# Zedler-Extrakt 20

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschafften und Künste

Zwantzigster Band, Mb - Mh. Leipzig 1739

herausgegeben und bearbeitet von Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 5. August 2023

\_\_\_\_\_

Schöppingen: HIS-Data, 2023

# Inhalt

Einleitung	10
Abkürzungen der Vorlage	11
Spalten- und Seitenzählung	14
[Anrede]	15
[Widmung]	16
Mecklenburg	22
Mecklenburgicum Instrumentum	35
Mecklenburgisches Erb-Fräulein-Recht	36
Mecklenburgisches Instrument	36
Medicamen	36
Medicamentum	37
Medicin	37
Meditation	37
Meer	41
Meer-Saltz	49
Mehl	52
Mehl (ausgekähret)	57
Mehl (Krafft-)	57
Mehl (Ziegel-)	57
Mehl-Baan	57
Meichsner (Johann)	58
Meile	58
Meilen-Rechte	63
Meiler	65
Meiler-Deck-Holtz	65
Meiler-Kohlen- Feuer	65
Meinders (Hermann Adolph)	66
Meine	66
Meine, (das)	66
Meinen	66
Meinung	68
Meinung, (gegründete)	69
Meinung, (mittlere)	69
Meinung,(ungegründete)	69
Meinunga	69
Meissel	69

Meissel	69
Meissel, (Conrad)	70
Meissel, (Aushub)	70
Meistbietender	71
Meister	71
Meister, (Kuchel-)	83
Meister, (Küchen-)	83
Meister, (Land-)	83
Meister Adam	83
Meister im Blech	83
Meister-Essen	84
Meisterey	84
Meister-Geld	84
Meister-Gesänge	84
Meister-Geselle	84
Meister Hämmerling	84
Meister-Knecht	84
Meister-Lied	84
Meisterlinus	84
Meistern	84
Meister-Pfund	84
Meisters	85
Meister-Sänger	85
Meisterschafft, (Frey-)	89
Meister-Stück	89
Meister-Stücke eines Generals	90
Meister-Tage	91
Meister-Thöne	91
Meisterthum	91
Meister der Versammlungen	91
Meister-Wurtz	91
Meistratuam	91
Melck-Eimer	91
Melcken	91
MEMORIA	93
MEMORIA	93
Memorial	93

MEMORIALE NUMISMA	93
MEMORIALES	93
MENAGE	94
Menage (Ägidius)	94
MENAGERIE	94
Menagerie (die Königliche)	95
Menge	95
Mensch	100
Menschen-Dieb	127
Menschen-Fett	128
Menschen-Diebstahl	128
Menschen-Empfängniß	128
Menschen-Koth	132
Menschen-Liebe GOttes	132
Menschen-Mist	132
Menschen-Pflicht	133
Menschen-Räuber	133
Menschen-Raub	133
Menschlich Recht	136
Menschliche Erkänntniß	136
Menschliche Erkänntniß (Gründe der)	137
Menschliche Erzeugung	140
Menschliche Gelehrsamkeit	142
Menschliche Gesundheit	142
Menschliche Haar	142
Menschliche Maschine	142
MENSES	148
MENSIUM ABOLITIO	155
MENSIUM ABUNDANTIA	155
MENSIUM CESSATIO	155
MENSTRUORUM FLUXUS DOLOROSUS	158
Merckmahl	160
Merckmahl	160
Merckmahl der Kranckheiten	164
MERETRIX	169
Meretrix prostituta	169
Meritum	170

Merseburg	170
Merseburg	173
Mertz	175
MERUM IMPERIUM	177
Messe	194
Messen	197
Messen-Recht	198
Messer	209
Messer (Feld-)	215
Messer (Getrayde-)	215
Messer (Hacke-)	215
Messer (Korn-)	215
Messer (krummes)	215
Messer (Küchen-)	215
Messer (Land-)	215
Messer (Schabe-)	215
Messer (Wein-)	215
Messerano	215
Messer-Besteck	215
Messer-Hacken	215
Messer oder Scheere der Hebammen	215
Messer-Klingen zu etzen	215
Messer Leon (Juda)	216
Messer-und Löffel-Futteral	216
Messer-Schmiede	216
Messersdorf	217
Messer-Zucken	217
Messer-Züge	217
Meß-Fahne	217
Meß-Ferien	218
Meß-Freyheit	218
Meß-Gehülffe	218
Meß-Geld	218
Meß-Gewandt	218
Meß-Gut	219
Meß-Handels-Gerichte	219
Meßing	219

Messing-Schaber	224
Meßing-Schienen	224
Meßing-Schläger	224
Meßing-Schneider	224
Meß-Kette	224
Meßkirch	226
Meß-Kunst	226
Meßliche Grössen	227
Meßner	227
Meß-Örter	227
Meß-Privilegia	227
Meß-Riemen	227
Meß-Scheibe	228
Meß-Schnur	228
Meß-Stadt	228
Meß-Stäte	228
Meß-Stock	228
Meß-Tischlein	228
Meß-Verrichtungen	228
Meß-Wechsel	228
Metall	229
Metall-Asche	236
Metall-Blätter	236
Metalle	236
Metalle (edele)	236
Metalle (harte)	236
Metallen-Recht	237
Metallen Stück	243
Metallen-Wissenschafft	243
Metall-Gold	243
METALLICA	243
METALLICA ARS	246
Metallurgie	247
METALLURGUS	247
METAPHYSICA	247
Metaphysick	247
METEORA	259

METEOROLOGIA	260
Meteorologische Muthmassungen	260
Methode	266
Methode (acroamatische)	266
Methode (allgemeine)	267
Methote (alphabetische)	267
Methode (analytische)	267
Methode (Archimedische)	267
Methode (die Aufgaben)	267
Methode (die auflösende)	267
Methode (Augustinische)	267
Methode (axiomatische)	268
Methode (Backerische)	269
Methode (die curiöse)	269
Methode (die demonstrativische)	269
Methode (Differential-)	270
Methode (dogmatische)	270
Methode (die einzelne)	271
Methode (Erklärungs-)	271
Methode (Exempel-)	272
Methode (exoterische)	272
Methode (die fabelhaffte)	272
Methode (geometrische)	272
Methode (Gesprächs-)	272
Methode (Guldins)	272
Methode (die heroische)	272
Methode (die hieroglyphische)	272
Methode (die Hübnerische)	272
Methode (die Justinianische.)	272
Methode (die künstliche)	273
Methode (die logicalische)	273
Methode (Lullistische)	273
Methode (mathematische)	273
Methode (Meditations-)	273
Methode (moralische)	276
Methode (mythologische)	276
Methode (die natürliche )	276

Methode (die nothwendige)	276
Methode (oratorische)	276
Methode (Pflantzen-) die Rivinische	276
Methode (die philosophische)	277
Methode (physicalische)	277
Methode (prädicamentalische)	277
Methode (Räzel-)	278
Methode (Ramistische)	278
Methode (satyrische)	278
Methode (die schematische)	278
Methode (Schul-)	278
Methode (sinnliche)	279
Methode (Slusianische)	279
Methode (Socratische)	279
Methode (die symbolische)	279
Methode (synthetische)	279
Methode (Tabellen-)	282
Methode (die in Theilen gebrauchte)	282
Methode (die thetische)	282
Methode (überzeugende)	282
Methode (Universal-)	282
Methode (die Varronische)	282
Methode (Vereinigungs-)	283
Methode (die vermischte)	283
Methode (versteckte)	283
Methode (Vorstellungs-)	283
Methode (Widerlegungs-)	286
Methode (die willkührliche)	286
Methode (die zusammensetzende)	286
Methode durch Frage und Antwort	286
Methodologie	287
METHODUS PLANTAR.	287
Metze	293
Metzger	293
Metzger-Gang	294
Metzger-Post	294
Metzler	294

Metz-Scheffel	294
Meublen	294
MEUBLES	294
Meublirung	294
Meuchel	301
Meuchel-Kraut	301
Meuchel-Mörder	301
Meuchel-Mord	306
Meucheln	309
Meyer	309
Meyer-Briefe	312
Meyer-Contract	312
Meyerding	314
Meyer-Hoff	316
Meyerin	316
Meyer-Recht	319
Mezzanin	324
MEZZANINA	324

#### **Einleitung**

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: Permalink. Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter Zedler-Lexikon abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier *fett/kursiv* gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. <u>mythos</u>.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komen zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ... .

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

[1] Bearb.:

#### Abkürzungen der Vorlage

```
& : et (lat.) = und
&c.: et cetera (lat.) = und so weiter
4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)
6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.
8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)
12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)
а.
  anno (lat.) = im Jahr
  argumentum (lat.) = Argument
  articulus = Artikel
A.: Anno (lat.) = im Jahr
A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle
A. C.: Augspurgische Confeßion
An., an.: anno (lat.) = im Jahr
ap.: apud (lat.) = bei
Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio
Art.: Articulus = Artikel
B.: Band
Bes.: Besiehe
c.: capitulum (lat.) = Kapitel
C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
    DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332
cap.: capitulum (lat.) = Kapitel
c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.
Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
    schen Rechts
conf.: confer (lat.) = vergleiche
d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom
D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren
E.: Ergo (lat.) = also
E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel
Ew.: Euer (in Anreden)
F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
    S. 740
ff.: Pandecten, siehe oben D.
fl.: Floren = Gulden (Münze)
Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)
```

```
Frf.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder
```

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreutzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

1. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag.: pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

### Apothekerzeichen

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

aa ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

†b libra (lat.) = Pfund

3 unica (lat.) = Unze

3 drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

g Gran

 $\Im$  scrupulum (lat.) = Skrupel

Weitere siehe im Artickel Merckmahl.

# **Botanische Bezeichnungen**

Siehe den Artikel Methodus Plantar.

# Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: Permalink

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Titel			fehlt in der Vorlage
Anrede		6	
leer		7	
Widmung		8-13	
M - Mhemed	1-1528	14-771	

Sr. Königl. Hoheit,
Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
HERRN.

# Friedrich Christian Leopold,

Königl. Printzen in Pohlen und Litthauen, etc.

Chur-Printzen und Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürstetem Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein, etc.

Meinem Gnädigsten Chur-Printzen und Herrn.

# [Widmung]

# **Printz!**

# Dessen Ruhm vorlängstens schon

Der Deutschen Musen Chor besungen. Das, nur um Dich, der Seyten Thon Bisher so rein und hoch gezwungen: Empfahe dieses niedre Blatt, Das zwar kein himmlisch Feuer hat, Dich aber ewig treu verehret. Empfah auch Gnädig diese Schrifft, Die nie ein grösser Glück betrifft,

Als wenn Dein Schutz die Welt von ihrem Nutzen kehret.

Wem soll der Castalinnen Chor
Wohl ehr, als Dir, zu Fusse fallen?
Dein gnädig, rein und göttlich Ohr
Verschmäht ja nie derselben Lallen.
Du bist ein Held: Du kennst den Staat:
Du weist, durch Weisheit, Witz und Rath
Schon ietzo Länder zu regieren.
Dabey hat Deine weise Brust
Auch an den Deutschen Musen Lust,
Und läßt Sich durch ein Lied von ihren Chören rühren.

# Erlauchter Printz! Dein Beyspiel weist,

Daß Adler wieder Adler zeugen:
Und göttlichhoher Ahnen Geist
Bleibt auch derselben Erben eigen.
August, der größten Fürsten Zier,
Der Länder Schutz-Gott, hat auch Dir
Sein göttlich Wesen eingedrücket.
Was Wunder, Herr! wenn Deine Pracht
So manches Volck verwundernd macht,
So manchen Printz ergötzt, so manches Reich entzückt?

Schweig, schweig, vermorschtes Griechenland,
Von Telemachs vollkommnen Gaben,
Die deine Dichter, durch die Hand
Geschminckter Kunst, geschiltert haben.
Sieh unsern Printz! dein Telemach
Geht Ihm ja kaum von ferne nach,
Und muß gantz schamroth stille stehen.
Ihr Dichter, schenckt Apollens Gunst
Euch Krafft und Muth zur Dichter-Kunst:
So kommet, unsern Printz, nach Würden, zu erhöhen.

Ihr Griechen sprecht: Was war das Lob
Von eurem so gerühmten Printzen?
Daß er sich auf das Meer erhob,
Und sah die nähesten Provintzen?
Den Vater sucht er kühnlich auf.
Dieß war der so berufne Lauf
Von Telemachs gepriesnen Thaten.
Hätt ihn ein Mentor nicht geführt,
Und durch so weisen Rath regiert:
Wer weiß, wär ihm sein Werck so glücklich noch gerathen?

Seht unsern Friedrich Christian!
Bewundert Dessen Unterfangen!
Denn was der theure Printz gethan,
Muß allzeit grösser Lob erlangen.
Er reißt durch manch entferntes Reich,
Und sieht, und hört, und merckt zugleich,
Was einst vollkommne Fürsten zeuget.
Kurtz: Alles, was Er unternimmt,
Wird eintzig durch die Huld bestimmt,
Mit der Sich Seine Brust zum treuen Sachsen neiget.

Ihr, die ihr, auf Augusts Geheiß,
Den ungemeinen Printz begleitet,
Kommt und erzehlt Desselben Preiß,
Den Er Sich, durch Sich Selbst, bereitet.
Er reißt nur darum nicht allein:
Ihr sollt bewährte Zeugen seyn
Von Seinem wundervollen Wesen.
Wohlan! So laßt durch manche Schrifft,
Die Ihm ein ewig Denckmahl stifft,
Uns, und die späte Welt, des Printzen Thaten lesen.

Ja, Herr! die Musen freuen sich,
So offt sie Deinen Namen nennen.
Sie sind entzückt, hinführo Dich
Für ihren Schutz-Gott zu erkennen.
Sie dencken Deinen Gaben nach:
Sie eilen, doch sie sind zu schwach,
Dir den verdienten Ruhm zu geben.
Denn wer kan Deiner Hoheit Pracht,
Des Geistes Glantz, der Einsicht Macht,
Kurtz: die Vollkommenheit an Dir, genug erheben?

Indessen ist ihr Chor bemüht,
Dein Lob nach Kräfften zu besingen,
Und Dir, auch durch ein niedres Lied,
Der Ehrfurcht Opffer darzubringen.
Empfah, was Dir die Demuth weiht,
Biß einst, mit GOtt, und Glück, und Zeit,
Auch Krafft, und Muth, und Feuer steigen.
Dann soll, wann Deine Huld uns schützt,
Und dieses Unterfangen stützt,
Noch manch erhaben Lied von Deiner Grösse zeugen.

O! Vorsicht, gönn Ihn doch nun bald
Auch wieder Seinen treuen Ländern!
Laß Ihn den fernern Aufenthalt
Nunmehr, zur Freude Sachsens, ändern!
Ja, kehre, theurer Printz, zurück!
Ja, gönn uns wieder Deinen Blick!
Wir warten Deiner, mit Verlangen.
Ja, komm! die Musen stimmen schon
Auf ihren Chören ieden Thon,
Dich, ungemeiner Printz, recht freudig zu empfangen.

Leipzig in der Oster-Messe 1739.

**Johann Heinrich Zedler,** Königl. Preuß. Commercien-Rath. Meckinsia, (Bathusia) [Ende von Sp. 39] ...

Mecklenburg, Lat. *Megalopolitanus* oder *Megapolitanus Ducatus*, ein Hertzogthum im Nieder-Sächsischen Kreysse, welches, in so ferne alle Mecklenburgische Lande darunter verstanden werden, 7 Landschafften, nemlich

- das eigentlich so genannte Hertzogthum Mecklenburg,
- die Fürstenthümer Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
- wie nicht weniger die Grafschafft Schwerin,
- und die beyden Herrschafften Rostock und Stargard

#### in sich begreifft.

Also nun gräntzet es gegen Morgen an Vor-Pommern, und theils an die Marck Brandenburg, gegen Mittag an die gedachte Marck und das Zellische Fürstenthum Dannenberg, gegen Abend an das Hertzogthum Lauenburg und der Stadt Lübeck Gebiet, und endlich gegen Norden an die Ost-See, die Länge trägt in die 24 biß 30, und die Breite in die 18 Meilen aus, wo es aber am schmälesten es, dörffte sie wohl nicht über 9 Meilen ausmachen, das gantze Land ist mit schönen Flüssen, der Böyse, Elbe, Pene, Reckenitz, Warna und andern, wie auch mit fischreichen grossen Seen, als dem

- Calpiner-
- Cummerowischen-
- Krackewer-
- Malchiner-
- Muritzer-
- und Schweriner-See

#### wohl versehen.

An Getraide, Baum-Früchten und Vieh-Weide wie auch Fischen und Geflügel ist kein Mangel, und sagt man, daß kein einiger wüster und öder Ort, desgleichen auch keine Berge darinnen zu finden seyn.

Aus den Stutereyen werden, an die benachbarte viele Pferde verführet, und zu Sultow wird auch Saltz gesotten, jedoch nicht so viel als die Mecklenburgische Unterthanen brauchen.

Die Mecklenburgische Handlung bestehet in Wolle und allerhand daraus verfertigten Zeuchen. So hat auch Mecklenburg viel Honig, Wachs, Federn und Feder-Kiele oder Posen, doch sind die letztern nicht so gut, als die aus Pommern kommen; Wie denn auch die Pommerische Wolle die Mecklenburgische übertrifft, und nächst der Eyderstädtischen unstreitig die beste ist.

Rostock ist die fürnehmste Handlungs-Stadt in Mecklenburg, von dannen der meiste Handel mit Korne, Hopfen, Maltz und dergleichen nach Dännemarck, Norwegen und Schweden geschiehet.

Ausser den Klöstern und Schlössern werden 16 vornehme Städte darinnen gezehlet.

Die allerältesten Völcker an der Ost-See haben *Heruli* geheissen, und mögen wohl aus dem grossen Scandinavia über die Ost-See herüber gekommen seyn. Im *IV* Jahrhundert vor Christi Geburt haben diese *Heruli* eine Ausschweiffung von der Ost-See bis an das schwartze Meer gemacht, und sind auch nicht wieder nach Hause gezogen, bis **Alexander der Grosse** seinen Feldzug nach Asien vorgenommen hat; zu dessen Andencken habe in sie den Ochsen-Kopff von **Alexanders** 

Pferde Bucephalo zu ihrem Wappen erwehlet, und haben es auch die Hertzoge bis diesen Tag behalten.

Mittlerweile hatten sich die Vandali an der Ost-See niedergelassen, als sie von den Römern ins Enge getrieben wurden, und da haben sich die Heruli und Vandali dermassen mit einander vermischet, daß man sie nicht wieder von einander hat scheiden können. Darnach als im V Jahrhundert nach Christi Geburt die grosse Wanderung

S. 34 41

#### Mecklenburg

der Völcker war, so haben diese *Vandali* und *Heruli* die grossen Feldzüge nach Franckreich, Italien und Africa gethan.

Unterdessen ist eine neue Nation aus dem Oriente an der Ost-See herausgekommen, die hat man *Slavos*, *Venetos* und *Obetritos*, insgemein aber die Wenden genennet. Diese Wenden nun haben an der Ost-See, zwischen der Elbe und zwischen der Oder, ein gewaltiges Königreich aufgerichtet, welches bis in das Jahr 1163 gestanden hat, da der letzte König **Pribislaus** der *II*. nach dem ihm das meiste seiner Lande war abgenommen worden, von dem Sächsischen Hertzoge **Heinrich dem Löwen** ist gezwungen worden, die Königliche Crone niederzulegen, und dafür den Fürstlichen Titel zu erwehlen, dem nachher der Hertzogliche beygefüget war. Aus dem eingerissenen Königreich der Wenden, welche sich darauf in alle Welt zerstreuet haben, entstunden nun im *XII* Jahrhunderte die beyden Hertzogthümer Mecklenburg und Pommern.

Seinen Nahmen hat es von der Stadt Mecklenburg.

Das eigentlich so genannte Hertzogthum Mecklenburg begreiffet in sich Wißmar, welches aber nebst der Insul Poel, der Schantze Wallfisch und dem Nien-Kloster, dem König in Schweden gehöret; ferner sind daselbst Gadebusch, Buckow, Grevismoelen, Nienborg und andere mäßige Örter.

Es gräntzet oben an die Ost-See, zur lincken an das Lübeckische und Lauenburgische, und an die Grafschafft und das Fürstenthum Schwerin, zur Rechten an die Herrschafft Rostock.

Von obgedachten **Pribislao** leitet demnach das heutige Haus Mecklenburg sein Geschlechte her, und bestehet anietzo dieses Fürstliche Haus aus der Schwerinischen und Strelitzischen Linie, welche beyde der Lutherischen Religion zugethan sind. Der letztern gehöret das Fürstenthum Ratzeburg und die Herrschafft Stargard; jene aber besitzet das übrige gantze Land.

Im Jahr 1708 haben der König in Preussen und alle Marckgrafen von Brandenburg angefangen, den Titel und das Wapen von Mecklenburg zu führen, weil man Preußischer Seits erwiesen, daß schon im Jahr 1440 zwischen dem beyden Häusern Brandenburg und Mecklenburg ein Erb-Vergleich aufgerichtet worden, vermöge dessen nach Abgang des Mecklenburgischen Hauses Brandenburg succediren sollte, und dieses von Kayser **Friedrich dem** *III.* und allen nachfolgenden Kaysern confirmiret worden. Dieses machte anfangs grosse Aufsicht, sonderlich bey dem Hertzog von Strelitz, es sind aber durch die geschehenen Erklärungen von Preussen alle Interessenten befriediget worden.

Von den ietztregierenden Hertzogen siehe den Geschlechts-Artickel. Im Jahr 1712 geschahe die Schwedische Invasion aus Pommern in dieses Land, in welchem auch die Schlacht bey Gadebusch vorfiel, es ward aber damahls von dieser Kriegs-Unruhe bald wieder befreyet,

iedoch hat es durch das hin- und hermarschieren der Armeen viel erlitten.

Im Jahr 1716 entstunden zwischen dem Hertzog von Schwerin und dem Mecklenburgischen Adel wie auch dem Rath zu Rostock weit aussehende Streitigkeiten, indem der Hertzog dem Adel und obgemeldeten Rath ihre alten Privilegia und Gerechtigkeiten zu entziehen suchte, das im Lande stehende Rußische Corps unter dem General Wey-

S. 34

Mecklenburg 42

de zu vielen und harten Executionen wieder dieselben brauchte und dadurch die meisten von Adel nöthigte, daß sie das Land räumen und

ihre Zuflucht an den Kayserlichen Hof nehmen musten. Es sind hierauf scharffe *monitoria* von dem Kayser an den Hertzog ergangen, auch von dem Hannoverischen und Preußischen Hofe bey dem Czaar nachdrückliche Vorstellungen geschehen, daß der Adel und Rath zu Rostock bey seinen Privilegien gelassen, und die fremden Völcker von dem Reichs-Boden weggeschaffet werden mögten. Allein dem ungeachtet blieben die Russen im Lande und trieben ungemeine Contributionen ein, biß sie sich endlich 1718 genöthiget sahen, bey Annäherung der Creyß-Trouppen ihren Rückmarsch nach Pohlen zu nehmen.

Nach dieser Zeit haben die Creyß-Trouppen, welche in Chur-Braunschweigischen und Braunschweig-Wolffenbüttelischen Völckern bestanden, die meisten Plätze des Hertzogthums in Besitz genommen; Zu Rostock aber ist eine grosse Kayserliche Commißion niedergesetzet, und die sämtliche Landschafft an dieselbe gewiesen worden, durch welche der Adel in seine Güter und Freyheiten wieder eingesetzet, und der Hertzog zur Submißion gegen Ihro Kayserl. Majestät und dem Adel vor den erlittenen Schaden Satisfaction zu geben angehalten werden sollen. Weil nun der Hertzog Carl Leopold sich ungeachtet aller aus dem Reichs-Hofrath ergangenen Verordnungen, dem Kayser nicht submittiren, noch auch seine Stände ihrer Beschwerden halben befriedigen wollen, so retirirte sich hierauf der Hertzog nach Dantzig. Im Jahr 1728 wurde durch ein Reichs-Hofraths-Conclusum gedachten Hertzogs bißher geführte Landes-Regierung sistirt, und derselben Verwaltung seinem Bruder Hertzog Christian Ludewig zu Grabow provisionaliter aufgetragen, welches auch der Kayser billigte, und der Hertzog Christian Ludewig unter der Bedingung, daß die Executions-Trouppen aus dem Hertzogthum rücken sollten, über sich nahm, auch dißfalls einen Revers ausstellte.

Es haben auch, als die Sache durch ein Kayserliches Commißions-Decret an die Reichs-Versammlung gediehen, sich nicht allein der Churfürstl. und Hertzogl. Braunschweigische Hof, sondern auch verschiedene andere Reichs-Stände dawieder gesetzt, welches von beyden Seiten zu verschiedenen Schrifften Anlaß gegeben. Fabers Staats-Cantzley an verschiedenen Orten. Chyträus Sax. L. I, p. 40. Lindenberg Chron. Rost. L. I. c. 3. Zeilers itin. Germ. contin. p. 158. Nebel Beschreib. Mecklenb. Topogr. Sax. inf. p. 15, 18.

#### siehe Güstrau, Rostock, Stargard, Schwerin und Wenden.

Der Hertzog **Carl Leopold** ließ ein mit vielen harten Ausdrückungen wieder Kayserliche Majestät, Chur-Hannover und Wolffenbüttel, als Commissarien, angefülltes, und so benanntes Admonitorium an seine Land-Stände ergehen, daß sie durch Erkennung eines Administrators,

sich nicht seine Ungnade auf den Hals ziehen, sondern ihm vielmehr treu verbleiben solten, und versicherte sie dabey, daß er bald in dem Stande seyn würde, ihnen Schutz leisten zu können; er ließ auch die Bürgerschafft und Garnison in Dömitz durch seinen Commendanten aufs neue in Pflicht nehmen, diesen Ort auch mit allem so versehen, daß er im

S. 35 43

#### Mecklenburg

Nothfall wohl eine Gegenwehr thun könnte.

So bald aber die Kayserliche subdelegirte Commißion hiervon Nachricht erhielt, befahl sie dem Adel und allen Magistrats-Personen des Hertzogthums, daß sie bey Vermeidung der Reichs-Acht, und Confiscation ihrer Güter diesem Manifest nicht gehorsamen sollten. Wie denn auch Kayserl. Majestät die Stände besonders ermahnen liessen, sich der Interims-Regierung zu unterwerffen; befohlen aber zugleich der Commißion, dem Hertzog **Christian Ludwig** die Lands-Regierung allein zu überlassen, und sich von dannen hinweg zu begeben. Worauf denn die Commißion declarirte, daß solches nicht eher geschehen könnte, bis ihre Herrn Principale wegen der auf die Execution gewendeten Kosten vergnüget; wollte man ihnen aber Boitzenburg und Zarrentile, bis der Abtrag erfolget, in Besitz lassen, so könnte der Hertzog die Administration antreten, und die Trouppen sollten Platz machen.

Indessen kam der Hertzog Carl Leopold im Jahr 1730 gantz unvermuthet von Dantzig in Schwerin an, und ließ durch seine Trouppen ein ohnweit davon gelegenes Commando Hannöverischer Völcker delegiren; es besetzten aber die Executions-Trouppen die Pässe dermassen, daß die in Schwerin befindliche Garnison sich ohnmöglich heraus ziehen konnte, und die Commißion verbot zugleich allen Unterthanen, denen Befehlen des Hertzogs, so denen Kayserlichen Verordnungen zuwieder, Folge zu leisten. Dem ohngeachtet bekam der Hertzog eine Summe Geldes von seinen Lands-Ständen, convocirte dieselben aller Gegen-Vorstellungen ungeachtet, verstärckte seine Trouppen, und ließ alle seine Unterthanen aufbieten.

Da sich nun auf diese Bewegungen die Executions-Trouppen in Gegen-Verfassung setzten, so kam es ein und andermahl zur Thätlichkeit, worüber sich der Hertzog bey denen Reichs- Ständen in einem Circular-Schreiben auf dem Convent zu Regenspurg beschwerte; allein das darauf erfolgte Kayserliche Rescript weist genugsam, wie seine Klagen angenommen worden. Dennoch unterließ er nicht, sich um die Gunst der Reichs-Stände, und sonderlich derer Nordischen zu bewerben.

Am 6 Mertz 1731 wurde ihm von der subdelegirten Commißion durch 2 Notarien zum letzten mahl ein Kayserlich Rescript insinuiret, Krafft dessen er binnen 2 Monaten denen vielfältigen Befehlen Kayserl. Majestät sich unterwerffen, wiedrigenfalls gewärtig seyn sollte, daß man nach der grösten Strengigkeit der Reichs-Satzungen wieder ihn verfahren würde. Er nahm das Käyserliche Rescript an, stellte ein Recepisse von sich, und machte in einem weitläufftigen Schreiben an Kayserl. Majestät unterschiedene Einwendungen.

Nachdem im Jahr 1735 die von dem Herrn Administrator auf Kayserlichen Befehl zum Schutz des Landes übernommene Fürstlich Holsteinische und Schwartzburgische Trouppen die Stadt Schwerin erobert, retirirte sich der Hertzog **Carl Leopold** nach Wißmar, von dar aus er sich bisher der Administration zu wiedersetzen gesucht hat.

S. 35 44

#### Mecklenburg

was es mit dem Contributions-Wesen in dem Lande Mecklenburg bis anhero für eine Bewandniß gehabt; Was man für Arten, die bewilligte und ausgeschriebene Steuren aufzubringen, gebrauchet; was nach allen solchen Arten ein jeder Stand beygetragen; daß E.E. Ritterschafft niemahls einige Exemtion, so wenig von Landes als Reichs- und Kreyß-Steuren gehabt; und dahero der bey dem im Jahr 1721 gehaltenen Land-Tage in Abwesenheit derer Städte zu deren höchsten Präjuditz von E.E. Ritterschafft einseitig projectirte so genannte Erben- und Hufen-Modus, welcher nur allein Bürger und Bauern fasset, und welchen sie auch bey diesem Land-Tage, allem Ansehen nach, abermahl durchzutreiben äusserst bemühet seyn werden, aller bisherigen Landes-Observance, auch aller Billigkeit entgegen sey, und so wohl aus diesen als andern Ursachen von denen Städten *pro Modo Contribuendi* nimmer angenommen werden könne.

Was übrigens des Hertzogl. Hauses Mecklenburg Ansprüche betrifft, so sind es folgende:

- 1) Auf das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg; Diese gantze Prätension gründet sich auf einen im Jahr 1431 zwischen Hertzog **Bernharden** zu Sachsen-Lauenburg und seiner Schwester der **Catharinä** ihren Kindern, Hertzog **Heinrichen** und **Johann** zu Mecklenburg errichteten Erb-Verbrüderung, (**Imhoff** *Not. Proc. germ. L. IV.*) die nachher im Jahr 1518 zwischen beyden Häusern erneuret, auch von denen Kaysern confirmiret worden.
- 2) Auf zwey Canonicate im Stifft Straßburg; als in dem Westphälischen Frieden das Haus Mecklenburg an Schweden, Wißmar, Poel, und Neuen-Kloster abtreten muste, wurden selbigem die 2 protestantischen Canonicate in dem Stifft Straßburg zu einer Gegen-Satisfaction versprochen. (*Instrum. Pac. Westph. Art. 12, §. 2.*) Sie haben solche auch erhalten und würcklich genossen; Jedoch als im Jahr 1681 Straßburg an Franckreich verlohren gienge, hat zwar das Haus Mecklenburg im Jahr 1685 bey dem Reiche um eine anderweitige Satisfaction angehalten, (**Londorp.** *Act. publ. T. XII. Lib. 13.*) es ist aber disfalls noch zur Zeit nichts ausgemachet worden.
- 3) Auf die Stadt Lübeck; Der Grund sothaner Prätension kan nirgends anders herrühren, als weil Lübeck vormahls eine Land-Stadt der Obotriten, Wenden und dann nachher der Hertzoge zu Mecklenburg gewesen, wie nach aber selbige in eine Reichs-Freyheit gerathen, siehe **Lübeck**.

Indessen ist die Stadt annoch verpflichtet, alle Jahr auf den Martins-Abend, ein Faß Wein durch einen Stadt-Diener, den man nur den Roth-Rock nennet, nebst Notarien und Zeugen nach Schwerin abzuschicken. Dieser rennet in vollem Galop auf das Schloß, und übergiebt dem Hertzoglichen Haus-Voigt das Faß mit diesen Worten: Die Stadt Lübeck schicket Ihro Durchl. aus nachbarlicher Freundschafft, diesen Trunck Wein. Jener aber antwortet: nicht aus nachbarlicher Freundschafft, sondern aus Schuldigkeit, darwieder dieser protestiret, und alles protocolliren läst. Hierauf wird der Überbringer zur Mahlzeit behalten und mit einem Stücke Wildpret versorget.

Endlich führet dieses Haus auch noch

mit der Cron Schweden wegen des Warnemünder Zolles Streit. siehe **Warnemünde** und **Schweden.** Europ. Herold *P. I.* **Zschackwitz** in den Rechts-Ansprüchen der gecrönten hohen Häupter etc. *P. I. p. 544* 

Von denen Geschichten der Gelehrsamkeit, und was sich insonderheit, den Zustand, die Verbesserung und das Aufnehmen derselben betreffend, zur Zeit des XVI Jahrhunderts in dem Hertzogthum Mecklenburg merckwürdiges zugetragen, hat **George Friedrich Stieber** in einem besondern Tractate, welchen er unter dem Titel: Mecklenburgische Historie der Gelehrsamkeit, zu Güstrow und Leipzig 1721 in 8 ans Licht gestellet, weitläufftiger gehandelt.

**Mecklenburg,** das Bißthum, ward von dem Ertz-Bischoff zu Bremen Adelbert im Jahr 1058 zugleich mit dem zu Ratzeburg gestifftet, um die Bekehrung der Wenden, so von Oldenburg in Wagern aus nicht so leichtlich geschehen konnte, zu befördern.

Es wollte aber anfänglich wegen Hartnäckigkeit dieses Volcks nicht von statten gehen, indem die Wenden den dahin gesetzten Bischoff **Johann Scotum** grausamer Weise umbrachten, daher dieses Bißthum 84 Jahr lang ledig gestanden, biß es der Ertz-Bischoff zu Bremen **Hartwich** im Jahr 1148 wieder erneuert, der einen Bischoff, **Eberharden**, dahin gesetzet.

Die Wenden verjagten ihn zwar auch, aber der Hertzog zu Sachsen, **Heinrich** der Löwe, setzte nach dessen Todte einen neuen Bischoff, Nahmens **Benno**, dahin. Als aber in dem darauf gefolgten Kriege mit dem Wendischen König Pribislao die Stadt Mecklenburg gantz zerstöhret worden, verlegte Heinrich der Löwe im Jahr 1170 den Bischöfflichen Sitz nach Schwerin, woselbst er auch nach diesem geblieben. **Adam. Bremen.** hist. eccles. L. 3. c. 23. **Helmono** L. I, c. 70, 87, 88; L. 2. c. 2, 3. **Crantz.** metrop. L. 6, c. 25, 39. L. 7, c. 20. **Chyträi** Sax. L. I, p. 43.

Mecklenburg, Micklaburg, Lat. *Megalopolis* oder *Megapolis*, *Magnopolis*, war vor diesem eine sehr mächtige Stadt, von 5 Meilen in ihrem Umkreiß und 2 in der Länge, woselbst die Könige der Obotriten ihren Sitz hatten.

In dem Kriege, welchen der König **Niclotus** mit dem Hertzog zu Sachsen, **Heinrich** dem Löwen, führte, ward sie von dem König selbst in Brand gesteckt, von dessen Sohn und Nachfolger **Pribislao** *II* im Jahr 1163 aber gantz zerstöret; jedoch hernach wieder aufgebauet, wiewohl sie heut zu Tage nur ein geringer Flecken ist, ohngefehr eine Meile von Wißmar, welche Stadt aus den Mecklenburgischen Ruinen empor gekommen. **Helmold.** *L. I. c. 1, 87; L. 2, c. 2, 14.* **Lindeberg** in der Rostock. Chron. *L. I, c. 8.* **Topogr. Saxon. infer. Schurtzfleisch** *res Mecklenb.* §. 3, 4, 5.

**Mecklenburg**, das Geschlecht der Hertzoge von Mecklenburg stammt nicht von dem erdichteten **Anthyrio** her, welcher ein General bey der Armee **Alexanders** des Grossen gewesen seyn soll, sondern von den alten Königen der Obotriten und Wenden.

**Pribislaus** *II* ein Sohn **Nicloti** *II*. war der letzte König der Wenden, und hernach der erste Fürst in Mecklenburg. Denn der Hertzog von Sachßen **Heinrich**, der **Löwe** genannt, brachte ihn nicht nur um den meisten Theil seiner Länder,

sondern er zwang ihn auch den Königlichen Titel niederzulegen. Weil nun die Stadt Mecklenburg gäntzlich zerstöret worden; So bauete **Pribislaus** dieselbige wieder auf, und nennte sich einen Herrn und Fürsten von Mecklenburg.

Er besaß aber ausser dem Rostock und das bis diese Stunde noch also genannte Fürstenthum Wenden. Schwerin und Stargard aber gehörte noch nicht darzu. Er soll um das Jahr 1178. gestorben und in dem Closter Dobberan, welches er selbsten erbauet, begraben seyn.

Er hatte zwey, oder wie andere wollen, gar drey Gemahlinnen gehabt. Erstlich **Petronella**, Königs **Canuti** der Wenden Printzeßin Tochter, hernach **Voisclava**, Königs **Burewin** in Norwegen Tochter, und endlich **Mechtild**, **Boleslai** Hertzogs in Pohlen Tochter.

**Prebislai** Sohn, **Heinrich Burewin**, der ältere, oder *I*, gerieth mit seinem Vettern **Nicloto**, welcher seines Vaters Bruders, **Wratislai**, Sohn war, in einen heftigen Streit wegen der Herrschafft Rostock. Er wurde genöthiget ihm solche zu überlassen, ja so gar von denen Dänen, welche **Nicloto** beystunden, seine eigene Länder in Lehen zu nehmen.

Jedoch, er war dieser Herrschafft nicht gar zu lange beraubet. Denn nach Nicloti Tod, im Jahr 1184. fiel Rostock wieder an Heinrich Burewin zurück. Dieser Herr hatte zwey Gemahlinnen, erstlich Mechtild, eine Tochter Hertzogs zu Sachsen Heinrichs des Löwen, und hernach Adelheit Hertzogs in Pohlen Lesci des Weisen Tochter, mit welcher letztern er zwey Printzen, nemlich Heinrich Burewin II, oder den jüngern, und Niclotus gezeuget. Er theilte noch bey seinem Leben seine Länder unter seine zwey Söhne aus, Heinrich der jüngere bekam Rostock, und Niclot Mecklenburg.

**Heinrich** der jüngere starb noch vor seinem Vater den 5 Junii 1226. welcher **Sophia**, König **Carols** in Schweden Tochter zur Gemahlin gehabt, und vier Söhne mit ihr gezeuget hat.

Nunmehro kam die Reyhe zu sterben auch an **Heinrich** den ältern, als den Vater, nemlich 1228. welchem sein Sohn **Niclot** wieder seinen Willen in eben diesem Jahr folgen muste, weil er zu Gadebusch von einem einfallenden Hauß erschlagen wurde.

Da nun **Niclot** keine Erben hinterließ; So fielen alle Länder an **Heinrich** des jüngern vier Söhne, nemlich an **Johann** *I*, **Niclot**, **Heinrich Burwin** *III*, und **Pribislaus**, welche selbige unter sich theilten und gleichsam vier besondere Fürstenthümer daraus machten. **Johann** der *I*, oder sonsten auch **Theologus**, bekam Mecklenburg, **Niclot** Güstrow, oder Wenden, **Heinrich Burwin** Rostock, und **Pribislaus** Parchim.

Die beyden letzten Linien sturben am ehsten wieder aus. **Heinrich Burewin** *III.* zu Rostock gieng aus der Welt 1277. welchem dessen Sohn Waldemar 1282 nachkam, und **Niclot,** insgemein das **Kind zu Rostock** genannt, ein Sohn des vorigen 1314 dem Beschluß von dieser Linie machte.

**Pribislaus** zu Parchim starb 1262 und hinterließ einen Sohn gleiches Namens, welcher von dem Bischoff zu Schwerin **Rudolph** geschlagen und gefangen genommen worden. Er gerieth in große Armuth, verkaufte seinen Vettern die Länder und starb ohne Kinder 1315. Diese beyde Linien,

nemlich zu Rostock und Parchim, sind also bey nahe zu gleicher Zeit wieder verloschen.

Nunmehro aber müssen wir an die ersten wieder gedencken. Der Stamm **Niclots**, eines Sohnes **Heinrich Burwins** des Dritten, und Fürstens der Wenden zu Güstrow, hat ebenfalls nicht allzu lange gedauert; Denn seine Nachkommen sturben um das Jahr 1435 gäntzlich aus, da alsdenn alles an Mecklenburg wieder zusammen kam. **Niclots** Nachkommen werden unter dem Titel **Wenden**, als Fürsten zu Wenden, in ihrer Ordnung vorkommen, dahero wir solche hier übergehen und uns vielmehr zu derjenigen Linie wenden wollen, wovon die heutigen Hertzoge zu Mecklenburg abstammen.

Johann, Theologus, Heinrich Burwins des jüngern Sohn, hat, wie wir bereits gemeldet, Mecklenburg bekommen, und dieser ist als der Stamm-Vater der eigentlichen heutigen Hertzoge zu Mecklenburg anzusehen. Es wurde deswegen Theologus genennet, weil er nicht nur ein sehr frommer Herr gewesen ist, sondern auch darum, weil er sich besonders zu Paris auf die Gottesgelahrheit geleget haben soll, daß er auch so gar Doctor Theologiä geworden; Er muste dieses Zeitliche mit dem Ewigen 1264 verwechseln.

Er hinterließ etliche Söhne, wovon **Heinrich Hierosolymitanus** aber die Fürstliche Linie zu Mecklenburg fortpflanzte, und 1302 aus dieser Welt Abschied nahm. Jedoch nicht ohne Kinder. Dessen Sohn **Heinrich**, der **Löwe**, überkam also nach seines Vaters Tod 1302 das Fürstenthum Mecklenburg und war der letzte Fürst daselbst.

Dieser Herr verdient also um einer doppelten Ursache willen besonders gemercket zu werden. Einmal, weil er mit seiner Gemahlin **Beatrix**, Marggrafens **Albrechts** zu Brandenburg Tochter die Herrschafft Stargard als ein Heyraths-Gut überkommen, und ausser dem, die Stadt Rostock, welche bishero an Dänemarck gehangen hatte, mit Mecklenburg wieder vereiniget hat; zum andern aber, weil er der letzte Fürst in Mecklenburg gewesen. Denn nach seinem Tod, welcher sich 1329 zugetragen, wurden dessen Söhne vom Kayser Carl IV. 1349 zu **Hertzogen** von Mecklenburg erkläret.

Ehe wir weiter fortgehen, so wollen wir kürtzlich die Fürsten, von Mecklenburg in der Reihe, wie sie auf einander gefolget, wiederhohlen.

- 1) **Prebislaus** *I*, der letzte König der Wenden, und der erste Fürst in Mecklenburg starb 1178. hierauf kam dessen Sohn
- 2) **Heinrich Burwin** der *I*, oder ältere zur Regierung welche er bey **Lebzeiten** seinem Sohn abtrat, und 1228 die Welt verließ. Es hatte also sein Sohn
- 3) Heinrich Burwin der II. oder jüngere Mecklenburg erhalten, aber nicht lange besessen, weil er schon 1226. vor seinem Vater wieder gestorben, inzwischen bekam dessen Sohn
- 4) **Johannes** *I***, oder Theologus,** Mecklenburg, und da er 1264 wieder gestorben, so folgte ihm abermahls der Sohn
- Heinrich Hierosolymytanus, welcher durch den Tod 1302 seinem Sohn,
- 6) Heinrich, dem Löwen, Platz machte, wel-

cher 1329 gestorben. Und dieses war der letzte Fürst in Mecklenburg.

Dieser **Heinrich** hinterließ zwey Söhne **Albrecht** und **Johann**, welche die ersten Hertzoge in Mecklenburg gewesen. Sie theilten sich in zwey besondere Linien. Albert setzte den Haupt-Stamm zu Mecklenburg fort, und **Johann** die Linie zu Stargard.

Von der Linie zu Stargard wird unter dem Titul Hertzoge zu **Stargard** ausführlich gehandelt werden. Hier müssen wir uns bekümmern, wie die Haupt-Linie fortgepflantzet worden.

Albert *I*, Heinrich des Löwens Sohn, war der erste Hertzog von Mecklenburg, er hinterließ nach seinem Ableben 1380. drey Printzen, Heinrichen, insgemein der Hencker, Albrecht *II*, und Magnum, welche sich zwar in die Länder theilten, alleine es hat diese Theilung nicht gar zu lange gedauret, denn Heinrichs und Albrechts Nachkommen hörten durch das Absterben ihrer Söhne Alberti *III* 1387. und Alberti *IV* 1423. schon wieder auf; Magnus aber hat das Geschlecht immer fortgeführet.

Es starb zwar **Magnus** 1384. Er hinterließ aber **Johann** *II*, welcher durch seinen Tod 1423. seinen Sohn **Heinrich**, **den Fetten**, zum Nachfolger in der Regierung des Hertzogthums Mecklenburg machte. Dieser Herr hatte das Glück ein Hertzog über gantz Mecklenburg zu werden, weil die Neben-Linien aussturben, und zwar der letzte Fürst der Wenden **Wilhelm** 1436. der letzte Hertzog zu Stargard **Ulrich** *II*, 1471.

Unterdessen konnte er doch diese Länder nicht in Ruhe bekommen und besitzen. Denn wegen des Fürstenthums Wenden und der Herrschafft Stargard gerieth er mit Brandenburg in grosse Uneinigkeit, weil Brandenburg die Ober-Lehns-Herrschafft darüber erlanget hatte. Es wurde aber diese Zwistigkeit durch einen Vergleich 1442. zu Wittstock dergestalt gehoben, daß **Heinrich** der Fette diese Länder alle frey behalten solle, ohne selbige von Brandenburg in Lehen zu nehmen. Brandenburg hingegen sollte nach Abgang des Mecklenburgischen Stammes nicht nur in Wenden und Stargard, sondern auch in allen übrigen Ländern folgen, und eben deswegen von Zeiten zu Zeiten bey ereignenden Fällen eine endliche Erbhuldigung mit empfangen.

Endlich muste auch Heinrich der Fette 1477. aus dieser Welt seinen Abschied nehmen. Er hatte vier Printzen **Albert** V. **Johann, Magnum** II und **Balthasar. Johann** starb noch bey Lebzeiten seines Herrn Vaters an der Pest 1474. und **Balthasar** wurde 1470. Bischoff zu Schwerin. Dahero führten **Albert** V. und **Magnus** die Regierung anfangs gemeinschafftlich bis endlich **Albert** 1483 ohne Erben gestorben und seinem Bruder **Magno** also die Regierung und Fortpflantzung des Stammes alleine überließ.

Alleine auch **Magnus** *II*. muste sich 1503 zu seinen Vätern versammlen. Er hinterließ zwar drey Printzen, alleine **Erich** liebte die Studien überaus hoch und starb 1505 ohne Gemahlin, dahero die zwey andern Printzen **Heinrich der Friedfertige**, und **Albert** *VI*, oder **der Schöne**, die Länder wiederum alleine bekamen, und die Regierung gemeinschafftlich verwalteten.

Jedoch der Tod

Alberts VI, oder, des Schönen, welcher den 10. Jan. 1547. geschehen verursachte, daß Heinrich der Friedfertige, die Vormundschafft über seines Bruders Söhne und zugleich die Regierung alleine bekam. Es hat aber diese Freude nicht lange gedauret, so muste auch Heinrich den Weg aller Welt den 6. Febr. 1552. wandern, und seinen eintzigen Sohn Philipp, der insgemein der Blöde genannt wird, unter die Vormundschafft seiner Vettern, nebst der Regierung überlassen, welcher ihnen die Gefälligkeit erwiese und 1557. ohne Erben starb, daß sie also die Regierung wiederum gäntzlich alleine bekamen.

Albertus VI. hatte sechs Söhne hinterlassen, nemlich Johann Albert I, Ulrich, Georg, Christoph, Ludwig, und Carl, wovon aber nicht mehr als einer, nehmlich Johann Albert I. das Geschlecht fortgepflantzet, die übrigen wurden entweder Bischöffe, oder giengen in Krieg, dahero er anfänglich auch nur alleine regierte, bis sich endlich sein Bruder Ulrich, da er nach dem Ableben seines Vettern Philipps, ein Herr über gantz Mecklenburg geworden, auch einen Theil, nemlich Güstrow anmaßte, welcher Theil aber gar bald wieder zurück fiel. Johann Albert starb 1576. und hinterließ zwey Printzen Johann den IV. und Signund August. Drey Jahr vor seinem Tod machte Johann Albert I, ein Testament, welches auch Kayser Maximilian II. 1574. bekräftigte, worinnen er das Recht der Erstgeburt eingeführet hat. Dahero bekam Johann das gantze Land, so sein Vater besessen, nebst der Anwartschafft auf Hertzogs Ulrichs Verlassenschafft, Sigmund August aber bekam weiter nichts als Strelitz, Mirow, und Ivenack,

Dieser **Johann** lebte erstlich eine Zeitlang unter Hertzog **Ulrichs**, als seines Vater Bruders Vormundschafft, nach diesem wurde er melancholisch, und muste 1592. auf dem Schloß zu Stargard sein Leben verliehren. Er hinterließ aber zwey Söhne **Adolph Friedrich** *I* und **Johann Albert** *II*. Weil sie aber noch unmündig waren, so hatten sie ihren Herrn Vetter den Bischoff **Carl** zu Ratzeburg zu ihrem Vormund bekommen.

welcher aber 1603, ohne Erben verstorben.

Unterdessen starb Hertzog Ulrich den 14. Mertz 1603. und dessen Länder fielen ihnen wieder zu. Da sie nun zu ihrem männlichen Alter gelangeten, so beredete sie der alte Hertzog Carl, als ihr gewesener Vormund, eine Eintheilung der Länder wieder vorzunehmen, welches er auch dahin gebracht, weil er ihnen von dem Großväterlichen Testament nichts sagte. Diese beyde Herren sind also die Stiffter gewesen, der zwey besondern Hertzoglichen Linien zu Schwerin und Güstrow. Dem Gedächtniß zu Hülffe zu kommen, wollen wir abermals eine kurtze Wiederhohlung anstellen von dem ersten Hertzog in Mecklenburg an, bis auf die Eintheilung beyder Linien, wovon wir alsdenn reden werden.

- Albert I, ein Sohn Heinrich des Löwens, des letzten Fürstens zu Mecklenburg, war der erste Hertzog zu Mecklenburg, er ist gestorben 1380. Dessen Sohn
- 2) **Magnus** führt den Haupt-Stamm fort, starb aber 1384. welchem dessen Sohn

3) Johann II. gefolget, und 1423. gestorben ist. Sein Sohn

S. 38

urg

- 4) **Heinrich der Fette** pflantzte nicht nur die Hauptlinie fort. sondern es fielen ihm auch die Länder der Nebenlinien wieder zu: Er überließ aber durch seinen Tod 1477 seinen Söhnen
- 5) **Albert** *V*. und **Magno** *II*. die Regierung anfangs gemeinschafftlich, da aber **Albert** 1483 ohne Erben gestorben, so bekam selbige **Magnus** wieder allein, welche er bis an sein Ende 1503 behalten, hernach aber bekamen solche seine Söhne
- 6) Heinrich der Friedfertige und Albert der VI. gemeinschaftlich, Alberts Tod 1547. lieferte Heinrich dem Friedfertigen die Regierung wieder alleine ein, indem Alberti Söhne unter seiner Vormundschafft stunden, welche aber eben diesen Dienst nach seinem Tod 1552 dessen Sohn Philipp dem Blöden erwiesen, welche aber bald darauf 1557 ohne Erben gestorben, und seines Vaters Bruders Söhnen, die Regierung und die Fortpflantzung der Linie vergönnet, worunter
- 7) **Johann Albert** den Stamm fortsetzte, und da er 1576 gestorben, so that dieses dessen Sohn
- 8) **Johann der** *IV.* welcher 1592 gestorben, und zwey Söhne, nehmlich **Adolph Friedrich** *I.* und **Johann Albert** *II.* hinterlassen, welche die Eintheilung wieder das Großväterliche Testament vornahmen, und Stiffter von zwey besondern Linien worden sind:

**Adolph Friedrich** *I.* ein Sohn **Johannis** *IV.* bekam also vermöge der Verträge 1609, 1611 und 1621 als Stamm-Vater von der Schwerinischen Linie das gantze Hertzogthum Mecklenburg, ins besondere also genannt, das Fürstenthum Schwerin, und einige Örter von der Grafschafft Schwerin, das Fürstenthum Ratzeburg, viele Städte von dem Fürstenthum Wenden und etwas von der Herrschafft Stargard. Ausführliche Nachricht wird hiervon unter dem Titel **Schwerin** gegeben werden:

Es ist aber dieser Hertzog **Adolph Friedrich** *I.* gebohren den 15 December 1588 und ist seinem Herrn Vater in seinem Antheil gefolget 1592. und den 27. Febr. 1658 gestorben. Er war ein Vater von 19 Kindern. Erstlich wollte er das Recht der Erstgeburt einführen in Ansehung der Nachfolge, welches er aber in seinem Testamente wiederruffen. Und eben dieses hat zu so viel Streitigkeiten wegen der Nachfolge Gelegenheit gegeben.

Unterdessen folgte ihm sein erstgebohrner Sohn **Christian Ludwig,** welcher den 1 December 1623 gebohren, in der Regierung zu Schwerin nach. Der aber im Haag den 21. Jun. 1692. ohne Kinder gestorben. Es hatte dieser **Christian Ludwig** noch zwey Brüder, welche besondere Linien ausmachten, Hertzog Friedrich zu Grabow geb. 13 Febr. 1638 gest. den 23 April 1688 und Adolph Friedrich *II.* zu Strelitz geb. 19 October 1658 gest. den 12 May 1708.

Diese beyde Linien stritten nun, wer **Christian Ludwigen** in der Regierung

S. 39

51 **Mecklenburg** 

folgen sollte. Hier entstunde die Frage, ob die nächste Linie, oder der nächste Grad, folgen sollte. Wollte man die nächeste Linie ansehen, so würde man des Bruders **Friedrichs** zu Grabow Sohn, **Friedrich Wilhelm**, weil der Vater schon vier Jahr todt war, das Recht zusprechen müssen; kam es aber auf den nächsten Grad an; So war ja der noch lebende jüngste Bruder Adolph Friedrich *II*. der nächste.

Ehe dieser Streit noch gehoben worden, kam noch ein neuer Umstand darzu, welcher die Zwistigkeiten erst recht verwirrt machte. Es starb nemlich die Linie zu Güstrow aus, wordurch den streitenden Partheyen noch eine neue Erbschafft zugefallen ist. Der erste von dieser Linie war, wie wir oben gemeldet, **Johann Albert** *II*. ein Sohn **Johannis** *IV*. und **Adolph Friedrichs** *I*. Bruder. Nachdem er 1636 gestorben, so folgte ihm sein Sohn **Gustav Adolph**, welcher 1695 ohne männliche Erben gestorben.

Endlich hat man sich 1701 verglichen. Hertzog **Friedrich Wilhelm**, als des ältesten Bruders Sohn bekam den grösten Antheil, und wurde gleichsam ein neuer Stamm-Vater der Linie zu Schwerin, **Adolph Friedrich** *II* aber pflanzte seinen Stamm zu Strelitz fort und bekam noch das Fürstenthum Ratzeburg und die Herrschafft Stargard darzu. Und in beyden Linien sollte in Zukunft das Recht der Erstgeburt gelten. Hiervon wird unter dem Artickel **Schwerin** und **Strelitz** wiederum ein mehrers gesagt werden.

Jetzo aber wollen wir noch kürtzlich weisen, wenn beyden Linien bishero die Regierung gehabt.

#### In Schwerin:

- 1) **Friedrich Wilhelm,** ein Sohn Hertzogs **Friedrichs** zu Grabow, geb. 28. Mertz 1675, succedirt 1692, erbte Güstrow 1701. starb den 31. Jul. 1713 zum Mayntz ohne Kinder, welchem gefolget dessen Bruder
- 2) **Carl Leopold** jetztregirender Hertzog, geb. 26. Nov. 1679, succedirt den 31. Jul. 1713, verließ 1715 sein Land, und hielt sich bald in Dantzig, bald in Wißmar auf, kam aber im Junio 1730 unvermuthet in Schwerin wieder an.

#### Gemahlinnen.

- 1) **Sophia Hedwig,** Fürstens **Heinrich Casimirs** zu Nassau-Dietz Tochter geb. 8. Mart. 1690, verm. 27 May 1708 und geschieden 2 Jun. 1710, gestorben 1 Mertz 1734.
- 2) Catharina Iwanowna, Czaars Ivan Alexiewitz in Moscau Tochter, geb. 9 Nov. 1692, verm. 19 Apr. 1716, lebte in Rußland und starb daselbst 25 Jun. 1733.

#### Kinder

Elisabeth Catharina Christina geb. 18 Dec. 1718, ist in Rußland, nahm 1732 der Czaarin Namen Anna an, es wurde ihr der Titul Kayserliche Hoheit beygeleget und bekannte sich am 23 May 1733 zur Griechischen Religion.

#### In Strelitz.

- Adolph Friedrich II. ein Sohn Adolph Friedrich Hertzogs zu Schwerin. geb. 19 Octob. 1658, gest. den 12 May 1708. Hierauf dessen Sohn
- 2) Adolph Friedrich III. jetztregirender Her-

S. 39

# Mecklenburg

52

tzog geb. 7. Jun. 1686, kam zur Regierung 1708 den 12 May.

#### Gemahlin.

**Dorothea Sophia,** Hertzogs **Johann Adolph** zu Hollstein-Plön Tochter, geb. 4. Dec. 1692, verm. 14. April 1709.

Die letztern Streitigkeiten wegen der Erfolge gaben Gelegenheit, daß der damahlige Churfürst zu Brandenburg **Friedrich** *III*. nachmaliger König in Preussen mit dem Hertzog **Friedrich Wilhelm** zu Schwerin

sein Erbrecht auf Mecklenburg 1693 wiederum verneuerte, und zugleich auf die Fürstenthümer Ratzeburg und Schwerin erweiterte. Welches 1708 Ihro Maj. bey Dero Vermählung mit **Sophia Louise** des Herzogs zu Schwerin Schwester nochmals bekräfftigten, und zugleich beyden Linien die Versicherung gaben, daß, so lange ihr Stamm dauren würde, nicht die geringste Neuerung in der Landes-Regierung vorgenommen werden sollte.

Zu gleicher Zeit nahm der König von Preussen den Titel und Wappen von Mecklenburg an. Eben dieses erinnert uns das Wappen der Hertzoge von Mecklenburg hier kürtzlich zu beschreiben.

Das Haupt-Wappen ist ein schwartzer Ochsenkopf mit silbernen Hörnern und Ring in der Nasen, nebst einer rothen Krone im guldenen Feld, wegen des Hertzogthums Mecklenburg.

Das andere Haupt-Wappen ist ein Mittelschild, oben roth, unten Gold, wegen der Herrschafft Stargard.

Das dritte Haupt-Wappen ist ein güldener Greif im blauen Feld, wegen des Fürstenthums Wenden.

Das vierte Haupt-Wappen ist im rothen Feld ein silberner Arm, der aus einer silbernen Wolcken gehet, und einen silbernen Ring hält wegen der Grafschafft Schwerin.

Die Schildhalter sind ein Büffel und ein Greif, warum aber der Büffelskopf zum Hauptwappen und ein Büffel, oder Ochß zum Schildhalter erwehlet worden, wollen einige vermuthen, wäre darum geschehen, weil dieses Thier nebst dem Greif ehemahls der Wenden Kriegszeichen gewesen wäre.

Über dem Schild stehen fünf gecrönte Helme. Auf dem vordersten ein wachsender Greif wegen des Fürstenthums Schwerin; auf dem andern ein paar von Roth und Gold qver getheilte Büffelshörner, wegen der Herrschafft Stargard; Auf dem dritten eine oben rund gekerbte und unten etwas schmäler zugehende Taffel welche von blau, gold, roth, Silber und schwartz die Länge herab gestreift ist, über derselben gehet ein Pfauenwedel empor, auf welchem der Büffelskopf des ersten Feldes qver erscheinet, wegen des Hertzogthums Mecklenburg.

Auf dem vierdten ein Flug zur Rechten blau, zur Lincken Gülden, wegen des Fürstenthums Wenden; Auf dem fünften sieben Fähnlein, zur Rechten drey, zur Lincken vier, wegen des Fürstenthums Ratzeburg. S. Joh. Wolfg. Triers Einleitung zur Wappen-Kunst, Leipzig 1714 p. 454. Joh. Ehrenfried Zschackwitzens Wappenkunst, Leipz. 1735 und Jacob Wilhelm Imhofs Notitia Procerum Europae L. IV. c. V. p. 302. Phil. Jac. Speneri Histor. Insign. illustr. L. I. c. 41. p. 248.

Die Regierung führt ein jeder Antheil vor sich. Die Landstände sollen vermöge der mit den Hertzogen 1572. und 1621. errichteten Verträge in

S. 40 53

#### Mecklenburg

wichtigen Sachen zu Rathe gezogen, auch 6 Landräthe bestellet werden. Viere davon sollten allezeit in dem Hofgerichte sitzen, dahin von allen andern Gerichten, so wohl geistlich als weltlichen appelliret werden kan. Dieses Hofgericht bestehe noch aus andern Räthen, und wird ordentlich wechselsweise zu Sternberg gehalten. Das Cameral- und Consistorial-Collegium ist in Rostock angelegt worden, allwo der Schwerinische Hof dann und wann residirt hat.

Im Jahr 1701 hat sich der Herzog Friedrich Wilhelm mit der Landschafft wegen der Reichs-Crayß-Soldaten und Gesandtschaffts-

Steuern verglichen, daß diese jährlich überhaupt 120000 Thlr. abtragen soll, worunter aber das Quartier und Lagerstatt der Soldaten nicht mit gerechnet ist. Denn dieses trägt das Land noch besonders. Die übrigen Abgaben werden nicht ohne Bewilligung der Landstände gefordert. Wie wenig sich aber der jetzige Hertzog **Carl Leopold** seit 1717 daran gebunden, ist bekannt genug. Es ist aber auch bekannt, daß er sich deswegen aus seinen Ländern selbst verjagt hat.

Im Jahr 1719 erhielten die Landstände eine Commißion vom Kayser, welcher diese Mühwaltung dem Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg und dem Herzog von Wolffenbüttel aufgetragen, die sich der bedrängten Stände mit gewaffneter Hand annahmen. Im Jahr 1728 den 11 May wurde seinem Bruder **Christian Ludwig** zu Grabow die Administration vom Kayser über seine Länder aufgetragen, welche er so lange führen solte, bisß er sich dem Kayserlichen Befehl unterwerffen, und seinen Unterthanen die Ruhe und Freyheit wieder gönnen würde. Die Strelitzische Linie soll nicht über 40000 Thlr. sichere Einkünffte jährlich haben. Die Schwerinischen hingegen belaufen sich wohl auf 200000 Thlr. worzu aber der Herzog aus seinen Cammer-Güthern 40000 Thlr. beytragen soll.

Die Gerechtigkeiten dieses Hochfürstlichen Hauses bestehen vornehmlich darinnen, daß solches wegen der Hertzogthümer Schwerin und Ratzeburg auf Reichs- und Niedersächsischen Crayß-Tagen 4 Stimmen hat, davon die 3 ersten Schwerin, die letzte aber Strelitz giebt. Beträgt eine Sache nicht über 400 Thaler, so kan man deswegen von den Lands-Regierungen nicht an das Reichs-Gericht appelliren.

Den Vorrang vor Jülich, Hessen, Würtemberg, Pommern und Baden hat dieses Hauß zwar gesuchet, es hat sich aber bis diese Stunde nur wechselsweise damit begnügen lassen müssen. Auf das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg hat dasselbige einen Anspruch gemacht, wegen einer gewissen Erbverbrüderung von 1431.

Mit Schweden hat es allerhand Streitigkeiten wegen des Warnemünder Zolls gehabt, wovon unter dem Wort **Warnemünde** ein mehrers zu sagen seyn wird.

Ausführlichere Nachricht von Mecklenburg geben Alb. Kranzii Vandalia, Mareschalc. Turii Annal. Vandal. et Herul. Calovius von erster Ankunfft und Herkommen der Herzoge von Mecklenburg, Bocerus de Ducibus Mecklenburg. Laurenberg in castro doloris Ducum. Megalopolens. Ejusdem Chronicon Rostoch. Fürst. Mecklenburgische Apologie wegen der Entsetzung; Kayserl. Manifest, warum beyde Herzoge von Meck-

Mecklenburgisches Instrument

S. 40

54

lenburg ihres Fürstenthums entsetzet. **Thomä** Analecta Gustrov. Mecklenburg. **Spener** Sylloge Historico Geneal. 701. sqq. **Schurtzfleisch** de rebus Mecklenb. **Imhofii** Notit. P. E. L. IV, c. 5. **Europ. Herold** P. I, p. 492 sq. Masii Antiquit. Mecklenb. **Kurze Historische** und aus Authenticis Document. et Actis fideliter gezogene Information von dem Ursprung und Verfolg des Königl. Preußischen und Marggräfl. Brandenburg. eventual-Succeßions-Recht an den sämtlichen Mecklenburgis. Reichs-Lehen. **Lünigs** Reichs-Archiv P. VII, p. 498. sqq.

Mecklenburgicum Instrumentum, siehe Mecklenburgisches Instrument.

**Mecklenburgisches Erb-Fräulein-Recht,** ist ein Recht, krafft dessen das Mecklenburgische Adeliche Frauenzimmer befugt seyn soll, bey Abgang männlicher Erben in die Lehne zu folgen.

Den Ursprung dieses Rechts leitet **Marschalcus Thurius**, und nach ihm andere, daher, daß der König von Schweden und Herzog von Mecklenburg **Albrecht** *II*, nachdem er lange gefangen gesessen, und von dem Mecklenburgischen Adelichen Frauenzimmer, durch Hingebung ihres Schmuckes, loß gemacht worden, ihnen gedachtes Recht verliehen habe.

Allein daß beydes würcklich geschehen sey, ist noch nicht mit gültigen Zeugnissen bestätiget. Vielmehr hat noch zu Ende des vorigen Jahrs Ernst August Rudloff, von Magdeburg und der Rechte Beflissener, in einer besondern Disquisitione Historico-Diplomatica de Natalibus commentitiis Juris usufructuarii filiarum nobilium in Megapoli, so zu Rostock auf 4 Bogen in 4 heraus gekommen, gewiesen, daß solches unter die Fabeln gehöre. Wiewohl auch dieses nicht zu läugnen ist, daß die Adelichen Töchter im Mecklenburgischen, wo nicht eher, doch schon seit dem Anfang des XIII Jahrhunderts, in der Erb-Folge gar unterschiedene Vorzüge genossen. Nur daß der Ursprung desselben zur Zeit noch sehr ungewiß ist.

Mecklenburgisches Instrument, Instrumentum Mecklenburgicum, gehört mit unter die neuern Arten der Tortur, und bestehet hauptsächlich aus zwey oder auch mehrern zusammen gesetzten Schrauben, nebst darzu gehörigen Schnüren, welches aber wegen des empfindlichen Schmerzens, so es verursachet, mehrentheils nicht eher, als ziemlich auf die letzte, oder bey recht verstockten und hartnäckigen Inquisiten gebraucht wird, von welchen man weder durch bewegliches Zureden, noch die gedrohete oder auch wohl schon durch einige Grade an ihnen vollzogene Marter, ein zuverlässiges Bekänntniß heraus bringen kan.

Es ist aber dasselbe also eingerichtet, daß eines solchen Kerls, so damit gemartert werden soll, beyde Daumen an Händen, nebst dessen grossen Fuß-Zähen, in eine derer obgedachten Schrauben auf das festeste eingequetschet, und also die fördersten Theile derer Hände, nebst den äussersten Enden derer Zähen an den Füssen, gantz nahe zusammen gezogen, und mit denen daran befindlichen Schnüren vollends dergestalt umbunden werden, daß sie nicht auseinander fahren können. Und läst man einen solchen Inquisiten so gekrümmt und zusammen geschraubt liegen, biß derselbe entweder bekennet, oder allem Ansehen nach es nicht länger mehr dürffte ausdauern können.

[Sp. 55:] Meckler ...

S. 41 ... S. 54

S. 55 83

MEDICAGO ANNUA

.

MEDICAGO ANNUA TRIFOLII FACIE ...

Medicamen, siehe Artzeney, im II. Bande p. 1739. u. f.

Medicamenta Anastomotica ...

. . .

S. 55 **Medices**84

```
...

Medicamente, welche die Geilheit dämpffen ...

Medicamentum, siehe Artzney, im II. Bande. p. 1739.

Medicaster ...

...

S. 56

S. 57

87

Medices

...

Medici (Zenobius) ...

Medicin, siehe Artzeney-Kunst im II Bande p. 1741.

Medicin (mechanische) ...

...

S. 58 ... S. 78

Meditation

S. 79
```

•••

Meditari ...

**Meditation,** ist die Bemühung der gesunden Vernunfft, da man die Wahrheit zu erkennen sucht.

Es ist aber diese Erkenntniß gedoppelt: entweder erfinden wir neue Wahrheiten, welches die **synthetische** Meditation ist; oder wir prüfen das wahre und falsche, so die **analytische**; und wie die Wahrheit entweder gantz gewiß; oder nur wahrscheinlich, also lassen sich beyde Arten der Meditation die synthetische und analytische wieder in eine **gewisse** und **wahrscheinliche** abtheilen.

Die Meditation ist nichts anders, als eine practische Logick, das ist, eine vernünfftige und kluge Anwendung der Regeln, welche die theoretische Logick von der Erfindung und Erkenntniß des wahren und falschen fürgeschrieben hat, woraus gar leicht zu folgern ist, daß wie weder eine eine theoretische Erkenntniß der auserlesensten und nützlichsten Regeln einer Wissenschafft ohne die Application und Ausübung derselben zur Erlangung des fürgeschriebenen Endzwecks dienet; noch eine Praxis ohne vorhergegangene Theorie von sichrem und glücklichem Erfolg ist; also auch weder die theoretische Logic allein einem Menschen was nutzet, wenn er nicht die Meditation hinzu thut; noch die Meditation glücklich von statten gehen kan, wenn man nicht zuvor die Regeln der Theorie wohl inne hat.

Inzwischen kan man von der Meditation so wohl nach der Theorie, was die Grund-Regeln betrifft, die dabey in acht zu nehmen; als nach der Praxi in Ansehung der Application solcher Regeln handeln, und in der ersten Absicht von der **Meditations-Kunst**, in der andern aber von dem **Meditiren** selbst reden.

Von der Meditations-Kunst kommen sowohl allgemeine, als besondere Regeln für. Jene beziehen sich auf alle Arten der Meditation, deren einige vor, einige bey und einige nach der Meditation zu beobachten sind.

Vor der Meditation muß man sich in Erkenntniß sein selbst üben, und insonderheit den Zustand seiner Seelen erkennen und prüfen erstlich die Beschaffenheit des Verstandes, wie die Fähigkeit desselben in Ansehung ihrer Lebhafftigkeiten auf einander folgen. Denn wer meditiren will, muß einen guten natürlichen Verstand haben, und in dem Alter seyn,daß er denselben zu gebrauchen weiß.

Vermöge des Gedächtnisses muß man eine historische Wissenschafft von unterschiedenen Sachen besitzen, dazu man durch eine Unterweisung, Lesung guter Bücher und durch eigne Erfahrung gelangen kan; Das Ingenium mißbraucht man in der Meditation von wahrscheinlichen Sachen, welches allerhand Einfälle und Muthmaßungen darreichet, das Judicium aber dirigiret das Hauptwerck im Meditiren, da man denn nöthig hat den Verstand von allen Vorurtheilen, welche in der Erkenntniß des wahren und falschen grosse Hindernisse verursachen, zu reinigen, und sich zu bemühen, daß man weder in Regard eines andern, noch aus Übereilung etwas vor wahr annimmt, das doch in der That nicht wahr ist; noch eine Sache weder vor allzu leicht, noch allzu hoch achte, indem ja leicht zu begreiffen, daß aus den Vorurtheilen oder allgemeinen falschen Meinungen falsche Schlüsse folgen müssen.

Vors andere ist auch auf die Beschaffenheit des Willens zu sehen, indem man in seinem Gemüth ruhig seyn, eine Liebe zur Wahrheit haben, und gehörige Gedult besitzen muß, immassen die ungedultige Begierde flüchtig, und von keiner Dauer ist, folglich eine Mutter der Übereilung wird.

Wer meditiren will, muß aufmercksam seyn, und sein vorhabendes Subjectum nach allen Umständen gedultig und fleißig betrachten. So hat man auch die Umstände der Materie, worüber man meditiren will, vorher zu überlegen, ob selbige so beschaffen, daß der menschliche Verstand darüber meditiren könne, indem viele Sachen über dessen Bezirck gesetzet sind, die man Geheimnisse nennet, daß wenn man darinnen mit der Vernunfft grübeln wollte, so würde man eine Thorheit begehen.

Gesetzt aber, daß die Sache an sich könnte begriffen werden, so hat doch der Meditirende weiter zu sehen, ob ihm auch die erwehlte Materie bekannt. Denn derjenige würde ausser Streit einfältig handeln, der die Physic noch nicht erlernet, und sich gleichwohl über eine Materie daraus zu meditiren unterfienge. Und wenn es damit seine Richtigkeit hat, so ist doch noch zu sehen, ob bey der gegenwärtigen Materie eine gewisse, oder nur wahrscheinliche Erkenntniß statt habe, welches man deswegen vorher wissen muß, damit man bey der Art der Meditation keine Verwirrung begehe.

Bey der Meditation kommen wesentliche und ausserwesentliche Stücke für, jene beziehen sich auf eine gute Ordnung und auf eine genaue Aufmercksamkeit währender Meditation, diese aber auf den Ort und die Zeit, wo und wenn man meditiren soll, davon zwar niemand besondere Regeln vorschreiben wird; so viel aber ist doch gewiß, daß ein einsamer, frischer und anmuthiger Ort, ingleichen die Früh-

Stunden dem meditiren sehr beförderlich sind.

Nach der Meditation schreibe man erstlich dasjenige auf, was man meditiret, damit man es, wo es nöthig, bey anderer Gelegenheit nochmahls überlegen, oder durch Hülffe einer guten Meditation auf die andere bequemer kommen kan; hernach lese man einige Bücher, worinnen von eben der Materie gehandelt wird, nach, davon man einen dreyfachen Nutzen hat, indem wir auf solche Weise vielleicht die Fehler so wohl unsere eigene als anderer erkennen; hiernechst uns öfters bey unserer Meditation fester und besser bestärcken, auch bißweilen eben die Gedancken, darauf wir gefallen, bey andern finden können, die man hernach vor nichts neues auszugeben hat.

Endlich conferire man über das meditirte mit solchen Leuten, von deren Geschicklichkeit, Treue und Aufrichtigkeit man versichert ist.

Die besonderen Regeln von der Meditations-Kunst beziehen sich auf die besondere Arten der Meditation. Bey der synthetischen geht man von den Principiis zu den Schlüssen, und zwar was erstlich die gantz gewisse Wahrheit betrifft, so nimmt man die Idee, welche man durch die Empfindung bekommen hat, definiret und dividiret selbige, aus welchen Definitionen und Divisionen gewisse Propositiones oder Axiomata, die entweder bejahend oder verneinend, und aus diesen Schlüsse gezogen werden, die uns denn die Wahrheiten an die Hand geben.

Bey den wahrscheinlichen Wahrheiten mercket man vermittelst der äusserlichen Sinnen allerhand Umstände, denckt durch das Ingenium gewisse Principia aus, und hält die Umstände gegen die Principia durch das Judicium; mit welchem nun entweder alle, oder doch die meisten übereinstimmen, dasselbe ist wahrscheinlich.

Bey der analytischen Meditation hingegen geht man von unten hinauf, und zwar bey der gantz gewissen Wahrheit nimmt man die Conclusion, hält solche gegen das Axioma, das Axioma gegen die Definition, oder Division, die Definition und Division gegen die Idee, die Idee gegen die Empfindung; und bey der wahrscheinlichen Wahrheit nimmt man dasjenige, was man für wahrscheinlich ausgiebt, und hält es gegen die Umstände, ob solche damit übereinstimmen, und ob sie mit andern Principiis entweder schwerer, oder gar nicht zusammen hängen, woraus denn gantz klar erhellet, daß derjenige, welcher meditiren will, die theoretische Logick verstehen müsse, daß er weiß, was und wie vielerley die Wahrheit sey, wie man eine Idee zu definiren und dividiren habe, wie man Vernunfft-Schlüsse machen müsse, und worinnen das eigentliche Wesen der Wahrscheinlichkeit bestehe.

Was die Praxin oder die Ausübung solcher Meditations-Kunst betrifft, so kan ein jeder, der des Gebrauchs eines guten natürlichen Verstandes fähig, und die theoretische Logick erlernet hat, auch die Materie, darüber er meditiren will, verstehet, solche angreiffen, und entweder über theoretische oder praktische Sachen meditiren. Wie wir kurtz vorher die Theorie davon gezeiget, also wollen wir auch in einem Exempel die Praxin an die Hand geben; ¶

Exempel der synthetischen Meditation in der gantz gewissen Wahrheit von dem natürlichen Recht überhaupt.

## Meditation

- I) Durch die innerliche Empfindung haben wir die Idee des natürlichen Rechts.
- II) Definition: ist ein Gesetz da ein Mensch durch seine gesunde Vernunfft aus der Natur erkennet, was GOtt geboten und verboten habe.
- III) Division: Das natürliche Recht zielet
  - a) entweder auf den nothwendigen oder commoden Nutzen der Menschen
  - **b**) entweder auf einzele Menschen oder gantze Gesellschafften und Völcker.

#### IV) Axiomata

- 1) Das natürliche Recht ist ein Gesetz.
- 2) Das natürliche Recht ist ein göttliches Gesetz.
- 3) Das natürliche Recht erkennen wir durch die gesunde Vernunfft.
- 4) Das natürliche zielet auch auf gantze Gesellschafften und Völcker.
- V) Conclusiones aus dem
  - 1) Axiom. Das natürliche Recht ist ein Gesetz. 1
    - E. ist es kein Pactum.
    - E. ist es kein väterlicher Rath.
    - E. giebts natürliche Straffen.
  - 2) Axiom. Das natürliche Recht ist ein Göttliches Gesetz.
    - E. ist GOtt demselben nicht unterworffen.
    - E gehören alle Menschen darunter.
    - E. gehören auch die Atheisten darunter.
    - E. dependiret es von dem göttlichen Willen.
    - E. ist es unveränderlich.
  - 3) Axiom. Das natürliche Recht erkennen wir durch die gesunde Vernufft.
    - E. gehören die Bestien nicht unter dasRecht.
    - E. gehören die Rasende Zeit ihrer Raserey nicht darunter.
    - *E.* stehen kleine Kinder nicht ehe unter demselbigen, bis sich der Gebrauch ihrer gesunden Vernunfft äussert.
    - E. wer nach seiner gesunden Vernunfft lebet, lebet nach dem natürlichen Recht.
  - 4) Axiom. Das natürliche Recht zielet auch auf gantze Gesellschafften und Völcker.
    - E. ist das Völcker-Recht kein besondres und von dem natürlichen Recht unterschiedenes Recht.
    - E. irret **Grotius** und seine Anhänger mit ihm, die solches statuiren.

Will matt aber in der gantz gewissen Wahrheit analytisch meditiren, so fängt man von Conclusionen an, und hält solche gegen die Axiomata, und geht so weiter fort, da man denn entweder die Schlüsse beweisen, oder wiederlegen will, in welchem letztern Fall entweder die Art zu schliessen, oder das Axioma selbst untersuchet wird, welche Untersuchung des Axiomatis aus der Definition anzustellen ist.

Wie man in der wahrscheinlichen Wahrheit meditiren möge, solches ist aus dem Artickel **Wahrscheinlichkeit** zu ersehen.

Was die Seele bey dem Menschen, das ist die Meditation bey der wahren Gelehrsamkeit, welche in der Erkenntniß des wahren und falschen bestehet, und durch die Urtheils-Krafft, die GOtt über alle andere Kräffte des Verstandes gesetzet hat, muß erlanget werden. Daß noch viele Wahr-

S. 81 *MEDIUM* 136

heiten zu entdecken, solches haben die neuern Zeiten in Ansehung der alten gewiesen, und wie viele falsche Sachen werden nicht vor wahr; gantz gewisse vor wahrscheinlich; wahrscheinliche vor gantz gewiß, mögliche vor wahrscheinlich ausgegeben? in welchen beyden Fällen man durch die Meditation hinter die Wahrheit kommen muß.

Man lese **Schookium** de ecstasi p. 19. sqq. **Richerium** in obstetric. anim. c. 9. **Buddeum** de cultu ingenii cap. 2. §. 10. p. 429. select. jur. nat. und in observationibus in elementa philosophiae instrum. p. 200 sqq. **Janum** in disput. de medit. in studiis recte instituenda. Leipzig 1705.

Des **Periandri** Ausspruch war: <u>melete to pan</u>, siehe **Diog, Laert.** *Lib.* 1. *Segm.* 99. nebst **Menagii** Noten *p.* 57. *tom.* 2. und beym **Seneca** *epist.* 84. findet man auch schöne Gedancken davon.

Daß solche von vielen unterlassen wird, davon ist die höchst erbärmliche Auferziehung, Unterweisung in Schulen und auf Academien, der verderbte Wille nebst andern Ursachen schuld.

Walchs philosophisches Lexicon.

Meditations-Kunst ...

. . .

S. 82 ... S. 88

S. 89

**Meer** 152

Meenen ...

Meer, See, Lat. Mare, Pontus, Frantzös. Mer.

Von dem Meer müssen wir eine zweyfache Betrachtung anstellen, eine natürliche und eine moralische.

Bey jener, oder bey der natürlichen untersuchen wir die Beschaffenheit des Meeres an sich selbst. Es ist solches die grosse Versammlung der Wasser, wovon die Erde allenthalben umgeben wird, und beyde mit einander eine Kugel machen.

Es wird das **grosse Welt-Meer** auch der **Ocean** genennet, und hat nach den Theilen der Welt, die es anspület, verschiedene Beynahmen, daß es eine Nord-Süder-Deutsche, Spanische, Atlantische u. s. w. See heisset. Die besondern Theile davon sind die Meer-Busen und die Meer-Engen.

Ein **Meer-Busen** ist ein Stück des Meeres, das mit Land umfangen, nur einen Eingang hat, zu denen gezehlet werden mögen,

- das Mittelländische Meer zwischen Europa, Asia und Africa,
- die Ost-See zwischen Deutschland und Schweden,
- das rothe Meer zwischen Asien und Africa,
- der Persische Meer-Busen zwischen Arabien und Indien,

u.s.w.

Die kleinern, welche gar vielfältig anzutreffen, heissen die Seefahrenden **Bayen** oder auch **Buchten.** 

Eine Meer-Enge ist ein nicht gar breiter Durchgang zwischen

S. 90 153

### Meer

zweyen Ländern, der zwey grössere Wasser zusammen hänget, die berühmtesten sind

- der Sund, so die Nord- und Ost-See,
- der Canal zwischen Franckreich und Engelland, so die Nordund Spanische See,
- die Enge von Gibraltar zwischen Spanien und Africa, insgemein die Strasse genannt, so die Spanische mit der Mittelländischen Seee vereiniget.

Doch auf das Meer selber zu kommen; so haben wir dessen Ursprung so wohl, als auch dessen Beschaffenheiten und Eigenschafften in Erwägung zu ziehen.

Was den Ursprung anlanget; so hält man billig dafür, daß das Meer mit dem Erdboden zu gleicher Zeit entstanden; **Thomas Burnet** aber, wie er sich in seiner *telluris theoria sacra* bemühet, einen sehr grossen Unterscheid zwischen der Erde, wie sie vor der Sündfluth beschaffen gewesen, und wie sie heutiges Tages aussiehet, anzuzeigen; also meinet er, daß die äusserste *crusta* der Erden durch die allzugrosse und beständige Hitze der Sonnen Spalte zu bekommen angefangen, und nachdem eben durch die Sonne aus dem Abgrund die Dünste aufgestiegen, so habe sich die Erde in Stücke getheilet, und als selbige mit Gewalt in den Abgrund gesuncken, so wäre auf solche Art das Meer herfür kommen, welches nach seiner Hypothesi nichts anders, als ein Theil des alten Abgrunds ist, dahin keine Stücke der Erden kommen, und nachdem der Unterscheid der untern und obern Gegend entweder mit Wasser oder Lufft auszufüllen. Es ist aber diese Meinung von verschiedenen wiederleget worden.

Bey der Beschaffenheit des Meeres werden folgende Eigenschafften untersuchet:

1) dessen Ründe, daß es mit der Erden eine Ründe machet, oder aller Orten gleich weit von dem Centro der Erden abstehet, folglich bilden sich einige fälschlich ein, daß das Meer höher, als die Erde gelegen, und gleichsam einen Hügel mache, weil es dem Auge, wenn es vom Lande dahin siehet, also vorkommt, da es doch nur bloß so scheinet, indem das äusserste des Meers wegen seiner Entfernung unter einem schärffern Winckel gesehen wird, wie aus den Lehren der Optick zu erweisen.

Daß aber die Fläche des Meeres rund sey, hat einen andern Grund, nehmlich weil es wegen seiner Flüßigkeit sich allezeit in der *Ebemeage* oder Horizontalen Gleichheit zu halten strebet; diese aber darinnen bestehet, daß alle dessen Theile in gleicher Weite von dem Mittel-Punct des Erd-Ballens bestehen, daher es denn nothwendig eine Kugel-Fläche annehmen muß.

Und dieses ist auch die Ursache, warum es in seinen Ufern bleibt, und den Erdboden nicht überschwemmet. Denn der weise Schöpffer hat es bereits selbst also geordnet, daß die Erde wegen ihrer Festigkeit eine Ungleichheit an ihrer Fläche behält, die mehr oder weniger zu spüren, nachdem der Boden eben oder bergicht ist. Solte nun das Meer, auch

wo die Ufer am niedrigsten sind, über dieselben austreten; so müste sich das Wasser aus seiner *Ebemeage* begeben und gleichsam Bergan lauffen.

Ein anders ist, wenn das Meer durch Sturm erreget sich dergestalt erhebt, daß es seine gewöhnliche Grentzen überschreitet.

2) Dessen Saltzigkeit, daß das Meer-Wasser saltzig sey, ist eine bekannte Sache; die Ursache aber davon verborgen.

Aristoteles Lib. II. c. 2. Meteorol. meinet, es werde das Meer-Wasser durch die starck

S. 90 **Meer** 154

darauf liegende Sonnen-Hitze gleichsam angebrannt, daß es davon bitter und gesaltzen werde, und stellt sich mit seinen Anhängern die Sache, wie mit einer Fleisch-Suppe für, welche allezeit saltziger wird, ie mehr sie einkochet; sie bedachten aber nicht, daß eine solche Brühe nicht durch das Einsieden saltzig würde, wenn nicht zuvor in der Brühe Saltz wäre. Es wiederleget diese Meinung die Erfahrung, weil auf solche Art alle stehende Wasser saltzig werden; hingegen das äuserste Nord- und Eiß-Meer süß seyn müste. Die Sonne wirfft ebenfalls ihre Strahlen auf die Flüsse, Seen und Brunnen; man spürt aber nicht, daß sie davon saltzig werden.

Andere wollen, daß unter dem Wasser, wie in der Erden, Saltz-Steine lägen, durch deren Anspülen das Meer saltzig würde, wohin die Gedancken des **Gassendi** in *animadvers. in Diogen. Laërt. l. 10. part. I. p. 569.* gehen. Aber auch diese Meinung will nicht allen anstehen. Denn einige wenden ein, es müsse solcher gestalt das Meer entweder immer saltziger; oder wenn die vermeinten Saltz-Berge endlich zerschmeltzen, wieder süß werden.

Die neuern Naturkündiger, weil sie zugeben müssen, daß ein wahres Saltz in dem Meerwasser enthalten, indem es durch Abrauchen daraus geschieden; daneben aber auch eine Bitterkeit darinnen verspüret wird, schreiben solches gewissen also beschaffenden Theilen, die in der Erde stecken, und durch das Wasser gleichsam heraus gelanget und angezogen werden, zu. Daß aber solche saltzige und erdene Theile, weil sie an sich selbst schwerer, als das Wasser sind, darinnen schwimmend bleiben, und sich nicht endlich auf den Boden setzen, soll von der unabläßlichen Bewegung der Meer-Fluthen herkommen. Ob aber wohl das Meer saltzig, so ist es doch an einigen Orten saltziger, als an andern, dessen Wasser auch viel schwerer ist, als das süsse in den Flüssen und Seen.

Die Meinungen unterschiedener Philosophen, sonderlich des **Aristotelis**, von der Saltzigkeit des Meeres untersuchet **Basson** *in philosophia naturali p. 569*. u. ff.

Daß das Meer-Wasser, wenn es gefriere, seine Saltzigkeit verliere und süß werde, hat zu erst **Thomas Bartholinus** *in observationibus de usu nimis medico cap. 6. p. 42.* angemercket, welches auch **Samuel Reyher** wahrgenommen, und die Ursachen davon in einem eignen Tractat unter dem Titel: *experimentum novum, quo aquae marinae dulcedo examinata describitur*, 1697. untersuchet.

Wie das Meer-Wasser trinckbar zu machen, davon lese man das *Jour-nal des Scavans* 1718 Jun. p. 656.

3) Bewegung, welche ausser der, so durch Winde und Stürme verursachet wird, mannigfaltig ist.

Denn sie halten entweder geraden Lauff, oder drehen sich im Wirbel, oder werden erschüttert.

Der gerade Lauff ist ordentlich oder ausserordentlich. Den ordentlichen macht **Athanasius Kircher** in dem *mundo subterraneo* vierfach, davon der eine sey der immerwährende, welche an allen Orten des Welt- Meers, doch ie näher dem Äquator, ie stärcker verspüret werde, gehe von Osten nach Westen, und weil er also der scheinbaren Bewegung der Sonnen folge, werde sie vor dessen Ursache gehalten.

Der andere sey halbjährig, gehe von Süden nach Norden, und von Norden wieder nach Sü-

S. 91 155

#### Meer

den, werde vornehmlich in dem Indianischen Ocean vermercket, und bey denen daselbst anzustellenden Schifffahrten fleißig in acht genommen.

Die dritte Bewegung sey die Monathliche Veränderung des Meeres, da es nach dem Ab- und Zunehmen des Monds höher oder niedriger werde, und die vierdte sey, die alle Tage zweymahl abwechselnde Ebbe und Fluth, davon an gehörigem Orte gehandelt worden.

Die ausserordentlichen Bewegungen des Meers sind die von den Holländern sogenannten **Ströme**, bey den Frantzosen *Courans*, die an gewissen Orten und Ufern ihren besondern Lauff haben.

Des **Isaaci Voßii** Buch *de motu marium et ventorum* ist zu Haag 1663 heraus gekommen.

Die **Meer-Wirbel** und **Schlunde** sind unterschiedlich, indem etliche sich allein umdrehen; andere, was sie ergreiffen können, in den Abgrund verschlingen, andere das verschlungene an demselben oder an einem andern Orte wieder auswerffen.

Die Ursachen dieser Art der Bewegung sind noch nicht erkundet worden. Bey den Alten waren die Scylla und Charybdis zwischen Sicilien und Calabrien berühmt. In der Nord-See ist der Malstrohm oder Moskestrohm unweit Drontheim bekannt, der 12 Meilen im Umkreis haben soll.

Die Erschütterung des Meers geschiehet durch die darinnen aufsteigende Dämpffe, wenn dieselbe freye Lufft suchen, und darüber in dem Meer, so wie an der Erden ein Erdbeben verursachen.

Die Farbe des Meer-Wassers ist bey Tage grün, wiewohl an einem Orte lichter, oder dunckler, als am andern, weil sie zuweilen in blau, auch wohl in schwartz fället. Bey Nacht, wenn das Wasser an das Schiff oder an Felsen stöst, sprützet und schäumet, giebt es einen Schein und gleichsam Funcken von sich. Daher die Schiffsleute alsdenn sagen, daß die Klippen oder Bancken brennen. Die Ursache hiervon wird insgemein den darinn befindlichen Saltze beygeleget.

Daß übrigens alle Flüsse von dem Meer entstehen, und endlich wieder in das Meer fallen, hat schon **Salomo** gezeuget. Beydes aber ist wunderbar. Das erste, weil man weiß, daß auf den höchsten Bergen Quellen entspringen, dahin das Wasser wieder seine Natur aufsteigen müste. Hierüber hat der fleißige **Kircher** ihm grosse Mühe gegeben, zu beglaubigen, wie es möglich sey, daß durch gewisses Drucken der Last des Meer-Wassers, und durch die besondere Einrichtung der Klüffte, durch welche es getrieben wird, dasselbe also aufsteige, sich in den Behältern, so die Natur ihm in den Gebürgen bereitet, sammle, und von dannen durch andere Klüffte und Röhren vertheilet, in Bächen und Flüssen wieder ablauffe. Das letzte, weil ungeachtet des

ungeheuren Zuflusses von so vielen grossen Ströhmen das Meer dennoch nicht völler wird. Wiewohl wenn das erste seine Richtigkeit hat, diese Schwürigkeit zugleich gehoben wird, weil solcher gestalt, was durch den einen Weg dem Meer zuwachsen sollte, durch den andern wieder abgehet.

Endlich haben sich auch noch über die Tieffe des Meers tiefsinnige Köpffe vielfältig gemartert, aber dennoch nichts gewisses ergründen können, indem einige demselben das Maas der höchsten Berge zugeschrieben, andere ein anders vorgegeben. Die Erfahrung kan auch hier nicht wohl

> S. 91 **Meer** 156

die Entscheidung geben, weil mit dem Senck-Bley über 600 Klaffter tieff, nicht wohl zu gelangen, dieses aber nicht allenthalben zureichet. Daß aber sonst auch noch alles, was auf Erden befindlich, im Meer anzutreffen seyn solle, ist ein gemeines aber falsches Vorgeben, welches **Bröwn** in seinen gemeinen Irrthümern nach der Länge wiederleget.

Ausser den ordentlichen Büchern, so man von der Natur-Lehre hat, sind noch zu mercken, **Nicol. Amanca** *Decad. Dissert. Marin.* Franecker 1681, dessen auch **Morhof** *in Polyhist. T. II. Lib. II. p. II. c. 20.* nebst einigen andern gedencket. Des **Ludwig Ferdinand** Marggrafens **von Marsilli** *Histoire Physique de la Mer* ist zu Amsterdam 1725 heraus gekommen, und in den Deutschen *Actis Erudit.* im *CXIV.* Th. *p. 361* u. ff. recensiret.

Sonst hat auch das **grosse Welt-Meer**, oder der von andern sogenannte **Ocean**, von seiner unterschiedenen Lage und Berührung des Erdbodens unterschiedliche Nahmen. Z. E.

- von dem Äquator an disseits der Americanischen Länder nennet man es das Mar del Nort, oder das Atlantische Meer.
- Jenseits der Americanischen Länder aber heist es das Mar del Sur oder Mare Pacificum.
- Unter dem Nord-Pol wird es das Eis- oder weisse Meer, und gegen Schweden und Dännemarck, nehmlich jenseits des Sundes, die Ost-See, oder Mare Balticum genennet.
- Von dem Sund bis an den Pas de Calais heisset es das Deutsche Meer,
- an den Küsten von Bretagne und Engelland aber das Brittanische.
- Das Mittelländische Meer ist dasjenige, welches in die Länder hinein gehet, und Europa, Asien und Africa von einander scheidet,
  - gegen Italien heist es das Ligustische und Toscanische.
  - Das Adriatische im Golfo di Venetia;
  - o das Jonische und Ägeische gegen Griechenland;
  - o das weisse Meer oder *Mar di Marmora*, ist zwischen dem Hellespont und Bosporo;
- und jenseit ist das schwartze Meer, oder *Pontus Euxinus*.

Man findet auch noch absonderliche Meere, z. E. das Caspische, rothe, Arabische und todte Meer, und dergleichen mehr, auch giebst fast ein iedes Land dem Meere, daran es liegt, seinen Nahmen.

Die Moralische Betrachtung, die man bey der Materie vom Meere anstellen kan, betrifft dessen Herrschafft. Denn in dem natürlichen Rechte kommt die Frage für, ob man sich über das Meer eine eigenthümliche Herrschafft anmassen könne? Verstehet man darunter das grosse Welt-Meer, welches die vier Theile der Welt, Europa, Asia Africa und America umgiebet; so ist wohl solches keiner eigenthümlichen Herrschafft fähig. Denn man findet hier die Eigenschafften nicht, welche eine Sache, die man eigenthümlich haben will, an sich haben muß.

Es giebet einen unerschöpflichen und vor alle Menschen zulänglichen Nutzen. Wovon aber alle Menschen gnug haben, ohne daß sie darüber streiten dürffen, das ist unnöthig sich eigenthümlich anzumassen, indem da der Endzweck und Ursach des Eigenthums mangelt.

So kan es auch nicht dergestalt in Verwahrung genommen werden, daß andere müsten davon bleiben, welches gleichwohl bey der Herrschafft ein nothwendiges Stück ist. Denn weil das eigentliche Wesen des Eigenthums in dem Recht andere auszu-

S. 92 157 **Meer** 

schliessen bestehet, so folget von selbsten, daß diejenige Sache, von deren Gebrauch andere nicht können abgehalten werden, des Eigenthums nicht fähig sey, doch können die Stücke des Meers, welche zum grossen Welt-Meer nicht zu rechnen, allerdings der eigenthümlichen Herrschafft unterworffen werden.

Als zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zwischen den Spaniern und Holländern wegen der Freyheit der Indianischen Commercien ein grosser Streit war, welche sich die Spanier allein anmasten; so kam 1609 die Schrifft *mare liberum* heraus, welche den **Hugo Grotium** zum Verfasser hatte, ob er schon seinen Nahmen verschwiegen, der darinnen darzuthun suchte, daß man den Holländern weder nach dem göttlichen, noch menschlichen Rechte verbieten könnte, nach Indien zu schiffen. Dieses Buch wurde zu unterschiedenen mahlen gedruckt, und *Grotius* berührte diese Materie in dem Werck *de jure belli et pacis l. 11. c. 2.* und *3* wieder, worinnen er seine Meynung nicht nur weiter erläutert, sondern auch einiger massen verbessert und eingeschräncket hat.

Hierwieder erinnerte lange Zeit niemand etwas, biß sich zwischen dem Königes von Groß-Brittannien und den Staaten von Holland ein harter Disput wegen der Herrschafft des benachbarten Meers ereignete, bey welcher Gelegenheit **Joh. Seldenus** 1635 vor die Brittannier seine zwey Bücher *de mari clauso* herausgab, und in dem ersten überhaupt wiese, daß das Meer so wohl, als die Erde nach den Natur- und Völcker-Recht der Herrschafft fähig sey. Und obschon zuvor **Ferdinand Vasquius** controvers. illustr. *I. 2. c. 49.* dafür gehalten, daß das Eigenthum des Meers wieder das Recht der Natur sey, und **Albericus Gentilis** *lib. 1. advocat. Hisp. cap. 8.* das grosse Welt-Meer Brittannien zueignet; so ist doch dieser Streit erst recht angegangen, als **Grotius** und **Seldenus** deswegen die Feder ergriffen.

Des Grotii nahmen sich wieder Seldenum Johann Isaac Pontanus duob. discussion. historicar. libris. Theod. Graswinckel in vindiciis maris liberi, insonderheit wieder Burgum und Wilh. Welwoodum Ulricus Huber in digress. Justinian. diss. 4. c. 13. 14. und praelect. ad institut. l. 2. tit. 1. an.

Mit **Seldeno** hielten es **Seraph de Freitas** de justo imperio Lusitanor. Asiatico adversus Grotii mare liberum. **Burgus** de dominio Genuensis reipublicae in mari Ligustico. Wilh. Welwood in assert. de dominio maris juribusque ad dominium praecipue spectantibus, Martin Schockius in Imper. Maritim. Claud. Barth. Marisotus in orbe Maritimo, Jac. Gothofredus in Hypomnemat. de Imperio maris. Johann Palatius de Dominio maris.

Diejenigen also, welche mit denen Holländern und andern wieder den eigenthümlichen Besitz des Meers streiten, sehen das Meer überhaupt vor nichts anders, als eine gemeinschafftliche Sache an, dessen freyer und ungestörter Gebrauch einem jeden Menschen ohne die geringste Begünstigung und Einschränckung zustehe, und welche daher auch in keines eintzigen Menschen Gewalt und Eigenthum gerathen könne: Andere hingegen behaupten das Gegentheil.

Vor diese wird angezogen, daß das Meer in einem steten Fluß und Bewegung

S. 92 **Meer** 158

sey, dahero könne keine gewisse Materie oder Instrument eines ordentlichen Unterschiedes gefunden werden, darauf sich die erforderliche Gräntz-Scheidung, wenn wegen des Eigenthums und der damit verknüpfften Herrschafft über dasselbe Streitigkeiten entstehen, gründen könnte. Es sey auch das Meer so weit und groß, daß es allen Völckern zum Wasser-Schöpffen, zur Schiffarth, zum Fischfang und andern dergleichen Verrichtungen mehr als zu genug ist. Es würde auch durch die Bemächtigung des Meers die Freyheit der Handlung und die freye Fahrt gehemmet, die Reisen gehindert, mithin die natürliche Freyheit geschmälert, welche auch durch Krieg zu behaupten zugelassen ist.

Welche aber etwas mehrers einräumen wollen, die geben endlich die Herrschafft auf einem Theil des Meers, so weit es ein gewisses Erdreich befliesset, und deren Ufer daran lieget, nicht aber über den Ocean oder das sonst so genannte grosse Welt-Meer zu. *Lauterbach. ff Tit. de R. D. §. 11*.

Andere hingegen sind der Meynung, daß die *Privat*-Beherrschung des Meeres und die würckliche Ausübung des damit verknüpften Eigenthums über dasselbe, nicht minder als über andre Sachen thunlich sey: Sie ziehen aber vor sich an die Heil. Schrifft. 1 **B. Mose** *I* 26. und *IX* v. 2. **Ezech.** *XXVII.* 16. *C. XXVII.* 3 **Esai** *XXVI.* 4. **Nah.** *III.* 8. **Psalm.** *LXXXIX.* 26.

2) beruffen sie sich auf die Exempel vieler alten Könige und Völcker, welche das Eigenthum und die Herrschafft über das Meer gehabt haben, als die Pelasger Thracier, Phrygier, Caprier, Phönicier, Ägyptier; Wie denn bey dem **Cornelius Nepos** in Timotheo zu lesen ist, daß die Athenienser mit den Lacedämoniern wegen der Meerherrschaft Krieg geführet.

Besiehe auch hierbey, was von den Tyriern **Curtius** *Lib. IV.* von den Carthaginensern **Polybius** *Lib. I. Histor. c.* 7. gedencket.

Und von den Römern sagt **Florus** *Lib. IV. c. 6.* ausdrücklich, daß sie sich der Gewalt angemasset, denen Seefahrenden Gesetze vorzuschreiben. Sie führen auch neuere Exempel an, nehmlich

- derer Venetianer, welche sich das Eigenthum und die Herrschafft über das Adriatische Meer;
- des Königs in Engelland, welcher gleiches an dem Brittannischen Meer;
- der Könige in Spanien und Portugall an den grossen Ocean;

- der König in Dännemarck an der Baltisch- und Norwegischen See;
- der Türckische Kayser an dem schwartz- und rothen Meer, zueignen.
- 3) Die Grösse und Weitläufftigkeit eines Dings hindere den eigenthümlichen Besitz desselben nicht, und diese benehme auch dem Gebrauch des Meers nichts, massen der Gebrauch und die Nutzung desselben zwar allen gemein, das Eigenthum über dasselbe aber gleichwohl einer Republick oder Staat zukommen kan
- 4) Die Insuln, Ufer und Vorgebürge wären nichts anders als gewisse Gräntzen, wornach das Meer gar wohl könne abgetheilet werden. **Sprüchw.** *VIII*, 29.
- 5) Von der freyen Schiffahrt lasse sich nicht auf die Herrschafft über das Meer schlüssen. Jene kan seyn, und dennoch jemand das Eigenthum über das Meer haben; Die Verstattung einer freyen Durchfahrt im Meer, giebt dem Schiffer nicht mehr Recht, als dem Fuhrmann, der durch eines

S. 93 159 **Meer** 

Fürsten Land auf offener Strasse fähret. Es fordert die Freundschafft und Billigkeit, daß man denen Fremden einen unschädlichen freyen Durchzug erlaubet, deßwegen bleibet doch das Eigenthum und die Herrschafft über das Meer unverletzt; Angesehen das Meer, woran Königreiche und Fürstenthümer stossen, und also zum Theile, oder wie es sonst genannt wird, das *Mare internum*, eingenommen und besessen werden kan.

Denn dis bezeugen die heut zu Tage von denen Holländern gegen die Englische Schiffe brauchende Segelstreichung und Zahlung eines gewissen Stücke Geldes vor den Heringfang; sintemahlen solches Segelstreichen nicht ein blosses Zeichen der Ehrerbietung, als welches nur von der obersten Flagge am Mittel-Mast zu verstehen ist, sondern vielmehr eine würckliche Erkänntniß und Bekänntniß des Eigenthums andeutet, weil das grosse oder Topp-Segel niedergelassen wird. Stryk de Ind. Controvers. c. 5. §. 6.

Wie wohl auch was die meisten Schrifft-Steller vor noch andere Handlungen, woraus man auf die Beherrschung des Meers schlüssen könne, mehr vor, als wieder dieselbe streitet, dahin gehören nun nicht allein diejenigen, welche dergleichen Herrschafften gewisser Königreiche und Republicken untersuchet, oder besondere Dissertationen davon geschrieben, als **Strauch Conring, Schurtzfleisch, Rötenbec, Schwartz,** sondern auch die Schrifft-Verfasser, so vom natürlichen Rechte gehandelt, insonderheit **Pufendorf** *de jure nat. et gent. lib. 4. c. 5. §. 5. sqq.* nebst den Auslegern des **Grotii.** 

Überhaupt haben diese Materie, was vornehmlich zur Historie derselben dienet, **Boecler** comment. ad Grot. p. 383. **Kulpisius** Coll. Grot. exerc. 3. pag. 37. **Bose** introd. ad not. rer. publ. c. 20. §. 45. **Buddeus** hist. jur. natur. §. 59. **Hochstetter** coll. Pufend. exerc. 8. §. 4. **Struve** bibl. phil. c. 8. §. 10. **Crusius** ad Sarcmasian. p. 50. **Schwartz** *Specim.* 3. ad controv. jur. nat. et gentium berühret. Der Auctor der Bibliothecae juris imperantium quadripartitae p. 232. u. ff.

**Meer** siehe *Archipelagus*, im *II* Bande *p. 1233* u. f. siehe auch *Mare* mit denen darauf folgenden Artickeln im *XIX* Bande *p. 1325* u. ff.

S. 94 ... S. 111

S. 112 197

## Meer-Rettig-Wurtzel

Meer-Säue ...

Meer-Saltz, See-Saltz, Meer-Schaum, Plin. Sal marinum, Frantzösisch, Sel marin, ist ein Saltz, welches aus dem See-Wasser bereitet wird, wenn man dasselbige ausdämpffen und zu Crystallen anschiessen lässet.

Dieses Saltz bekommt seinen Ursprung von dem Stein-Saltze, und dieses bestärcket ein und andere Ursache.

Die erste ist, daß das Meer-Saltz durchaus so siehet, wie das Stein-Saltz, oder wie das Saltz, das in Franche Comte, und in Lothringen auch in andern Örtern, aus den Quellen und Brunnen gemachet wird, wie auch aus unterschiedenen Saltz-Seen in Deutschland und Italien: welches Saltz, wie jedermann bekannt, von dem Stein-Saltz kommt, das von dem Wasser, so über die Saltz-Adern weggelauffen, ist aufgelöset, und an diese Orte geführet worden.

Die andere ist, daß kein Saltz in grösserer Menge nicht zu finden, als das Stein-Saltz; Denn dessen stecken nicht allein in Europa gantze, und sich weit und breit erstreckende Gebürge voll: sondern es finden sich auch eine unzehlige Menge solcher Gruben in Egypten und in Indien. Ist auch kein Zweiffel nicht, daß ihrer aus dem Grunde in der See so viel als in dem Abgrund der Erden anzutreffen, und daß es daselbst gantze Berge, Klippen und Gruben voll Saltz geben müsse.

Die dritte Ursach ist: daß die Naturkündiger zu allen Zeiten angemercket haben, wie daß sich die Wasser, welche über die Stein-Saltz-Adern weggelauffen, und mit Saltz angefüllet sind, durch undencklich viel Canäle in die See ergiessen.

Die vierte ist: daß das Saltz unmöglich in der Erde müsse zugerichtet worden seyn, weil einer, der in der Chymie sich nur ein wenig umgesehen, gar bald erkennen wird, daß ein dergleichen fixes, aus saurem und aus Erde bestehendes Saltz unmöglich könne im See-Wasser ausgearbeitet, und zu seiner Vollkommenheit gebracht worden seyn. Es gehöret Erde dazu, daß sich ein *liquor acidus* zu einem Cörper bringen lassen soll, sonst wird er stets ein *liquor in fluore*, das ist, bey seiner Flüßigkeit verbleiben , und niemahls nicht in einen Cörper gebracht werden mögen. Wird das Meer-Saltz auf Chymische Art und Weise aufgelöset, so bekommt man eine Menge saueres *liquoris* oder Wassers, welches, weil es von seiner Erde geschieden ist, nimmermehr die Consistentz und Dicke eines Saltzes wieder wird annehmen können, man bringe es denn auf eine irrdische Materie, die ihm für eine Mutter dienen möge.

Da nun dieses gantz klar und sicher

S. 112 198

Meer-Saltz

zu erweisen, so ist es auch augenscheinlich wahr, daß das Meer-Saltz in der Erde seine Ausarbeitung überkommen haben muß, bevor es in das Meer geführet worden. Dieweil wir auch nicht sehen, daß einig ander Saltz, weder unter noch über der Erde, in solcher Menge, wie das Stein-Saltz anzutreffen, so stehet auch gewiß zu glauben, daß eben von demselben die See ihre Saltzigkeit erhalten müsse. Zumahl, da auch das Saltz, das aus der See bereitet wird, dem Stein-Saltze, was den Geschmack, Eigenschafften und *Principia* belanget so gar sehr gleich und ähnlich ist, wie allbereit erinnert worden.

Allein, darauf wird gewißlich unterschiedenes eingeworffen werden. Denn man wird sprechen, sehr schwerlich möge man begreiffen, wie doch die See, die sich so schrecklich weit erstrecket, alle ihre Saltzigkeiten von diesem, dem Stein-Saltze, könne überkommen haben, weil doch dasselbe in sehr grosser Menge in dem Schooß der Erde wachse, doch sey nicht abzusehen, das es genung seyn könne, so gar viel Wassers zu versaltzen.

Auf diesen Einwurff stehet zur Antwort: Die Schwierigkeit, und daß man nicht begreiffen könne, wie doch das Stein-Saltz, die See saltzig zu machen, hinlänglich seyn könne, rühre blos daher, daß man nicht so viel Saltz-Adern zu Gesichte bekommt, als wie man siehet, daß die See sich so sehr weit erstrecket. Erwäget man hingegen, wie daß die Erde an viel tausend Orten und Enden mit Stein-Saltze, oder solchem Saltze, das dem Stein-Saltze ähnlich kommt, gantz angefüllet ist, und daß es sich, seit dem die Welt erschaffen worden, unanfhörlich in die See ergiesse, so wird man wohl begreiffen können, wie daß die Erde beständig Saltz genung die See zu saltzen, in sich hat gehalten, und noch in sich hält.

Man möchte fernerweit einwerffen, die See müsse solchergestalt noch täglich mehr gesaltzen werden, weil sie ohn Unterlaß frisch Saltz bekommt, welches jedoch nicht zu vermercken stehet. Darauf wird geantwortet, wie daß wir nicht mögen spüren, daß sich die Saltzigkeit der See vermehren solle. Denn, kommt viel Saltz darein, so dünstet auch desselben eine grosse Menge wiederum hinweg, indem die Wellen so gewaltig und so schnell an einander schlagen, daß sie nicht eine kleine Menge dieses ihres Saltzes flüchtig machen, welches man aus der gesaltzenen Lufft mehr als zu wohl abnehmen kan, die man einziehen muß, wenn man sich auf der See befindet, und welche, nebst des Schiffes Wancken, nicht wenig zum erbrechen hilfft. Wird nun dieses Saltz von dem Winde auf das Land getrieben, so dienet es zu dessen Fruchtbarkeit; es kan auch, da es allda gleichsam eine neue Mutter überkommt, daselbst sich sammlen, figiren, und neue Stein-Saltz-Adern machen; hernachmahls kan es wiederum ins Meer gerissen, oder in die Brunnen und stehenden Seen geführet werden. Und auf diese Weise mag man leicht begreiffen, wie daß es, seit dem daß die Welt ist Welt gewesen, oder seit dem dieselbige gestanden hat, beständig ohne Aufhören, wie in dem Kreyse sey herum getrieben worden.

In Anse-

S. 113 199

## Meer-Saltz

hung des Ursprungs ist es zweyerley, nemlich eines, das von sich entsprungen, und eines das durch Kunst verfertiget ist.

Von freyen Stücken wird es gezeuget, wenn das ungestümme Meer in Seen oder Pfützen, oder auch in den Ritzen der Berge, oder andern Gruben sich ergiesset, und daselbst durch die Sonnen-Hitze verrauchet, und das Saltz daraus entspringet, welches hernach von denen nahe darbey wohnenden gesammlet, und zum Gebrauch angewendet wird, jedoch bekommt man es zu einer andern Zeit mit einiger Mühe; nemlich im Sommer, wenn die Sonne sehr heiß scheinet, da graben

die am Meer wohnen, Gruben im sandigten Meer-Ufer, hernach führen sie das See-Wasser durch einen Canal dahin, und also lassen sie es durch die Sonnen-Hitze von allen Feuchtigkeiten verrauchen, biß es nemlich zur gehörigen Consistentz gebracht ist.

Solchergestalt wird auch das Meer-Saltz verfertiget in den Insuln der grünen Hoffnung, vornemlich in der Insul **Majo** oder St. Jago, wie solches **Joh. Jans Strausens** *Itinerar. p. 5.* bezeuget, jedoch ist dieses Saltz ein wenig röth-licht.

In Egypten, nach der Reise-Beschreibung *Salam. Schweiggers p. 261*. jedoch geschiehet es lange Zeit, nemlich innerhalb sieben Wochen.

In Franckreich, siehe Happel. Relat. curios. Tab. 2. p. 686.

In der Insul Cypern, wie solches in **Hellbachs** Reise-Beschreibung nach dem Gelobten Lande zu sehen

In Italien wird es aus eben solche Art von der Sonne gekochet, aber in diesen Orten nicht allein, sondern auch in Spanien und Portugall, in Töpffen und Kesseln wird daraus ein schwärtzlichtes und Aschenfarbenes Saltz, welches doch durch öffters Auflösen und Einsieden endlich weiß, und als Brodt oder Kuchen zusammen gesetzet wird, **Lev. Lemn.** de occult. naturae mirac. c. 9. Er beschreibet auch der Holländer Art und Weise hinlänglich.

Es wird auch in Moscau und Siberien, bey **Astracan** verfertiget. **Brands** Beschreibung der Reise zu Lande nach China. *p.195*.

In Normandie bereiten sie das Meer-Saltz auf solche Weise; Sie lassen das See-Wasser über dem Feuer, in grossen bleyernen Kesseln gantz abrauchen, so hinterbleibt das weisse Saltz, allein es ist nicht so scharff und saltzig, wie das zu Rochelle, weil es ist abgerauchet worden; mag auch wohl seyn, daß einige Theilgen von dem Bley sich abgelöset haben, die machen alsdenn seine kleine Spitzlein etwas stumpff. Dieses Saltz wird immer schwächer, je älter es wird.

Zu Brouage, zu Rochelle, und in vielen andern Ländern mehr, wo es Saltz-Sümpffe giebet, wird dieses Saltz crystallisiret. Die Saltz-Sümpffe sind grosse platte und niedrige Örter, so von Natur nicht weit vom Meer entlegen sind. Die werden mit einer lettigen oder thonigten Erde überzogen, damit sie das Saltz-Wasser erhalten mögen. Zu Anfang des Winters wird süsses Wasser drein gelassen, damit der Thon nicht dürre werden, reissen und verderben könne. Im Früh-Jahr aber, wenn es beginnet wieder warm zu werden, wird dieses süsse Wasser ausgeschöpfft, und an seine Stelle, nach und nach,

S. 113 **Meer-Saltz** 200

so viel, als man nur will, See-Wasser drein gelassen, das muß durch unterschiedene Canäle gehen, die angeleget sind, daß es darinne eine gute Zeit gleichsam kan circuliren, bevor es stille stehen darff. Diese Circulalion ist dazu nöthig, damit das See-Wasser um so viel desto reiner werde, und die Sonne einen Theil von der dabey befindlichen Wäßrigkeit ausziehen möge.

Wenn nun dieses Wasser einen ziemlich langen Weg gelauffen ist, und allerhand Umschweiffe nehmen müssen, so ergiesset es sich endlich über das schief abgegrabene Land in die **Saltzhälter**, welches solche Plätze sind, die mit Fleiß dazu ausgegraben, gantz dicht und glatt, platt und breit geemachet sind, da bleibet es geruhiglich stehen, bis daß es eine Haut bekommet, wozu es durch die linde kühle Lufft genung zubereitet wird, die insgemein um den Strand des Abends pflegt zu wehen.

Dergestalt wird das See-Saltz dick und zu Crystallen gemacht, welche eine kubische, oder einem Würffel gleiche Figur haben: die werden aus den Saltzhältern gezogen, und auf das trockene Land in grosse Hauffen gesetzet, daß sie austrieffen und trocken werden mögen. Dieses heisset *Sel de Gabell*, **Saltz aus dem Saltz-Hause**.

Es ist dabey zu mercken, daß sie kein Saltz nicht machen können, ohne wenn es im Sommer recht heiß ist: Denn, wenn es zu der Zeit sollte regnen, wenn sie das Wasser aus der See also herum führen und sich körnen lassen, so würde es voll Wasser werden, und das Saltz müsse nothwendig gar zu sehr zergehen, könnte also nicht anschiessen, sondern sie müsten dasselbe Wasser heraus schöpffen, und frisches wiederum hinein lassen, wenn es ausgeregnet hat, und das wäre eine Arbeit zum wenigsten von zwölff biß vierzehen Tagen. Sollte es nun alle vierzehen Tage regnen, so könten sie gar kein Saltz nicht machen.

Das Saltz von Rochelle siehet grau, weil sie ein wenig Erde mit heraus gerissen, wenn sie es aus den **Saltz-Behältern** ziehen. Jedoch ist es um ein grosses schärffer und viel saltziger, als wie das weisse Saltz aus Normandie, welches durch Abdämpffung des Wassers bereitet worden, doch ist es nicht so scharff als wie das Stein-Saltz, weil durch der Wellen hefftige Bewegung die zartesten Spitzen an demselben etwas gebrochen worden.

Es kan so weiß gemachet werden, als wie Zucker, wenn man es in Wasser zergehen lässet, dasselbige durchgiesset, und alsdenn ausdämpffet, bis daß es gantz trocken worden ist. Wiewohl nun von dem Saltz durch diese Reinigung ein Theil der Erden, die es schwächen solte, abgenommen worden, so hat es doch darum nichts an Stärcke zugenommen; es ist vielmehr ein wenig schwächer worden, indem das Feuer einen Theil der zarten Spitzlein weggetrieben oder stumpff gemachet hat.

Das Meer-Saltz führet viel *Acidum* bey sich, etwas sehr weniges von Schwefel und von Erde. Es zertreibet, ist durchdringend, trocknet, eröffnet, zertheilet, purgiret. Es wird zum Schlag gebrauchet; zum Zucken in den Gliedern; es wird auch unter die Clystiere und Stuhl-Zäpfflein gemischet; ingleichen warm in den Nacken geleget,

S. 114 201

# Meersaten

die Flüsse dadurch zu zertheilen und zu zertreiben.

Sal kommt von hals, mare, die See, das Meer, weil das gemeine Saltz aus dem Meere kommt.

Meersaten ...

. . .

S. 115 ... S. 138

S. 139 259

Mehl

Mehl, *Farina*; So heißt man das Getreyde, so in einer Korn-Mühle zwischen denen Mühl-Steinen klein zerrieben, durch den Beutel von denen Kleyen abgesondert, und sodann zum Brodbacken, Kuchen, Muß, Brey,und andern Speisen gebraucht wird.

Das ungebeutelte Mehl nennet man Ohs oder Schrot.

Das gemeineste Getraide, so man hierzu nimmt, ist Weitzen und Rocken, wiewohl auch in gewissen Fällen Gerste, Haber und Heidekorn, oder Heidel- Erbsen- und Reiß-Mehl, genommen wird.

Den Rocken zum Brodbacken muß man erstlich von Staub und allem andern Zusatz fein reine machen, das ist, man muß ihn sieben, oder durch eine von Drat gemachte Fege oder Rolle lauffen lassen, hernach muß man den Rocken besprengen und netzen, und mit denen Händen einmahl oder zwey umkehren. daß das unterste zu oberst, und das oberste zu unterst kommt, und muß man ihn also über Nacht liegen lassen.

Ist aber des Rockens zu viel, so muß man ein paar Schauffeln haben, selbigen damit umzukehren, damit das Wasser recht unter den Rocken komme. Auf den folgenden Morgen, wenn der Rocken wieder trocken ist, mag man ihn mahlen, so gehet daran nicht so viel ab; Denn die Mühle staubet nicht so sehr. Will man ihn aber gleich, nachdem er vom Felde eingeführet ist, wegmahlen, so darff man ihn nicht netzen: Denn er ist noch an ihm selbst weich.

Wer weisses Mehl und viel haben will, der nehme frisches Korn, und sprenge es zuvor mit Saltz-Wasser ein; es muß aber das Mehl davon bald verbacken werden.

Wenn man eine Hand-voll Kümmel unter das Mahl-Getreyde thut, so soll es nicht stauben; es sehen es aber die Müller auch nicht gerne.

Von einem gestrichnen Scheffel Korn bekommt man gemeiniglich fünff gestrichene oder vier gehäuffte Viertel Mehl, und ein gehäufftes Viertel Kleyen; Wiewohl man auch mehr oder weniger bekommt, nachdem nemlich das Getreyde und die Mühle, oder der Müller und seine Leute beschaffen sind.

Wenn man Mehl haben will, das sich lange halten soll, muß man altes Korn darzu nehmen, solches trocken abmahlen, hernach auf einem saubern, glatten, lustigen Brett-Boden ausbreiten, und mit einer Schauffel offt umschlagen, biß es erkühle und trocken werde; Wenn dieses geschehen, kan man es in die Mehl-Kasten oder auch Fässer, wie man in Festungen zu thun pfleget, auf das allerfesteste einstossen, damit die geringste Lufft nicht dazwischen eindringen möge. Woferne man aber das Mehl gleich von der Mühle, ohne selbiges recht abkühlen oder trocknen zu lassen, in die Kasten oder Fässer schüttet, so entzündet es sich übereinander, wird übel riechend und müchzend, und taugt alsdenn besser vor das Vieh, als vor die Menschen.

Wenn man von Kiefernen oder Kienfährenen Holtze reine Späne nimmt, solche wohl zerknirschet, und unter das Mehl mischet, soll es dadurch lange Zeit erhalten werden können. So sind auch viele der Meynung, daß von dem gegen den Neu-Mond gesäeten Korn das Mehl sich besser und länger halten lasse, als von andern.

Des Rocken-Mehls macht man gemeiniglich bey grossen Haußhaltungen

S. 139 **Mehl** 260

Dreyerley Gattungen, nemlich **Weiß**, **Mittel** und **Schwartzes**. Das weisse Mehl wird vor die Herrschafft, und das Mittel-Mehl vor das Gesinde gebacken, das schwartze aber dem Vieh gegeben, oder zu Hunde-Brod verbraucht.

Schönes und klares Weitzen-Mehl zu machen, läßt man erst den Weitzen ebenfalls durch die Fege lauffen, hernach selbigen, wenn er brandig, waschen, damit sich der Brand verliere, und endlich, wenn er trocken, auf die Mühle schaffen, so bekommt man feines und klares Mehl.

Der Müller oder seine Leute müssen die Mühle darnach stellen, wenn man etwas gutes oder klares machen will, und den Lauff fein auskehren, darinnen sonst allerley Getreyde liegen bleibt. Den Weitzen soll man einen oder zwey Tage zuvor, wenn man ihn mahlen lassen will, etwas befeuchten, so ergiebet er sich fein.

Von dem Weitzen werden auch drey biß viererley Arten Mehl gemacht, wovon das feinste zu Kuchen und allerhand Gebackens, nicht weniger zu Semmeln und Weiß-Brod, das schlechte aber zu Müsern, und das schwartze mit unter ander Brod-Mehl genommen wird.

Das Gersten-Mehl wird im Nothfall, und gemeiniglich von armen Leuten, mit unter das Rocken-Mehl zum Brode, auch zu Klösern, Müsern, und dergleichen, genommen.

Wenn die Mehl-Würme in das Mehl kommen, soll man Saltz und Römischen Kümmel, in gleichem Gewichte, nehmen, beydes untereinander stossen, Küchlein daraus machen, und solche hin und wieder unter das Mehl legen. Am besten ist, so bald man spühret,daß Würme ins Mehl gerathen, daß man alsobald sieben lasse, und an die Sonne biß zu ihrem Niedergang stelle: Denn die Sonnen-Hitze verzehret die verderbte Materie, daraus dergleichen Ungeziefer entstehet.

Von dem **Krafft-Mehl** ist an seinem Orte bereits gehandelt worden.

In denen Mühlen heißt man **Staub-Mehl**, was von dem Mahler verstäubt, und sich hier und dar in der Mühle anleget, **Stein-Mehl** aber, was zwischen denen Mühl-Steinen zurückbleibt, welches beydes der Müller Zugang, und gleichsam das Deputat vor ihre Schweine und anderes Vieh ist.

Nachdem nun also die Früchte kern-hafft und gut, nachdem kan auch das Mehl an Menge und Güte folgen, wiewohl auch ein grosses auf die Siebe oder Beutel ankommt, durch die es gehen und fallen muß, die zuerst in Franckreich, nach Anzeige des **Bruyerini** de Re cibaria, von Haaren, in Spanien von Linnen sollen erfunden worden seyn.

Von dem Sieben und der Beutelung des Mehls schreibt **von Rohr** im Haußwirthschaffts-Buche *II*, 31. §. 1. u.ff. Man muß den Beutel, wodurch das Mehl läufft, wohl in Betrachtung ziehen, wenn derselbe dicht und klar ist, giebt er destomehr Mehl, weil das Mehl gantz zart, und gleichsam zu Staube, und also wohl gebeutelt und zurieben wird, auch gantz gelind und lucker in den Mehl-Kasten fällt,und also das schöne Mehl das Maaß mehr anfüllet; ist aber der Mehl- Beutel dünn und grob, so fällt das Mehl desto schwerer in den Kasten, und wird nicht so viel in dem Maaß, weil es nicht so lucker ist.

Es muß ein ieder Müller zu ieder Sorte Getreydes

S. 140 261 **Mehl** 

gute, reine und nicht grobe Beutel haben, damit nicht dem Müller zum besten dem Mahlgast ein grobes Mehl gemacht werde; sie müssen die Beutel zum Weitzen reine, enge und sauber zurichten, damit gut weiß Mehl gemacht, die Kleyen nicht durch die weiten Beutel geschlagen, und das Mehl roth-schwartz gemacht werde. Der Beutel-Kasten muß im Ausgang des Beutels, da das Mehl aus dem Beutel rinnet, nicht ein zu weit Loch, oder iedoch mit einem Tüchlein davor hangend, haben, damit nicht, da sich der Beutel allzuhart schlägt, viel Mehl in der Mühlen verstieben möge.

Wenn das Getreyde, daraus das Mehl gemahlen wird, gar zu sehr ausgedorret, und mager, so giebt es wenig Mehl. Ist es zu safftig und fett, giebt es viel Kleyen. Was sofort frisch von der Tenne gemahlen wird,

giebt nicht so gesundes Mehl, als welches vorhero etwas gelegen, und gelinde abgetrocknet worden.

Das Mehl, welches auf denen Wind-Mühlen gemahlen worden, hält man wegen der ungleichen Bewegung schlimmer, als das auf den Wasser-Mühlen, weil diese in ihrem Lauf eine gleiche Bewegung halten.

Die harten Mühl-Steine mahlen gutes, die weichen aber steinigtes Mehl.

Werden die Früchte, ehe man sie mahlet, zuvor in einem Siebe angefeuchtet, so geben sie mehr und weisser Mehl, weil von dürren und trockenen Früchten vieles in den Mühlen verstiebet, und sich allenthalben anhängt, so nachgehends der Müller und seine Leute fleißig mit dem Kehrwisch zusammen zu kehren, und zu gebrauchen wissen.

Der Gebrauch erstrecket sich auf häußliche, und ehedem bey bem Volck Israel auch auf geistliche Sachen.

In häußlichen Dingen machet man aus Mehl, wie oben schon erinnert worden, **Brod**, die auch sonst wohl so klein waren, daß man sie brechen konnte.

2) Kuchen, wie **Abraham** dergleichen denen drey Männern, welche ihm im Hayn Mamre erschienen, zurechte machen ließ, 1. B. Mose *XVIII*, 6., und die Wittbe zu Zarpath dem **Elia** bereitete, 1. Kön. *XVII*, 13; ein klein Gebackenes stehet in der Deutschen Ubersetzung, welches im Grund-Text heisset *Maog*, ein Kuche mit Kohlen gebraten; wie es sicher von den Gersten-Kuchen, so **Ezechiel** mit Menschen-Mist backen solte, **Ezech.** *IV*, 12.

Die LXX. haben das Wort engkryphian, eine Art von Brod, so unter der Asche oder Kohlen verborgen und gebacken wird.

3) Brey, wie **Habacuc** dem **Daniel** in die Löwen-Gruben brachte. Sonst liefet man auch eine Wunder-Geschichte, die sich bey obgedachter Wittbe zu Zarpath zugetragen, da sie GOTt um **Eliä** willen, den sie mit ihrem wenigen Vorrath Mehl in der Noth zu Hülffe gekommen und gespeiset, so reichlich segnete, daß das Mehl im Cad nicht verzehret ward, ob sie gleich täglich davon zu ihrer Nothdurfft nahm, 1. Kön. *XVII*, 16.

Welche Geschichte vielleicht die fabelhaften Juden auf die einfältigen Gedancken ge bracht, **Elias** sey bey allen ihren Gastmahlen als ein Segens-Gast auch noch ietzt zugegen, daher sie weder Gräte noch Bein weder vor noch hinter sich werffen, sondern mit grosser Behutsamkeit unter den Tisch fallen lassen, aus Beysorge, sie möchten vielleicht den anwesenden **Eliam** damit tref-

S. 140 **Mehl** 262

fen; wie sie auch kein Messer auf dem Rücken liegen lassen, aus Beysorge, **Elias**, oder ein Engel, möchte sich damit verfehlen.

In denen geistlichen Sachen wurde das Mehl gebraucht, sintemahl ein Armer ein Epha Semmel Mehls brachte, welcher nicht eine Turtel-Taube oder andere Taube zum Opffer bringen konnte, z. B. Mos. *V*, 11.

Einen Epha Mehl brachte GOtt ein Weib, welches wegen des Ehebruchs verdächtig war, 4. **B. Mos.***V*, 15.

Ferner wurden aus dem Mehl gebacken die Brode der Aufsetzung, das *munus farraginis*, und andere Opffer mehr.

Hierbey ist noch zu gedencken, daß diejenigen Völcker, welche entweder kein so gut Getreyde, als wir haben, oder auch wohl von Korn, Weitzen, Gersten, Hafer, und andern dergleichen Früchten, noch gantz und gar nichts wissen, in Ermangelung dessen, ihr Brod, oder das, was sie sonst anstatt des Brodes gegessen, aus Eicheln, Castanien, Reiß, und dergleichen, ja wohl gar aus Baum-Rinden und Holtz, wie noch jetzo auf denen Amboinischen Inseln, ja gar aus dürren Fischen, wie bey einigen mitternächtigen Völckern geschehen soll, gemacht haben. In der Landschafft der Macheasier in Indien wird die Wurtzel **Hetich**, an statt des Brods gebraucht; Diese sind in Brasilien so gemein, als bey uns die Rüben, und im übrigen wie zwey Fäuste dicke, auch anderthalb Schuh lang. Wenn man diese Wurtzeln auszeucht, scheinet eine wie die andere; wird sie aber gekocht, so werden etliche roth, etliche gelb, und etliche bleiben weiß.

Aus der Amerikanischen Wurtzel **Hajas** bäcket man ein Brod, welches wie Marcepan schmeckt, oder wie Castanien in Zucker eingemacht.

Ein ander Brod wird von der Wurtzel **Inhame de S. Thomä,** von den Brasilianern **Cara** genannt, gemacht, welches aber an Würden etwas geringer, und nur für den gemeinen Mann ist, der es wegen grossen Uberflusses der Wurtzeln zur täglichen Speise geneußt.

Noch ein ander Brod machen sie in Hispaniola aus der Wurtzel **Guayca**, welche fast unsern Zwiebeln gleich kommt.

So wird auch in Virginien und in der Barbarey ein Brod von Eicheln gebacken, sind aber viel süsser und leckerer, weder die Castanien.

Ingleichen wird aus dem Mehl eines Baumes in der Insul Ternate Brod gebacken, wovon unter dem Artickel **Mehl-Baum** ein mehrers.

In der Sinischen Provintz Quangsi hat der Baum Quangbang an statt des Kernes ein weiches Marck, so dem Mehl allerdings gleich, daraus auch Brod gebacken wird.

In der Meer-Gegend des Reiches Chili wächst ein Kraut, wie Wegwart, welches man **Luce** nennet. Dasselbe entsprießt aus dem Felsen gleichwie andere Pflantzen aus der Erden, wird im Lentzen gesammlet, wenn es am höchsten gewachsen, und nachdem es an der Sonnen getrocknet, macht man grosse Brod-Laibel daraus, welche in selbigen Landschafften, sonderlich Peru, Cujo und Tucumana,für ein Lecker-Bißlein geachtet werden, weil es andern Speisen zum Gewürtz und Confect dienet. Bes. **Erasm. Francisci** Indian. Lust-Garten *p. 717*. u. ff. wie auch *p. 1004*.

Sonst schlagen auch die Indianer die gefangenen Wallfische todt, zerstücken und zertheilen sie, von dem trockenen Fleische machen sie schön Mehl, und backen

S. 141 263

## Mehl

Brod daraus, das sich eine lange Zeit halten kan.

Dieses thun ihnen die Lappen nach, welche auch an statt des Brods und Mehls ausgetrocknete Fische gebrauchen, so sie zu kleinem Staub-Mehl zerstossen. Bes. **Johann Joheffers** Lappland *p. 247.*, ingleichen **Brod** im *IV*. Bande p. 1439. u. ff.

Anbey können wir nicht umhin, auch noch mit wenigem zu gedencken, was der berühmte **Wolff** vor einen Versuch gemacht, zu erfahren und zu zeigen, daß in dem Mehle viel Lufft sey, welche sich gewaltig ausbreitet, wenn sie von dem Drucke der äussern Luffl befreyet wird. Es sagt nemlich derselbe in dem *I*. Theile seiner Nützli-

chen Versuche §. 160: Ich habe, um solches recht augenscheinlich darzuthun, in das grosse Glas so viel Wasser gegossen, wie §. 148. und so viel angehet, von der Lufft gereiniget. Das Wasser, welches ich hierzu brauchte, war nicht frisch aus dem Brunnen geplumpet worden, wie dasjenige, welches ich zu dem Versuche in dem angeführten Orte gebraucht; sondern es hatte bereits über 24 Stunden auf dem Fenster gestanden, und war daher wärmer, als dasjenige, welches frisch aus dem Brunnen kommet. Daher ereignet sich damit einiger Unterscheid in denen Veränderungen, die bey Wegpumpung der äußerlichen Lufft zu sehen waren, dergleichen man im frischen Wasser nicht verspühret. Damit ich es aber kurtz sage, weil ich es hier bloß beyläuffig erinnere, es gieng beynahe in allem eben so zu, wie bey dem Eßige (§ 156.), und giengen noch immer, wie dort, Blasen häuffig heraus, ob man gleich nicht mehr pumpete, auch nichts auszupumpen mehr da war. In dieses Wasser schüttete ich etwas Rocken-Mehl, welches gantz locker auf einem Pappiere lag, schüttelte das Wasser im Glase, damit es sich damit vermenget, jedoch nur einen sehr dünnen flüssenden Brey machte, und brachte es wieder unter die Glocke.

Als ich die Lufft von neuen auspumpete, zeigte sich nichts Veränderliches bey dem ersten Zuge. Bey dem andern sahe man weiter nichts, als einige Blasen, die oben an der Fläche des eingerührten Mehls entstunden, und wolte es scheinen, als wenn sich dasselbe etwas heben wolte. Auf den dritten Zug setzte sich oben ein grosser Theil Blasen auf eben die Art und Weise, wie wenn der Eyerdotter sich in Blasen auflöset (§. 158). Nach dem vierten Zuge wurden die obern Blasen sehr groß, und zersprungen; die übrigen aber hoben sich noch weiter in die Höhe. Nach dem fünfften Zuge sahe es in dem obern Theile des Glases so aus, wie bey dem *Spiritu vini* (§. 151.); unten aber stiegen vom neuen Blasen aus dem Mehle, die sich wie im Eyerdotter durch die

 Mehl
 Mehl-Baum
 S. 141

 264
 264

Breite des gantzen Glases in einer mercklichen Höhe ansetzten. Nach dem sechsten Zugs stiegen die grossen Blasen oben heraus: Die andern folgten ihnen in die Höhe nach, und unten stiegen wieder vom neuen andere kleine aus dem Mehle auf. Als ich weiter fortpumpen ließ, fuhr es auf solche Weise fort. Ich zweiffele nicht im geringsten, daß, wenn man das Wasser nur gantz wenig warm werden liesse, das Mehl mit ihm gröstentheils oben zu dem Glase heraus lauffen würde. Denn bey dem kalten Wasser ist beynahe schon alles so erfolget, wie bey dem erwärmeten Eyerdotter.

Mehl wird auch in der Artzney gebraucht, und wenn schlechthin Mehl verordnet wird, muß Weitzen-Mehl verstanden werden; ist aber ein anders gemeinet, so wird es deutlich hinzu gesetzet. In einigen Chymischen Zubereitungen wird Ziegel-Mehl, das ist geriebene oder gestoßene Ziegel, gebraucht.

Mehl (ausgekähret) siehe Ausgekäret Mehl, im II. Bande p. 2234.

**Mehl** (**Krafft-**) siehe **Krafft-Mehl**, im XV. Bande p.1724.

**Mehl** (**Ziegel-**) wird in einigen Chymischen Zubereitungen vor geriebene oder gestossene Ziegel gebraucht.

**Mehl-Baan**, bedeute bey denen Müllern eine gewisse Gegend des Mehl-Kastens, und ein gewisser Theil vom Mehl, so sich angeleget.

Mehl-Baum ...

S. 142 ... S. 151

S. 152 285

Meibom Meiden

. . .

#### Meibom ...

**Meichsner** (Johann) ein Kayserlicher Cammer-Gerichts-Assessor gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts, hat *Decisiones causarum in Camera Imperiali judicatarum* in 2. Folianten zu Franckfurt 1688. heraus gegeben.

Meidelburg ...

. . .

S. 153 ... S. 161

MEILAND Meile

S. 162

306

..

## Meilcourt (von) ...

Meile, Frantz. Lieuve, Lat. Leuga, Leuca, Leuva, Centesimus Lapis, Milliare, hat den Nahmen von Mille, oder tausend Schritten, daher auch der Nahme Milliare, und wird bey den alten Römischen Schrifft-Stellern durch das Wort Lapis gar offt angedeutet, weil bey jeder Meile eine steinerne Säule zu sehen war, und nach den Meilen ihre Zahlen hatten, welches der C. Gracchus nach des Plutarchi Zeugniß in Gracch. p. 838. zuerst aufgebracht haben soll.

Deswegen in Redens-Arten, *ad tertium, quartum etc. lapidem*, bey den Römischen Schrifft-Stellern offters vorkommen.

Es waren aber dergleichen Meilen-Säulen auf den Haupt-Strassen, oder sogenannten *Viis*, von Rom aus durch gantz Italien und den Römischen Provintzen anzutreffen, wie man demnach heutiges Tages auf dem *Via Appia* von Rom nach Neapolis Spuhren davon findet.

Man rechnete aber auf jede Meile 1000. Schritte, welche bey den Griechen 8.Stadia ausmachten. Suidas in v. Milion, Paetus de Rom et Graec. mens. Lib. I. p. 1615. A. in des Grävii Thes. Antiqq. Rom. T. XI. Lindenbrog in Censorin. c. 13. Brodäus Miscell. lib. X. c. 20. Brisson. in Antiqq. select. lib. IV. c. 8. Panciroll. Var. Lect. lib. I. c. 43. Salmasius Exercitt. Plin. p. 100. a. Edit. Traj. ad Rhen. Laurentius Var. sacr. Gentil. c. 23. Bergierius de Viis militar. IV. Sect. 39. §. 3. Pitiscus in Sueton. August. c. 94. n. 12. ingleichen in Lexic. Antiqq. Rom. T. I. p. 515. T. II. p. 14. et 515.

Bey den Jüden war die Meile zweyerley, nehmlich *Milliare majus* und *Milliare minus*, oder die grosse und kleine Meile, wovon jene, nach einiger Ausrechnung, 7875. Römische Fuß, diese aber nur den vierten Theil der grossen Meile, und also 1968¾. Fuß, oder 2½. Stadium enthielt, da die grosse hingegen 10. Stadia lang war. Weil nun 32. Stadia erst eine Teutsche Meile ausmachen, war sie um 2. Stadia länger, als bey uns eine Viertel-Meile austrägt, welches man in einer Viertel-Stunde gehen kan.

Bey uns werden insgemein 150. Ruthen, jede zu 8.Ellen, auf eine Deutsche Meile gerechnet, und machen also 12. **Jüdische Meilen** drey unsere, oder der gemeinen Deutschen

S. 163 307 **Meile** 

Meilen. Und so weit durfte ein Jude am Rüst-Tage reisen; weiter aber nicht, damit er sich noch zum Sabbath anschicken konte. Bes. Th. Godwius Moses et Aaron Libr. VI. c. 8. §. 12. ibi Johann Heinrich Hottinger.

Es ist aber eine Meile eigentlich nichts anders, als ein gewisser abgemessener Raum, dadurch die Länge der Strassen, und Entfernung der Örter angedeutet werden. Sie sind aber nach dem Unterschied der Länder gar sehr von einander unterschieden.

Die Türckischen Meilen werden denen Italiänischen gleich gehalten; die Russen messen ihre Strassen durch Wersten, davon eine aus 800. Schritten bestehet, und ihrer fünffe machen eine Deutsche oder Pohlnische Meile aus.

Eine Ungarische Meile hält 6000. Schritte; eine Schwedische, Dänische, Schweitzerische Meile 5000. Schritte; eine Deutsche 4000, eine Spanische Meile 3428. Schritte; eine Persische oder Parasange 3000, eine Pohlnische 3000, eine Frantzösische 2400, auch 2000. Schritte, eine Schottische 1500, eine Englische 1250, eine Italiänische 1000. deren erst viere eine gemeine deutsche Meile betragen; deren aber wiederum zehen auf einen Grad eines derer grösten Zirckel auf denen *Globis* und Land-Charten gehen.

Sonst werden auch die **Meilen-Längen**, eine gegen die andere gerechnet, folgendergestalt eingetheilet: 4. Ungarische oder Schweitzerische thun 5. **Deutsche** Meilen, 4. Italiänische Meilen machen 1. Deutsche, 5. Frantzösische machen 3. Deutsche Meilen, 11. Englische machen 3. Deutsche Meilen, 2. Schwedische machen 3. Deutsche, 7. Spanische machen 6. Deutsche, 19. Holländische 15. Deutsche, 10. Schottische 3. Deutsche, 16. Rußische Werste machen 3. Deutsche Meilen. Da nun die Abmessung der Meilen sich entweder auf die Meynung derer Mathematick-Verständigen, oder auf die vorgeschriebene Maas und Einrichtung des Landes-Herrn, oder auf den Wahn des gemeinen Mannes gründet; so können die gemeinen Deutschen Meilen nicht unfüglich eingetheilet werden in **Mathematische**, **Gesetzmäßige** und **gemeine**.

Mathematische heissen, die von den Erd-Messern durch Ausrechnung der himmlischen Grade beschrieben, und Mathematisch durch die Luft in gerader Linie ausgemessen werden. Die Erdmesser sind zwar auch nicht einerley Meynung, was vor eine Länge eine Deutsche Meile eigentlich halte; Sintemahln die Meilen in Deutschland gar ungleich, bald groß, bald klein, bald mittelmäßig gefunden werden. Insgemein aber rechnet man eine grosse Deutsche Meile auf 40. Stadia, oder 5000. Schritte, eine mittelmäßige auf 36. Stadia und 4500. Schritte, eine kleine auf 32. Stadia oder 4000. Schritte.

Eine gesetzmäßige Meile ist ein gewisser und bestimmter Raum, der entweder von dem Landes-Herrn durch ein ausdrücklich Gesetze vorgeschrieben, oder durch eine rechtmäßige Gewohnheit eingeführet, und von dem Landes-Herrn heimlich bestätiget worden.

Eine gemeine Meile hingegen ist ein ungewisser und unbestimmter Raum, den der gemeine Mann davor ausgiebt, und weder durch Gesetze noch Gewohnheit bestätiget worden, nachdem sie sich etwan eine Lage gewisser Örter als eine Meile vorstellen.

Wo nun die Meilen in den Gesetzen ausgemacht, da hat es seine Ordnung und Richtigkeit, ausserdem disputiren viele, wie sie recht zu bestimmen. Die Rechts-Gelehrten gehen hierinnen in ungleiche Meynungen. Einige meynen, das sey eine gewöhnliche Land-Meile eines jeden Landes, die in denen Landen, da der Meilen-Gebrauch ist, eine Meile gewöhnlich genannt, dafür gehalten, verlohnet, geschätzet, und gewöhnlich von Alters her für eine Meile ist gerechnet worden, ungeachtet ob eine kürtzer ist, denn die andere.

Andere behaupten, daß in Entscheidung der Rechtlichen Streitigkeiten eine gemeine Meile auf 5000. Schritte auszumessen. Die **Böhmischen** Meilen sind nach der Verordnung des Königs in Böhmen **Primislaus Ottocars** im Jahre 1268. so bestimmet worden, daß sie 60. Morgen-Acker oder 4755 Geometrische Schritte in sich fassen sollen, die **Schlesischen**, wie sie durch Landesherrlichen Befehl ausgemacht, sollen dreyßig Morgen-Acker oder 11250. Schlesische Ellen begreiffen.

Zu denen Sächsischen Provintzen und Gegenden ist nicht überall einerley Meilen-Maaß; sondern es sind durch Gewohnheit und andere dergleichen Umstände unterschiedene und ziemlich von einander abweichende Längen, wornach man die Entlegung der Örter von einander gewöhnlich rechnet, für Meilen hier und dar gehalten, und durch Länge der Zeit für bekandt angenommen, und eingeführet worden; welches aus dem Unterschied der langen so genannten Wendischen, Gebürgischen, und dergleichen Meilen, von denen kürtzern, z. E. Meißnischen und Oberlaußnitzen erhellet.

Dahero denn auch wegen der richtigen Grentz-Meile sowohl, als der genauen Geographischen Meile nach Sächsischem Maasse so viel Jahre grosse Streitigkeiten unter denen Gelehrten sonst gewesen, biß endlich durch hohen Befehl 2000. Ruthen, allezeit zur Gräntz-Meile durch die Sächsischen Lande zu nehmen, anbefohlen, und daß zu einer Geographischen Deutschen Meile, deren XV. auf einen Grad gerechnet werden, 1500. oder recht genau zu rechnen, 1640. biß 1650. dergleichen Dreßdnische achtellichte Ruthen am sichersten genommen werden, durch allerhand gemachte Anmerckungen gefunden worden; Wie denn auch die durch vielerley Krümmen und Abwege sich hin und her ziehende Weite am geringsten überein kommet, welches die vielfältige Ausmessung und Untersuchung des Königl. Land- und Gräntz-Commissarii, Adam Friedrich Zürners, mit dem am Wagen auf eine gantz besondere, und auf diese Art sonst nicht bekannt gewesene, jedoch gantz richtige Erfindung angebrachten Weg-Messers-Instrumente, wodurch die oftmahls 3. 4. biß 500. Ruthen von einander unterschiedene und falsch gestandene vorigen Post- und Meilen-Säulen, auf eine leichtere und richtigere Art, als mit der Kette nicht geschehen kan, verbessert, ja alle nöthige Strassen und Wege mit viel leichterer Mühe durch ein eintzigmahl fahren.

**Tobias Beutel** gedencket in seiner Geometrischen Gallerie p. 129. daß

S. 164 309

Meile

in dem Chur-Fürstenthum Sachsen viererley Meynungen in Brauch gekommen: Als

- 1) die uralte grosse Sächsische Meile, von 60. Gewänden, jedes Gewände zu 60. Ruthen, (so 36000. Ruthen) und die Ruthe zu achtehalb Elle gerechnet, welches 27000. Ellen austrüge, von welcher Meile im alten **Sachsen-Spiegel**, *Lib. III. Art. LXVI*. gehandelt wird, **Carpzovs** *Definit. Part. IV. Const. LXVIII. Def. 21*.
- 2) Eine vor Alters in Jagd-Sachen gebräuchlich gewesene Meile, welche in 21. lange Tücher abgetheilet gewesen, da jedes Tuch zu 175. Doppel-Schritten, und jeder einfacher Schritt zu 3. Schuh oder anderthalb Elle gerechnet worden, welches auf eine Meile 11025. Ellen austrage.
- 3) Eine Meile, welche Chur-Fürst **Augustus** zu Sachsen, glorwürdigsten und höchstseligen Andenckens, zu seiner Zeit, in Ausmessung und Abtheilung seiner Lande, nach Geographischem Maas eingerichtet und gebraucht, und auf 1500. Ruthen, die Ruthe zu acht Dreßdnischen Ellen dergestalt genommen, daß solche denen Geographischen Meilen (deren 15. auf einen Grad gehen) am nächsten kommen, welche 1500. Ruthen 12000. Dreßdnische Ellen austragen.
- 4) Eine Meile, so gleichsam zwischen vorhergehenden eine Zwischenund Mittel-Meile, denn wenn die Löbliche Landschafft, von Ritterschafft und Städten, dieses Löblichen Chur-Fürstenthums unter sich, wegen ihrer Gerechtigkeiten, sonderlich in der Brau- und Schenck-Nahrung, nicht einig werden können, da die Städte, wenn ein Rittersitz, Adelich Hauß, oder Dorff, einer Stadt zu nahe, und innerhalb der Meile gelegen, das Recht, ihm solches zu untersagen, gehabt; unter vorhergehenden 3. Meilen aber keine zu rechtmäßiger Entscheidung solcher Gerechtsame beständig angenommen werden wollen, indem ihr die eine eines Theils allzugroß, die andere allzuklein vorkommen: So hat die hohe Landes-Obrigkeit durch ihre Chur-Fürstliche Regierung allhier schon vor vielen Jahren den geschwornen Landmessern diesen gnädigsten Befehl gegeben, daß sie in vorfallenden Streitigkeiten zwischen Ritterschafft und Städten, wenn sie zu den geschwornen Ausmessungen der Meilen bey einem oder dem andern Orte erfordert würden, 2000. Ruthen (die Ruthe zu 8. Dreßdnischen Ellen gerechnet,) nehmen solten, welches 16000. Ellen austrüge. Bes. Beutels Sincel. Geogr. Tripart. p. 119. 120.

Wenn Dörffer und Städte wegen des Bier-Schancks, oder anderm Rechte, miteinander streitig sind; so ist in Ansehung der Meile bey dem Orte, von welchem angefangen werden soll, und dem Orte, nach welchem zuletzt bey dem Messen gesehen werden soll, gar öffters ein Streit. Ihro Königl. Majest. in

S. 164 **Meile** 310

Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen haben aus dem Accis-Collegio von 1706. anbefohlen, daß man hierbey auf das Stadt-Thor und das erste Hauß des Dorffes sehen soll, wie aus folgenden Worten erhellet: Worauf Unser Befehl an dich, du wollest die Distantz ermeldter Dorffschafften nochmahls, und zwar vom Stadt-Thore an, auf dem ordentlichen Fahrwege fort biß an das erste Hauß jeden Orts, ausmessen, und wenn selbige auf solche Art würcklich ausser der Viertel-Meile befindlich, sie mit Abgabe der Bier-Accise verschonen lassen. Nachgehends ist es beliebig gewesen, daß sich das Ausmessen von dem Ende der Vorstädte anfangen, und biß auf die Schencke erstrecken sollen, wie aus eben dem Accis Collegio vom Jahre 1719. verordnet worden, dabey von dem Ende des letztem Hauses der Vorstadt der Stadt Pirna oder dem Wohn-Gebäude der Stadtschreiber-Mühle,

so gegen die Zehister-Schencke stehet, den Anfang, und biß dahin, wo das Wohn-Gebäude dieser Letzt-besagter Zehister-Schencke angehet, fortmessen lassen. Siehe das Rescript aus eben diesem hohen Collegio vom 27. April 1719. bey denen Worten: Dabey *ratione* des *termini a quo*, vom letzten Hause der Vorstadt an, den Anfang machen, sodenn auf dem nächsten, ordentlichen und unverweigerlichen Fahrwege fortfahren, und damit biß an die erste Schenckstätte oder des Dorffs continuiren.

Der schon obengedachte Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächsische Land- und Gräntz-Commissarius, **Adam Friedrich Zürner**, der sich durch mancherley Geometrische und Geographische Bemühungen in Sachsen sehr bekannt gemacht, hat ein besonders Weg-Messers-Instrument, mit einer guten, bequemen, leichten und richtigen Application, erfunden, und auf Königlichen Befehl zur Chur-Sächsischen Meilen-Ausmessung bißhero mit gutem Nutzen gebraucht, welches nicht nur von denen vorigen bekannten und gewöhnlichen dergleichen Instrumenten sich sehr unterscheidet, sondern auch nebst der ausnehmenden Bequemlichkeit auch die gesuchte Richtigkeit viel besser hält, als alle andere dergleichen Instrumente, welche in währender Bewegung bald zu viel, bald zu wenig ansprechen oder fortzählen; vieler andern Beschwerlichkeiten zu geschweigen.

Dieses gegenwärtige hingegen nach einer gantz neuen Erfindung gebrauchte Instrument, womit nunmehro wohl in die 8. biß 10000. Meil Weges fahrend, und darunter wenigstens der zehende Theil mit lauter geschwinden Extra-Posten gemessen, dabey aber immer in währendem Fahren und Jagen, ohne Aufhalten oder Absteigen, zugleich immerfort geschrieben, und in einer Meile wohl 50.

S. 165 311 **Meile** 

biß 100. und mehr Distantzen, oder Zwischen-Örter bemercket, und registriret worden, in solchem Stande sich befindet, daß ietzo, kaum bey dem zehnden Theile Unkosten und Mühe, 100. Meilen weit genauer, bequemer und geschwinder nacheinander gefahren und gemessen werden können, als sonst nur eine oder etliche Meilen; wie denn auch dergleichen Proben vielmahls angestellet, und in gantz verschlossenen und zugemachten Wagen, darein kein Licht fallen, und aus welchen man nicht heraus sehen können, etwas vorher gemessenes und richtig aufgezeichnetes, auf etliche Viertel- oder gantze Meilen durch das Instrument, inwendig im Wagen, ohne Absteigen, und ohne aus dem Waagen zu sehen, auch in stockfinsterer Nacht wiedergefunden worden, daß man nach Anweisung der bey Lichte erkennenden Zahlen am Instrumente sogleich auf der verlangten Stelle hat halten lassen, als wie es das erstemahl gemessen worden, welches doch sonst durch andere gewöhnliche und öffters wiederholte Ausmessung nach denen Ruthen mit der Schnur, Ketten, Stange, und dergleichen, welche alle sich im Anziehen, oder Uberschlagen, bald mehr, bald weniger ausdehnen, oder nachgeben, nicht so leicht zu bewerckstelligen ist.

Welches alles denn die augenscheinliche Betrachtung obbemeldten Land- und Grentz-Commissarii Geometrischer Wagen, und dergleichen daran befindliches Weg-Messers-Instrument, noch mehr aber die Beobachtung der würcklichen Probe dieser Ausmessung, wenn man auf einem dergleichen Wagen selbst mit fähret, und dabey ansiehet; wie das fünffte Rad am Wagen, so sonst etwas überflüßiges Sprichworts-weise bedeutet, allhier was nöthiges und unentbehrliches sey,

weit besser und deutlicher, als dergleichen Beschreibung vor Augen stellet

Meilen, Meylen, ein schöner Flecken am Zürich-See ...

Sp. 312 ... 313

S. 166 **Meilen-Rechte** 314

## Meilen Ost und West [Ende von Sp. 313] ...

Meilen-Rechte; Unter diesem allgemeinen Haupt-Nahmen werden bey denen Rechts-Gelehrten alle diejenigen Befugnisse und Freyheiten verstanden, welche entweder denen Städten und andern privilegirten Örtern, oder auch gewissen Gesellschafften und Innungen, ja, nach Gelegenheit auch wohl nur eintzeln und von hoher Landes-Obrigkeit desfalls gantz besonders begnadigten Personen, zustehen, und krafft deren dieselben volle Macht und Gewalt haben, sowohl denen benachbarten Dorffschafften und Ritter-Gütern, oder auch nur eintzeln Personen, welche sich des Gebrauchs derselben eigenmächtiger Weise unterziehen, und sie also in deren ruhigen und ihnen krafft Rechtens zuständigem Besitze, binnen einem gewissen Bezircke, welcher sich gemeiniglich auf eine Meil Weges erstrecket, zu beeinträchtigen suchen, solches entweder ernstlich zu untersagen, oder auch sie nach Befinden in rechtlichen Anspruch zu nehmen.

Es kommet aber bey Ausübung dieses Rechtes vieles auf eine genaue Bestimmung derer Meilen an, wovon vorherstehender Artickel ein mehrers besagt.

Und äussert sich der Nutzen hiervon nicht allein *I.*) bey dem streitigen Brau- und Bier-Schanck-Rechte, sondern auch *II.*) bey dem Verbothe der Handwercker, die auf den Dörffern, so eine Meile, oder wohl noch weniger von den Städten abgelegen, nicht gedultet werden sollen.

Also findet man in der Landes-Ordnung des Chur-Fürstens zu Sachsen, **Ernestens**, vom Jahr 1482. Es soll auch niemand, wes Standes, Würdens oder Wesens er sey, auf keinem Dorffe, das darauf sonderlich nicht gefreyet ist, keinen Handwercksmann setzen, zu Hause seyn, noch sein Handwerck keinen Tag da treiben lassen, anders denn in einem jeglichen Dorff, das den Städten über eine Viertel-Meile entlegen, da mag man zum gemeinen Nutzen, den armen Leuten zu gute, einen Schmidt und einen Leinweber, doch der nicht anders, denn den armen Leuten um ihren Lohn, und grobe Dinge zu ihrer Nothdurfft arbeitet, haben.

Insonderheit kommt dieses gar öffters bey den Pfuschern und Stöhrern vor, die in der Meile herum verbothen, wie aus den Innungs-Articuln der unterschiedenen Handwercken erhellet. Also lieset man von den Schustern, zum 1) soll kein Stöhrer inwendig oder nahend auf der Meile Weges um die Stadt Meissen, auf denen Dörffern das Schuster-Handwerck treiben, und seine gemachte Arbeit hernach in die Stadt

S. 167 315

### Meilen-Rechte

bringen, oder auf die umliegenden Dörffer in der Meile Weges herum tragen. Bes. ihre Innungs-Artickel von 1724., wie sie im Jahre 1670. von Chur-Fürst **Johann George** *II.* bestätiget, ingleichen in den Innungs-Artickeln der Glaser vom 6. Octob. 1621., wie sie von Chur-Fürst **Johann George** *II.* den 6. May 1673. confirmiret worden: Es soll keinem Pfuscher vergönnet, noch zugelassen seyn, innerhalb einer

Meile Weges dieser der Innungs-Verwandten Städte zu stöhren, hausiren zu gehen, und das Werckzeug bey sich zu tragen.

Bey den Lohgerbern: Es soll kein Lohgerber noch Schuster, oder Handwercksleute, die Leder zu ihren Handwerckern bedürffen, in einer Meile Weges nicht einkauffen, noch aufs Land lauffen, auch kein Verkäuffer sich unterstehen, inwendig der Meile um die Stadt Leder noch Felle einzukauffen. Siehe die Innungs-Artickel der Lohgerber vom Jahre 1617. wie sie den 15. October 1676. confirmiret seyn.

Bey den Schneidern: Zum 5) würde ein Stöhrender ergriffen, und befunden, es sey in oder vor der Stadt, oder auf dem Dorffe, oder auf der Meile Weges, da sie zu arbeiten nicht befugt, so etc.

Und endlich so ist auch in der Mäurer Innungs-Artickeln vom 20. September 1708. versehen: Zum 18) die Stöhrer belangende; so soll, nach Inhalt der Landes-Ordnung, keinem, der sein Handwerck nicht ehrlich erlernet, und ein tüchtig Meister-Stück verfertiget hat, verstattet werden, in oder um der Stadt, binnen der Meile, Maurer-Arbeit zu verfertigen.

Eine genaue Bestimmung der Meilen hat auch *III*.) ihren Nutzen bey Stapel- und Meß-Rechten. Also stehet der Stadt Leipzig durch Vergünstigung der Kayser, **Friderichs** *III*. vom Jahre 1469. **Maximilians I.** und **Carls V.** zu, daß keiner andern Stadt innerhalb 15. Meilen das Recht der Stapel und der Messen vergönnet werden soll, und diejenigen, die innerhalb dieses Bezircks etwas zu verkauffen haben, müssen ihre Waaren auch ausser denen Meß-Zeiten den Leipzigern zum Verkauff anbiethen, oder den Zoll dieserwegen davor bezahlen. Siehe **Leipziger Statuta** und **Privilegia.** 

IV.) In Bestimmung der Commissarien- und Advocaten-Gebühren, die ihnen öffters nach der Zahl derer Meilen erleichtert werden müssen. Wenn im Chur-Fürstenthum Sachsen ein Rechts-Gelehrter, welcher ein Doctor oder Licentiat ist, irgend von jemand über Land gebrauchet würde, so soll demselben, neben nothwendiger Zehrung, von jeder Meile Weges ein Thaler, den andern aber, so solche Gradus nicht haben, 16. Groschen gezahlet werden. Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. **Tax-Ordnung** von dem 10.

S. 167 **Meilen-Rechte** 316

Jenner 1724.

V.) Bey dem Privilegio, welches der König in Böhmen, **Johann**, dem Marggrafthum Ober-Laußitz gegeben, daß alle Güter der Einwohner der Stadt Bautzen innerhalb einer halben Meile allodial oder erblich seyn sollen. Dessen wahres Original soll auf dem Rathhause zu Budißin, desselben vidimirte Abschrifft aber unter **Schmucks von Wartenberg**, gewesenen Land-Voigts, Insiegel bey denen Herren Land-Ständen zu finden seyn.

VI.) Bey Ausfertigung der Citationen, wie sie in dem Hertzogthum Magdeburg gebräuchlich, vermöge welcher einem, der zehen Meilen entfernet ist,und citiret wird, eine Frist von drey Wochen verstattet wird, der noch weiter ist, vier Wochen, und demjenigen, der sich in einem fremden Lande oder in weit entlegenen Örterm aufhält, acht Wochen. Siehe Magdeb. P. O. C. V. §. 2. C. XX. §. 2.

VII.) Bey der Materie der Zeugen, und zwar in Ansehung der Abwesenden. Siehe Chur-Sächß. Erläut. P. O. ad Tit. XXIII. p. 137.

VIII.) Bey dem Bann-Meilen-Recht, daß niemand von den Benachbarten berechtiget seyn soll, innerhalb einer oder zwey Meilen um die Stadt ein Schloß oder Festung zu bauen.

- IX.) Bey den Jagd-Streitigkeiten, wenn einer Privat-Person die Jagd-Gerechtigkeit auf einen gewissen Bezirck von einigen Meilen verstattet worden.
- X.) In Abforderung der Bier-Accise, welche in Sachsen auch diejenigen Dörffer, die innerhalb einer Viertel-Meile von der Stadt gelegen, entrichten müssen.
- XI.) Bey den Frohn-Diensten derer Unterthanen, wenn sie auf eine gewisse Anzahl Meilen Bau-Fuhren, oder andere Frohnen zu leisten schuldig sind;

Und XII.) in Bestimmung des Lohnes, das man denen Posten, Fuhrleuten, Kutschern, u. s w. nach der Anzahl der Meilen bezahlen muß.. Also wird in dem Post-Amte zu Dreßden, und an denen mehresten Orten in Sachsen, von einem Passagierer, wenn er einen ordentlichen Kuffer, 50. Pfund schwer, bey sich führet, für die Meile meistentheils fünff Groschen bezahlet; Im Hertzogthum Magdeburg giebt ein Passagier für jede Meile 3. Groschen, und bey jeder Umwechselung dem Postilion seine Gebühren 6. Groschen, und wird demselben ein Felleisen von 30. Pfund auf der Post-Kalesche frey paßiret; In Münster zahlet die Person von jeder Meile 9. Marien-Groschen, und hat frey 25. Pfund; In Nürnberg giebet die Person von der Meile durchgehends 20. Kreutzer, und hat 30. Pfund frey mit zu führen, das übrige wird Pfundweise, und zwar von 1. biß 10. Pfund, von jedem Pfund 6. Kreutzer bezahlt.

Das Recht, die Meilen zu bestimmen, beruhet von der Landesherrli-

S. 168

## 317 Meilen-Säulen in Sachsen

chen Hoheit und Gewalt; Denn obschon das Ausmessen des zu einer Meile gehörigen Raumes vor die Geometrie und Geographie gehört; so bringt es doch eigentlich bloß der Landesherrliche Ausspruch zuwege, daß ein gewisses Maaß in einem Lande vor gültig angesehen, unv davor erkannt wird.

Meilen-Säulen in Sachsen ...

Sp. 318 ... Sp. 319

Meiler Meilerspach S. 169
320

. . .

Meiler oder Meuler, heist an einigen Orten so viel, als ein Stoß Holtz oder Kohlen, Lat. *Strues lignorum*, *carbonum*, wovon an seinem Orte.

**Meiler-Deck-Holtz,** Lat. *Strages carbonaria*, siehe **Kohle** im *XV*. Bande *p. 1413*. u. ff.

**Meiler-Kohlen- Feuer**, heist auch an einigen Orten das von denen Köhlern zum Kohlen-Brennen gemachte Feuer; wovon unter dem Artickel **Kohle** im *XV*. Bande *p. 1413*. u. ff. ein mehrers.

Meilerspach, (Wolfram von) ...

Meinders, (ein Herr von) [Ende von Sp. 323] ...

Meinders (Hermann Adolph). Er gab 1710. ein Verzeichnis derer Schrifften heraus, die er ans Licht zustellen gesonnen. Von solchen sind bereits im Druck erschienen

- 1) de jurisdictione colonaria et curiis Dominicalibus veterum Francorum et Saxonum, Lemgo 1713.
- 2) de Iudiciis centenariis et centumviralibus sive criminialibus et civilibus veterum Germanorum, inprimis Francorum et Saxonum, Lemgo 1715. in 4.
- 3) Vindiciae antiquae Saxonicae s. Westphalicae contra Coccejum et alios, ebend. 1713.
- 4) Unvorgreiffliche Gedancken, wie mit denen Hexen-Proceßen und der Inquvisition wegen der Zauberey in den Preußischen Landen ohnmasgeblich zuverfahren, ebend. 1716. in 4.
- 5) de statu religionis et reipublicae sub Carolo M. et Ludovico Pio in veteri Saxonia s. Westphalia et vicinis regionibus, ebend. 1722. in 4. Gelehrte Zeitungen des 1715. Jahres

Meindershagen, (ein Herr von) ...

Meine, ein kleiner Fluß im Hertzogthum Cleve, welcher unweit Emmerich in den Rhein fällt.

Meine, (das) oder Meinige, meine Güter, mein Vermögen, Meum, Mea bona; Mein, Dein, Sein, sind Wörter, welche eigentlich ein Eigenthum anzeigen, so, daß ich nicht sagen kan, daß ein Ding mein sey, wenn ich es nicht als eigen behaupten oder fordern kan.

In einem weitem Verstande ist mein auch etwas, daran ich nicht das Eigenthum sondern nur ein Anrecht oder den Besitz habe. Also ist ein Unterpfand des Leihers nach dem Eigenthum, und des Gläubigers nach dem Besitze, so, daß beyde auff gewisse masse es das Ihrige nennen können.

Das Mein und Dein, Meum et Tuum, ist eines Theils ein Erhalter der gemeinen Ruhe und Friedes, wenn ein jeder weiß, was sein ist, andern Theils ein Ursprung alles Zanckes, Krieges und Streits, wenn einer mehr begehret, als von Rechtswegen sein ist.

Meine, (Matthias) ...

S. 172

Meinen

S. 173 328

Meinecke, (Johann) [Ende von Sp. 327] ...

**Meinen,** ist so viel als sich eine Sache nur einbilden, es also dencken, und nicht eben so scharff darnach fragen; wie also das GriechischeWort nomizō gebraucht wird von einer Sache, die man nicht gewiß weiß, sondern sich bloß auf sein Gutdüncken gründet, und finden wir es

- von den Eltern JEsu, die da meineten, er wäre unter den Gefehrten, Luc. II, 44.
- von den Jüdischen Volck, die da meineten, und also nicht weiter nachfrageten, JEsus sey ein Sohn Joseph, Cap. III, 23.

- von dem halbtodten Paulo, da die Juden meineten, er wäre gestorben, Ap. Gesch. XIV, 19.
- von dem Kercker-Meister, der, weil er die Gefängniß-Thüren offen sahe, meinete, die Gefangenen wären entflohen, Cap. *XVI*, 27.
- etc.

wenn aber Jos. *V*, 39. von einem meinen geredet wird, da Christus sagt: Suchet in der Schrifft, denn ihr meinet, <u>dokeite</u>, ihr habt das ewige Leben darinnen; so bedeutet es da nicht eine bloße Einbildung, die da betrügen kan, sondern es zeiget etwas an, deßen man gewiß ist, wie Paulus gewiß war, daß er den Geist GOttes habe, und solches durch das, ich halte, zuerkennen gab, 1. Cor. *VII*, 40; oder wie von Jacobo, Cepha und Johanne stehet, daß sie für Säule angesehen waren, indem sie es wahrhafftig waren, Gal. *II*, 9.

Also billigt demnach Christus hier die Meinung der Jüden, daß sie darinnen nicht geirret, sondern gar recht und wohl dafür gehalten, und fest gegläubet, daß sie in der Schrifft zum ewigen Leben angeführet würden, denn ausser derselben sey kein ewiges Leben zu suchen, weil sie allein von Christo zeuget, ausser welchen kein ander Heil und auch kein ander Nahme dem Menschen gegeben ist, darinnen sie sollen selig werden, Ap. Gesch. *IV*, 12.

Drum befiehlet er ihnen auch: suchet in der Schrifft; denn dieses ereunate kan gar wohl der *Imperativus* seyn, wie es auch die Syrische, Arabische, Persische und Äthiopische Bibel übersetzet, auch etliche Väter, als **Chrysostomus**, **Augustinus**, **Theophylactus**, **Euthymius** es also genommen, ja etliche Papisten selbst, die sonst darwider streiten, als **Tirinus** und **Maldonatus**, es auch **Dietenberg** und **Eccius** also behalten; worzu noch weider dienet, daß sich im Context alles wohl schicket, in dem JEsus die Jüden ihre Blindheit, da sie ihn vor ihren Meßiam nicht erkennenwollten, zu überführen, nach langen Disput auf die Schrifft verweiset, und so viel saget: Ihr haltet ja dafür, und das mit allem Recht, daß ihr das ewige Leben in der Schrifft findet; wohlan, so sucht doch darinne recht fleißig nach, so werdet ihr finden, daß ich der Heyland sey, denn sie ists die von mir zeuget.

Jedoch kan es auch der *Indicativus* seyn: Ihr suchet; denn nicht eben nöthig, daß <u>hymeis</u> (welches etliche der Unsrigen urgiren) dabey stehen müße, maßen wir es auch Joh. *XIV*, 1, nicht lesen, und ist doch der *Indicativus* <u>pistenete</u>, glaubet ihr an GOtt, so glaubet ihr auch an mich. Und solches kommt mit dem Context auch wohl überein, als ob er sagte: Ihr sucht in der Schrifft, und doch seyd ihr verstockt, daß ihr wider ihr klares Zeugniß nicht wollt zu mir kommen, daß ihr das Leben haben möchtet.

Wir wollen aber doch lieber das erste wehlen, weil die Worte im gantzen Context desto beßer und deutlicher fließen.

Das

S. 174 329

# Meiner. Meineyd.

Wort <u>ereunan</u> aber haben die *LXX*. Dollmetscher gebraucht an statt des Ebräischen, welches durchsuchen heisset, 1. B. Mose *XXX*, 35. 1. Kön. *XX*, 6. Sprüchw. *II*, 4; also stehets im Neuen Testamente Joh. *VI*, 52. 1. Pet. *I*, 10; liegt also darinnen

theils *intentio*, ein gutes Absehen, daß man nicht aus Neugierigkeit lese, Ap. Gesch. XVII, 21. sondern auf seine Erbauung

- sehe, damit man im Glauben mehr gegründet, und im Leben heiliger werde;
- theils attentio, eine gute Aufmerckung, daß man nicht obenhin, sondern mit Sorgfalt und Fleiß, Lust und Begierde, ehrerbietig, andächtig, beständig lese, und sich der Mittel bediene, durch welche man den rechten Verstand erreiche, auf den Hauptzweck sehe, alle Worte erwege, und mit dem vorhergehenden und nachfolgenden überlege.

Carpzov Tugend-Sprüche, p. 135. u. f.

Meiner, (Johann) ...

S. 175 ... S. 182

S. 183

Meinsdorff. 347 Meinung.

# St. Meinulphus ...

Meinung, dieses Wort wird auf verschiedene Art genommen.

In gantz weiten Verstand verstehet man dadurch das Urtheil von einer Sache überhaupt, es mag wahr, oder falsch; gegründet oder ungegründet seyn, als wenn man sagt, das ist meine Meinung von dieser Sache. In etwas eingeschränckten Sinn ist die Meinung, oder Opinion in der Aristotelischen Logic die wahrscheinliche Erkenntniß, die man aus dem Dialectischen oder wahrscheinlichen Syllogismo bekäme, gleich wie die Wirckung des Demonstrativen Syllogismi eine Wissenschafft genennet wird, s. Aristotel. I. post. c. 26.

Diese Gedancken floßen aus dem unrichtigen Begriff, welchen sich dieser Philosophe I. top. c. 1. von dem Wesen der Wahrscheinlichkeit gemacht hatte, als wenn solche in der Meinung anderer Leute bestünde. In der Analytic handeln die Aristotelici von der Wißenschafft; in der Dialectic aber von der Opinion, oder Meinung, die auch sonst im Lateinischen assensu opinativus, cognitio notitia probabilis, iudicium probabile, und im Griechischen Doxa, hypolepsis [1] beym Aris- [1] Bearb.: korr. aus: hypolepsis totele genennet wird, wovon Scheibler in opere logic. part. 4. c. 16. n. 19. sqq. Keckermanns systom. logic. l. 3. c. 8. Chauvins lexic. philos. p. 460. ed. 2. nebst den andern Scribenten der Aristotelischen Logic zu lesen.

Lutherus soll gesagt haben: Virgilius facit multos poetas malos; Philippus multos malos dialecticos, o doxa, doxa, quam es communis noxa!

Man nennet auch die ungewisse Erkenntniß in Sachen, da man doch eine Gewißheit haben kan, eine Meinung, dahin zielet dasjenige, was Wolff in den Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen c. 3. §. 384. und in den Anmerckungen zu denselbigen p. 170. sqq. von den Meinungen saget. Bey solcher Erkenntniß ist man entweder veränderlich; oder

S. 183

Meinung. Meinungen.

hartnäckig. Die Veränderlichkeit kan von einer zweyfachen Art seyn. Denn entweder hat man einen falschen Satz für wahr bißher angenommen, es sey nun dieses aus Mangel des Verstandes; oder aus einem

Verderben des Willens geschehen, und man erkennet deßen Unrichtigkeit, daß man seine vorige Meinung ändert, oder man ist ohne Grund Veränderlich, daß man heute dieses; morgen etwas anders behauptet, und selbst nicht weiß, wie man dran ist, welches aus einer Schwachheit des Verstandes so wohl, als Willens herkommen kan. Andere sind bey ihrer Meinung hartnäckig, daß sie nicht einen Nagel weit davon abweichen wollen, es koste, was es wolle, welches sonderlich aus Ehr-Geitz zu geschehen pfleget.

Endlich nennet man auch den bloßen Wahn eine Meinung, eine leere Einbildung, wo man gar keinen Grund hat, eine Opinion, wohin das Sprichwort: *mundus regitur opinionibus* gehöret.

Walchs philosophisches Lexicon.

**Meinung,** (**gegründete**) heißt diejenige, welche man aus wahrscheinlichen Sätzen durch ordentliche mit einander verknüpffte Schlüsse erweisen kan; **ungegründete** hingegen, wo es daran fehlet.

**Meinung,** (mittlere) wird diejenigegenennet, welche gleichsam zwischen zwey andern heraus gelesen wird.

Insonderheit findet dieses bey denen so genannten *Opinionibus* derer Rechts-Gelehrten statt, wenn sie nemlich bey Entscheidung derer Rechts-Fälle diese oder jene Meinung vor andern sich gefallen lasten, welches von ihnen sonst auch *Media via* genennet wird.

Meinung,(ungegründete) siehe Meinung (gegründete)

Meinunga, siehe Meinungen.

Meinungen ...

S. 184 ... S. 196

S. 197 375

Meissau

Meissel

•••

Meissaw ...

Meissel, Scalprum, Ciseau, ist ein Instrument, so viel Handwercker gebrauchen.

Bey denen Schlössern ist es ein verstählter und der Gebühr nach gehärteter Keil, welcher auf unterschiedliche Weise unterschieden wird. Die Schlösser haben sonderlich den Kalt-Meissel nöthig, Eisen und Stahl kalt damit von einander zu hauen; den Schrot-Meissel, womit sie gantze Stäbe Eisen von einander trennen; den Stein-Meissel, womit sie in die Steine und Mauern zu Haspen oder andern Beschläge einhauen, um einen Diebel hinein zu treiben, und das Beschläge damit zu befestigen; ferner einen Satz-Meissel, mit dem sie die Niet-Nagel in die Bänder wohl antreiben.

Bey denen Tischern sind auch verschiedene Meissel bekannt, sonderlich die **Stamm-Eisen** oder **Meissel**, womit sie die Löcher durchschlagen.

Meissel, Wiecken, Lateinisch *Turunda*, Frantzösisch *Tente* oder *Tante*, ein Instrument, so ein Chirurgus zu den Verbanden gebrauchet, und werden meistens aus Carpey gemacht, indem solches auf eine sonderbare Manier, gleichsam in Form eines Nagels mit einem runden Kopff oder Zäpfflein, klein und groß, dick und dünn, nach, dem es die Nothdurfft erfordert, zusammen gebracht wird.

Und braucht man solche in gestochenen Wunden und tieffen Geschwüren.

- 1) damit dadurch die Artzney-Mittel biß auf den Grund können appliciret werden:
- 2) um zu verhindern, daß die Öffnung einer Wunde oder Geschwürs nicht eher zuwachse, ehe und bevor der Grund wohl gereiniget, und mit Fleisch vollgefüllet sey;
- 3) daß das zusammengeronnene Geblüt, und andere Unreinigkeiten, mögen aus den Wunden gebracht, und selbige besser gereiniget werden können.

Sie sollen aber weich seyn, damit sie kein Drucken und Schmertzen verursachen mögen. Ihre Grösse muß proportioniret seyn, mit der Grösse der Wunden; und nachdem die Wunde rein, und das Fleisch in dem Grund mehr und mehr anwächst, muß man die Wiecke oder Meissel immer kleiner machen, damit sie die Heilung der Wunden nicht verhindere; oder selbige gar weglassen, so bald man siehet, daß die Wunde rein, und die Wiecke nicht mehr nöthig seye.

## Belloste in

S. 197 **Meissel Meissen** 376

seinem Hospital-Chirurgus, und andere, wollen den Gebrauch der Wiecken gäntzlich verworffen und abgeschafft haben: welches aber mehr vom Mißbrauch, als vernünfftigen Gebrauch derselben soll verstanden werden.

Einige Meissel macht man auch aus weichem zarten Leinwand, in Keule- oder Kegels-Figur zusammen gewickelt, oben was breit, damit selbige nicht leicht in die Wunden hinein schlieffen: als um welcher Ursache willen man auch einen langen und starcken Faden oben anzubinden pfleget, und unten an der Spitze was ausfäsert, damit sie desto weicher werden, und kein Drucken noch Schmertzen verursachen mögen.

Diese gebraucht man sonderlich in durchdringenden Brust- und Bauch-Wunden, um diese Wunden so lang damit offen zu halten, bis das ausgeronnene Geblüt oder Materie aus denen Hohligkeiten alles wohl ausgereiniget ist.

Einige Meissel braucht man auch, um allzuenge Wunden oder Geschwür zu erweitern, welche, weil sie in der Wunde aufschwellen oder aufqvellen, **Qvell-Meissel** genennet werden. Diese werden bereitet vornemlich aus dem präparirten Schwamm, oder aus Entian-Wurtzel, oder aus ausgetruckneten, und besonders hierzu präparirten Rüben, welche alle in den Wunden und Geschwüren von der Feuchtigkeit aufschwellen, und durch ihr Aufschwellen das Mund-Loch oder Öffnung derselben erweitern, daß man hernach besser auf den Grund kommen kan

Zu den Meisseln setzen auch die Schrifftsteller silberne und bleyerne Röhrlein, welche man in verschiedenen Zufällen in die Wunden thut, um dadurch dem Geblüt, Materie, Wasser, Urin, wo es nöthig, einen Ausgang zu machen. Man verfertiget selbige nicht nur von verschiedener Grösse, sondern auch von verschiedener Figur, nachdem es die Sache und Nothdurfft erfordert.

Meissel, (Conrad) siehe Celtes, im V Bande p. 1799 u. f.

Meissel, (Aushub) siehe Aushub-Meissel, im II Bande p. 2236.

S. 204 389

Meissowe Meister

#### Meissowe ...

Meistbietender, *Licitator, Plurimum licitans*, heist derjenige, welcher entweder bey öffentlichen Auctionen und Subhastationen, oder auch bey Verpachtung gewisser Häuser und Güter, oder auch anderer Sachen, entweder mehr Kauff- oder Pacht-Geld, als andere, davor zu erlegen verspricht, und also zugleich der wahre und rechtmäßige Eigenthümer oder Pachter desselben wird; wovon an seinem Orte.

Meister, siehe Aga, im I Bande pag. 735 u. f.

**Meister,** *Magister, Maitre, Maestro,* wird in weiten Verstande von einen jeden gesagt, der über andere zu gebieten hat; ingleichen der in einer Kunst Meister ist, und selbige andern lehret.

Solchergestalt hat man auf Universitäten die Meister der Philosophie und freyen Künste, siehe *Magister* im *XIX* Bande *p. 317* u.ff. ingleichen die Sprach-Meister, und die Exercitien-Meister, als da sind die Fecht- und Tantz-Meister. So sind auch nicht unbekannt die *Magistri morum, Ludorum, Scripturae, equitum etc.* Die Zucht- Schul- Rent-Meister, Marschälle und so weiter.

Hier aber gehet der Zweck nur dahin, von denen also genannten Handwercks-Meistern zu reden, welche, nachdem sie ihr Handwerck ehrlich und redlich erlernet, auf solches sind Meister worden, das ihnen obliegende dabey vollbracht, was nemlich die Verfertigung des Meisterstücks und Erlegung derer benöthigten Unkosten betrifft, ferner ihren Handwercks-Regeln sich gemäß verhalten, Gesellen fördern, Jungen in die Lehre aufnehmen, und was etwa dem Meister-Stand mehr anhängig seyn möchte.

Bey diesen Handwercks-Meistern fallen folgende meisterliche Kunst-Wörter mehrmahls vor:

**Auf eine freye Hand Meister werden,** bedeutet ein gewisses Geld, so der Candidat der Meisterschafft bey denen Handwercks-Meistern zu dem GOttes-Kasten, Hospitälern und in die Amts-Lade, jedoch ein Fremder mehr als eines Meisters Sohn erlegen muß.

Auf die Meisterin muthen heist, wenn ein Handwercks-Geselle Meister zu werden sucht, weil er eines Meisters Wittib heyrathen will. Ob nun wohl die Meisterschafft, welche er sucht, ihm an statt des Braut-Schatzes mitgegeben wird, so will doch das Handwerck nicht gerne, daß er selbiges exercire, ehe er würcklich Hochzeit gemacht, biß dahin er nur Muth-Geselle genennet wird.

**Auf den Meister schlachten,** heißt bey denen Schlächtern, wenn sie gegen Erlegung eines gewissen Geldes ihren Knechten die Freyheit geben, für ihre Rechnung, jedoch unter des Meisters Namen zu schlachten.

In der Heiligen Schrifft wird **Thubalkain**, der erste Polirer und Bereiter des Ertz und Eisens zu mancherley Gebrauch, ein Meister in Ertz und Eisen geheissen, der mit dessen Schmied- und Bereitung, Polierund Schleiffung meisterlich oder geschickt umzugehen gewust, 1 Buch Mose **IV**, 22.

**Clericus,** in der Auslegung dieser Stelle, hält dafür, dieser Bericht sey von Mose gegeben worden, die ungegründete Eitelkeit und Prahlerey

S. 204

## Meister

390

des Schmiedwesens, der Eisen-Ertz- und Stahl-Arbeit, wie **Diodorus Siculus** *Lib. I, Biblioth. p. 14.* berichtet, zuschreiben wollen, wogegen Moses lehre, daß diese Dinge von dem einen Sohn Lamechs erfunden worden, da wohl an die Bewohnung Egyptens noch nicht gedacht worden, und ehe der allda berühmte Osiris, unter dem die Kunst allda aufkommen seyn soll, noch gebohren worden ist.

So wird samt dem Bezalcel der Ahaliab vom Stamm Dan, ein Meister zu schneiden, zu würcken, zu sticken, betittelt, 2 Buch Mose *XXXVIII*, 23.

Hiram, aus dem Stamm Naphthali, ein Meister in Ertz geheissen, 1 Kön. VII, 14;

Esaias redet Cap. XL, 19 u.ff. von Meistern, die Bilder hauen, schnitzen, oder giessen können, dergleichen der Schreiber des Buchs der Weißheit technites, Künstler gescholten hat, Cap. XIV, 2, welcher sonst die Weißheit vor aller Künste Meister ausgiebt, und den grossen GOtt, in Ansehung der so weißlich und herrlich bereiteten Welt, Meister begrüsset, und den Urheber alles dessen, was geworden ist, genennet hat, Cap. XIII, 1 -- 3. als dessen Meister-Stück die Welt und der Mensch ist, das er recht gemachet hat, also daß kein Tadler etwas daran auszusetzen findet, denn es war alles sehr gut, 1 Buch Mose I, 31, und ein guter Meister macht auch ein Ding recht, sagt Salomo, ein Hümpler aber verderbet selbiges, Sprüchw. XXVI, 10.

Wenn man nun von dergleichen Kunst- und Handwercks-Meistern in der Schrifft lieset, muß man sich nicht solche Umstände bey und von ihnen einbilden, als bey unsern heutigen zünfftigen Meistern, was die Art dergleichen zu werden, und die Berechtigung derer gewordenen, und so weiter, anbelanget; sintemahl in denen alten Zeiten, wie auch noch ietzt in manchen Ländern geschiehet, der ein Meister geheissen worden ist, und sein Gewerbe üben und treiben mögen, welche es wohl gekonnt, und bey wem die Leute was machen lassen wollen.

Allein nach denen, sonderlich in Deutschland aufgekommenen und stehenden Zünfften, Zechen, Innungen, muß, wer ein Meister seyn, und sich als ein solcher aufzuführen, das Recht haben will,

- erstlich zünfftig gelernet,
- hernach seine Lossagung feyerlich erhalten,
- weiter gewandert, das ist, ausserhalb sich eine gesetzte Zeit umgesehen und gearbeitet,
- hernach wohl an dem Orte, wo er Meister werden will, und doch nicht einheimisch ist, seine Zeit und Jahre bey einem Meister in der Arbeit gestanden,
- auch seine Probe oder Meister-Stück gemacht,
- dessen Billigung von seinen Mit-Meistern erhalten,
- die Gebühr der Zunfft erleget, und sonst geleistet haben,
- sich auch, nach dem Recht derer an den meisten Orten, würcklich verheyrathen, Zeugniß von seinem und seines Weibes ehrlichen Herkommen und ehrlichen Geburt beybringen.

Auf solchen Fuß wird er vor einen Meister, das ist, vor denjenigen erkennet und ausgesprochen, welcher das Erlernte treiben, es andere

lehren, die es gelernet haben, als Gesellen oder Helffer fördern darff; und wer nicht in sothanigen Ordnungen Meister worden ist, darff, was er auch sonst könnte, doch nicht arbeiten und treiben, will er nicht aufgehoben seyn, das ist, erfahren, daß man ihm Arbeit und Arbeits-Gezeug wegnehme, und noch über dieses Straffe ansetze; und

S. 205 391

### Meister

werden heimlich, ohne habendes Meister-Recht, arbeiten wollende, mit dem Schimpff- Nahmen derer Pfuscher beleget, wie diejenigen, so von Handwercks-Sachen geschrieben, umständlicher ausführen, Bes. Adrian Beier in Tractatu cui Titulus: Magister, Handwercks-Meister. Georg Beier in specimine Juris germanici L. 15, §. 41 u. ff. Titius Jur. Civil. VIII, 5, 7, etc. von welchen Umständen doch die Ebräer und andere Völcker nichts gewust.

Der Meister-Nahme ist auch denen Gelehrten, die nicht so wohl mit der Hand, als vielmehr mit dem Kopffe arbeiten, beygeleget worden, in welchem Verstande das Wort Meister gar offt in denen Schrifften Neuen Testaments zu finden ist, der im Syrisch- Chaldäisch- Ebräischen, nach verschiedenen Umständen unterschiedlich gelautet hat, und bald Mar, Morena, bald Rab, Rabban, Rabbi, Rabbuni geheissen: dergleichen Benennung sich auch in der Schrifft zeiget.

Es hat wohl immer gelehrte Leute, in ihrer Art und in ihrem Maaß, unter denen Jüden gegeben; so ist auch bey und unter selbigen die Gewohnheit aufgekommen, die zum Lehren und Richten tüchtige Personen, mittelst Auflegung der Hände und anderer Umstände vor dergleichen feyerlich zu erklären, und ihnen die Befugniß zu lehren, und ein Richter-Amt anzunehmen, solchergestalt mitzutheilen, (siehe den Artickel Eltisten) als wie hernach unter denen Christen die Gesellschafften solcher Leute aufkommen, und unter dem Nahmen derer Facultäten bekannt geworden sind, daß die Facultas Theologica, Facultas Juridica, Facultas Medica, Facultas Philosophica genennet, und darunter eine gewisse Anzahl Leute verstanden wird, die da in der GOttes-Gelahrheit, in Rechten, in der Artzney-Kunst, und in andern Wissenschafften öffentlich lehren, was recht oder unrecht u. s. w. sey, sprechen mögen Schweder in Jure publico Parte speciali Sect. I, cap. VI, §. 7, p. 301. Titius Jur. civil. X, 1, 24 u. f. auch von unadelichen niemand ein Beysitzer an des heil. Römischen Reichs Cammer-Gericht werden kan, der nicht ein Zeugniß seiner Tüchtigkeit und die sie versichernden Gradum oder Doctor-Tittel erhalten habe, Cammer-Gerichts-Ordnung P. I, Tit. III, §. 1. Blum de Processu Camerali, Tit. VII; allein bey denen Juden hat man doch von dem Ehren-Tittel, Rab oder Meister u. dgl. m. nichts gewust, Aruch in voce: [ein Wort hebräisch] beym Lightfoot Hor. Hebraic. in Matth. XXIII, 7; Seldenus de Synedriis Hebraeorum II, 7, 1. et ibidem citati plures; Vitringa in Synagoga vetera II, 10; biß gegen die Zeiten unsers Heylandes JEsu, da es aufkommen, daß die durch Händauflegen, und anderer Ceremonien zum Lehren oder Richten vor tüchtig erklärte Rabbi u. s.w. genennet worden sind, auch sich selbst unter einander so betittelt, mit dergleichen Benennung ein groß Geprahl getrieben, und hefftig darnach gestrebet haben, die man auch wohl Ehren halben denen gegeben, die sehr weise und geschickt gewesen sind, ob sie gleich sich nicht die Hände auflegen, und also zu einem Rab, Rabbi, Doctor oder Magister ordentlich und feyerlich machen lassen, **Lightfoot** *l. c.* 

**Gerson** schreibet in der Widerlegung des Jüdischen Talmuds, Th. *I, Cap. XXVII, p. 192.* u. ff.

Meister 392

also:

"Soviel den Tittel der jüdischen Lehrer belanget, ist zu mercken, daß unter dem Alten Testament, beydes im ersten und andern Tempel, die Priester, so aus dem Stamm Aaron und Hause Levi waren, ihre Lehrer gewesen seyn, nach welchen sie sich in allen ihrem Leben haben richten müssen, wie Moses im 5 B. Cap. XVII, und Malachias Cap. II, zeugen. Daher auch die Priester Lehrer, und die Lehrer Priester sind genennet worden, ausgenommen, die Propheten im ersten Tempel, welche GOtt nach seinem Willen, aus allen Stämmen, ohne Mittel beruffen und gesendet hat, dieselben wurden nicht Priester, sondern Propheten genennet.

Nachdem aber die Secten der Pharisäer, und Sadducäer, und Esseer, im gelobten Lande eingerissen waren, also, daß ein ieder glaubte und lehrte, was der meiste Hauffe, oder was ihm wohl gefiel, und dann auch die Cabalisten unter denen Jüden, so in Babylon geblieben waren, überhand nahmen, und viel Spaltungen und Uneinigkeiten im Volck erregten, wurden auch in Babylon Lehrer und Regenten geordnet, doch also, daß die Lehrer in Babylon denen Hohenpriestern zu Jerusalem, und die Regenten in Babylon den Fürsten zu Jerusalem unterworffen waren, und hatten die Babylonische Lehrer keine Amts-Nahmen, biß auf Simeon, den Sohn Hillels, derselbe wurde im Jahr Christi 8 Rabban Simeon genennet. Rabban aber heist so viel, als unser Meister. Und nach diesem Rabban Simeon wurden auch andere mehr Rabban genennet. Endlich wurde auch Gamaliel mit diesem Tittul beleget. Und weil sich, nach der Verstöhrung Jerusalems, das Wort GOttes ie mehr und mehr bey diesem Volck verlohr, wurden auch die Lehrer nicht mehr Rabban, unser Meister, sondern Rabbi genennet. Welcher Tittel auch biß auf den heutigen Tag geblieben.,,

Ob bey dem Rabbinen- und Magister- oder Meister-machen, denen mit solcher Würde zu versehenden Leuten Schlüssel in die Hände gegeben, und damit bezeichnet worden sey, daß sie Gewalt zu lehren, was Recht oder Unrecht, zugelassen oder verboten sey, zu erkennen und auszusprechen haben solten, bleibet an seinen Ort gestellet, Bes. Seldenus de Synedriis Hebr. I, 9; das ist gewiß genug, daß bey Auflegung der Hände und bey Ertheilung der Lehr-Freyheit, auch bezeugter Fähigkeit eine Gerichts-Stelle zu bekleiden, der Nahme Rabbi ausdrücklich mitgetheilet und also einer Rabbi genennet, und vor dergleichen erkläret worden sey, Rabbi Joshua Levita in Hilcoth Olam, Tract. I, cap. III.

Gerson schreibet am angeführten Orte hiervon also:

"Bey der Promotion der Rabbinen, wird sonderlich kein Pracht getrieben, allein daß der oberste Rabbi desselben Orts in seiner Synagogen ausruffet und verkündet, daß dieser N. wegen seines studirens und gottsfürchtigen Lebens wohl werth und würdig sey, den Tittel eines Rabbi zu führen, gebeut auch darnach bey dem höchsten Bann, denselben N. einen Rabbi zu nennen, und ihm auch die Ehre, welchen einem Rabbi gebühret, wiederfahren zu lassen, und giebt ihm auch dessen ein schrifftlich Zeugniß. Dieser Pracht wird bey ihnen Semichuth genennet, und ist soviel ge-

S. 206 393

Meister

sagt: Man möge sich nunmehr wohl auf diesen Menschen verlassen, und seinen Worten Glauben geben.,,

Wie aber der Nahme Rab oder Raf, mit verwandtem Rabban, Rabbi, Rabbuni, von großmachen herkommt, nehmlich von [ein Wort Hebräisch] groß, mächtig und vielgültig seyn, so solte er auch was grosses und einen hohen und vornehmen Stand und Mann anzeigen und bedeuten, obwohl die Juden-Lehrer in diesen unterschiedlich klingenden Nahmen unterschiedliche Grade und Staffeln der Würde und des Ansehens suchen und sagen: Rab oder Mor seit denen in Babylonischen Gegenden gemachten Meistern gegeben, Rabbi aber einer im Jüdischen Lande davor erklärter betittelt worden; daß also Rabbi schon mehr als Rab, Rabban aber etwas vornehmer als der Rabbi, und ein solcher Tittel gewesen, den nur ihrer sieben zu tragen, die ausnehmen der Ehre gehabt haben. *Aruch l. c.* Lightfoot in Harmonia IV Evangelistarum Sect. XII, p. 387, Tom. I, Oper.

Uberhaupt wurden die zu Rabbi gemachte Leute sehr hoch gehalten, nicht nur in Ansehung ihres Lehr-Amts; sondern weil noch weiter gestalten Dingen nach, in solcherley Tittel die Geschicklichkeit und Berechtigung über Gut und Blut, Ehre, Leib und Leben zu richten, mit enthalten gewesen ist, und die Jüden die Meynung gehabt haben, daß ieder unter ihnen, von Rechts wegen, solcher Leute Urtheil und Gewalt unterworffen seyn, und was sie sprechen, gethan, gelitten und vollzogen werden solte, so weit es nicht auswärtige Gewalt derer Heyden oder Ungläubigen hinderte. **Maimonides** in Hilcoth Sanhedrin IV, 14. etc.

Wie denn der **Talmud** lehret: Wenn schon der allergeringste Jüde zu einem Rabbi geordnet und angenommen wird, sey man ihm doch in allen Dingen zu gehorchen schuldig. Ja wenn er schon das gantze Gesetz aufhübe, und lehrete, es wäre kein Sabbath zu feyren gebothen, noch keine Abgötterey im Gesetz verboten, müste man ihm doch gläuben. Und **R. Bechai** schreibet: Man muß dem Rabbi gläuben, wenn er schon lehrete, die lincke Hand ist die rechte, und die rechte ist die lincke. **Gerson** *l. c.* 

Insonderheit wurden die Rabbinen [zwei Wörter Hebräisch] auch als Väter angesehen, und mit dem Tittel begrüsset, dahero auch solcher Leute Aussprüche unter dem Nahmen, Aussprüche derer Väter sich noch im Talmud zeigen; und gaben sie die Fürsten und Väter des hohen Gerichts ab, **Seldenus** de Synedriis II, 7, 10, p. 744 u. ff.

Aus dem kürtzlich angeführten, lässet sich nicht nur der im Neuen Testament vorkommende Meister- oder Rabbi-Nahme überhaupt, sondern auch insonderheit dasjenige verstehen, was unser Heyland JEsus hierbey gantz sonderbar getadelt und erinnert hat, wenn er zu seinen Jüngern spricht: Matth. XXIII, 8, 9. Ihr solt euch nicht Rabbi nennen lassen, (das ist, ihr solt euch nicht zu einem gewaltsam zu befehlen habenden Rechts- Gelehrten und Gerichtsfähigen erklären und machen, auch also eine weltlich-zwingende Ober-Bothmäßigkeit über andere beylegen lassen,) denn einer ist euer Meister, kathēgētēs, oder derjenige, welchem eigentlich alle gebietende Lehr- und Gerichts-Berechtigung zukommt. Und solt niemand (unter euch) Vater heissen, (oder zu einem

S. 206 **Meister** 394

gewaltsamen zwingenden Gerichts-Vater) auf Erden (des Jüdischen Landes, oder nach der Gewohnheit des im Jüdischen Lande sitzenden Synedrii und grossen Raths erklären und benahmen) denn einer ist euer Vater im Himmel (der alles richtet, und dem Sohn zu richten übergeben hat.)

Und ihr sollt euch nicht lassen Meister (kathegetes) nennen, (nicht zu einem Ober- Befehlshaber und Präsident, Fürsten, Vorsteher des Gerichts benennen) denn einer ist euer Meister (Oberster, Gerichts-Fürst über Lebendige und Todte) Christus, (der wahre Meßias und Heyland der Welt) der Grösseste unter euch (der im Geist und in der Wahrheit Rab oder Raf, und also was grosses und hohes ist) soll euer Diener seyn, und damit sein grosses Wesen des liebreichen Glaubens beweisen.

Daß dermaßen nach Seldeni Erläuterung, der Heyland in seinen Reden auf die der Zeit unter denen Jüden bekannte Sachen verblümter Weise gezielet, und seinen Jüngern verboten hat, in ihrer Verrichtung des zu predigenden Evangelii, sich auf den Fuß des prahlenden und gewaltsamen fahrenden Wesens der Jüdischen Rabbinerey und Meisterschafft zu stellen; welches an sich richtig ist, wenn gleich einigen die vom Seldeno de Synedriis II, 7, 10, vorgebrachte Auslegung derer angezogenen Worte JEsu nicht gefallen möchte, zumahl da die Bekenntnisse derer Lutheraner von dem gewaltsamen Zwang in Glaubens-Sachen nichts halten. Bes. August. Confes. Art. XXVIII. depotestate Episcoporum etc.

die Jüden haben immer, so viel es möglich gewesen, die einmahl aufgekommene und im vorhergehenden entworffene Rabbinerey unter sich zu erhalten gesucht, daß noch zu unserer Zeit Meister oder Rabbiner von ihres gleichen gemacht, und theils als Lehrer, theils als Richter, soweit es ihnen iedes Orts Obrigkeit, was das letztbenannte anbetrifft, nicht zu wehren trachtet, gebraucht zu werden pflegen, wovon Gerson am angeführten Orte also schreibet:

[1], Der Tittel Rabbi ist bey den Jüden biß auf den heutigen Tag ge- [1] Bearb.: Beginn Zitat blieben, also daß ein jeder Jüde, er sey aus was Stamm oder Herkommens er wolle, wenn er nur etwas im Talmud studiret hat, zu einem Rabbi kan gemacht werden. Im Gegentheil aber, kan jetziger Zeit kein Priester aus dem Stamm Aaron gebohren, ein Lehrer seyn, er sey denn auch ein Rabbi. Aber die Jüden, welche in Hispania gewohnet haben, wollten keinen zum Rabbi machen, weil sie lehreten, man solle sich ausser dem gelobten Lande auf keinen Menschen in der Lehre verlas-

Die Rabbinen aber haben nichts mehr davon, als die Nahmen Rabbi, und werden über Tische obenan gesetzet, ausgenommen etliche wenige Rabbinen, die werden von gewissen Gemeinen unterhalten, doch also, daß sie nicht zu fett werden. Also halten alle Jüden, so in Schwaben-Land wohnen, einen Rabbi. Die in Franckfurt am Mayn einen, die zu Friedberg einen; und die, so unter dem Churfürsten zu Cölln wohnen, haben auch einen den sie unterhalten.

Nachdem aber die deutschen Jüden gesehen hatten, daß wir Christen nicht allein Magistros, sondern auch Doctores machen, haben sie ohngefehr für 200 Jahren eine neue Art Rab-

S. 207 395

# Meister

binen erfunden, wie **Don Isaac** bezeuget, dieselben werden Moranan, welches heist unsere Lehrer, genennet. Wo nun ein solcher hochgelehrter Morenu zu bekommen ist, läst man die andern Rabbiner sitzen, und giebt diesem seinen Unterhalt.

Das Amt der bestallten Rabbinen aber ist fürnehmlich, daß sie auch andere zu Rabbinen machen können, und wenn ein Jude dem andern etwas schuldig ist, und ihn nicht bezahlen will, muß ihn der Rabbi mit und durch seinen Bann zur Bezahlung zwingen. Desgleichen, wenn

einer oder eine das Gesetz GOttes, oder der Rabbinen, öffentlich übertreten hätte, mit Ehebruch, Blutschande, Verrätherey und dergleichen, oder hätte die gewöhnliche Zeit nicht gefastet, oder hätte den Sabbath entheiliget, denselben muß der Rabbi ordentliche Busse, nach Gelegenheit der Personen und Sachen, ordnen und fürschreiben.

Es kan auch keine Ehe gemacht, noch wieder geschieden werden, es geschehe denn durch den Rabbi, oder seinen Vollmächtiger. Auch muß er Bericht thun, wenn ein Huhn, oder Ganß wäre hinckend worden, ob man es schlachten und essen dürffte, oder ob man es den Christen verkauffen müste, und dergleichen Sachen sehr viel.

Fürnehmlich aber muß er aller Gesunden un Krancken, junger und alter Weiber Natur und Eigenschafften, ihrer verborgenen Schätze wohl zu unterscheiden wissen, und so es ihm möglich, muß er auch alle Jahre dreymahl predigen, nehmlich den Sabbath vor Ostern, den Sabbath vor Pfingsten, und den Sabbath vor der traurigen Begängniß der Verstöhrung der Stadt und Tempel zu Jerusalem. Welche Predigten aber nicht zur Erbauung dienen, wird auch kein Artickel ihres Glaubens bewiesen, noch gehandelt, sondern sie nehmen einen dunckeln Spruch aus dem Talmud, und erzwingen nach Cabalinischer Art und Kunst daraus, daß ihr Meßias noch in diesem Jahr kommen soll. Und obwohl, wie gedacht, der Rabbinen-Stand gar nichts, oder doch sehr wenig ins Haus und Beutel bringt, ist doch bey diesem Volck der Ehrgeitz so groß, daß auch ihrer mehr durch Gunst, als durch Kunst, zu Rabbinen gemacht werden, und wo einer dem obersten Rabbi ein Stück Goldes oder zwantzig giebet, macht er einen viel eher zu einem Rabbi, als wenn er tausend Stück Goldes verstudiret hätte. Wie denn von solchen ungelehrten Rabbinen der R. Abraham, in seinem Cabalistischen Buche, fol. 66 u. ff. zeuget, wenn er berichtet:

Daß zwar der Priester Rab Aaron, ein reicher und fürnehmer Kauffmann gewesen sey, aber doch sey er wegen seines Reichthums, und nicht wegen seiner Geschicklichkeit, zu einem Rabbi gemacht worden. Auch habe man einen Leinweber zu einem Rabbi gemacht, daraus den Jüden sehr viel Unglück entstanden sey. So schreibet er auch, daß die obersten Rabbinen nicht ordentlicher, oder rechtmäßiger Weise zu solchem ihrem Stande kommen seyn, sondern habens von den Heydnischen Obrigkeiten für Geld erkaufft, wie man einen Zoll zu kauffen pfleget. Ja es zeuget dieser Rabbi, daß sint der Zeit, als die Israeliter zu regieren haben ange-

> S. 207 Meister

fangen, haben die obersten Rabbinen nicht aufrichtig gehandelt, sondern haben sich mit grossem Geld ins Amt gekaufft, gleichwie man einen Zoll an sich kaufft, und sind also keine Hirten, sondern Miedlinge gewesen. Eben dieses zeuget auch R. Gedalia von ihnen. Ja der von den Rabbinen selbst geschriebene Talmud kan nicht Worte genung finden, ihren Ehrgeitz damit zu beschreiben, darum schreibet er: Dieses sind die Creaturen, welche sich allezeit undeinander hassen, nemlich die Hunde, die Huren, die Hahnen, und die Rabbinen etc.,,[1] [1] Bearb.: Ende Zitat Ausser diesem geben auch hiervon Bericht der Jude Leo von Modena, in Ceremonies et Constuma des Juifs II, 66, und Buxtorff in Synagog. Jud. cap. 6, 6. Der erstere macht auch kein Geheimniß daraus zu bekennen, daß die Rabbinen in allen unter dem Juden-Volck vorfallenden Streitigkeiten insgemein Richter abgeben, und ihr Urtheil, nebst dem Gebrauch der Vernunfft, auch unter Überlegung der mancherley Umstände an Zeit, Ort, Person u.s.w. nach dem so genann-

ten **Cosen hamischpath** und *Seclod Tesivod* fasseten, welche Ordnungen und Rechte aus denen Büchern Mosis gezogen, und also der Grund davon in folgenden Stellen zu finden wäre, nemlich: 2 Mose *XXI. XXIII. XXIII.* 5 Buch Mose *XXI - - XXV*.

Der letzt benannte oder Buxtorff aber schreibet:

"Wo zehen Jüdische Haus-Gefässe sind, tragen sie Sorge, einen Rabbi oder Moranu zu haben und zu halten, der die Kinder unterrichtet, in Glaubens-Scrupeln Weisung thue, den Gottesdienst vorstehe und selbigen pflege. Diese machen wieder andere Rabbiner und Morenan, pflegen auch Recht zu sprechen, streitige Sachen zu entscheiden, und nebst denen übrigen Vorstehern, oder, wo es an dergleichen fehlet, alleine Urtheil zu fällen, Straffen aufzuerlegen, daß sie noch mit Gewalt aufs wenigste den Schatten von ihrem alten grossen Rath, dessen Ober-Vorsteher und Gerichts-Vater erhalten und abgeben wollen, folglich bey dem verblendeten Jüden-Volck, zu dessen immer fernern Verstockung, in einem grossen Ansehen sind, und als ihre Päbste, in Glaubens- oder vielmehr Aberglaubens-Sachen vor gantz unfehlbar gehalten...

Die Vornehmsten unter ihnen in Deutschland sollen die Ober-Rabbi zu Worms und Franckfurt, in Böhmen der zu Prag seyn, davon **Schwab**, ein bekehrter Jude, im Jüdischen Deck-Mantel IV, 9, schreibet:

"Es haben die Juden bisher drey Ober- Rabbiner gehabt, nemlich einen zu Prag, den andern zu Worms, den dritten zu Franckfurt, dero Regiment und Gebiet sie alle mit einander, sammt ihren gemeinen Rabbinen, unterworffen und gehorsam sind, nemlich ieder demjenigen, welchen er am nächsten hat.,

Hoher Obrigkeit stehet es zu, ob, und wie weit sie die Rabbi-Macht unter dem blinden Juden-Volck in ihrem Gebiet gelten lassen wolle? welche die alten Kayser schon zu beschneiden vor gar nöthig geachtet haben; und überhaupt hat sich, weil der rechte Meister, HErr und Richter in unsern JEsu gekommen ist, sich die Jüdische Meisterschafft, die Macht eigene Gesetze zu haben, zu stellen, und darnach zu richten, von dem Jüdischen Volck verlohren. Das hatte der

S. 208 397

#### Meister

Geist der Weissagung vorher gesaget, und die Zeichen von der Zeit des ankommenden Meßiä oder Welt-Heylandes bemercken, also sagen wollen:

"Daß die Gerichtliche Rabbinerey oder Meisterschafft nicht eher von denen Jüden, als einem besonders in eigener Verfassung vor sich stehenden Volcke, wegkommen würde, als biß der gekommen wäre, welcher kommen solle, und im Deutschen ein Held genennet wird."

So solte das Volck ein besonderes und in eigener Verfassung beysammen stehendes, und nach seinen Gesetzen durchgehends sich selbst richtendes Volck bleiben, biß der Meßias käme; wenn aber dieser erschienen wäre, die gantze Jüdische Verfassung und eigen-gerichtliche Meisterschafft aufhören, wie denn das Volck auseinander getrieben, unter alle Völcker zerstreuet, die Meisterschafft ihm genommen, oder dem Löwen Juda aus den Klauen gerissen worden, daß selbiges wohl seinem Aberglauben folgen mag, übrigens die Rechte eines jeden Landes zu erkennen, nach selbigen zu leben und sich darnach von Fremden richten zu lassen verbunden ist. So ist es gegangen, wie Jacob geweissaget 1 Buch Mose *XLIX*, 10;

"Es wird das Scepter von Juda nicht entwendet werden, noch ein Meister (die Meisterschafft, die Rabbinerey, die eigene Gerichtbarkeit) von seinen Füssen, biß der Held komme etc.,

Zu dessen Erläuterung **Amelius** in Erörterung der schwersten Schrifft-Stellen A.T. *Tom. II.*, *p. 566* u. ff. **Weihenmayer** in der Fest-Posaune, Th. *II*, *p. 140* u. ff. und andere, dieses zusammen getragen:

Das Scepter heist nach der Grund-Sprache ein Zweig oder Ruthe, (maaßen die Scepter Anfangs nur höltzerne Stäbe gewesen) und von einer Ruthe, wollen es einige Rabbinen verstanden haben: Es wird die Züchtigung, oder Trübsal von Juda nicht weichen, biß zur Erscheinung des Meßiä; allein solches ist streitig mit allen Umständen des Textes, als worinnen nicht, wie den vorhergehenden Brüdern in vorigen Worten, Straffe und Unglück gedrohet, sondern Wohlthat und Segen verheissen wird. Zu dem wiederspricht auch die Erfahrung, maaßen unter David und Salomo, und also für die Zukunfft Christi, sie eines blühenden und glücklichen Zustandes genossen. Über das, das Elend, das die Jüden heut zu Tage leiden, gehet nicht über den Stamm Juda, sondern über das gantze Volck.

Darnach so heisset das Grund-Wort auch ein Stamm oder Geschlechte; daher diese Weissagung von andern also erkläret wird: Es wird Juda allezeit ein Stamm bleiben, biß der Held, dem die Völcker werden anhangen, komme; wie es also **Justinus, Eusebius, Athansius, Chrysostomus, Theodoretus** und andere erklären, welches zwar an dem Stamm Juda erfüllet worden; denn da alle Stämme unter einander zerstreuet, ja auch mit den Völckern und Heyden vermischet wurden, ist doch der Stamm Juda verblieben, und hat sein Geschlecht-Register biß auf Christi Zukunfft richtig behalten, und das laut Hos. *I*, 6, 7, ich will mich nicht über das Hauß Israel Erbarmen etc.

Allein es lautet die Redens-Art hier hart und ungewöhnlich, daß der Stamm vom Stamme nicht soll weg genommen werden. Füglicher verstehen wir dann mit **Luthe-**

S. 208 **Meister** 398

ro und andern ein Scepter, als ein Zeichen Königlicher Hoheit und Herrschafft; wie dann Könige, neben der Krone auf dem Haupt, auch ein Scepter in der Hand zu führen pflegen; jedoch daß durch das Scepter nicht eben eine Königliche, sondern insgemein eine Herrschafft und gemeines Wesen mit seinen Gesetzen und Ordnungen verstanden werde.

Der Meister ist nach dem Ebräischen eigentlich [ein Wort Hebräisch], welches Wort von einigen gedeutet wird, ein Lehrer des Gesetzes, zu dessen Füssen die Jünger, wie Paulus zu den Füssen Gamaliels, sassen, Apost. Gesch. XXII, 3, oder vielmehr stunden, nach dem Zeugniß der Rabbinen, die da sagen: Von den Tagen Mosis, biß auf die Zeit Rabbi Gamaliels, musten die Jünger stehende das Gesetz lernen; aber nach Gamaliels Tode haben die Kranckheiten die Welt zu plagen angefangen, daß sie also sitzende im Gesetz studireten. Dannenhero der Talmud klaget, das nach des alten Gamaliels Tode die Herrlichkeit des Gesetzes sey verschwunden.

Andere verstehen durch das Ebräische Wort einen Feld-Herrn im Kriege, und drehen das Wort, das im Grund-Text gedeutet zwischen seinen Füssen, also, daß es muß heissen zwischen den Panieren; oder da sie es behalten, meynen sie, daß darum von denen Füssen geredet werde, weil die meiste Heeres-Macht der Israeliten in Fuß-Volck bestand, auch in die Menge Roß zu halten einem Israelitischen Könige

ausdrücklich von GOtt verboten war. Aber so wenig der Scepter von bürgerlicher Regierung alleine kan verstanden werden; so wenig kan auch das Grund-Wort von einem Heer-Führer im Kriege genommen werden, sondern vielmehr, weil solch Wort von einem solchen Stamm-Wort entspringet, das Satzungen, Gebote und Rechte heisset, die doch im Kriege ehe gebrochen, als gegeben und gehalten werden; so wollen andere von einem Rath oder Cantzler es auslegen, der zu den Füssen des Königs sitzet, und ihm in Regierung seiner Lande bedienet ist.

Wir halten aber dafür, daß mit diesem Worte angedeutet werde, der grosse Rath zu Jerusalem, als welcher biß auf Christi Zeiten hin, Gesetze geben und anordnen, ja so gar die Gerichte wieder die Verbrecher nach eigenem Bedüncken verwalten könnte.

Hierbey fragt sich, wie das Wort **Juda** zu nehmen sey? **Juda** ist nicht die Person dieses Ertz-Vaters, noch auch das gantze Jüdische Volck, sondern der Stamm, so absonderlich von Juda entstanden, als von dem so wohl die vorhergehende als nachfolgende Worte, daß er sein Füllen an den Weinstock binden, und seiner Eselin Sohn an den edlen Reben etc. reden.

Weil nun GOtt, unter so vielen Veränderungen des Jüdischen Reichs, sonderlich diesen Stamm erhalten wollen, auch nach der Babylonischen Gefängniß eine Zeitlang die Regierung bey denen Personen, die eigentlich aus solchem Stamm waren, verbliebe, und dadurch für allen andern Stämmen in ein grosses Ansehen kommen, so haben die Jüden nicht allein von der Zeit an, sich den Nahmen von Juda gegeben, sondern auch die Regierung selbst hat den Nahmen der Regierung von Juda behalten, und ist bey diesem Stamm biß an Christi Zeit, biß der Held gekommen, verblieben, obgleich die Asmonäer, welche

S. 209 399

# Meister

aus dem Stamm Levi waren, und Fremde die Regierung angetreten. Die meisten Ausleger stehen zwar in den Gedancken, wenn der Held kommen werde, würde, nach Jacobs Meynung, das Scepter, und der Meister von Juda schon entwendet seyn, und nach solcher Entwendung, als einem Zeichen der baldigen Ankunfft, selbiger sich einstellen; womit sie es aber nicht treffen, maaßen die Ebräische Redens-Art biß, eine *Duration* und Währung anzeiget, die so lange dauren solle, biß der Held komme; als nach dessen Ankunfft das Scepter und der Meister erst entwendet werden soll, zu einer Überzeugung, daß dessen Ankunfft gewiß geschehen sey, weil kein Scepter und kein Meister mehr in Juda vorhanden sey.

Hier ist zu gedencken, daß man endlich noch zugebe, der Meister, oder der hohe Rath, welcher nach den Gesetzen in gewissen Fällen das Recht verwaltete, sey noch in Juda gewesen; fast durchgehends aber will man dem Stamm Juda das Scepter bey der Ankunfft des Schilo nicht zugestehen. Gemeiniglich hält man dafür, daß eben das Scepter hauptsächlich von Juda entwendet worden, als die Jüden dem Königlichen Regiment des Herodis, als eines Fremden, der von der Idumäer Stamm entsprossen, durch Befehl der Römer sich unterwerffen müssen.

Denn erstlich saget die Verkündigung Jacobs ausdrücklich, daß das Scepter biß auf des *Schilo* Ankunfft von Juda nicht solle entwendet werden; so es aber nach dieser Gelehrten Meynung noch vor der Ankunfft Christi wäre entwendet worden, so ist es nicht biß auf die

Ankunfft des *Schilo* geblieben, damit wiederspricht man aber dem Heiligen Geist, der durch Jacob redete.

Hiernächst ist gar leicht zu erweisen, daß das Scepter bey dem Stamm Juda noch gewesen, als zur Zeit der Geburth und Ankunfft des *Schilo* da **Herodes** regieret hat, ob er gleich als ein Fremder, anfänglich wieder der Jüden Willen, nachgehends aber mit ihrer freywilligen Unterwerffung, die Königliche Regierung verwaltete. Denn das Volck, so ein König regieret, der im Nahmen des Volcks die Regierung nach des Volcks Gesetzen führet, hat ja allerdings ein Scepter, wie die Römer, Macedonier und andere Völcker das Scepter noch gehabt haben, da sie auch gleich von fremden Königen, die auch das Regiment mit Gewalt an sich gebracht haben, sind beherrschet, und nach ihren Gesetzen regieret worden, welches **Vitringa** weitläufftig erweiset.

Um desto eher und nachdrücklicher kan man auch die Jüden von der Gewißheit der schon geschehenen Ankunfft des Meßiä überführen, weil derselbe kommen, da Juda das Scepter und den Meister noch gehabt, dargegen beyde, so wohl Scepter als Meister, dermaaßen von ihnen nunmehro entwendet worden, daß sie keines derselben niemahls wieder bekommen werden. Allein man wird sagen, daß die Rede, von seinen Füssen, erweise, daß die Regenten nothwendig, dem Geblüte nach, aus dem Stamme Juda seyn müssen, und daß also, weil die Asmonäer und Herodes nicht eigentlich von dem Geschlechte Juda herstammeten, nicht könnten Regenten von Juda genennet werden, folglich hätte das Scepter schon aufgehöret, so bald aus dem Stamme Juda selbst keine Regen-

S. 209 **Meister** 400

ten erwehlet worden. Wir gestehen, daß dieser Einwurff anfänglich einen guten Schein in der Grund-Sprache habe, doch wenn man ihn recht bey Licht besiehet, so wird man finden, daß die Worte: von seinen Füssen, nicht so wohl die Geburt, als die beständige Herrschafft anzeigen, nemlich wie sonsten in der Heiligen Schrifft auf die Weise der Löwen alludiret wird, da sie über ihrem Raub liegen, und denselben zwischen ihren Füssen feste halten, also wird sonderlich hieselbst mit dieser Rede dahin gesehen, um so vielmehr, weil vorher im 9ten Vers Juda mit jungen Löwen und Löwin verglichen wird darinn, daß er fest auf seinen Raub halten, und denselben also gantz geniessen würde. In diesem Verstande würde so viel mit der Redens-Art: von seinen Füssen, angezeiget, daß die Jüden ihr Regiment, Policey und Gesetz, bisß der Meßias käme, behalten solten.

Andere erklären die Füsse von der letzten Zeit. Denn es ist bekannt, daß im gemeinen Sprüchwort, wenn man von einem Ende will reden, gesagt wird: Es ist kommen vom Haupt zu den Füssen; auch ist diese Redens-Art in der Schrifft nicht ungebräuchlich, daß wenn von dem Letzten oder Nachzug geredet wird, die Füsse genennet werden; wie GOtt zum Mose sprach 2 B. Mose XI, 8, nach dem Grund-Text: Zeuch aus du und alles Volck, das zwischen deinen Füssen ist. Auch ist bekannt, daß durch die Füsse am Bilde Nebucadnezars die letzten Zeiten verstanden werden; und wäre also auch nach dieser Erklärung dieß der eigentliche Verstand dieser Worte: Juda soll das Scepter haben und behalten, und ob wohl in den letzten Zeiten derselbe erniedriget werde, solle dennoch eine Obrigkeit ihnen bleiben, biß der Meßias käme.

Und gewiß, dieses erhellet auch aus den Geschichten selbst. Denn obgleich die Jüden damahls unter der Bothmäßigkeit der Römer und des

Herodis stunden, jedennoch war denenselben vergönnet, nach ihren eigenen Gesetzen zu lieben, so wurde auch annoch der Jüdische Staat durch den grossen Rath regieret, ehe der völlige Untergang erfolgte.

Was besonders noch das Wort biß, [hebr.] anlanget, so übersetzen die Jüden dieses Ebräische, als wenn es zwey Wörter wären: Das Scepter, der Gesetzgeber von Juda soll immer und ewig bleiben, wenn der Meßias kommen wird. Schlüssen darnach also: Das Scepter ist anietzo von Juda entwendet, darum ist auch der Meßias noch nicht gekommen. Ihre Gründe aber zu solcher Übersetzung sind sehr schlecht; denn wenn sie meinen, daß die Accentuation ihnen sonderlich zu Nutzen komme, so wird dieses nicht allein von uns geläugnet, sondern wir können auch wohl aus der Accentuation das Gegentheil darthun, daß das Ebräische nothwendig biß heissen müsse, und daß, wenn [hebr.] mit [hebr.] also zusammen gesetzt wird, niemahls eine Ewigkeit, wohl aber eine gewisse bestimmte Zeit, wie lange etwas währen solle, angezeiget werde.

Nun müssen wir noch zuletzt untersuchen, wenn eigentlich die Abschaffung des Scepters und des Gesetzgebers geschehen? Ehe wir hierauf antworten, so muß dieses zum Grunde geleget werden, daß nicht gleich auf einmahl, sondern allmählig, nach und nach, das Scepter und der Gesetzgeber von Juda

S. 210 401

## Meister

entwendet worden, und daß die völlige Entwendung solcher Herrschafft erst nach Christi Ankunfft erfolget. Wir wollen nicht untersuchen, ob GOtt darinn seine Barmhertzigkeit und Langmuth sehen lassen, daß da er das Jüdische Regiment auf einmahl hätte herunter werffen können, es ihm dennoch vielmehr gefallen, solches allmählig und mit Verfliessung viele Jahre zu thun; Nur dieses wollen wir erinnern, daß die Entwendung des Scepters und des Gesetzgebers gar füglich könnte in dreyen Periodis oder Zeit-Rechnungen betrachtet werden.

Der erste *Periodus* gehet von der Zeit an, da **Pompejus der Grosse**, den Tempel zu Jerusalem einnahm; denn von der Zeit an wurde **Hyrcanus**, entweder in der That oder nur den Nahmen nach, dem Regimente vorgesetzet, regierte auf 40 Jahr, biß er von **Antigono** vertrieben wurde. Nachdem auch dieser **Antigonus** bald getödtet ward, so kam **Herodes**, durch Hülffe der Römer, zu der Regierung, verwaltete auch dieselbe 34 Jahr mit grosser Beunruhigung des Jüdischen Staats. **Archelaus** folgte im Reich, und regierte 9 Jahr, weil er ins Elend verwiesen wurde.

Der andere *Periodus* gehet von der Absetzung und von der Landesverweisung des **Archelai** an, maaßen nunmehr Judäa zur Römischen Provintz gemacht wurde, und zugleich Römische Landpfleger bekam. Gleichwie nun aber in dem ersten Periodo schon viele Eingriffe in die Herrschafft des Jüdischen Scepters geschehen, also wurde dieselbe in dem andern *Periodo* noch schlechter, in dem die Jüden wegen ihrer mehr und mehr gekränckten Freyheit vielmahls gefährliche Unruhen erweckten, biß sich ja der dritte *Periodus* einfunde, da das Jüdische Regiment, durch die endliche Verwüstung der Stadt und des Tempels völlig aufgehoben und vernichtet wurde.

Ob nun wohl einige Jüden so unverschämt sind, daß sie noch nicht wollen die völlige Entwendung des Scepters von Juda glauben, sondern ich weiß nicht von welchen Königreichen derer 10 Stämme reden, welche sich in Asien zeigeten; iedennoch gestehen andere Juden gantz aufrichtig, daß bey ihnen weder Scepter noch Gesetzgeber sey.

Sonst wird auch in Heiliger Schrifft gedacht der **Meister des Him-mels-Lauffs**, welchen sich die Jüden in und aus ihrem Elende solten helffen lassen, weil sie doch bey guten Tagen mehr auf deren Lug und Trug, als auf das Wort der Wahrheit gehalten hatten, und es spricht also der Prophet Esaias, Cap. *XLVII*, 13, 14, im Nahmen GOttes zu ihnen:

"Laß hertreten und dir helffen die Meister des Himmels-Lauffs, und die Stern-Gucker, die nach den Monden rechnen, was über dich kommen werde. Siehe! sie sind wie Stoppeln, die das Feuer verbrennet, sie können ihre (selbst eigenes) Leben nicht erretten vor den Flammen, und wollen doch andern Wege zeigen, der Glut zu entrinnen etc.,

Das im Ebräischen gebrauchte und von **Luthero** mit Meister übersetzte Wort [hebr.] *Hober*, hat denen Gelehrten, weil es sonst in der Schrifft weiter nicht vorkommt, viel zu thun gemacht, um zu finden, woher es geleitet, und was seine Bedeutung sey. Einige meynen, es habe seinen Ursprung vom hoch fliegen, oder von klar seyn, und bezeichne Leute, die sich auf die Wahrsagerey aus dem

S. 210 **Meister** 402

Vogel-Flug und Vogel-Geschrey geleget, Vitringa in l. c. Esaiae.

Andere sagen, das Wort *Hober* sey verwandt mit dem Nahmen *Geber*, den noch heut zu Tage die Verehrer des Feuers und der Sonnen in Persien trügen, welche sich auch auf die Sternseherey, und dahero vermeintlich fliessendes Wahr- und Weissagen geleget, **Zorn** in *Bibliotheca Antiquario-exegetica p. 634*; wie auch die *LXX* und andere Dollmetscher [hebr.] mit <u>astrologoi tou ouranou</u>, Sternseher des Himmels gegeben; von welchen der Artickel **Sternseher**, **Zeichendeuter**, nachzusehen.

**Meister,** werden in Halle die Saltzsieder zum Unterschied ihrer Knechte genennet.

Meister, (Christoph Andreas) ...

Sp. 403

Meister Meisterin S. 211 404

Meister, (Philipp) ...

Meister, (Kuchel-) siehe Kuchel-Meister, im XV Bande p. 2005.

Meister, (Küchen-) siehe Küchen-Meister, im XV Bande p. 2016.

Meister, (Land-) siehe Land-Meister, im XVI Bande p. 432.

Meister Adam, siehe Billaut, (Adam) im III Bande p. 1844.

Meister im Blech, heißt, wenn das Blech Windschieff ist, oder wenn es an einen Ende ein wenig gebogen oder gedruckt wird, und über sich springet wie eine Feder, so daß es niemahls ein rechtes *Planum* wird.

Diese springende Eigenschafft muß durch das Schlagen oder Planieren mit dem Hammer heransgebracht werden, und es muß ein rechter Meister im Schlagen seyn, wenn er sie heraus bringen, oder den also

genannten Meister benehmen soll; denn woferne er nicht recht zuschlägt, wird das Blech immer springender und unebener, daher es auch vielleicht den Nahmen bekommen.

Meister-Essen, muß derjenige, so zum Meister gesprochen worden, dem gesammten Handwerck geben, und ist nach Beschaffenheit derer bey denen Zünfften eingeführten Gewohnheiten unterschiedlich.

# Meisterey, siehe Scharffrichterey.

**Meister-Geld,** muß ein jeder, wenn er das Handwerck treiben will, an baaren Gelde, und noch eher, als er damit den Anfang macht, erlegen, und wird auch demjenigen, so anderwärts Bürger und Meister gewesen, und sich an andern Orten niederlassen will, abgefordert.

Meister-Gesänge, siehe Lob-Sprüche der löblichen Handwercker, im XIIX Bande p. 64. ingleichen Meister-Sänger.

**Meister-Geselle,** ist der älteste Geselle in einer Werckstadt, dem der Meister oder die Wittib, so das Handwerck fortsetzt, die Aufsicht über die andern anvertrauet.

**Meister Hämmerling,** siehe **Hencker,** im *XII* Bande *p. 1359*.

Meisterin, (Anna Margaretha) ...

S. 212

405 Meister-Knecht Meister-Pfund

. .

Meister-Knecht, ist bey denen Handwercks-Zünfften allezeit der jüngste Meister, und wenn das Handwerck zusammen kommen soll, muß ein jeder zu der Zeit und Stunde, die ihm von dem Meister-Knecht angedeutet wird, erscheinen.

# Meister-Lied, siehe Meister-Sänger.

**Meisterlinus**, ein bekannter Nürnbergischer Historien-Schreiber, hat eine so genannte *Exarationem Rerum gestarum inclutae Civitatis Newronbergensium* hinterlassen, so in **Ludwigs** *Reliqu. MSt. T. VIII. p.* 9. befindlich ist.

Meistern, heisset so viel als einen lehren, und unterrichten, was er thun und unterlassen soll, einem etwas fürschreiben; wie etwa die Israeliten es pflegten GOtt zu thun, da sie ihn tadeln und meistern wollten, was er machen, wie er sie ernehren, führen und regieren sollte, Psalm *LXXVIII*, 41, wobey Luther die Rand-Glosse gesetzet: Sie stelleten GOtt immerdar Zeit und Weise, wenn und wie er flugs gegenwärtig und handgreiflich helffen sollte, und wollten nicht trauen und hoffen aufs Zukünfftige. Jetzt wollten sie Fleisch, ietzt Wasser, jetzt Brodt haben. Aber solchergestalt fürschreiben und lehren, wie es GOtt machen soll, das heisset GOtt versuchen. Dort fragt GOtt der HErr selbst den Hiob: Kanst du den Himmel meistern auf Erden? Hiob *XXXVIII*, 33.

Besiehe auch Jer. XLIX, 19, Cap. L, 44.

#### Meister-Pfund.

Nach dem Gewichte, geben die Wollweber die gekrempelte und gekardetzschte Wolle zum Spinnen aus; es ist aber dieses Meister-Pfund ungleich, indem es an manchen Orten zwey und ein Viertel Pfund, an andern zwey und ein halb Pfund, und wieder an andern ein noch mehrers beträgt.

**Meisters**, ein festes Castell in dem Chrudimer-Kreysse, in Böhmen.

Meister-Sänger, *Phonasci*, *Philomusi*, werden von dem gelehrten Wagenseil in seiner Beschreibung, die er von denen Deutschen Meister-Sängern giebt, und welche seinen schönen *Commentario de Civitate Noribergensi* hinten angefüget, treflich gelobt, daß sie nemlich die Lieder, so sie singen, mit grossen Bedacht machen, und in denen Reimen ihre Regeln und Gesetze nicht überschreiten dürffen, daß sie nichts anderes als ernsthaffte und meist geistliche Gesänge verfertigen, daß ihre Gesellschafft in des Heiligen Römischen Reichs Policey-Ordnung bestätiget worden, daß sie mit ihren Singen sich bey vielen grossen Herrn und Potentaten beliebt gemacht, auch selbst vornehme und gelehrte Leute in ihrer Gesellschafft gehabt, und endlich, daß sie unter denen Christen wären, was die Barden unter denen alten Heyden gewesen, nemlich solche, die GOtt und denen Helden zu Ehren Lieder dichteten und absängen.

Ihres Ordens oder Gesellschafft Anfang wollen etliche von denen Zeiten Kayser Otto I, herrechnen. Nach diesen hat sich die Meister-Singe-Kunst in sehr vielen ermeldeter Kunst-Verwandten durch gantz Deutschland herrlich ausgebreitet, also daß sie nicht allein stattliche Gnaden-Gelder von Kaysern, Fürsten und Städten, sondern auch von Kayser Carln IV einen gar stattlichen Wapen-Brieff, worinnen der Reichs-Adler und der Böhmische Löwe zu ersehen, bekommen, wiewohl sie nach der Zeit etwas wieder ins Abnehmen gerathen, biß sie der berühmte **Hans Sachse**, den gedachter **Wagenseil** den Patriarchen aller Meister-Sänger nennet, wieder empor gebracht, also daß noch heutiges Tages unterschiedliche dieser Kunst-Genossen, in Deutschland, sonderlich aber in der Stadt Nürnberg und Ulm anzutreffen sind. Von den alten Meister-Sängern haben sich hauptsächlich hervor gethan Walther von der Vogelweide, der um das Jahr 1200 an dem Hofe Hermanns, Land-Grafens in Thüringen und Hessen gelebet, und endlich zu dem Kayser Philipp aus Schwaben gekommen; Hugo von-Trimberg, Ulrich von Türckheim, Heinrich Frauenlob, Muscat-

Es stammet aber nach der meisten Meinung dieser annoch, insonderheit zu Nürnberg und Ulm, wie gedacht, Meister-Sänger von denen alten **Barden** ab; von denen unter einem besondern Artickel im *III* Bande p. 446 u. ff. ein mehrers nachgelesen werden kan. Ob sie nun wohl diesen ihren Nahmen nicht beybehalten, sondern solchen mit Verlassung des alten Aberglaubens abgeleget haben; so ist er doch ihren Liedern geblieben, sintemahl noch alle Lieder der Meister-Sänger biß auf den heutigen Tag **Bar** genennet werden. Wie denn vorgedachter **Wagenseil** *l. c p. 500* ausdrücklich meldet, daß nach denen Barden ihre Lieder **Bar**, und die Sing-Weisen *Barritus* oder *Barditus* genennet worden.

blüth. und andere mehr.

Denn, fähret er daselbst fort, **Bar** bedeutet keinen Thon, sondern das Lied selbsten. Er führet zum Beweise dessen aus **Hans Sachsen** folgende Stelle an: Ich hatt von Lienhart Nunnenbecken Erstlich der Kunst einen Anfang, Wohin im Land hört Meister-Gesäng, Da leret ich in schneller Eil, Der Bar und Thön ein grosser Theil, Und als ich in eines Alters war, Fast eben im zwantzigsten Jahr, That ich mich erstlich unterstahn, Mit GOttes Hülff zu dichten an, Mein erst Bar im langen Marner. Gloria Patri Lob und Ehr.

Noch ein dergleichen Bar oder Gesang sieht bey dem **Wagenseil** p. 508:

In der stumpffen Schooß-Weise, Hannß Müllers.

Nach solcher Zeit bekant Fanden sich in Deuschland Zwölff Meister klug, Mit Fug, Sassen im Reich, Zu Nürnberg, hört eben, Von welchen Hannß Sachs schon, Gedicht im neuen Thon, Darinn bewährt, Erklärt, Ihr Nahmen gleich, Und ihren Stand darneben, † Darinn sie damahls waren fein. Sie übten sich der Kunst rein, Gemein, Thäten löblich Thön machen, Dichten viel schöne Bar. Ihnen angelegen war, Meister- Gesang, Mit Klang, Gantz inniglich, In allen feinen Sachen.

Aus diesem sehen wir abermahl, daß die Meister-Sänger noch heutiges Tages einen Gesang einen Bar heissen.

Ob aber diese Verse-Fexerey und verstimmte Melodey mit **Wagenseilen** eine holdselige Kunst zu nennen, lassen wir an seinen Ort gestellet seyn. Vor alten Zeiten kan sie es vielleicht wohl gewesen seyn; heutiges Tages aber befindet sich die Music und Dicht-Kunst in einer gantz andern Beschaffenheit. Besiehe unter andern auch **Johann Saubert** de Sacrificiis Veter. p. 165.

Indessen aber wollen wir doch weil des offtbelobken **Wagenseils** Buch *de Civitate Norimbergensi* heutiges Tages sehr rar, und in denen Buch-Läden fast gar nicht mehr zu finden, auch vielleicht so bald nicht wieder aufgelegt werden dürffte, aus demselben einen kurtzen Auszug hier mit einrücken, damit diejenigen, die einige Wissenschafft davon zu haben verlangen, daraus in etwas Nachricht einziehen können.

Es war also ehedem zu Mayntz gleichsam die hohe Schule und der Sammel-Platz derer Meister-Sänger, wohin sich diejenigen begaben, welche diese Kunst

zu lernen Begierde trugen. Daselbst wurden ihre Privilegia, die sie nach und nach von denen Kaysern bekommen, verwahrlich aufbehalten. Nach Mayntz hat die Meister-Sänger-Kunst in denen Städten Nürnberg und Straßburg sonderlich geblühet.

Ihre Meister-Gesänge haben folgende Arten und Eigenschafften. Ein jedes Meister-Gesang hat sein ordentlich Gemäs in Reimen und Sylben, durch des Meisters Mund ordiniret und bewähret. Ein Bar hat mehrentheils unterschiedliche Gesätze oder Stücke, so viel deren der Dichter dichten mag. Ein Gesätz bestehet meistentheils aus zweyen Stollen, die gleiche Melodie haben. Ein Stoll bestehet aus etlichen Versen, und pfleget dessen Ende, wenn ein Meister-Lied geschrieben wird, mit einem † bemercket zu werden. Darauf folget der Abgesang, der auch etliche Verse begreiffet, welcher aber eine besondere und andere Melodey hat, als die Stollen. Zuletzt kommt wieder ein Stoll oder Theil eines Gesätzes, so der vorhergehenden Stollen Melodey hat

Stumpffe Reimen heissen bey ihnen, wenn sie einsylbig sich reimen; Klingende, wenn sie mit zwey Sylben reimen; Waysen aber, mit welchen in dem gantzen Gesätz nichts gereimet wird. Körner sind blosse und ungebundene Verse in allen Gesätzen. Pausen sind einsylbige Wörter, so bey dem Anfang oder Ende, auch bisweilen in der Mitte eines Gesätzes gesetzet, und allein mit einander gebunden werden.

**Schlag-Reimen** bestehen aus **zweysylbigen Wörtern**, so allein stehen, und können solch **stumpff** oder **klingend** seyn.

Sie haben 32 Fehler, so sie bey dem Singen anmercken. Also ist erstlich ein Fehler, wenn etwas nicht nach der hohen deutschen Sprache gedichtet oder abgesungen wird. Zweytens falsche Meinungen. Drittens falsch Latein. Viertens eine blinde Meinung. Fünfftens ein blind Wort. Sechstens ein Halb-Wort, und also fort.

Ein jeder Sänger muß sich befleißigen, deutlich, gut deutsch, langsam und bescheidentlich zu singen, und muß man jedem Reim seine gebührende Pause geben, und nicht zwey oder drey Reimen in einem Athem heraus schreyen, und dieselbe unordentlich untereinander werffen.

Glattsingen, nennen sie, wenn in dem Singen nichts getadelt werden kan. Wer die Tabulatur noch nicht recht verstehet, wird ein Schüler; der alles in derselben weiß, ein Schul-Freund; der etliche Thöne, etwann 5 oder 6 fürsinget, ein Sänger; der nach andern Thönen Lieder machet, ein Dichter; der einen Thon erfindet, ein Meister; alle aber, so in der Gesellschafft eingeschrieben, werden Gesellschaffter genennet.

Sie haben verschiedene **Meister-Thöne**, denen sie wunderliche Nahmen geben, als zum Exempel:

Die über kurtz Abend- Röth -Weise.

Die kurtze Massoran- Weise.

Die Schnecken-Weise.

Die Roßmarin-Weise.

Die Brundel-Weise.

Die Weber-Kretzen-Weise.

Die Polley-Weise.

Die Hagen- Blüh-Weise.

Die Fenchel-Weise.

Die schwache Dinten-Weise.

Die Stroh-Halm-Weise.

Die Seil-Weise.

Die kurtze Nacht-Weise.

Die kurtze Affen-Weise.

Der Spiegel-Thon.

Der kurtze Cantzler.

Die abgeschiedene Vielfraß-Weise.

Des Regen-Bogens Leich-Thon.

Die spitzige Pfeil-Weise.

Die gelbe Veil-Weise.

Die gestreifft Saffran-Blümlein-Weise.

Die Cupidinis Hand-Bogen-Weise.

Die Roth-Nuß-Blüh-Weise.

Der Pflug-Thon.

Die Stieglitz-Weise.

Der geile Thon.

Die Schall-Weise.

Die Clius Posaunen-Weise.

Die Frösch-Weise.

Der Baum-Thon.

Der Sänfften-Thon.

Die Abendtheuer-Weise.

Die stoltz Jüngling-Weise.

Die blaue Ritter-Sporn-Weise.

Die hohe Bart-Weise.

Die Kälber-Weise.

Der süssen Erd-Beer-Weise.

Die süß Weyhnacht-Weise.

Die Englisch- Zinn-Weise.

Die blau Korn-Blum-Weise.

Die Heils-Thränen-Weise.

Die harte Tritt-Weise.

Der klingende Thon.

Die traurige Semmel-Weise.

Der Schatz-Thon.

Der schlechte lange Thon.

Die Blut-gläntzende Drat-Weise.

Die Orphey sehnliche Klag-Weise.

Die gelbe Löwen-Haut-Weise.

Die fröliche Studenten-Weise.

Die nieder Wurtz-Garten-Weise.

Die Pilgrams-Wallfahrts-Weise.

Der gefangene Thon.

Die geblümete Paradies-Weise.

Die süsse Honig-Weise.

Die verschalckte Fuchs-Weise.

Die Zimmet-Röhren-Weise.

Die helle Geigen-Weise.

Die frisch Pommerantzen-Weise.

Die fett Dachs-Weise.

Der überzarte Thon.

Noch viele dergleichen Thöne haben sie, daß man sich wundern muß, wie sie alle dergleichen wunderliche Nahmen ausgesonnen.

Bey unsern alten Deutschen mögen schon vor etlichen hundert Jahren dergleichen Dinge ihre Hochachtung ge-

Meisterschafft Meister-Stück S. 214 410

habt haben. Heutiges Tages aber, da alle Künste, und mithin auch die Music, den höchsten Grad erlanget, finden dergleichen **Meister-Thöne** wenig und fast gar keine Liebhaber mehr. **Falckenstein** in seinen Nordgauischen Alterthümern, *I* Th. *p. 138*. sagt, als er dergleichen Meister-Sänger zum erstenmahl zu Nürnberg in der Catharinen-Kirche, worinnen sie an Ostern und Pfingsten sich gewöhnlich hören lassen, singen gehört; so habe er kaum gewust, was er aus ihrem Gesange machen sollen, indem er gar nicht nach seinem Geschmacke gewesen. **Johann Christoph Wagenseilen** hat derselbe hingegen besser gefallen, denn er nennet der Meister-Sänger-Gesang nicht allein eine holdselige Kunst; sondern er hat zu Bezeugung seiner Hochachtung gegen dieselbe ihnen auch eine silberne Kette zu ihrem Gebrauche machen lassen, und ihnen solche verehret, woran ein vergoldet Schau-Stücke hänget, auf deren einen Seite folgende Worte zu lesen:

JOH. CHRISTOPHORVS
WAGENSEILIVS
HAC CATENA
SIBI SVAEQUVE MEMORIAE
DEVINCIVIT
NORIBERGENSES PHONASCOS
clo clo CXCVI.

Auf der andern stehet:

POLLIO AMAT VESTRAM QVAMVIS SIT RVSTICA MVSAM.

Im übrigen besiehe auch von diesem Uberbleibsel von denen alten deutschen Barden. **Morhof** von der Deutschen Poesie *P. I. p. 302*.

**Meisterschafft,** (**Frey-**) siehe **Frey-Meisterschafft,** im *IX* Bande *p. 1873*.

Meister-Stück, bestehet bey denen Handwerckern, die aus dem Gesellen- in den Meister-Stand treten wollen, in einigen derer schwersten und künstlichsten Stücken ihres Handwercks, welche sie zum Beweiß, daß sie ihre Kunst und Handwerck rechtschaffen gelernet, vorher zur Probe machen, solche von denen geschwohrnen Altmeistern besichtigen, und sich derer darinnen befindlichen Fehler halber bestraffen, auch wohl gar vor diesesmahl von der Hoffnung Meister zu

werden ab, und zu besserer Erlernung ihres Handwercks oder fernerer Wanderschafft verweisen lassen müssen.

Worinnen aber solche Meister-Stücke bestehen, und daß selbige an einen Orte anders als an dem andern sind, ist unter eines jeden Handwercks kurtzen Beschreibung angeführet worden.

Zu mercken ist auch, daß die allzukostbaren, unnützen und unverkaufflichen Meister-Stücke, dadurch bey vielen Handwercken diejenigen, so Meister zu werden, gedencken, ziemlich vexiret, und um Zeit und Geld vorsetzlicher Weise gebracht worden, mehrentheils von hoher Obrigkeit abgeschafft, jedoch noch so viel davon, wie es allerdings billig, beybehalten, und

S. 215

#### 411 Meister-Stücke Meister der etc.

dem neuen Meister aufgegeben werden, woraus man sehen und urtheilen könne, daß er sein Handwerck rechtschaffen und aus dem Grund verstehe, und die Bürgerschafft hinführo keines Pfuschers sich zu ihm zu versehen habe.

Es dienet auch das Meister-Stück machen zu Erhaltung guter Ordnung unter denen Zünfften und Gewercken, als die allerdings gewisser massen in einer Stadt oder *Republic* beybehalten werden müssen, damit nicht ein jeder nach eigenen Belieben sich in einen Winckel, wo er frey von Bürgerlichen Gaben und Beschwehrungen ist, hinsetzen, und denen rechten Amts-Meistern das Brod vor dem Maule wegnehmen möge; zumahl da auch vor einer wohlbestellten Handwercks-Zunfft diejenigen sich zu melden, und Satisfaction von denen Zunfft-Meistern, die sie in der Arbeit übervortheilet, betrogen, oder sonst aufgesetzt, zu fordern haben.

**Meister-Stücke** eines Generals; davor werden insgemein folgende drey Actionen ausgegeben:

- 1) sich mit wenigem Volck und in guter Ordnung im Angesicht eines starcken Feindes zurücke zu ziehen;
- 2) wenn der Feind auf einer Seite des Wassers ist, in seiner Gegenwart und ihm unter Augen hinüber zu setzen;

und 3) in einen wohl umschlossenen und belagerten Platz einen Succurs hinein zu bringen.

Wovon aber das letzte unter allen dreyen das schwerste ist. Denn es ist allerdings über die maßen schwer, eine wohlgemachte Circumvallation zu durchbrechen, die einen Graben hat, der 24 Schuh breit, forne hin mit guten Pallisaden besetzt, und neben diesen einen Schuß-freyen Wall, oder Brust-Wehr, da allezeit auf einen Musketen-Schuß eine starcke Redoute und an gelegenen Orten eine grosse Schantze angebracht ist, und hinter diese noch eine Armee in Schlacht-Ordnung stehet, um sie zu beschützen.

Hat man schon an einem Orte durchgebrochen; so muß man doch defiliren, und stehen die Armeen gantz bedeckt und fertig. Nicht zu gedencken, was man vor einen Sturtz auszustehen hat, wenn man gantz bloß auf die Lauff-Gräben zu marschirt, noch was man vor Noth und Gefahr vor sich hat, wenn man Lauff-Gräben aufwerffen und mit Ceremonien dagegen gehen will, und was endlich vor Nachtheile in Ansehung der Ausfälle auf einen warten.

Wie aber eigentlich eine solche Action recht klug anzufangen und hoffentlich auch gantz glücklich auszuführen, kan mit mehrerm in **Flemmings** Deutschen Soldaten *p. 576.* u. ff. nachgelesen werden.

**Meister-Tage,** sind die bey denen Zünfften üblichen Tage ihrer Zusammenkünffte, so des gemeinen Besten wegen geschehen, dabey von verschiedenen Angelegenheiten des Handwercks gehandelt wird.

Meister-Thöne, siehe Meister-Sänger.

**Meisterthum;** so werden einige derer vornehmsten Bedienungen des Johanniter- oder Malteser-Ritter-Ordens genennet; siehe **Malteser-Ritter** im *XIX* Bande *p. 772* u. ff.

**Meister der Versammlungen, Prediger Salom.** XII, 11; die Ausleger entzweyen sich, was doch hier die *Baalé Asüppim* seyn möchten.

S. 215 **Meister-Wurtz St. Mel** 412

Etliche stehen in den Gedancken, es sey dieses ein besonderer Tittel eines gewissen Buchs, darinnen allerhand sinnreiche Sprüche zusammen getragen, wie etwann in den Sprüchwörlern Salomons, darum hiessen sie *asüppóth:* die Griechen nennen sie <u>rhapsodias</u>, es würden aber benebst *Baalé* oder Herrn, solcher *Collectaneorum* und Zusammenlesung diejenigen Sprüchwörter genennet, welche vor andern den Vorzug verdieneten.

Andere verstehen durch diese zwey Wörter die Weisen, so da die klugen Reden und nachdencklichen Sprüche zusammen lesen, und in ein Buch verfassen, wie **Vatablus, Drusius** und andere dafür halten.

Geier will, es würden die Worte der Weisen, nicht aber die Weisen selbst, mit diesem Tittel beleget, als welche rechte Herren der Versammlung, oder solche Mittel wären, die Leute zusammen zu bringen. Und diese Erklärung scheinet die richtigste zu seyn, und bedarff nicht erst, daß man etwas anders zu Ergäntzung des Verstandes einflicke, nemlich die Worte: geschrieben durch; als welche in der deutschen Ubersetzung stehen, im Ebräischen aber sich nicht befinden. Es lässet sich auch die Folge des Textes solchergestalt gar wohl hören.

Meister-Wurtz, siehe *Imperatoria*, im XIV Bande p. 596 u. ff.

**Meistratuam,** ist ein alt deutsches Wort, und bedeutet so viel, als das noch übliche Wort **Meisterthum.** Bes. **Leibnitzens** *Collect. Etymol. P. I. p. 120*, ingleichen **Meisterthum.** 

Meistre, (Matthäus von) ...

...

S. 216 ... S. 246

S. 247

Melcken

476

. .

St. Melcke ...

Melck-Eimer, siehe Melck-Faß.

**Melcken,** heißt bekannter massen die Milch aus denen Eutern des Melck-Viehes mit denen Händen drücken.

Die Kühe werden im Sommer in langen Tagen dreymahl gemolcken, nehmlich des Morgens, ehe man sie austreibt, und zu Mittag und Abends, nachdem sie wieder von der Weide gekommen sind. Um Michaelis aber höret bekannter massen das Mittags-Melcken auf, weil der Hirte oder Hutmann alsdenn wegen der abnehmenden TagesLänge und einbrechenden Kälte, auch des gefallenen ungesunden Thaues und Reiffes später austreibet, und den gantzen Tag über mit dem Vieh auf der Weide liegen bleibt. Im Winter werden sie auch nur zweymahl gemolcken, Frühe und Nachts, bis sie wieder im Frühling ausgetrieben werden.

Die

S. 248 477

### Melck-Faß

Vieh-Mägde haben zum theil einen Unterscheid im Melcken; denn entweder melcken sie mit trockenen Händen, oder sie feuchten solche mit ihrem Speichel an, in Meinung, daß alsdenn die Kühe nicht so strenge zu melcken seyn sollten; allein die Sache kommt meist auf die Gewohnheit an, und, ist also nicht viel daraus zu machen.

Aber dieses mag sich, als eine gute Erinnerung, die Haus-Mutter empfohlen seyn lassen, daß sie offt ohngefehr die Ställe visitire, wenn die Mägde melcken; denn dadurch werden selbige in steter Furcht und bey munterer Auffsicht erhalten, daß sie nicht über dem Melcken entschlummern, und die Melck-Gelte verschütten; da denn zugleich das Vieh mit verderben muß, weil es von dergleichen nachläßigen Dirnen nicht reine ausgemolcken wird, folglich an der Milch abnimmt und verseiget. Am besten ist, man gewöhnet und hält die Mägde dazu, daß sie die Zeit über, wenn sie melcken, sich mit singen ermuntern.

Die tragenden Kühe melcket man, bis sie entlassen, alsdenn stellet man das Melcken ein, und melcket sie nicht eher wieder, als wenn sie gekalbet, und ihre Kälber abgesetzt oder verkaufft worden; welche aber gälte bleiben, melcket man das gantze Jahr über, oder so lange es seyn kan.

Die Schweitzer melcken ihre Kühe selbst, und lassen keine Weibes-Personen dazu kommen, weil die Milch, wenn sie zu gewissen Zeiten von ihnen nur angerühret oder angehaucht wird, gleich sauer werden und gerinnen soll.

Die Schaafe melcket man, wenn ihre Lämmer abgestossen oder abgesetzt sind, des Tages dreymahl bis auf Bartholomäi, von dar aber melcket man sie nur zweymahl bis auf Crucis; wiewohl die Schaafe nicht aller Orten gemolcken werden. Denn weil der Nutzen vor den Herrn derer Schaafe sehr geringe ist, indem ein Schäfer gemeiniglich vor die Nutzung von einen Schaaf nur 3 bis 4 gute Groschen jährlich giebt; hingegen aber die Lämmer von denen gemolckenen Schaafen so schlecht und geringe werden, daß sie dem Eigenthums-Herrn wohl den halben Theil weniger als sonst gelten, so haben sich einige dieses Nutzens gäntzlich entschlagen, weil er doch nicht einträglich, sondern mehr nachtheilig ist; Wo aber die Schäfer die Schaafe nicht im Pacht haben, da muß man gute Acht geben, daß sie die Herrschafftlichen Schaafe des Morgens, Mittags und Abends, wenn sie ihre Vor-Schaafe zu melcken pflegen, nicht mit- und noch eher, als die Herrschafft melcken, oder auch hernach, wenn man die Schaafe nicht mehr melcket, gleichwohl noch ausmelcken, indem sie auf allerhand Art ihren Vortheil suchen, und die Herrschafft betrügen.

Die Ziegen werden ebenfalls den Sommer über des Tages dreymahl, hernach aber nur zweymahl gemolcken.

Die Esel melcket man in Frankreich, Italien und andern Orten, und giebt die Milch denen Lungensüchtigen zur Artzney; so pflegen auch die Tartarn ihre Pferde, die Samojeden ihre Renn-Thiere, und die Araber die Cameele zu melcken.

S. 249 ... S. 304

Memoriae damnatio

S. 305 592

. . .

...

MEMORES MEI SITIS ...

MEMORIA, siehe Gedächtniß im X Bande p. 552.

MEMORIA, dieses Wort ward auch ehemahls von den schrifftlichen Verzeichnissen gebraucht, worein dasjenige gebracht wurde, was entweder zu immerwährendem Andencken einer Sache zu wissen nöthig war, oder auf allerhöchsten Oberherrlichen Befehl in einem gantz besondern Behältnisse verwahrlich beygeleget werden muste, dergleichen etwan unsere heutigen Königliche und Fürstliche Geheime Cabineter oder Archive vorstellen.

Und dieses Behältniß hieß man also *Memoriae* oder auch *Sacrae Memoriae*, ingleichen *Sacrum Scrinium Memoriae*, und war unter denen sonst sogenannten vier *Sacris Scriniis* oder *Palatii* das vornehmste.

Derjenige aber, welcher über dieses *Scrinium Memoriae* gesetzet war, hieß entweder *Magister Memoriae*, oder es ward von ihm gemeiniglich die Formul: *Memoriae praeest*, gebrauchet.

L. 11. C. de excusat. muner. l. 10. C. de proxim. Sacr. Scrin. l. 2. D. de privileg. eor. qui in Sac. Palat. l. 9. et l. ult. C. de divers. Offic. l. ult. C. de inoff. test. und Nov. Valentin. Tit. 3.

Siehe auch Memoriales.

MEMORIA LAESA ...

• •

S. 306 593

MEMORIAE MAGISTER

. . .

MEMORIAE SCRINIUM ...

**Memorial,** ein Denck-Zettel und schrifftliche Erinnerung, Lat. *Libellus supplex*.

**Memoriale** werden auch die Streit-Schrifften genennet,welche die-Partheyen auf denen Rath-Häusern und Gerichts-Plätzen durch ihre Advocaten wieder einander eingeben, Lat. *Libelli*.

Siehe auch *Breves Tabellae* im *IV* Bande p. 1326,wie auch *Libellus* im *XVII* Bande p. 769 u. f.

# MEMORIALE NUMISMA, siehe Schaustück.

*MEMORIALES*, wurden zu den Zeiten der ältern Kayser alle diejenigen genennet, welche das Gedächtniß einer Sache aufbehielten, insonderheit aber, welche alles, was von andern, es sey in dem Krieg, oder sonsten, vortreffliches geschehen, aufzeichneten, und es dem Kayser übergaben.

Als aber dieses Amt zu Rom eingegangen, gab man diesen Nahmen insbesondere denjenigen Bedienten, welche über das *Scrinium memoriae* gesetzt waren, und die Acten und andere *Monumenta* in ihrer Verwahrung hatten und insbesondere auch *Memoriae Magistri* hiessen.

**Pancirol.** not. dign. imp. or. Gutherius de offic. dom. Aug. Lib. 3, c. 7. du Fresne Gloss. Latin. T. II, P. 2, p. 563. Pitiscus in Lex. Antiqq. Rom. T. II. p. 178.

Siehe auch Memoria.

Memorialis Marcellus ...

..

S. 307 ... S. 310

S. 311 603

*MENAGE* 

Menäum [Ende von Sp. 602] ...

MENAGE heist Haußhaltung, Sparsamkeit, Behutsamkeit, Lat. Ratio curandae rei familiaris.

Daher ist *menagiren* so viel, als wohl haushalten, Lat. *Rei familiari* operam dare, ingleichen sich in einer Sache wohl vorsehen, Lat. *Rem circumspecte agere*.

Menage (Ägidius) siehe Menagius.

*MENAGERIE* ist eines derer herrlichsten Stücke von einem prächtigen und ansehnlichen Garten.

Es bestehet aber selbige in einem weitläufigen Raum, der wiederum verschiedene Abtheilungen mit leeren Plätzen oder Höfen beschliest, darinnen man allerhand fremde und seltsame Thiere und Geflügel aufbehält. Diese Behältnisse aber, darinnen gedachte Thiere verschlossen, sind nach dererselben Art mit eisernen durchbrochenen Thüren, oder Drat-Gittern versehen, daß man solche, ohne Schaden zu besorgen, sicher betrachten könne.

Gleichwie aber eine jede Art von denenselben, und sonderlich die, welche ihrer Natur gemäß sich nicht mit einander vertragen können, seine besondere Wohnstadt und Behältniß haben muß; also wird auch dabey auf eine angenehme Abtheilung derer so verschiedenen Behältnisse gesehen.

Die reißige grosse Bestien, als Löwen, Leoparden, Tieger, Bären, Luchse u. s. f. verwahret man theils in gewölbten und starck vergitterten Höhlen, oder in wohl verschlossenen und mit hohen Mauern und Gräben umgebenen Höfen, daß sie keines weges heraus brechen, und doch zugleich warm und bedeckt liegen können.

Die kleinen und unschädlichen Thiere hingegen werden in Kammern, Ställen, Höfen und dergleichen, wie es ihre Eigenschafft und Lebens-Art erfordert, aufbehalten.

Gemeiniglich befindet sich auch in der Mitten dieses Haupt-Platzes ein Wasser-Behälter mit lebendig springenden Wasser vor das Geflügel, oder auch wohl ordentliche Teiche und Wasser-Gräben, so mit einigen Hütten und auch wohl schwimmenden Häusern versehen, in welchen sie ruhen und wohnen können. Und da mehrentheils diese Vögel die Abwechselung lieben, und zur Bequemlichkeit der Nahrung, auch das Trockene suchen. So soll um dergleichen Teiche und Wasser-Gräben ein schön grüner und mit buschigen Bäumen umgebener Platz seyn.

Vor die andern grossen Vögel, die nicht recht fliegen können, oder an einem trockenen Orte zu bleiben gewohnt sind, machet man besondere Höfe und Abtheilungen, worinnen sie frey herum gehen können.

Die Gesang-Vögel, so vielerley Arten es nur derselben giebt,wirfft man zusammen in ein Hauß, dessen Wände und Abtheilungen aus Drat-Gittern bestehen.

Privat-Personen begnügen sich zum Ansehen ihrer besonders angelegten Gärten meistens nur mit einem Theile der Menagerie, und pflegen daher bisweilen in selbige an einen von Natur und Kunst lustigen und angenehmen Ort, nur von allerley Geflügel ein wohl ein-

S. 311 **Menagius** 604

gerichtetes Behältniß anzulegen.

Unter allen denen hin und wieder in Königlichen und Fürstlichen Lust-Schlössern befindlichen Menagerien geben, sonderlich die zu Versailles, Loo und Herrnhausen, die besten Muster davon ab. Nicht weniger sind in Deutschland zu Berlin, Dreßden, Saltzdahlen bey Wolffenbüttel, Honslaerdyk, Sorgvliet und St. Annen-Land in Holland zu Marly, St. Cloud und Chantilly in Franckreich; zu Rom bey der Villa Borghese, Pamphilia und de Medices; zu Florentz hinter dem neuen Pallast des Groß-Hertzogs, in Dännemarck auf Friedrichsburg sehr schone Menagerien zu sehen:

Wer in übrigen von dieser Sache noch mehrere Nachricht suchet, der findet solche in L. C. **Sturms** vollständiger Anweisung grosser Herren Palläste, *p.* 62.

Menagerie (die Königliche) *La Menagerie Royale*, ist ein so wohl wegen seiner ungemeinen Weite, als herrlichen Architectur und schönen Einrichtung, unvergleichliches Gebäude an der Seite des Frantzösischen Lust-Hauses **Versailles**, in Isle de France, nach welchem man auf dem Wasser fahren kan; weil der König die kostbaren Canäle bis dahin hat ausgraben lassen.

Ihr Umfang formiret ein Viel-Eck, in dessen Mitte ein prächtiges Lust-Gebäude stehet, so mit einer Kuppel bedecket wird. Vor diesem Gebäude stehen zu beyden Seiten biß an die äusserste Mauer drey Pavillons von ungleicher und Stuffen-weise aufsteigender Höhe, zwischen welchen man durch einen doppelten Hof zu gedachtem innern Gebäude gehet. Der übrige Raum ist in eine Menge der schönsten, theils durch Mauern, theils durch Gatter-Werck von einander abgesonderten Höfe abgetheilet, worinnen die Thiere verwahret werden.

Diese Höfe sind mit Teichen, Brunnen, Gras-Böden, Ställen und anderm Zugehör versehen, ausser denenjenigen, die am nähesten um das Lust-Gebäude liegen, und zum Spatzieren gehen, oder zum Ein- und Ausfahren gewiedmet sind. In dem einen haben auch die Thier-Wärter ihre Wohnung.

MENAGERIE ROYALE (LA) ...

. . .

S. 312 ... S. 350

S. 351

Menge

684

• •

Mengden (Gustav von) ...

Menge, zeiget an eine grosse Anzahl und Vielheit, einen grossen Hauffen, wie etwan Ap. Gesch. *II* gesagt wird, daß bey geschehener Ausgiessung des heiligen Geistes die Menge zusammen gekommen,

das ist, die grosse Anzahl der Jüden, die damahls auf dem Feste zu Jerusalem waren, oder wie Luc. *VIII*, 34. die gantze Menge der umliegenden Länder der Gadarener, oder die Einwohner derselben in grosser Anzahl und häuffig kamen, und JEsum baten, daß er von ihnen wiche.

Moses redet von der Menge des Meeres, wann er in seiner Valet-Rede spricht: sie werden die Menge des Meeres saugen, und die versenckten Schätze im Sande, V B Mos. XXXIII, 19; welche Worte sehr dunckel sind, und kan man nicht eigentlich sagen, ob sie von Sebulon oder Isaschar reden; von Sebulon könte man sie verstehen, denn wie I B. Mose XLIX, 13 stehet, sollte Sebulon mit Kaufmannschafft sich nähren; so sollten sie ietzo die Menge des Meeres saugen, oder dasjenige, was auf der See herzugebracht wird; oder Isaschar sollte den Seefahrenden allerhand Proviant zukommen lassen.

Meißner spricht: Mit den Handelsstädten Tyro, Sidon, Cäsarea und Ptolomais und mit deren Bürgern traten die Isaschariten in Gesellschaft, handelten weit und breit zu Wasser, und führeten jene allerhand Waaren überflüßig zu; hingegen was ihre Erde trug, führten sie hinaus, und nähreten sich also eben sowohl von dem Meer.

Durch die Menge des Meeres verstehen etliche die Bergwercke, oder was aus der sandigten Erde an Gold gegraben wird, oder die Edelgesteine, die man aus dem Sande zu suchen und zu sammlen pfleget.

Wir verstehen dadurch denjenigen Reichthum und Überfluß, den das Meer durch Handlung bringet, denn wenn solche Schiffe ankommen, so sind sie in solcher Menge oder so vielem Reichthum angefüllet, daß der Schatz nicht zu beschreiben. Sie werden aber diese Menge des Meeres saugen, wie ein Kind des Tages etliche mahl sich der Milch erhohlet, und auf einmahl von seiner Mutter so viel in sich ziehet, als nöthig, auch bisweilen überflüßig.

Die *LXX* haben es gegeben *divitiae maris lactabunt te*, die Reichthümer Meeres werden dich saugen, oder ihre Brüste reichen: recht aber hat es gegeben die *Vulgata*,

S. 352 685

# Menge

inundationes maris sugent, sie werden die Überschwemmung des Meeres saugen, die Griechen haben thelazein gebraucht, so lactare säugen, ein Kind stillen heist, und sind eben dem Ebräischen nachgegangen, da das janak so wohl heist säugen, als selber saugen,wie es im letzten Verstande stehet Hohel. VIII, 1. von der Mutter Brust saugen, Es. LX, 16, von Milch saugen, das ist, sugere; im ersten Verstande, lactare säugen, stehet es von der Sara, wie sie ihren Sohn Isaac gesäuget mit ihren eigenen Brüsten, IB. Mose XXI, 7, wie Mosis Mutter die Amme wurde, so ihr Kind selber säugete.

So ist nun nach dem Ebräischen und Griechischen der Verstand alles eins: Das Meer wird mit seinem Reichthum die Isaschariten saugen, ernähren, oder sie werden die Menge des Meeres saugen, in sich ziehen und geniessen.

Dabey sollten sie aber auch bekommen die versencketen Schätze im Sande; *tamun*, *occultae absconditorum Arenae*, das Verborgene, so im Sande verscharret ist. *Taman* heist verbergen, wie die Aussätzigen die *pretiosa*, so sie in der Assyrer verlassenen Lager gefunden, verbargen, *II* Kön. *VII*, 8, wie man die Missethat verbirget, daß sie kein Mensch mercken soll, Hiob *XXXI*, 33, *Matmon* heist ein Schatz, den man verbirget, *I* B. Mose *XLIII*, 24. Es. *XLV*, 3.

Die LXX haben das versencken gegeben durch <u>katoikeo</u>, wohnen, an einem Orte bleiben wollen, ohne Zweiffel hiermit anzudeuten, es wären solche Schätze, die man daselbst als in ihrer Wohnung antreffe, sie hatten ihren eigentlichen Sitz daselbst im Sande des Meeres, und verstehet **Abulensis** dieses von den Schätzen, so die vorigen Einwohner des Landes Canaan im Sande am Ufer verborgen hatten, er hält auch dafür, es wären Edelsteine, die man am Ufer der See fände, als im rothen Meer, und an den Tyrischen, welches nahe bey dem Meere des Theils Landes Zabulon vorbey flösse.

Olearius spricht, es wären solche Schätze, die GOtt in den Sand des Meeres gleichsam versenckt, und darinnen verwahret hat, daß sie den Menschen zu Nutz daraus hervorgebracht werden, als Perlen, Corallen, Agtstein, samt den Gold-Körnern und köstlichen Steinen, Purpur-Schnecken und dergleichen.

Obgedachter **Meißner** spricht, es wäre dasjenige, was das Meer trägt an Amber, Agtstein, und an andern Raritäten; auch was untergangen, die *opes Naufragorum* werden sie auffischen, und ihnen zu Nutze machen, also eine Menge, oder grosse Anzahl Güther erlangen. **Adami** *Delic. Bibl. V. T. An.* 1694. p. 1099 u. ff.

Der Prophet Esaias brauchet fast dergleichen Redens-Art, da er Cap. LX, 5 spricht: denn wirst du deine Lust sehen, wenn sich die Menge am Meer zu dir bekehret; Hamon jam, die Menge des Meeres, da denn das Wort hamon eine Menge Wasser bedeutet, Jerem. X, 13. desgleichen viel Vieh, Cap. XLIX, 32. bedeutet das Meer eigentlich, jammim aber solche Flüsse, da viele Wasser zusammen kommen.

Dieses hamon ist eben das Wort, welches GOtt, der HErr gebrauchet, da er dem Abraham die Verheissung gethan, er solle ein Vater vieler Völcker werden, deswegen er ihm auch den Nahmen geändert, einen Buchstaben von dem Wort hamon eingerücket, und gesagt: du solst nicht mehr Abram

S. 352 **Menge** 686

(das ist hoher Vater) heissen, sondern Abraham (das ist, Hauffen-Vater) soll dein Nahme seyn, denn ich habe dich gemacht *patrem hamon gentium*, vieler Völcker Vater.

Das Wort Meer bedeutet hier, wie auch sonst in der Schrifft, wenn es alleine stehet, das Mittel-Meer, weil es vom Abend herein bricht, und mitten durch die Welt läufft, und hat zur lincken Seiten Asien, Spanien etc. auf der rechten Seiten aber Africa, Arabien etc. wenn nun der Prophet von der Menge am Meer redet, so verstehet er diejenigen, so zur lincken Seiten des Meeres wohnen etc.

Die LXX Dollmetscher haben es übersetzet durch <u>plouton thalasses</u>, der Reichthum des Meeres, sonder Zweiffel, weil die Meer-angräntzende Einwohner wegen der Schiffarth und bequemer Handlung zu grossem Reichthum zu gelangen pflegen, und auch wichtiger sind,wie am angeführten Orte Esaiä ausdrücklich hinzugesetzet wird: die Macht der Heyden, das sind mächtige, grosse starcke heydnische, Völcker. **Adami** Delic. Epist.P. III. p. 288.

Und wenn der Prophet ferner v. 6 sagt: die Menge der Camele wird dich bedecken, so wird verstanden eine Bedeckung, da man alles von dem unzehligen Volck und Menschen gleichsam überschwemmet siehet; denn das Wort im Grund-Texte *calah* heist *texit*, *obtexit*, *operuit*, er hat bedeckt, *celavit*, verborgen, daß man nichts davon sehen kann, wie die Berge vom Wasser der Sündfluth bedecket wurden, daß man

gar nichts davon sahe, *I* B. Mose *VII*, 19, 20, wie die Wolcke die Stiffts-Hütte bedeckte, daß gar nichts davon zu sehen war, *II* B.Mose *XL*, 34, wie der Schatte alles bedeckt etc. und das Griechische Wort kalypto hat eben diese Bedeutung, wie die einfallenden Berge etwas gantz bedecken, Hos. *VI*, 8; es heist zuscharren, wie das Blut muste in die Erde verscharret werden, in *III* B. Mose *XVIII*, 13; also würde hier eine solche Menge oder so grosse Anzahl seyn, daß davon alles gleichsam zugedeckt wäre. **Adami** *l. c. p. 332*.

Unter einer Menge und grossen Hauffen Menschen findet man niemahls eine rechte Einigkeit und gleichmäßige Übereinstimmung der Gemüther, sondern *quot capita, tot sensus*, soviel Köpffe so viel Sinne, man trifft unter ihnen an Uneinigkeit, Zwiespalt, einer will das, der andere jenes, welches aber nicht löblich ist; dahero gereicht es denen Christen der ersten Kirche zu desto grössern Ruhm, weil von denselben berichtet wird: Der Menge der Gläubigen war ein Hertz und eine Seele, Ap. Gesch. *IV*, 32. es war bey allen *idem velle*, *idem nolle*, und obgleich Ananias und Sapphira es nicht recht meineten, so war doch solches nicht des Evangelii Schuld, und wurden auch nicht unter der Gemeine gedultet.

Es war bey ihnen ein Hertz und eine Seele, sowohl im Glauben, Liebe und Hoffnung, als auch in Lehre und Leben. Zanck, Streit, Rotten, Haß, Neid und Verfolgung, kommt alles her von Reichthum, Ehre und Wollust,welche die Hertzen der Menschen beherrschen; aber bey diesen ersten Christen musten diese drey Welt-Götzen weichen, und der Christlichen Liebe Raum machen.

Reichthum und Eigennutz konnte sie nicht in Uneinigkeit setzen, denn sie achteten dasselbe gering; sie verkaufften Äcker und Häuser, brachten das Geld, und legtens zu der Apostel Füssen.

Ehr-Geitz konte sie nicht trennen, denn es war unter

S. 353 687

# Menge

ihnen, nach Christi Befehl, der Geringste wie der Gröste, ja sie hielten vor ihre grosse Ehre, um Christi willen geschmähet zu werden.

Die Wollust konte keinen Zanck unter ihnen erregen, denn sie hatten dieselbe unter ihre Füsse getreten, und also war ein Hertz und eine Seele, weil Christus in ihnen allen wahrhafftig wohnete, ja weil er geistlicher Weise ihr Hertz und Seele war.

Sie nenneten sich dahero Brüder, hatten *Agapas* und Liebes-Mahle, und begegneten niemahls einander, da sie nicht einander umfiengen und küsseten, zum Zeichen der Brüderschafft. **Löschers** edle And. Fr. p. 581, u. f. **Kettners** Macht-Spr. *p. 245*, u. f. **Kießlings** Epist. Post. *p. 1179*.

Sonst finden wir unter den Geboten GOttes auch dieses: du solt nicht folgen der Menge zum Bösen, II B. Mose XXIII, 2. welche Worte nach dem Ebräischen lauten, non eris post multos ad malum, du solt nicht hinter vielen her seyn zum Bösen; nemlich, nicht sie zu verfolgen und zu verjagen, weil solches an sich nicht unbillig wäre, aber mit dem übrigen im Capitel nicht überein kommt; sondern ihnen zu folgen und ihrer Meinung oder Gewohnheit beyzupflichten.

Wenn diese Worte angesehen werden, wie sie im Context liegen, so sind sie eine Erinnerung an alle Richter und Beysitzer, daß, wenn ihrer viele, oder die meisten im Gerichte, aus allerhand Absichten, sich von der Wahrheit abwenden,und ein ungerecht Urtheil sprechen wollten, sie sich dennoch weder durch Ansehen noch durch die Menge anderer sollten verleiten lassen, eben wie sie, zu richten und zu reden; sondern bey der Wahrheit ob sie auch schon wenige oder niemand auf der Seiten hätten, unbeweglich verharren: verstehe, wenn dieses Nicht-folgen, Nicht-bestimmen aus keinen Affecten und Eigensinn, Unverstand oder Unwissenheit herrühret, sondern wenn man die Sache recht verstehet, und wohl hat eingenommen, und dann GOtt zu Ehren, und der Gerechtigkeit, Wahrheit und Unschuld zu Steuer.

So wir aber diese Worte ansehen ausser den Context, so dienen sie auch zu einer gemeinen Warnung, daß man nicht mit der Menge und grösten Hauffen hinsündigen, und ihnen im Bösen folgen, sondern sich von ihnen reissen, und lieber allein bleiben, oder sich zum kleinen Hauffen der Frommen und Gottseligen halten solle, Sprüchw. *I.* 10. u. ff. Ps. *I*, 1 u. ff. **Ermisch** Kirchen-Redner, Th. *II, fol.* 963 u. ff.

Siehe auch **Managii** im XIX Bande p. 852.

Menge, Minie ...

Sp. 688

S. 354

689 Mengeden Mengen-Maaß

. .

# Mengengald ...

**Mengen-Maaß, cörperliches Maaß,** ist zweyerley, und wird entweder bey trockenen oder bey flüßigen Dingen gebraucht.

Zu jenen gehöret vornemlich der Scheffel, welcher nach dem in dem gantzen Churfürstenthum Sachsen eingeführten **Dreßdner-Maaß** in vier Viertel, und ein Viertel wieder in vier Metzen getheilet wird, also, daß ein Scheffel 16 Metzen hält. Zwölff dieser Scheffel machen einen Malter, und 2 Malter einen Wispel, daß solchergestalt ein Wispel 24 Scheffel hält. Drey Wispel oder 6 Malter, oder 72 Scheffel, machen im Sächsischen und Brandenburgischen eine Last Getraydes.

Nach dem sogenannten alten oder **Leipziger-Maaß** hält ein Scheffel vier Sip-Maaß oder Viertel, ein Sip-Maaß 4 Metzen, und eine Metze zwey Kuchen-Maaß. Ein Heimbzen ist ein halber Scheffel.

Zu Nürnberg wird das gröste Maaß zu trockenen Dingen, ein Sümmer genennet, welches von zweyerley Grösse ist. Das, so man zum harten Korn braucht, hält sechzehen Metzen, das zum rauhen Getrayde hingegen, zwey und dreyßig Metzen, der Metzen hat acht Diethäufflein, und dieses zwey Maaß. Ein Sümmer Hirsen hält daselbst sechs und zwantzig Metze.

Gotha gebraucht zu trockenen Dingen Malter, Scheffel, Viertel, Metzen und Mäßlein, und hat ein Malter zwey Scheffel oder vier Viertel; ein Scheffel hält acht Metzen oder zwey Viertel; ein Viertel vier Metzen, und eine Metze vier Mäßlein.

Erffurl gebraucht Malter, Viertel, Scheffel, Metzen und kleine Mäßlein, und hat ein Malter vier Viertel, ein Viertel drey Scheffel, ein Scheffel vier Metzen, und eine Metze vier kleine Mäßlein.

Altenburg gebraucht Scheffel, Sip-Maaß und kleine Maaß, und ist ein Scheffel vier Sip-Maaß, oder vierzehen kleine Maaß; ein Sip-Maaß, vierdthalb kleine Maaß etc.

Ausser diesen pflegen einiger Orten die Getrayde-Maaß in folgender Abtheilung gebrauchet zu werden, als:

In Weitzen, Rocken und Erbsen etc.

1. Last thut drey Wispel, oder 30 Scheffel.

- 1. Wispel 10 Scheffel, oder 20 Faß.
- 1. Scheffel 2 Faß, oder 4 Himpt.
- 1. Faß 2 Himpt, oder 8 Spint.
- 1. Himpt 4 Spint, so

daß in allen thut eine Last 480 Spint.

In Gersten, Haber, Hopffen etc.

Das gemeinste Maaß zu flüßigen Dingen, ist die Kanne, so an andern Orten auch Maaß oder Quart genennet, und ferner in zwey Nössel, welche man anderer Orten Seidlein oder Schoppen heisset, dieses aber wieder in halbe Nössel und Quartiergen getheilet wird.

Die Kannen sind nach dem Unterscheid derer Länder und Orte auch unterschiedlicher Grösse.

Vier und funffzig Kannen, Visier-Maaß, oder drey und sechzig Kannen, Schenck-Maaß, machen in Leipzig einen Eymer; hundert und sechs undzwantzig Kannen oder zwey Eymer Leipziger Maaß, machen ein Ohme, und sechs Ohmen oder zwölff Eymer ein Fuder Weins.

Drey Schock Kannen betragen in Sachsen ein Viertel Bier oder anders Geträncke. Sechs Schock oder dreyhundert und sechzig Kannen, ein Faß; neunzig Kannen eine Tonne; sechzig einen Dreyling, und fünff und viertzig eine halbe Tonne.

In Schlesien hält ein Fuder Wein zwey Faß; ein Faß zehen Eymer; ein Eymer zwantzig Topff; ein Topff vier Quart, und ein Quart vier Quartier.

In Nürnberg hält der Eymer, deren zwölff auf ein Fuder gehen, nach dem Visier-Maaß zwey und dreyßig Viertel oder vier und sechzig Kannen; nach dem Schenck-Maaß aber vier und dreyßig Viertel, oder acht und sechzig Kannen.

### Menge-Pflaster ...

. . .

S. 355 ... S. 366

Mensbona Mensch S. 367 716

• • •

# Mensbona ...

# Mensch, Lat. homo.

Bey dieser wichtigen u. weitläufftigen Materie, wollen wir auf 3 Stücke sehen, als erstlich auf die Beschaffenheit und Natur eines Menschen, vors andere auf die unterschiedenen Arten derselbigen, u. drittens auf ihren Ursprung.

Was erstlich die Beschaffenheit u. Natur eines Menschen anlangt, so haben wir selbige sowol an u. vor sich selbst, als auch gegen andere Creaturen und gegen den Schöpffer zu betrachten.

Erwegen wir die Natur des Menschen an und vor sich, so werden wir in der Erkenntniß dieser Sache besser zu rechte kommen, wenn wir vorher die einzelen Stücke, die bey einem Menschen fürkommen, betrachten, ehe wir eine Erklärung durch allgemeine Begriffe machen.

Es fragt sich daher: aus wieviel Theilen der Mensch bestehe? oder, ob eine, oder mehrere Substantzen, die wesentlich von einander unterschieden sind, die menschliche Natur ausmachen? Wenn wir die unterschiedene Meynungen der Philosophen in den ältern und neuern Zeiten davon ordentl. zusammen anführen wollen, so lassen sich selbige füglich in 4 Classen bringen.

Einige meynen, der blosse Cörper mache den Menschen aus, und sehen die Seele vor ein Accidens desselbigen an. Unter den Alten meldet Cicero lib. 1. c. 10. quaestion. Tusculan. von dem Dicäarcho, daß er dafür gehalten, die Seele sey mit all nichts, und das Wort Seele oder Gemüth sey ein leeres Wort, das nichts bedeute. So haben sich auch zu den neuern Zeiten welche gefunden, die sich eingebildet, daß die Seele keine vom Cörper unterschiedene Substantz sey, massen Hobbesius in dem Leviathan c. 4. alle Substantzen, die keinen Cörper haben, geleugnet, und c. 34. das Wort Substantia und corpus vor einerley ausgegeben.

Eben darauf laufft die Meynung des **Cowardi**, eines berühmten Engl. Medici, hinaus, welcher behauptet, die gemeine Meynung von der Seelen, als sey sie eine immaterielle Substantz, somit dem Leibe vereiniget, wäre von den Heyden erdichtet, reime sich auch nicht mit denen Principiis der Philosophie und Vernunfft, noch Religion; nach der Schrifft aber sey die Seele nicht anders, als das Leben der Menschen, die, so lange der Mensch lebe, vorhanden, und mit demselben zwar untergehe, aber doch auch in der Aufferstehung wieder darinnen seyn werde, welche Meynung er nicht nur in verschiedenen Schrifften fürgetragen, sondern auch wider die Widersacher, die er darüber bekommen, zu vertheidigen sich bemühet, wie aus den *actis erudit. 1707. p. 352.* zu ersehen.

Auf gleichen Schlag urtheilet auch der ungenannte Auctor in dem vertrauten Brief-Wechsel vom Wesen der Seelen von der Sache, der sich Menschen vorstellet, denen die Seele fehlet. Denn was wir Seele nennen, das hält er nur vor ein Accidens des Cörpers, das auf einem Mechanismo beruht, wovon wir unten in dem Artickel der Seele mit mehrern handeln wollen.

Wie nun diese sich Menschen ohne Seele einbilden, also hats auch welche gegeben, die den Leib vor keinen wesentlichen Theil des Menschen gehalten, welche wir in die andere Classe setzen. Es stimmten vor dem die Platonici, Pythagoräer, und Stoici meistens darinnen überein, daß zum Menschen eigentlich nichts mehr als die Seele gehöre, weswegen sie den Leib eine Strafe, eine Last, ein finsteres Wohnhaus, ein

S. 368 717

# Mensch

Gefängniß, ein Zucht-Haus des Gemüths oder der Seelen nennten, wie wir bereits oben in dem Artickel von dem Leib die Zeugnisse davon angeführet haben.

Unter den neuern ist **Heinr. Morus** zu dieser Meynung sehr geneigt gewesen, wie sonderlich aus seinem *Tr. de immortalitate animae* und aus der *Defensione philo cabb*. erhellet, darinnen er nicht nur mit dem **Plato** die Präexistentz der Seelen annimmt, sondern auch den irdischen Leib vor ein Gefängniß, vor ein Grab, vor eine Hinderniß des Gemüths ausgiebt.

Es haben auch einige den **Cartesium** hierinnen des Platonismi beschuldiget, als habe er gleichfalls dafür gehalten, daß zum Menschen bloß das Gemüth gehöre, welches nur eine denckende Sache sey, wie **Thomasius** *in introductione philosoph. aulic. c. 3. §. 13.* schreibet; es ist aber die Sache so schlechterdings noch nicht ausgemacht. Denn obwol **Cartesius** seinen Zweiffel zu weit ausgedehnet, als müste man auch an der Existentz des Cörpers und dessen Gliedmassen zweiffeln, und das Wesen der Seelen in dem Dencken gesetzet, in beyden aber sich sehr verstossen; so kan man doch nicht erweisen, daß er gelehret, als wenn der Leib keinen wesentlichen Theil des Menschen ausmache, davon vielmehr das Gegentheil nicht nur aus seiner *Meditation 6.* und den *Responsibus ad objectiones*, sondern auch aus denen Schrifften seiner Anhänger, als des **Claubergs, de la Forge** und anderer zu schliessen.

In die dritte Classe setzen wir diejenigen, die drey wesentliche Theile des Menschen, den Leib, die Seele und den Geist statuiren, von welcher Meynung am meisten wird zu sagen seyn, indem wir nicht nur die Autores, so derselben zugethan sind, erzehlen, sondern auch ihre Beweis-Gründe anführen.

Man pflegt den Ursprung dieser Meynung aus dem Judenthum und Platonischen Philosophie zu leiten.

Was die Juden anlangt, so legen die Cabbalisten der menschlichen Seele verschiedene Kräffte bey, und geben Ihnen besondere Namen, daß sie einen Unterscheid unter *nephesch*, *ruach* und *neschamah* machen. Die erste sey der Lebens-Geist, und komme mit derjenigen Seele überein, welche von den Philosophis *anima vegetativa* genennet wird, die andere, oder *ruach* sey eben das, was man sonst *animam sensitivam* nennet, und die dritte, oder *neschamah* bedeute die vernünfftige Seele, wie **Vitringa** *in observationibus sacris lib. 3. cap. 4. p. 549. sqq.* und **Buddeus** *in introd. in histor. philos. ebraeor. p. 429. sq.* aus ihren Schrifften gewiesen haben.

Allein da sie durch diese Wörter nicht sowol unterschiedene Substantzen, als vielmehr verschiedene Kräffte einer Substantz anzeigen wollen, so läst sich diese Jüdische Lehre mit der Meynung derjenigen, die drey wesentliche Theile des Menschen statuiren, nicht wohl vergleichen.

Besser geht solches mit der Platonischen Philosophie an. Denn einmal legte **Plato** dem Menschen eine dreyfache Seele bey, eine zornige, begierige und vernünfftige deren die erste in der Brust, die andere unter dem Hertzen, und die dritte im Kopff ihren Sitz habe. Die vernünfftige mache den Menschen aus, und müsse über die beyden andern das Regiment bekommen. Durch die zornige trachte der Mensch nach Macht, Sieg und Ehre, durch die begierige falle er auf Speise, Tranck und venerische Wercke, und die vernünfftige bringe ihn zur Erkänntniß der Wahr-

heit, welches aus dem **Platone** selbst. *de republ. lib. 4.* und *6.* **Cicerone** *quaest. Tusculan. lib. 1. cap. 10.* und **Omeis** *in ethic. Platonic. p. 28.* mit mehrern zu sehen.

Doch pflegte man auch die zornige und begierige vor eine anzunehmen, und also nur von einer zweyfachen Seele des Menschen zu reden, wie **Vitringa** in Observat. sacris lib. 3. cap. 4. p. 551. u. ff. zeiget. Nun hielte **Plato** weiter dafür, daß die vernünfftige Seele ein abgerissen Stück des göttlichen Wesens sey, welche, weil sie sich aus Eigen-Liebe so hoch geschwungen, zur Straffe in das Gefängniß des Leibes herab gestürtzet und eingeschlossen worden; indem er sich aber drey Götter, den obersten Gott, das Gemüth und den Welt-Geist einbildete, so meynte er, daß die Seelen der Menschen aus dem letztern, oder aus dem Welt-Geist, der auch Göttliches Wesens sey, geflossen.

Dieses alles fliesset aus den Grund-Sätzen der Platonischen Philosophie klar, wenn man gleich aus dem **Platone** selbst keine ausdrückliche Stelle aufweisen kan, wovon mit mehrern **Jacob Thomasius** *de stoica mundi exustione dissert. 21.* **Hanschius** *in diatr. de enthusiasmo platonico* zu lesen.

So viel findet man von der Fanatischen Meynung, daß der Mensch drey wesentliche Theile habe, in der Platonischen Philosophie, deswegen folgt aber noch nicht, daß eben die Fanatici solche aus dem **Platone** genommen, den wohl manche unter ihnen nicht gesehen.

Doch da diejenigen, welche drey wesentliche Theile dem Menschen zuschreiben, nicht mit einander übereinkommen, und ihre Meynung auf verschiedene Art erklären, so müssen wir solche Leute in gewisse Classen theilen, und von ieder distinct handeln. Es sind selbige dreyerley:

Einige haben die Heydnische Lehre behalten, und, indem sie dem Menschen ausser dem Leib einen zweyfachen Geist oder Seele beygelegt, den einen zu einem Theilgen des Göttlichen Wesens gemacht, welches die sogenannten Fanatici, als die Weigelianer, Böhmisten, insonderheit Poiret gethan. In der Sache selbst kommen diese mit einander überein, daß der Mensch einen zweyfachen Geist habe, davon der eine aus dem göttlichen Wesen kommen; in der Benennung aber sind sie von einander unterschieden. Denn einige sagen, der Mensch hat drey Theile, Leib, Seel und Geist; einige drücken die Sache so aus, daß der Mensch aus einem Leibe und einer zweyfachen Seele, einer sinnlichen und vernünfftigen, die sie aber als zwey unterschiedene Substantzen ansehen, bestehe.

Der erste unter den neuern, welcher diese Meynung angenommen, ist **Theophrastus Paracelsus** gewesen, welcher in seinen Schrifften hin und wieder ausdrücklich lehret, daß sich in dem Menschen drey wesentliche Theile befänden, welcher er die drey grossen Substantzen nennet, und daß ein iedes von diesen dreyen nach dem Tod, da sie getrennet wären, dahin wieder kehre, woher es gekommen als die Seelen, die von GOtt eingeblasen, kehre wieder zu GOtt, der sie gegeben habe; der Leib als der grobe Theil, welcher aus Erde und Wasser zusammen gesetzt zu seyn schiene, werde wider zur Erde; der dritte Theil aber, welchen er den Astral-Geist oder Stern-Leib nennet, weil er dem Firmament gleich sähe, und aus Lufft und Feuer bestehe, verwandle sich nach und nach wieder in die Lufft, brauche aber zu seiner Verwesung längere Zeit,

als der Leib.

Ihm folgte **Helmontius**, absonderlich aber sind deswegen die **Weigelianer** und **Böhmisten** bekannt. Denn was die Weigelianer betrifft, so schreibt **Valentin Weigel** in seinem Buch von dem alten und neuen Jerusalem also: aus den Elementen kommt dem Menschen der Leib und der elementische Geist zu essen, zu trincken, zu schlaffen, seines gleichen zu zeugen. Aus dem Gestirn kommt dem Menschen der fiderische Geist, als Handwerck, Künsten, Sprache. Also gehöret der Mensch in die alte Stadt nach diesen Theilen: aber der Geist, der ewig ist, kommt dem Menschen aus GOtt.

Jacob Böhm aber sagte in seiner Schrifft vom Wesen aller Wesen: der Mensch ist nicht allein ein irdisch Bild, sondern er ist urständig aus dem Wesen; als nemlich erst aus der allerinnersten Welt, welcher auch die alleräusserste ist, und die finstre Welt genannt wird, aus welcher urständet das Principium der fremden Natur. Und denn vors andere ist er aus der Licht- oder Engel-Welt, aus GOttes wahrem Wesen. Drittens ist er aus dieser äussern Sonnen- und Stern-Welt.

Ob wol dieses nach seiner Art so dunckel abgefasset, daß zu zweiffeln stehet, ob er sich selber verstanden, so siehet man doch so viel, daß er eine dreyfache Welt als ein dreyfaches Principium statuire, aus deren iedem der Mensch einen zu seinem Wesen gehörigen Theil bekommen, und also demselben drey wesentliche Theile beylege, deren vornehmsten aller aus dem wahren Wesen GOttes kommen.

Ja wenn man die Lehre des **Böhmii** genau untersuchet, so liegt darinnen der Spinosismus. Denn da er lehrte, daß GOtt alles sey, so war sein eigentlicher Sinn, daß alles aus dem Wesen GOttes geflossen, wie er an verschiedenen Orten sich gantz deutlich hierüber erkläret, wenn er schreibt: so man die Sonne und Sternen recht will betrachten, mit ihrem Wesen, Würckungen, und Qualitäten, so findet man recht darinnen das Göttliche Wesen, als daß der Sternen Kräffte sind die Natur, *in aurora p. 8.* ingleichen: so man nennet Himmel und Erden, Sternen und Elemente, und alles was darinnen ist, so nennt man hiemit den gantzen GOtt, der sich in diesem oberzehlten Wesen in seiner Krafft, die von ihm ausgehet, also creatürlich gemacht hat *ibid. p. 11.* Noch weiter: wenn nun dieses geschiehet, so bist du wie der gantze GOtt ist, der da selber Himmel, Erden, Sterne und Elemente ist, *ibid. p. 300.* 

So heist es bey dem **Felgenhauer** im Vorhof am Tempel des HErrn *cap. 9. p. 135.* nach dem Zeugniß seyn drey Zeugen in GOtt, und nach der Offenbahrung sind sieben Geister GOTTes. Also hat ein Mensch drey Theile, Leib, Seel und Geist, und sieben Sinne, das ist das Geheimniß GOttes in seiner Summa bezeuget an dem Menschen.

Diesem fügen wir noch den **Peter Poiret** bey, welcher zwar nicht ausdrücklich leugnet, daß der Mensch aus zweyen Theilen bestehet; gleichwol aber ist er auch in diesem Stück fanatisch gesinnet. Denn einmal will er nicht nur in seiner *Oeconomia divina lib. 1. cap. 10. §. 2. p. 134. §. 20. p. 144. cap. 11. §. 3. p. 154.* aus dem Wesen der Seele sowol als auch aus der Heil. Schrifft beweisen, daß selbiges aus dem Wesen GOttes gezeuget; sondern redet auch vor das andere immer von dem innerlichen Licht, welches er von dem Verstand unterscheidet.

Von diesen Fanaticis sind gewisser massen die Quacker und dieieni-

gen, die es mit ihnen halten, unterschieden. Denn Ihre vornehmste Lehre ist, daß allen Menschen von Natur ein innerliches Licht eingepflantzet, welches eine von der Vernunfft unterschiedene Substantz, und zwar ein Stück des Göttlichen Wesens seyn soll, und legen daher dem Menschen drey wesentliche Theile, den Leib, die vernünfftige Seele und das innerliche Licht, bey.

Solches habe GOtt allen Menschen eingepflantzet, damit sie durch dessen Schein und Glantz dasjenige, was zur Erlangung der Seligkeit zu wissen nöthig sey, erkennen mögen; nachdem aber der Mensch gefallen, so sey in Ansehung desselben zwischen den Gottlosen und Frommen ein grosser Unterscheid. Denn bey jenen sey selbiges verdunckelt, und habe seinen Schein verlohren, oder wie einige reden, in eine Gefangenschafft gerathen, daß es zu seiner Krafft nicht kommen könne, da es hingegen bey den Frommen von allem befreyet wäre, und sich in seiner rechten Würckung befände, dergestalt, daß sie dadurch alles erkennen könten.

Man kan hiervon sonderlich **Roberti Barclaji** *Apologiam religionis vere christianae*, die 1676 in Lateinischer Sprache gedruckt worden, und denen Auctorem des Buchs *ratio et fides collatae*, welches 1708 **Poiret** zu Amsterdam herausgegeben, lesen.

Diese Meynung ist von derjenigen, welche die oben angeführten Fanatici haben, darinnen unterschieden, daß diese den dritten Theil, oder den Geist, als ein zum Wesen und zur Natur des Menschen nöthiges Stück ansehen; die Quacker hingegen halten das Licht vor was übernatürliches, das von der Natur und dem Wesen des Menschen unterschieden sey.

Wie nun diese Auctores nach den beyden ersten Classen ohnstreitig den gröbsten Irrthum hegen, daß sie den dritten Teil des Menschens zu einem Stück des Göttlichen Wesens machen, also sind hingegen andere, die zwar auch drey Theile des Menschen lehren, sich aber auf eine erträglichere, wiewol um gleiche Art erklären, von denen wir auch einige einführen wollen.

Ob man die gemeine Lehre der Scholasticorum und Aristotelisch-gesinnten, welcher einem ieden Menschen eine dreyfache Seele, als animam vegetativam, sensitivam und rationalem, oder eine wachsthümliche, sinnliche und vernünfftige zuschreiben, hieher rechnen könne? ist nicht gewiß zu sagen, weil selbige sehr verworren, und diese Leute sich selber widersprechen. Denn solten diese drey Seelen drey würcklich von einander unterschiedene Substantzen seyn, so kämen vier Theile des Menschen heraus; wolte man aber die wachsthümliche und sinnliche vor eine annehmen, welche der Mensch mit dem Vieh gemein habe, so wären zwar drey Theile da, sie statuiren aber selbst nur zwey wesentliche Theile, Leib und Seele, folglich müsten sie die wachsthümliche und sinnliche Seele mit zum Leibe rechnen, und die Sache käme nur darauf an, ob man etwas, das zum Leibe gehöre, eine Seele nennen könte?

**Aristoteles** hat diese Einteilung der Seelen niemals so gesetzet, wie nachgehends die Scholastici gethan. Denn ob er wol *lib. 2. de anima p. 388.* von der Seele saget, daß sie der Grund von dem wachsthümlichen, sinnlichen und verständlichen, auch von der Bewegung sey, so theilt er sie doch damit noch nicht in drey besondere Arten, welche er vielmehr an andern Orten in eine vernünfftige und unvernünfftige, und die letztere in eine wachs-

thümliche und begierige eintheilet, wie **Rüdiger** *in phys. divina lib. 1. cap. 4. Sect. 1. §. 10.* gewiesen.

Daß dieser Philosophus einen Unterscheid unter <u>psychen</u> und <u>noun</u> gemacht, thut zur Sache nichts, indem er durch das letztere den thätlichen Verstand gemeynet, von dem er sich einen ungereimten und dabey gefährlichen Begriff gemacht, siehe **Walchs** *parerga academica pag.* 301. sqq.

Mit mehrer Gewißheit können wir von denen neuern hieher rechnen **Gassendum**, welcher *phys. Sect. 3. Lib. 9. c. 11.* das Gemüth des Menschen von der empfindlichen Krafft gäntzlich unterscheidet; hält aber selbige vor cörperlich und ausgedehnet, ja daß sie könte mit gebohren werden und verwesen.

Eben dieses hat **Willisius** *de anima brutorum* weitläufftig zu erweisen gesucht, daß die empfindende Seele was unterschiedenes von der vernünfftigen, und also der Mensch drey Theile habe. In dem ersten und andern Capitel hält er dafür, daß diese empfindliche Seele leiblich, ja gar sterblich, und eben so groß, als der Leib, und habe die Krafft der Einbildung, des Appetits, des Verlangens und Eckels, könne auch gewisser massen auf eine sinnliche Art Vernunfft-Schlüsse machen, sey aber doch von der vernünfftigen Seele unterschieden.

In den folgenden Capiteln hat er verschiedene Zeugnisse zusammen gelesen, und trägt seine Beweis-Gründe für, davon das vornehmste **Webster** in der Untersuchung der vermeynten und sogenannten Hexereyen Cap. 16. §. 55. seq. angeführet, welcher eben dieser Meynung ist, und §. 69 sich, wie **Paracelsus**, erkläret: Es fänden sich in dem Menschen drey besondere Theile, als erstlich der grobe Leib, der aus Erden und Wasser bestehe, und nach dem Tode wieder zur Erden werde; ferner die sinnliche und cörperliche Seele, oder der Astral-Geist, der aus Feuer und Lufft zusammen gesetzet, und nach dem Tode in der Lufft herum wandere; oder nicht weit von dem Cörper sey; und endlich die unsterbliche und uncörperliche Seele, welche unmittelbar zu GOTT, der sie gegeben habe, wiederkehre.

Diesem fügen wir **Rüdiger** bey, der in seiner *phys. divina lib. 1. cap.* 4. Sect. 4. dem Menschen auch einen gedoppelten Geist beyleget, davon er einen Mentem, den andern Animam nennet. Jener habe die Krafft zu gedencken und zu urtheilen, der gleich nach dem Tode von dem Cörper getrennet, und in den Stand der Ewigkeit versetzet werde; dieser aber, oder die Anima, sey dem Untergang unterworffen, doch so, daß er nicht alsbald von dem Cörper scheide, sondern bisweilen um denselben herumschweiffe und mit einem zarten Leib umgeben, noch unterschiedene Verrichtungen nach den in dem Leben geistlichen und cörperlichen eingedruckten Ideen herfür bringe.

Man pflegt auch den **Luther** anzuführen, der es auch mit dieser Meynung gehalten, daß der Mensch aus drey Theilen zusammen gesetzet sey, indem er *tom. 1. Jenens. p. 479.* also schreibet: Die Schrifft theilet den Menschen in drey Theile, da St. Paulus *I* Thessal. im letzten Capitel sagt: GOTT, der ein GOtt des Friedens ist, der mache euch heilig durch und durch, also, daß euer gantzer Geist, Seele und Leib unsträfflich erhalten werden auf die Zukunfft unsers HErrn JEsu CHristi. Und ein iegliches dieser dreyen samt dem gantzen Menschen wird auch getheilet auf eine andere Weise in zwey Stücke, die da heissen Geist und Fleisch, welche Theilung nicht

der Natur, sondern der Eigenschafft ist, das ist, die Natur hat drey Stücke, Geist, Seel und Leib, und mögen allesamt gut oder böse seyn, das heist denn Geist und Fleisch seyn, davon ietzt nicht zu reden ist.

Das erste Stück, der Geist, ist das höchste, tieffeste und edelste Theil des Menschen, damit er geschickt ist, unbegreiffliche, unsichtige, ewige Dinge zu fassen, und ist kürtzlich das Haus, da Glaube und GOttes Wort inne wohnet. Das andere, die Seele, ist eben derselbe Geist nach der Natur, aber doch in einem andern Werck, nemlich in dem, als er den Leib lebendig macht, und durch ihn würcket, und wird offt in der Schrifft für das Leben genommen, denn der Geist mag wohl ohne Leib leben, aber der Leib lebet nicht ohne dem Geist.

Diß Stück sehen wir, wie es auch im Schlaff, und ohne Unterlaß lebet und würcket, und ist seine Art nicht, die unbegreifflichen Dinge zu fassen, sondern was die Vernunfft erkennen und ermessen kan, und ist nemlich die Vernunfft hie das Licht in diesem Hause, und wo der Geist nicht mit dem Glauben, als mit einem höhern Licht, erleuchtet, das Licht der Vernunfft regieret, so mag sie nimmer ohne Irrthum seyn.

Diesen zweyen Stücken eignet die Schrifft viel Dinges zu. Es ist aber daraus noch nicht zu erweisen, daß er Leib, Seel und Geist vor drey wesentliche Substantzen angesehen; sondern wenn wir diese Worte genau ansehen, so werden wir vielmehr finden, daß er Geist und Seele nur in Ansehung der Eigenschafften und Würckungen von einander unterschieden habe.

Die Hypothesin von drey wesentlichen Theilen des Menschen geben ihre Vertheidiger nicht nur vor gründlich, sondern auch vor sehr bequem und nützlich aus, weil man daraus die schwersten Begebenheiten in der Natur auf eine leichte Art erklären könte. Ihre Gründlichkeit soll auf zweyerley Beweis-Gründen beruhen, die sie sowol aus der Sache selbst, als aus der H. Schrifft nehmen.

Denn was die Sache selbst anlangt, so will man aus der Natur des Leibes und des Geistes, und dem, was man bey dem Menschen wahrnimmt, schlüssen, daß noch ein drittes Principium vorhanden seyn müsse, dergleichen Gründe wir in ihren Schriften hin und wieder vier angetroffen haben. Einmal berufft man sich auf die Vereinigung des Leibes und des Geistes, und erinnert, daß zwey Dinge, die einander gerade entgegen wären, nicht anders, als durch eine mittlere Sache, so aller beyder ihrer Natur näher komme, und von beyden participire, könten vereiniget und zusammen gebracht werden.

Also könne ja die Seele, die nach einhelligem Geständniß aller Menschen ein geistliches, reines, unmaterialisches und uncörperliches Wesen sey, mit dem Cörper nicht vereiniget werden, wenn nicht eine mittlere Natur darzwischen komme, welche geschickt sey, diese zwey Extrema mit einander zu vereinigen, so eben das mittlere Principium, oder die Seele, ingleichen, wie ihn einige nennen, der Astral-Geist sey. Denn da dieser ein sehr subtiles materialisches Wesen das gleichsam zwischen dem groben Cörper und dem Geist mitten inne stehe, an sich habe, so konte er ein Band abgeben, dadurch die Vereinigung des Leibes mit dem Geiste geschehe.

Den andern Beweisthum nimmt man von dem Streit her, der sich in dem Menschen befindet, und sonst *pugna rationis et appetitus sensitivi* genennet wird. Denn da bey einem Streit zwey streitende Partheyen seyn

Mensch

müsten, deren iede vor sich bestehe, also wäre auch bey diesem Streit die Seele und der Geist die beyden Substantzen, zwischen denen eine Widerwärtigkeit vorgienge, daß der reine Verstand des Geistes, mit der sinnlichen Begierde der Seelen stritte.

Drittens könte man die Würckungen der unvernünfftigen Thiere ohnmöglich alle aus der mechanischen Structur ihrer Leiber herleiten, und da also ausser dem Leibe noch ein ander Principium in ihnen seyn müste, von dem die Empfindungen, auch bey einigen Thieren das Gedächtniß dependire, so müste auch solches bey dem Menschen seyn, in so fern seine Natur dem Wesen eines Viehes gleich komme, der aber ausser dem noch ein anders hätte, welches die vernünfftige Seele wäre, durch die er sich von dem Vieh unterscheide.

Diesen Gründen setzen einige noch den Umstand bey, daß man sowol in dem Gehirn als in dem Hertzen des Menschen gantz unterschiedene Würckungen, die nicht vom Cörper dependiren könten, wahrnehme, daraus denn zu schlüssen, daß wol zwey Substantzen vorhanden wären, von denen solche Würckungen herkommen.

Aus der Schrifft pflegt man verschiedene Stellen anzuführen, als

- wenn es beym Esaia Cap. XXVI, v. 9. hieß, von Hertzen begehr ich dein des Nachts, darzu mit meinem Geist wache ich frühe zu dir;
- ingleichen beym **Luca** cap. *I*. 46. 47. meine Seele erhebet den HErrn, und mein Geist freuet sich GOttes meines Heylandes;
- *I* Cor. *XIV*, v. 15. Ich will beten mit dem Geist, und will beten auch im Sinn, ich will Psalmen singen im Geist, und will auch Psalmen singen mit dem Sinn;
- in der *I* Thessal. *V.* v. 23. aber würden ausdrücklich alle drey Theile des Menschen benennet: Er aber, der GOtt des Friedens, heilige euch durch und durch, und euer Geist samt der Seele und Leib müssen behalten werden unsträfflich, auf die Zukunfft unsers HErrn JEsu CHristi,
- wie denn auch noch **Ebr.** *IV.* v. 12. vom Worte GOttes gesagt werde, es durchdringe, bis daß scheidet Seel und Geist.

Sie geben aber diese Hypothesin nicht nur vor gegründet, sondern auch vor sehr bequem aus, dadurch man die schwersten Begebenheiten in der Natur erklären könte. Denn da soll das Bluten der gewaltthätiger Weise entseelten Cörper von der *Anima* als dem mittlern Theil des Menschen herkommen, welche die zornige Begierde in sich habe, und indem sie auf Rache bedacht sey, so verursache sie das Bluten, sie möge in oder ausser dem Leibe seyn. So wären die Gespenster nichts anders, als dieser andere Theil, oder die *Anima*, welche nach der Trennung des Leibes und Geistes noch eine Zeitlang herumschweiffe, und da sie sonderlich aus der Lufft einen zarten Leib habe, so könne sie selbigen bald zusammen ziehen, bald ausdehnen, und das sey eben das, was man von dem Erscheinen und Verschwinden eines Gespenstes sagte.

Die *Praesagia animi*, wenn man sagt, daß einem etwas ahnde, oder schwane, will man nicht weniger von dieser *Anima* herleiten, die mit einer Kraft zu weissagen, und zwar gegenwärtige Dinge, begabet sey, auch dasjenige verrichte, was bey den Nachtgängern vorgienge, welche mit geschlossenen Augen die Wege unterscheiden, und auf- und abwärts wohl steigen könten.

Nun ist noch die vierdte Classe der unterschiedenen, Meynungen über den Punct: aus wie viel Theilen der Mensch bestehe, übrig, welche diejenigen in sich fasset, daß der Mensch zwey wesentliche Theile, Leib und Seele habe, so die ge-

S. 371 **Mensch** 724

wöhnlichste und gemeinste ist, daß wir uns also bey deren Ausführung nicht aufzuhalten haben, und vielmehr eine kurtze Prüfung der ietzt angeführten verschiedenen Meynungen anstellen wollen.

Die erste war, daß der blosse Cörper den Menschen ausmachte, und dasjenige, was man sonst die Seele nennet, nur ein Accidens desselbigen sey, der wir folgendes Argument entgegen setzen: wenn wir bey dem Menschen solche Würckungen wahrnehmen, die über das Vermögen des Cörpers sind, und also von selbigen nicht herkommen können, so folgt, daß ausser demselben noch eine Substantz, als die Ursach solcher Würckungen da seyn müsse; daß aber würcklich dergleichen Begebenheiten bey dem Menschen sich täglich äussern, kan gar leicht erwiesen werden, wenn wir nur selbige gegen die Natur des Cörpers halten wollen.

Denn wenn wir die Gedancken sowol als die Begierden des Menschen nach ihrer Beschaffenheit genau betrachten, so können selbige unmöglich von dem Cörper hergeleitet werden. Der Mensch gedencket, macht sich Abstractiones, fasset Urtheile und Vernunfft-Schlüsse ab, macht Reflexiones, welches alles nicht nur in gehöriger Ordnung, sondern auch von solchen Dingen, die nicht mit den äusserlichen Sinnen begriffen werden, geschicht, wozu weder eine blosse Bewegungs-Krafft, wenn wir auch selbige der Materie in so weit beylegen wollen, daß selbige in ihr nichts wesentliches, sondern was zufälliges sey, noch die Empfindungen der äusserlichen Dinge hinlänglich ist.

Es hat der Mensch eine Freyheit, durch allerhand Vorstellungen sich bald diese, bald jene Begierde entweder zu erregen, oder zu dämpffen, welches freye Wesen abermals der Natur der Materie, oder des Cörpers zuwider, daß sich auch selbige durch eine von GOTT in ihr gelegte Bewegungs-Krafft bewegte, so geschähe doch solche Bewegung auf mechanische und nothwendige Art, von welchem Punct unten in dem Artickel von der Seele ein mehrers fürkommen wird.

So kan auch die Meynung derer nicht gebilliget werden, welche den Leib verächtlich halten, und des Menschen Wesen allein in der Seele suchen. Denn man siehet aus der Beschaffenheit des Leibes und dessen Vereinigung mit der Seelen, daß GOTT den Menschen also geschaffen habe, daß er nicht weniger aus dem Leibe als aus der Seele bestehen solte. Alle Ideen des Verstandes rühren ursprünglich von der Empfindung her; durch die Gedancken und Vorstellungen aber müssen die willkührlichen Begierden erreget werden, da denn die Bewegungen der Seelen und des Leibes in einer Ordnung mit einander übereinstimmen. Solches bestätiget auch die Heilige Schrifft, welche bezeuget, daß wir nicht weniger den Leib, als die Seele von GOTT empfangen haben.

Die dritte Meynung, daß der Mensch drey wesentliche Theile habe, brauchte mehrere Untersuchung. So viel ist voraus gewiß, daß die Neben-Hypothesis einiger, als wäre der Geist ein Stück des Göttlichen Wesens, höchst ungereimt und gefährlich. Denn auf Seiten GOTTes müste daraus folgen, daß sein Wesen in so viel Stücke getheilt werde, und daher nicht ein einfaches, sondern ein zusammen gesetztes Ding sey, folglich müste man ihm eine Unvollkom-

menheit beylegen. Es müste der Mensch ferner Göttliche Eigenschaften, die von dem Wesen Gottes nichts unterschiedenes sind, an sich haben, und z. E. allwissend, allgegenwärtig u. s. f. seyn; wer mag sich aber was ungereimters und närrischers, als dieses einbilden? zu geschweigen, wie man mit dieser Meynung in der Lehre von der Erb-Sünde nicht auskommt. Denn da durch dieselbige der Mensch dergestalt verderbet, daß von Natur nichts gutes an ihm ist, so könnte dieses nicht seyn, wenn der Geist ein Stück des Göttlichen Wesens sey, durch welchen noch was gutes in uns wäre, weil derselbige nicht kan verderbet werden.

Läst man diese Neben-Hypothesin fahren, und erkläret den Unterscheid der Seelen und des Geistes auf eine unanstößige Art, so hat die Sache nicht viel auf sich, wenn man drey wesentliche Theile des Menschen statuiret, wofern man nur hinlängliche Gründe vor die Existentz dieser dreyen Theile anzubringen weiß.

Denn einmal ist bekannt, wie sowol die Hebräischen Wörter, nephesch und ruach, als auch im Griechischen pneuma und psyche vielen Bedeutungen unterworffen; wie ferner die H. Schrifft offt einerley Sache mit zweyerley Wörtern ausdrücke, und wie noch über dieses die angeführten Stellen auf eine andere Art gar beqvem zu erklären sind. Entweder kan man sagen, daß die H. Schrifft einen Unterscheid unter Geist und Seele mache, weil die Seele des Menschen, als eine Substantz, auf zweyfache Art zu betrachten, einmal sofern sie in der Gemeinschafft mit dem Leibe; und denn ausser demselbigen anzusehen, da sie in der ersten Absicht die Seele, in der andern aber der Geist heisse; oder man kan diese Auslegung machen, daß der Geist, wenn er der Seelen entgegen stehe, die in der Wiedergeburt bekommene geistliche Kräffte bedeute, welche Erklärung wenigstens 1 **Thessal.** V, 23. füglich angeht. Nach der ersten Art erklärt diesen Unterscheid Marius von Aßigny in der wahrhafftigen Gedächtniß-Kunst, cap. 1. p. 16. u. ff. Uber den letzt angeführten Ort aber kan man, jedoch mit gehöriger Prüfung lesen, was **Vitringa** in *observ. sacris lib. 3. c. 4.* aus der alten Hebräischen und Platonischen Philosophie anführet.

So läst sich auch wider die Gründe, die man aus der Sache selbst nehmen will, noch manches einwenden. Denn erinnert man, daß die Seele, als das mittlere Principium, das Band der Vereinigung zwischen dem Leibe und der Seele seyn müsse, so setzet man dabey zwar voraus, daß zwey *Extrema*, die einander gerade entgegen wären, nicht anders, als durch eine mittlere Sache, so aller beyden ihrer Natur näher komme, und von beyden participire, könten vereiniget und zusammen gebracht werden, welches aber eben auf die Vereinigung des Geistes mit dem Leibe nicht zu extendiren. Es ist solche Vereinigung ein philosophisches Geheimniß, davon man die Art und Weise nicht wissen kan.

Will man sich auf den Streit, der in der Seele vorgehet, beruffen, so werden andere antworten, daß die streitende Partheyen nur die Vernunfft und die

S. 372

Mensch

726

sinnliche Begierde wären, welche man nicht als zwey Substantzen anzusehen, die wohl wider einander wircken könten. Der eintzige Umstand ließ sich noch einiger massen hören, daß, wenn bey denen unvernünfftigen Thieren ausser dem Leibe noch ein Principium, solches auch bey dem Menschen in Ansehung seiner animalischen Natur seyn müsse, daß er also mit der vernünfftigen Seele drey Theile habe, welches wir in dieser gantzen Sache vor den wichtigsten Punct halten, der diese Meynung einigermassen wahrscheinlich macht.

Wenigstens sehen wir nicht, wie selbige gefährlich seyn könne, wenn man sich von der Natur der Seelen und des Geistes keinen irrigen Concept machet, solte man sich auch gleich die Seele als eine mittlere Substantz, die was cörperliches und geistliches an sich habe, vorstellen, dergleichen GOtt nach seiner Allmacht gar wohl hat erschaffen können. Doch wenn man auch dieser Meynung beypflichten will, so bilde man sich dabey keine grössere Gewißheit ein, als man sie in der That haben kan, und dencke nicht, man könnte bey dieser Hypothesi mit der Auflösung vieler schweren Begebenheiten so bald fertig werden.

Bey denen, deren wir oben gedacht, läst sich noch manches gedencken. Die gemeine Lehre von 2 Theilen des Menschen ist auch so beschaffen, daß man nichts erhebliches dawider einwenden kan, weil man keine hinlängliche Ursache wird angeben können, warum dasjenige, was man bey der Meynung von drey Theilen des Menschen der mittlern Substantz zuschreibet, nicht zum Theil vom Leibe, zum Theil von der vernünfftigen Seele herkommen kan? mithin sehen wir diesen Punct überhaupt als ein Philosophisches Problema an, davon man übrigens Cypriani Diss. de partium hominis essentialium numero. Teubers moderatum judicium de quaestione theolog. an dentur tres partes hominis essentiales? Magdeburg 1708. Wiedeburg in Disp. de tribus partibus hominis, corpore, anima et spiritu, Helmst. 1695. Gebhardi disp. de tribus partibus hominum essentialibus, Greiffsw. 1707 lesen kan.

Nachdem wir dieses vorausgesetzet, so kommen wir auf die Beschreibung des Menschen, welche man insgemein so abfasset, daß man sagt, er sey ein animal rationale, ein vernünfftiges Thier. Ob nun zwar einige an dieser Definition verschiedenes aussetzen wollen, als **Syrbius** in *philosophia prima part. 1. prooemio. §. 7.* u. ff. so halten wir doch dafür, daß selbige zwar nicht allzudeutlich, aber doch hinlänglich sey, indem alle wesentl. Eigenschaften eines Menschen, folgl. auch diejenigen Kennzeichen, davon er von den andern Creaturen unterschieden wird, angegeben werden.

Denn daß er einen belebten Leib hat, ist ihm mit dem unvernünftigen Vieh gemein, die vernünftige Seele aber kommt ihm, als was eigenes zu, indem man dem Vieh auf keine Weise, weder eine Vernunfft, welche vorneml. das Vermögen zu abstrahiren, zu reflectiren, zu urtheilen, u. Vernunftschlüsse zu machen, begreift; noch einen freyen Willen zuschreiben kan.

Eben daraus erkennet man deutl. wie ein Mensch von einem Engel unterschieden, massen jener eine Creatur, die aus Leib und Seel zusammen gesetzt; dieser aber ein blosser Geist ohne Leib.

Undeutl. aber ist diese Erklärung, weil sie nicht nur was kurtz abgefasset, sondern auch solche Wörter darinnen gebraucht werden, die nicht von allen auf gleiche Art gebraucht und verstanden werden, welchem Fehler leicht abzuhelffen,

S. 373 727

# Mensch

wenn man sie erweitert, und durch specialere Ideen das Wesen determiniret, daß nemlich derselbige eine solche Creatur sey, welche aus einem belebten Leibe u. einer vernünftigen freyen Seele bestehet, daß

sie sich auf eine willkührliche Art möglich machen, auch eine Begierde zur höchsten Glückseligkeit von Natur in sich habe.

Es hat also der Mensch eine zweyfache Natur, eine physische und eine moralische: jene ist das Wesen des natürlich-belebten Leibes u. die Connexion derselben mit der cörperl. Natur in Ansehung seiner Erhaltung; dieser aber ist das Wesen der vernünftigen Seele in Absicht auf die menschl. Glückseligkeit.

Auf solche Weise haben wir den Menschen an u. vor sich betrachtet, den wir nunmehro gegen die andern Creaturen auf dem Erdboden, und gegen seinen Schöpffer halten, und dessen Unterscheid von denselbigen untersuchen wollen.

Was die andern Creaturen auf dem Erdboden betrifft, so ist der Mensch das edelste unter allen sichtbaren Geschöpffen, und wird *microcosmus*, oder die **kleine Welt**, oder wie ihn **Plinius** nennt, *mundi Compendium* geheissen. Er hat vor den andern Thieren nicht nur in Ansehung seiner vernünftigen Seele, sondern auch des Leibes, einen grossen Vorzug, massen er sein Haupt aufrecht trägt, und mit Händen, als dem geschicktesten Werckzeug versehen, welches keinem anderen Thier gegeben.

**Seneca** schreibt *lib. 6. c. 23. de beneficiis* wohl: du must wissen, daß der Mensch nicht ein in der Eil aufgerafftes und ohne Bedacht verfertigtes Werck sey. Die Natur hat nichts unter ihren höchsten Vortrefflichkeiten, damit sie sich mehr rühmen, oder dem zu Gefallen sie sich mehr rühmen könnte.

Von welcher Würde u. Vorzug des Menschen in besondern Schriften gehandelt worden, wie denn Gregorius Qveccius ein eigenes Werck de nobilitate et praestantia hominis geschrieben hat; doch muß man auch des Elends, damit der Mensch nach dem Fall umgeben, nicht vergessen. Wenn er nach seinen verderbten Begierden in Tag hinein lebet, u. die natürl. Kräffte, daran er sonst die Thiere übertrift, übel brauchet, so kan er schlimmer u. elender werden, als die Bestien selber denn eine Bestie folgt dem Lauf der Natur, u. indem sie mit dem wenigen vergnügt ist, was zu ihrer Erhaltung nöthig, so hat sie keine Sorge und Bekümmerniß, durch welche hingegen der Mensch unaufhörlich in seinem Gemüth beunruhiget wird, daß er darüber die allerempfindlichste Qvaal ausstehen muß, welche eben durch das, so ihm den Vorzug geben soll, neml. durch die Gedancken und Betrachtung, erreget und unterhalten wird. Es ist nicht genug, daß er sich wegen des gegenwärtigen durch die Unersättlichkei beunruhiget, sondern seine Gedancken führen ihn auch auf das Vergangene und auf das Künftige, und geben zu unzehligen und wider einander lauffenden Begierden Anlaß.

Halten wir den Menschen gegen seinen Schöpffer, so giebt die Betrachtung desselbigen die herrlichsten und gründlichsten Beweisthümer von der Existentz GOttes an die Hand. Denn sehen wir die Bildung, Einrichtung u. Proportion des Leibes und aller Gliedmassen an, und erwegen, wie alles zu einem gewissen Zweck und Gebrauch geordnet, so schlüssen wir billig, daß dieses nicht von ohngefehr geschehen, u. der Mensch einen weisen Schöpffer gehabt, der seinen Leib so gebildet.

Die aufgerichtete Natur ist ihm so besonders, daß er dadurch von allen andern Thieren unterschieden wird; daß ihm aber solche darum gegeben worden, damit er desto freyer den Himmel betrachten, und also sowol seinen, als der gantzen Welt Schöpffer erkennen könte, haben auch schon die Heyden angemercket.

Cicero de natur. deor. lib. 2. cap. 56. sagt: man könte vieles noch zu dieser fleißigen und vorsichtigen Vorsorge der Natur hinzusetzen, daraus abzunehmen wäre, wie grosse und trefliche Dinge GOtt denen Menschen verliehen habe; da er sie zuerst von der Erden genommen, u. hoch u. aufgerichtet wachsen lassen, damit sie, wenn sie den Himmel anschaueten, von den Göttern einige Erkänntniß schöpffen möchten. Denn es sind die irrdischen Menschen nicht wie bloße Einwohner, sondern als Zuschauer der obersten und himmlischen Dinge, deren Betrachtung u. Anschauung keiner andern Art von Thieren zukommt. Es verdienet an dem Gebäude des menschl. Cörpers auch die grosse Varietät der menschl. Gesichter bewundert zu werden, daß in der so grossen Menge Menschen gar selten nur zwey gefunden werden, die sich dem Gesichte nach gantz ähnlich sehen, obgleich die Theile des Gesichtes eben nicht so gar viele, und dazu einerl. Art sind, welches um desto mehr bewundern ist.

Dieses hat schon **Plinius** *lib.* 7. 1. hist. natur. observiret, wenn er schreibet: es wären kaum in unserm Gesichte zehn oder wenig mehr Gliedmassen, und es wären doch bey so viel tausend Menschen nicht zwey, die in der Bildung sich vollkommen gleichten, welches keine Kunst, wenn sie sich gleich darauf befliesse, in so wenig Stücken an der Zahl ausrichten, u. zuwege bringen könte.

Es kommt noch weiter bey der Betrachtung des mensch. Cörpers dessen Vollkommenheit vor, indem es bey demselben an gar keinem Gliedmaß fehlet, welches zur Erhaltung u. Zierde des Menschen gereichet; es ist auch keines überflüßig, daß mans entbehren könte, welche Materie mit mehrern **Parcker** de Deo et provid. disp. 5. sect. 5. sqq. **Kajus** in existent. et Sapient. Dei manifestata in creatur. part. 2. p. 290. **Fenclon** de l'existence de dieu, artic. 32. u. **Wolff** in den vernünftigen Gedancken von dem Gebrauch der Theile in Menschen, Thieren und Pflantzen ausgeführet haben.

So geben auch die Kräffte und Wirckungen unserer Seelen die stärcksten Beweisgründe an die Hand. Denn die schönste Ordnung, welche die Kräffte unter sich sowol, als gegen den Leib haben, die Erstaunenswürdige Würckungen, die auf unsere Glückseligkeit abziehlen, daß wir vorher das wahre und falsche, das gute und böse erkennen, und hierauf nach dem guten ein Verlangen tragen, die Schrancken, darinnen selbige eingeschlossen, und andere dergl. Umstände zeigen unwidersprechl. an, es sey ein GOtt, der alles so weisl. geordnet und gemacht hat, wovon man **Buddeum** in *thes. de atheismo et superstit. c. 5. §. 6. sqq.* lesen kan.

Wir sind nun mit dem ersten Stück dieser Materie von der Natur u. Beschaffenheit des Menschen fertig, und kommen nun auf das andere von den unterschiedenen Arten der Menschen.

In den wesentl. Eigenschafften sind sie einander alle gleich. Es hat zwar **Thomasius** in seinen *oration. academicis p. 13. sqq.* die Frage: ob die Menschen von einander *specie* unterschieden? untersuchet, u. gemeynet, man habe die gewöhnl. aristotelische Lehre, als machte der Mensch eine sogenannte *Speciem infimam* aus, vor irrig anzusehen, welches er insonderheit wider **Leibnitzens** *Disp. Spec. quaest. philos. ex jure collectarum*, Leipz. 1664. behauptet, die Sache aber scheinet

blos auf einen Wort-Streit anzukommen, daß wir uns dabey nicht aufzuhalten haben.

Doch findet sich unter denen Menschen in den zufälligen Eigenschaften ein grosser Unterscheid,

S. 374 729

### Mensch

der entweder ein natürl. oder moralischer: jener ist entweder ein ordentl. oder ausserordentl.

Der ordentl. natürl. Unterscheid dependiret von der Ordnung der Natur, und zeiget sich sowol auf Seiten des Leibes als der Seelen. Denn was den Leib betrifft, so äussert sich dieser Unterscheid in verschiedenen Umständen. Nach dem Geschlechte sind einige Manns- andere Weibspersonen, welcher Unterscheid in Ansehung der menschlichen Natur nur zufällig; in Ansehung des Geschlechts aber wesentl. Einige sind lang, dicke; andere klein u. hager, etl. sind von starcker; etl. von schwacher Leibes-Constitution. Sonderl. ist die allzugrosse Varietät der menschl. Gesichter was wunderwürdiges, wie wir schon kurtz vorher erinnert, welches eine sondere Weisheit GOttes anzeiget.

Budd. in thesib. de atheismo et superstit. c. 5. §. 6. schreibet davon wohl: man muß aber nicht dencken, daß diese so grosse Unterschiedlichkeit der Gesichter so von ohngefehr ohne Ursach, oder ohne weisen Rath anzutreffen sey. Denn das war höchst nothwendig, vielen grossen Verdrüßlichkeiten zu entgehen, die in der bürgerl. Gesellschafft sonsten entstehen müsten. Man bedencke doch, was vor ein verwirrter Zustand in dem gemeinen Leben in allen Stücken entstehen würde, wenn man auf diese Art die Menschen nicht von einander unterscheiden könnte. In Verträgen, Bündnissen, Contracten könte niemand gewiß seyn, mit welcher Person er zu thun hätte. Denn bald würde dieser leugnen können, man hätte mit ihm nichts zu thun gehabt, jener es bejahen mit dem doch nicht gehandelt worden.

Es würde nicht leichtl. ein auch noch so greul. Bubenstück können bestraffet werden, weil niemand rechte Gewißheit haben könte, der solches begangen hätte. Sehr leicht würde es auch seyn, Fürsten und grosse Herren aus dem Wege zu räumen, u. andere an ihre Stelle zu setzen, wenn nicht der Unterscheid der Gesichter im Wege stünde. Was soll ich sagen von den unzehl. Betrügereyen, Ehebrechen, herbey schaffen falscher Zeugen, welches alles auf keinerley Weise könte verhütet werden, wenn es nicht die Varietät der Gesichter hinderte.

Solchen natürl. Unterscheid nimmt man auch an den Kräften der Seelen wahr, daß man bald dieses bald jenes Naturell unter den Menschen antrifft. Denn in dem Verstand sind die drey Hauptfähigkeiten, das Gedächtniß, Ingenium u. Judicium; und in dem Willen die drey Haupt-Neigungen in Ansehung ihrer Lebhaftigkeit von Natur auf verschiedene Art vermischet, wovon unten in dem Artickel vom Naturell mehrers fürkommen wird.

Der ausserordentl. natürl. Unterscheid zeiget sich, wenn die Natur von ihrer ordentl. Art zu wircken abweichet, und etwa einen Zwerg oder Riesen, oder einen solchen Menschen, dem entweder was fehlet, oder der etwas zu viel, oder doch nicht in gehöriger Ordnung hat, hervorbringet.

Der Moralische Unterscheid der Menschen unter einander rühret von moralischen Ursachen her. Über den natürl. Stand hat man noch andere Stände, u. kleinere Gesellschafften eingeführet, daher einige Eltern, andere Kinder, etl. Herren u. Frauen, andere Knechte u. Mägde; einige Regenten, andere Unterthanen sind. Nachdem man allerhand Künste u. Wissenschaften zu erlernen, u. dadurch die Commodität des menschl. Lebens zu befördern angefangen, so unterscheiden sich auch die Menschen durch mancherley Art der Professionen von einander. Denn man hat gelehrte u. ungelehrte Leute, u. unter den gelehrten Theologos, Juristen, Medicos und Philosophos. So ist auch unter

S. 374 **Mensch** 730

den Menschen das Vermögen ungleich, daß mancher reich, hingegen ein andrer arm ist, welches auch seine moralischen Ursachen hat.

Es ist noch übrig, daß wir auch drittens den Ursprung des menschlichen Geschlechts untersuchen. Es ist keine Sache gewesen, die den alten Heyden mehr zu thun gemacht, als eben diese. Denn da sie die Bücher **Mosis** nicht hatten, oder sie nicht annahmen, so konten sie davon nichts aussinnen, das nur einigen Schein der Wahrscheinlichkeit hatte, und wenn sie davon zu raisoniren anfangen wolten, geriethen sie auf Thorheiten.

Von den Poeten wollen wir nichts gedencken, welche gedichtet, die Menschen wären aus Steinen des **Dencalions** entsprungen; oder sie wären wie Eichel von Eichen herab gefallen, oder aus der weichen Erde des Promethei gebildet worden. Es sind so gar Philosophi oder Lehrer der Weisheit gewesen, welche eben so abentheurliche Meynungen vom Ursprung der Menschen geheget haben, die sich in zwey Classen eintheilen lassen.

Einige haben gemeynet, die Menschen wären sowol, als die Welt allezeit gewesen, und hätten niemals einen Anfang genommen, unter welche Censorinus de die natali cap. 4. den Platonem, Aristotelem, Dicäarchum, Pythagoram, Ocellum, Lucanum, Archytam Tarentinum, Xenocraten und Theophrastum gerechnet. Von dem Aristotele und denen, die ihn gefolget, ist dieses gewiß. Denn er statuirte, die Welt sey ewig, welches auch insonderheit unter den neuern Andräas Cäsalpinus vertheidiget, der in der peripathetischen Philosophie so erfahren gewesen, daß Parcker de Deo et provid. disp. 1. p. 64. von ihm urtheilet, er sey unter den neuern der erste, auch wohl der letzte gewesen, der des Aristotelis Meynung recht eingesehen, mit der auch seine eigene Lehre genau übereinstimmet, indem alles dahin auslaufft, daß diese Welt von aller Ewigkeit her gewesen.

Mit was vor Recht einige die Pythagoräer und Platonicos denenjenigen zugesellen, die dem menschlichen Geschlecht eine Ewigkeit zugeschrieben, hat **Buddeus** in *hist. eccles. vet. test. period. 1. sect. 1. §. 8. p. 75.* vorgestellet.

Die Einfalt solcher Gedancken, daß von Ewigkeit her Menschen gewesen, kan man mit Händen greiffen, wenn man sie nur überlegen will. Denn da wir durch die glaubwürdigsten Scribenten Nachricht von der Vermehrung des menschl. Geschlechts und von dem Ursprung mancherley Völcker haben, so muß man auf solcherart nothwendig, wo nicht auf zwey, doch auf etliche wenige Menschen kommen, von denen die übrigen ihren Ursprung haben. Wären hingegen allezeit Leute gewesen, so könte man keine Zeit benennen, darinnen nicht eben eine so grosse, ja noch grössere Anzahl Menschen gewesen seyn solte, als heutiges Tages ist. So wenig überhaupt die Welt von sich selbst hat seyn können, so wenig ist das menschliche Geschlecht die Ursache seiner selbst, und muß daher die Existentz von einem andern haben, daß also dadurch die Ewigkeit wegfällt.

Andere unter den Heydnischen Weltweisen haben den Ursprung der Menschen behauptet, welche in einigen Puncten mit einander übereinkommen; in etlichen aber gantz von einander unterschieden sind. Einig sind sie darinn, daß das menschliche Geschlecht nicht ewig sey, sondern einen Anfang habe; was aber die Ursach gewesen, und auf was Art und Weise selbige entstanden sey, darüber haben Sie ungleiche Gedancken geführet.

Einige, als Epicurus und sein Ausleger Lucretius, schreiben den Ursprung des menschlichen Geschlechts einem

S. 375 731

#### Mensch

blossen Zufall zu, daß durch den von ohngefehr geschehenen Zusammenlauff der Atomorum und unrichtigen Geburten es endlich durch einen blossen Zufall geschehen sey, daß unsere Leiber zu solcher Figur, wie sie jetzo haben, von ohngefehr gediehen wären; wieder welche Meynung zweyerley zu erinnern ist.

Denn einmal ist die Materie allein nicht hinlänglich, daß ein Mensch mit Leib und Seel begabet, daraus kommen kan, mag beschaffen seyn, wie sie will; hernach aber sind bey dem Leibe die Adern, Nerven, Blut-Röhren, Knochen, Haut, und alle Glieder ordentlich und zu einem gewissen Gebrauch eingetheilet, daß dieses unmöglich von ohngefehr kan geschehen seyn.

Andere haben gemeynet, daß die Menschen aus einer Materie Krafft der Wärme hervor kommen, die sich wieder auf verschiedene Art erklären.

Anaximander Milesius sagte: es wären aus warm gewordnen Wasser und Erde Fische, oder den Fischen gleiche Thiere entstanden, in welchem die Menschen gewachsen und dieses Gehecke so lange inwendig darinn verborgen gehalten worden, bis es zu seiner gebührende Reiffe gekommen, worauf endlich das, worinnen sie bisher verborgen gelegen, von einander geborsten, und Männer und Weiber, die sich selbst ernehren können, hervor gekommen.

**Empedocles** gab vor, daß alle Glieder zuerst aus der gleichsam schwangern Erde Stück-weise hervor gebracht und endlich zusammen gewachsen wären, so daß sie die Materie zu einem gantzen und fest an einander gesetzten Menschen, welche zugleich mit Feuer und Feuchtigkeit vermischet gewesen, dargereichet hätten.

Democritus hat gemeynet, die Menschen wären zuerst aus Wasser und Leimen geschaffen, wie bey dem Censorino de die natali zu lesen. Es ist aber schon oben erinnert worden, daß die Materie, sie mag erwärmt gewesen seyn, oder nicht, keinen Menschen hervor bringen können. Wenn dem so wäre, so möchte man fragen, wie es denn komme, daß die Erde, welche noch jetzo wie im Anfange, Kräuter, Bäume, Blumen und Pflantzen hervorbringe, nicht mehr Menschen oder zum wenigsten andere Thiere zeuge? wolte man sagen, die Erde hätte ihre vorige Krafft verlohren, und könte jetzo keine solchen Thiere mehr hervor bringen, so kan man weiter fragen: wie es käme, daß die Pflantzen noch immer auf eben diese Weise wie vor Alters, aus der Erden hervor kämen? wäre ihr an dieser Krafft was abgegangen, so müsten keine grossen Bäume, sondern nur kleine Gebüsch seyn.

Solch abentheurlich Zeug haben die Heydnischen Philosophen gemacht, wenn sie nach ihrer Phantasie den Ursprung des menschlichen Geschlechts ausdencken wollen; aber noch grössere Thorheiten begehen diejenigen Atheisten, welche lieber vorsetzlich mit diesen blinden Leuten straucheln, als das Ansehn, der H. Schrift annehmen wollen, die doch in der That nichts, was die Vernunft mit Grund verwerffen könte, hievon meldet.

Die Vernunft erkennt auf das deutlichste, daß die Welt, als auch das menschl. Geschlecht seinen Ursprung von GOtt habe, wie schon oben gewiesen worden; die besondern Umstände aber, z. E. daß GOtt nur zwey Menschen erschaffen, daß dieses am sechsten Tage geschehen, daß er den Leib des Adams aus der Erden gebildet u.s.w. können wir ohne besondere Offenbahrung nicht wissen.

Man lese hier nach **Matthäi Hale** *Tr.* vom Ursprung der Welt u. denen Menschen sect. 3. p. 895. **Buddeus** *in hist. eccl. vet. test. part. 1. sect.* 1. §. 8. p. 77. u. in *thesib. de atheismo et superstitione c. 5.* §. 8. und den

S. 375 **Mensch** 732

Auctoren der *observ. miscell. part. 15. p. 170.* nebst vielen andern, die wider die Atheisten geschrieben, und oben angezeiget worden.

Zu Paris ist 1714 eine Schrifft, *traité de l'homme* heraus kommen, worinnen der Auctor viele Sätze ausführet, neml. daß der Menschen aus was mehr, als aus einer Materie und Cörper bestehe, daß dasjenige, was den Leib belebet, u. sich selbst bewege, die Seele sey, daß der Mensch und die Welt unter sich eine Gemeinschafft hätten, u. daß der Mensch dem Leibe nach sterblich; in Ansehung der Seelen aber unsterblich sey. Man findet davon einen Auszug in den *memoires de Trevoux 1714. maj. p. 798.* Es ist auch hier nach zu lesen **Joh. Sigismund Elsholtii** anthropometria, sive de mutua membrorum corporis humani proportione et nervorum harmonia libellus. Franckfurt 1663. **Walch** im Philosophischen Lexico.

Wer mehrere Schriften von dem Menschen sowol überhaupt, als seinen Theilen u. Eigenschafften wissen will; findet deren eine ziemliche Zahl in **Julius Bernh. von Rohr** physicalische Bibliotheck, in welcher das gantze *X*. Capitel von dem Menschen handelt.

Ehe wir aber diesen Artickel beschliessen, wird nöthig seyn, daß wir noch etwas von Erschaffung der Menschen nach Anleit. der H. Schrift beybringen. Mit seiner Schöpfung gieng es gantz besonders zu: denn vorher sind die göttl. Personen, in gesundem Verstande und auf göttl. Weise, gleichsam in die innere Rathstuben gegangen, u. sich da beredet, wie sie nun nach Vollendung so vieler Creaturen, auch eine, welche die alleredelste unter den sichtbaren seyn solte, machen wolten, an dem sie nicht nur mit duncklen Anzeigungen ihrer Majestät und Macht, Weisheit und Gütigkeit, wie an andern Creaturen, wolten abmahlen, sondern ihr alleredelstes Bild auf ihn prägen und drucken, daß er ihnen am Verstande, Willen, Kräfften der Seelen und des Gemüthes, auch den äusserl. leibl. Qvalitäten nach, gewisser massen gleich seyn solte, in welchem sie ihre Wohnung haben, und sich in ihm, als in einem Spiegel beschauen und erfreuen möchten; und da hat es in solchem Rath geheissen: Lasset uns Menschen machen, ein Bild das uns gleich sey, 1 B. Mose I, 26.

Uber welche Worte unterschiedene Meynungen sich finden: Etliche wollen, GOtt habe es hier gemacht wie große Potentaten, die von ihrer eintzelnen Person, als von vielen reden. Andere wollen, er habe sein Hertz; etliche Himmel und Erden; noch andere, er habe die heiligen Engel, die Elementen, oder die menschliche Seele angeredet; mit deren Widerlegung wir uns nicht aufhalten, sondern nur anzeigen wollen, daß es richtiger sey, wenn man dafür halte, daß die drey Personen

der Gottheit sich mit einander unterredet, was wegen des Menschen Schöpffung vorzunehmen, und seyn dieses nicht Worte einer eintzeln Person, als des Vaters, daß er zum Sohn und heiligen Geist saget, lasset uns Menschen machen; sondern allein dreyen Personen zugleich, die alle einerley Meynung, eines Sinnes und Gedancken gewesen, daß sie nunmehro auch den Menschen schaffen wolten. Daß aber die Göttliche Dreyeinigkeit also deliberiret, kam daher, wie **Lutherus** erinnert, weil der Mensch etwas besonders vor allen andern Creaturen, und dieses zum voraus haben solte, daß er zu GOttes Ebenbild erschaffen worden. **Weihenmaiers** Spruch-Catech. *p. 261*. u. f.

Demnach schuff GOtt der HErr zween Menschen, ein Männl. u. Fräul. u. hieß ihren Namen Mensch, 1 **B. Mos.** *V*, 2.

S. 376 733

#### Mensch

Den Mann hat er dem Leibe nach aus einem Erden-Kloß gemacht, Cap. *II*, 7. worüber R. **Salomon Jarchi** diese Gedancken hat: GOtt habe zu des Menschen-Schöpffung den Abgrund erhoben, und die Wolcken befeuchtet, damit sich der Staub auflösen möchte, und so sey Adam geschaffen worden, auf solche Art, wie etwan was gebacken wird, GOtt habe Erde und Wasser genommen, habe es gleichsam geknetet, und einen Teig daraus bereitet, und demselben hernach eine Gestalt gegeben, davon **Moses** sagt [hebr.], da zwey *Formationes* wären, weil zwey [hebr.] da vorkommen, er habe ihn geformet zu diesen, er habe ihn aber auch geformet zu jenem Leben, und zur Auferstehung aus den Todten.

Er siehet sonder Zweifel auf das Beinlein, welches die Juden [hebr.] nennen, und davon fürgeben, daß es als eine Materie zukünfftiger Auferstehung von den Todten bey iedweden menschlichen Cörper übrig bleibe; obs aber im Hirnschedel, oder bey dem Munde sich befinde; ob es wie eine Bohne gestaltet sey, oder wie sonst, ist hier nicht lange zu fragen, weil einem Undinge keine Eigenschafften beywohnen können.

Wenn übrigens gefraget wird, aus was vor Erden-Staub Adam eigentlich geschaffen worden? so antworten etliche der Rabbinen, GOtt habe den Staub von demjenigen Ort genommen, an welchem hernach seine Versöhnung sey geschehen. Sie verstehen aber dadurch den Berg Morijah, allwo der Tempel gebauet worden, welches eben der Ort sey, an welchem Adam Gottesdienst gehalten, ingleichen Abel, wie nicht weniger Noah, als er aus dem Kasten gegangen, nach ausgestandener Sündfluth, ingleichen wo Abraham seinen Sohn zu schlachten befehlichet worden. Wir möchtens geschickter deuten auf CHristum und auf seine Versöhnung, welche er auf dem Berge seiner Creutzigung, an der Schedel-Stätte geleistet hat.

Jarchi giebt vor, GOtt habe den Staub zu Adams Bildung aus der gantzen Erde genommen, aus den vier Winden, daß wo er auch nur sterben möchte, die Erde ihn wiederum einnehmen, und ein Grab verstatten möge. Ihm stimmen bey einige der Scholasticorum, die der Meynung sind, Adam sey aus den vier Theilen der Welt geschaffen worden, weil Adam mit seinen vier Buchstaben vier Gegenden der Welt bezeichne, Anatolen, dysin, arkton, mesymbrian: auf welche Gedancken Unwissenheit der Ebräischen Sprache auch den Augustinum und Cyprianum gebracht hat, da doch auch ein Einfältiger sehen kan, was vor einen Unterscheid unter [hebr.] und Adam sey. Scherzer Oper. Pret. orient. p. 91.

Von dem machen stehet im Ebräischen ein Wort, welches zwar insgemein heisset etwas machen, verrichten und herfürbringen, wie **Kimchi** über **Jerem.** *XXXIII*, 2. angemercket; sonderlich heisset es so viel, als etwas bilden, einem Zeug oder Klumpen eine gewisse Gestalt geben, wie etwan Götzen gebildet, und aus Holtz, Stein, Metall und dergleichen Zeug formiret werden, **Es.** *XLIV*, 9. u. ff. ingleichen die erdene Krüge von den Töpffern, **Jer.** *XIX*, 1. **Es.** *XLV*, 9; und dahero wird es auch von GOtt gelesen, daß er nicht nur habe das Trockene bereitet, **Ps.** *XCV*, 5. sondern auch anfänglich des ersten Menschen-Leib aus einem Erden-Kloß gebildet; die Seele aber ihm eingeblasen; denn er bließ ihm ein den lebendigen Odem in seine Nasen.

Ist also Adams Seele nicht von

S. 376 **Mensch** 734

Ewigkeit her gewesen, sondern in der Zeit erschaffen; sie ist nicht aus einer irdenen Materie genommen, auch nicht am ersten Tage, wie einige gemeynet, mit den Engeln erschaffen worden, sondern hat damals erst ihren Ursprung genommen, da GOTT zuvorher den Leib aus der Erden gebildet.

Wie es aber mit diesem Einblasen zugegangen, ist vielfältig gefraget worden. **Augustinus, Gerhard,** und noch andere halten am besten dafür, daß eben mit solchem Blasen habe sollen der Seelen hoher Ursprung angezeiget werden, nemlich, daß sie unmittelbar von GOtt selbst erschaffen, und GOtt ihr Blaser gewesen, welches **Dannhauer** in seiner Catechismus-Milch Th. *IV. p. 346*. also erkläret:

"der ewige Sohn GOttes, der nach seiner Auferstehung seine Jünger angeblassen, **Joh.** *XX*, 22. und in, mit und durch solches Athmen, als einem äusserlichen Zeichen und Organo, den Heil. Geist gegeben, der hat auch dem ersten Menschen einen lebendigen Geist eingeblassen, aber auf eine andere Weise. Dort war es ein Cörperlicher leibhafftiger Athem, womit er den Heiligen Geist seinen Jüngern geschencket; hier aber hat er einen von ihm erschaffenen Geist eingeblasen, nicht als ein Stück wahres Göttliches Wesens, als welches untheilbar und unwandelbar ist, sondern als ein neues Geschöpff, welches er dem aus Leimen gebildetem Leibe eingehauchet etc."

Und also ward er, der Mensch, eine lebendige Seele, der sich sogleich in diesem seinen empfangenen Leben erzeigte als ein vollkommener Mensch, mit Leib und Seele, der da nachsinnen, reden, hören etc. könte. Besiehe hierbey die Glosse **Lutheri** in *Comment. in Genesin. p. 19*.

Das Weib aber hat Gott der HErr aus des Mannes Ribbe geschaffen. Denn er ließ einen tieffen Schlaff fallen auf den Menschen, und er entschlieff, Cap. *II*, 21.

Die Rabbinen, sonderlich **Kimchi** und **Aben Esra**, pflegen dreyerley Art des Schlaffes zu zehlen:

- die erste nennen sie thenuma, wenn das Haupt der Menschen zu schwer werden will, und durch ein sanfftes Nicken und Biegen die Sehnsucht der Ruhe entdecket:
- die andere schena, wenn der Mensch mit einem zwar süssen, iedoch leichten Schlaff erquicket wird;
- die dritte thardema, einen sehr festen und tieffen Schlaff, wie es der Geist GOttes braucht von dem tieffen Schlaff Abrahams, 1 B. Mose XV, 12. dem Todes-Schlaff Sisserä, B. der

**Richter** *IV*, 21. etc. und diesen letzten verstehet hier der Heilige Geist.

Hierbey fragt sichs, warum aus dem schlaffenden und von nichts wissenden Adam ein Weib gebauet worden? solte auch wohl GOtt auf den Ehestand nach dem Sünden-Fall gezielet haben?

**Rupertus Tuitiensis** bricht hierzu die Bahne, welcher meynet, es habe GOtt die Tugend eines klugen Mannes entdecken wollen, der bey seinem Freywerben, wie ein Schlaffender, seine leiblichen Augen solle zuthun, und nicht auf Schönheit, Reichthum oder irdische vergängliche Dinge sein Absehen führen.

Man könte auch sagen, daß GOtt den Jammer und das Wehe, so nach dem Sünden-Fall den Ehestand quälen und drücken werde, tröstlich hiermit entdecken wollen; es gehe dem Menschen darinne so elend, als es wolle, es peinige ihn entweder derienige, von welchem er genommen, oder diejenige, so sein Fleisch sey, beyde sollen ihr Elend durch kräfftige Würckung des ruhi-

S. 377 735

### Mensch

gen Geistes GOttes verschlaffen. **Mayers** Kind GOttes, Th. *I. p. 295*. Und von diesem schlaffenden Adam nahm GOtt eine Ribbe, und schloß die Stätte zu mit Fleisch. Die Juden streiten hier hefftig mit einander, was denn GOtt der HErr dem Adam genommen habe, ob eine Ribbe, oder das andere Theil, welches die Seite genennet wird? Und ist an dem, daß das Ebräische [hebr.] wie eine Ribbe, also auch eine Seite bedeutet, zum Exempel, 2 **B. Mose** *XXVII*, 7. Cap. *XXXVII*, 3.

Und daß es Moses in eben diesem Verstande hier genommen habe, wollen sowol **Aben Esra**, als auch **R. Salomo**, deren jener der Meynung ist, daß [hebr.] hier so viel als [hebr.], dieser aber, daß es so viel als [hebr.] bedeute.

Daher ist der Wahn entstanden, den man sonst dem Plato zuschreibet, daß der erste Mensch wäre zweygeschlechtig, das ist, sowol als Mann, als auch als Weib geschaffen worden, oder wie es **R. Samuel Ben Nachman** ausleget, das Weib sey anfänglich, mit dem Adam vereinigt, geschaffen worden, und gleichsam als mit Pech an seine Schultern angeleimt gewesen, so daß forne Adam, rückwerts aber Eva war. Zu solcher Meynung hat sich nach dem auch **Menasse Ben Israel** verstanden, wie nicht weniger von den Christlichen Lehrern, **Franc. Georgius**, wie bey **Sixto Senensi** *Biblioth. S.* zu ersehen ist.

Allein diese zusammen hätten sich besinnen sollen auf das, was der Apostel 1 **Cor.** XI, 8. schreibet: der Mann ist nicht vom Weibe, sondern das Weib ist vom Manne; ingleichen, was eben dieser Paulus 1 **Tim.** II, 13. spricht: Adam ist am ersten gemacht, darnach Eva. Denn wenn Adam zweygeschlechtig geschaffen wäre, so würde man eben sowol sagen, der Mann sey aus dem Weibe heraus gegangen, als man sagt, das Weib sey aus dem Manne gleichsam entsprungen: oder vielmehr müste man sprechen, daß keines von diesen beyden sey von dem andern herkommen; denn es wäre nicht eine neue Hervorbringung, sondern nur daß das zweyfache Geschlecht, so aus einem Leibe bestanden, von einander sey gesondert worden. Und wie könte man solchergestalt sagen, Adam sey zuerst, und hernach das Weib geschaffen, wenn in einem Augenblick ein Mann-Weib wäre geschaffen gewesen? derohalben halten wir es mit dem **Maimomde**, der es vor ein unnütze

Geschwätze hält, und übel damit zufrieden ist. **Hakspan** *Not. Philol. P. I. pag.* 72. u. f. **Scherzer** *Oper. pret. Orient. p.* 90.

Wir bleiben also bey dem, was die Schrifft saget, GOtt nahm seiner Ribben eine; diese Ribbe aber soll nach des Lyrä Vorgeben überley gewesen seyn bey Adam, iedoch aber zur Erbauung des Weibes nöthig; wiewol anderer Ausleger, als Catharinus, Corn. a Lapide, wie auch Lutherus in der Meynung stehen, daß GOTT vor die dem Adam genommene Ribbe, mit dem Fleische auch zugleich eine andere gegeben habe, wenn es heist, er schloß die Stätte zu mit Fleisch, das ist, den Ort, da er die Ribbe genommen, hat er mit Fleisch wiederum ersetzet, und gantz gemacht, damit kein Mahl oder offene Wunde gleichsam würde. Und aus dieser von dem Adam genommenen Ribbe bauete GOtt das Weib, und brachte sie zu Adam, welcher sprach: das ist doch Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleisch. Man wird sie

S. 377 **Mensch** 736

Männin heissen, darum, daß sie vom Manne genommen ist, v. 22, 23; nicht aber allein deswegen solte sie Männin heissen, sondern auch wegen ihrer Nachkömmlinge im Ehestande, und werden bey diesem Namen die Weiber erinnert:

- 1) ihrer Unterthänigkeit; denn wie Namen geben denen zukommt, die andern zu gebieten haben; also ists ein Zeichen einer Unterthänigkeit, wenn man sich nach einem nennen lässet, oder iemands Namen führet. Weil denn die Weiber von den Männern Männinen heissen, so sind sie ihnen subject, und in allen billigen Dingen zu gehorsamen schuldig.
- 2) Daß eine iegliche nur an ihrem Mann, von denen sie den Namen hat, hangen, und ihm allein ehelich beywohnen soll.
- 3) Daß sie gegen ihren Mann, von dem sie den Namen hat, sich ehrerbietig erzeige, und seine Fehler entschuldige und bemäntele; denn weil sie Männin heisset, so hat sie von dem Manne Ehre oder Schande, nachdem er geehret oder geschändet wird.
- 4) Daß sie sich freundlich gegen ihn erzeige, und also nicht eine Wölffin, sondern eine Männin sey, **Syrach** *XXVI*.
- 5) Daß sie sich ihrem Manne kleide, worzu keine Pracht nöthig seyn wird.
- 6) Daß sie sich alles dessen, was ihrem Manne zustehet, annehme, und fein zu Rathe halte. **Schmucks** *Conc. in Genes. p. 488*.

Diesen beyden herrlichen Geschöpffen nun gab GOtt der HErr den Namen Mensch, Capitel V, 2.

In der Ebräischen Sprache finden sich zwey Namen des Menschen, *Adam* und *Enosch. Adam* ist der Name, womit GOtt den Menschen nennete, ehe er ihn noch erschaffen, und welchen er, zu Erinnerung seines Ursprungs, daß er aus der Erden gemacht ist, führen solte. *Enosch* wird also ausgelegt, daß es einen geplagten, armseligen, siechen Menschen bedeutet; und soll nach etlicher Meynung das Deutsche Wort Mensch, von diesem Ebräischen *Enosch*, mit Vorsetzung des Buchstabens M herkommen.

Diesen Namen *Enosch* gab nach dem Sünden-Fall Seth dem Sohn, den er zeugete, ihn der Gebrechlichkeit zu erinnern, welcher die Menschen durch den Fall unterworffen worden, Cap. *IV*, 27. Cap. *V*, 6; welches zwar damals sein *Nomen proprium* oder eigener Name seyn solte, womit er von seinen Brüdern unterschieden würde; gleichwol ist es

hernach als ein *Appelativum* von allen Menschen gebrauchet, als welche allzumal Siechlinge, gebrechliche und sterbliche Menschen sind, die einen Schaden haben, welcher Anusch, das ist, gleich einem alten Bruch, verzweiffelt böse und unheilbar ist, wie mit diesem verächtlichen Wort GOTT der HERR dem Jüdischen Volck ihre Sünden-Schäden beschreibet, **Jeremiä** *XXX*, 12, 15.

So redet König David von dem Menschen, und weiß diesen Ursprung des Wortes  $En \delta sch$  gar schön anzuwenden, wenn er wider die Stoltzen betet: HERR stehe auf, daß die Menschen nicht überhand nehmen. Nicht aber ist der Mensch anfangs so schwach, gebrechlich und sterblich erschaffen worden, sondern nach GOttes Ebenbild, 1 Buch **Mose** *I*, 27. wodurch bedeutet wird die Unschuld, Vollkommenheit und Glückseligkeit, die GOtt dem ersten Menschen in der Erschaffung gegeben, und gewollt, daß er dieselbe auf alle seine Nachkommen bringen solle, und fasset dasselbe in sich:

1) GOTTes Erkänntniß.

S. 378

737 Mensch

GOTT erkennen stehet allein GOtt zu, niemand kennet den Sohn, wenn nur der Vater, und niemand kennet den Vater, denn nur der Sohn, und wem es der Sohn will offenbaren, **Matth.** XI, 27.

Niemand weiß, was in GOtt ist, ohne der Geist GOTTes, 1 Corinth. *II*. 11.

Wenn demnach der Mensch GOTT recht erkennet, wird er ihm damit gleich, und ist solche Erkänntniß ein Stück des Göttlichen Ebenbildes, wie es Paulus beschreibet, **Col. III,** 10.

- 2) Erkänntniß der Creaturen; dieß stehet auch GOTT allein zu, als welcher allein alles weiß. Wenn nun der Mensch die Geschöpffe GOttes genau und eigentlich erkennet, wird er auch in diesem Stücke GOTT gleich, immassen Adam GOTT gleichte, wenn er die Thiere, so ihm GOTT vorstellete, also erkennete, daß er ieglichem seinen Namen geben kunte, 1 Buch Mose *II*, 19. wenn er Evam, sobald er ihr ansichtig ward, erkennete, daß sie seine Gesellin seyn solte, und von seinem Fleisch und Bein genommen wäre, v. 23; welche genaue Erkänntniß grosse Weisheit und einen hohen Verstande anzeiget, als nach welchem solche geheime Dinge mögen erfahren und erkennet werden, die sonsten allein GOTT sehen mag, damit ihm der Mensch gleich worden ist.
- 3) Völlige Gerechtigkeit, die wird sonsten GOTT allein zugemessen, 5 Buch **Mose** *XXXII*, 4; damit aber, daß der Mensch gerecht, das ist, ohne Sünde und Ungerechtigkeit geschaffen worden, ist der damit GOTT gleich, und sein Bild, daß er kein Ubels noch Böses an sich hat. Davon **Ephes.** *IV*, 24.
- 4) Völlige Heiligkeit. GOTT ist heilig, 1 **Sam.** *II*, 2. Weil denn der erste Mensch ist heilig erschaffen worden, **Ephes.** *IV*, 24. der neue Mensch ist nach GOTT geschaffen in rechtschaffener Heiligkeit; so wird er ihm damit gleich, und sein Ebenbild.
- 5) Freyer Wille, das Gute zu thun, und das Böse zu meiden. GOTT ist frey in seinen Wercken, **Psalm** *CXV*, 3. *CXXXV*. v. 6. alles, was er will, das thut er. Wenn nun der Mensch auch frey ist zu thun und zu lassen, ist er damit GOTT gleich und sein Ebenbild.

Nun hat GOTT dem Menschen vorgestellet den Baum des Erkänntnisses Gutes und Böses, daß er ihm Gehorsam erweisen, und von desselben Baumes Speise sich enthalten solte, darum er ihm das Gebot gegeben: von dem Baum des Erkänntnisses Gutes und Böses sollt du nicht essen, 1 Buch **Mose** *II*, 17. in dem vermochte er nach seinem freyen Willen das Gute thun, und das Böse unterlassen, und wie Sirach davon schreibet, Capitel XV, 14. u.ff. hat er dem Menschen von Anfang die Wahl gegeben, wilt du, so halte die Gebote etc.

6) Unsterblichkeit. GOTT hat allein Unsterblichkeit, 1 **Tim.** *VI*, 16. Weil er denn den Menschen unsterblich erschaffen, daß, so lange er in der angeschaffenen Vollkommenheit bliebe, der Tod an ihm keine Gewalt noch Macht hätte, so hat er ihn auf diese Weise zu seinem Ebenbild gemacht: denn die Schrifft offenbarlich bezeuget, daß der Mensch unsterblich sey erschaffen, und allein durch die Sünde in den Tod gerathen, Weisheit II, 23.

GOTT hat den Menschen geschaffen zum ewigen Leben etc. 1 Buch **Mose** *II*. 17.

Vom Baum des Erkänntnisses Gutes und Böses

S. 378 **Mensch** 738

solt du nicht essen, denn welches Tages du davon issest, wirst du des Todes sterben. Nach dem Sünden-Fall sahe GOTT auf diese Bedrohung, wenn er Capitel *III*, 19. also gesprochen: Im Schweiß deines Angesichts solt du dein Brod essen, bis etc. **Röm.** *V*, 12.

7) Regierung über die leiblichen Geschöpffe. GOTT regieret im Himmel und Erden nach seinem Wohlgefallen, Ps. XXIV, 1. XXXIII, 9. Wenn nun der Mensch über die Creaturen zu regieren hat, wird er damit GOTT gleich und sein Ebenbild. Es hat ihm aber der HErr Gewalt gegeben über andere Geschöpffe zu herrschen, und damit ihm denselben zum Bilde machen wollen, wie er selber spricht, 1 B. Mose I, 26, 27, 28. Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sey, die da herrschen über die Fische im Meer, und etc. Ist also der Mensch GOtt gleich worden, mit Erkänntniß GOttes, und der Geschöpffe, mit völliger Gerechtigkeit, Heiligkeit, freyem Willen, Unsterblichkeit und der Creaturen Regierung, welches alles zusammen ist das Ebenbild, darzu ihn GOTT erschaffen hat. In solcher Vollkommenheit und Herrlichkeit aber ist der Mensch nicht bestanden, sondern hat durch Ungehorsam gegen GOTT das Göttliche Ebenbild verlohren, dargegen sich und alle seine Nachkommen in äusserstes, zeitliches und ewiges Verderben gestürtzet.

Mit dem Sünden-Fall verhält sichs also: GOTT hatte mitten im Paradieß gesetzet einen Baum, den er genennet den Baum des Erkänntniß Gutes und Böses, und den Menschen geboten, sie solten nicht davon essen, sonst würden sie des Todes sterben, 1 B. **Mose** *II*, 17. hat also damit von ihnen erfordert, den Gehorsam dem HErrn zu erweisen, weil er ihm sonsten für alle seine Wohlthaten nichts erstatten, noch geben könte.

Als aber der Satan aus Neid, damit er dem Menschen seine Seligkeit mißgönnete, durch die Schlange die Evam mit ihrer Schalckheit verführete, 2 **Cor.** *XI*, 3. daß sie vom Göttlichen Gebot sich abwendete, und von dem verbotenen Baume aß, auch ihren Mann gleiches zu thun vermochte, sind sie beyde in Sünden gefallen, 1 B **Mose** *III*, 1. u.ff.

Damit haben sie den Göttlichen Bund übertreten, sich von GOTT abgekehret, von der Gerechtigkeit abgetreten, und unter der Sünden Dienstbarkeit sich gegeben. Hierauf folgte geistlich und leiblich Unglück.

Das geistliche Unglück ist zweyerley: Denn erstlich hat der Mensch das Gute, so ihm gegeben, verlohren, und denn ist ihm das Böse, davon er befreyet war, wiederfahren. Das Gute, darum der Mensch gekommen, ist erstlich das Ebenbild GOttes: denn da hat Adam verlohren

1) das Erkänntniß GOttes und seiner Geschöpffe. Welches er darum auf seine Nachkommen nicht hat erblich bringen können, als die mit natürlicher Blindheit und Unwissenheit geschlagen, **Eph.** *IV*, 18.

Insonderheit bezeuget Paulus das verlohrne Erkänntniß GOttes, 1 Cor. II, 14. und 2 Cor. III, 5.

Dieweil denn Adam seine Kinder nach seinem Ebenbilde gezeuget, 1 B. **Mose** *V*, 3. so folget, weil die Kinder solchen natürlichen Unverstand in sich haben, daß er denselben gleichfalls an sich gehabt, und auf sie geerbet habe. Wie der Creaturen Wissenschafft verlohren sey, bezeuget die Erfahrung einem ieden, daß, was er davon zu wissen begehret, dasselbe mit

S. 379 739

#### Mensch

grosser Mühe und Beschwerung lernen muß, und doch grossen Mangel und Unvollkommenheit darinnen findet.

- 2) Die Heiligkeit und Gerechtigkeit: denn wo die Sünde ist, da kan weder Gerechtigkeit noch Heiligkeit bestehen.
- 3) Den freyen Willen, dass Gute thun, und das Böse zu meiden. **Joh.** *VIII*, 34. **Röm.** *VII*, 23.
- 4) Die Unsterblichkeit: Denn wie der Mensch sterblich worden sey, erweiset die Erfahrung, es hats ihm auch GOTT zuvorgesagt 1 Buch **Mose** *II*, 17; und nachdem er die Sünde begangen, spricht ihm GOTT dis Urtheil: du bist Erde, und solst zur Erde werden, Cap. *III*, 19. Deswegen **Röm.** *V*, 12. geschrieben stehet: durch einen Menschen etc. Cap. *VI*, 23.
- 5) Die Majestätische Beherrschung der leiblichen Geschöpffe: dieselbe ist dermassen verloschen, daß sich nicht nur vielerley Ungehorsam, sondern auch eine solche Widerwärtigkeit der Thiere wider den Menschen befindet, daß sie eines Theils seinem Gebote nicht gehorchen, eines Theils Feindschafft wider den Menschen tragen, der sich von ihnen alles Bösen und Unglücks zu befahren hat.

Daraus folgt das andere Gute, welches der Mensch verlohren, nemlich die Gnade GOTTes. Denn wie GOTT aus gerechtem Gericht alle Boßheit hasset, wie er auch dem Adam, wo er würde seinen Willen übertreten, den Tod gedräuet, also ist derselbe durch die Sünde in GOTTes Gericht, Zorn und ernste Straffe gefallen, dadurch er der grossen Gnade, mit welcher ihm GOTT zugethan war, sich gäntzlich verlustig gemacht.

Was anlanget das Böse, so dem Menschen widerfahren, solches ist zum guten Theil aus dem abzunehmen, was ietzo von den verlohrnen Gütern ist gemeldet worden; denn es hat ihm nach dem Sünden-Fall zugestanden geistlicher und leiblicher Schade.

Der geistliche Schade bestehet darinnen, daß nach dem Bilde GOTTes ein abscheuliches Bild des leidigen Satans erfolget; das ist, eine solche Unwissenheit und Unverstand in Göttlichen Dingen, daß, die fleischlich gesinnet sind, eine Feindschafft worden sind wider GOTT,

 daß, an statt der Heiligkeit, des Menschen Hertz mit Sünden dermassen durchgifftet und überfüllet worden, daß alles sein Dichten und Trachten nur böse ist immerdar, 1 Buch **Mose** VI. 5:

- daß, an statt des freundlichen Gesprächs, das GOTT mit den Menschen gehalten, von GOTT anders nichts, denn sein grimmiger Zorn und erschrecklich Gericht zu gewarten, dafür Adam sich versteckte, Cap. III, 8.
- Daß er an statt der Freudigkeit, so er zu GOTT hatte, ein böses verwundetes Gewissen fühlete, welches ihn von GOTT abscheidete, Es. LIX, 2. und also ängstete, daß er vor GOTTes Angesicht nicht erscheinen durffte; endlich, daß er an statt der grossen ewigen Seligkeit der höllischen Verdammniß unterworffen wurde.

Der leibliche Schade bestehet hierinnen, daß der Mensch nach begangener Sünde aus dem Paradieß gestossen worden, 1 Buch **Mose** *III*, 23. daß an statt des gesunden, und von allerley Kranckheit befreyeten Wohlstandes, der Leib vielen Kranckheiten unterworffen worden, damit ihm nach Sirachs Rede wahr geschehen, Cap. *XXXVIII*, 15.

Wer vor seinem Schöpf-

S. 379 **Mensch** 740

fer sündiget, der fället dem Artzt in die Hände; daß endlich, an statt des Leibes Unsterblichkeit, der Tod über den sündigen Adam geherrschet hat.

Die Erfahrung giebts, daß manchmal die Leibes-Gebrechen und Kranckheiten von den Eltern auf die Kinder geerbet werden, wie auch offtermals der Eltern sonderbare Laster und Boßheit, als der Seelen Kranckheit und Gebrechen, auf die Kinder kommen. Demnach hat es eine besondere Gelegenheit mit der Sünde Adams und Evä; denn nachdem dieselbe darein gerathen, ist ihre gantze Natur von der Sünden dermassen vergifftet, daß sie die Sünde mit samt der Natur auf alle Nachkommen geerbet, und keiner unter allen Adams-Kindern (den HErrn CHristum ausgenommen, **Ebr.** IV, 15.) rein und heilig zur Welt gebohren wird, sondern sie sind alle der Sünde theilhafftig worden; denn die einige Handlung, damit Adam und Eva GOTTes Gebot überschritten, ist nicht nur derselben, sondern auch aller ihrer Nachkommen Sünde, also, daß, da Adam nicht für seine Person alleine, sondern als ein Stamm des gantzen menschlichen Geschlechts GOTT einen Gehorsam leisten solte, er mit Übertretung Göttlichen Gebots nicht für seine Person allein, sondern als ein Stamm und Vater aller Menschen gesündiget, und also mit dieser Ubertretung in Adam zugleich alle Menschen mißgehandelt, immassen der Apostel schreibet, daß durch des einigen Sünders einige Sünde alles Verderben kommen, und durch eines Menschen Ungehorsam viel Sünder worden seyn, **Röm.** V. 16. 19.

Und denn, nachdem die ersten Eltern sündlich worden, ihre Natur also verderbet, daß sie nicht andere, als sündliche Kinder zeugen mögen, und wenn noch heutiges Tages die Kinder sündlich gebohren werden, dasselbe ursprünglich von der ersten Sünde herrühre. Und dieses heisset man die Erb-Sünde.

Daß aber der Mensch von Natur, und durch seine Geburt damit vergifftet, wird daher bewiesen:

1) Dieweil wir alle von sündlichen Eltern herkommen. Denn, dieweil ein fauler Baum faule Früchte bringet, **Matth.** VII, 18; so mag hie mit

Hiob geschlossen werden, Cap. XV, 14. u.f. Was ist ein Mensch, daß er solte rein seyn etc.

- 2) Dieweil alle Menschen durch Adams Fall sind Sünder worden, wie Paulus schreibet 1 **Timoth.** *II*, 14. **Röm.** *V*, 12. 15. 16. 18.
- 3) Dieweil alle Menschen in Sünden empfangen und gebohren worden, **Psal.** *LI*, 7.
- 4) Dieweil ein Mensch, wie er von seiner Geburt an beschaffen, nicht kan ins Reich GOttes kommen, 1 **Joh.** *III*, 5. 6. 1 **Corinth.** *XV*, 50.
- 5) Dieweil sich in allen Menschen alsobald von der Geburt an, bis in die letzte Todes-Stunde dasjenige befindet, so eigentlich und allein von der Sünde herkommt. Als:
- a) Daß man zu würcklichen Sünden eilet, Matth. XV, 19. Jac. I, 14.
- b) Daß alle Menschen, auch die noch nicht zur Welt gebohren, dem Tode unterworffen, **Röm.** VI, 23. Cap. V, 14. **Sirach** XXV, 32.
- c) Daß alle Menschen von Natur unter dem Zorne GOttes sind, **Röm.** *I*, 18. **Ephes.** *II*, 3.
- d) Daß alle Menschen vom Reich GOTTes ausgeschlossen werden, auch die noch keine würckliche Sünde begangen haben; davon im vierdten Beweis Meldung geschehen.

Aus dieser Erb-Sünde entsprin-

S. 380

741 Mensch

get der zeitliche Tod, die Verderbung aller Kräfte des Menschen, die würckliche Sünde, welche zwar unterschiedlich, iedoch ohne Unterscheid die ewige Verdammniß verursachet. Wenn nun der Mensch in solchen seinem Zustande vor GOTT den gerechten Richter gestellet wird, erfordert derselbe, vermöge seiner Gerechtigkeit, einen völligen Gehorsam aller Göttlichen Gebote; wegen der begangenen Sünden aber, daß er ins ewige Verderben gestürtzet werde, wo nicht auf andere Wege der Göttlichen Gerechtigkeit ein Genügen geschehe. Da aber niemand ihn selber disfalls helffen, noch einige Creatur den Sündern Rath schaffen kan, **Psalm** XLIX, 8. 9. so hat sich GOtt der armen Sünder erbarmet, und will, daß ihnen allen soll geholffen werden.

Welche nun den gnädigen Willen GOTTes nicht von sich stossen, sondern erkennen, mit rechtem Glauben annehmen, und darinnen bis ans Ende beharren, die hat er von Ewigkeit zum ewigen Leben verordnet, aus dem menschlichen Geschlechts erwehlet, und beschlossen, die zur Seligkeit zu bringen; die aber nicht gläuben, oder vom Glauben wieder abweichen, die hat er nicht erwehlet, sondern in ihrem sündlichen Zustande verbleiben lassen, darinnen sie ewig verlohren werden.

Diese seinen Willen ins Werck zu richten, hat GOTT seinen Sohn gesandt, der menschliche Natur an sich genommen, auf daß er in derselben verrichtete, was das menschliche Geschlecht zur Seligkeit zu bringen vonnöthen seyn wolte; welcher also auch zuförderst für die Menschen dem Göttlichen Gericht genug gethan, und sie allerdings mit GOTT versöhnet. Dieses Gnaden-Werck lässet er, CHristus, ihnen durch die Predigt des Evangelii fürtragen, und sie, solcher Gnade zu geniessen, gnädig beruffen.

Und damit die Menschen zu der Seligkeit, welcher sie von GOTT beruffen werden, im Werck gelangen mögen, so führet sie GOTT selber darzu durch ernste Busse, dadurch sie zur Erkänntniß und Bereuung ihrer Sünden gebracht, ihre Zuflucht zu CHristo nehmen, und durch solch Vertrauen auf ihn, Gnade und der Sünden Vergebung erlangen. Den bußfertigen Menschen stellet er für sein Gerichte, und

nachdem er ihn der Sünden überwiesen, und der Straffe schuldig erkannt, rechtfertiget er ihn, und vergiebt ihm die Sünde aus Gnaden, dieweil er mit Glauben des HErrn CHristi Verdienst hat angenommen, der Führer der Sünden Schuld und verdiente Straffe der Göttlichen Gerechtigkeit hat genug gethan.

Der Verstand wird zum Erkänntniß GOTTes und seines gnädigen Willens erleuchtet, der Wille und alle Kräffte von der Sünde zu GOTTes Liebe, Gehorsam und Gerechtigkeit gewendet, daß er, so viel möglich, nach Göttlichem Wohlgefallen alle sein Thun und Leben anstellet. Dieses grosse Werck verrichtet GOTT in dem Menschen nicht ohne Mittel, sondern durch sein Wort und die heiligen Sacramenta; daß aber dieselben den Leuten fürgetragen und gereichet werden, als gebrauchet er dazu das Predigt-Amt.

Und wenn er also den Menschen wieder aufgerichtet, so erhält er ihn in seiner Kirchen, als in einer Versammlung der Heiligen, darinnen ihm seine Gläubigen einen Dienst lei-

S. 380 **Mensch** 742

sten, bis er einen ieden, zu rechter und wohlgefälliger Zeit, in die ewige Seligkeit aufnimmt. Denn obwol GOTT seine Gläubigen, angezeigter massen, in seiner Kirchen begnadet, so ist doch dasselbe alles eine angefangene und unvollkommene Seligkeit, die er ihnen völlig wiederfahren lässet, wenn er die Seele durch den zeitlichen Tod von dieser Welt abfodern, den Leib am Jüngsten Tage mit der Seele vereinigen, und also den gantzen Menschen in eine ewige unaussprechliche Seligkeit versetzen wird.

Was übrigens diejenigen anlanget, die da den Menschen nicht nach seiner erstern Einrichtung erkennet, und den Bericht des Göttlichen Wortes nicht gewust, oder nicht angenommen, und dahero nicht begriffen oder nicht geglaubet haben, daß alles ihm erstlich an leiblichen und geistlichen Dingen gegebene und an Göttlicher Beywohnung geschenckte zum Wesen und Wohlwesen des Menschen eigentlich gehöre, und den vollkommen-nöthigen, auch vergnügten Menschen ausmache und darstelle; sondern des Menschen wesentlichen Zustand und gehörigen Wohlstand nur nach dem, was sich die Zeit nach dem Fall an ihm mercken lässet, und aus selbigem zufälliger Weise gekommen ist, ausmessen wollen; die haben freylich auf allerhand herumschweiffende Meynungen, und folglich in mancherley Irrthümer verfallen müssen, daß sie ihn, so zu reden, gestümmelt, und bald dieses, bald das aus ihm gemachet haben.

Mensch, wird genennet ein wiedergebohrner ...

...

S. 381 ... S. 382

S. 383 748

Menschen-Dieb

Menschen-Cörper (balsamirter) ...

**Menschen-Dieb, Menschen-Räuber,** heist derjenige, welcher einen andern Menschen auffängt, und entweder bey sich selbst verschlossen hält, oder an jemand anders verkaufft.

Zu Rom aber ward ehemals bloß derjenige in eigentlichem Verstande also genennet, welcher eines andern Knechte oder Sclaven entweder dahin zu bewegen suchte, daß sie ihrem Herrn untreu wurden und entlieffen, oder sie wol gar bey sich behielt, und auf alle Art und Weise zu verbergen suchte, *l.* 52. §. 6 si fugitivum ff. de furt.

Und auf den letztern Fall hiessen sie auch mit einem andern

S. 384

749 Menschen-Fett Menschen-Fischer

Namen Suppressores, l. 6. ff. de L. Fab. de plagiar.

Ein mehrers hiervon siehe unter dem Artickel Menschen-Raub.

**Menschen-Fett**, siehe **Fett**, im *IX*. Bande *pag*. 676. u. f.

Menschen-Fett, (Öl von) ...

S. 385 ... S. 387

S. 388

757

#### Menschen-Diebstahl

Menschen-Knechte [Ende von Sp. 756] ...

Menschen-Diebstahl, siehe Menschen-Raub.

Menschen-Empfängniß, Conceptio hominis, ist diejenige natürliche Handlung, da nach Beysammen-Wohnung Mannes und Weibes der subtilste männliche Saamen, Lang. Oper. Omn. in Physiol. §. XXXIIX. p. 226. Verheyn. Anat. Corp. human. Lib. II. Tract. V. Cap. I. p. m. 306. Eph. Nat. Cur. Dec. I. Ann. VI. und VII. p. 285. durch den innern Mutter-Mund zu der Gebähr-Mutter, und von da durch die Mutter-Trompeten, zu den weiblichen Eyer-Stöcken dringet, das daselbst befindliche zeitige Eygen imprägniret, Nenter. Fundam. Med. Theor. Pract. Tom. I. P. I. Tab. I. p. 60. und Physiol. Med. Cap. XI. Membr. I. p. 329. welches nachgehends in etlichen Tagen, Verhein Anat. Corp. human. Cap. III. p. 315. Lang. Oper. omn. P. I. p. 226. und 228. aus dem Eyerstocke, mit Zerreissung der äusseren, zarten, und es umgebenden Häutgen losdringet, durch die Mutter-Trompeten aber, vermöge ihrer Bewegung, wie nicht weniger fester Anhängung derselben Fäsern hindurch; und endlich daraus in die Höhle der Gebähr-Mutter, zu völliger Ausarbeitung und Bildung des Kindes gebracht wird.

Zur Empfängniß des Menschen wird also nothwendiger Weise ein vorhergegangener Beyschlaff erfordert, **Mayoor** *Dissert. de Mascul. sobol. procreand.* §. *VIL* ingleichen §. *XXVIII*. **Nenter.** *Fundam. Med. Theor. Pract. Tom. I. Part. I. p.* 60. **Rejes** *Elys. jucund. Quaestion. Camp. Q. XLI. p.* 498. **Mercurial.** *de Morb. Mulier. Lib. I. Cp. II. p.* 4. und zwar ein fruchtbarer:

Zu welchem denn auf Seiten des Mannes erfordert wird, Nent. Physiol. Med. Cap. XI. Membr. I. p. 326.

- 1) eine geschickte Grösse und Form des männlichen Gliedes:
- 2) eine zulängliche Ausdehnung und Aufrichtung desselben:
- 3) ein guter wohl verfertigter, tüchtiger Saame;

und denn 4) eine gehörige Ausspritzung desselben in die weibliche Schooß.

Auf Seiten der Frauen aber wird erfordert, Nent. Physiol. Med. Cap. XI. Membr. I. p. 328.

1) eine gerechte und gesunde Beschaffenheit aller, innern

sowol, als äusseren Geburts-Theile;

- 2) eine natürliche und ordentlich vorhergegangene monatliche Reinigung;
- 3) eine gnungsame Ausspannung, Aufrichtung und Näherung derer Mutter-Trompeten gegen die weibliche Eyer-Stöcke; wie nicht weniger eine gehörige Öffnung derselben:

und denn 4) eine rechtmäßige Gegenwart und Anzahl wahrhaffter zeitiger Eylein.

Was die Grösse der männlichen Ruthe betrifft, so ist bekannt, daß selbige, wo sie allzu klein, verborgen, und zurückgezogen, gemeiniglich zum ehelichen Wercke untüchig sey. **Albert.** Jurisprud. Med. Tom. I. Part. I. §. XX. p. 35. **Nenter.** l. c. p. 326. **Plater.** Observ. Lib. I. p. 237. **Zacchias** Quaest. Med. Leg. Lib. III. Tit. I. Qu. VI. n. 4. wie auch Qu. VIII. n. 14. **Schurig.** in Spermatolog. Cap. X. Qu. IV. p. 509. **von Linderns** Specul. Vener. Cap. VI. p. m. 96.

Wie denn auch im Gegentheil derselben übernatürliche Grösse, *Eph. Nat. Cur. Cent. I. Obs. CLXVI. p. 337. Act. Erud. Lips. Ann. 1712. August. p. 349.* den fruchtbaren Beyschlaff verhindert: **Paräus** *Lib. IV. Cap. XVI.* **Blancard.** *Anatom. p. 517.* **Avicenn.** *Lib. III. Fen. XXX. Tr. I. Cap. VIII.* **Aristotel.** *de Generat. Anim. Lib. I. Cap. VI.* **Hildan.** *Obs. Chirurg. Cent. VI. Obs. LXI.* u. d. m. dieweil sie entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ohne grosse Schmertzen, in die weibliche Schaam gebracht werden kan, dadurch denn der Saame an gehörige Örter zu kommen nicht vermag, und also der gewünschte Endzweck des Beyschlaffes nicht erlanget wird.

Zum andern wird auch von dem männlichen Gliede in diesem Falle erfordert, daß es sich sattsam errege und ausstrecke; sintemal ohne diese Erregung keine Empfängniß geschehen kan; ja wenn gleich ein fruchtbarer Saame da wäre, so kan derselbe dennoch nichts ausrichten, weil er zu der Gebähr-Mutter zu kommen und eingespritzt zu werden nicht vermag.

Dahero auch diejenigen Manns-Personen, welche zum ehlichen Werck untüchtig seyn, insgemein ein schlapffes Glied haben; **Plater.** *Observat. Lib. I. p. 233. 235. 237.* **Rolvinck.** *Consultat. Med. Lib. IV. Cons. 1. p. 858.* 

### wie solches an

- alten Männern, von Linderns Specul. Vener. p. m. 94. Nenter. Physiol. Med. Cap. XI. Membr. I. p. 327.
- ingleichen kräncklichen, Albert. Jurispr. Med. Tom. I. Part. I. §. XIV. p. 30. Eph. Nat. Cur. Dec. I. Ann. II. Obs. CIV. Zacchias Quaest. Med. Leg. Lib. III. Tit. I. Qu. 4. und Lib. V. Tit. II. Qu. 4. Amatus Lusitanus Cent. VI. Curat. 95. Esbach in Notis ad Jurispr. Forens. Carpzov Part. I. Constit. XVI. Def. XXIII. n. 6. §. 45. Marcellus Donatus Histor. Memor. Lib. IV. Cap. XIII.
- und anderen Personen,
  - denen durch Zauberey, **Barthol.** Anal. Hist. Cent. III. Hist. LXXI. **Simon.** de Impot. Conjug. Cap. I. Th. I. n. 2. u. ff. und Cap. III. Th. I. n. 18. **Carrichter** von Heilung Zauberischer Schäden, p. m. 477. **Mercklin.** de Incantament. Cas. XXIV. p. m. 102.
  - o und Nestel-Knüpffen ihre Mannheit genommen,

gnungsam zu sehen. **Martin del Rio** in Disquisit. Magic. Lib. III. P. I. Qu. IV. §. VIII. **Bodin.** Lib. II. Cap. I. **Sim.** de Imp. Conj. Cap. VI. Th. IV. n. 15. 16. **Speidel.** de Notabil. p. 895. **Harsdörffers** Schau-Platz, Cap. LIX. p. 212. **Borell.** Observ. Cent. IV. Obs. LXV. **Löw.** Univers. Med.

S. 389 759

## Menschen Empfängnis

Pract. Lib. VII. Cap. X. §. V. p. 512.

Damit ferner der Beyschlaff auf Seiten des Mannes fruchtbar von statten gehe, so wird drittens ein guter, tauglicher und wohl ausgearbeiteler Saame erfordert. Denn wo kein Saame ist, da läufft der Beyschlaff fruchtlos ab; Albert. Jurisprud. Med. Tom. I. P. I. §. XXIV. p. 38. ingleichen p. 54. 55. Boerhav. Instit. Med. §. 651. p. m. 223. ist aber einer vorhanden, und er ist zu wässericht, Albert. Jurisprud. Med. Tom. I. P. I. § XXXVIII. pag. 43. Sinibald Geneanthrop. Lib. I. Tr. III. Cap. VI. p. 63. Panarol. Pentecost. II. Obs. XXXV. oder sonst ungesund, so geschiehet ein gleiches. Lang. Epist. Medicin. Epist. IX. p. 592. von Linderns Specul. Vener. Cap. VI. p. 92. Albert. I. c. §. XXIV. p. 38. Löw. Univers. Med. Pract. Lib. VIII. Cap. X. p. 512.

Der männliche Saame muß sich dick und gut befinden, wenn er anders zur Empfängniß geschickt und tüchtig seyn soll. **Sinibald.** *Geneanthrop. Lib. I. Tract. I. Cap. V. p.* 69.

Dieser Saame muß nun mit grosser Stärcke in die weibliche Schooß geschossen und ausgespritzet werden: **Bohn.** *Circul. Anatom. Physiolog. Progymnasm. I.* **Nenter.** *Physiol. Med. l. c. p. 327.* wo dieses aber nicht geschiehet, so ist alle Hoffnung zur Empfängnis verlohren; deswegen auch diejenigen Manns-Personen, die wegen offterer Begehung des Beyschlaffes, **von Lindens** *Specul. Vener. Cap. VI. p. 92.* **Plater.** *Observ. Lib. I. p. 239.* **Nenter.** *l. c.* **Löw.** *Univers. Med. Pract. Lib. VII. Cap. x. §. VII. p. 514.* und daher entspringender Schwäche ihrer Ruthe, **Löw.** *l. c.* ingleichen §. *XXXIX.* den Saamen nur Tropffens-weise und ohne Nachdruck ausspritzen, und zur Fortpflantzung des menschlichen Geschlechtes und Schwängerung der Weiber niemals, oder doch selten fähig seyn.

Auf Seiten der Weiber dient zu einer natürlichen Empfängniß erstlich eine gehörige und gesunde Beschaffenheit aller und jeder Geburts-Theile, sowol der innern, als der äussern; so daß alle bestens unter sich übereinkommen.

Das andere Stück, so auf Seiten der Weiber zu einer natürlichen oder rechtmäßigen Empfängnis behülfflich ist, ist ein ordentlicher vorhergehender **Monats-Fluß**, siehe *Menses*.

Drittens wird eine gnungsame Ausdehnung, Aufrichtung und Annäherung derer Mutter-Trompeten gegen die weiblichen Eyerstöcke, wie nicht weniger eine gehörige Öffnung derselben erfordert. Denn es ist bekannt, daß, nachdem der männliche Saame in die Gebähr-Mutter gespritzet worden, selbiger nachgehends durch die Mutter-Trompeten denen Eyern zugebracht werden müsse: dieses aber kan ohne solche Ausdehnung und Annäherung der Mutter-Trompeten zu den Eyergen nicht geschehen, sintemaln dieselben ausser dieser Aufrichtung niemals den Eyerstöcken appliciret, sondern in der Höhle des Schmeer-Bauches frey schwebend, und also von denselben etwas entfernet, gefunden werden.

Daß aber diese Mutter-Trompeten sich denen Hoden der Weiber bey der Empfängnis nähern, beweisen die Anatomischen Betrachtungen ,

S. 389 760

# Menschen Empfängnis

Theile schon längstens vor eine Ursache der Unfruchtbarkeit gehalten worden.

Doch ist es nicht genug, daß diese Mutter-Canäle sich aufblasen und aufrichten können, sondern sie müssen auch offen und durchlöchert seyn; anders kan weder der männliche Saame noch das Eygen durch selbige geführet werden, und würden sie also wieder eine Ursache der Unfruchtbarkeit auf Seiten derer Weiber abgeben.

Vierdtens wird bey denen Weibs-Personen (wo sie anders empfangen sollen) eine rechtmäßige Gegenwart und Anzahl wahrhaffter zeitiger Eylein in denen Eyerstöcken gefunden werden, als

- ovula subventanea, genannt Wasser-Bläßlein, diese führen nur ein schlechtes wässerichtes Wesen bey sich.
- Ovula vera rechte wahrhaffte Eylein. Diese besitzen auch ein Gewässer, die aber im siedenden Wasser, gleich einem Eyer-Weiß, gerinnet.
- Ovula matura, zeitige Eylein; diese sind nichts andere als ova vera, die aber in dem Eyer-Stocke zur vollkommenen Zeitigung gelanget sind, in diesen sollen nach Malpichii Epist.de Anatom. Plant. Brendlii de Embryone, Raji in seinen Physico-Theologischen Betrachtungen 1. Cap. IV. p. 71 seq. Harväi in Tract. de generat. Animalium Exercit. 2. p. 92. Vallisnärii in Tract. de generat. Borelli in Obs. de microscropicis Obs. 17. Velthusii in Tract. de generat. p. 247. Jung. in Doxoscopia Physica P. II S. III. Lang. in operibus suis Part. I. §. 38. p. 227. Nenter. in Phys. Med. Cap. XI. Memb. I. 5. §. 5. p. 328. Verheyn. in Anat. Corp. hum. Lib, 2. Tract. 5. Cap. V. Mayoor in Diss. de Mascula sobole procreanda und anderer Meynung, Act. Erud. Lips. S. 3. p. 24. und Anno 1701. Novembr. p. 500. it. Ann. 1694. Septembr. p. 388. alle Theile des menschlichen Cörperleins auf das allersubtileste verborgen liegen.

Es geschiehet aber die Empfännnis folgender Gestalt: Aus dem Männlichen Saamen, der in die Weibliche Scham zur Zeit einer hitzigen Umarmung ausgeschossen worden, wird der flüchtigste und subtileste Theil desselben Saamens, Spiritus genannt, theils von der Stärcke der Ausspritzung, theils durch die gelinde Zusammenziehung der Gebähr-Mutter und ihrer Scheide zum Grunde der Gebähr-Mutter gebracht; allwo er noch weiter wollend, keinen andern Weg aber, als die Mutter-Trompeten findend, in dieselbe sich hinein begiebet, deren innerste Glieder lieblich kützelt, wodurch denn ein Ausfluß der Geister und des Weiblichen Geblütes in dieser Mutter-Trompeten hohles Wesen geschicht; welches nachgehends eine Ausrichtung derselben verursachet.

Solchergestalt schlagen sich dieser Mutter Trompeten etwas um, ergreiffen vermöge ihrer Laub-ähnlichen fleischigen Auszierungen gleich den Fingern an der Hand, ein und das andere Eygen, und schicken also den Erzeugungs-Geist einem, bisweilen zweyen oder mehrern Eygen zu, welcher denn durch die Häutgen des Eygens hindurch

dringend, in dessen innersten eine Bewegung erreget, wodurch denn das Eygen belebet wird.

Hierauf wird dieses belebte Eylein in Zeit etlichen Tagen durch die bewegende Fäßrigen, welche das Eylein umgeben, von seinem drüsigten Cörper ab, und in den sich erweiternden Mund der Mutter-Trompeten, mit Zerreissung

S. 390 761

#### Menschen-Koth

der es umgebenden Häutlein fortgedrucket, bis es endlich nach und nach durch offt benannte Mutter-Trompeten künstlich und subtile Zusammendrehung der Höhle der Gebähr-Mutter zu fernerer Erhaltung, Bildung und endlicher Ausschliessung des Kindes gebracht wird.

Daß es aber auf besagte Weise mit der Empfängniß des Menschen in Mutter Leibe zugehe, lehren uns die öffteren Anatomischen Betrachtungen; da bald der männliche Saamen, **Ruysch** in Advers. Anat. Dec. I. p. 3. und Thesaur. Anat. V. Tab. 5. fig. 1 mehrere siehe am Ende §. 34. p. 82. bald die Eyerlein selbst in denen Mutter-Trompeten sind gefunden worden. Act. Erud. Lips. S. 3. p. 45. **Bohn.** Anat. Phys. Prog. I. p. 20. wie nicht weniger die Aufsteigung und Annäherung derer Mutter-Trompeten zum Eyergen, nach dem Tode noch also befindlich, u. s. f.

Aus diesen Anmerckungen kan man wahrnehmen, daß die Empfängniß in denen Eyern selbst, und nicht erst in der Gebähr-Mutter wie Gouvey in Hypothesibus de generat. Foetus, Coschwitz in Organism. und Mechanism. Physiol. Sect. I. Cap. VII. §. 29. p. 179. und andere fälschlich davor gehalten, Drelincurt. in Tract. de Conceptu, Perioche XI. von statten gehe. Zu dem Ende kommt der männliche Saame bis zur Mutter-Trompeten.

### Menschen-Koth, siehe Menschen-Mist.

Menschen-Liebe GOttes, ist eine hertzliche und thätige Neigung GOttes zu den Menschen. Sie bestehet demnach in einer Begierde, auf alle Weise der Menschen Wohlseyn zu befördern. Diese Liebe nun wird in unterschiedener Absicht genennet bald eine Gnade, so fern wir selbige nicht verdienen, und solcher vielmehr unwürdig sind; bald eine Barmhertzigkeit, in Ansehung des grossen Elendes, darinnen die Menschen stecken; bald eine Gütigkeit, in Ansehung der würcklichen Liebes-Erweisung, oder der Wohtlhaten, welche uns GOtt erweiset.

Menschen-Mist, Menschen-Koth, Menschen-Unflath, Lat. Excrementum humanum, stercus humanum, Faeces alvi, Merda, Giechisch Skos, kopros, apopatema, ist ein dicker Koth, der von den verdauten Speisen übrig ist, mit der Galle vermischet, und dienet zur Nahrung nichts, gehet durch den Mast-Darm fort, und kan in unserm Cörper, ohne seinem Schaden nicht beybehalten werden.

Er führet viel Öl und flüchtiges Saltz, somit Erde und *Phlegma* vermischet und verwickelt sind.

Einige brauchen ihn auch in der Medicin, er macht zeitig, zertheilet, erweichet, lindert, ist gut zu den Geschwüren, *anthrax* genannt, daß es sammt den Pest-Beulen zum eytern kommen kan, ist auch gut zur Zertheilung der Bräune, wenn er aufgeleget wird.

Einige loben ihn gar sehr, wenn er gedörret, zu Pulver gestossen, und denn eingenommen wird, bey dem bösen Wesen und WechselFiebern. Er wird auch *Oletum* genennet. Auf einmal wird ein Scrupel bis auf ein gantzes Quentgen eingegeben.

Sp. 762

S. 391 763

### Menschen-Pflicht

Menschen-Opffer [Ende von Sp. 762] ...

Menschen-Pflicht, siehe Pflicht.

Menschen-Räuber, siehe Menschen-Dieb.

Menschen-Raub, Menschen-Diebstahl, ist ein solches Verbrechen, da jemand aus der Absicht, ein Stücke Geld zu bekommen, und solchergestalt jemanden um das Seinige zu bringen, einen Menschen stiehlet, oder vielmehr nach Maßgebung derer Römischen Rechte, wenn jemand entweder einen freygebohrnen oder freygelassenen Menschen, oder auch eines andern Herren Sclaven und Sclavinnen. wider ihren Willen bev sich behält, und zu verbergen, und insonderheit die letztern dahin zu bereden sucht, daß sie ihrer rechtmäßigen Herrschafft untreu werden, und aus dem Dienst entlauffen, oder auch wohl gar, um sich ihrer Person desto besser zu versichern, in Ketten und Banden legt, oder auch von einem andern, von dem er doch weiß, daß er nicht das geringste Recht über sie hat, aus betrüglichen Absichten kaufft, oder auch nur andern zu Beförderung ihres schädlichen Beginnens, allen möglichsten Vorschub thut, und ihnen also mit Rath und That an Hand geht, ein so schlimmes Vorhaben auszuführen. L. pen. §. fin. ff. ad L. Fab. de Plagiar.

Und ist also der Menschen-

S. 391

764

# Menschen-Raub

Diebstahl oder Menschen-Raub von einem andern Diebstahle in so fern unterschieden, als man zu Rom weder den Raub eines freyen Menschen, noch auch die Verheelung eines fremden Knechtes als einen eigentlichen Diebstahl ansahe, wenn es nicht darauf abgesehen war, daß man sich irgend dadurch selbst Vortheil oder ein Stücke Geld zu machen suchte.

Damit aber nicht etwan, wenn sich dergleichen Vorfall ereignet, eine solche Betrügerey nachmals unter dem Vorwande, als ob man einen solchen Knecht durch einen rechtmäßigen Kauff an sich gebracht, vertuscht würde; so war insonderheit in *L. 2. ff. ad L. Fab. de Plagiar.* und *L. in fuga C. eod. tit.* gantz heilsam versehen, daß auch dem rechtmäßigen Herrn eines dergleichen entweder von selbst entlauffenen oder von andern schelmischer Weise unterschlagenen Knechtes durchaus nicht freystehen solte, denselben zu verkauffen. Vielmehr ward ein solcher Handel, wenn es heraus kam, so gut, als ein ordentlicher Menschen-Raub bestraffet.

Die Bestraffung dieses Verbrechens betreffend; so ließ man es in denen ältesten Zeiten bey einer blossen Geld-Straffe bewenden, wie insonderheit aus dem *l. fin . d. tit.* und *Lib. LX. Eclog. 48. c. 1.* zu ersehen.

Als aber nachmals dieses Menschen-Stehlen allzusehr einriß; so ward verordnet, daß man solche Menschen-Diebe nicht mehr, wie zuvor, bloß an Gelde, sondern vielmehr an Leib und Leben straffen, oder, als welches fast die gemeinste Straffe auf dieses Verbrechen war, ins Elend verweisen, oder endlich gar, nach der damals üblichen Formel,

ad Metalla, verdammen, das ist, an einen gewissen Ort schicken solte, wo sie das Ertz aus denen Schachten musten herausgraben helffen, und welches nach unserer Art zu reden, nicht viel besser war, als an den Karren spannen, oder ins Zucht-Haus und auf den Bau, oder endlich gar auf die Galeeren bringen.

Zwar wenn jemand bloß einen fremden Knecht wegpracticiret hatte; so ward es gemeiniglich wohl eben nicht so gar scharff genommen, wie wir aus dem §. est et inter 10. et ibi Vultejus ad Instit. de publ. Jud. sehen, als wenn einer dieses Laster an einem freyen Menschen verübet hatte, als auf welchen Fall ein solcher Missethäter schlechterdings mit dem Leben bezahlen muste. L. fin. C. ad L. Fab. de Plagiar. Wie denn auch noch heut zu Tage dieses Verbrechen ordentlicher Weise mit dem Schwerdte geahndet zu werden pfleget. Mit welcher Straffe aber nicht nur dergleichen Menschen-Diebe selbst, sondern auch alle diejenigen, so ihnen darzu beförderlich gewesen, zu belegen sind. Heigius P. II. qu. 32. n. 54. Carpzov in Pract. Crimin. qu.83. n. 93.

Jedoch soll nach **Stryckens** in *Usu Mod. tit. ad L. Fab. de Plagiar*. Meynung hauptsächlich mit darauf gesehen werden, ob es jemand aus Vorsatz und aus der Absicht, entweder ein Stücke Geld, oder sonst seinen Vortheil dabey zu machen, gethan habe, oder nicht? Und sollte auf den erstern Fall alsdenn die ordentliche Lebens-Straffe statt haben; auf den letztern aber könte man schon eine Verminderung derselben gelten lassen.

Wie denn ohne diß schon ziemlich zur Gewohnheit geworden, daß man denjenigen, welcher andere Leute bloß zu dem Ende wegführe oder bey sich verborgen hält, daß er sie nur immer zu einer oder

S. 392 765

### Menschen-Raub

andern gewissen Verrichtung brauchen will, nicht so gar harte, als einen andern, welcher dieselben entweder an andere verkaufft, oder doch vor einen ordentlichen Menschen-Dieb zu achten ist, bestraffet. Dafern sich aber ein Jude über diesem Verbrechen betreten lässet, so daß er einen Christen stiehlt und entführt, der wird, wie gewöhnlich, ohne alle Gnade und Barmhertzigkeit mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht.

Und daß diese Straffe vor einen solchen Menschen-Dieb auch nicht zu harte sey, ergiebet sich so gar schon aus denen Biblischen Aussprüchen selber. Denn so wissen wir ja, daß derselbe von dem Heiligen Geiste selbst schon durch den Apostel **Paulum** mit unter die greulichsten Ubelthäter gezehlet worden, 1 **Timoth.** *I*, 10.

Wie denn der Allerhöchste im Alten Testament auf dieses als ein ihm sehr verhaßtes Verbrechen eine gar harte Straffe durch Mosen setzen und sagen lassen: Wenn iemand funden wird, der aus seinen Brüdern eine Seele (das ist, jemanden, oder eine Person) stiehlet aus den Kindern Israel, und versetzt sie, solcher Dieb soll sterben, daß du das Böse von dir thust, 5 Buch **Mose** *XXIV*, 7.

Es hatte GOTT also dieses von solcher Wichtigkeit gehalten, es hier noch einmal einschärffen zu lassen, ob es gleich vorhin schon kund gemacht worden war, mit denen Worten: Wer einen Menschen stiehlet und verkaufft (oder bey sich behält, siehe **Clericus** *in h. l.*) daß man ihn bey ihm findet, der soll des Todes sterben, (nemlich der Erwürgoder Erdrosselung) 2 Buch **Mose** *XXI*, 16.

Im Ebräischen stehet es *disjunctive*: wer einen Menschen stiehlet, es sey gleich, daß er ihn verkaufft hat, oder daß man ihn bey ihm noch findet.

Die Leibeigene und von Fremden erkauffte, oder sonst erhaltene Knechte, wurden wie andere nicht gehalten, daß auf deren Stehlung keine Todes- sondern nur die gemeine Diebstahls-Straffe gesetzt gewesen: Wenn aber ein Israelit einen andern Israeliten stahl, um ihn zu verkauffen, oder vor und bey sich heimlich zu behalten, und der Handel kam heraus, so muste so ein Menschen-Dieb des Todes sterben, weil er sich an seines gleichen, an einem freyen Israeliten, und folglich an GOTTes besondern Eigenthum, vergriffen hatte; absonderlich da die gestohlnen nicht unter dem Volcke GOTTes, als da sie wären erkannt worden, sondern unter fremde Heydnische Völcker verkaufft wurden, und dadurch nicht nur das Volck GOTTES geschwächt, sondern auch die Gestohlene aus der Kirchen, und von der wahren Religion, wie auch von dem Bunde GOTTES entführet wurden. *Acerra Bibl. Cent. VIII. p. 781*. u. f.

Die Rabbinen wollen es anders und dahin auslegen, daß die Todes-Straffe nicht, wenn einer den Gestohlnen vor sich heimlich behalten, sondern nur alsdenn zu vollziehen gewesen wäre, wenn der Dieb den Gestohlnen zu verkauffen unternommen hätte. Siehe **Hottinger** *de Jure Ebraeorum n. 36.* 

Was GOTT solchergestalt mißbilliget und durch darauf gesetzte Straffe bey denen Jüden zu verhindern getrachtet hat, ist auch bey andern Völckern vor etwas greuliches angesehen, und gleichergestalt hart gehandelt worden.

Die alten Griechen ha-

S. 392 1 766

### Menschen-Ruthen

ben auf einen kundbaren Menschen -Dieb die Straffe des Todes gesetzet, wie **Xenophon** *Libro I. Memorabilium* erzehlet.

Bey denen Römern war es, wie oben bereits gewiesen worden, eine Halsbrüchige Sache, einen freyen Menschen wissentlich ver- und gekaufft zu haben; und ward ein solcher Menschen-Dieb entweder ans Creutz geschlagen, oder zum Metall-graben verdammt; oder wenn er vornehm war, auf ewig verwiesen, oder noch auf andere Art gestraffet. *Digestorum XLVIII, XV*.

Man bleibt noch heut zu Tage dabey, und hält Menschen-Diebstahl vor eine des Todes schuldige Missethat, weil nemlich der Mensch und seine Freyheit ein unschätzbares Gut sey, welches mit Geld und Geldes werth nicht in Vergleich kommen, und damit nicht bezahlet werden können, und also billig mit dem Tode gebüsset werde. Giesebert in Devteronomio harmonico ad l. c.

Doch meynet **Titius** *Jur. civ. V, 2. 8.* hohe Obrigkeiten haben hierunter gestalten Dingen nach zu mindern, weil GOTT die Todes-Straffe in solchem Fall zu gebrauchen nicht durchgehends allen Völckern befohlen hätte.

Wie es unter solchen disfalls bald schärffer bald linder hergegangen sey, führet **Giesebert** an und aus in *Justiniano harmonico ad §. ante*penult. IV. libri Institu. de publicis judiciis, n. 18. u. ff.

Besiehe auch **Philippi** in *Usu practico institu. IV. Tit. 18. Ecloga 92. n. 6.* u. ff.

Bemeldter **Giesebert** bringet in *Devteronomio harmonico l. c.* auch mit ein, daß es von einigen und an einigen Orten vor etwas dem

Menschen-Diebstahl gleiches angesehen werde, wenn Klöster Kinder wider der Eltern Willen aufnehmen und behalten, und selbige nicht offenbaren noch herausgeben. Ein besonders merckwürdiges Exempel, welches gar wohl hieher gezogen zu werden verdienet, legen uns die Geschichte des 15 Jahrhunderts an **Conrad** oder **Cuntz von Kauffungen** dar, von welchem im *XV*. Bande *p. 270*. u. ff. mit mehrern gehandelt worden.

Menschen-Ruthen ...

. . .

S. 393 ... S. 408

S. 409

**Menschlich Gesetz** 

**Menschlich Recht** 

800

• • •

Menschlich Gesetz ...

Menschlich Recht oder Gesetz ist, welches von denen Menschen aus Nothwendig-

S. 410

801

#### Menschliche Erkänntniß

und Nutzbarkeit eingeführet worden. Denn weil man durch die Erfahrung das natürliche Gesetz nicht gnug mächtig befunden, die Menschen zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit wegen ihrer verderbten Natur, wie es seyn wolte, anzuhalten; als haben nicht nur die Völcker insgesamt, sondern auch iede Republicken ihre gewissen Gesetze verordnet und eingeführet, welche gleichsam Mauren und Bollwercke sind, womit man das natürliche Gesetz verwahret, damit es nicht gäntzlich untergedruckt werden möchte. Winckler de Princip. Jur. Lib. 4. c. 2. circa fin.

Weil aber theils Nutzbarkeiten alle Völcker, theils eines und das andere insonderheit betrifft; so wird dieser End-Ursache halben das menschliche Gesetz in das allgemeine Völcker-Recht (*Jus Gentium*) und in eines ieden Staats besonderes Recht (*Jus Civile*) abgetheilet, wovon an seinem Orte ein mehrers.

Menschliche Erkänntniß, *Cognitio humana*, ist eine Empfindung der Menschen von der Dinge Daseyn, Wesen und Grösse.

Dahero denn die menschliche Erkänntniß dreyfach ist, nemlich eine, die das Daseyn oder die Existentz der Dinge betrifft; eine andere, welche die Gründe, oder die Möglichkeit, oder das Wesen der Dinge angehet; und endlich wieder eine, welche die Grösse oder die Quantität der Dinge in ihrem Augenmerck hat. Die erste heisset die **historische** Erkänntniß (*Cognitio historica*) die andere die **philosophische** (*Cognitio philosophica*) und die dritte die **mathematische** (*Cognitio mathematica*.)

Die Fertigkeit der philosophischen Erkänntniß (habitus cognitionis philosophicae) wird mit einem Worte die Philosophie oder Welt-Weisheit genennet, davon ein besonderer Artickel.

Die mathematische Erkänntniß kan wieder eingetheilet werden. Denn sie erstrecket sich entweder nur auf die Ausmessung der Grösse der Dinge selbsten oder ihrer Kräffte. Jene heisset schlechthin die mathematische Erkänntniß; diese aber die philosophisch-mathematische Erkänntniß. Siehe Erkänntniß, im VIII. Bande pag. 1670. u.f. wie auch mathematische Erkänntniß, im XIX. Bande pag. 2053.

Von der dreyfachen menschlichen Erkänntniß hat George Bernhard Bülfinger eine besondere Dissertation de triplici cognitione rerum, historica, philosophica et mathematica zu Tübingen 1722 vertheidiget; auch hat Christian Wolff in seiner grossen Lateinischen Logicke im 1 Capitel des Vorberichts von dieser Materie gehandelt.

# Menschliche Erkänntniß (Gründe der) Principia cognitionis humanae, Principia cognoscendi.

Durch den Erkänntniß-Grund verstehet man alles dasienige, was den Grund zu der Erkänntniß einer Sache darreichet. Es ist aber solcher entweder ein einfacher oder zusammengesetzter.

Der einfache Erkänntniß-Grund (Principium cognoscendi incomplexum) wird von den Alten durch eine unvollständige Rede erkläret, welche den Grund von der Erkänntniß einer Sache in sich fasset, indem sie durch eine unvollständige Rede (orationem imperfectam) diejenige verstanden, welche bey dem Hörenden keinen vollkommenen

## S. 410 Menschlichen Erkänntniß (Gründe der)

802

Verstand erreget. Deutlicher: der einfache Erkänntniß-Grund ist, der nur mit einem einzelnen Worte ausgedrucket wird, als da z. E. die Erfahrung ist.

Gehen wir in die philosophische Historie zurücke, so bemercken wir, wie die Philosophen so gar sehr in Ausmachung der einfachen Erkänntniß- Gründe von einander unterschieden seyn. Unter den alten nennen wir den Plato zuförderst, welcher bloß lediglich die Seele dafür ausgab. Walchs Parerg. Acad. pag. 734.

Allein wer siehet nicht, daß dieser Welt-Weise den Sitz (Subjectum) der menschlichen Erkänntniß mit deren Principio vermenget habe? Denn die Seele erkennet, und hierzu gebrauchet sie gewisse Principia. Einige Peripateticker und die Stoicker nahmen nebst der Seele und ihren Ideen annoch die Sinne zu den einfachen Erkänntniß-Gründen an. Epicurus, der besondere Mühe auf die Ausfindigmachung der einfachen Erkänntniß-Gründe angewendet, gab dafür die Sension, Anticipation und Paßion aus. Gassend. in Syntagm. Philos. Epicuri P. I. c. 1. 2. 3. 4. **Walch** in *Parerg. Acad. pag.* 545.

Diese Gedancken des Epicurus sind in den Obs. Hallens. T. V. Observ. 9. von einem neuen Philosophen wieder aufgewärmet worden, der aber deßwegen von Johann Gottfried Hering in Diss. de criterio veritatis etc. seine Abfertigung bekommen. Andreas Rüdiger hat ebenfalls in Philos. Synth. L. 1. Tr. 1. P. 1. S. 1. c. 3. pag. 24. die Epicureische Meynung vertheidiget; sie aber anbey so erkläret, daß sie sonder Zweiffel mit den Gedancken des Epicurs nicht mehr einstimmig. **Walch** *l. c. pag. 550*.

Unter den neuern Welt-Weisen haben einige die Klarheit (evidentiam) oder die klare und deutliche Empfindung zum einfachen Erkänntniß-Grunde gemachet. David Holzhalbs Diss. de evidentia veri indicio.

Noch andere, als z. E. **Joachim Lange** in *Medic. Ment.* haben, indem sie einen Zweykampff der Offenbarung und Vernunfft gesuchet, und ertappet zu haben geglaubet, die Heilige Schrifft, und ins besondere das Mosaische Gesetze, als den einfachen Erkänntniß-Grund aller geoffenbarten und natürlichen Wahrheit vertheidiget, und daher den Namen der Scripturariorum erhalten; wider welche Heinrich Klausing in Prodr. Philos Sobr. in Controv. Recent. P. 1. Sect. 1. Controv. 1. §. 1. disputiret hat.

Johann Frantz Buddeus in *Hist. Philos. C. 1.* §. 6. nennet die Vernunfft als den einfachen Erkänntniß-Grund, und es scheinet aus dessen *Philos. Instrum. c. 111.* §. 17. daß er die Vernunfft hier nicht *subjective*, sondern *objective* nehme, mithin also wäre wider ihn weiter nichts zu erinnern, als nur, daß die Vernunfft nicht der eintzige Erkänntniß-Grund sey.

**Buffier** macht hingegen in *Tr. des premieres veritez P. 1. c. 1.* u. ff. zwar zwey, aber gantz andere. Er nennet die eigene innere sinnliche Empfindung (*sensum internum perceptionis propriae*) und die allgemeine sinnliche Empfindung (*sensum communem*) das ist, den Beyfall des gantzen menschlichen Geschlechteses. **P. von Crosa** in *System. Log. Latin. P. II. c. 5. §. 8.* 

Andreas Rüdiger sowol in Diss. quod omnes ideae oriantur a sensione, als in Sensu Veri et Falsi L. 1. c. III. Friedrich Gentzken in Ratiocinandi scientia, und

S. 411

### 803 Menschlichen Erkänntniß (Gründe der)

andere mehr nehmen wiederum nur einen einfachen Erkänntniß-Grund an, und zwar die Sensation.

Hingegen **Johann Jacob Lehmann** in der Vernunfft-Lehre hat dreye festgesetzet, nemlich

- 1) die Offenbarung,
- 2) die Relation der Menschen (relationem humanam) und
- 3) die Sache selbst.

Carl Günther Ludovici in Diss. de veris et falsis cognitionis humanae principiis theilet den einfachen Erkänntniß-Grund in den historischen und philosophischen. Der historische Erkänntniß-Grund ist ihm, welcher den Grund von der Erkänntniß solcher Sachen in sich fasset, so da von der Vernunfft an und vor sich und aus eignen Kräfften nicht erkannt werden können, und nennet es die Tradition, welche entweder eine Göttliche oder menschliche ist. Krafft jener werden diejenigen Dinge erkannt, die da auf das ewige Wohl abzielen: gleichwie krafft dieser man hinter solche Sachen kommt, die das zeitliche Wohl angehen. Die Göttliche Tradition ist nichts anders als das Licht der Offenbarung oder der Gnade, welches wiederum entweder innerlich oder äusserlich, und das äusserliche abermals entweder mittelbar oder unmittelbar ist. Das mittelbare ist die Heilige Schrifft.

Durch den philosophischen Erkänntniß-Grund verstehet **Ludovici** den, welcher den Grund zur Erkänntniß von solchen Dingen darreichet, so die menschliche Vernunfft vor sich und aus eigenen Kräfften zu erkennen vermag. Dergleichen sind ihm dreye: die Sensation, die Erfahrung, und die Vernunfft, in so ferne sie als ein Vermögen der menschlichen Seele angesehen wird (*ratio subjective talis*.)

So viel von dem einfachen Erkänntniß-Grunde.

Der **zusammengesetzte Erkänntniß-Grund** (*principium cognoscendi complexum*) ist nichts anders, als ein gantzer Satz, welcher den Grund darreichet zur Erkänntniß der Dinge. Aber auch die zusammengesetzten Erkänntniß-Gründe sind mancherley Art. Denn sie sind entweder historisch oder philosophisch.

Die historischen sind Sätze, welche den Grund zu der Erkänntniß eine geschehenen Sache in sich fassen. Dergleichen Sätze werden mit einem Worte Zeugnisse genennet.

Die philosophischen sind Sätze, welche den Grund von der Erkänntniß philosophischer Sachen in sich fassen; es werden aber die

philosophischen Sachen hier in weitläufftiger Bedeutung genommen, daß sie alles unter sich fassen, was nicht historisch ist.

Wollen wir noch weiter gehen, so kommt eine neue Eintheilung der Grund-Sätze (denn so werden die philosophischen Erkänntniß-Gründe mit einem Worte genennet) zu

# Menschlichen Erkänntniß (Gründe der)

S. 411

804

bemercken vor, indem sie sind entweder bittweise angenommene (*precaria*) oder gewisse. Jene werden genennet, welche zwar eines Beweises bedürffen; aber ohne Beweis angenommen werden, und solche sind

- 1) die Erklärungen, deren Wahrheit nicht ist erwiesen worden, und
- 2) willkührliche Sätze (*hypotheses*) die gewissen Grund-Sätze, das ist, welche keines Beweises bedürffen, sondern vor sich klar und ausgemacht sind, sind entweder angebohrne oder erlangte, und die letztern entweder erwegende (*theoretica*) oder ausübende (*practica*.)

Die ausübenden bejahen entweder, daß etwas geschehen könne, oder fordern, daß etwas geschehen solle, und sind entweder zu erweisende (demonstrativa) oder nicht zu erweisende (indemonstrativa.) Jene werden Aufgaben, Problemata, und diese Heische-Sätze, Postulata, genennet.

Die nicht zu erweisenden ausübenden Grund-Sätze sind entweder die allerersten, dergleichen ist: Man soll nichts ohne zureichenden Grund thun; oder in dem allerersten gegründete, dergleichen in der Moral ist: Liebe GOtt, ingleichen: Lebe gesellschafftlich; wie auch: Verletze niemanden.

Die erwegenden Grund-Sätze sind, krafft deren etwas, was in einer Sache ist oder ihr zukommet, von derselben bejahet, oder im Gegentheil verneinet wird. Auch diese sind entweder zu erweisende oder nicht zu erweisende. Zu jenen werden gezehlet

- 1) Erklärungen, deren Wahrheit ist erwiesen worden, und
- 2) erwiesene Sätze (*theoremata*) in sofern sie zum Beweis anderer dienen.

Zu diesen rechnet man

- 1) ungezweiffelte Erfahrungen, und
- 2) die schlechterdings sogenannten Grund-Sätze (Axiomata.)

Die schlechterdings sogenannten Grund-Sätze sind entweder die allerersten, und die aus diesen fliessenden. Jener sind zwey, nemlich

- 1) der Satz des Widerspruches, und
- 2) der Satz des zureichenden Grundes, von welchen beyden besondere Artickel handeln.

Damit wir hier nicht all zu weitläufftig seyn, verweisen wir den Leser zu der obgedachten von **Ludovici** zu Leipzig 1731 gehaltenen Dissertation *de veris et falsis cognitionis humanae principiis*, in welcher alles ausführlich ist abgehandelt, auch die vornehmsten zu dieser Materie gehörige Schrifften sind namhafft gemachet worden.

Um aber die vielen Eintheilungen auf einmahl desto besser übersehen zu können, wollen wir folgende Tabelle mittheilen, und zwar in Lateinischer Sprache, weil die hier vorkommenden Kunst-Wörter iedem in der Lateinischen Sprache geläuffiger und bekannter sind: [Grafik] S. 413

807

**Menschliche Erzeugung** 

### Menschliche Erzeugung, Generatio hominis.

Die Erzeugung des Menschen ist eine natürliche Verrichtung, da durch Zusammengehung Mannes und Weibes, vermittelst beyderseits gehöriger Darreichung einer zur Erzeugung tüchtigen Materie, in einem hierzu geschickten Orte, eine neue menschliche Frucht empfangen, nach der Empfängniß vergrössert, nach der Vergrösserung völlig gebildet, und nachgehends nach den ordentlichen Lauff der Natur in Zeit viertzig Wochen, Vicar. Basis Universae Medicinae p. 43. oder neun Monat, als ein neuer lebendiger Mensch, an diese Welt gebohren wird. Verheyn Anatomia corporis humani Lib. 2. Tract. 5. Cap. 22. Nenter Fundamenta Medicinae Theoretico-Practicae Tom. I. Part. I. p. 63. Bohn. Circulus Anatomico-Physiologicus, Progymnasm. 3. p. m. 33. La Motte in seinen von Herrn Doct. Scheid seel. verdeutschten Tractat, von den Kranckheiten schwangerer und gebährender Weibs-Personen, Cap. I. p. 1.

Damit man aber dieses schwere Werck wohl verstehe, so beobachte man folgendes. Zur Erzeugung wird ein Mann und Weib, und zwar beyde zusammen erfordert, sintemalen eines ohne das andere nichts ausrichten, und keine sich gleichende Creatur hervorbringen kan; Obwol **Averhoes** Lib. II. Collect. 10. **Plin.** zu Ende des XXXVI. Buches, Guillemeau de l'heureux Accouchem. Lib. II. Cap. IV. Blancardt in Collectan. suis Medico-Physic. Cent. 3. Obs. 56. und Riolanus in Anthropograph. Lib. 2. Cap. 34. etliche Exempel anführen, daß es Weibes-Personen gegeben haben solle, welche ohne Zuthuung eines Mannes, lebendige Geburten ans Tage-Licht gebracht hätten: allein dieses ist nicht nur der gesunden Vernunfft, sondern auch der Heil. Schrifft zuwider; denn wenn eines ohne das andere Kinder erzeugen könne, so würde GOtt nicht den heil. Ehestand besonders dazu eingesetzet haben, daß Mann und Weib ehelich bey einander wohnen, damit das menschliche Geschlecht dadurch fortgepflantzet würde; und deswegen sind beyderley Geschlechte besonders hiezu verfertigte Glieder von dem allerweisesten Schöpffer mitgetheilet worden.

Doch haben **Mercurialis** de morbis Mulier. Lib. I. Cap. 2. p. m. 4. **Coschwitz** in Organism. und Mechanism. Corp. human. Physiolog. Sect. I. C. 7. p. 163, **Mayoor** in seiner sehr curieusen Dissertation de Mascula Sobole procreand. §. IX. p. 5, **Schurig** in Spermatolog. sua Cap. XIII. §. 37. p. 683. und andere mehr, diese Unwahrheiten schon gnugsam bestritten und widerleget.

Bey der Erzeugung aber muß so wol ein Mann als Weib alle zur Erzeugung und Fortpflantzung gehörige Geburts-Glieder haben, die hiezu nothwendig erfordert werden. Denn da haben die Manns-Personen solche Glieder erhalten, welche zur Bereitung, Ausarbeitung, Aufhebung und Ausschiessung des männlichen Saamens in die Gebär-Mutter dienen müssen. Das weibliche Geschlechte hingegen besitzet solche Werckzeuge, welche den ausgeschossenen männlichen Saamen auffassen, in sich behalten, und an gehörige Örter hinleiten: dadurch das Eygen imprägniret, das Kind empfangen, und erhalten, letztlich auch die vollkommene Geburt hervorgebracht wird.

Die männlichen Geburts-Glieder, die zu Bereitung des Samens nothwendig erfordert werden, sind folgende, als

1) die Saamen-Pulß-Adern,

### S. 413 **Menschliche Gelehrsamkeit** 808

diese bereiten das Geblüthe, aus welchem der Saame soll gemacht werden, zu, indem sie dasselbe von seinem groben Wesen reinigen, das gereinigte nachmals zu völliger Ausarbeitung des Saamens denen Hoden vollends zuschicken.

2) Die **Saamen-Blut-Adern**, diese führen das überflüßige, **Boerhav**. *Instit. Med. §. 649. p. m. 222*. **Bartholin**. *Anatom. L. I. C. 21. p. 204*. **Diemerbroeck** *Anatom. Corp. Hum. Lib. I. Cap. 21. p. m. 113*. grobe und zur Ausarbeitung des Saamens ungeschickte Geblüth von denen Hoden und Saamen-Pulß-Adern zurück, und dem sämmtlichen Blute vermittelst der Hohl-Ader zu.

Diejenigen, die den männlichen Saamen vollends ausarbeiten, sind

- 1) die *Testes*, **Hoden**, diese arbeiten vermittelst ihrer engen und langen Canäle, das von denen Saamen-Puls-Adern etwas zugerichtete, und vermittelst denen Blut-Adern dieses Namens gesäuberte Blut besser aus, hernach schicken sie es ihrem innersten Cörper, **Coschw.** *Organ. et Mechan. Phys. Sect. I. Cap. VIII. §. IV. p. 164.* wie auch denen *Epididymidibus* oder *Parastatis* zu noch subtilerer Reinigung zu.
- 2) Helffen zu besserer Ausarbeitung des Saamens die *Epididymides*, die **Beysteher**, diese empfangen den Saamen aus denen Hoden, und schicken hernachmals denselben, vermittelst derer häufig hier befindlichen Wasser-Gefässe, noch weiter mit reinigen und ausarbeiten.

Die Theile so den Saamen in sich halten, sind die so genannten Saamen-Bläßlein, deren an der Zahl zwey gezehlet werden, diese nehmen den Saamen aus den ausschiessenden Gefässen auf, treiben ihn in ihrem Gange weiter fort, und lassen ihn still liegen und ruhen, dadurch wird er denn weisser, dicker und vollkommener, damit er zu Erzeugung des Menschen in die Harn-Röhre, und von da in die weibliche Schaam kan ausgepresset werden.

Damit nun der völlig ausgearbeitete Saame desto besser in die weibliche Schooß zum Kinderzeugen gebracht werden könne, so hat der weise Schöpffer dem männlichen Geschlechte die *Urethram* oder den **Harn-Gang**, und weil selbige annoch zu schwach, die **männliche Ruthe** mitgetheilet, welche sich starr und steiff machen, und also den Hafen der Veneris gewünscht bestreichen kan.

Die weiblichen Geburts-Glieder, die den ausgeschossenen männlichen Saamen auffassen, sind entweder äusserliche oder innerliche. Unter den äusserlichen sind die weibliche Schaam, daran siehet man die Schaam-Lippen, das *Franulum Perinaeum*, die Schaam, und der Venus-Berg.

Hernach siehet man

- die weibliche Ruthe,
- die Wasser-Leffzen der weiblichen Schaam, deren an der Zahl zwey seyn,
- der äussere Mutter-Mund,
- der Harn-Gang,
- das Jungfer-Häutgen.

Die inneren weiblichen Geburts-Glieder sind die, so im Unterleib verborgen liegen, und also uns nicht zu Gesichte kommen, man nehme denn das Messer zu Hülffe. Diese seyn

- die Mutter-Scheide,
- die Gebär-Mutter,
- hernach die Geburts-Geilen,
- und endlich die Mutter Trompeten,

von welchen jeden an seinem Orte.

Menschliche Gelehrsamkeit, ist eine Erkänntniß nützlicher und nöthiger Dinge, durch welche wir angewiesen werden, wie wir durch Beobachtung göttliches Willens, so weit die Vernunfft solchen an sagen kan, unsere Glückseeligkeit beför-

S. 414

809 Menschliche Gesundheit

dern sollen. Siehe auch Gelehrsamkeit im X. Bande p. 725.

**Menschliche Gesundheit,** siehe **Gesundheit,** im X. Bande p. 1334. u. ff.

**Menschliche Haar,** siehe **Haar,** im XII. Bande p. 12. u. ff.

Menschliche Maschine, Machina humana, oder der menschliche Cörper, ist der andere wesentliche Theil des Menschen, und ist eine sehr künstliche, dabey aber auch der Veränderung und Fäulniß leicht unterworffene Maschine, und ist von einem Medico auf zweyerley Art zu betrachten, als erstlich nach seiner Mixtur oder Mischung, zum andern nach seiner Structur oder Bau.

Die Mischung des Leibes ist dem Medico darum zu wissen nöthig, weil er dadurch die Daur und Härte, oder die Hinfälligkeit und Schwäche desselben bestens einsehen kan. Denn wenn einer die Anfangs-Gründe oder Elementen eines Cörpers recht inne hat, so ist ihm gleich bewust, ob derselbe daurhafft sey oder nicht; nutzet ihm auch darzu, das er desto besser wissen kan, durch was Mittel derselbe vor seinem völligen Untergang erhalten werden möge; welches denn eben die End-Ursach ist, warum der Medicus den menschlichen Cörper erkennen soll.

Die Anfangs-Gründe, *Principia* und Elemente aber sind, (**Christ. Wolff** vernünfftige Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen, §. 582. p. m. 359.) die ersteren und einfachen Dinge, daraus der Cörper sammt seinen Theilen zusammen gesetzet wird.

Oder **Principia** sind die ursprünglichen Dinge des Cörpers, (**Zwinger.** *Compend. Medic. univers. in Epitome Instituion. Medicar. §. XXX. p.* 23. zu Ende) aus welchen derselbe zusammen gesetzet ist, und in welche er auch wiederum kan gebracht werden.

Es bestehet nun der menschliche Cörper in Ansehung seiner Vermischung aus verschiedenen, ungleichen, zertrennlichen, und leicht faulenden Theilgen; dahero es auch kommt, daß derselbe so vielen schnellen und gefährlichen Kranckheiten, ja endlich gar der gäntzlichen Verwesung zugethan ist; sintemal seine Principia sind, **Erde, Saltz, Öl** und **Wasser,** von welchen bekannt ist, daß sie sich theils sehr ungerne mit einander vereinigen; theils aber, wenn sie mit einander vereiniget sind, sich dennoch leichtlich von einander trennen, und in eine Verwesung gerathen.

Daß diese vier besagte Dinge unsern Cörper ausmachen, kan theils gewiesen werden aus unserer Nahrung, indem wir täglich solche

Sachen genüssen, und zu uns nehmen, dadurch auch wachsen, gestärcket und ernähret und erhalten werden, welche obbenannte Dinge in sich fassen: Denn woraus was zusammen gesetzet wird, daraus bestehet es auch: theils kan solches auch dargethan werden aus der Auflösung des Cörpers: denn man findet keinen Theil unsers Cörpers, (er sey hart, weich oder flüßig) welcher nicht diese vier einfachen Dinge (wenn er in der Chymie aufgelöset wird) darweisen solte.

Doch ist die Gleichheit dieser vermengten *Principiorum*, nach denen mancherley Theilen des Leibes, gleichfalls mancherley. Denn obwol in allen und jeden Theilen besagte Principia oder Elemente zugegen sind, so haben doch einige (nach dem Gebrauch und Endzweck solcher Theile) den Vorzug

# Menschliche Maschine

S. 414 810

vor andern. Also haben zum Exempel die Beine eine mehrere Qvantität der Erde, hingegen von Saltze und Schwefel viel weniger, am wenigsten aber von den wässerigen Theilgen in sich; weil sie nemlich fest, hart, zusammengepreßt, und unserm Leibe gleichsam zur Grade und Stütze dienen sollen. Die Knorpel hingegen, welche etwas weicher sind, als die Beine, besitzen mehrere Theile von der zartern Erde, weniger von der dickern, die wenigsten aber vom Öl und Wasser, doch aber in grösserer Menge, als die Beine.

Und so verhält es sich ferner mit denen andern weichern Theilen, als Nerven, Adern, Häutgens, Bändern, Musceln, u.d. welche nach ihrer Härte und Weiche mehrere oder wenigere Theilgen von der fixen und saltzigten Erde, Schwefel oder Öl, und Wasser besitzen, dahero es auch kommt, daß ein Theil vor dem andern der Fäulniß eher unterworffen ist. Also sehen wir z.E. daß die weichen und fleischigten Theile des menschlichen Cörpers eher in die Fäulniß gehen, als die harten und beinichten, weil sie mehr vom Öl, Saltz und Wasser, weniger aber von der fixen Erde, (welche nicht so leicht zum Verderben geneigt) in sich fassen.

Ingleichen ist auch solches zu beobachten bey den fliessenden Theilen des menschlichen Cörpers, als in dem Blut, Wasser etc. die da noch geschwinder als die weichen Theile in eine Verwesung und Fäulniß gerathen, und das eben aus der Ursache, dieweil sie am allermeisten von dem Wasser, hernacher von dem Schwefel und Saltz, am wenigsten aber von der Erde in sich enthalten.

Denn jemehr von dem Öl in der Vermischung ein Theil in sich enthält, und mit dem Wasser und Saltze verknüpffet ist, desto eher und leichter kan in selbigem Theile eine Bewegung, die zur Fäulniß geneigt ist, entstehen, besonders wenn von aussen solche Sachen dazu kommen, die zur Verwesung viel beytragen, als da ist eine warme und feuchte Lufft etc.

Gleichwie im Gegentheil besagte zur Verwesung geneigte Bewegung verhindert wird durch eine sattsame Gegenwart derer erdigten Theilgen, als welche da schwer, und zu einer jährenden, aufwallenden, und auflösenden Bewegung weniger geschickt sind, die auch überdieß die fetten und öhlichten Theilgen in sich schlucken und verzehren, wie nicht weniger denen wässerigen keinen Platz lassen, daß sie sich mit denen öhlichten und schwefelichten vereinigen, und also unter einander eine Bewegung anstellen können.

Hieraus ist nochmahls sattsam zu sehen, daß der menschliche Leib wegen seiner eigenen Art und Vermischung sehr leicht zur Fäulniß geneigt sey, weiln sowol in dessen festen als flüßigen Theile solche Vermischungen sich finden lassen, die unter sich selbst der jährenden und faulenden Auflösung sehr zugethan sind.

Was den Bau des menschlichen Leibes betrifft, so ist zu mercken, daß er die allerschönste, vortreflichste, und künstlichste Maschine, die da von dem allerweisesten Schöpffer aus unterschiedenen Theilen, welche unter sich bestens zusammen stimmen, also ist verfertiget worden, daß sie die ihr zukommende ordentliche und gewisse Bewegungen, zu ihrem selbst eigenem Besten, auswürcke und verrichte.

Der menschliche Cörper ist eine Maschine, und zwar deswegen, weilen

S. 415 811

### **Menschliche Maschine**

desselben seine Theile also mit einander vereiniget sind, daß die ordentlichen Bewegungen, die sich an ihm, nach denen Gesetzen der Bewegungen, äussern sollen, gantz gewiß und ohne Hindernüß auf einander folgen müssen, wo nicht von ohngefehr eine widrige Sache denselben entgegen kommt, und sie an ihren Bewegungen aufzuhalten und zu verhindern suchet. Denn dieses ist das eigentliche Wesen einer Maschine, daß alle deroselben Theile, sowol bewegende, als die von andern beweget werden, also genau müssen mit einander vereiniget seyn, daß die Bewegungen oder Würckungen, nach des Künstlers Verlangen, gantz gewiß und ohne einige Unordnung erfolgen müssen.

Nun siehet man dieses alles deutlich gnug an unserm Leibe, indem alle Theile desselben also bereitet und mit einander verknüpffet sind, daß die vom Schöpffer intendirte Bewegungen, und von solchen sämmtlich herrührende Verrichtungen und Würckungen nothwendig folgen müssen.

Gleichwie aber hinwiederum in einer Maschine die Verletzung eines einigen (obschon dem äusserlichen Ansehen nach geringen) Theiles, dennoch dem sämmtlichen Werck eine Verhinderung verursachet, daß die vorher richtigen Bewegungen nunmehro entweder gestöret werden, oder wohl gar aufhören müssen: so sehen wir auch gleichergestalt, daß es im menschlichen Leibe also zugehet, daß die Versehrung eines eintzigen Theiles allen andern schädlich sey, und die gantze Einrichtung des Cörpers verändern, ja gäntzlich zerstreuen könne, so gar, daß auch die Seele selbst in ihren Verrichtungen incommodiret und verhindert wird.

Aus diesem allem erhellet gnungsam, daß der menschliche Cörper billig und mit Recht eine Maschine genennet werden könne; Gleichwie die künstliche Vereinigung und Ordnung der Theile, sammt denen daraus entstehenden Bewegungen, bey denen neuern Scribenten *Mechanismus* genennet wird.

Man nennet den menschlichen Cörper die allerschönste und künstlichste Maschine, deswegen, weiln kein Künstler (er mag so gelehret, so geschickt, und so kunstreich seyn, als er immer wolle) denselben jemahls wird nachmachen können. Ingleichen, weil sie mehr Theile hat, auch mehrere Bewegungen in sich hält, als alle Maschinen in der gantzen Welt zusammen nicht haben mögen.

Nichtweniger ist diese Maschine die **allervortreflichste**, weilen sie keinen leeren todten Cörper, sondern mit dem Leben und höchster Empfindung ausgezieret, und zugleich eine Wohnung und Werckstatt der vernünfftigen, unsterblichen und aus keiner Materie bestehenden Seele ist, welche sich derselben, bey vielen ihrer Verrichtungen, als eines Werckzeugs, aufs beste zu bedienen weiß.

Die Theile aber, aus welchen diese künstliche Maschine zusammen gesetzet ist, werden unterschieden in feste, fliessende und geistreiche Theile (*Partes solidas, fluidas et spirituosas*.) Es ist aber zu wissen, daß hier cörperliche oder solche Theile verstanden werden, welche zu der Erfüllung des Cörpers das Ihrige beytragen.

Durch die **festen Theile** werden nicht nur verstanden die Beine und Knorpeln; **Christ. Joh. Lang.** *Opera omnia in Physiolog. Thes. III. p.* 66. sondern auch die Sennen, Häutgens, die fleischigen

Menschliche Maschine

S. 415 812

Fäsergen, Nerven, Milch- und Wasser-Gefässe, Blut- und Puls-Adern; ingleichen die aus diesen zusammengesetzten Theile, das Gehirn, Hertze, Lunge, Magen, Gedärme, Leber, Miltz, Nieren, Blase, Drüsen, Musceln, Haut etc.

Mit einem Wort, alles was eine Festigkeit oder zusammengedrücktes Wesen besitzet, dasselbe wird unter die festen Theile gerechnet, obwohl nicht zu läugnen, daß, wenn man die Stärcke dieser Theile betrachtet, ein grosser Unterscheid darinnen vorgehet, also daß einige mit mehr, andere mit wenigerem Rechte diesen Titul führen.

Von diesen festen Theilen sind einige **eigentlich so genannte**, *Continentes proprie sic dictae*, die da die flüßigen Theile in sich enthalten, z. E. der Magen, Gedärme, Adern, Wasser-Gefässe, der Milch-Brust-Adern-Gang u. d.

Einige sind Werckzeuge der Bewegung, als die Musceln, Sennen, welche denen freyen Bewegungen unterworffen sind.

Einige hinwieder lassen sich beständig in ihrer Bewegung finden, als das Hertz, die Puls-Adern, die Lungen.

Einige aber dienen zur Stütze des gantzen Leibes, wie die Beine, Knorpeln, und Bänder.

Die Alten pflegten diese festen Theile auf dreyerley Weise annoch zu unterscheiden, als

- 1) in Ansehung ihrer Materie und Wesens;
- 2) in Ansehung ihrer Verrichtungen;
- 3) in Ansehung ihres Ursprunges.

In **Ansehung ihrer Materie** wurden diese festen Theile wieder unterschieden in **gleichförmige** und **ungleichförmige**, (*partes similares* und *dissimilares*.)

Durch die **gleichförmigen** verstunden sie solche Theile, die der Empfindung und Wesen nach am gantzen Cörper einander gleichförmig, und aus einer Gattung Fäsergen zusammengesetzet sind, daraus auch die übrigen **ungleichförmigen** bestehen. Solcher zehlen sie insgesammt Zehen, als, das Bein, den Knorpel, das Band, Häutgen, Faser, Nerven, Puls-Ader, Blut-Ader, Fleisch und Haut: **Morb.** Fundament. Medic. Physiolog. Cap. IV. §. XVII. p. m. 40.

Doch setzten einige Autores noch hinzu das äusserste Häutgen, die Senne, und das Fett: Einige als der **Horstius etc.** die zwey Augen-Säffte, als den gläsernen und crystallenen; andere das Gehirn und das Marck im Rück-Grad, **Diemerbroeck** *Anatom. p. 6*.

Ja Klempius will so gar die Haare und Nägel auch darunter verstanden wissen.

Es ist aber zu mercken, daß nach denen Neuern nicht mehr als ein gleichförmiger Theil am gantzen menschlichen Leibe zu finden ist, nemlich die Fasern; sintemaln aus diesem einigen Theile alle andere ersten Theile verfertiget sind, es seyn nun die Beine, Nerven, Bänder oder dergleichen.

Ungleichförmige Theile wurden diejenigen genannt, welche nicht in sich selbst gleichende Theile konnten abgesondert werden; sondern wo ein jedes in Ansehung seines Gewebes beständig von dem andern unterschieden war: also machen zum Exempel, das Fleisch, die Fasern, Häutgen, ein Nerve, Puls- und Blut-Adern einen Muscel aus, als einen gleichförmigen Theil.

In Ansehung ihrer Verrichtung, werden die festen Theile wieder eingetheilet in

- 1) Organicas und Non-organicas.
- 2) in Principes et Ministras.

Die *Organica Partes* sind die, welche zu Vollbringungen derer Verrichtungen geschickt sind, und deswegen eine gewisse, abgemessene, und recht wohl geschickte

S. 416

#### 813 Menschliche Maschine

Bildung hierzu empfangen haben, wie z. E. das Hertz, der Magen, Lunge, die Hand etc.

Im Gegentheil sind *Partes Organicae*, welche keine Verrichtung ausüben können, sondern nur schlechterdings einigen Nutzen haben; als die Knorpeln, das Fett, die Haare etc.

Es heist aber die Verrichtung eine würckliche Bewegung des hiezu geschicktenWerckzeugs, das ist, des *Organi*, wegen der ihm mitgetheilten Tüchtigkeit. Und den Nutzen nennet man, wenn ein Theil eine solche Bequemlichkeit besitzet, daß er zum besten der andern, ihm anhangenden Theile, oder wohl gar des gantzen, kan genutzet oder gebrauchet werden.

*Principes Partes* heissen diejenigen, welche eine der vornehmsten Verrichtungen in unserm Cörper auswürcken, wovon derselbe gleichsam erhalten wird: solcher zehlten die Galenici drey, als das Gehirn, Hertz und Leber, die Neuern hingegen thaten die Leber weg, und setzten den Magen statt seiner denen andern bey; ingleichen wollen einige die Geburts-Glieder auch hinzugesetzt wissen.

Partes Ministrae hingegen sind alle Theile, so denen Principibus dienen, und zu ihrem besten würcken müssen. Zum Exempel die Lunge, Leber, Miltz, Nieren, die Krös-Drüse, die Gedärme, Hand, der Fuß etc. Doch giebt es Grade unter diesen letztern, und werden die vom ersten Grad Nobiliores genannt, weilen sie nemlich zu Ausarbeitung eines gewissen natürlichen Safftes das ihrige mit beytragen müssen, und deswegen zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens nothwendig erfordert werden, z. E. die Gedärme, Gekröse, Leber, Nieren etc.

Die vom andern Grad nennet man *Ignobiliores*, dieweil sie zu Erhaltung des Lebens nicht nothwendig erfordert werden, sondern nur zu einigem Gebrauch und zu einem glücklichern Leben dienen, als da sind, die Arme, Hände, Füsse, Finger, Ohren, Nase etc. welche Theile wir alle entbehren können, ohne Verlust des Lebens.

In Ansehen ihres Ursprunges, so wurden die festen Theile unterschieden, in Saamen-Blut- und Mittel-Theile.

Durch die **Saamen-Theile** solten solche Theile verstanden werden, welche in ihrer Erzeugung und Bildung mehr vom Saamen als Blut empfangen zu haben geglaubet wurden; als die Beine, Bänder, Knorpeln, Häutgens, Nerven, Pulß- und Blut-Adern.

Die Blut-Theile hiessen diejenigen, welche mehr vom Blut als Saamen bekommen solten; als das Fleisch, Drüsen.

Die **Mittel-Theile** aber solten solche seyn, welche in ihrer Bildung gleiche Quantität des Samens und Geblüts empfangen hätten, als die Haut.

Die **fliessenden Theile** haben ihren Wohn-Platz in denen erstern, und werden in selbigen beständig solche abgesondert, beweget und umgetrieben. Dannenhero sie auch von den alten *Contenta*, (d. i. begriffene oder **enthaltene Theile**) sind genennet worden. Es finden sich aber zweyerley Gattungen dieser fliessenden Theile, nemlich *Laudabiles* und **Excrementitiae.** 

Die *Laudabiles* heissen diejenigen, die zum Nutzen und zur Erhaltung unsers Leibes dienen, als da sind der Nahrungs-Safft, Blut, Wasser, Speichel, die Galle, Milch, der Saamen-Safft in der Gekröß-Ader etc. Die *Excrementitii* hingegen sind die, welche in unserm Cörper, ohne desselben Schaden, nicht können

S. 416 814

#### Menschliche Maschine

beybehalten, und deswegen aus demselben beständig müssen ausgeschaffet werden; als der Harn, Schweiß, Rotz und Ohren-Schmaltz. Einige machen drey Unterschiede unter denen Säfften, so daß selbige entweder nützliche, oder unnütze Theile, oder aber von mittler Art seyn sollen. **Coschwitz.** *Organ. et Mechan. Physiol. Sect. I. Cap. 2. §. LXII. p. 32.* 

Die **geistreichen** oder **spirituösen Theile**, die **Hippocrates** unter dem Namen *Impetum facientium* verstanden, sind diejenigen subtile, thätige, würckende, leichte, flüchtige kleine Theile, welche durch den Saamen der Eltern erstlich uns zugebracht, hernach durch die tägliche Geniessung Speiß und Trancks aus dem daraus entsprungenen Nahrungs-Safft und Blute erneuert, und in denen verschiedenen Theilen unsers Cörpers verbessert, insonderheit aber in unserm künstlich zubereitetem Gehirne völlig ausgearbeitet, und vermittelst denen zu allen Theilen gehenden Nerven durch den gantzen Leib getrieben werden, damit dadurch die Vereinigung des Leibes mit der Seelen, wie auch die Bewegungen, Sinne und alle Verrichtungen der Seelen mögen erhalten und fortgepflantzet werden. **Vicarii** *Basis Univers. Medicin pag.* 25.

Es finden sich zwar einige, welche nur zwey Theile des Cörpers behaupten, als die festen und fliessenden, und unter diesen letzten die Spiritus auch mit verstehen wollen. Allein man hält davor, es sey besser gethan, man bleibe bey der alten Eintheilung derer Theile, und sondere derohalben die Spiritus von denen andern flüßigen Theilen ab, weil sonst leicht ein Mißverstand hierinnen vorgehen kan: denn ein anders ist ein flüßiges *in sensu stricto*, ein anders *in sensu laxo*.

In *sensu stricto* heist das *Fluidum* ein **nasses**, **feuchtes**, und **flüßiges Wesen**, wie **Hippocrates**, **Galenus**, **Aristoteles**, und andere mehr dieses Wort gebrauchet haben, und in solchem Verstande können die Spiritus gar nicht gebrauchet werden.

In sensu laxiori aber wird es gebraucht vor ein subtiles, ätherisches, leichtes und flüßiges Wesen; wie **Gassendus, Carthesius,** und ihre Anhänger wollen; und auf solche Weise giebt man zwar zu, daß die Spiritus mit unter die flüßigen Theile können gerechnet werden; doch ist es besser gethan, man lasse sie besonders, und setze man sie nicht

unter die flüßigen Theile, weilen sie gleichwol keine Säffte sind, auch von denen erstern Medicis besonders sind abgehandelt worden.

Es giebt auch wiederum andere, welche die Existentz der Spiritus gar läugnen; und sagen, weil sie nicht können gesehen oder gezeiget werden, so gebe es auch keine. Man antwortet aber, daß solches sehr schlecht geredet sey, denn also könte man auch sagen, es gebe keinen Gott, keine Seele, keine Lufft, keinen Teufel etc.

Andere hingegen wollen die Spiritus daher läugnen, weil keine rechte Definition von ihnen mag gegeben werden; Man antwortet abermal von der weissen und rothen Farbe, von der rechten und lincken Seite, vom lieblichen und stinckenden Geruch, vom Acido, Alkali und Bitterkeit kan ebenfalls keine rechte Definition gegeben werden; ein mehrers siehe Spiritus.

So lange nun obgenennte Elemente und Theile unsers Cörpers unter sich bestens übereinkommen, und in gehöriger Ordnung sich finden lassen, so

S. 417 815

#### Menschliche Natur

lange geniesset der Mensch eines völlig gesunden und frölichen Lebens; weil aber besagte Theile der Veränderung und Fäulniß unterworffen sind, so ist des Medici Pflicht und Schuldigkeit, solchen Unfall durch dienliche Mittel vorzubeugen, und die Gesundheit samt dem Leben des Menschen ferner zu erhalten.

Wie aus der menschlichen Maschine die Weisheit sowol als die Vorsehung GOttes zu erweisen sey, hat **Anton Wilhelm Platz,** in zweyen Dissertationen: *de corporis humani machina divinae sapientiae ac providentiae teste*, gezeiget, deren erstere er unter **Hebenstreits** Schutz, die andere aber als Präses zu Leipzig 1725 vertheidiget hat.

Menschliche Natur ...

. . .

Mense medio Menses

S. 418

818

MENSES, siehe Monate.

# MENSES, Menstruum, Fluxus mensium, Sanguis menstruus, Purgatio menstrua, Tributum lunare, die Monathliche Reinigung bey dem Weibs-Volck.

Ist das überflüßige Blut, welches bey denen zum Kinder-zeugen tüchtigen alle Monat durch die Schaam-Glieder getrieben, und ausgeschlossen wird. Dieser natürliche Blut-Fluß fänget sich ordentlich im 13 oder 14ten Jahre an.

Die Weiber sind von dem höchsten Schöpffer, vor denen Männern mit einer grössern Menge Blutes **Christ. Joh. Lang.** *Oper. omn. Med. I. p. 218.* beschencket worden, damit sie, Zeit ihrer Schwangerschafft, der in ihnen verborgenen Frucht gnungsame Nahrung darreichen können. Denn wenn sie nur so viel Geblüt als die Manns-Personen hätten, würde dasselbe einzig und allein zu ihrem selbst eigenen Wachsthum und Nutzen verwendet werden müssen; weil aber das weibliche Geschlecht nicht in einem fort schwanger gehet, und also mehr Geblüt, als ihnen nöthig, in sich führet, würde solches durch seine Abundantz

ihrem Leibe viel zu schaffen geben, wo es nicht durch gelegene Örter dann und wann ausgelassen würde.

Hat also der weise Schöpffer die Schaam-Glieder hierzu verordnet, die denn in ihrem gesunden Stande monatlich demselben einen Ausfluß verstatten, **Stahl** Abhandlung von den Zufällen und Krankheiten des Frauenzimmers §. 9. p. 5. so lange nun dieser Ausfluß dauret, so lange befinden sich die Weiber frisch und wohl. **Friedr. Hoffmann** *Medic. Ration. System. Tom. I. P. I. Cap. XI.* §. XIII. p. m. 230. **Coschwitz** *Organism.* und *Mechanism. Physiol. Sect. II. cap. II.* §. LXXXVIII. in Schol. p. 278. zu Ende, so

S. 419 819 *Menses* 

bald er aber in Unordnung geräth, (**Hippocrat.** *in Aphorismos 57. Sect. V.*) oder gar aussenbleibet, so bald erkrancken dieselben.

Wenn sie sich einstellen wollen, so finden sich dieselben mit einem beschwerlichen Jucken ein; die Schaam-Glieder aber vergießen mit einer vorgehenden grossen Müdigkeit des Leibes, Hitze um die Mutter, Ausdehnung der benachbarten Theile, und mit andern sehr schweren Zufällen, alle Monate eine grosse Menge Blutes.

Daß aber dieses Blut aus dem Orte, und nicht aus andern heraus fliesse, kommt her von dem Gebäude dieser Theile, indem die Enden der Unter-Schmeers-Bauch-Adern unmittelbar unter der innern Haut der Mutter-Scheide liegen, so, daß, wenn die Zeit dieses Blut-Flusses heran kommet, leichte zerrissen, und zu diesem Ausflusse können gebracht werden.

Daß dieses Blut etwas überflüßiges sey, kan man daraus beweisen, weil keine Müdigkeit darauf erfolget, ja wenn sie bisweilen ausser der Natur verstopffet wird, so kan man sie leichte durch Aderlassen wieder zuwege bringen.

Daß aber diese überflüßige Feuchtigkeit, welche daraus fliesset, zu Erhaltung der Kinder in Mutter-Leibe bestimmet sey, erhellet aus dem Aussenbleiben dieses Ausflusses, wenn die Weiber schwanger seyn und Kinder säugen. Ja wenn dieser Monats-Fluß gäntzlich aufhöret, welches gemeiniglich in dem 47 Jahre geschiehet, so höret auch zugleich die Hoffnung zur Fruchtbarkeit auf.

Daß aber aus den Blut-Gefässen, die in der Mutter-Scheide hin und wieder anzutreffen sind, dieses Geblüte herausfliesse, bezeuget die augenscheinliche Betrachtung, welche bey Weibern, die zur selben Zeit umgebracht sind, beobachtet wird, daß dieser Ort nur davon besudelt, die Mutter aber selbst davon befreyet sey. Siehe davon **Francisc. Boyle** Dissert. Med. 1. de causis fluxus menstr. mulier. **Gualterus** Charleton. Inquisit. de causis Catameniorum. **Carolus Piso** de morbis ex serosa colluvie oriund. c. 7. **Bohn.** Circul. Anatom. Prog. 16. **Muralt.** in Clav. Med. p. 420. **Joh. Jac. Heider.** Prodromo Physiologiae c. 9. de sanguine menstruo.

Einige suchen zu behaupten, diese Monatliche Reinigung wäre kein Zeichen der Jungferschafft und der Empfängniß. Denn man hätte einige Mägdgens, bey denen man, daß der Monats-Fluß um das 12. 11. 9. 8. 6. und vierte Jahr, nach dem Zeugniß des Fernelii Patholog. L. 6. Kerckring. Spicileg. Anatom. Obs. 12. und 87. Tulpio. L. 3. Obs. 36. Bartholin. Hist. Anatom. Cent. 3. 91. sogleich nach der Geburt zu fliessen angefangen, beobachtet habe. Mehrers kan man davon sehen bey dem Schenck. Obs. L. 4. Albert. Magn. L. 2. Physic. Bourgiosiam Lib. obstetricand. obs. 17. Bohn. Circul. Anatom. Prog. 16.

Doch können sie damit nicht mit diesen sehr seltenen Betrachtungen dieses gnungsam erweisen.

Einige läugnen auch, daß diese Monatliche Reinigung vom überflüßigen Geblüte herrühre. Vornemlich ist es **Fern.** *Lib. VI. Physiolog. c.* 7. **Francisc. Boyle** und **Charleton.** Denn sie sagen,

1) wenn es anders wäre, daß die Weibs-Personen eine grössere Menge Blutes hätten,, als sie zu ihrer eigenen Unterhaltung nöthig hätten, wie **Galenus** in seinem Buche vom Aderlassen behauptet, daß diese Monatliche Reinigung auch

S. 419 *Menses* 820

bey einigen Thieren weiblichen Geschlechtes fliessen solte, bey welchen man aber niemals, ausser bey den Affen, solches gewahr wird. Doch folget nicht, daß, wenn bey einer Weibs-Person dieser Überfluß dadurch ausgelassen wird, es eben nöthig sey, daß solches bey den Thieren geschehen soll. Denn die Weiber und Thiere sind gar sehr unterschieden sowol in Ähnlichkeit dieser Theile als auch in der Liebes-Hitze selber. Dannenhero bekommen die Thiere nur zu einer gewissen Zeit im Jahre Lust dazu, und mercket man, daß die Männgens davon diese dazu bereitete Theile lecken.

Wie denn bey den Thieren, die Lust dazu bekommen, die Geburts-Glieder aufschwellen, und ein scharffes Gewässer offt daraus fliesset, wenn sie nicht von dem Männgen berühret werden, welches man bey den Hunden gar leichte beobachten kan: also scheinet auch an statt dieser Zufälle, daß das Blut von den Weibs-Personen von diesem *Menstruo* komme. Doch zweiffelt man gar nicht, daß, weil die Affen mit den Weibs-Personen gleich gebildet seyn, und zwar so genau, daß ein Ey von dem andern ausser der Grösse nach, unterschieden sey, man in dem allgemeinen Gebäude dieser Theile, welches gantz und gar von den Thieren unterschieden ist, die Ursache zugleich suchen muß.

Lange verlachet den Helmont, welcher saget, daß dieser Monatliche Tribut den Weibs-Personen zur Straffe wäre aufgeleget worden, und bekräfftiget solches mit dem Augustino Lib. 14. de Civitate Dei, und spricht, wenn Eva wäre in dem Stande der Unschuld geblieben, so hätten ihre Nachkommen diesen Tribut niemals geben dürffen.

Von den Ursachen, als von des Affens und des Fisches Rachen, siehe **Joh. Otton. Adwig** obs. de variis Indicis, quae legitur in M. N. C. d. 1. A. IX. und X. Obs. 194. p. 456.

- 2) Sagen sie: Die dünnern Gefässe, zum Exempel der Nasen und Lungen, würden eher zerrissen werden, als diese, welche stärcker wären: Aber auch das festere und stärckere Wesen der Gefässe in der Mutter sind noch nicht gnungsam bewiesen, als sie von den in der Nase und Lunge angeben. Daß diese Aussonderung in diesen Örtern geschwinder als in andern geschehen kan, beweiset die Netzförmige Bildung dieser Gefässe in der Mutter-Scheide, wovon man sehen kan den Malpigh. in Epist. ad Sponium.
- 3) Geben sie vor, es gebe Weiber, die Mangel am Geblüte lidten, bey welchen doch nichts destoweniger die *Menses* ordentlich flössen. Doch wenn der Mangel des Blutes deutlich da ist, so ist ihr Vorgeben falsch; denn da höret man, daß von den Schwindsüchtigen nach vielen Blut-Flüssen oder andern schweren Kranckheiten, in welchen das Geblüte sehr verringert wird die Hülffe eines Medici ängstiglich suchen, daß er die Monatliche Reinigung wiederum herstellen soll. Wenn sie

aber nur von dem öffentlichen und deutlichen Mangel reden, so gehört es hieher nicht.

4) Meynen sie, würde gar offt dieser Fluß von der Vielheit des Flusses verunruhiget, so, daß er nicht gehörig fliessen könne, wenn man nicht dessen Menge durch verringernde Medicamente, vornemlich aber durch das Aderlassen zu vermindern suchte. Die

S. 420

821 Menses

Würckungen der Vielheit des Blutes sind bekannt, und daß von der Menge des Blutes, (welche doch in natürlichem Stande den Theilen Kräffte geben soll,) die Glieder offt so ermüdet werden, daß sie gar nicht ihre Pflicht thun können. Dannenhero ist es auch kein Wunder, daß auch die Theile in der Mutter von dem allzu starcken Zufluß des Geblütes ihrer Pflicht nicht eingedenck seyn.

5) Wird er von ihnen als die Ursach des Monden-Lauffs und dessen Rücklauffs angegeben, weil dieser Fluß den Namen des Monats-Flusses von dem Rücklauff des Monden habe. Siehe **Sennert** *Instit. Med. L. 3. p. 3. C. 12. p. 888.* **Hipp.** *L. de Septimestri partu S. 3.* 

Man hat auch folgenden Vers davon:

Luna vetus vetulas purgat, nova luna puellas.

Ob man aber gleich des Mondens Krafft in die Erde und menschlichen Cörper nicht leugnet, so ist es doch gantz falsch, daß alle Mägdgen in dem neuen Monden, alte Personen aber in dem vollen Monden ihre Reinigung haben, denn man höret offt junge Leute bey zunehmenden Monden, alte bey abnehmenden Monden über das Ausbleiben ihrer monatlichen Reinigung klagen.

6) Oder sie geben vor, man solte diese Monats-Reinigung, die ieden Monat zu geschehen pfleget, vor nichts anders als vor eine Jährung, die zu Anfange des Frühlings zu geschehen pfleget, und das viele Kennzeichen giebet, ansehen, siehe den schon angeführten **Boyl** p. 10. Doch, obgleich eine grosse Ähnlichkeit zwischen der Erde und Menschen ist, bleibet nichts destoweniger dieser Ausfluß aus der Erde und der Mutter, das von dem **Boylio** gemeldet ist, in Zweiffel, ausser wenn man mit dem Worte Jährung spielen wolle, und daß man aller Aufschwellung und Bewegung der Gedärme von der äußerlichen Ursache diesen Titul geben wolte, doch würde man in diesem Verstande grossen Tort anthun, oder würde nichts seyn, das dieser Meynung zuwider wäre, ob man gleich auch noch weiter zugiebet, daß dieses Menstruum von einer Ursache die das Geblüte bewege, herrühre, so kan man es doch ein Fermentum nennen.

Um aber dessen Wesen zu beweisen, so giebet **Harderus** *Prodrom. Physiolog. p.* 158. vor, daß alle innerliche Theile des Leibes um das Ferment zu erhalten, und zu ernähren bestimmet sind, als der Magen, Leber, Miltz etc. warum auch nicht die Gebähr-Mutter? Aber diese *Viscera* haben kein Ferment, welche Lehre **Lange** in seinen *Operib*. sattsam widerleget hat.

Weiter giebet er vor: Weil die Drüsen in dem gantzen Cörper ein Ferment zu verfertigen bestimmt sind, als zum Exempel die Drüsen in den Gedärmen, der Brust, Leber etc. warum auch nicht die Mutter-Drüsen? Darauf aber giebet man zur Antwort, daß die Drüsen in der Gebähr-Mutter, als die Uhrheber dieses Ferments, noch nicht gnungsam bewiesen worden, welches aber doch höchst nöthig zu seyn scheinet.

Ferner: Weil die Gebähr-Mutter sowol bey Lebendigen als Todten einen zehrenden und scharffen Geruch von sich giebet. Man zweiffelt aber, ob aus dem Geruch der Gebähr-Mutter man zu dessen Ferment füglich schlüssen könne. Besser kan man aus dem

S. 420 *Menses* 822

Unflathe und verabsäumter Reinigung dieser Theile diesen Unflath erkennen. Denn obgleich bey einigen aus einem innerlichen Anfange dergleichen Gestanck entstehet, so kan man doch nicht daraus eine Jährung der Gebähr-Mutter beweisen, da man beobachten kan, daß das Wasser, das nicht allein daraus fliesset, sondern auch aus andern Theilen abgesondert wird, mit eben dergleichen Fehler behafftet sey. Einige läugnen, daß das Blut ein Nahrungs-Mittel des Kindes in Mutter-Leibe sey. Denn sie nennen es einen Gifft, siehe was von diesem Blute Graaf de Partib. Mulier. c. 9. saget; und dieser Meynung sind viele Medici, und eignen den Weibs-Personen zur selbigen Zeit eine grosse Krafft zu, daß es aber nicht sey, kan man bey Langen in seinen Oper. P. I. p. 174. sehen, oder sie sagen, man mercke, daß das Geblüte eine grosse Schärffe habe. Deswegen ziehe sich das männliche Glied zusammen, die mit solchen, welche die monatliche Reinigung hätten, zu thun hätten, und in währenden Flusse würden die Weibs-Personen mit grossen Beschwerlichkeiten und Schmertzen geplaget.

Jedoch ist es falsch, daß die Weibs-Personen, wenn die *Menses* fliessen, stets große Beschwerlichkeiten haben, denn man weiß, daß bey vielen ohne einige Klagen dieselben geschehen. Wenn sie aber mit großen Schmertzen und andern Zufällen geplaget werden, welches offt geschiehet, so muß man diese Zufälle dem bösen Geblüte und kräncklichen Zustande zuschreiben, von welchen man aber nicht auf den natürlichen schlüssen muß.

Was aber das andere betrifft, so geschiehet solches nur bey den scorbutischen Personen, oder die einen andern Fehler des Geblütes haben. Weiter sagen sie: Es fliesse bisweilen die monatliche Reinigung bey alten Personen, bis in 70 und 80 Jahr, wie solches folgende beobachtet haben, **Rhodius** Cent. 3. Obs. 48. **Hildan.** Cent. 2. Obs. 61. Cent. 4. Obs. 63. Gülden-Klee Lib. 4. c. 14. **Bartholin.** Cent. 6. Histor. 34. **Bourgeois** Arte obstetr. L. 2. c. 6. **Kerckring.** Spicileg. Anatom. observ. 88. die doch schon längst Hoffnung Kinder zu zeugen verlohren hätten. Ob aber gleich dieses sehr selten bey alten Personen beobachtet wird, so kan man doch auch nicht bey denen, die schon sehr alt sind, alle Krafft Kinder zu zeugen benehmen, so lange noch die Menses fliessen, siehe **Marcell.** Donat. Histor. L. 4. fol. 615. wo er unter andern eine sechszig-jährige Frau anführet, welche von einem mehr als siebenzig-jährigen Manne schwanger worden wäre.

Einige läugnen auch, daß diese monatliche Reinigung aus den Gefässen des Mutter-Halses käme, sagen, es fliesse vielmehr aus der Gebähr-Mutter, oder aus derselben Halß heraus, nach dem Zeugniß des Vesal corp. hum. fab. L. 5. c. 15. p. 664. und Graaf de genital. Mulier. Weil die Menses gleich im Anfang der Schwängerung, indem die Gebähr-Mutter verschlossen wird, bis nach der Geburt verschlossen würden, wenn aber dieses Schloß wieder offen wäre, so flössen sie unter dem Namen der Lochiorum heraus. Aber sie begehen darinnen einen Irrthum. Denn daß die Menses nach Verschliessung der Gebähr-Mutter aufhören, und wiederum nach der Geburt anfangen zu fliessen, kommt vielmehr daher, indem das Kind in Mutter-Leibe das Geblüte

zu seiner Nahrung wegnimmt, und daß nicht mehr dergleichen zu der Mutter-

S. 421 823

Menses

Scheide gebracht wird.

Hernach ist es auch nicht gnungsam erwiesen, daß die Monatliche unter Kindbetterinnen Reinigung daraus herkomme, welches daraus erhellet, daß die Menses offt bey Schwangern fliessen, und daß nach geendigter Reinigung der Kindbetterinnen, obgleich der Monden wiederkommet, die Menses doch nicht wenn sie Kinder säugen.

Ferner geben sie an: indem die Menses fliessen wollen, so klagen sie über einen Schmertz der Lenden, nicht aber der Geburts-Glieder. Da aber die Weibs-Personen, nach dieser ihrer eigenen Bekänntniß, um die Lenden, wenn die Monatliche Reinigung sich anfangen will, Schmertzen empfinden, so erhellet daraus wieder deutlich, daß nicht die Gebähr-Mutter, sondern nur die benachbarten Theile geplagt werden. Sintemal die Gefässe des Unter-Schmeer-Bauches, die von dem Geblüte aufgeschwollen sind, in welchem sie sich diesen Schmertz einbilden, nicht um die Lenden-Gegend, sondern noch weit unterwerts ausgehen.

Ferner geben sie vor, es gienge eine grössere Menge Blut-Gefässe in den Grund der Gebähr-Mutter, als in derselben Scheide, welches die Einspritzung des Wachses deutlich zeigte. Wenn aber gleich eine grössere Menge Blut-Gefässe in dem Grund der Gebähr-Mutter als in derselben Halß und Scheide, so kan man doch nichts destoweniger daraus genauer schliessen, daß die Menses daraus ihren Ursprung nehmen. Denn man muß bey dieser Verrichtung nicht die Menge und Vielheit, sondern eine besondere Ordnung dieser Gefässe betrachten, indem sie nemlich in Ansehung ihrer alsbald bey gegebener Gelegenheit dieses Geblüte fortschaffen können.

Weiter sagen sie, es drohe alsbald denen Schwangern eine unzeitige Geburt, wenn sich dieser Fluß bey ihnen einstellte, weil das Kind in kurtzen von dem ausgetretenen Geblüte erstickt würde. Daraus siehet man aber, daß diese angeführte Ursache der unzeitigen Geburt gar nicht natürlich sey, sondern, daß das Kind vielmehr aus Mangel des zufliessenden Geblütes, und dessen verwelckten Nach-Geburt zu frühzeitig herausgehe. Dieses wird bewiesen, daß das Geblüte, welches nicht nur aus diesen Örtern allzustarck fliesset, sondern auch aus der Nase oder andern Theilen herauskommt, ingleichen das Aderlassen, das Kind vor der gehörigen Zeit abtreiben könne. Doch hat man auch Exempel, daß offt Weibs-Personen seit ihrer gantzen Schwangerschafft diesen Monatlichen Tribut ohne einigen Schaden abstatten.

Ingleichen gefällt ihnen die Beobachtung[1], welche der Vesalius in [1] Bearb.: korr. aus: Beobtung seinem schon angeführten Buche, und Rotericus a Castro de morb. mulier. anführen, welche sagen, daß sie genau gesehen hätten, daß bey dem Vorfall der Mutter das Geblüte aus dem innerlichen Mund-Loche der Gebähr-Mutter heraus geflossen sey. Aber aus einem ungereimten folgen mehrere, und dieses erhellet aus dem Experiment des Vesalii und des de Castro, denn sie glaubten mit allen Medicis feste, daß die Gebähr-Mutter wahrhafftig herabgienge, und bisweilen herausfiele, dahero meynten sie, sie sehen

ihren Halß, und daraus Geblüte fliessen, da doch die Gebähr-Mutter selten, oder niemals herabhänget, sondern nur die innere Haut der Mutter-Scheide ausser der Natur ausgedähnet sey, wie dieses die neuern Anatomici solches bey denen die daran gestorben sind, zulänglich erwiesen haben. Da nun Vesalius nach seiner eigenen Bekenntniß dergleichen Personen niemals anatomiret hat, sondern nur seine Erfahrung aus blossem Anschauen solcher kräncklichen Personen hat, so muß man billig mehr seinen eigenen Augen glauben. Lange erinnert sich, daß, da er einstens mit Bohnen eine Kinder-Mörderin anatomiret habe, bey deren ihre Reinigung am Tage ihres Todes noch geflossen wäre, er die gantze Mutter-Scheide mit Blute besudelt, in der Höhe der Gebähr-Mutter selber aber gar nichts gesehen habe.

Dieser Monatliche Blut-Fluß wird bey Weibs-Personen zu einer natürlichen Empfängniß erfodert. Denn obwol bey verschiedenen Autoribus Exempel aufgezeichnet sind, da Frauens-Personen empfangen haben, die theils niemals das geringste von denen Mensibus gespühret; Riedlin. Lin. Med. An. 5. Octobr. Observ. 1. pag. 1033. Hildan. Observ. Chirurg. Cent. 5. Obs. 41. Loew Univers. Med. Pract. Lib. IX. Cap. XI. §. 6. pag. 630. von Anfange. Rhod. Cent. 3. Observ. 54. Francken. Satyr. Med. VI. pag. 99. seq. Schenck. de Concept. Lib. IV. Observ. I. Reies Elys. Juc. Quaest. Camp. Qu. 49. §. 20. pag. 614. Eph. Nat. Cur. Dec. I. Ann. VI. et VII. Observ. LXIV. theils ehe dieselben noch zu fliessen angefangen: Mauric. Observ. sur les Accouchements 393. Albert. Jurisprud. Med. Tom. I. Part. I. pag. 88. von Anfange, theils da derselben Ausfluß keine ordentliche Zeit gehalten etc. Barthol. Anatomic. Histor. Centur. IV. Histor. 37. Eph. Nat. Cur. Dec. 2. Ann. 6. Observ. 218. so thut dieses der Sache gar nichts, weil von den unnatürlichen auf den natürlichen und gesunden Zustand zu schlüssen nicht gilt.

Werden demnach mit Recht nur allein diejenigen Weibs-Bilder zum ehelichen Werck tüchtig gehalten, denen ihre *Menses* ordentlich, **Zach.** *Quaest. Med. Legal. Lib. I. Tit. I. Qu. 6. n. 38. 48.* das ist, weder zu wenig noch zu viel fliessen. Bey welchen aber das Gegentheil sich ereignet, bey selben ist niemals einige Schwangerschafft zu hoffen, so lange nemlich solches Übel währet. *Act. Med. Berol. Decad. I. Vol. 7. pag. 49.* **Albert.** *Jurisprud. Med. Tom. I. part. I. pag. 56. Epicris. in casum II.* und sollen demnach solche Weibs-Personen zur Ehe nicht gelassen werden. **Albert.** *loco citato pag. 58. 59.* 

Weilen aber seine natürliche Empfängniß nicht nur eine gesunde Beschaffenheit dieser Glieder, sondern auch des gantzen Leibes hauptsächlich erfodert wird, als ist zu sehen, daß dieser Monats-Fluß zur Empfängniß nöthig sey.

Gleichfalls ist auch wahrzunehmen, warum Mägdgens und alte Weiber in diesem Wercke keine Geschicklichkeit besitzen. Ingleichen, warum bisweilen Weiber ohne vorhergegangene Monats-Reinigung empfangen haben. Anbey ist zu mercken, daß, weilen die Geburts-Theile zur Zeit des Monats-Flusses etwas luck, und also die Wege mehr

S. 422

825 Menses Apostolici Menshausen

offen seyn, eine Conception kurtz vor Fliessung oder Aufhörung derselben leichtlich vor sich gehe: **Sinibald** *Geneanthrop. Lib. I. Tr. 3. Cap. 6. pag. 62.* wannenhero Leuten, die in einer unfruchtbaren Ehe

leben, nebst andern auch anzurathen, daß sie den Beyschlaff um solche Zeit ausüben mögen.

Das Aussenbleiben der monatlichen Reinigung im natürlichen und gesunden Zustande wird vor ein unfehlbares Zeichen der Schwangerschafft gehalten. Allein weil auch Fälle vorhanden, da theils die monatliche Reinigung vor und nach der Empfängniß niemals; Mauric. Observ. 426. Zach. Quaest. Med. Legal. Lib. I. Tit. 3. qu. 1. n. 29. 30. Eph. Nat. Cur. Cent. 7. und 8. Obs. 72. mehrere Exempel kan man über den §. 43. dieses Cap. ersehen, theils während der Schwangerschafft dennoch beständig geflossen: **Reald. Columb.** in *Anatom. Lib.* 12. pag. m. 460. Mercat. de Mulier. Affect. 4. 16. Barthol. Anat. Hist. Cent. 3. Hist. 13. Hildan. Observat. Chirurg. Cent. 5. Hist. 41. Eph. Nat. Cur. Dec. A. 3. Obs. 80. Blegn. Zodiac. Gall. Ann. 1680. Jul. Obs. I. Francken Satyr. Med. 15. pag. 268. Reusn. in Observat. pag. 15. Zacut. Lusitan. Medicor. Princip. Hist. pag. 6. Riedlin. Cur. Med. 15. Horst. Obs. Med. singul. Part. 2. lib. I. pag. 67-74. Breßlauische Sammlungen von Natur- und Medicin-Geschichten, **38ster Versuch,** pag. 555. Act. Erud. Lips. An. 1691. Maj. pag. 232. Brassav. in Hippocrat. Sect. 5. Aphorism. 60. Schenck de Gravid. Lib. 4. Obs. 19. 20. Solenan. Sect. 5. Consil. 15. überdiß auch Exempel aufgezeichnet sind, da dieselben nur allein Zeit der Schwangerschafft sich spühren lassen. Eph. Nat. Curios. Dec. I. Ann. 3. Observ. 348. item Cent. 1. und 2 im Anhang pag. 203. und Cent 6. und 7. Observ. 75. pag. 335. Riedlin. Observat. Med. 98. als ist auch hierinnen Sorgfalt vonnöthen, und soll demnach ein Medicus, wenn die Menses ins Stecken gerathen, nicht alsobald eine Gewißheit aus der Schwängerung machen. Lang. Misc. Curios. pag. 110. n. 13. Marcellus Donat. Hist. Med. Mirab. Lib. 4. Cap. 23. Hippocrat. Epidem. Lib. 5. Sect. XI. Cap. 5. sondern die andern Umstände zugleich in Betrachtung ziehen, besonders, weil bey keuschen und reinen Jungfrauen gleiches bisweilen zu geschehen pfleget.

MENSES APOSTOLICI ...

. . .

Sp. 826

S. 423 827

Mensiracost

Mensium cessatio

• •

MENSIS SYNODICUS VERUS ...

MENSIUM ABOLITIO, siehe Monats-Reinigung (verstopffte.)

MENSIUM ABUNDANTIA, siehe Monats-Reinigung (überflüßige.)

# MENSIUM CESSATIO, Menstruorum cassatio, das Aussenbleiben der weiblichen Zeit oder Monats-Reinigung.

So wie im 14 Jahre die Mannbarkeit, und Ausbruch der *Mensium*, bey den Mägdgen sich einstellet; also pfleget der Fluß derselben bey denen Weibs-Personen sich zu verlieren ums 49 oder 50 Jahr, und gehöret es unter die irregulairen Fälle, wenn sie früher schon aufhören, oder länger hinaus den Fluß behalten; doch ist der letztere Fall, wenn er mäßig ist, der Gesundheit so nachtheilig als der erste. Denn sie haben sehr wenig Blut, und können nichts entbehren; denn da die Gefässe nicht mit gnungsamer Feuchtigkeit angefüllet sind, so kan gar leichte eine

S. 423 828

#### Mensium cessatio

de, wie auch bisweilen ein hartes Wesen entstehen.

Welches aber nicht allein bey alten Weibern, sondern auch bey jüngern Frauens-Personen, und die noch ihre Reinigung haben, zu geschehen pfleget, welche eben auch von der Wenigkeit des Blutes in Zahlung ihres monatlichen Tributs nachläßiger gemacht werden, indem, da sie dergleichen so wenig haben, bisweilen nur kaum so viel Feuchtigkeit haben, die sie ausser der Schwangerschafft zu ihrer selbst eigenen, in währender Schwangerschafft aber zu des Kindes Unterhalt anwenden müssen.

Wenn nun die *Menses* gar aussenbleiben wollen, so haben die Frauens-Personen davon, wenn sie ohne Rath eines vernünfftigen Medici so dahin gehen, ungemein viele Beschwerlichkeiten, und kränckliche Zufälle, die manchmal von grosser Erheblichkeit seyn, zu erwarten.

Insonderheit haben diejenigen, die Zeit ihres vorigen Standes, da die *Menses* bald starck, bald schwach geflossen, allerley Unfälle in denen Wehen, von unrichtig gehen, und daher gefolgten Blut-Stürtzungen, oder ausser denenselben andere Irrungen in unrichtigen Monats-Fluß, durch die Curirung der Fieber mit der China, oder durch Gemüths-Bewegungen erlidten, oder mit wechselnden Blut-Flüssen schon incommodiret worden,soviel gewisser zu befürchten, daß nach eingestellter Zeit des Aussenbleibens derer *Mensium* die Intention den beschwerlichen Uberfluß auszuschliessen, auf Seiten des bewegenden Anfanges nicht mit getilget werde, sondern als eine schon eingerissene Gewohnheit anzusehen ist.

Diejenigen sind noch übler dran, die währender Reinigung theils in einer unfruchtbaren Ehe gelebet haben; theils aus Erbschafft mit hin und wieder ziehenden Bewegungen sind behafftet gewesen; dergleichen Exempel denen Practicis nicht unbekannt seyn, und wohin diejenigen Flüsse zu zehlen seyn, die unbeständig eine Zeitlang die äusserlichen Glieder in Form eines Flusses im Creutz, in denen Hüfften, in denen Lenden, in denen Füssen, in denen Schultern, in dem Nacken, bald hie, bald dort befallen; denn bald aber wieder innerliche Mutter-Beklemmungen derer in der Brust enthaltenen Eingeweide, oder falsches Seitenstechen, Entzündungen der Nieren, Wehtagen der Seiten des Hauptes, Entzündungen der Augen, u. s. f. verursachen.

Diejenigen, die dergleichen schon vor dem Aussenbleiben gehabt haben, an statt sie zu verlieren, bekommen und behalten sie nach dem so viel hefftiger, wo nicht durch eine gescheute Methode der Cur ein Mittel darinnen getroffen wird.

Die Practici, denen sie verfallen, mercken verschiedene Umstände an. Das Aussenbleiben der monatlichen Reinigung kan sehr langweilige und tieff verborgene Kranckheiten nach sich ziehen, wenn des Medici Rath frühzeitig verachtet, und kein Aderlassen an den Füssen an deren Stelle vorgenommen wird. Denn man weiß viele Exempel, daß Weiber, die schon vor etlichen Jahren ihre Zeit verlohren, und vor dem schon an der Gicht sind kranck gewesm, wenn sie das Aderlassen versäumet haben, das Unglück bekommen haben.

Wie sich die Natur bey mancherley Personen von Gemüths- und Leibes-Temperament, von Auferziehung und angenommenen Gewohnheiten unterschieden, um die Zeit des Termins, der zum S. 424 829

#### Mensium cessatio

man selbst bey einer fleißigen Observation beobachten.

Vornemlich hat man Achtung zu geben überhaupt auf den vollblütigen Zustand, darein solche Personen nach dem Aussenbleiben derer *Mensium* gesetzt werden. Sintemal sie auf doppelte Art davor anzusehen; einmal, als die gewohnet, einen Vorrath des Blutes mehr als sie nöthig haben, zu erzeugen; zum andern auch, als solche, die ohnedem auch vor sich bey gutem Essen und Trincken, und Mangel gehöriger Bewegung noch Überschuß des Geblüts zu erzeugen gewohnt sind.

Um so viel weniger ist die Aderlaß bey bevorstehendem Aussenbleiben der Monats-Reinigung zu entbehren, und zwar um so vielmehr an denen Füssen. Bey dem muß der Leib seine ordentliche Folge haben, dazu in denen vorfallenden schmertzhafften Paroxysmis die Cliestiere dienlich seyn; in welchen man auch das *Sal Epsoniae* von sechs Quentgen bis auf eine Untze sicher nehmen kan.

Der darunter befindlichen Wallung des Geblütes begegnet man mit Blut-reinigenden und die Säure temperirenden mit Salpeter vermischten Pulvern, z. E. Man nehme gereinigten Salpeter, von dem *Arcan. duplicato* von jedem einen halben Scrupel, gemachten Zinnober zwey Gran, mischet und verfertiget ein Pulver daraus, oder so man ein niederschlagendes und die Säure dämpffendes Pulver haben will, so nehme man gereinigten Salpeter, von dem *Tartaro Vitriolato*, präparirte Krebs-Augen von jedem acht Gran, verfertigten Zinnober zwey Gran, vermischet und machet ein Pulver daraus. Beyde Pulver können eine schlaffende Würckung beweisen, wenn ihnen ein paar Gran von der *Masse Pillularum de Cynoglossa* noch beygefüget wird; wenn sie mäßig stillen sollen, so kan man ihnen die *Species de haycintho* beymischen.

Auch sind hier sehr dienlich die *Pilulae Cephalico-Catharrhales*, ingleichen **Bechers** Pillen, wie auch folgende: Man nehme gereinigte Aloe ein halbes Quentgen, die *Flores salis ammoniaci Tartatisat*. einen halben Scrupel, gereinigtes Gummi *Ammoniacum* einen Scrupel, von der *Resin*. Jalapp. zwey Scrupel, von dem *Extr. Cascar*. mit dem Wasser einen halben Scrupel, Pillen-Maß, **Vigan**. so viel als gnung ist, macht nach der Kunst mit dem Fenchel-Holtz-Öl Pillen aus einem Scrupel zwantzig Gran, bestreuet sie mit dem *Sulphure Lycopodii*.

Von diesen Pillen nimmt man beym Schlaffengehen 19 bis 20 Stück ein; sonderlich sind diese Pillen bey solchen Personen gut, die cacochymisch, oder die eine üble Beschaffenheit des Blutes haben, oder wo sich eine Neigung zum weissen Fluß hervor thun will; allwo auch Säcklein von Schwalben-Wurtz, weisse Bibinell, runde Osterlucey, Aland, Lenden-Kraut, Pfaffen-Blatt, Isop-Kraut, Roßmarin, Schaffgarbe, Garten-Scharlach, Odermenge, Wasser-Gauchheil, die Spitzen von tausend Gülden-Kraut, Borretsch-Blüthen, edles Leber-Kraut, Sennes-Blätter ohne Stiele, Rhabarber und schwartze Niese-Wurtzel bereitet, wohl zu statten kommen.

Hingegen muß man sich vor dem Gebrauch der Brech-Mittel und hitzigen Carminativen hüten: Jene verursachen, daß die *Menses* des natürlichen Weges noch mehr entwöhnet werden. Diese an statt, daß sie solten zum natürlichen Ausgang befördern, helffen sie solche vielmehr einschliessen; Clystire davor sind

viel besser.

Damit aber die gethanen Vorschläge bey so bedencklichen Ursachen, so sich bey dem Aussenbleiben der Monats-Reinigung zu ereignen pflegen, nicht fruchtlos abgehen mögen; so ist es nöthig, daß die Patienten sich auch bequehmen, guten Rath nicht nur anzunehmen, sondern ihn auch an sich vollführen zu lassen. Mancher Zustand ist so beschaffen, daß man die Sache vielmal nicht in einem Jahre kan in Ordnung bringen; wenn nun die Krancken nicht länger Geduld haben wollen, und sie nur geschwinde kurtz abgethane Curen verlangen, so müssen sie wissen, daß sie auch alsdenn sehr unsicher mit ihrer gantzen Gesundheit dran seyn.

MENSIUM EMANSIO ...

. . .

S. 425

831

Menstruorum fluxus dolorosus

#### MENSTRUORUM FLUXUS DIFFICILIS ...

# MENSTRUORUM FLUXUS DOLOROSUS, Mensium fluxus dolorosus, difficilis et inordinatus, schmertzhaffte Unordnung der weiblichen Zeit.

Wenn man bedencket, wie die monatliche Reinigung durch die Gefässe der Gebähr-Mutter zur Auslassung müssen befördert werden, und dabey die Wege betrachtet, wie er ausser der Zeit beschaffen ist, so ist es kein Wunder, daß solche nicht allemal mit grosser Beschwerlichkeit von statten gehen, da doch wol 100 Exempel vorfallen, die nicht wissen, wie ihnen der erste Ausbruch wiederfahren sey.

In der *Dissertat. de mensium insolitis viis p. 8.* und 9. hat **Stahl** nicht ohne Ursache zu bedencken gegeben, wie sowol Gefässe von den innern Krumm-Darm-Adern, welche von der Hohl-Ader herkommen, zu dem Wesen selbst der Gebähr-Mutter gehen, der ausser der Empfängniß ein dicht zusammen geballter Cörper ist; als auch Gefässe von der güldenen Ader, die mit der Pfort-Ader sehr genau verbunden ist, zu dem Gebähr-Mutter-Hals: woraus nicht allein die Übereinstimmung der güldenen Ader mit der monatlichen Reinigung erhellet; sondern auch, daß, wenn die Gebähr-Mutter, ausser dem Stande der Empfängniß gantz eng zusammen gedrungen, und die *Menses* dadurch einen schweren Paß finden, dieselben durch die Gefässe des Zweigs der güldenen Ader ihren Ausgang finden können.

Da nun die Natur in Verrichtung der Monats-Reinigung zwey Wege hat, dadurch sie das überflüßige Blut wegschaffet; so siehet man, wie sie sich zu wenden wissen muß, bald inwärts bald auswärts, wenn der Fluß seine Richtigkeit nicht haben kan. Von diesen verkehrten Bewegungen kommen eben die Blähungs-Winde her, die öffters bis zu Erstickungen getrieben werden, damit diejenigen Frauens-Personen behafftet seyn, denen die *Menstrua* so schwer von statten gehen. Ja von eben diesen verkehrten Bewegungen gegen die Glieder rühren her alle schmertzhaffte reissende Flüsse in denen Gliedern, die bald eine fliegende Gicht, bald ein Hüfft- und Knie-Weh mit grossem Schmertz und Geschwulst denen Gelencken, auch ausser denselben in denen fleischichen Theilen, bald hier bald da verursachen.

Die Natur hat Ursache sich dieser Bewegungen zu bedienen, um dadurch zu verhüten, daß sich nicht gar wo zu ihrem eigenen Schaden eine Stockung des Geblütes und der Säffte zutrage, und pfleget sich gemeiniglich bey solchen unordentlichen Umständen eine Entfärbung der monatlichen Reinigung entweder würcklich an deren Stelle, oder doch mit der Zeit einzufinden.

Wenn nun Weibs-Personen diese Unordnung bekommen, so stellet sie sich nicht nur mit grosser Beschwerlichkeit ein, sondern sie erreget auch beym Ausflusse starcke Schmertzen, auch bisweilen mit einer Zerfressung, Entzündung oder Schwährung der Geburts-Glieder, und ist so hefftig, daß die Weibs-Personen es bald bekennen müssen.

Die innerlichen Ursachen, die solche Beschwerlichkeiten der monatlichen Reinigung verursachen, sind

1) die Ursache des Temperaments, da das *Melancholicum* sich alle Dinge schwer vorstellet, und langsam zu Wercke gehet; das *Phlegmaticum* hingegen sorglos und träge ist: unter dieser Gemüths-Beschaffenheit muß die Beschaffen-

S. 425

#### Menstruorum fluxus inordinatus

832

heit der Säffte leiden.

- 2) Ein angeerbter Schade, da Patientin von einem Vater, der die güldene Ader gehabt, und einer Mutter, die am Hüfft- oder Mutter-Weh kranck gewesen, und wohl gar auch die güldene Ader gehabt hat, gezeuget ist: denn durch dergleichen Merckmahle hat die Natur solche Unarten bekommen, daß sie von einer Aussonderung auf die andere fällt.
- 3) Desgleichen auch eine angenommene Gewohnheit, die die Natur sich annehmen kan, durch unordentliches Aderlassen, wenn die Patienten bald an denen Armen, wo es nöthiger wäre an denen Füssen, bald an denen Füssen, wo es nöthiger an den Armen wäre, oder bald hie bald da Aderlassen.

Unter denen äusserlichen Ursachen sind die vornehmsten

- 1) der Mangel der Bewegung und sattsamen Getränckes; worinnen das weibliche Geschlecht sich gemeiniglich muß schuldig geben.
- 2) Die Liebe zu den rohen und schwer zu verdauenden Speisen, geräuchert, gepäckelt, insonderheit zum Sauren.
- 3) Der Mißbrauch der anhaltenden Mittel in vorhergehenden Kranckheiten; es mögen dieselben Fieber oder Ruhr, oder selbst schon Blut-Stürtzungen gewesen seyn.

Da nun in diesen krancken weiblichen Umständen keine würckliche Verstopffung des monatlichen Geblütes befindlich; sondern die gantze Sache hauptsächlich auf die unordentliche Bewegung ankommt: so ist anders zu verfahren in und gegen die *Paroxysmos*, anders aber ausser denselben.

Ausser die *Paroxysmos* muß man bedacht seyn, das Geblüte nach Unterscheid derer vorkommenden Temperamenten zu verbessern, z. E. Man nehme von der Essentz der wahren runden Osterlucey, von *Tinctura Antimonii acris*, von iedem ein Loth, und gebe sie zu 60 Tropffen des Tages zwey- bis dreymal ein. Je näher es aber zum Anfange gehet, müste nach vorher gebrauchter Reinigung das Aderlassen, so, wie es nöthig, angeordnet werden.

Diejenigen reinigenden Mittel, so hier zu gebrauchen seyn, sind **Bechers** verbesserte Pillen. Man kan auch diejenigen Pillen, die *Mensium cessatione* beschrieben sind, gar füglich brauchen.

Die *Paroxysmi*, die den beschwerlichen Ausfluß der *Mensium* anstrengen, sind nicht anders anzusehen, als wilde Wehen, welche zu stillen kein trefflichers Hülffs-Mittel ist, als das Bibergeil, auch selbst im *Paroxysmo*. Ist derselbe aber mit Wallungen des Geblütes begleitet, so darff man temperirende Pulver, oder nach Befinden der Patientin, die absorbirenden Pulver mit Salpeter vermischet mit der Bibergeil-Essentz betropfft eingeben, so wird man sichere Würckungen zu erwarten haben.

MENSTRUORUM FLUXUS INORDINATUS ...

. . .

S. 426 ... S. 458

S. 459 899

Mercklin. Merckmahl.

••

Mercklinus, (Georg Abraham) ...

Merckmahl, siehe *Character*, im V. Bande p. 2003. u. f.

S. 459

#### Merckmahl.

900

Merckmahl, Kenntzeichen, Character, Lat. *nota*, oder mit dem Zusatz *nota characteristica*, wird in der Vernunfftlehre alles dasjenige genennet, wodurch ein Ding von dem andern unterschieden wird. Sie dienen zu richtigen Beschreibungen und Erklärungen, als die aus lauter solchen Dingen bestehen müßen, wodurch das zu erklärende oder zu beschreibende erkannt und von allen andern unterschieden werden mag. Solche Merckmahle nun sind entweder Dinge, welche zum Wesen der Sache gehören und also beständig in ihr anzutreffen sind, oder welche nicht zum Wesen der Sache gehören. Dahero werden die Merckmahle eingetheilet in wesentliche und zufällige.

Ein wesentliches Kenntzeichen (*nota essentialis*) ist dasjenige, welches einer Sache dergestalt zukommet, daß es ohne Verletzung ihres Wesens nicht weg seyn kan, als z. E. dieselbe Farbe an der Citrone. Weil nun ein solches Kenntzeichen beständig in oder an der Sache anzutreffen seyn muß, heißt es auch *nota perpetua* und schlechterdinges *nota characteristica*.

Ein **zufälliges** Kenntzeichen (*nota accidentalis*) ist dasjenige, welches in oder an der Sache zwar ist, aber auch ohne Verletzung ihres Wesens nicht seyn kan, dergleichen da ist die Weiche oder die Härte des Wachses, der Barth an einem Juden, der Fleck an der Sonne u. s. w. Weil solche Merckmahle in der Sache öffters nicht, und nur zu gewißen Zeiten sind, heißen sie auch *notae temporariae*.

Beyde Arten der Merckmahle, so wohl die wesentlichen als zufälligen, werden wieder eingetheilet in zureichende und unzureichende. Denn öffters ist nur ein eintziges, das in einer Sache angetroffen wird, vermögend dieselbe von allen andern zu unterscheiden, als z. E. das Gedencken allein unterscheidet einen Geist von einem Cörper: im Gegentheil müssen zu mehrerern mahlen mehrere Dinge an einer Sache angemercket werden, welche nur zusammen genommen, eine Sache von anderen unterscheiden, als bey der Sonne, daß sie ein Licht sey, daß sie den Tag erleuchte, daß sie die Erde erwärme.

Weil man aber in einer Erklärung und Beschreibung so viel beybringen muß, als nöthig ist, die zu erklärende oder beschreibende Sache zu unterscheiden; so erhellet der Nutzen dieser Eintheilung in der Lehre von den Erklärungen und Beschreibungen an und vor sich.

Hinreichende Merckmahle (*notae sufficientes*) nennet man demnach diejenigen, welche zusammen genommen nur allererst die Sache, in der sie beysammen anzutreffen sind, von allen andern unterscheiden. So sind z. E. zureichende Merckmahle der Mondfinsternis 1) die Beraubung des Lichts und 2) im Vollmond, indem man durch diese beyde Noten die Mond-Finsternis von allen andern Himmels-Begebenheiten richtig unterscheiden kan.

**Unzureichende** Kenntzeichen (*notae insufficientes*) heißen diejenigen, außer welchen noch mehrere Merckmahle zum Unterscheid einer Sache, in der sie sind, von allen andern, erfordert werden. So sind z. E. unzureichende Merckmahle eines Priesters: 1) das Predigten und 2) die Verrichtung der Sacramente. Denn jenes thun öffters

S. 460

901 Merckmahl.

Studenten, so kaum eine Academie gesehen haben, und dieses verrichten im Fall der Noth auch z. E. die Kindermütter und andere Personen. Es muß bey einem, der ein Priester seyn soll, annoch der göttliche Beruff und die Ordination zu befinden seyn.

Diese beyde Eintheilungen der Merckmahle zum voraus gesetzet, kan man die gantze Lehre von Erklährungen und Beschreibungen gantz kurtz faßen: Die Erklärungen müssen beydes wesentliche als zureichende Merkmahle in sich faßen; die Beschreibungen aber zufällige, iedoch zureichende Merckmahle.

Merckmahl, Zeichen, Character, *Signatura*, *Signum*, ist nichts anders, als von Künstlern erdichtete Figuren, die etwas bedeuten.

Dergleichen Merckmahle werden in den Apothecken zum Maaß und Gewicht gebrauchet, ingleeihen von den Medicis in den Recepten verschrieben, damit nicht der gemeine Mann die Verschreibungen eines Medici verstehen möge, solche sind, zum Exempel eine Untz, 3. Quentlein 3. Scrupel,  $\Im$ . Pfund 2 b.

Die Merckmahle die ein Medicus in Verschreibung der Artzneyen gebrauchet, sind viel und mancherley, die vornehmsten die in den Apothecken gebräuchlich, sind folgende:

- + bedeutet der Eßig,
- # destillirter Eßig,

★. die Lufft.

٩. das Ertzt.



V A. hoch-rectificirter Brandtwein,

XX. ein Helm.

O Allaun.

āāā Amalgama,

ā. āā. gleichviel oder von einem so viel als von dem andern,

δ Spieß-Glaß,

∇ das Wasser,

 $\nabla$ . A. destillirtes Wasser,

- ▼ Scheide-Wasser.  $\nabla$ . P. Regen-Wasser, ♥ Gold-Scheide-Wasser, Sand. ⊶. Arsenic. □. Operment, B. Balneum, ein Bad, A B. Balneum arenosum, Sand-Bad,
- M B. Balneum Mariae oder maris,
- V B. Balneum vaporis,
- C. Kalck,
- ¥ lebendiger Kalck,
- 3. der Krebs,
- Todten-Kopff,
- ♂ Stahl,
- 出. Aschen,
- E. Pottasche.
- a. Zinnober,
- C. C. Hirsch-Horn.
- C. C. ust. gebrannt Hirsch-Horn,
- 中. Tiegel, Schmeltz-Tiegel,
- <sup>6</sup> Kolben,
- ♀. Kupffer,
- **3**. destilliren,
- √ Tag, % Tag und Nacht,
- 3 Drachma oder Quentgen,
- f. es werde,
- gr. ein Gran, oder ein Gersten-oder Pfeffer-Korn schwer, gutt. gr. ein Tropffen,
- X. die Stunde, [1]
- $\triangle$  das Feuer,
- ① das Reverberir-Feuer,
- 의 Jupiter, oder Zinn,
- D. Luna, der Mond, das Silber,
- A Mars, das Eisen,
- $L \circlearrowleft tis$ , Limatura Martis, gefeilt Eisen, Feilspän.
- präcipitirter Mercurius
- 💆 sublimirter Mercurius,
- ☑. Monath.
- m. mische
- Φ. Salpeter,

[1] Bearb.: heutige Form: &

∠º. die Nacht. %. Öl, Phlegma, das Wasser, ħ. Saturnus das Bley, ≂. niederschlagen, präcipitiren, ₱. Pulver, q. v. quantum vis, so viel du wilst, Q. E. Quinta Essentia, R. Recipe nimm, Regul. Regulus, König, Regul. \* Regulus stellatus, gesternter König, R. Retorte, O. Saltz, ⊖¥ Salmiac, 8. Stein-Saltz, O. V. flüchtig Saltz, Эj. ein Scrupel, s. a. secundum artem nach der Kunst, ß. halb. ⊙ Sol, Gold, Spiritus, ein Geist, [2] [2] Bearb.: heutige Form: ~sp ♥ Spiritus Vini, 의 Stannum, das Zinn, S. \$. S. Schicht auf Schicht, ≃ sublimiren. K. Talck, ₽ Weinstein, ₩ Erde. S. 460 Merckmahl. 902 R Tinctur. ☑ Tutia.

V. Wein,

⊕ Grünspan Crystallen,

Φl. Vitriol.

XX. Glaß,

. flüchtig

□. Urin

und viel andere mehr.

Allein man thut besser, daß man sich in Verschreibung der Recepten solcher Zeichen entschlägt, weil dadurch ein Miß-Verstand und grober Schnitzer begangen werden kan, dergleichen man viele Exempel hat.

Merckmahl, (Pathognomische) ...

#### Merckmahl der Gesundheit ...

Merckmahl der Kranckheiten, Zeichen der Kranckheit, Signum, Signatura morborum, ist dasjenige Mittel, wodurch man eine dunckle Sache entdecken oder offenbahren kan, oder Sennert saget, alles das augenscheinliche, welches eine verborgene und unbekandte Sache entdecket.

Denn obgleich eine Kranckheit bisweilen so verborgen ist, daß es scheinet, als wenn sie den Medicum fliehe, so kan sie doch, wenn man zu rechter Zeit die Zeichen bemercket, auch die verborgenste deutlich erkennen. Da aber die Kranckheiten unterschiedlich sind, so sind auch die Merckmahle oder Kennzeichen derselben nicht von einerley sondern vielerley Art.

Die Alten theilten die

S. 461 903

#### Merckmahl der Kranckheiten

Merckmahle der Kranckheiten in hevlsame, welche die Gesundheit anzeigen; aber dergleichen hat ein Medicus gar nicht von nöthen. Denn gleichwie ein Gesunder sich wenig um einen Medicum bekümmert, ihm auch nicht einmahl verlanget; also soll auch ein Medicus, als Medicus, wegen der Gesundheit sich bemühen, und deswegen darff er sich auch nicht Mühe geben derselben Merckmahle zu untersuchen; oder in unheylsame oder ungesunde, die eine Kranckheit oder den Todt anzeigen, und diese können in Heylung der Kranckheiten gebrauchet werden, oder in Neutra, keine von den beyden, welche weder Gesundheit noch Kranckheit anzeigen. Aber diese Eintheilung kan man nicht wohl nehmen; denn gleichwie zwischen einer geraden und krummen Linie keine andere ist, also ist auch ausser dem natürlichen, und aussernatürlichen Zustande kein dritter.

Andere theilen sie so ein in Diagnostica, die den gegenwärtigen Zustand der Kranckheit offenbahren, und daß man sie erkennen kan, sie sind unterschiedlich: denn einige entdecken die Ursache der Kranckheit, einige die Zufälle, einige die Kranckheit selber, z. E. die Diagnostica eines hitzigen Fiebers sind, wenn einer mit Hitze überfallen, vom Durst geplaget wird, klaget über Hertzklopffen, hat Kopff-Schmertzen, u. d. m.

In Anamnestica, da man sich auf den vergangenen Zustand des Cörpers besinnet, und daraus auf die gegenwärtige Kranckheit schlüßet z. E. wenn einer vor einem Jahre wäre mit einem Schwindel und Finsterniß[1] vor den Augen befallen worden, und darauf ein Schlag-Fluß [2] Bearb.: korr. aus: Finsteriß gefolget wäre, und um eben diese Zeit des folgenden Jahres diese Kranckheiten sich wieder einstellten, so kan man daraus leichte urtheilen, daß ein Schlag-Fluß kommen will, und diese Merckmahle werden Anamnestica genennet:

Prognostica, daraus man von dem zukünfftigen Zustande oder Ausgang der Kranckheit urtheilen kan, d. i.daß entweder der Krancke gesund wird, oder sterbe.

Bey diesen Merckmahlen ist zu mercken, daß einige Medici in Vorhersagung der Kranckheiten allzu verwegen seyn, so, daß sie ohne Noth versichern, daß der Todt auf diese Kranckheit gantz erfolgen würde, oder darauf folget der Tod, oder der Krancke wird wieder gesund; oder sie meynen, sie hätten ihre Pflicht und Schuldigkeit

beobachtet, wenn sie den Tod, so er darauf erfolget wäre, vorhergesaget hätten; oder sie meynen, es bringe ihnen mehr Ehre und verdienten ihr Lohn beßer, wenn sie den Krancken ohne Hoffnung und Vermuthung der Genesung vom Tode errettet hätten.

Aber gleichwie dieser ihr Hochmuth allzu sehr zart ist, so ist hingegen derjenigen ihrer allzu sehr ausser dem Schrancken, die da in den gefährlichsten Kranckheiten einen glücklichen Ausgang versprechen z. E. Es hat nichts zu bedeuten: Es hat gar keine Noth mit der Kranckheit; es soll bald besser werden, u. d. gleich als wenn nach deren ihren Sinne es gar keine tödtliche Kranckheit gäbe. Und obgleich auch der Krancke ohngeachtet der Verkündigung eines solchen Medici stirbet; so sagen sie denn; Der Patient hat sich nicht darnach gehalten, ent-

S. 461 904

#### Merckmahl der Kranckheiten

# weder er hat kalt getruncken, oder hat bloß gelegen, oder das Wetter ist Schuld daran etc.

Einige aber sind auch allzu furchtsam, so daß sie sich von den Ausgang der geringsten Kranckheit ihr Urtheil zu fällen, allzusehr fürchten. Deswegen ist es am besten, es bleibe einer bey der Mittel-Straße. Dieses aber zu erlangen, so kan man bey jeder vorherverkündigung der Kranckheiten folgende zwey Haupt-Reguln anmercken: Die erste ist; je größer die Kräffte der Natur ab, hingegen der Kranckheit ihre zunehmen; desto grösser Gefahr ist zu vermuthen. Die andere ist; Je stärcker die Natur zu, hingegen die Kranckheit abnimmt; einen desto glücklichern Ausgang hat man sich zu versprechen.

Ein Medicus aber kan von der Genesung und Tode nicht gewiß urtheilen; es ist gnung, wenn einer bey einer Kranckheit Gefahr siehet, so er spricht: Ich bin nicht verbunden zu sagen, ob der Patient stirbet, oder nicht: genung, wenn ich sage, es wird hart halten, oder wenn es schlimmer wird, es stehet müßlich, und dadurch benimmt er andern auf ihm zu lästern, Gelegenheit.

Weiter werden die Merckmahle in *Pathognomica* eingetheilet, und die sind mit der Kranckheit so verknüpffet, daß man sie von der Kranckheit nicht absondern kan; Denn wo solche sind, da ist auch gewiß eine Kranckheit, z. E. Hitze bey einem hitzigen Fieber, Schmertz bey einer Entzündung, schweres Athem holen, ein stechender Schmertz in der Seite und Husten beym Seiten-Stechen.

Selten aber kan man aus einem eintzigen Zeichen eine Kranckheit erkennen; deßwegen bestehen die **Pathognimische Merckmahle** aus vielen sich vereinigten, wenn man sie aber besonders betrachtet, so sind sie keine *Pathognomica*, *Syndroma* d. i. *Concurrentia*, die führen uns zu der Erkenntniß der Kranckheit, und derselben Ursachen, und werden aus den Zusammenlauff der Umstände genommen. z. E. wenn einer das Seiten-Stechen und über dieß einen starcken Husten, spye Blut aus, und hätte keine Ruhe, so kan der Medicus aus diesen Umständen das *Signum syndromum* bekommen, das zu seiner Vorherverkündigung dienlich ist.

Es sind einige Zufälle, die bey einer Kranckheit sich nicht deutlich zeigen dürffen, und zeigen sich doch *Epiphaenomena*, oder *supervenientia*, die auf eine Kranckheit folgen, und deren Veränderung anzeigen. Diese sind dreyerley, denn einige sind

- 1) Merckmahle *Coctionis* und *Cruditatis*, der Verdauung und Unreinigkeit, die man aus dem Urin erkennen kan; wenn z. E. der Urin in Fiebern sich anfangs helle, hernach trübe sich zeiget:
- 2) *Salutis* und *mortis*, der Gesundheit und des Todes, welche den Tod oder die Genesung anzeigen; z. E. ein kalter Schweiß der Theile,
- 3) *Critica* oder *Decretoria*, wenn im schlimmen Tage Veränderungen geschehen, die entweder Hoffnung zur Wiedergenesung, oder den Tod anzeigen, z. E. ein freywilliger Schweiß.

Andere Merckmahle sind wiederum entweder *Propria* eigene, die nur bey einer eintzigen Kranckheit vorkommen, oder *Communia* allgemeine, die bey vielen andern Kranckheiten beobachtet werden, z. E. ein eigenes Merckmahl in der Pest- sind die Carbunckel und Pest-Beulen; ein gemei-

S. 462 905

#### Merckmahl der Kranckheiten

nes aber die Haupt-Schmertzen, weil solche auch bey andern Kranckheiten sind. Doch muß ein Medicus gnau darauf Achtung geben, daß er solche nicht mit einander vermenge.

Die Merckmahle sind endlich der Kranckheit, die der Kranckheit Eigenschafft offenbahren, z. E. die Flecke, die als Flöh-Stiche aussehen, bey einem Fleck-Fieber; ingleichen, wenn der Magen keine Nahrung mehr zu sich nehmen will, welches er doch nach der Natur thun soll, so entstehet daraus ein Merckmahl, daß ein verlohrner Appetit zum Eßen da sey; oder sind auch Merckmahle der Zufälle, Signa Symptomatis, die die Beschaffenheit des Zufalles verkündigen, z. E. feurige oder gläntzende Augen bey der Raserey, ingleichen wenn auf eine starcke Bewegung ein kleines Bluten folget; so nimmt man das Zeichen, daß der Zufall nicht allzugefährlich sey: oder sind Signa Causae morbificae, Merckmahle der Ursache der Kranckheit, die solche zeigen z. E. ein saures und schleimiges Brechen ist ein Merckmahl der Unreinigkeit die im Magen ist, darvon Hertzdrücken, grosser Magen-Schmertz etc. entstehen.

Von diesen aber schweigen die Practici beständig, doch muß man sie auch wißen, und muß man vornemlich auf drey Sachen Achtung geben:

- 1) **auf das vorhergehende,** indem man von dem Krancken oder dabeystehenden Persohnen erforschen muß, ob er etwan vielleicht was von den so genannten sechs natürlichen Dingen unterlassen haben. Aber das vorhergehende Zeichen der Raserey ist das Blitzen der Augen, Eröffnung des Friesels, und ein kleiner Schauer unter der Haut etc.
- 2) **auf die gegenwärtige,** indem ein Medicus aus den Zusammenlauff der Zufälle gar leicht auf die Ursache der Kranckheit kommen kan, z. E. die grosse Hitze ist ein gegenwärtiges Zeichen eines hitzigen Fiebers.
- 3) auf die folgende, hieher gehören vornemlich die nützliche und schädliche; Denn durch deren Hülffe erkennet ein Medicus die kräncklichen Ursachen, z. E. wenn einer einem der an Entzündung der Nieren kranck ist wollte Schwefel-Blumen geben, da doch das zusammengeronnene Blut die Ursache der Kranckheit ist, so wird der Medicus gar leicht aus dem unglücklichen Ausgang schlüßen können, daß er in Untersuchung der Ursache geirret, und daß er eine andere hätte suchen sollen; ingleichen, wenn jemand nüchtern Krebs-Augen zu sich genommen hat, so wird er hernach eine große aufsteigende Hitze

im Magen empfinden; alsdenn hat man ein Zeichen der im Magen sich befindenden Säure, die eigentlichere Zeichen beobachtet man theils im Leibe, theils ausser dem Leibe.

In dem Leibe muß man auf die Verrichtungen Achtung geben, ob und wie solche verletzet sind, ob die Francken rasen, oder schlaffen, oder ob sie verdauen, ob die Bewegung des Hertzens-Pulß, und der Athem etc. ordentlich geschiehet, ob die Kräffte zerstreuet sind, ob die Sprache und der Verstand mangelt.

Hernach muß man die Eigenschafft selbst der Theile und den Schmertz betrachten, z. E. die Drockenheit auf der Zunge, auf der Haut die Gelbheit, und die Blätterlein u. s. f.

**Ausser dem Cörper** giebt es mehr Merckmahle, jedoch nimmt man sie gemeiniglich von den Unflath, oder viel-

### Merckmahl der Kranckheiten

S. 462

906

mehr, was aus dem Leibe heraus getrieben wird, als da ist

1) der Schweiß, der dringet natürlich aus dem gantzen Cörper heraus, vornemlich wenn eine Wärme unsern Leib umgiebet, wenn wir aber sehen, daß kein Schweiß zu selbiger Zeit geschehen will, noch auch schweißtreibende Mittel ihn zuwege bringen können, so nehmen wir daraus das Merckmahl, daß entweder das Blut allzu dicke ist, oder daß das dazu bestimmte Wesen ausser der Natur gesetzet ist, oder auch so er gar wegbleibet und ein allzustarckes zähiges Wesen mit sich führet, so ist es ein desto deutlicher Merckmahl.

Zu einer andern Zeit, wenn zugleich mit dem Schweiße ein zähes Wesen vom Blute heraus dringet, so nimmt man daraus ein Zeichen des geschwächten Geblüths; ingleichen wenn der Schweiß einen sehr unangenehmen und starck stinckenden Geruch von sich giebet, so schlüßet man, daß die schwefeligen und saltzigen Theilgens in dem Cörper allzuhäuffig seyn.

- 2) **Die Thränen,** auch diese geben uns ein Merckmahl von der übeln Beschaffenheit der Säffte zu urtheilen. Denn wenn die Theile, darauf sie fallen, von diesem Saffte allzustarck angefressen werden, so urtheilet man, daß er zu viel Schärffe bey sich führet. Wenn er auch zu einer andern Zeit, allzuviele Zähigkeit bey sich hat, und die Augen-Wimmern an einander verbindet, und zwar so, daß man sie kaum aufmachen kan, so hat man alsdenn ein Merckmahl, daß die Säffte allzu dicke seyn.
- 3) **Der Rotz in der Nasen,** wenn dieser eine allzustarcke Festigkeit bekommen, und so harte geworden, daß man ihm nicht ausser mit starcken Niesen herausbringen kan, so schlüßet man daraus, daß das Blut allzu dicke sey; oder wenn er einen unangenehmen und stinckenden Geruch von sich giebet, so urtheilet man, daß die Säffte um diese Örter wegen Stockung verderbet seyn.
- 4) **Das Ohren-Schmaltz;** wenn es allzuflüßig und wäßerig ist, und zwar so, daß es auch ein Zischen bey sich hat, und das Trommel-Fell, das sonst ausgespannet ist, vorjetzo durch das ausserordentliche Gewässer schlapf machet, so urtheilet man, daß die Säffte allzu wäßerig seyn. Wenn zu einer andern Zeit dessen Beschaffenheit allzu dicke ist, daß man kaum hören kan, so nimmt man ein Merckmahl, daß das Blut allzudicke sey.
- 5) **Der Speichel,** dieser mangelt bißweilen gantz und gar, und daher bekommt man Anlaß zu zweiffeln, ob die wäßerigen Theilgen da seyn: manchmahl ist er sehr saltzig, da hat man ein Zeichen, daß die

saltzigen Theilgen in den Säfften allzustarck seyn: manchmahl führt er eine Bitterkeit bey sich, und da hat man wiederum ein Merckmahl des verdorbenen Geblüthes.

6) **Der Magen-Safft;** wenn dieser frembde Eigenschafften bekommt, so pflegen starcke Zufälle dabey zu seyn. Man erkennet aber diese Eigenschafften aus der wäßerichten Feuchtigkeit selber, wenn man sich erbricht; Denn da bekommt man bald Stumpffheit der Zähne, bald ein Zerfreßung im Schlunde, so, daß man daraus ein gewisses Merckmahl bekommt, daß der Magen-Safft zuviel Schärffe habe, ingleichen auch vermöge dessen Mittheilung die andern Säffte: bald bricht man ein zusam-

S. 463

#### 907 Merckmahl der Kranckheiten

mengeronnenes Wesen, bald mit Galle vermischt weg, welche alle Merckmahle sind von der übeln Beschaffenheit der Säffte.

- 7) **Der Safft aus der Brust**, der die innersten Gefäße der Brust befeuchtet, denn bißweilen hat er ein blutiges und eyteriges Wesen an sich, bißweilen ein zähes und schleimiges, und kan man solches kaum mit grosser Mühe und Reuspern heraus bringen; Bald stecket man ein solch wäßeriges Wesen, daß es scheinet, als wenn man nichts als Wasser herausbrächte, das giebet wiederum ein Merckmahl entweder von einer Kranckheit in der Brust, oder von den allzu dicken oder verdünnten Säfften.
- 8) **Der Unflath des Leibes:** Denn der ist bald allzuhart bald allzu flüßig, und zeiget uns dieses an daß die Absonderung der wässrigen Feuchtigkeit in den Gedärmen nicht gut von statten gehe, und daß sie entweder allzu starck oder all zuwenig geschiehet. Bald sehen sie wie Blut oder Eyter aus; bald gehen sie fort wie Galle, und wie der Nahrungs Safft; deren Unterschied auch mancherley Kranckheiten bedeuten und anzeugen. Bißweilen sehen sie gantz weiß; dahero bekommt man Muthmaßungen, daß der *Ductus choledochus*, oder Galgen-Gang verschloßen sey. Bißweilen hinterläßet des Unflaths Absonderung eine Abschelung der Haut im Hintern, oder den Zwang; Dahero bekommt man ein Merckmahl von der übernatürlichen Schärffe der Säffte.
- 9) Die Aussonderung aus der Harn Röhre. Durch die Harn-Röhre kommt bey Manns-Personen nicht allein der Harn, sondern auch der Saamen. Die Merckmahle vom Urin kan man bey dem Harn sehen. Bißweilen geschiehet es, daß der Saame mit einer blutigen und eyterigen Materie heraus fließet, welches ein Merckmahl ist, daß eine starcke Verletzung in diesen Theilen vorgegangen ist; bißweilen fliesset der Saame als wie Waßer heraus, daraus man urtheilet, daß der Saame zum Kinder-Zeugen untüchtig sey. Bey Weibs-Persohnen wird ein anders aus der Harn-Blase, ein anders wiederum aus der Mutter heraus gebracht und ausgeschlossen, als z. E. die Monathliche Reinigung, der weiße Fluß etc. deren ihre Merckmahle man nicht verabsäumen muß.

Ob nun gleich die Merckmahle, die man von einem verderbten Saffte, der nur in einem Theile des Leibes abgesondert ist, hernimmt, gar nicht zu verachten sind, so sind doch diejenigen viel beßer, wenn man die Beschaffenheit derjenigen Säffte, die an unterschiedlichen Orten von den Säffen abgesondert sind, betrachtet; also wenn z. E. ein Patient sich über den allzu zähen Speichel beklaget, seine Augen-Lieder sind wegen der dazwischen liegenden Feuchtigkeit starck zu, wenn man sie von einander ziehet, und gewahr wird, daß eine Zähigkeit

darinne ist, und der Schweiß schleimig ist; so hat man ein gewisses Merckmahl, daß das Blut allzudicke sey.

Uberhaupt ist bey den Merckmahlen zu mercken, daß es eines Medici Schuldigkeit nicht sey, solche selber zu betrachten: Denn viele sind wieder seine Ehre. Denn z. E. das Merckmahl der rothen Ruhr ist am besten aus dem Unflath zu erkennen, und daraus kan man sehen, ob die dünnen

## Merckmahl des Pulßes.

S. 463 908

oder dicken Gedärme damit behafftet sind: ingleichen kan man den stinckenden Schweiß aus den Geruch urtheilen; aber es ist nöthig, daß der Medicus selber den Unflath besiehet; sondern es ist gnung, daß er seine Meynung und Urtheil über das Erzehlte giebet, das übrige kan dem Patienten selber, oder die um ihm seyn, überlassen werden.

Die Merckmahle aber, die stets sind gebräuchlich gewesen, und vornemlich bey den Alten, sind vornemlich drey als: 1) aus dem Pulß 2) Aus der Harn-Beschauung, und 3) aus dem Aderlaßen. Obgleich aber diese Merckmahle gantz gut und gar nicht zu verachten sind; so sind sie doch nicht zulänglich alle Merckmahle der Kranckheiten zu erkennen. Von einem jeden siehe an seinem Orte.

#### Merckmahl der Kranckheiten aus dem Ohren-Schmaltz ...

. . .

S. 464 ... S. 506

S. 507 995

Meres

. . .

#### Meretra ...

MERETRIX, eine Hure, die sich ums Geld gebrauchen läßt, L. 43. ff. de Ritu Nupt. wird unter die turpes personas gezehlet. L. 3. ff. Si a parente quis mun.

Oder eine rechte Hure ist, die nicht aus Liebe, sondern um Geldes und Lohns willenUnzucht treibet, und dadurch ihre Nahrung suchet. **Menoch.** *Lib.* 2. *Cent.* 4. c. 328. oder auch, eine verehlichte Weibes-Person, die mehrern, als ihrem ehelichen Manne zu willen ist. **Connanus** *Lib. VIII.* c. 13. n. 1.

Besiehe auch den Artickel **Hure** im XIII Bande p. 1265 u. ff.

*Meretrix prostituta*, heist in denen Rechten so viel, als eine sonst so genannte infame oder Ertz-Canaille, oder auch eine **Jedermanns-Hure**, die sich nehmlich öffentlich von einem jeden ums Geld brauchen läßt. *L. 43. ff. de Rit. Nupt.* **Brissonius.** 

Merga ...

. . .

S. 508 ... S. 510

Merillius

S. 511 1004

MERIDIANI ...

MERIDIANUS, siehe Mittags-Circkel.

MERIDIANUS PRIMUS ...

. . .

S. 512 ... S. 513

S. 514 1009

Meriton

.

Meritorium stabulum ...

*Meritum*, ist dasjenige, was einer wegen seiner Würdigkeit werth ist. Ein mehreres hiervon siehe unter Verdienste.

*Meritum*, heist überhaupt in denen Rechten so viel, als was einem jeden gebühret, oder was er verdient hat.

Und kan also dieses Wort in theils gutem, theils bösemVerstande gebraucht werden, nachdem sich nehmlich jemand durch seine gute oder schlimme Aufführung einer Belohnung oder Bestraffung würdig gemacht. **Brissonius.** 

*Meritum*, heist auch so viel, als die Schuld oder ein straffbares Verbrechen. Und bey dem **Terentius** in *Phor*. heist es so viel, als der Lohn oder der erworbene Verdienst, wie insonderheit **Budäus** angemercket.

*Meritum* und *Merces*, oder die Schuld, sind sich auf einander beziehende Dinge (*relata*) nach der Vorschrifft der Gerechtigkeit.

Meritum condigni ...

S. 515 ... S. 525

S. 526

1033

Merrettich

...

#### Merschwitz ...

**Merseburg,** oder **Märseburg,** das Stifft, hat seinen Ursprung Kayser **Heinrich** *I* zu dancken, wiewohl erst sein Nachfolger Kayser **Otto** *I* wieder die unbekehrten Sorben um das Jahr 968 solches zu völligem Stand gebracht.

Denn jetztgedachter Kayser soll das alte Kloster *Canonicorum Regularium* der Kirche zu S. Johannis des Evangelisten zu Merseburg, welches Kayser **Carl** der Grosse daselbst zuvor gestifftet, mit Zinsen und Einkommen gebessert, und verschiedene Güther von dem Seinigen dazu geschencket haben; gleichwie er nach der Zeit etliche Güter und Gerechtigkeiten von dem Bißthum Halberstadt, und dem neuen Stifft Zeitz, einiger Vorgeben nach, darzu geschlagen.

Als er nun im Jahr 966 einen herrlichen Sieg wieder die Ungarn an dem Lech befochten, gelobte er aufs neue dieses Bißthum zu stifften, welches mehr und mehr erweitert worden. Einige melden, es wäre von dem Jahr 408 biß 1007 eine Grafschafft gewesen.

Dieses Stifft ist starck bewohnet, und vortrefflich angebauet. Es hat seinen schönen Acker-Bau, Vieh-Zucht, Holtzungen, Wild-Bahnen,

Stuttereyen, Fasan-Häuser, Saltz-Brunnen und sonderlich vortreffliche Fischereyen. Es sind aber darinnen ausser der Haupt-Stadt Merseburg die Ämter und Städte Lauchstädt, Lützen, Skeuditz, Zwenckau und Schafstädt. ¶

#### Die Bischöffe von Merseburg sind also auf einander gefolget:¶

- 1) **Boso**, einer von Adel aus Bayern, Benedictiner-Ordens, welcher sich durch seine Gelehrsamkeit und Frömmigkeit, grosse Hochachtung zuwege gebracht, und den Wenden das Evangelium geprediget, von 968 biß 970.¶
- 2) **Giselarius**, welcher, nachdem er im Jahr 982 das Ertz-Stifft Magdeburg erhalten, das Stifft Merseburg zerrissen, und eine Abtey daraus gemacht, von 974 biß 982.¶
- 3) **Wigbert,** unter welchem das Stifft wieder zu seiner vorigen Würde gelangt, und nach Absterben des letztern Grafen von Merseburg, das, was die Grafen in der Stadt Merseburg besessen, erhalten, von 1007 biß 1012.¶
- 4) **Ditmar,** ein Graf von Walbeck aus Sachsen, welcher sich durch seine Chronic sehr berühmt gemacht, siehe von ihm einen besondern Artickel, von 1012 biß 1022.¶
- 5) Bruno, gleichfalls ein Graf von Walbeck aus Sachsen, von 1022 biß 1040.¶
  - 6) **Hunold,** von 1040 biß 1050.¶
- 7) **Albericus**, welches der erste Bischoff gewesen , der vom Capitul erwehlet worden, indem die Kayser die vorigen eingesetzt gehabt, von 1050 biß 1054.¶
- 8) **Eckelinus** I aus Bayern, ein löblicher Bischoff, welcher viel gutes gestifftet, von 1055 biß 1060.¶
  - 9) **Offo, Eppo,** oder **Onuphrius,** von 1060 biß 1065.¶
  - 10) Winther oder Günther, von 1065 biß 1067.¶
- 11) **Werner,** welcher bey den damahligen Unruhen sich in etlichen Schlachten gegen den Kayser Heinrich *IV* befunden, auch einmahl von demselben gefangen, aber bald wieder auf freyen Fuß gestellet worden, von 1067 biß 1095. Als ihn der Kayser abgesetzt, erhielt das Bißthum¶
  - 12) **Eppo,** der aber solches nicht lange behaupten können.¶
  - 13) **Albinus,** von 1107 biß 1117.¶
  - 14) **Gerhard,** von 1117 biß 1118.¶
  - 15) **Arnold,** von 1118 biß 1126.¶
- 16) **Meinegott,** welcher Leipzig an die Marg-Grafen von Meissen abgetreten, von 1126 biß 1140. $\P$ 
  - 17) **Eckelin** *II*, von 1140 biß 1158.¶
- 18) **Reinhard,** ein gebohrner Graf von Querfurt, von 1158 biß 1173.
  - 19) **Johann** *I*, von 1174 biß 1182.¶
- 20) **Eberhard**, ein gebohrner Graf von Seeburg aus Bayern, von 1182 biß 1205.¶
- 21) **Theodoricus**, ein Sohn Dietrichs, Marggrafen zu Meissen, von 1205 biß 1215.¶
  - 22) **Eckard,** ein Thüringischer von Adel, von 1215 biß 1235.
  - 23) **Rudolph,** von 1235 biß 1245.¶

1035

#### Merseburg

- 25) **Albert,** welcher 1257 erwehlet ward, aber nur 3 Monath saß, indem der mit ihm zugleich erwehlte¶
- 26) **Friedrich** das Stifft behauptete. Dieser vermehrte des Stiffts Ländereyen, und saß von 1257 biß 1275.¶
- 27) **Heinrich** *II* von Ammendorff, welcher das Schloß zu Lützen gebauet, Zwenckau mit einer Mauer umgeben, und von denen Marggrafen zu Meissen die Gerichte zu Lützen, nebst Marck-Ranstädt geschenckt bekommen, von 1275 biß 1293.¶
- 28) **Heinrich** *III*, aus dem Geschlecht der Kinder, welcher durch seine üble Haushaltung dem Stifft viel Schaden gethan, und im Gefängniß, worein er von dem Ertz-Bischoff von Magdeburg gelegt worden, gestorben von 1293 biß 1309.¶
  - 29) **Gevehard** von Schrapelau, von 1309 biß 1338.¶
- 30) **Heinrich** *IV*, ein Graf von Stollberg, welcher das Stifft von Schulden befreyete und Liebenau erkauffte, von 1338 biß 1356.¶
- 31) **Friedrich** von Hoymb, welcher Lauchstädt und Lopitz erkaufft, von 1356 biß 1382, in welchem Jahr er zum Ertz-Bischoff von Magdeburg erwehlt worden, aber ehe er solche Würde antreten können, gestorben.¶
  - 32) Burchard, ein Graf von Querfurt, von 1383. biß 1384.¶
- 33) **Heinrich** V, ein gebohrner Graf von Stollberg, von 1383, biß 1394.¶
  - 34) **Heinrich** VI, Schutzmeister genannt, von 1394 biß 1401.¶
- 35) Otto, Graf von Hohenstein, welcher durch seine Verschwendung das Stifft mit Schulden beladen, von 1402 biß 1407.¶
- 36) **Walter** von Käckeritz, zu dessen Zeiten die Universität Leipzig gestifftet worden, von welcher ihm und seinen Nachkommen der Pabst das *Cancellariat* verliehen, von 1407 biß 1411.¶
- 37) **Nicolaus** Lübig, von Eisenach, welcher Johann Hussen auf dem Concilio zu Costnitz verdammen helffen, von 1411 biß 1431.¶
- 38) **Johann** *II*, aus dem adelichen Geschlecht der Bosen, welcher das Stifft von Schulden befreyet, und die Merseburger, die sich seiner Hoheit entreissen wollen, zu Paaren getrieben, von 1431 biß 1463.
  - 39) **Johann** *III*, von Werder, von 1463 biß 1467.¶
- 40) **Thilo von Trotten,** welcher viel gebauet, das Stifft mit Güthern vermehret, und doch noch einen grossen Vorrath und 60000 Gülden baares Geld hinterlassen, von 1467 biß 1514.¶
- 41) **Adolph,** Fürst zu Anhalt, welcher sich anfangs der Reformation sehr widersetzte, zuletzt aber selbst Neigung zur Protestantischen Religion bekam, von 1514 biß 1526.¶
  - 42) Vincentius von Schleinitz, von 1526 biß 1535.¶
- 43) **Sigismund von Lindenau,** unter welchem die Protestantische Religion im Stifft ausgebreitet worden, von 1535 biß 1544.¶
- 44) August, Hertzog zu Sachsen, Administrator des Stiffts Merseburg, unter welchem und seinem Coadjutor, Fürst Georgen von An-

S. 527

Merseburg

1036

- 45) **Michael Helding,** ein Schwabe, insgemein **Sidonius** genannt, weil er Titular-Bischoff von Sidon gewesen, von 1549 biß 1561.¶
- 46) **Alexander,** ein Sohn Chur-Fürst Augusts zu Sachsen, welcher auch, weil dieser Herr noch jung war, die Administration geführet, von 1561 biß 1565.¶
- 47) **August,** Chur-Fürst zu Sachsen, welcher die Administration des Stiffts biß an seinen 1586 erfolgten Tod behalten.¶
- 48) **Christian** *I*, Chur-Fürst zu Sachsen, Administrator des Stiffts Merseburg, von 1586 biß 1591.¶
- 49) **Johann George** *I*, Chur-Fürst zu Sachsen, Administrator des Stiffts Merseburg, um welchem dasselbe wegen der damahligen Kriegs-Unruhen viel ausstehen muste. Er erlangte eine perpetuirliche Postulation vor seine Nachkommen, und trat so dann die Administration des Stiffts an das Capitul ab, welches 1650 seinen Sohn **Christian** postulirte, von dem das Merseburgische Haus erbauet worden. Siehe den besondern Artickel.

Merseburg, Marsburg, Mörsburg, Lat. Merseburgum, Martinopolis oder Mariopolis, Marsipolis, Martisburgum, eine feine Stadt an der Saale, zwischen Weissenfels und Halle, 3 Meilen von Leipzig gegen Norden gelegen, ist die Haupt-Stadt im vorherstehenden Stiffte dieses Nahmens.

Sie wird von vielen Kaysern *Sedes Patrimonii libera Caesarum* genennet, und war ehedem die Residentz eines Sächsischen Fürsten aus der Albertinischen Linie.

Ihren Nahmen wollen einige von dem Mars, einem heydnischen Gott, welcher vormahls daselbst verehret worden, herführen. Andere nennen sie Meerwigsburg, und sagen, daß sie diesen Nahmen von Meerwig oder Meroveo, einem König in Francken und Thüringen, welcher sie um das Jahr Christi 483 erweitert, bekommen. Andere führen andere Ursachen ihrer Benennung an.

Dieses ist gewiß, daß sie wegen ihres Alterthums mit vielen andern Sächsischen Städten um den Vorzug streiten kan. Man giebt vor, daß sie bereits unter dem Kayser **Augusto** eine Stadt gewesen, und daß nachmahls Kayser **Carl** der Grosse ihre verfallene Mauren wiederum verbessert, und sie zu einer Grafschafft gemacht. Kayser **Heinrich** *I* hat sie im Jahr 931mit einer neuen Mauer umgeben, und darinnen ein Schloß sammt einer Kirche erbauet.

Dessen Nachfolger Kayser Otto der Grosse hat nicht nur die Stadt-Mauren in einen bessrn Stand gebracht, sondern auch das, was über der Geisel befindlich war, und vorher ohne Mauren stunde, nemlich den Sixtus-Berg und Gasse, die breite, schmal- und Saal-Gasse, und anderes mit in die Ring-Mauer gefasst, daher man es noch heut zu Tage die Neustadt heisst.

Im Jahr 1220 ließ der Bischoff **Eckard** die Stadt-Mauren theils verbessern, theils auch gantz neu aufrichten, versahe sie auch mit 7 schönen Thürmen, und etlichen kleinen Pasteyen, welche aber in dem 30jährigen Kriege meistentheils wieder

S. 528 1037

#### Merseburg

eingegangen. Unter den folgenden Bischöffen hat **Johann Bose** das runde Königs-Thor, und die Mauer an dem Schloß-Graben mit dem runden Thurme biß an die Saale bauen lassen, gleichwie vor ihm der Bischoff **Nicolaus** die Mauer um den Thurm aufführen lassen.

Hertzog Christian I von Sachsen, postulirter Administrator des Stiffts Merseburg, hat das Königs-Thor gar schön wiederum aufführen lassen, und sonsten auch die Altenburg mit Mauren und Thoren umge-

Was die geistliche Gebäude dieser Stadt betrifft, so ist ausser der Dom-Kirche, welche Kayser Otto der Grosse, nachdem er die Hungarn besieget, um das Jahr 966 gestifftet, und mit fürtrefflichen Einkommen versehen, auch die Stadt-Kirche S. Maximi und die Pfarr-Kirche S. Thomä zu sehen. Gedachte Dom-Kirche ist aus den reichlich vermehrten Einkünfften der vormahligen S. Johannis-Kirche erwachsen. Dieser Kayser Otto brachte die beyden Cörper S Romani und Maximi dahin, und schenckte das alte Kayserliche Haus dem Bischoffe zur Wohnung, die Kirche ließ er dem allmächtigen GOtt, Johanni dem Täuffer, und S. Laurentio zu Ehren einweihen. Solche ist aber durch die Pohlen und Wenden Im Jahr 982 wiederum zerstöret wor-

Hierauf hat Kayser **Heinrich** *II* im Jahr 1015 zu der annoch stehenden Dom-Kirche die ersten 4 Grund-Steine geleget, und 2 grosse Glocken giessen lassen, im übrigen aber 2 silberne Leuchter, eine güldene Taffel von Ungarischen oder Arabischen Golde mit Edelgesteinen, nebst güldenem Laubwerck, dazwischen ein Crucifix gestanden, sammt andern Kleinodien hinein verehret, welche aber nachgehends Kayser Carl V, da er Chur-Fürst Johann Friederichen bekrieget, aus der Kirche nehmen, und mit sich fortführen lassen.

Erstgedachter Kayser Heinrich hat im Jahr 1021 dem Bischoff Dietmarn in diese Dom-Kirche 2 güldene und mit Edelgesteinen reichbesetzte Kelche verehret. Desgleichen hat er auch ein mit Gold beschlagenes Evangelien-Buch, 2 kostbare Kreutze, 2 Kapseln von Silber, und viel andern Kirchen-Ornat darzu geschenckt.

Das Thor war an dem Gewölbe nicht allzuwohl versehen, und fiel dahero unter dem Bischoff Hunold unversehens ein, auch da Kayser Heinrich III solches wieder aufbauen lassen, fiel es zum andern mahl übern Hauffen. Weswegen der Bischoff **Hunold** ein neues aufrichten lassen, und zu mehrer Befestigung an die Seiten des Thors die 2 hohe steinerne runde Thürme gegen Morgen gebauet.

Der Bischoff **Werner** hat den Glocken-Thurm mit 2 alten Spitzen von Grund auf neu erbauet; nachmahls hat der Bischoff Thilo und sein Nachfolger, der Bischoff **Adolph**, den Thurm von neuem aufgeführet, worauf er 1517 eingeweihet worden.

Im Jahr 1665 hat Hertzog Christian den neuen Tauffstein und die kostbare Orgel setzen, und die Fürstliche Grufft zurichten lassen. Ausser ihm und seinen Fürstlichen Nachkommen liegen darinnen, der wieder Kayser Heinrich IV aufgeworffene Römische König Rudolph, welchem die Clerisey ein gar hochmüthiges Epitaphium verfertiget, dessen abgehauene Hand wird noch ietzo in

> S. 528 1038

## Merseburg

der Sacristey in einem Futterale aufgehoben. Ferner Luderus, Marggraf Siegfrieds von Brandenburg Sohn, und andere.

Unter den weltlichen Gebäuden ist das Schloß, worzu die ehemahligen Bischöffe gar viel beygetragen. wiewohl es erst unter des gedachten Hertzogs Christians I Regierung in diese Form, wie es noch heut zu Tage ist, mehrentheils gebracht worden.

Das Fürstliche Zeug-Haus an dem Schloß ist 1686 erbauet.

Die Fürsten Schule daselbst war sonst in grossem Flor, und es wurden darinnen 70 Knaben versorget. Ob nun gleich die Einkünffte, so hierzu angewendet waren, nach Grimma verlegt worden, so hat doch der Chur-Fürst **August** zu Sachsen aufs neue dem Gymnasia viel Gnade zugewendet.

Was die übrigen Begebenheiten dieser Stadt anlanget, so sind daselbst verschiedene Reichs-Tage von den Sächsischen und Fränckischen Kaysern gehalten worden. Desgleichen wurde von dem Kayser **Heinrich** *I*, nach dem wieder die Hungarn befochtenen Siege, ein prächtiges Thurnier angestellet, gleichwie auch Graf **Ridag** zu Merseburg ein anders daselbst im Jahr 968 gehalten.

Im übrigen hat die Stadt durch Feuers-Brünste, sonderlich in den Jahren 1387 und 1479 grossen Schaden erlitten. Durch den ersten Brand ward sie gäntzlich in die Asche geleget, und kam um ihre Messen, die hernach nach Leipzig sind verleget worden.

Heutiges Tages bestehet die beste Nahrung der Bürger in dem guten Biere, welches daselbst gebrauet, und weit und breit ausgeführet wird. **Brotuf** und **Vulpius** in der Merseburgischen Chronica. **Zeiller** *in topogr. Sax. sup.* **Peckenstein** *theatr. Saxon. etc.* 

Von dem an der Saale ohnweit Merseburg gelegenen Hayn, in welchem die Landes-Innwohner den Götzen **Zuttibur** verehret, siehe unter **Zuttibur**.

Merseburg, siehe Eresberg, im VIII Bande p. 1592.

**Merseburg,** ein nunmehro ausgestorbenes Hauß der Hertzoge von Merseburg ...

S. 529 ... S. 530

S. 531 **Mertz** 1044

Mettendorf [Ende von Sp. 1043] ...

Mertz, Martius, einer der Monate, von dessen ersten Tage, fiengen die alten Römer vor Julio Cäsar ihr Jahr an, daher waren noch unterschiedene Kennzeichen übrig blieben das Andencken dieser alten Gewohnheit zu erhalten.

Z. E. man veränderte die alten Ölzweige auf den Rathhäusern und in der *Flaminum* Wohnung mit neuen; die *Vestales* zündeten aufs neue ihr Feuer an, und weil dieser Tag das Weiber-Fest war, welches *Matronalia* oder *Feriae Foemineae* genennet ward; so schickten die Männer an demselben ihren Weibern Geschencke, **Ovid. Fast.** *IV.* 133, so daß nach dem ersten Jenner der erste Mertz der allersolenneste war.

Er soll den Nahmen von **Mars**, der vor des **Romuli** als Erbauers der Stadt Rom Vater gehalten wurde, haben. Die Griechen heissen ihn mounychiōn a munichiis dem Fest der **Dianen**, so in diesem Monat gehalten ward. Von den Jüden wurde er **Adar**; von den Egyptiern aber **Phamenoth** geheissen.

Nach unserer gemeinen Rechnung ist er der dritte Monat im Jahre und hält er 31 Tage. Er ist berühmt von dem Frühling, dessen Anfang er machet, mit der Tag- und Nachts-Gleiche, (*Aequinoctio vernali*) da nehmlich die Sonne in das himmlische Zeichen des Widders tritt, welches in gemeinen Jahren den ein und zwantzigsten, in Schalt-Jahren aber den zwantzigsten dieses Monaths geschiehet. Hierauf nehmen die Tage zu, die Nächte aber ab, und die gantze Natur fängt an gleichsam erneuret und lebhafft zu werden, weil die *Pori*, oder so zu reden, die

Schweiß-Löcher der Erden sich aufthun, und die Feuchtigkeiten dem Wachsthum derer Bäume und Kräuter zu gute in die Höhe gezogen werden.

In welcher Absicht er vermuthlich von Kayser Carl dem Grossen, der Lentzen- oder Gläntz-Monat genennet: Von denen alten Deutschen aber der Mertz oder Mehrds genannt wird, weil nach jener Benennung das Feld nun allgemach wiederum zu gläntzen, das ist, zu grünen: nach dieser aber die Tages-Länge, und damit zugleich die Lieblichkeit des Wetters sich zu mehren anfängt. Ingleichen so wurde er auch in der alten Deutschen Sprache der Lentzen-Monath oder Lenis Mensis wegen der warmen Lufft genennet. Wie ihn denn die Holländer noch den Lente Maand heissen.

Von der Witterung dieses Monaths haben die Alten nachfolgende Anmerckungen gemacht:

Der Mertz ist der Lämmer Schertz, aber der April treibet sie wieder in die Ställ. Ingleichen: Der Mertz hält den Pflug bey der Stertz, darnach kommt der April, der hält ihn wieder still. Womit sie so viel sagen wollen: Wann der Mertz so lieblich und warm ist, daß die Lämmer darinnen schertzen, und der Bauersmann ackere, so pflege darauf im April wiederum eine unfreundliche Abwechselung des Wetters zu erfolgen.

Wann im Mertz der Guckguck viel schreyet, die Störche viel klappern, und die wilden Enten sich starck sehen lassen, so pflegen sie einen warmen Frühling anzukündigen.

So ist auch eine alte Bauren-Regel: So viel es Nebel giebt im Mertz, so viel soll es auch das Jahr über grosse Schlag-Regen und Gewässer geben; und setzen einige so gar die Zeit, daß

S. 532 1045

Mertz

nehmlich just hundert Tage nach dem Mertzen-Nebel die Ergüssung derer Bäche und Flüsse gewiß erfolgen müsse.

Ingleichen, so viel Thau, so viel soll es nach Ostern Reiffe geben, und dann auch im August wiederum so viel Nebel.

Wenn aber der Mertz viel Winde und der April darauf viel Regen hat, soll ein schöner May: auf Mertzen-Regen aber ein dürrer Sommer folgen: Jedoch sagen einige: Wie es im Mertz regnet, so soll es im Junio oder Brach-Monath wieder regnen.

Die Char- oder Marter-Woche halten die Bauren davor, vergehe selten ohne Sturm und Regen.

Von wegen derer Früchte Gedeyen haben die Deutschen insgemein das Sprichwort: Der Mertzen-Staub sey dem Golde gleich zu achten; Dahero sagt man auch:

Trockner Mertz, nasser April, kühler May,

Füllt Scheunen, Keller, und bringet viel Heu.

Eben das halten auch die Bauren davor, wenn es in diesem Monath donnert, und sprechen: früher Donner, später Hunger.

Ein grüner Mertz aber, sagen sie, bringe selten was gutes. Also auch, wenn der Mertz gar naß und regnerisch ist, folget ingleichen selten ein gutes Jahr darauf.

Das Wasser, so nach Mariä Verkündigung, (ist der 25te dieses Monaths) auf der Saat stehet, ist derselben schädlich.

Tieffe und langliegende Mertzen-Schnee thun der Saat auch gar sehr wehe.

Das Wasser von dem Mertzen-Schnee pflegt man gerne aufzuheben, und in fühlenden Träncken zu gebrauchen; ingleichen wer gerne eine schöne zarte Haut behalten will, das Gesichte und die Hände damit zu waschen.

Festus. Macrob. Sat. L. 12. Ovid. Fast. III. Hofmanns Lex. univers. continuat.

Wie dieser Monat an der Witterung, Kräuter und Bäumen, Tages- und Nachts-Länge, unterirrdischen Berg-Dünsten, so wohl Thieren als Vögeln beschaffen sey, findet man in **Flemmings** Deutschen Soldaten *T. I. p. 365* u. ff.

Mertz, (Johann Conrad) ...

. . .

S. 533 ... S. 537

MERUM IMPERIUM

S. 538 1058

. . .

MERUM FACTUM ...

MERUM IMPERIUM, ist eine öffentliche Ge-

S. 539

1059

#### MERUM IMPERIUM

walt über die Laster und Verbrechen Recht zu sprechen, und die Maleficanten zu straffen oder wie **Ulpianus** es beschreibet, eine *potestas gladii* oder Macht, mit dem Schwerdte die Verbrecher zu bestraffen; da denn durch das Schwerdt nicht eben eigentlich das Hencker-Schwerdt, sondern eine jede schwere Bestraffung verstanden wird, *L.* 70. de R. J.

Dieses *Merum Imperium* wird auch *Criminalis Jurisdictio* genannt. Denn ob schon einige unter beyden einen Unterscheid machen, und jene mit der bloßen Untersuchung und Erkänntniß über das Verbrechen; dieses aber mit der würcklichen Vollstreckung des ausgesprochenen Urtheils versehen wollen: **Müller** *ad Struv. Ex.* 4. 0. 73.

So wird doch heut zu Tage unter beeden kein Unterschied mehr gehalten, sondern das *Merum Imperium* begreiffet alles, was sonst zu der Criminal-Jurisdiction gehöret, und ist also nicht mit der blossen Bestraffung beschäfftiget, sonst hätte der Nachrichter allein das *Merum Imperium*, sondern erkennet auch über das Verbrechen, und spricht das Urtheil; Welches auch insonderheit **Knipschild** *de Nobilit. Lib. III. c. 3. n. 59.* dem *Juri Civili* gemäß zu seyn, beweiset.

Doch ist gleichwohl heut zu Tage nichts ungewöhnliches, daß einer die Criminal-Jurisdiction ohne das *Merum Imperium*, das ist, daß er Macht habe, den Delinquenten zu verfolgen, und zu fangen, theils auch gar die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen, und die desfalls gefertigten Acten auch zum Verspruch Rechtens zu verschicken; so, daß die Execution entweder ein anderer verrichtet, oder er eine benachbarte Obrigkeit zur Execution braucht, welche den Delinquenten abstraffet.

Auf welchen Fall die Frage entstehet: Ob der Benachbarte nicht die Gerichtliche Acten abfordern könne, um sich daraus zu ersehen, ob in der Inquisition recht verfahren sey? und antwortet herauf **Stryck** in *Usu Med tit. de Jurisdict. n. 10.* daß vormahls von der Wittenbergischen Juristen-Facultät dahin sey gesprochen worden, wo man sich

von einer Universität Urtheils und Rechts habe erhohlet, so sey genug, wenn man das blosse Urtheil ausliefert. Wären aber nach der geschöpfften Sententz andere Defensions-Anzeigungen vor den Beklagten an den Tag kommen, so sey der Delinquent wieder an die Criminal-Obrigkeit zurücke zu schicken, damit derselbe über die neue Umstände sich von einem *Collegio Juridico* bescheiden lasse.

Es wird aber das *Merum Imperium* gröstentheils zum Unterschiede des *Imperii mixti*, und weil es keine Vermischung mit der *Jurisdictione simplici* hat, also genannt. Zu Deutsch bekommet es nach Veränderung der Örter verschiedene Nahmen.

- In Francken und in der Pfaltz, wie auch andern benachbarten Orten, wird das Merum Imperium die Centh, Centbarkeit, Cent-Gericht, Zent-Recht, Malefitz-Recht, Hals-Gerichts-Obrigkeit, hohe Obrigkeit;
- in Bayern und anstossenden Örtern die Fraisch, hohe Fraisch, Fraischische Obrigkeit;
- in andern Orten der Blut-Bann, hohe Gewalt;
- in Sachsen peinliche Gerichte über Haut und Haar, Hals und Haupt, Zent-Gericht, Hoch-Gericht,

S. 539 1060

#### MERUM IMPERIUM

### Ober-Gericht, Vogthey, über das Malefitz

genannt. Wehner unter dem Articul Zenth.

Und zwar wird das Wort **Zenth** entweder von **Zehend**, welches nicht nur *Decimas*, sondern auch den kleinen Bezirck eines Dorffs, Flecken, oder Stadt bedeutet, **Besold**. unter dem Worte **Zehend**; oder vom Worte *Centum*, weil zu der Fränckischen Kayser Zeiten eines jeden Grafen Gebiete auf 100 Flecken oder Dörffer eingeschräncket war. Und weil die Grafen nicht allen Sachen vorstehen können; so hat man gewisse Landgrafen erwehlen müssen. Als wovon es sonderlich **Speidel** unter dem Wort **Centh-Graf** herleitet.

Oder es ist ein Stammwort, wie mit Wiederlegung anderer Meinungen **Lincker** *de Jurisdict. Centen. c. 1. §. 2.* schreibet.

- Der Herr, dem die Zenth zukommet, wird Zent-Herr,
   Fraisch-Herr;
- der Fall zur Zenth gehörig, ein Zenth- oder Fraisch-Fall:
- Die Leute, welche der Zenth unterworffen, **Zenthbare Unterthanen**;
- die darunter gelegene G\u00fcter Zentbare G\u00fcter, Zenth H\u00f6fe,
- das Gericht, das Zenth-Gericht;
- der Richter, Zenth-Graf, in Österreich Bann-Richter:
- die Beysitzer oder Schöpffen Blut-Schöpffen, Zenth-Beysitzer genannt.

Es wird aber die Zenth getheilet, in eine Universal oder samtlich, und allgemeine Zent, und eine Speciale oder umschränckte.

Jene ist, wenn man alle Arten von Verbrechen, grosse und kleine, ohne Unterscheid des Orts, zu Dorff und Feld, soweit sich der **Zenthbare Boden** erstrecket, abstraffen kan:

Diese aber, sonst die **Fraisch-Zenth** genannt, wo man in eines andern Gebieth gewisse Verbrechen bestraffen kan, wie man solches durch gewisse Bedingung, Gewohnheit oder Verjährung an sich gebracht hat. Und gehet diese Fraisch-Zenth von dem Mero Imperio darinnen

ab, daß dieses alle Laster und Verbrechen abstraffet; Die Fraisch-Zent aber insgemein auf gewisse Fälle, und zwar insgemein auf die so genannte 4 hohe Rügen, als Mord, Diebstahl, Nothzwang, und Brand, eingeschräncket wird.

Beyde aber werden wiederum in eine **eigene**, und **gemeinschafftliche** oder **gesammte Zenth** eingetheilet, nachdem einer dieselbe allein, oder mit einem andern zugleich verwaltet. **Knich.** *de Super. Terr. cap.* 4. n. 330.

Ja es geschicht öffters, daß einer die hohe Malefizische Obrigkeit, der andere aber die umschränckte Zenth besitzet, und obgemeldte 4 hohe Rügen, der ordentliche **Fraisch-** und **Territorial-Herr,** aber alle andere Verbrechen straffen kan. **Wehner** *l. c.* 

Insgemein wird auch die Zenth in die sämmtlich und allgemeine Zenth, Fraisch-Zenth, hohe Zenth, Mittel- und Nieder-Zenth, getheilet.

Was die *Causam efficientem*, oder wer das *Merum Imperium* ertheilen könne? betrifft, so hat solche Macht, erstens bey den Römern das gemeine Volck gehabt. *L. 2. §. 3. de orig. Jur.* 

Welches nachgehends selbige den Kaysern mit andern gehabten Rechten und Befugnüssen übergeben, dict. L. 2. §. 11. de Or. Jur. L. 1. ff. de constit. Princ.

Bey welchem auch

S. 540 1061

#### **MERUM IMPERIUM**

annoch selbige Allerhöchst anzutreffen ist, und von ihm also gleichsam als aus einer Brunn-Quelle auf andere geleitet wird, entweder mit denen Regalien, wenn es Personen von hohem und stätem Range seyn, wie Fürsten und Stände des Reichs, oder ohne dieselbe, wenigstens ohne die höhern Regalien oder sonst so genannten Majestäts-Rechte. Doch maßen Ihro Kayserliche Majestät sich die Macht nicht an, die hohen Gerichte mit den Ständen in ihren Ländereyen zugleich zu bestellen; sondern lassen sie darinnen ungekräncket.

Vor diesem, und nach denen Römischen Gesetzen, kam auch die *Jurisdictio criminalis* oder das *Merum Imperium* nur denjenigen zu, denen es die Gesetze verschrieben, oder von Kaysern gegeben wurde. *L. 1. de off. ejus cui mund.* 

Aber heut zu Tage, da Fürsten und Stände des Reichs nicht nur die Civil- sondern auch die Criminal-Jurisdiction krafft eines beständigen und unveränderlichen Rechtes haben und ausüben, auch auf ihre Nachkommen vererben können; so sind sie auch solche andern zu ertheilen befugt. Ja es ist auch so weit damit gekommen, daß wo die Leute dem Lehen anhängig, selbige mit dem Lehen, wenn nur die erforderlichen Umstände, welche bey Veräusserung des Lehens zu beobachten nöthig seyn, in acht genommen werden, auf andere gebracht werden können.

Was diejenigen, welche das *Merum Imperium* oder Zentbare Obrigkeit erlangen können, betrifft, welche Cent, oder **Fraiß-Herren**, **Ober-** und **Hoch-Gerichts-Herren**, also Gerichts-Herren genannt werden; so könnte den Bürgerlichen Rechten nach das *Merum Imperium* so wohl Obrigkeitlichen, als Privat-Personen, verliehen werden. Nach der alten Gewohnheit des Deutschen Reichs aber, kommet solche nebens und krafft der *Superioritate Territoriali* allen dessen Ständen zu, welche solche wieder verleihen können.

Unter dem unmittelbaren Reichs-Adel, haben auch nicht zwar alle, sondern nur einige, die Fraischische Obrigkeit, jedoch nicht krafft und vermöge erstgedachter Superiorität, sondern aus sonderbarer Begnadigung, dergleichen auch viel mittelbare von Adel, und Municipal-Obrigkeiten aus eben diesem Ursprunge haben können, **Lincker** *de Jure Cent. c.* 2, §. 5.

Zwar giebet sich **Knipschild** *de Nobilit. l. 1 C. 3. n. 1.* u. ff. viele Mühe, zu beweisen, daß dem Reichs-Adel, besonders in Schwaben, dieses Recht noch vor den Kayserlichen Begnadigungen zustehe, nebst dem Vorgeben, daß selbiger die hohe Obrigkeit nur in ihren Schlößern, Höfen, oder auch der Unterthanen Häusern, sondern auch ausser denselben in dem gantzen Bezircke ihrer Herrschafft auszuüben vor Alters berechtiget gewesen, welches ihnen auch von dem Kayser **Maximiliano I.** vergönnet worden sey. Gleichwie aber sonst allen unmittelbaren Adels-Genossen die Zentbare Obrigkeit nicht abgesprochen wird; also kan man sie auch nicht allen zugestehen, man wollte denn der offenbahren Wahrheit selbst wiedersprechen, welche durch gnugsame Exempel beweiset, daß viele Reichs-Freye von Adel das Hals-Gerichte nicht haben. Wenn auch Kayser **Maximilian** *I.* überhaupt allen miteinander den Blut-Bann

#### S. 540 1062

#### MERUM IMPERIUM

oder die Zeichen, Stock und Galgen erlaubet hatte; was hätten diejenigen von ihm, dem **Knipschild** mit ihren Supplicaten angezogene von Adel nöthig gehabt, auch nach des höchstermeldten löblichsten Kaysers Tode, um die Ertheilung des Blut-Bannes anzulangen. In der Kayserlichen Confirmation, welche ersterwehnter **Knipschild** *n. 32*. anziehet, wird ausdrücklich gemeldet, daß Ihre Kayserliche Majestät nur denjenigen die Gnade der Bestätigung angedeyen lassen, welche vor Alters dergleichen Recht hergebracht, welches voraus setzet, daß sie es nicht alle müssen gehabt haben.

Daß aber die Stände des Reichs die Criminal-Jurisdiction haben, ist nicht so zu verstehen, ob verwalteten sie solche vor sich und in eigener Person, sondern sie thun solches durch ihre hierzu bestellte Richter, welche aber deßwegen keine delegati Judices sind, oder krafft habender Vollmacht die Fraischliche Obrigkeit ausüben; sondern sie erkennen darüber vermöge eines ihnen eigenthümlich zustehenden Rechtes, wie ihnen solches eingeräumet worden **Obrecht** *l.* 2. *c.* 7. *n.* 69. u. ff. Die Arten, wie die Zent- oder Fraischliche Obrigkeit erlanget werde, betreffend; so ist die 1. die Begnadigung, sie geschehe durch Belehnung, Privilegium, oder andere Zuläßigkeit. Wenn nun einem ein Schloß oder Lehn mit hoch und niederer Obrigkeit ertheilet worden; so hat er ohne Zweifel das Merum Imperium. Ein gleiches will man davor halten, wenn ein Ort mit denen Gewaltsamen verliehen wird, denn dis Wort bedeutete vor diesem so viel als Obrigkeit, gleichwie das Wort Ehe das Gebot, davon dis Wort Ehe-Gericht entsprungen, und **Ehehaften die** Zubehörungen der Gerichtsbarkeit bedeuteten.

Wie wenn aber ein Ort mit denen Gerichten begnadigt wird, ist alsdenn auch das *Merum Imperium* mit darunter zu verstehen? Also meinen **Carpzov.** *L. Praxi Crim. 3. qu. 109. n.* 89. und **Schurff** 1. C. 26. n. 2.

Ihre Gründe sind, daß man die Begnadigungen Hoher Häupter und Fürstlicher Personen in dem weitesten Verstande deuten könne, so sey auch das Wort Gerichte das Geschlechts-Wort, welches unterschiedene Arten, und also auch die Ober- und Unter-Gerichte begreiffe, und

komme ungereimt heraus, die Worte mit den Gerichten auf eine einige besondere Art derselben einschräncken wollen: Und diese Meinung, daß unter dem Wort Gerichte die Unter- und Ober-Gerichte begriffen werden, sey auch denen noch heut zu Tage in Deutschland üblichen Gewohnheiten gemäß, und habe also die sonst vor gar bekannt angenommene Rechtsregel nicht mehr Statt, daß das *Merum Imperium* nicht unter der General-Vergünstigung der Gerichtsbarkeiten stecke. Doch verstehen sie solches nur von der Erlaubniß, welche von einem Fürsten geschiehet. Denn wenn ein geringerer einem andern dergleichen Freyheit von Gerichten ertheilte; so werden nur die Unter-Gerichte verstanden; wenn er auch schon hinzu gesetzet hätte, mit allen Gerichten und Obrigkeiten.

Andere aber wollen nicht zugeben, daß unter der General-Vergünstigung der Gerichtsbarkeit das *Merum Imperium* begriffen sey: Weil solches niemanden eher, als wo es gantz ins

S. 541 1063

## MERUM IMPERIUM

besondere mit deutlichen und ausgeruckten Worten vergönnet worden, zustehe. Und ob schon das Wort *Jurisdictio* oder **Gerichtsbarkeit**, heut zu Tage bißweilen das *Merum Imperium* begreiffe; so hätten sie doch unterschiedene Naturen, daß dahero nothwendige Gewißheit von der Special-Concession vorhanden seyn müsse, und in solchem Absehen würde auch dem Wort **Gerichte** gemeinglich das Wort **Peinlich** oder **Hohe** zugesetzet.

Andere machen einen Unterscheid, das deßwegen ein Streit sey zwischen dem Lehn-Herrn und Vasallen, oder zwischen dem Lehn-Mann und einem Dritten. Ersternfalls wollen sie, daß man erwegen soll, ob der Vasall den Ort mit der Jurisdiction käufflich, oder Schenckungsund Vermächtniß-Weise bekommen habe. Letzternfalls sey es billig, daß der Lehn-Herr oder Concedente die Erklärung mache, wie viel er unter dem Wort **Gerichten** wolle verstanden haben, welcher denn sonder Zweiffel, bloß die Unter-Gerichte darunter begreiffen wird. *L.* 191. de R. J.

Ersternfalls aber wenn z. E. der Ort, mit den Gerichten gekaufft worden wäre; sey es billig, daß die Auslegung wieder den Lehen-Herrn, welcher, was er mit dem Wort **Gerichte** verstanden haben wollen, klärer ausdrücken können, gemacht, und dem Vasallen die Ober- und Unter-Gerichte zugesprochen werden. Wäre aber ein Streit unter dem Vasallen und einem andern, so wollen sie, daß die General-Worte auch überhaupt und in einem weitern Verstande angenommen und auff alles dasjenige gedeutet werden sollen, was sie in ihrem Begriff haben.

Andere machen zwischen dem unbestimmten Worte **Gerichte**, und dem Zusatz alle diesen Unterschied, daß das *Merum Imperium* alsdenn darunter begriffen sey, wenn ein Ort mit allen Gerichten, (*cum omnimoda Jurisdictione*, welches doch nach Maßgebung des Bürgerlichen Rechtes seinen Abfall leidet, **Versteg** *de mixto et mero Imp.* §. 26.) verliehen ist, besonders da aus den vorhergehenden und nachfolgenden Worten nicht zu schlüssen ist, daß der Concedente sich solches vorbehalten habe. **Brunnemann** *ad L. 3. ff. de Jurisdict. n. 3*.

Letztlich wollen einige unter dem Wort **Gerichte** das *Merum Imperium* mit begreiffen, wenn es dem Lehen ohne hin mit angehangen, weil solche dingliche Rechte ordentlicher Weise auf alle nachfolgende Besitzer mit der Sache selbst gebracht werden können. **Stryk.** in usu pr. Tit. de Jurisdict. §. 13.

Wie, wenn aber ein Ort schlechtweg ohne alle Meldung der Gerichte oder Gerichtsbarkeit verliehen worden, ob auch das *Merum Imperium* dadurch mit ertheilet worden sey? Antwort: Ins gemein halten die Rechts-Lehrer davor, daß wo dem Orte, Flecken, Schlosse oder Dorffe das *Merum Imperium* mit anhängig, und allezeit ohne Wiederspruch also ausgeübet worden, daß so denn mit Belehn- und Vergebung des Ortes auch das *Merum Imperium* übergeben sey. **Besold.** *C. 270. num.* 9.

Ein anders ist, wo das *Merum Imperium* dem Orte nicht anhängig, oder daselbst sonst schon eingeführt gewesen. Würde auch ein Ort mit allen Recht- und Gerechtigkeiten, wie auch Zugehörungen verliehen; so ist auch das *Merum* 

MERUM IMPERIUM

S. 541 1064

*Imperium* darunter begriffen, **Gail.** *Lib.* 2. *O.* 62. *num.* 8. weil unter dem Nahmen der Pertinentien oder Zubehörungen auch die Jurisdiction und das *Imperium* verstanden werde.

Dieses ist noch zu mercken, daß wo einer mit der *omnimoda Jurisdictione*, das ist, mit Ober- und Unter-Gerichten investiret ist; so wird davor gehalten, daß er solche mit Begebung seines Rechtes und ohne Vorbehalt verliehen habe. **Coler.** *de Process. Exec. p. 2. c. 1. n. 136.* Welches um so wahrhaffter, wenn sie erblich überlassen werden.

Der andere Weg, das Merum Imperium an sich zu bringen, ist die Verjährung, welche jedoch nach den Römischen Gesetzen, das Merum Imperium betreffend, nicht statt gehabt zu haben scheinet, weil solches niemand zugekommen, ausser dem es durch ein ausdrückliches Gesetze zugestanden worden. L. 1. pr. et. §. de offic. ejus cui mand. Heut zu Tage aber, da alle Arten der Gerichte, und also auch die Criminal-Jurisdiction gleichsam zu einem ordentlichen Eigenthume werden können; so kan auch die letztere selbst gar wohl verjähret werden, wenn man nur nicht dadurch das summum Imperium, wie einige wollen, verstehet, und so weit ausdehnet, daß man dadurch aller, auch der Kayserlichen Bothmäßigkeit entledigt seyn wolle, oder auch, daß eine Privat-Person dadurch eine Obrigkeitliche Person zu werden gedächte; Denn das wäre alsdenn so gut, als ein Laster der beleidigten Majestät, L. 3 ad L. Jul. Maj. sondern nur in so weit, daß eine Obrigkeitliche Person, durch ihre verrichtete Handlungen und bey gehörigem Besitz, auch mit Beyhülffe anderer Erfordernisse, die Fraisch durch Verjährung erlangen, oder seine bereits besessene und vollstreckte Handlungen durch andere vermehren könne, besonders in einem andern Gebiete.

Wie viel Zeit aber zur Verjährung erfordert werde, ist unter denen Rechts-Lehrern annoch zweiffelhafft. Einige sind mit 10 Jahren, wenn der Fürst oder derjenige, wieder den eine dergleichen Verjährung Statt haben soll, solches leidet und dultet, zufrieden, ohne diese Wissenschafft und Dultung aber verlangen sie eine undenckliche Zeit; weil die *quasi possessio jurisdictionis* ein persönliches Recht ist. Alle dergleichen Rechte aber, welche sich nur auf gewisse Personen beziehen können, weil sie *continuam causam* haben, oder durch einen widrigen Gebrauch niemahls unterbrochen werden müssen, anders nicht, als mit des Herren Wissen, binnen 10 Jahren, ohne diese aber erst in undencklicher Zeit verjähret werden. Andere dringen ohne Unterschied auf eine solche undenckliche Zeit, weil sie das *Merum Imperium* mit unter die **Regalien** zehlen, welche Meinung auch der Gewohnheit gemäß ist. **Wehner** unter dem Artickel **Zenth.** 

Die Verjährung selbst aber wird durch würcklich vollzogene Fraischliche Handlungen erwiesen. Als wo einer Galgen, Rad, oder andere dergleichen Zeichen des *Meri Imperii* aufrichten lassen, Zent-Richter bestellet, Befehl wieder Zentbare Verbrechen ausgehen, und der Orten anschlagen läst, wo er die Fraisch ausüben will, und darauf die Handlungen selbst, wozu auch eine einige gnug ist, vollbringet, wenn sie nur keinen

S. 542 1065

# MERUM IMPERIUM

mercklichen Mangel haben, und mit der Gewalt, Heimlichkeit und guten Willen erschlichen sind. Die Fraiß-Zeichen aber allein, ohne einige dergleichen peinliche Handlungen nutzen nichts; sondern sind nur Vorbereitungen zu denen dahin sich beziehenden Handlungen selbst, welche anders nicht als durch Executiones, Bestraffungen, Befrey- und Loßsprechung von demselben, oder auf andere Gerichtliche Weise sich sehen lassen. Über dem aber müssen an dem Orte selbst, wo man die Fraisch zu haben vorgiebt, schlechterdings nicht nur die Fraisch-Zeichen als z. E. Galgen, Rad, etc. anzutreffen seyn, sondern die damit verknüpfften Handlungen selbst, an selbigem Orte, und an solchen Zeichen vollstrecket, und also der Ort gleichsam in Besitz genommen werden. **Michael** de Inquis. Crim. c. 3. n. 46.

Es muß aber auch der Besitz davon ungestört, und ohnunterbrochen seyn, welche sich durch den unaufhörlichen Gebrauch, mit der Meinung, seine Jurisdiction zu behalten, und zu behaupten ansehen lässet. **Michael** *d. l. n.* 47.

Allwo er auch einen rechtmäßigen Titel, nebst guter Treue und Glauben, auch bey einer noch so lang gewährten Verjährung, nur in so weit verlanget, als derjenige, welcher die Verjährung vor sich anziehet, seine würcklich vollstreckten Handlungen, mit einer rechtmäßigen oder wahrscheinlichen Ursache, die sich entweder auf ein unstreitiges Recht, oder getroffenen Vergleich gründet, und mit keinem Mangel beflecket ist, rechtfertigen kan. **Michael** *d. l. n.* 48.

Und *n.* 48. hält er auch fast wieder die gemeine Meinung derer Rechts-Lehrer, die Wissenschafft und Dultung desjenigen, der es erweisen können, nicht vor nöthig.

Was die Personen, wieder welche die Fraischl. Obrigkeit vollzogen werden kan, betrifft, so sind solches die Zentbaren Unterthanen, nicht nur die in eines Fürsten und **Fraisch-Herrn**, sondern auch die ausser ihres Lands-Herrns Gebiete liegen, wegen der Zenth aber einem andern unterworffen, und dessen **zentbare Leute**, **Zentverwandte**, oder **Zentgesessene Unterthanen** sind, und einen **zentbaren Grund** und **Boden** bewohnen.

Diese **zentbare Unterthanen** nun, sind dem Zent-Herrn zu verschiedenen Dienst-Leistungen verbunden. Denn

- 1) leisten sie ihm die Zent-Pflicht, welches an theils Orten von jungen Gesellen in dem 7ten Jahre ihres Alters zu geschehen pfleget, **Leyp.** *de concurr. Jurisdict. q. 12*.
- 2) Leisten sie zur Erkänntniß der Zenth, den Zenth-Habern, Rug-Habern, Land-Knechte, Zent, Büttel, Frey-Boten Brodt oder Leibe.
- 3) Sie sind auch schuldig, das Gericht mit zu besitzen, und werden die Beysitzer im Gericht, wie vor gemeldet, **Zent-Schöpffen**, **Blut-Schöpffen** genannt.
- 4) Müssen sie der Zenth folgen, und selbige beschützen.

5) An theils Orten, ist durch Gewohnheit hergebracht, oder wird auch von dem Zent-Herrn ausdrücklich verlanget, wie das Hochstifft Bamberg von vielen Fränckischen von Adel, auf deren Gütern es die Zenth hat, begehret, daß Zentbare Unterthanen die zur Fraischlichen Obrigkeits-Verwaltung benöthigte Kosten tragen, und das Hencker-Geld, und was vor

MERUM IMPERIUM

S. 542 1066

Unkosten auf das Richten gehen, zahlen, und die Justitz, als Galgen, Räder etc. mit aufrichten helffen müssen.

6) Es müssen die Verbrechere an der **Zent-Rugen** anzeigen, verbüssen, und sich straffen lassen;

gleichwie aber die hohe Landes-Obrigkeit in dero Gebiet eine gegründete Meinung hat, daß alles, was in ihrem Bezircke gelegen ist, auch mit zu der ihr darinnen zustehenden Gerichtsbarkeit gehöre; also verhält es sich auch mit dem Zent-Herrn, daß dessen Fraischlicher Obrigkeit und Gerechtigkeit in zweiffelhaften Fällen, Zent-District oder alle, die im Gebiete wohnen, unterworffen seyn.

Wenn nun die Einwohner und gantze Gemeine eines Orts zentbar ist, obschon ein anderer die allgemeine Voigteyliche Obrigkeit daselbst hat, so können alle Schaden und Verbrechen, so nicht peinlich, als da sind Marckungs-Sachen, Blut-Rünst, Injurien und alle frevelhaffte Sachen zur Zenth gezogen werden. An theils Orten giebt es in dem **Zent-Bezirck, zentfreye Örter,** da man nicht einfallen darff, sondern der Thäter muß heraus geliefert werden. **Wehner** *l. c.* 

Der vornehmste Gegenstand der Zentbaren Obrigkeit ist der Mensch. Es fragt sich aber, ob selbige sich nicht auch auf unvernünfftige Thiere erstrecke? Und zwar, weil unvernünfftige Thiere niemahls aus Vorsatz, oder wohlbedachtem Muthe, wie der Mensch, was unrechtes begehen; so können sie auch eigentlich nicht sündigen, und dahero auch vornehmlich und ordentlicher Weise nicht gestraffet werden. Wenn aber eines Menschen Verbrechen mit dem Vieh vermenget ist, wie in der Sodomiterey, und dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß alles aus dem Wege geräumet werde, wodurch das Gedächtniß einer solchen schändlichen That erneuert werden kan; so ist besser, wenn auch ein solch unvernünftiges Thier umgebracht, und es folglich gleichsam gestrafft, werde, welches auch dem Göttlichen Geboth gemäß, 2 **B. Mose** *XXI*, 28. 3 **B. Mose** *XX*, 15. u. ff.

Zuweilen müssen sie auch gantz ohne Schuld des Menschen Verbrechen mit helffen ausbüssen, als wenn mit dem Vater-Mörder ein Affe, Schlange, Hund und Hahn in einen Sack gestecket, und insgesamt ins Wasser geworffen, oder an theils Orten, mit denen Juden zugleich Hunde aufgehangen werden. **Versteg.** *de mero et mixto Imp.* §. 17.

Ja es können auch solche unvernünfftige Thiere zuweilen gantz allein und nicht bey Gelegenheit, oder in Gesellschafft eines andern Übelthäters, gestrafft werden, weil sie doch wahrhaffig nicht recht thun, ob sie es schon nicht wissen oder verstehen, und das Andencken einer solchen Schand-That auszutilgen ist, wie dergleichen Straffen nicht nur nach dem Göttlichen Gesetze, sondern auch nach denen Bürgerlichen und Päbstlichen Rechten geordnet sind. **Müller** *ad Struv. Ex.* 4. 0. 73.

Also erzehlet das Exempel eines gehangenen Schweins, **Gu. Pap.** dec. 238. und auf dem Concilio zu Worms sind Bienen zum Tode

verdammet worden, welche einen Menschen todt gestochen, **Versteg** *ex Losaeo l. c.* 

Ist auch nicht ein so gar altes Exempel in Anspach zu sehen

S. 543 1067

## MERUM IMPERIUM

gewesen, da ein Wolff, welcher unterschiedene Menschen erbissen, und verwundet, wiewohl schon getödtet, an Galgen gehangen worden. Ja es gehet auch die Straffe gar auf leblose Sachen, da Statuen, Häuser etc. niedergerissen, und das Gedächtniß der Verbrechungen um so mehr ausgerottet wird. **Vinnius** de Jurisdict. c. 1. n. 17.

Es fragt sich auch, ob das *merum imperium*, oder Centh sich auf todte Cörper erstrecke? und scheinet solches mit nein abzufertigen zu seyn, weil alle Verbrechen sich mit dem Tode enden, und ein todter Cörper keine Schmertzen mehr fühlet, worauf doch die Straffen angesehen. Denn was man von Versagung der Begräbnisse meldet, und solches vor eine Art der Straffe ausgiebt, sey keine Straffe, weil diese Verneinung keinem andern, als einem todten Cörper, geschehen kan. **Müller** *ad Struv. Ex 4*. θ. 73.

Weil aber alle Straffen ein doppeltes Absehen haben, nehmlich daß der Sünder gestrafft, oder gebessert, oder auch andere von gleichen Verbrechen abgehalten werden; so ist nicht unbillig, auch nach dem Tode ein Exempel zu statuiren, welches denn eine besondere Art der Straffe ausmachet. Zum Beweiß kan das Laster beidigter Majestät dienen, da dessen Begeher auch nach dem Todt erst noch angeklagt und verdammet werden kan, nicht anders, als wenn er noch lebte. *L, quisquis C. ad L. Jul. Maj.* 

Also wenn ein **Maleficant** aus Überweisung seines bösen Gewissens selbst Hand an sich leget, so kan auch an dem todten Cörper die Straffe vollzogen werden, *arg. L defuncti 5. C. Si reus vel accus.* **Menoch** *A. J. C. 254. n. 14.* und wer auf ewig aus einem Lande verwiesen worden, der kan auch nicht todt wieder herein gebracht werden, **Verstegen.** *de mero et mixt. Imp.* §. 25.

Inzwischen wird mit schlechtem Verstande vorgegeben, daß, wenn todte Cörper zur Anatomie denen Ärtzten überlassen werden, solches ihnen zur Straffe geschehe, nachdem es vielmehr des gemeinen Wesens Nutzen zum Grunde hat. Und in Erwägung dieses Absehens können auch die Befreundte keinen Schimpff vorwenden.

Es ist auch nach der Gewohnheit in Deutschland eingeführt, daß die Fraisch-Herrn sich des todten Cörpers, welcher durch einen ausserordentlichen Zufall umgekommen, annehmen, und auch an demselben eine Probe ihrer zukommenden Fraischlichen Jurisdiction ausüben wollen. Welches absonderlich bey streitiger Zenth gar genau beobachtet, und wo man nicht weiter kommen kan, ein Glied vom Cörper abgelöset, oder etwas von seinem Kleide geschnitten, oder auch nur ein Span an dem Orte, wo der unglückselige gestorben, ausgehauen wird. Ferner wird gefraget, ob ein Vater oder Mann über seines Sohns und Weibs Verbrechen erkennen kan? Und hat zwar ordentlicher Weise der Vater keine Jurisdiction über den Sohn. Gleichwohl wenn der Vater an einem Orte die Centh eigenthümlich besässe; so wollen einige, daß der Sohn seine Gleichheit, die er sonst mit dem Vater hat, verliere, und durch sein Verbrechen der väterlichen Jurisdiction unterworffen werde, nicht anders, als eine andere Privat-Person; und zwar nicht als seinem Vater, sondern als einer

in Fraischlicher Obrigkeit sitzenden personae publicae L. l. C. ubi senat. tot. tit. C. de Crimin.

Welches alsdenn zugestehet **Stephanus** *de Jurisdict. l. 1. c. 7. n. 13.* wenn der Vater eine Obrigkeitliche Stelle, in der Stadt hat, und dessen Kinder gleich andern Bürgern und Einwohnern seiner sämtlichen **Jurisdiction**, so wohl in Ansehung derer verübten Verbrechen, als vorkommender Vergleiche, unterworffen seyn.

Und diese könnte etwa gedultet werden, wenn einer von niedrigem Stande zur Obrigkeitlichen Würde gestiegen, jedennoch bey keiner solchen, welche eine derer allerhöchsten, und von Erben zu Erben fortgehenden Ehren-Stellen mit sich führet. Denn wo dieses, oder es hat einer, als ein Fürst, Graf, Freyherr, das merum Imperium, so höret die väterliche Gewalt über den Sohn auf, weil er mit dem Vater gleicher Würde und Adels ist, deren er, vor gesprochenem Urthel nicht beraubet werden kan; sondern es ist und bleibet der Sohn eines Fürsten, schon bey seines Vaters Leben ein Fürst, und hat den Grund seiner Befreyung nicht vom Vater sondern von denen Gesetzen, und Kayserlicher Begnadigung. **Lincker** *de Jurisd. Centen. n. 19.* 

Ein gleiches ist auch von denen Weibern zu sagen, welche krafft Rechtens gleicher Würde und Hoheit mit den Männern werden. Doch kan ein Vater und Mann den verbrechbaren Sohn oder Frau gefänglich einziehen, setzen, und das Verbrechen entweder einem höhern zur Entscheidung übergeben, oder wo das Verbrechen gar zu ausschweiffend, einem benachbarten Fürsten die Untersuch- und Ausmachung des Vebrechens auftragen.

Wie, wenn aber ein Fürst in eines andern Gebiete ein Verbrechen begehet, wer kan ihn deswegen straffen? Und zwar was souveraine Potentaten, Könige und Fürsten seyn, ob schon einige wollen, daß durch das Verbrechen die Gleichheit des Standes aufgehoben werde; So klebet ihnen doch der gleichsam von GOtt ihne angehängte Character am allerersten an. Und wie sie niemand, als GOtt vor ihren Obern erkennen; als lassen sie sich auch von keinem straffen. Und dieses hat um so mehr statt, wenn ein solcher Potentat in eines andern Landen, ohne feindlichen oder wiedrigen Vorsatz, kommet, nichts wieder den Staat unternimmet; sondern nur sonst gantz gemeine Verbrechen begehet.

Was aber unsere Reichsfürsten betrifft, weil soche den Kayser zu ihrem Obern haben, und in peinlichen Sachen denselben vor einen Richter erkennen; so kan deren Verbrechen auch nicht von einem andern Fürsten abgestraffet werden. **Hilliger** *Lib.* 12. *C.* 20.

Und dieses wird auch auf der Fürsten Gemahlinnen und Kinder zu deuten seyn, weil das Weib die Würde und den Rang des Mannes hat, und eines Fürsten Sohn schon ein Fürst bey seines Vaters Leben ist. **Michael** de Inquis. Crim. c. 5. §. 16.

Nichts minder können die in der Fürstlichen Hofstatt befindliche Bediente, von keiner untern Obrigkeit in peinlichen Sachen geladen, wieder sie Untersuchung angestellet, noch weniger selbige verurtheilet werden. Massen wenn auch schon eine Stadt die **Criminal-Jurisdiction** *privative* von einem Fürsten erhalten

S. 544

1069 *MERUM IMPERIUM* 

hätte; so ist doch solche wieder den Fürsten selbst und dessen Bediente nicht zu vollstrecken, wo nicht ein anderes durch ein absonderlich Gesetz, Bedingung oder Gewohnheit hergebracht. Ja es wollen es auch einige auf fremde Orte ausdehnen, daß wo ein Fürstlicher **Minister**, der in würcklichen Diensten stehet, und seinem Herrn mit Pflicht verwandt ist, wohin die blossen Edelleute nicht zu ziehen, daselbst **verbrechbar** geworden, man selbigen seinem Herrn zur Straffe überlassen soll.

Von dem unmittelbaren Reichs-Adel fragt sichs, ob selbige der Fürsten und Stände Fraischlicher **Jurisdiction** unterworffen, wenn sie in deren Gebiete **verbrechbar** geworden? und wollen einige sie ohne Unterschied davon befreyet wissen, und Ihro Kayserlichen Majestät deren Verbrechen zur Erkäntniß und Bestraffung unterwerffen, *per L. II. C. ubi senat. vel clariss*.

Andere machen einen Unterscheid, ob das Verbrechen in einem dem Reich unmittelbar unterworffenen, und dem Delinquenten zustehenden Orte, oder in Bezircke eines Fürsten, und Stands des Reichs begangen worden; daß ersternfals Ihre Kayserliche Majestät, letztern aber der Zenth-Herr des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, straffen könne. R. I. de Ao. 1394. §. Ebener massen ist man.

Andere aber legen ohne Unterscheid Fürsten und Ständen des Reichs die Erkänntniß in peinlichen Dingen wieder einen unmittelbaren Edelmann bey, wenn er nur in des Fürsten Gebiete anzutreffen ist. *L. I. C. ubi Senat.* 

Weil nun das Verbrechen den Übelthäter demjenigen unterwirfft, der sonst dessen Richter nicht war, und willigt derselbe gleichsam stillschweigend in die ihm bevorstehende Straffe, der sich unterstehet in eines andern Gebiet zu sündigen, ist auch noch keine Verordnung da, welche den Adel von der Stände **Jurisdiction** in peinlichen Fällen befreyete; so bleibet es solchem nach billig bey denen alten Gesetzen, welche keine Unterschied zwischen des Delinquentens Adelichem oder Privat-Stande machen *L. I. L. ubi de Crim. L. 3. de offic. praes.* 

Was die Fälle, welche zur **Criminal-Jurisdiction** gehören, betrifft; wenn sie nach dem bürgerlichen Recht bestimmet werden sollen, so sind alle, so öffentliche als Privat, so ordentliche als ausserordentliche Laster von der Beschaffenheit, daß sie eine Bestraffung wieder die Verbrecher verdienen, es sey nun das Verbrechen groß oder gering, *L.* 3. §. merum est de jurisdict.

Dahero hanget auch das Recht zu straffen, der **Civil-Jurisdiction** nicht an, wo es nicht ausdrücklich vergünstiget worden. *L. 2. et fin. C. de mod. mulctar.* 

Um so mehr gehören

- die Hurerey oder Stupra und Fornicationes,
- das *crimen falsi* oder betrügliche Mißbräuche,
- Schläge mit Prügeln,
- oder die sonst mit einer Gewalt und Überfallung geschehen,

zur obern, nicht aber zur niedern Gerichtbarkeit, weil dieses öffentliche Laster oder *crimina publica* sind, und nach Maßgebung derer öffentlichen Gesetze geahndet werden, wie aus denen *Titulis Juris ad L. Juliam de adulteriis, ad L. Corneliam de falsis et ad L. Juliam de vi publica vel privata* bekannt ist. Dahero gehören auch geringere Bestraffungen, welche zuweilen diesen Ver-

brechen zuerkannt werden, zur **Criminal-Jurisdiction. Hahn** *ad Wes. Tit. de Jurisdict. n. 5.* 

Und wenn schon zuweilen Original-Sachen von dem Richter *Jurisdictionis bassae*, oder welchem bloß die niedere Gerichtsbarkeit zustehet, nur mit Gelde abgestrafft werden, weil die Klage vielleicht nur auf Geld angestellet worden; weil aber dennoch das Verbrechen so beschaffen, daß es seiner innern Beschaffenheit nach, eine Leibes-Straffe mit sich bringet; so wird der Ursprung der That, wornach das Recht der Richterlichen Gewalt abzumessen, angesehen, und muß die Klage vor dem Land-Gerichte angestellet werden, ob solche schon nicht peinlicher, sondern bürgerlicher weise angebracht wird, je wenn auch wegen grosser Verbrechen hauptsächlich nur auf eine Geld-Straffe gehandelt würde, welche der Parthey zuzueignen wäre; so wäre doch die Klage bey dem Ober-Gerichte anzustellen. **Coler.** *de process. exec. p.* 2. c. 1. n. 140.

Und diß sey vom Bürgerlichen Rechte gesagt.

Was aber den heutigen Gerichts-Brauch und die unterschiedene Gewohnheiten der Örter betrifft; so fället schwer zu bestimmen, was eigentlich zur Zent- oder Ober-Gerichtsbarkeit, und was zur Voigtey oder Nieder-Gerichten gehöre, weil auch unterschiedene Constitutionen, besonders der Sächsischen Lands-Ordnungen, sich auf die Gewohnheiten beziehen, und denselben durch ihre Verordnungen nichts benommen haben wollen. Noch mehrere Zweifel ereignen sich hierbey im Lande zu Francken und Schwaben, wo die Stände des Reichs in ihren Ländereyen viel Vermischungen mit denen von Adel und andern Herrschaftlichen Unterthanen leiden müssen, allwo die Rügen und Fälle bey einer Zent anders, denn bey der andern, gehalten werden. Solchen Schwierigkeiten nun zu begegnen, pflegen sich benachbarte Stände deswegen zu vergleichen, was sie zu den Obern- oder Nieder-Gerichten gezogen wissen wollen, wie dergleichen Vergleich zwischen dem Hochstifft Bamberg, und dem Hoch-Fürstlichen Hause Brandenburg zu finden. Meichsner, Tom 4. dec. 10.

Wo aber gleichwohln dergleichen Vertrag nicht vorhanden; so muß man bloß auf die Oberservantz und alte Gewohnheit sehen, **Klock** *d.* 1. *C.* 28. *n.* 415.

So machen auch die Sache die vielerley Arten der Zenth schwer, welche die Rechts-Lehrer zur großen Verwirrung der Sache selbst ersonnen haben. Denn da ist

1) die *Centena omnigena* oder *universalis*, die allgemeine Zent, welche alle Verbrechen auch die geringen zu bestraffen berechtiget, und wo sie mit der Landes-Herrschafft vergesellschafftet ist, die Ober-Voigthey heissen soll. **Leypold.** *de Concurr. Jurisdict. quaest. 12*.

Wohin alle Verbrechen, die auch vermöge des bürgerlichen Rechts der Criminal Jurisdiction oder dem *mero Imperio* zugeeignet werden gehören sollen, welche binnen dem zentbaren **District** begangen werden, es sey zu Dorff, Strassen und Feld, wenn nur, was die Straffen, Frevel oder Verbrechen betrifft, der **Universal-Centh-Herr** auch zugleich das *Regale viarum publicarum*, oder das Recht über die öffentlichen Strassen und Wege hat, als welchem die Erkänntniß und Bestraffung der auf offener Land-Strassen begangenen Verbrechen zu-

kommet, und der **Centh-Herr**, als blosser **Centh-Herr**, solche nicht abstraffen kan, es wäre denn durch besondere Landes-Verordnungen und Statuten denen Fraisch-Herrn die Vollstreckung der Zenth auch auf denen öffentlichen Land-Strassen verstattet, wie in Sachsen.

Hieher rechnet Leypold de Concurr. Jurisdict. quaest. 4.

- alle Fraisch- und Malefiz-Fälle,
- hohe und Haupt-Rügen,
- alle Fälle und Rügen, so Leib und Leben, Hals und Hand, Haut und Haar, und dergleichen betreffen,
- alle hohe und niedere Gebot und Verbot, auf der Gemein, ausserhalb und auf den Häußlichen Lehen, zu Dorff und Feld, Strassen, Gassen, Ängern, Plätzen, so innerhalb der Zent Gräntzen gesessen, auch alle Güter, so daran begräntzet, bekreist, begriffen, bezirckt gelegen,
- alle Anlagen, Aufsatzung, welche in der Zenth, nach Beschaffenheit der Umstände, fürfallen,
- Zent-Pflicht, so alle mündige der Zenth würcklich ablegen, und leisten müssen
- Zentfrey,
- Zent-Folge,
- der Hochzeit- und Kindtauff-Verlag,
- deren Schutz und Friede-Gebot auf der Gemeine und Voigtheybaren Lehen,
- gemeine Ämbter in Dörffern zu besitzen, enturlauben, beeydigen,
- deren Rechnung anhören, und durchsehen, in Ordnung bringen, abschieden,
- Einzug,
- Niederlag,
- Handwerck-Büssen,
- Meister-Geld,
- Rein,
- Stein,
- Herdt- oder Beysitzer, und Schutz-Geld,
- Rüg-Zenth u. Voigthey-Haber, Futter, Mahl und Atzung, auf denen in der Zent gelegenen Gütern,
- Jäger- und Landwehr-Geld,
- hohe und gemeine Land-Gericht besuchen, u. d. g.

Allein wer diese ausdrückliche Bestimmung der vermeinten Zent-Fälle nur so oben hin ansiehet, wird gleich gewahr werden, daß viel darinn begriffen, welches zur Fraischlichen Obrigkeit nicht so wohl, als zur Voigthey gehöret, viel aber ausgelassen werde, welches unstreitig Centbarlich ist.

Und wer ist der so genannte Voigthey-Herr, der alle diese Stücke hat? und wo er sie hat, warum muß er eben Voigthey-Herr, und nicht Territorial-Herr heissen, und krafft der Territorial-Superiorität dieses alles vollziehen, nachdem doch derer Vertheidiger Meinung noch das

Bezirck mit der Zenth vereiniget seyn muß, wo man die Ober-Voigthey haben soll?

Ferner sind derer Rechts-Lehrer Meinungen beyzufügen, welche mehrers davon geschrieben haben, ob ein Beamter dabey eine Convenienz vor seine Herrschafft antreffen, und zu deren Nutzen davon etwas gewinnen könne, ihm aber keine Gewehrschafft darüber leisten dürffe.

Über diese allgemeine Zent machen die Rechts-Gelehrten wiederum aus derselben zwey andere, welche absonderlich in Francken gebräuchlich seyn sollen, und sagen, daß einer die hohe Zent, der andre aber die hohe Fraisch, und Hals-Gerichtliche Obrigkeit, welches eines sey, besitzen könne, und rechnen also zur hohen Zenth, daß die Unterthanen, so darinnen wohnen,

- der Zenth Pflicht thun,
- die Gerichte besitzen helffen,
- Urtheil sprechen,
- die Büssen-Rügen anzeigen, da verbüssen, und sich straffen lassen,
- der Zenth folgen, sie beschützen müssen,
- Rein, Stein, Marck-Stein ausgraben, selbige heben, gehöre auch hierher,
- wie auch Schelten, Schwören, Schmäh-Worte, fliessende Wunden verbüssen.
- Hencker-Geld geben,
- denen Zent-Knaben alle Unkosten, so aufs Richten gehen, zahlen helffen,

welches alles aber bey dem

S. 545 MERUM IMPERIUM 1072

Hals- und Fraisch-Gerichte nicht anzutreffen ist, als welche eine Special- und umschränckte Zenth sey, wie man solche durch Geding, Gewohnheit, Verjährung oder andere zuläßige Wege, in eines andern Gebiet überkommen habe.

Und hieher ziehen sie auch die hohen Wände oder Haupt-Rügen, als Mord, Brand, beweister Diebstahl und Noth-Zucht.

Die übrigen Verbrechen aber, welche sonst zur Criminal-Jurisdiction gehörig, und der *Centenae omnigenae* oder der Universal-Zent zugeeignet werden, gehöreten dem Land-Herrn, doch daß auch ein Theil davon dem Voigthey-Herrn zukommen könne, absonderlich wo es ein unmittelbarer von Adel ist, der zuweilen als ein Antheil der Voigtheylichkeit straffen könne, als

- Schelt-Wort,
- braun und blaue Schlägerey,
- Blutrunst,
- Stossen,
- Kratzen,
- Werffen,
- Haar-Rauffen,
- Spielen,
- verbotene Messer tragen.

Wehner voce Zenth p. 515. Knich. de Super. Territ. c. 4. n. 331.

Welche Schrifft-Steller auch, da sie sonst nur die 4. hohe Rügen der unbeschränckten Zenth zugeschrieben haben, ihnen noch ferner kundbare Malefiz- und Zent-Fälle zueignen, so nicht auf Inquisition beruhen (denn was nicht handhafft, das ist, wo der Thäter nicht auf frischer That ertappet, und das Verbrechen nicht offenbahr ist, gehöret die Erkänntniß dem Voigthey-Herrn; und wo das Verbrechen am Tage ist, wird es an die Zenth verwiesen) fliessende Wunden, so dem Schultheissen geklaget werden, sind an der Zenth ruchbar: wo sie aber nicht geklaget werden, gehören sie neben andern geringen Fällen dem Voigt-Herrn des Orts zu bestraffen.

Allein es ist auch hieraus kein beständiger Beweiß zu ziehen, nachdem diese Meynung sich theils auf einen unerwiesenen Grund-Satz, als hätte der unmittelbare Reichs-Adel in der Fürsten und Stände Lande ihr besonderes Gebiete, und müsten sie ihnen gleichsam nur die 4. hohen Rügen abborgen, oder zufrieden seyn, daß sie selbige ihnen zugestünden, beziehet, theils zu einer beständigen Regel, die 4. hohe Rügen determinative verschreibet, gleichsam dürffte die centena limitata keinen Schritt weiter gehen, dergleichen Exempel doch im gantzen Römischen Reiche nicht anzutreffen seyn wird, mithin und da über diese Rügen der Zenth-Herr etwas mehrers in peinlichen Dingen ausübet; so muß man ja wieder eine neue Arth der Zenth ersinnen: theils weil noch keine, weder Reichs-Constitution, welche die 4 Rügen unter der beschränckten Zenth begriffe, vorhanden, noch die vor den Adel anzuziehen gewohnte Bestätigung des von dem Kayser Rudolph II erhaltenen Privilegii, deren die geringste Erwehnung thut; sondern nur diese Worte gebrauchet, daß wo die Stände auf deren von Adel Unterthanen und Zinß-Leuten die Zenth unstreitg hergebracht, selbige doch über die gewöhnliche 4. Fälle, wie vor Alters herkommen, sind Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl, nicht ausgedehnet werden; da denn der lobwürdigste Kayser unter dem Nahmen der Zenth keine beschränckte verstehen kan, weil er sie erst einschräncken will, gleichwohl aber einem Stande des Reichs, der seine Universal-Zenth auch auf Adelichem Grund und Boden hergebracht hat, sein Recht wieder die Capitulationes und Reichs-Satzungen nicht nehmen, oder schmählern können, es auch ver-

S. 546 1073

# **MERUM IMPERIUM**

muthlich nicht im Sinne gehabt hat, weil er sich auf das alte Herkommen beziehet, und also bloß das Vorgeben des Adels zur Rechtfertigung dieses Privilegii geleget hat, welches Herkommen und Gewohnheit aber erst erwiesen werden muß, massen auch der Souverainste Fürst mit aller seiner Macht nicht zu wege bringen kan, daß eine unerwiesene Gewohnheit eine Gewohnheit sey, so wenig daß er hindern kan, daß der Mensch *per animal rationale* oder als ein vernünfftiges Thier beschrieben werde.

Gesetzt aber, daß dergleichen zweyerley Centh hergebracht; so kan geschehen, geben die Rechts-Lehrer weiter vor, daß in einem Ort einer das *Merum Imperium* die hohe Malefizische Obrigkeit, ein anderer aber die Cent ausübet, weil die Cent, wie gemeldet, auf gewisse Verbrechen eingeschräncket wird, die übrigen aber dem ordentlichen Herrn des Ortes der die Criminal-Jurisdiction hat, zur Straffe überlassen werden. Dahero, wo eine zur hohen Malefiz gehörige That, als z. E. ein unterstandener, aber nicht vollbrachter Todtschlag oder daß einer eines Menschen-Mordes wegen verdächtig ist; so gehöret er deßwegen nicht zu den Cent-Fällen, sondern es muß die That selbst

erfolgen, und der Todtschlag, oder ein anderes Verbrechen würcklich begangen seyn, wiedrigens erkennet der Herr des Ortes über die eräugnete Umstände, welcher die übrige Malefizische Obrigkeit hat.

Ferner setzen sie hinzu, daß derjenige, welcher die beschrenckte Zenth in eines andern Herrn Gebiete hat, nicht dürffe unersuchet und unbegrüsset des Landes- Zenth- oder Voigthey-Herrns, auf desselben unzentbaren voigtheylichen, lehenbaren oder eigenthümlichen Grund und Boden einfallen, noch denselben mit Durchführen mißthätiger Personen berühren, darauf arrestiren, aufsuchen, eingreiffen, niederwerffen, bestätigen, behefften, handfesten, noch den entleibten Cörper gerichtlich mit Schöppen besichtigen, weder Leib-Zeichen, noch Stich- oder Wunden-Maaß, noch einige Fraisch-Pfand, Spahn aus des Thäters Thor noch Hauß abnehmen, sondern der Thäter und Abgeleibte wird auf den Zentbaren Grund und Boden geliefert.

Welches alles nicht zu unterscheiden und von einem Wiederspruche befreyet werden kan, wenn der Fall von der beschränckten Zenth, und daß solche in eines andern Herrn Gebiete verfolget werden müsse, gesetzet, und am Ende doch nur die Liefferung auf dem zentbaren Grund und Boden zugestanden wird, gleich als wäre der zentbare Grund ein anderes als das fremde Gebiete, wo die Fraisch vollstrecket wird.

Sonst aber sind die meisten Rechts-Lehrer der Meinung, daß der Ober-Richter oder Fraisch-Herr in dem Bezircke, wo ein anderer nur die Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogthey hat, die Maleficanten ohne dessen Ersuchen, fangen, und abhohlen könne: wiewohl auch die Vertheidiger der Adelichen Territorial-Jurisdiction, auch von dem Adel, wo auf ihrem Grund und Boden ein Fürst die Cent hat, erfordern, daß derselbe erst gebührend darum ersucht, und angelanget werden müsse, welches etwa noch zu dulten wäre, wenn der Maleficant auf einem Adelichen eigenthümlichen oder Kayserlicher Majestät und dem Reich unmittelbar zu Lehen gehenden Schloße, Stadt oder Flecken, zu finden

S. 546 MERUM IMPERIUM 1074

ist. Daß man es aber auf alle dem Centh-Herrn selbst lehnbare, und in seinem oder eines andern Herrn Gebiete gelegene Güter ausdehnen will, ist zu viel *L. 2. de Jurisdict.* und sind hier keine Requisitions-Briefe oder Reverse nöthig, wie sonst in anderen Fällen, da man von seines gleichen oder aus einem fremden Bezircke einen Maleficanten abführen will.

Daß aber die *Centena omnigena* oder die Universal-Zent so viel Vortheil vor der beschränckten hat, geschiehet sonder Zweiffel deßwegen, weil sie insgemein mit der Lehen-Landes-Herrschafft verbunden ist, und von derselben unterstützet wird. Wie denn derjenige, welcher nur allein das *Merum Imperium* in einem gewissen Ort hat, kein Territorial-Herr zu nennen ist; sondern in zweiffelhafften Fällen wird vor dem Civil-Herrn, der das *Jus Homagii* und andere Regalien ausübet, gesprochen, massen auch der Fraisch-Herr kein unumschränckter Herr ist, sondern nur in gewisser Absicht, und wo ein Verbrechen obhanden, so, daß ausser demselben er auf die Unterthanen nichts zu sprechen hat, noch sagen kan, daß es seine Leute seyn.

Und ob man wohl die Fraischliche Obrigkeit hiebevor mehrentheils die hohe Obrigkeit genannt; so ist doch dieselbe nicht auf eine Universal-Landes-Obrig- und Herrlichkeit, und was derselben von Rechts- und Gewohnheits wegen anhängig, gezogen worden. Dahero legen auch die Unterthanen nur demjenigen die Huldigung ab, und

reichen die Steuer, mithin erkennen sie ihn vor ihren Herrn; der die Civil, nicht aber die Criminal-Jurisdiction hat.

Ausser obgemeldten beyden Arten Centh machen die Rechts-Lehrer auch eine Mittel- und Nieder-Centh, welche sie mit dem Nahmen des *mixti Imperii* betituln. Wenn man aber ansiehet, was sie dahin rechnen; so wird sich in denen Rechten nicht finden, daß die Römischen Gesetze dergleichen Handlungen dem *Mero Imperio* zugeschrieben hätten, noch daß lauter Verbrechen, welche die Centh billig voraus setzet, mit unterlieffen, dahero man wenigstens von dem Wort der mittlern Centh abstehen können, wie es denn auch einige Thun, und selbige vor die Vogthey selbst halten **Lincker.** *de Jurisdict. Cent. c.* 3. §. 18.

Denn da werden dahin gerechnet:

- Gottes-Hauß-Rechnung anhören, heiligen,
- Meister setzen und entsetzen,
- Güld,
- Schuld,
- Schaden,
- Pfändung,
- alle Bussen und Frevlen,
- Blutrünst,
- Gefangniß,
- Stock,
- Halß-Eisen,
- Angriff,
- Glocken-Schlag,
- Gerichts-Schrey, und
- Folge auf der Gemeine und Gassen,

welches alsdenn meistens Statt haben soll, wenn die Gemeine unzentbar (welches aber fast einzuräumen scheinet, daß unzentbare Unterthanen der mittlern Zent unterworffen seyn sollen) welches sich in denen unmittelbaren Adelichen Dorffschafften, wo die unmittelbare Reichs-Ritterschafft Dorff-Herrn seyn, eräugne. Wehner voce Vogthey.

Allwo er die niedere Fraisch mit der *bassa Jurisdictione* oder der niedern Zenth vereiniget, und unterschiedene Sachen anführet, welche in Francken dahin gezogen werden sollen. Denn wo einer in des mittlern Nieder-Fraisch- oder Vogtey-Herrn Flecken einen entleibet, schreibet er, oder raubt, treibt Nothzucht oder brennet, und wird ergriffen; so liefert er den todten Cörper oder den Thäter der hohen Zenth, Halß-Gericht oder Fraisch-Herrn für seine Obrigkeit

S. 547 1075

### **MERUM JUS**

hinaus. Will der Fraisch-Herr ein Leibzeichen oder Spahn aus des Todten oder Thodtschlägers Thor nehmen; mag er es auch thun; doch den Mittel-Nieder-Fraisch- oder Vogthey-Herrn an seiner Bassen oder Nieder-Fraischlichen Jurisdiction dadurch nichts benommen. **Leypold** *de Concurr. Jurisdict. quaest.* 7.

MERUM JUS ...

. .

S. 578

1141 Messe

Messe, Meß-Opffer [Ende von Sp. 1140] ...

Messe, *Nundinae Solennes, foire, fiera*, wird am wahrscheinlichsten von der in der Römischen Kirche gewöhnlichen Messe hergeleitet, welches Wachter in seinem *Glossario* ausführlich anzeiget.

Daher denn die Kirchweihen und Jahrmärckte kommen, und diese darum Kirch-Messen, welches Wort in Holl- und Deutschland noch sehr üblich, genennet werden, weil man sich bey einer so grossen Menge derer Leute, die der solennen Einweihung einer neuen Kirche beyzuwohnen pflegten, nach vollbrachter Messe und gantzen Gottesdienste gemeiniglich Lebens-Mittel angeschafft.

Limnäus will es von Ausmessen herleiten, weil zu solcher Zeit viel Waaren mit der Elle gemessen werden, und noch andere suchen es von messe von der Erndte-Zeit herzuführen, weil nehmlich mancher Kauff- und Handels-Mann in dergleichen öffentlichen Messen einen guten Gewinn auf seine Waaren oder ein Stück Geld vor seine Manufacturen und verfertigte Arbeit einzuerndten bemühet ist, wovon er biß zur künfftigen Messe haushalten, und wieder neue Materialien anschaffen kan.

Es werden aber die Messen eingetheilet in solennes und minus solennes.

Jene sind die grossen von denen Römischen Kaysern in Deutschland privilegirten Messen, als

- Leipzig, welches angeregte Begnadigung Maximilian I, und hernach Carln V;
- Franckfurt am Mayn Kayser **Friedrich** *II*;
- Franckfurt an der Oder Kayser **Alberto** *I*;
- Naumburg an der Saa-

S. 578 1142

le, und Braunschweig aber dem grossen Leopold zu dancken hat

Messe

Die andern, die von einer jeden Obrigkeit in ihrem Lande, krafft habenden *Juris territorialis* aufgerichtete Jahrmärckte, welche jedoch denen solennen Messen an volckreicher Versammlung derer Kauffleute, Menge derer Waaren, würcklichen Handlung, und stattlichen Privilegiis lange nicht beykommen; sondern wo es solcher Örter Situation, in Ansehung derer herumliegenden Städte, oder auch die zu Erleichterung der Kauffmannschafft erforderliche Bequemlichkeit an See und Flüssen, wohl angelegten Gewölbern, accurat eingerichteten Post- und Fuhr-Wesen, nicht mit sich bringet, ob sich schon mancher Potentat, solche herbey zu schaffen, noch so sehr darum bewerben möchte

Einige Jahr-Märckte und kleine Messen haben auch nur in gewissen Waaren, als Seide, Leinwand, Wolle, Öl, Safran und dergleichen ihren meisten Handel: privilegirte hingegen an allerhand Waaren, welche häuffig zu- und abgeführet, und von Fremden und Einheimischen entweder vor baares Geld, oder in Tausch, oder auf Zeit und ausgestellte Verschreibungen und Wechsel verhandelt werden.

Sonsten findet man auch noch gar berühmte Messen in auswärtigen Reichen, als in Franckreich die Lioner, die zu Beaucaire in

Languedock, und in Paris die so genannte *Foire de S. Germain*, wovon unter jedem Titul nachzuschlagen.

Italien ist sonderlich auch nicht nur wegen seiner vielen und grossen Wechsel- und Waaren-Märckte, sondern auch wegen besonderer, als Safran-Märckte, Öl-Märckte und dergleichen berühmt, wie denn unter andern bekannt ist, der zu Nove im Genuesischen, zu Plaisance, Bologna, Ferrara, Brescia, Padua, Verona und so weiter, die nicht eben von Fremden, sondern nur von einheimischer Nation besucht werden.

In Spanien und Portugall sind zwar so genau bestimmte Messen und solenne Jahr-Märckte nicht, es können aber die vielfältigen See-Häfen und Handels-Plätze als grosse Meß-Städte paßiren, massen zu gewissen Zeiten des Jahres, wenn die See-Fahrt floriret, und die Spanischen und Portugiesischen Flotten aus West-Indien anlangen, der Zulauff derer fremden Schiffe und Kauff-Leute nicht geringe ist.

In Engelland werden ebenfalls viel öffentliche Märckte, als zu Worcester, Lancaster, Kent, gehalten, die aber, wie es scheinet, bloß von Einheimischen besucht werden. Schweden und Dännemarck hat deren auch sehr viel. In Rußland ist Archangel; in Pohlen Jaroslau; in Ungarn Preßburg, Oedenburg, Raab und Comorra.

In andern grossen Welt-Theilen giebt es deren nicht weniger, als in Asien, sonderlich an der Mittelländischen See, Smirna, Alexandrette, Constantinopel, Aleppo und Sayde, die alle unter türckischem Schutz stehen. In Africa sind vor andern Kairo, und die Raub-Nester, Algier, Tunis und Tripolis wegen ihres starcken Menschen-Handels bekannt, und in America werden die drey Welt-berühmten Jahr-Märckte zu Mexico, Porto Bello und Havanna gezählet.

Es reiset aber ein Kauffmann auf die Messe, entwe-

S. 579

1143 Messe

der Waaren einzukauffen, oder zu verkauffen. Von beyden verrichtet er entweder eines allein, oder beydes zugleich. Die nach einer Messe geführten Waaren müssen solche seyn, die daselbst theurer ausgebracht werden können, als sie an dem Orte, von welchen sie herkommen, eingekaufft worden. Hingegen müssen die, so man einkaufft, mit Nutzen wieder an dem Orte, wo man sie hinführet, verhandelt werden können.

In unbekannten Waaren, von denen man zweiffelt, ob sie Liebhaber antreffen, oder nicht, ist es besser Proben als grosse Partheyen zu kauffen, und man muß sich hierbey über Vermögen nicht einlassen, ob man gleich solche Waaren auf etliche Monath Zeit haben könnte, weil der Vertrieb ungewiß, der Zahl-Tag aber nur allzu gewiß ist.

In Winter-Messen sich mit Sommer-Waaren, und in Sommer- oder Herbst-Messen mit Waaren, die gegen den herannahenden Winter dienen, zu versehen, ist allezeit rathsam.

Es will auch gegen die bevorstehende Messe eine Überlegung auf die vergangene gemacht, und darbey erwogen seyn,

- welche Waaren in selbiger, viel oder wenig, verhandelt worden;
- ob alle Länder, aus denen Käuffer und Verkäuffer sich auf der Messe einzufinden pflegen, offen, oder ob etliche durch Krieg und Pest gesperrt liegen,
- was vor Waaren diese oder jene Witterung, oder auch andere politische Umstände erfordern,

- ob in verwichener Messe an einer Waare Vorrath oder Mangel gewesen;
- ob die Mode geändert;
- ob gewisse Waaren, die denen unsrigen gleich, von andern Orten auch zugeführet werden;
- ob die Frachten und Reisen kostbar,
- ob der Wechsel-Cours hoch oder niedrig;
- ob die Wege sicher oder unsicher, oder brauchbar sind;
- wie es mit denen Zöllen und andern Unkosten beschaffen;
- ob in dieser oder jener Waare Steigerung oder Abschlag zu besorgen.

Wenn dieses alles wohl erwogen worden, macht ein Kauffmann, ehe er noch zur Messe reiset, einen Auszug seiner Marckt-Schuldner und Gläubiger, die ihm, oder denen er in bevorstehender Messe vor die in vorhergehender oder ausser solcher für auf Zeit gekauffte Waaren, oder ausgestellte Wechsel zu bezahlen schuldig.

In der Messe selbst

- suchet er sichere und redliche Kund-Leute,
- wartet sein Gewölbe früh und spät wohl ab,
- läßt sich keine Mühe und Fleiß verdriessen,
- ist in der Zahl-Woche ordentlich auf der Börse, oder derer Kauff-Leute Versammlungs-Platz,
- bezahlet ohne Verzug,
- hält richtigen Scontro,
- trauet nicht leicht,
- hütet sich im Barattiren mit denen Juden,
- disponiret über die unverkaufft liegen gebliebene Waaren, dergestalt, daß er solche richtig aufzeichnet und einpackt, und wenn er selbige biß zu künfftiger Messe stehen läßt, seinen Factoren zu getreuen Händen liefert, oder wenn er sie zurück oder weiter versenden will, daß er alles, zu Ersparung der Provision und anderer Unkosten selbst spediret.

Nachdem auch der Endzweck derer Meß-Reisen ist, seine Handlungen immer weiter auszubreiten, als wird hier zu das Aufsuchen neuer Kundschafft nöthig seyn. Doch muß man sich zuvor um eines jeden Zustand genau erkundigen. Man vergißt auch nicht seine Überlegung über

S. 579 **Messe** 1144

diese und jene Waare, und was dabey vor Augen gekommen, zu machen, auch deren sich zu gehöriger Zeit zu bedienen.

Ist man von der Messe nach Hause gelanget; so träget man aus dem Marckt-Verrichtung-Buche das paßirte in die Haupt-Handels-Bücher, und schließt endlich das Meß-Conto mit Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Was übrigens die Kauff-Leute sich vor Freyheiten währenden Messen zu getrösten haben, ob deren Person und Güter, ehe der Marckt ausgeläutert, arrestiret werden können; ob man Repressalien, wenn die Schuld anderswo, als in denen Messen, gemacht worden, gegen sie gebrauchen möge, und wie ferne der Verdacht, daß sie flüchtig werden

wollen, gegründet seyn müsse, davon handeln die Rechts-Lehrer hin und wieder sehr weitläufftig, wohin wir den Leser verweisen.

Ein mehrers kan auch der unten folgende Artickel **Messen-Recht** bezeugen. Bes. auch **Marpergers** Kauffmanns-Magazin, wie auch **Ahasver Fritschens** Tractat *de Nundinis*.

Messe, heißt auch dasjenige, was man vor einen auf der Messe einkauffet und ihm schencket.

Messe

Messe (die besondere) ...

S. 580

1145

. . .

### MESSEM FACERE ...

Messen, Mensurare, Metiri, Mensurer, heisset in der Geometrie die Grösse einer Sache nach einem gewissen angenommenen Maaß, welches mit denen Eigenschafften der Sache selbst überein kommt, erforschen und erklären.

Es wird dieses Wort am meisten gebrauchet, wo die Grösse, so man misset, eine Linie ist; denn so es darauf ankommt, den Inhalt einer Fläche oder eines Cörpers zu erfahren, so bedienet man sich des Wortes: ausmessen, oder man nennet es

S. 580 **Messen** 1146

bey den Flächen Quadriren, und bey denen Cörpem Cubiren.

Es wird aber das Messen, von welchem hier die Rede ist, entweder auf dem Feld, oder dem Papier vorgenommen. Auf dem Felde bedienet man sich der Meß-Ketten, Riemen oder Schnur, ingleichen auch nur eines Stabes oder einer Stange, worauf ein gewisses Maaß geschnitten worden.

Wie solches bey dem Gebrauch des Meß-Tischgens und anderer Instrumenten theils aus einem, theils aus zwey Ständen, ingleichen über dieses alles auch mit der *Boussole* verrichtet werde, das ist in denen geometrischen Schrifften, sonderlich aber bey dem **Daniel Schwenter**, **Abad. Treu** und **Taquet** gründlich angewiesen. Nicht weniger findet man dazu gründlichen Unterricht in **Johann Friedrich Penthers** *Praxi Geometriae*.

Auf dem Papier aber werden die geraden Linien gemessen nach dem Maaß-Stab, indem man die Länge derselben mit dem Circkel fasset, und dessen Öffnung nach dem Maß-Stab untersuchet. Die krummen Linien hingegen pfleget man nach ihren Abscissen und Ordinaten zu messen, und diese vermittelst selbiger untereinander zu unterscheiden, wovon diese Wörter ferner nachzuschlagen sind.

Die Winckel misset man durch Bogen, welche aus denen Spitzen dererselben mit beliebigen *Radiis* beschrieben werden.

Messen (das), Ausmessen, Ausrechnen, Mensuratio, siehe Messen.

Messen (Artzney-) ...

..

Messenius, (Joh.) [Ende von Sp. 1152] ...

### Messen-Recht.

Unter diesem Worte wird insgemein entweder die Macht und Gewalt, so genannte solenne Messen anzulegen, oder was irgend sonst bey deren würcklichen Haltung zu beobachten anzuordnen, verstanden.

Was das erstere, oder die Macht und Gewalt dergleichen Messen anzuordnen, betrifft; so wollen die meisten Rechts-Lehrer behaupten, daß auf Deutschem Grund und Boden ein Reichs-Fürst nicht leicht ohne Einwilligung Kayserlicher Majestät eine Messe an einem Orte anlegen könnte, und ist es auch mit Verleihung derer grossen und solennen Messen biß anhero allezeit unverändert bey höchstbesagtem Kayserlichen Vorbehalt verblieben.

Wie denn insonderheit die noch im vorigen Jahrhunderte mit Sr. Kayserlichen Majestät Kaysers **Leopolds** allergnädigsten Bewilligung angelegte Braunschweigische Messe, wie auch die im Jahr 1659 von eben derselben geschehene Bestätigung der Stadt Leipzig Marckt-Niederlage- und Stapel-Gerechtigkeiten mehrern Inhalts ausweisen, daß nehmlich solcher gestalt alle und jede solenne Messen in Deutschland von denen Kaysern ihre Privilegia und Freyheiten ziehen.

Also ertheilte **Friedrich** *II* im Jahre 1219 der Stadt Franckfurt am Mayn die Meß-Freyheit, und nahm krafft solches Privilegii alle diejenigen, die solche Franckfurter Messe besuchen würden, in seinen Kayserlichen und des Heil. Röm. Reichs Schutz, welches Privilegium hernach Kayser **Ludewig** *V* im Jahre 1230 bestätiget, und solcher Bestätigung eine gewisse Straffe angefüget, mit welcher diejenigen beleget werden solten, welche die Franckfurter Messe und deren Sicherheit auf einige Weise beunruhigen und verletzen würden, mit ernstlichem Befehl an alle Reichs-Unterthanen und Vasallen, daß sie solche Ruh- und Friedens-Stöhrer, welche denen Franckfurtern den geringsten Überlast thun würden, verfolgen und fangen helffen sollten.

Zu welchem stattlichen Privilegio hernach Kayser Carl IV nebst der Bestätigung noch dieses hinzugethan, daß so wohl der Stadt Bürger, als fremde Kauffleute, welche etwan von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Gerichte

S. 584 **Messen-Recht** 1154

möchten in die Acht erkläret worden seyn, oder noch darein zu erklären stünden, also, daß ihre Personen und bey sich habende Effecten sonst allerwegen angehalten und bekümmert werden könnten, dennoch, wenn sie diese Messe besuchen wollten, die gantzeZeit über, ja 18 Tage vor, und 18 Tage nach derselben, so sie in der Franckfurter Gebiete sich aufhielten, in des Heil. Röm. Reichs Schutz und Schirm seyn sollten, also, daß sie weder von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe, noch einem andern Gerichte, weder durch *Mandata*, *Interdicta*, Bann oder Arrest solten gefähret werden können. **Goldast.** *Tom. 3. Const. Imp. Const. 1*.

Gleichergestalt bestätigte auch Kayser **Maximilian** *I* in den Jahren 1497 und 1507 denen Leipzigern ihrer Meß-Privilegien, und erweiterte solche auf alle Kaufleute und andere Standes-Personen, sie möchten herkommen, wo sie wolten, welches hernach auch 1529 und 1547 **Carl** *V*, 1638 **Ferdinand** *III*, 1659 **Leopold** *I*, 1706 **Josephus**, und 1712 ihre jetzt noch Allerhöchst-regierende Kayserliche Majestät

**Carl** der VI gethan. Bes. **Mascovs** Diss. de Jure Stapulae ac Nundinarum Civit. Lipsiens.

Wobey noch zu gedencken, daß insonderheit zu Leipzig drey dergleichen freye offene Messen gehalten werden, wovon die

- 1)ste allemahl an dem Neu-Jahrs-Tage, die
- 2) den Sonntag Jubilate, nach Ostern, und die
- 3) den Sonntag nach Michaelis eingelautet wird.

Nebst denen ietzterzehlten solennen öffentlichen Messen hat man auch kleine Jahr- und Wochen-Märckte, zu welchen auch die Kirch-Messen zu zehlen seyn, welche insgesamt dasjenige, was hiebevor von denen grossen Messen, und daß solche in dem Römischen Reiche allein der Kayser verleihen und privilegiren könne, gesagt worden, nichts angehet; sondern es kan solche ein jeder Landes-Herr zum Nutzen und Bequemlichkeit seiner Unterthanen und zum Aufnehmen der Commercien, sonderlich der in seinem Lande gemachten Manufacturen nach Belieben, wenn und wohin er will, anlegen, Knipschild de Juribus et Privilegiis Civit. Imp. lib. 5. c. 23. auch denenselben gewisse Gesetze vorschreiben, nach welchen sich der Ort, oder die Stadt, in welcher der Marckt aufgerichtet ist, und die dahin richtende Käuffer und Verkäuffer schicken müssen, z.E. daß vor der bestimmten Zeit niemand seine Bude oder Gewölbe öffnen, auch länger nicht, als eine gewisse Zeit, solche offen halten sollte. Siehe das Edict der Hollsteinischen Landgerichts-Ordnung, betreffend die Jahrmärckte auf denen darzu angesetzten gewöhnlichen Markttägen praecise zu halten, und vorher sub poena confiscationis nichts zu kauffen, oder verkauffen.

Es lassen sich die gemeinen Jahr- u. Wochen-Märckte, am ordentlichsten ihrer Zeit- u. Einsetzungs-Absicht nach betrachten, nach welcherleyen sie auch mehrentheils ihre Nahmen, nemlich von dem, was am meisten, auf solchen Marckt zum Verkauff gebracht wird, annehmen, als daß sie etwan von dem häuffig dahin gebrachten Vieh, die Viehals Pferde- und Ochsen-Märckte, von der häuffigen Wolle, Wollund also auch Saffran- und Kram-Märckte genennet werden, welche Märckte hernach wieder entweder weit und breit berühmt, oder

S. 585

# 155 Messen-Recht

nur von der gantzen schlechten und gemeinen Sorte sind.

Unter jenen verstehen wir die grossen Pferde- und Vieh-Märckte, dergleichen zu Franckfurth an der Oder, Buttstat in Thüringen, Bamberg in Francken, Franckfurth am Mayn etc. gehalten werden, da aus Ungarn und Pohlen, Roßtäuscher und Viehhändler mit ihrem Vieh ankommen, und solche Kuppel- und Heerdenweise von denen, die solches nöthig haben, erkauffet werden können.

Gantz schlechte oder gemeine Märckte hingegen sind diejenigen, auf welche das Vieh nur aus denen umliegenden nächstgelegenen Orten zum Kauff gebracht wird, dabey sich denn zu beyderley Märckten auch die Kramer mit ihren Waaren einfinden. Nachdem nun diese oder der Vorrath an Vieh grösser, nachdem werden sie auch Kram- oder Vieh- auch wohl beydes zugleich Kram- und Vieh-Märckte genannt, und zugleich in denen Patenten und Calendern angemerckt, ob und wo sie beyde zugleich, oder ein Marckt einen Tag später als der andere, auch der eine auf diesem, der andere auf jenem Platze gehalten werden soll.

Alle dergleichen Märckte können ohne Kayserliche Bewilligung von einem jeden Landes-Herrn aufgerichtet werden. Hierbey fällt die Frage vor, ob ein zwar zum Kayser erwählter, aber noch nicht gekrönter Kayser mit völliger Krafft und Nachdrucke solenne Messen und Jahrmärckte verleihen könne? Hierauf antwortet **Fritsch** in seinem Tractat *de Regali nundinarum Jure et Privilegiis*, daß zwar einige Rechts-Lehrer solches in Zweiffel ziehen wollen, weil die blosse Wahl keinen Kayser machte, sondern auch die Crönung und Salbung des neuerwählten Eydes-Ablegung vorher gehen müsse, und so denn erst von dem Tage seiner Crönung seines Kayserthums Anfang zu rechnen sey.

Es giengen aber mit weit grösserm Fuge andere von dieser Meinung ab, und behaupteten, daß ein neuerwählter Kayser auch vor seiner Crönung schon Kayser sey, und die Macht habe, als Kayser zu regieren, und sey eben die Crönung keine Ursache des Kayserthums, sondern ein blosses zufälliges oder beygefügtes Recht des übergebenen Reichs; zumahl da solche Crönung nur in einer blossen Ceremonie und priesterlichen Einseegnung bestünde, welche dem Hauptwercke nichts gebe, ob solche dabey oder davon sey. Siehe Carpzov ad L. R. G. c. 2. sect. 2.

Die zweyte Frage ist, ob ein Römischer König, annoch bey Lebzeiten eines Römischen Kaysers ein gültiges Privilegium über eine solenne Messe in seinem eigenen Nahmen ausgeben könne? Hierauf wird geantwortet, daß ob zwar ein Römischer König des Majestäts-Rechts und Tituls geniest, wie solches aus dem **Reichs-Abschied von** 1542. §. würde sich aber jemand, offenbahr erhellet. Weil aber doch alle des Römischen Königs seiner Majestäts-Rechte Ausübung an die Einwilligung und Zulassung des noch lebenden Römischen Kaysers gebunden sind; so bleibet das Verleihen einer solennen Messe ein rechtlicher Vorbehalt des regierenden Römischen Kaysers allein; es wäre denn, daß er abwesend wäre, in welchem Fall der Römische König an seiner Stelle ein solch Privilegium verleihen könte.

Sind denn wohl zur Zeit des erledigten Kayserli-

S. 585 **Messen-Recht** 1156

chen Thrones die Durchlauchtigsten *Vicarii* befugt, universale Messen zu ertheilen? Einige wenden vor, daß dißfalls in der güldenen Bulle nichts gewisses ausgedruckt sey, und daß dahero solche *Reservata* allezeit nur gantz absonderliche Ausdrückung erforderten. Andere hingegen sagen, es sey die Gewalt des *Vicariats* ihnen überhaupt und ohne Ausnahme zugestanden, darunter auch die nicht ausgedrückten Dinge, wenn solche nur nicht ins besondere ausgenommen worden, verstanden würden. Siehe **Schütz** c. 1. Vol. 1. Disp. 5. thes 12. womit **Rumelin** ad A. B. Diss. 4. th. 21. übereinstimmt, und daselbst beweiset, daß des Reichs *Vicarii* zu solcher Zeit alle Arten von sonst nur so genannten Kayserlichen Begnadigungen, welche nicht zum Nachtheil des Reichs gehörten, ausüben könten.

Stamler erwehlet in seinem Tractat de reservat. Imp. §. ult. n. 3. den Mittelweg, und macht zwischen denen in denen Rechten so genannten Reservatis generalibus und particularibus, einen Unterschied und vermeint, daß dieser letztern insgesammt sie, die Vicarii, nicht alle theilhafftig werden würden. Ob man gleich nicht leichtlich Exempel hat, daß des Reichs Vicarii solenne Messen verliehen hätten; so ist dennoch solch Recht ihnen wohl nicht abzusprechen.

Ist denn aber ein Landes-Herr wohl berechtiget, in seinem Lande besondere Jahrmärckte aufzurichten und anzulegen, ungeachtet solche seinen Nachbaren schädlich sind? Die verneinde Meinung scheinet Gail Lib. I. Obs. 69. n. 24. zu behaupten, weil ein solches gleichsam zur Eifersucht, Schaden der Nachbaren, und zum Neide gereichen würde, wovor aber die Rechte einen Abscheu tragen. Allein da ein jeder Landes-Herr das Heil und die Wohlfahrt seiner Unterthanen in Absicht hat; so wird nicht dafür gehalten, daß er Jahrmärckte aus Neid und Eifersucht anlege. Solte aber doch der Verdacht bleiben, daß es dieser Ursachen halber geschehe; so muß derjenige, dem darunter geschadet wird, wenn ihm geholffen werden soll, solches klar beweisen. Die denen Städten ertheilte Privilegien der Messen und Jahrmärckte gehen auf folgende Art verlohren.

Als **erstlich** durch einen zehenjährigen unterlassenen Gebrauch, wenn nehmlich ein solcher Ort den Marckt wohl hätte halten, oder die Stapel-Gerechtigkeit ausüben können, und es doch nicht gethan. Ein anders wäre es, wenn ein solcher Ort durch Krieg oder andere Zufälle sich seines Rechts oder Privilegii zu gebrauchen verhindert würde; Da bleibt ihm sein Privilegium nach wie vor ungekränckt und unbenommen, wenn auch die Verhinderung über Menschen Gedencken, oder tausend Jahre währen sollte.

Zum **andern**, wenn der Orth, dem solches gegeben worden, sich gröblich versündiget, und etwa das Laster der beleidigten Majestät begangen, in des Reichs-Acht, oder in den Bann erkläret worden. **Sept.** *de Regal. L. 1. C. 6.* 

Also hat Kayser *Carl IV*. denen Franckfurthern ihre Messe genommen, und auf Mayntz geleget, wo selbst sie zuvor schon gewesen war, weil sie seinen Feind, den gegen ihm zum Kayser erwählten Graf Günther von Schwartzburg in ihre Stadt eingenommen hatten, wiewohl er ihnen

S. 586

### 1157 Messen-Recht

hernach auf Vermittelung Pfaltz-Graf **Rudolphs** und des Marggraffens von Brandenburg solche nach Graff **Günthers** Tode wieder gegeben.

**Drittens,** wird auch ein Stapel- oder Meß-Privilegium dadurch widerruflich, wenn man dasselbe allzusehr und unerträglicher Weise mißbrauchet, *l. 4. in fin. de Commerc.* so, daß auch derjenige, der es thut, weder des Gesetzes, noch des Landes-Fürstens Schutzes und Hülffe würdig ist, und dahero vornehmlich dahin zu sehen ist, daß niemand unter dem Deckmantel eines habenden *Privilegii* zu weit greiffe, und dem gemeinen Besten Abbruch thue. *l. 2. C. de Privil. Scholar.* 

Wenn demnach eine Meß- oder Marckt-Stadt durch unmäßige Zölle und Auflagen ihre ab- und zureisenden Meß-Kauffleute allzusehr beschweren wollte; so wäre kein Zweiffel, daß, wenn die Sache vorher gnugsam untersucht und erwiesen worden, der Ober-Herr alsdenn eine solche Stadt ihres *Privilegii* wieder berauben könnte; anerwogen, daß durch solche Zoll-Erhöhung die Handlung und Gewerbe aus dem Lande Fremden zu- und von der Stadt abgewiesen werden.

Die **vierte** Ursache, warum ein Jahrmarckts-*Privilegium* aufgehoben werden kan, ist, wenn man sich dessen selbst ausdrücklich und förmlich begiebt; sonderlich wenn solche Märckte ohne erhebliche Ursachen oder des Meß-Ortes Nutzen wären angeleget worden.

Ausser diesen Fällen aber bleiben billig eines jeden Orts seine Messen und Jahrmärckte ungekräncket, und hindert daran nicht, ob gleich derjenige, der solche verliehen, schon verstorben seyn sollte, weil doch sein Nachfolger darüber zu halten schuldig ist; sonderlich, wenn solche Nachfolger bey dem Antritt der Regierung, heutigem Gebrauch nach, denen Unterthanen ihre Privilegia bestätiget, und sie dabey zu schützen versprochen hätte; ingleichen so des Landes oder der Stadt Bestes durch solches Privilegii Bestätigung mehr befördert, als gehindert wird, wie also bey Einführung solenner Messen und Jahrmärckte zu geschehen pfleget, und solche dannenhero von dem Nachfolger nicht freventlicher Weise abgeschafft werden können; sonderlich da die von einem Fürsten oder Landes-Herrn ertheilten Privilegia nicht so wohl von seiner Person, als vielmehr von seiner Würde und Regierung herkommende, anzusehen sind, über solche Regierungs-Handlungen aber aller Rechts-Lehrer Urtheil nach der Nachfolger im Regiment steiff und fest zu halten habe.

Es wollen die neu anzulegenden Messen und Jahrmärckte, welche etwan auf das Tapet gebracht worden, vorhero wohl überleget seyn, ehe man dieselben würcklich einzuführen beschlüsset; sintemahl nicht alle Arten der Handlung oder Gewerbe sich ohne Unterscheid auf alle Örter und zu allen Zeiten schicken und in Gang bringen lassen; sondern gleichwie alle zur menschlichen Gesundheit verordneten Hülffs-Mittel zwar unter dem Nahmen der Artzney begriffen, indessen aber doch die eine vor der andern zu dieser oder jener Kranckheit mit Vernunfft gebraucht werden; also ist es auch mit denen Vorschlägen, welche der Handlung und ihrer Verbesserung halber aufs Tapet gebracht worden, be-

S. 586 1158

# Messen-Recht

wandt, daß solche vorher reifflich überleget, und die beyderseitigen Gründe und Ursachen genau untersucht und erwogen werden müssen, ehe man zum endlichen Schluß schreiten und gelangen könne.

Erstlich muß in Erwegung gezogen werden,

- wie der Meß-Ort oder diejenige Stadt, in welcher eine Messe oder grosser Jahrmarckt angeleget werden soll, seiner Lage, Gegend, Lufft und andern Umständen nach beschaffen sey;
- ob in Ansehung der ersten derselbe in einer fruchtbaren oder unfruchtbaren, bergigten oder ebenen Gegend, an Schiffreichen Wassern oder Seen gelegen sey, daß die häuffig ankommenden fremden Käuffer und Verkäuffer Lebens-Mittel vor sich und ihre Pferde genugsam finden können;
- ob die Waare durch sandigte böse Wege über Berg und Thal, oder auf einer Ebene, und guten Weg vermittelst der Revier oder Seefahrt gemächlich, und sonderlich die groben Waaren ohne sonderbare Kosten zu Schiffe dahin gebracht werden können;
- wie des Orts Lufft und Himmels-Gegend beschaffen, ob es sonderlich um die Zeit des bestimmten Meβ-Termins hitziger oder kälter, neblichter oder regenhaftiger, dicker ungesunder oder heiterer Lufft unterworffen sey;
- ob in Ansehung seines politischen und natürlichen Zustandes derselbe gleichsam in einem Mittel-Puncte und nicht viel ungleicher Weite ihrer umliegenden und angräntzenden Nachbaren liege, welche die erforderliche Bequemlichkeit dabey

finden, ihren Kauff- Handels- und Vertausch-Platz daselbst anzustellen, ob auch dieser angräntzenden Nachbaren so und so viel Gewerbe zusammen haben, daß ihnen ein solcher dritter und wie recht inne gelegener Ort nöthig thue;

• ob die Ab- und Zufuhr derer daselbst zu vertreibenden und umzusetzenden Waaren durch die benachbarten Örter nach unserm zu bestimmenden Meß-Orte unstreitig, unverschlüßlich, unbeneidet, und durch kleine oder grosse Vorfälle nicht leicht und offt, es seye nun offenbahr oder heimlicher Weise, zu hemmen stünde, welches alles in Absicht auf die Lage des Orts anfänglich wohl zu überlegen seyn will.

Ferner ist des Ortes und seiner Einwohner Handels-Beschaffenheit zu betrachten,

- ob dieses Kauffleute, oder mehrentheils Herren, oder vornehme Bürger oder auch geringe Standes Personen seyn, welche bloß allein Bürgerliche Nahrung im Brauen, Ackerbau, und Vieh-Zucht und dergleichen treiben,
- ob *Manufactu*ren unter ihnen aufgerichtet, viel *Commissiones* und Factoreyen die Bürger in Händen haben,
- ob starcke Besatzung oder gar eine Hoffstatt darinnen sey,
- ob sich Capitalisten darinnen, oder auch ein grosser Land-Adel daherum aufhalte.
- ob das Land reich oder arm.
- ob auch ein Mangel am Gelde zu spühren sey oder nicht,
- ob die Einwohner zur Handlung geneigt und arbeitsam sind,
- ob sie den Aufwand lieben, oder der Sparsamkeit sich befleißigen,
- ob alle erforderliche Bequemlichkeit, die Kauffleute mit ihren Waaren einzunehmen, vorhanden, und zu veranstalten sev.
- ob das Land selbst mit Kunst- und Natur-Gaben ausgerüstet sey, oder ob es eines und des andern, oder beyder zugleich ermangele,
  - o und zwar was erstlich die Kauff-

# S. 587 1159

## Messen-Recht

leute betrifft, ob solche dergestalt beschaffen, daß sie eine Messe und grossen Jahrmarckt sonderlich verlangen, oder bedürfftig, weil sie entweder selbst kein Capital oder Credit haben, aus fremden Ländern Waaren zu verschreiben, und dahero froh seyn, daß ihnen solche vor die Thüre gebracht werden,

- oder ob sie sich dadurch eine gute Factorey-Gebühr durch Spedirung und Empfangnehmung der Fremden ihrer Güter zu verdienen, und etwan an der Speisung und Beherbergung nebst andern Bürgern etwas zu gewinnen hoffen,
- oder ob es sich der Mühe lohne, daß sie nebst den Fremden in gleichem Preiß aus der Fremde Waaren in allerley Sorten darlegen, und trotz denen Fremden mit fremden auf die Messe gelockten Kauffern und Verkauffern handeln, und dadurch in den Schoß

ihrer Stadt einen immerwährenden Handel ausser und in der Meß-Zeit einführen können;

- ob das künfftige Meß-Commercium auch darnach eingerichtet seyn soll, daß nicht viel Cramerery mit darunter lauffe, sondern lauter würckliche Handlung in grossen Partheyen geschehen könne, dadurch der Landes-Herr seinen Zoll, die Stadt Nutzen und Nahrung empfinde;
- ob etwan auch ihre Capitalisten ihre Gelder zur Meß-Zeit mit Nutzen zu verkehren, auf Wechsel und Zinß zu geben, oder eine Parthey Waaren von denen, die Geld bedürfftig, mit Vortheil an sich zu handeln, Gelegenheit finden möchten, und so ja noch einige Crämerey mit unterläufft, daß doch solche den Stadt- und Handwercksleuten zu Guten kommen, und vielmehr von des Meß-Orts Einwohnern bey Kleinigkeiten verkaufft, als von ihnen von Fremden eingekaufft werde, sonderlich wenn auch fremde Manufacturiers, oder die sich mit Cramerey behelffen, gleich mit dem ersten und auf einmahl so verdrüßlich gemacht und abgeschrecket werden, daß sie vor denen einländischen Meß-Orts-Büchern, weil diese alles selbst machen, nicht aufkommen können, sondern ein andermahl weg bleiben und ihnen die Handlung mehrentheils allein lassen müssen; da im Gegentheil, wenn jene, nehmlich die Fremden, die Ober-Hand behalten sollten, sie den Preiß der Materialien theuer, und den Verkauffs-Profit dünne und geringer machen würden;
- ob ferner so starcke Handlung in Partheyen zu vermuthen, daß Fremde mit Fremden ein grosses, und zwar in solchen Partheyen und Waaren umsetzen würden, welche sie ohne dem nicht von dem Meß-Ort hätten haben können, sondern von solchen Fremden, mit denen sie da persönlich handeln, nothwendig hätten verschreiben müssen, und also der Meß-Ort gar wohl sich zu einem Mittels-Ort darunter könne gebrauchen lassen, indessen aber von dem Zoll, Zehrung, Provision, Kundschafft, Factoreyen, Unkosten, Hauß-Gewölbe-Kammern- und Buden-Miethe seinen Vortheil habe, oder ob die einländische Kauffleute darunter ihrer Kunden quitt gehen, die Fremden selbst durch Kenntniß mit Fremden die Schliche und Wege aus der ersten Hand lernen, denen Manufacturiers ihrer Materialien theuer und der Verkauff ihrer Arbeit schwer gemachet würde u. s. w.

Das gemeine Beste hat dabey

S. 587 **Messen-Recht** 1160

### zu betrachten,

- ob man dem Cammer-Wesen durch die Meß-Freyheiten keinen Schaden thue, und etwan die Bürger, indem man die Fremden im Zoll begünstiget, darunter beschwere, oder ob nicht diese mit jenen sich verstehen, und von Zoll-freyen eingebrachten Waaren so viel unter Factors Händen zurück lassen möchten, daß solcher zwischen Meß-Zeiten gnug daran zu verkauffen hätte, und also seinen Mit-Bürgern das Brod entzogen würde;
- ob nicht unter denen vielen Fremden unter dem Scheine und dem Vorwand der Kauffleute einige Spionen und

Kundschaffter, ingleichen angesteckte Waaren und Personen, die dem Lande die Pest, oder ein ander Unglück und üble Kranckheit auf den Halß zögen, sich einschleichen möchten.

- ob man nicht mit Anlegung einer solennen Messe Neid und Abgunst bey denen Nachbaren erwecke, andern benachbarten Meß-Orten Schaden und Eintrag thue, welches wieder die Liebe des Nächsten läuft, die Gemüther dadurch wieder einander verbittert, zum Vergeltungs-Recht Ursach gebe;
- ob man nicht das unternommene Werck, wenn es einmahl in Stand gebracht ist, sich beständig fortzuführen getraue, und selbiges auf einen festen Fuß zu setzen, auch alle Anzeigungen hierzu vorhanden seyn;
- ob nicht etwan durch die neu anzulegende Messe die Einwohner träge, und von fremder Handlung abgeschreckt werden möchten, indem sie sehen, daß ihnen alles vor die Thür gebracht wird:
- ob die Fremden das im Lande aus ihren Waaren gelößte Geld wieder an anderere Landes-Waaren anlegen, und darzu Gelegenheit und Willen haben, oder ob nicht vielmehr des Landes voriger Handel, da die Unterthanen ihren Verkehr so gut als sie gekonnt, aus der Fremde gesucht, mehr Land-Waaren als jetzt verbrauchet haben;
- ob auch die aus- und einzuführende Waaren oder diese jene übertreffen;
- ob das Land und dessen Einwohner zum Pracht und Staate geneigt, und mehr Kauffleute und Cramer, die solchen mit ihren kostbaren Kleider-Stoffen, Galanterien, Delicatessen befördern, als die Kauff-Leuthe, die mit nützlichen Waaren handeln, auf der Messe erscheinen würden;
- ob eine vorher kund gemachte Kleider-Ordnung solchem Unheil entgegen gehe, wie eine billig-mäßige Zoll-Rolle deßwegen einzurichten, gute Meß-Ordnung zu machen;
- ob die gesetzte Meß-Zeit auch bequem falle, nicht so wohl in Absicht der nahe, als weit entlegenen Orte und Ländereyen, als wenn nehmlich zu der in der Messe am meisten benöthigten Waare, die Jahrs-Zeit in des Fremden seinem Lande verstrichen, daß er sie nicht mehr frisch zu Wasser oder Lande anschaffen kan, und daher der Meß-Ort nehmen muß, was den Fremden zu Hause übergeblieben, und sonst niemand kauffen wollen, oder die Witterung die Abfuhr der in der Messe gekauften Waaren (entweder daß die Ströme gefrohren oder die Wege unbrauchbar worden) verhindert;
- ob die angelegte Messe nicht auf eine kurtz vorher gegangne und mehr ansehnlichere besuchte folge, und weil in solcher ein jeder seine Provision schon eingekauft, ihm in dieser nichts mehr fehle, oder ob derjenige,

S. 588 1161

## Messen-Recht

welcher auf der vorhergehenden Messe Verkäuffer gewesen, und dessen beste Waaren ausgesucht worden, auf diese nachfolgende nun den Rest und Ausschuß bringe;

- ob durch die neu angelegte eine benachbarte, einerley Landes-Herrn zugehörige alte Messe nicht geschwächt, und hernach beyde niemahls recht zu Kräften kommen können;
- wie viel wohl das Land an Zehrungs-Geldern profitire, dadurch bey ietzigen Zeiten die Lebens-Mittel ohne dem enge genug zusammen gehen, und nichts übrig bleibe;
- ob die Fremden wacker aufgehen lassen, und denen Bürgern die Miethe ihrer Häuser und Wohnungen ein erkleckliches eintrage, oder ob sie sich nur aus dem Knap-Sack behelffen, und in ihren aufgeschlagenen Buden schlaffen;
- ob gnugsame Fuhren und Fahrzeuge zu Ab- und Zufuhr der Waaren im Lande vorhanden;
- ob die Wege, Brücken und Dämme brauchbar, und in gutem Stande seyn, daß niemand dadurch Schaden geschehe;
- wie es mit der Strassen Sicherheit beschaffen,
- wie die Privilegia und Meß-Freyheit einzurichten, daß es weder dem Landes-Herrn noch dem Lande zum Schaden gereiche.
- ob es ein universeller Jahrmarckt, eine solenne Messe, oder nur ein absonderlicher Marckt über diese oder jene Waare, welche das Land am meisten ausgiebt, seyn solle,

und was etwan dergleichen Betrachtungen mehr seyn, welche zuvor, ehe sich ein Landes-Herr zu Aufrichtung einer Messe oder Jahrmarckts entschlüsset, wohl überleget werden müssen.

Es haben die Kayser und Landes-Herrn die Meß-Örter in Ansehung der Messen mit unterschiedenen Privilegien begnadiget.

Also kan in grossen privilegirten und mit guten Ordnungen versehenen Messen und Jahrmärckten kein Arrest noch Kummer auf Schulden, die anderwerts gemacht und zu zahlen versprochen worden, auch nicht einmahl auf die, welche bey Verpfändung aller Haab und Güter, wo und wenn solche auch anzutreffen seyn möchten, verschrieben worden, angeleget werden, wenn auch schon der Schuldner sich überhaupt von denen Meß-Freyheiten in der Verschreibung loß gesaget hätte, wenn er nicht dabey insonderheit dieser oder jener, als etwan der Leipziger, Franckfurter oder Naumburger Messe gedacht hätte, weil solche Privat Vergleiche einer öffentlichen privilegirten Ordnung nichts benehmen können; Hingegen gehören zu der stracks zu vollstreckenden Execution des Meß-Handels-Gerichtes alle auf die Messe zu bezahlen verschriebene Schulden, angenommene Wechsel-Contracte zu bezahlen aufgekaufte Waaren, angenommene Überweisungen, nur daß solches zu rechter, und in der Marckt-Ordnung gesetzter Zeit geschehe.

Diejenigen Personen, sie sind gleich Kauff- oder andere Leute, welche sich der Messe bedienen, oder auf solcher ihre von der Messe und Meß-Zeit abhangende Verrichtungen haben, und sich der grossen offenbahren Land- und Geleits-Strasse gebrauchen wollen, müssen samt ihren Waaren, Leuten, Gütern und Geschirre frey, sicher und ungehindert hin und wieder reisen können.

Das **dritte** Privileg, dessen sich ein privilegirter Jahrmarckt, oder vielmehr die denselben besuchenden Käuffer und Verkäuffer zu erfreuen haben, ist die Zoll-Freyheit, daß sie entweder gantz, oder zum Theil von sonst gewöhnlichem Zolle befreyet seyn, welche Zoll- Freyheit ex L. unica Cod. de Nundinis probiren wollen Zösius ad Tit. de nund. num. 3. Coleg. Argent. Wiewohl die Praxis auf vielen Deutschen Jahrmärckten das Gegentheil beliebet, da denen fremden Kaufleuten, ob zwar nicht der gantze, doch der halbe Zoll abgefordert wird.

Das vierte Privilegium möchte man dieses nennen, daß zum Besten eines solchen Meß-Ortes denen umliegenden Städten und Flecken auf etliche Meile Weges in der Runde öffentliche Jahrmärckte zu halten verboten ist, damit nehmlich der privilegirte Meß-Ort so viel besser in Flor und Aufnehmen kommen, und von andern Orten ihm an der Handlung kein Eintrag gethan werden möge. Wir haben dessen zum Beweißthum Kaysers Leopolds glorwürdigster Gedächtniß der Stadt Leipzig zum Besten unter dem 18 Mertz 1665. ergangenes allergnädigstes Mandat die Abschaffung, auch nicht Besuchung derer zu Weissenfelß, Naumburg und Skeuditz, unternommenen neuen Viehund Jahrmärckte betreffend.

Das fünfte Privilegium, welches einigen solennen grossen Meß-Örtern gegeben worden, ist, daß zur Vermehrung der dahin kommenden Fremden in Meß-Zeiten die Land-Stände und Ritterschafft zur Abhandlung der Landes-Geschäfte dahin zusammen beruffen werden, wie sie denn auch selbst geneigt seyn, ihre Zusammenkünffte zu Entscheidung ihrer Privat-Geschäfte an einem solchen Meß-Ort und keinem andern, wie auch auf die Meß-Zeit anzustellen, und solche das Ziel ihrer Vergleiche und Unterhandlungen seyn zu lassen, wie solches täglich an denen Franckfurter und Leipziger Oster- und Herbst-Messen, ingleichen an dem Kieler-Umschlage um den Heil. drey Königs-Tag, und andern mehr zu sehen.

Von dem Kayser **Lotharius** und dessen Vorfahren am Reich schreibet **Klock** *tom. 3. Cons 134.* daß sie ihre silberne und güldene Müntze allermeist zu Franckfurt und Nördlingen wegen der Jahrmärckte und Messen schlagen lassen; darunter denn insonderheit auf gemeinen Nutzen und das Beste der Handthierung und Kauff-Leute gesehen worden; ja damit solcher öffentlichen privilegirten Messe ihr Ansehen durch Beybehaltung guter Müntze mit erhalten werden möchte, ist in **dem Reichs-Abschiede von** 1594. §. **Dieweil auch** angeführet.

Das **sechste** Privilegium bestehet darinnen. Daß einige Meß-Örter auch zugleich das Stapel-Recht mit geniessen. Also sind

- der Stadt Regenspurg an der Donau ihre Jahrmärckte und Stapel-Gerechtigkeit von Kayser **Friderich** *II* **Carl** *V* und **Rudolph** *II*, der Stadt Bremen von **Heinrich** *IV* und *V*,
- der Stadt Franckfurt am Mayn von Friderich II, Ludwig den Bayer und Carl IV,
- der Stadt Straßburg, welche daher eine Ladestadt genennet wird, vom Kayser Sigismund,
- der Stadt Leipzig aber von **Friderich** *III* bestätiget worden:

Hierbey fragt es sich, ob denen hier oben beschriebenen Meß-Freyheiten und Privilegien

von denen Kauff-Leuten entsaget, auch derselben alsdenn nach vorher gegangener förmlicher Begebung derselben, so wohl als ihre Güter, bey erster Marckt-Woche arrestiret werden können? Hier sind nun zwar einige Rechts-Lehrer der Meinung, ob könnte einem solchen Privilegio durch dessen Begebung nicht geschadet, auch nicht wenn es geschehen die Hülffe vollstrecket werden, und dieses in Ansehung des gemeinen Bestens  $c.\ 12.$ 

Andere hingegen behaupten das Gegentheil, sonderlich wenn die Loßsagung des Meß-Privilegii besonders und ausdrücklich geschehen arg. l. 1. ff. si quis in Jus vocat. etwan in diesen Formalien: verspreche gute Zahlung bey Verpfändung meines Vermögens, oder auf etwas gelindere Weise, bey Entsetzung des Meinigen, und mit Verzeihung der Marckt-Freyheit; immassen denn dergleichen Verschreibungen täglich ausgefertiget werden, auf welche alsdenn der Gläubiger nicht allein einen Vorzug vor andern Mit-Gläubigern hat, sondern auch seine Schuld in der ersten Marckt-Woche fordern kan, sintemahl auf solche Art vornehmlich von dem Privat-Nutzen gehandelt wird, bey welchem die gemeine Regel gilt, daß, so ofte ein Gesetze dem Privat-Besten zu Gefallen, etwas eingeführet, ob es gleich das gemeine Wesen zugleich mit bezielet.

Es hat solche Renunciations-Freyheit auch in Sachsen ihre völlige Gültigkeit durch Chur-Fürstens **Augusti** von 1588 an den Rath zu Leipzig abgelaßnes Rescript erhalten. Denn als besagter Rath auf Anhalten der Meß-Kauff-Leute unterthänigst bey dem Chur-Fürsten um die Aufhebung dieses Meß-Privilegii angesucht, antworteten Se. Churfürstl. Durchlaucht hierauf, daß die Kauff-Leute dieses Privilegii halber sich gnugsam helffen könnten, wenn sie nur in denen Schuld-Verschreibungen ihren Schuldner sich desselben ausdrücklich begeben liessen; wie denn kein Zweiffel ist, daß ein Landes-Herr nach Belieben ein solch Privilegium aufheben könne, wenn er es der Handelschaft nachtheilig zu seyn befinden sollte.

Also eignen sich die Franckfurter aus einer alten Gewohnheit das Recht und die freye Gewalt zu arrestiren in währender Meß-Zeit zu, siehe *Reform. Francof. Part. 1. Tit. 12.* welches zwar einmahl im Kayserlichen Cammer-Gerichte in Sachen Oppenheim und Consorten bestritten worden; es haben aber doch die Beklagten endlich den 26 September 1564 eine völlige Befreyung erhalten, worbey es hernach auch geblieben.

Endlich so hat auch das *Privilegium de non arrestando* so wohl des Kauffmanns Person, als Güter, nicht Statt, wenn erstlich die Messe oder der Jahrmarckt ausgeläutet worden, nehmlich bey denenjenigen, die versprochener und schuldiger massen nicht zahlen können, wie auch bey muthwilligen Falliten und Banquerottirern; bey andern unverschuldeten Personen aber wird es billig, und zwar so lange, biß sie von der Messe nebst ihren Waaren wieder zu Hause angelanget seyn, gehalten, wie solches das Leipziger Privilegium mit mehrern, ingleichen **Carpzov** *P. I. C. 30. d. 28.* vorstellet, damit jedermann sowohl mit kom-

S. 589 **Messer** 1164

men, als wegziehen sicher seyn möge. **Menoch.** *Lib.* 2. *Cent.* 4. n. 13. Es ist aber die in dem Privilegio auf diejenigen, welche einige zu und von Leipzig gehende Waaren vor und nach den Messen auf einigerley

Art und Weise, und unter welchem Vorwand es auch seyn möge, bekümmern und anhalten, oder denenselben hinderlich fallen, gesetzte Strafe, zuförderst die Kayserliche Ungnade bey Straffe 50 und noch bey 40 Marck Löthigen Geldes, denn auch des Reiches Acht, und das gegen desselben Leib, Haab und Güter als Verbrecher des Heiligen Reichs Gebietes und Land-Friedens verfahren werden soll. Siehe das desfalls ins besondere ergangen Chur-Fürsten **Augustus** an den Rath zu Leipzig von 1581 wie auch die besondern Kayserlichen und Königlichen Privilegien.

Wer diese Privilegien, und was mehr zu den Meß-Rechten und Gebräuchen gehörig ist, lesen will, kan **Marpergers** Tractat von den Messen und Jahrmärckten nachschlagen. Bes. auch **Mascovs** *Diss. de Jure Stapulae ac Nundinarum Civit. Lipsiensis*.

Messer, Mässer, Mensor, Mensureur, ist das allgemeine Haupt-Wort, worunter alle und jede Arten von denen sonst so genannten Messern oder Mensoribus, dergleichen so wohl die Erd- und Feld-Messer, Salmasius in Exercitat. Plin. p. 481 und 579. als Getrayde-Korn- Gerste- Haber- Wein-Messer, und andere Leute, welche entweder zu Ab- und Ausmessung liegender Gründe, oder auch trockener und flüßiger Sachen bestellet waren, ingleichen diejenigen Bedienten, welche bey der Taffel aufwarten musten, Panciroll in Notit. Dignit. Imp. Orient. c. 92. begriffen sind.

So werden auch die bey denen Soldaten sonst bestellten Quartier-Meister und genannten *Metatores* insgemein zu der Classe derer *Mensorum* gerechnet. **Alciatus** in tit. Cod. de Mensor. Lib. 12. Bes. auch I. 1. und 5. de metatis.

In tit. si mensor fals. mod. dix. und in l. 4. §. 1. wie auch I. 8. §. ult. ff. fin. reg. aber bedeutet das Wort Mensor eigentlich einen sonst so genannten Agrimensorem oder Feld-Messer.

Insonderheit befand sich, was die Getrayde-Messer betrifft, in dem ehemahligen Rom eine gantze und ordentliche Gesellschafft derselben, wie unter andern aus dem *L. 10. §. 1. ff. de Vacat. mun.* wie auch aus denen alten Aufschrifften erhellet.

Heut zu Tage aber werden gemeiniglich in wohl bestellten Republicken entweder von dem Stadt-Rath oder einer andern Obrigkeitlichen Person, welcher eigentlich die Aufsicht über die dahin gehörigen Sachen anvertrauet ist, dergleichen an theils Orten die Bau-Meister und andere vorstellen, gewisse Arten von Leuten darzu ausdrücklich angenommen und darauf verwendet, nehmlich bedürffenden Falls nicht nur eintzig und allein, und also mit Ausschlüssung aller anderer Personen, die nicht gleich ihnen deshalber ausdrücklich und gehörig in Pflicht genommen worden, die Ab- und Ausmessung derer zu messen verkommenden Sachen zu besorgen, sondern auch nach Befinden der Umstände allein

S. 590 1165

## Messer

die wahrhaffte Grösse und Menge des so oder so befundenen Masses anzugeben.

Und haben alsdenn diejenigen, welche eines oder das andere von ihren Sachen messen lassen wollen, diesen Vortheil dabey, daß, wenn ein solcher Land- Feld- Getrayde- und anderer Messer ein falsches Maas angiebt, die darunter leidende Parthey denselben alsdenn zu Ersetzung des ihm durch seine falsche und unwahre Aussage zugefügten

Schadens gerichtlich belangen kan, wie denn auch in denen Römischen Gesetzen ebenfalls schon ein gleiches versehen war.

Und ist die insonderheit sich auf den in denen Pandecten befindlichen Titel, *Mensor*, *si falsum modum dixerit* gründende *Actio* eigentlich nichts anders, als eine Klage, welche ein jeder, so durch einen Landoder Feld-Messer, Visirer, und andere dergleichen Person, durch seine gefährlicher Weise oder grosses Versehen unrichtig beschehene Ausmessung, oder Visiren, Schaden gelitten hat, wieder denselben anstellen kan, daß er allen ihme hierdurch zuwachsenden Schaden ersetzen solle.

Allein die in denen Rechten sonst so genannte *Actio Locati* hat allhier nicht statt, weil das Feldmessen vor eine solche Verrichtung, so man zu vermiethen pfleget, nicht geachtet wurde. Daher denn auch dafür kein ordentlicher Lohn, sondern nur ein gewisses und selbst beliebiges Trinck-Geld oder eine blosse Erkänntlichkeit gezahlet zu werden pfleget. *L. 1. pr. h. t.* 

So findet auch die *Actio mandati* keine statt. Denn ob wohl nicht geläugnet werden kan, daß vor der Ausmessung des Ackers eine aufgetragene Vollmacht vorher gehe; so ist es doch dem *Praetori* gefällig gewesen, die Ursache der besondern Klage nicht aus der aufgetragenen Vollmacht herzuleiten, sondern aus dem Verbrechen. Hat also allhier der *Praetor* eine *Actionem in factum, si mensor falsum modum dixerit*, eingeführet, welche demjenigen gegeben wird, so aus einem falschen Bericht des Haltes des Ackers verkürtzet worden, wieder den Feld-Messer, welcher solchen falschen Bericht entweder aus Gefehrde, oder aus grossem Versehen abgestattet, *L. I. §. ult. h. t.* daß er den dießfalls entgangenen Nutzen ersetzen solle *L. 3. §. 1. h. t.* 

Vor diesem geschahe das Ausmessen der Felder, bloß aus Freundschafft. Denn es war niemand, welcher diese Kunst öffentlich lehrte. Daher gereichete dem Ausmesser seine Unerfahrenheit im Ausmessen zu keinem Nachtheil. Diese *Actio* aber entspringt dennoch *ex dolo et lata culpa L. 1. §. 1.* und folglich aus einem Verbrechen.

Diese Action si mensor falsum modum dixerit, stellen diejenigen an, welche durch einen falschen Bericht des Haltes des Ackers, Weines, Getraydes oder anderer Sachen zu kurtz kommen. Und

S. 590 **Messer** 1166

thut nichts zur Sache, sie mögen nun von dem Richter, oder von den Partheyen seyn darzu gesetzet worden *L. 3. §. 4. h.* sie mögen davor ein Trinck-Geld bekommen, oder solches umsonst verrichtet haben, ingleichen mögen sie das falsche Gemäß selbsten oder durch andere haben lassen angeben.

Die *Utilis* aber wird wieder denjenigen angestellet, welcher zwar kein *Mensor* gewesen, dennoch aber bey dem Messen und Taxirung einer Sache eine Ungleichheit und Versehen unterlauffen lassen. Wenn also einer zu Taxirung eines Pferdes, welches von jemanden gekaufft werden soll, sich gebrauchen liesse, und durch dessen ungleiches Vorgeben der andere in Schaden käme; so kan man ihn mit dieser *Actione utili* belangen. **Hahn** *ad Wesenb. h. t. in f.* 

Wieder die Erben wird diese Klage nicht verstattet, welches ein Anzeigen ist, daß diese Klage nicht aus einem vorhergegangenen Vergleich, sondern aus einem Verbrechen herrühre, **Zösius** ad h. t. n. 3.

Wenn der Feld-Messer viele gewesen, so kan wieder einen jedweden derselben auf Ersetzung des gantzen Schadens geklaget werden,

jedoch also, daß durch des einen Ersetzung die andern befreyet werden L. 3. pr. h. t.

Mit dieser *Action* wird das Interesse gesucht; daher sie auch nur einmahl angestellet werden kan. *L. 57. de R. J.* Sie dauret 30 Jahr.

Dieweil aber den Feld-Messern eine Ergötzlichkeit oder Recompens gebühret; als wird hierbey gefragt, wer die Unkosten, so bey der Messung aufgegangen, zu ertragen habe, und ob selbige demjenigen, der die Messung begehret oder diesem, der ein Interesse beweisen kan, aufzulegen seyn? Bey welcher Frage es dreyerley Meinungen giebet, anerwogen etliche demjenigen die Unkosten zumuthen, der die Messung begehret; Andere hingegen selbige diesem, der ein Interesse beweisen kan, aufbürden; Hinwiederum andere dieselbige den Partheyen zu gleichen Theilen auflegen, welche letztere Meinung die beste zu seyn scheinet, angesehen sie in *L. 4. §. 1. in f. Fin. reg.* gegründet ist. Heut zu Tage werden gemeiniglich die Feld-Messer *per modum contractus locati conducti* oder *per contractum innominatum, do ut facias constitui*ret, daher sind sie auch gehalten, *culpam levem* zu übernehmen, und ihre Erben können gleichfalls belanget werden und

Messer, Culter, Couteau, ein schneidendes Werckzeug, so aus einem Hefft oder Schale, und Klinge oder Lemme bestehet.

Die Heffte werden von allerhand Metall, Beinen, Holtz und

dieses findet gleichfalls bey dem Ausmessen des Getraydes, Weines

und anderer Sachen statt. Schiller Exerc. 21. §. 24.

S. 591

1167

### Messer

Steinen gemacht, glatt oder eingelegt, auch wohl mit Edelsteinen versetzt. Die Klingen sind von unterschiedener Grösse und Gestalt, nach ihrem Gebrauch und Bestimmung, mit einem gantzen oder halb abgeschliffenen Rücken, am Ende stumpff und breit zugehend, oder gespitzt, mit einer abwärts gebogenen oder aufgeworffenen Spitze.

In Deutschland sind die Dreßdener Messer berühmt, weil guter Stahl dazu genommen wird, ingleichen die Smalkalder, allwo 160 Messer-Schmiede wohnen, und werden die Smalkaldischen in grosser Menge nach Deutschland, Lieffland und Churland, ihres geringen Preises halber, verführet. Sonderlich treibet Nürnberg einen grossen Handel damit, wo theils Messer Stück- theils Dutzend-Weise, theils auch nach dem Gulden Werck verkaufft werden.

Nicht weniger schicket Steyermarck, weil es viel Stahl hat, viel Messer, insonderheit Scheermesser aus, welcher Handel meist in derer Nürnberger Händen ist, so weit nehmlich solcher disseit Nürnberg sich erstrecket.

So giebt es auch in Berlin vortreffliche Messer-Schmiede-Arbeit, so von Meistern, die aus Franckreich dahin geflüchtet, verfertiget wird.

In Franckreich werden saubere Heffte von Stahl verfertiget, und sind daselbst insonderheit die Städte Nevers und Moulins, wegen der Messer und Scheeren, so daselbst gearbeitet werden, berühmt.

In Engelland werden die Messer alle stumpff und ohne Spitze gemacht, sonst sind sie wegen ihrer sonderlichen Härte und scharffen Schneide belobet, wiewohl sie darneben sehr brüchig sind.

Die Messer, so von den Wiedertäuffern in Siebenbürgen gemacht werden, daher sie auch die Wiedertäuffer-Messer heissen, und gemeiniglich mit Perlen-Mutter ausgelegte Schalen haben, werden auch in Werth gehalten, und hin und wieder nachgemachet.

In Toscana auf dem Wege von Florentz nach Bologna ist im Gebürge ein Flecken, Scarpia genannt, allwo vortreffliche Messer-Arbeit von allerhand Gattung verfertiget wird.

Bey dem Einkauff der Messer und Scheermesser siehet man vornehmlich nach dem Zeichen des Meisters, indeme einer mehr als der andere in Verfertigung der Messer glücklich ist. Solche Zeichen sind insgemein von Kupffer oder Meßing ausgefüllet, so dem Vorgeben nach daher entstanden seyn soll, weil boßhafftige Leute sich ehemals unterstanden, einen scharffen Gifft in dergleichen hohle Zeichen zu schmieren, wovon diejenigen schleunig gestorben, so mit dergleichen Messern gegessen.

Nach ihrem Gebrauch bekommen die Messer verschiedene Nahmen, als

- **Tisch-Messer**, so bey dem Essen dienen:
- **Taschen-Messer**, so mit einer Niete also gemacht,

	S. 591
Messer	1168

daß sie zusammen gelegt, und die Klinge in die Schale geschlagen wird, damit sie bequemer im Schiebsack getragen werden mögen

- Vorschneide- und Credentz-Messer, womit an großen Tafeln die Speisen zerlegt und vorgelegt werden:
- Feder- und Radir-Messer, so in den Schreibe-Stuben,
- **Scheermesser**, so in Barbier-Stuben dienen;

ohne unzählbare andere, so bey verschiedenen Handwerckern im Brauch sind.

Die, so bey der Anatomie und Chirurgie nöthig, sind von besonderer Gestalt und Erfindungen, nach dem mancherley Gebrauch, zu welchem sie bereitet werden.

Der Meister, so Messer und andere schneidende Werckzeuge verfertiget, heisst ein Messer-Schmid, von dem ein besonderer Artickel.

In Rechten sind gemeine Brod- und Feder-Messer unter den verbotenen Wehren nicht begriffen, und diesemnach zu tragen erlaubet: Wie denn auch das Messer-Zucken, wenn kein Schade damit geschehen, allein vor die Erbgerichte gehöret, und wer einem andern mit einem Messer verwundet, nach vieler Rechts-Gelehrten Meinung, nicht davor geachtet wird, als ob er einem Todtschlag begehen wollen, animum occidendi habuisse non praesumitur.

Nach Sachsen-Recht wird ein solcher Mißbrauch des Messers anderst angesehen, wenn es heisset: "Messer ist eine diebische mörderische Wehr, das ein Schwerdt nicht ist, etc., und wer damit beschädiget, dem gehet es an den Hals,..

In Italien ist eine gewisse Art Messer, so zweyschneidig, und wegen ihrer Gestalt à fronde d'oliva zubenahmet wird, zu führen verboten, weil es mehr ein Dolch als ein Messer ist.

Wer einem Gefangenen ein Messer zuschiebt, daß er sich damit entleibe, wird des Todes schuldig.

In Holland ist unter den Schiff-Leuten gar gemein , daß sie einander auf Messer ausfordern, und die Backen zerschneiden, wobey sie die Behutsamkeit brauchen, daß sie vorher die Spitzen abbrechen, damit kein Todtschlag erfolge. Wenn einer auf einem Schiff Schlägerey anhebt, dem wird ein Messer mit der Schneide aufwärts durch die Hand

an den Mast-Baum geschlagen, und muß sich selbst loßreissen. **Besolds** *Thes. Pract.* **Wehners** *Pract. Observ.* 

Von einem jungen Bauren-Knechte in Preussen, der im Jahr 1635 zufälliger Weise ein Messer verschlucket, und nach sieben Wochen durch einen Schnitt in den Magen davon wieder befreyet worden, hat **Sam. Lothus,** Professor der Medicin zu Königsberg, eine ausführliche Erzählung heraus gegeben, welche **Albrecht** wieder **Cranen,** der sie für fabelhafft ausgeruffen, behauptet,und ist dieselbe desto glaubhaffter worden, nachdem im Jahr 1691 unweit Halle ein Knabe von

S. 592 1169 **Messer** 

16 Jahren einen gleichen Zufall gehabt, und über anderthalb Jahr in der Cur gelegen, bis ihm das Messer endlich zur Seiten hinaus geschworen, davon **Hoffmann** einen ausführlichen Bericht herausgegeben. **Tenzel.** 

In der heil. Schrifft wird der Messer hin und wieder gedacht, und führen wir aus solchen Stellen nur diejenigen an, darinne der Messer mit einem besondern Nachdrucke Erwehnung geschiehet, als des Messers **Abrahams**, mit welchem er seinen Sohn **Isaac** wolte opffern, 1 **B. Mose** *XXII*, 6. da **Moses** sagt: Er nahm das Feuer und Messer in seine Hand. Der *Vulgatus* übersetzet es ein Schwerdt, daher auch die Mahler gemeiniglich ein Schwerd zu mahlen pflegen. Allein es ist ein Schlacht-Messer gewesen, dessen sie sich bedienet bey denen Opffern, und das Vieh damit geschlachtet. Drum heisset es vers. 10, er fassete das Messer, daß er seinen Sahn schlachtete , und ihm damit die Gurgel abstechen möchte.

Hernach fragt sichs, wie die Beschneide-Messer ausgesehen, weil die **Zipora** einen Stein genommen, und ihrem Sohn die Vorhaut beschnidten, 2 Buch **Mose** *IV*, 25. und **Josua** sich steinerne Messer machte, die Kinder Israel damit zu beschneiden, **Jos.** *V*, 2. 3. Etliche der Gelehrten verstehens allhier nicht von der Materie, sondern *ab adjuncto*, von dem scharffen Wetzstein, daran die Messer also scharff, und zur Beschneidung tüchtig gemacht worden. Es mag nun aber ein scharffer Stein oder ein scharffes Messer gewesen seyn, so lieget wenig daran, genug, daß es von der Schärffe den Namen bekommen. Heutiges Tages brauchen die Jüden zu ihrer Beschneidung stählerne Messer, die aber doch steinerne Heffte oder Schalen haben. Die Kindlein aber, so vor dem achten Tage der Beschneidung sterben, oder sonst todt vom Mutter-Leibe kommen, beschneiden sie mit einem Schieferstein.

Im 2 Buch der **Chron.** *IV*, 22. lesen wir von kostbaren Messern, welche **Salomo** zum Gebrauch in dem Tempel des HErrn von lauterm Golde machen ließ; welche aber hernach die Chaldäer bey der Zerstörung der Stadt Jerusalem mit sich gen Babel führeten, 2 **Kön.** *XXV*, 14. **Jerem.** *LII*, 18. doch wurden sie nach der Zurückkunfft der Jüden aus der Babylonischen Gefängniß wiederum gen Jerusalem gebracht, **Esrä** *I*, 9. allwo auch ihre Zahl angegeben wird, daß ihrer nemlich 29 gewesen.

Sonsten braucht **Salomo** in seinen Sprüchwörtern, Cap. *XXVII*, 17. diese Redens-Art: Ein Messer wetzet das andere, und ein Mann den andern. Was im Deutschen Messer heist, das heist im Ebräischen [hebr.] Eisen, nicht das ungearbeitet, sondern woraus etwas verfertiget ist, entweder ein Schwerdt, oder ein Messer, das eine Schneide hat, [hebr.], ein Gesichte, der vordere Theil des Messers, weil es die Sache, die es schneiden soll, gleichsam ansiehet: wird auch sonst der Mund

genennet, weil es etwas, das gantz war, anbeisset, wie JEsus sagt, sie werden fallen <u>stomati</u>, durch den Mund oder die Schärffe des Schwerdts, **Luc.** *XXI*; Daher auch bey dem Euripide <u>ozystomos machaira</u> vorkommt, ein Schwerdt, das ein scharff Maul hat.

Das Ebräische [hebr.] wird gebraucht von der Art, die ins Wasser an dem Jordan fiel, als

S. 592 **Messer** 1170

die Propheten-Kinder Holtz fällen wolten, 2 B. Kön. VI.

Wenn nun ein Messer oder ander eisern Werckzeug stumpff, und durch den öfftern Gebrauch zum schneiden untüchtig worden, so kan mans wieder schärffen durch andere Eisen, Messer oder Stahl, dadurch wird es geschickt gemacht, daß es wieder scharff wird und schneidet; das heisset denn: ein Messer schärfft das andere. Worauf es zu deuten, zeigt Salomo in gleich nachfolgenden Worten an: und ein Mann (schärfft) den andern; so iemand mit einem andern umgehet, mit ihm redet, seine Meynung über etwas entdecket, fragt und antwortet, dadurch kommt man desto eher hinter eine Sache, daß man sie erkennet, und genauer anfängt zu verstehen, mehr als wenn man es bey sich allein bedacht, und seine Gedancken hierüber andern nicht entdecket hätte, man wird geübt dadurch, aciem ingenii acuimus, sagt Cicero; denn ein Mann siehet nicht alles, wie bey dem Euripide gesagt wird: viel Augen sehen mehr denn zwey; wie hingegen einer den andern auch zu Lastern anreitzen kan, es wetzt immer ein Laster das andere, und eine Untugend schärfft die andere; die Ebräer sagen; transgressio trahit transgessionem, eine Übertretung ziehet die andere nach sich.

Es trifft solches auch ein an Exempeln, die haben Krafft zu reitzen, und andere zur Nachfolge aufzumuntern; ein Licht zündet das andere an, eine glüende Kohle macht die andere glüend, durch unsere Andacht können wir auch anderer Andacht erwecken, darum befahl JESUS seinen Jüngern, sie solten ihr Licht lassen leuchten vor der Welt, damit auch andere in ihre Fußtapffen treten, und durch löblichen Wandel GOTT preisen möchten. **Zehner** *Adag. S. pag. 217*.

So schreibet Salomo noch ferner auch diese nützliche Regel für, Capitel XXIII, 1. 2: Wenn du sitzest und issest mit einem Herrn, so mercke wen du vor dir hast, und setze ein Messer an deine Kehle, wilt du das Leben behalten; mit welchen letzten Worten die Behutsamkeit beschrieben wird, die einer gegen sich selbst bezeigen soll, wenn er mit einem Herrn, Moschel, mit einem Gewaltigen, Regenten oder Herrn, der über andere zu gebieten hat, zu Tische sitzet und isset, daß er alsdenn ein Messer an seine Kehle setze, damit weder zu viel hinein, noch allzuviel herausgehe, nemlich durch unbedachtsame Reden; worauf **Salomo** sonderlich zielet, wie es **Lutheri** Randglosse davon erkläret.

Wie demnach **David** sich hüten wolle, daß er nicht sündige mit seiner Zunge, Psalm *XXXIX*, 1. wie **Sirach** wünschte ein Schloß an seinen Mund legen zu können, Capitel *XXII*, 33. das erfordert auch **Salomo** hier. Die Ursache ist diese, man ist in Leib- und Lebens-Gefahr, drum setzet er hinzu: wilt du das Leben behalten, oder eigentlich, so du ein Herr oder Besitzer deiner Seelen seyn wilst; denn du kanst dich leicht ums Leben reden, daß der HErr deine Seele vom Leibe wegnehme, und du nicht mehr Besitzer derselben seyest. **Adami** *Delic. Evang. P. V. p. 1033*. u. f.

Messer heißt in denen Rechten bisweilen so viel, als eine diebische mörderische Wehr.

Doch wird auch insgemein dem willkührlichen Ermessen derer Gerichts-Personen überlassen, ob eben alle-

S. 593

## 1171 Messer Messer- und Löffel-Futteral

mal von denjenigen, so dergleichen bey sich führen, zu vermuthen, daß sie es aus gefährlichen und schädlichen Absichten, einen andern damit umzubringen oder zu verwunden, zu sich gesteckt. **Göddius** in *Comment. L. 41. n. 13.* u. f.

Messer (Feld-) *Mensor machinarius*, siehe *Agrimensores*, im *I*. Bande p. 826. ingleichen Messen.

Messer (Getrayde-) siehe Messer.

**Messer** (**Hacke-**) siehe **Hacke-Messer**, im *XII*. Bande *p*. 84.

Messer (Korn-) siehe Messer.

**Messer** (**krummes**) siehe *Culter falcatus*, im *VI*. Bande *p. 1829*. u. f.

Messer (Küchen-) siehe Küchen-Messer, im XV. Bande p. 2018.

Messer (Land-) siehe Messer, ingleichen Agrimensores, im I. Bande p. 826. und Land-Messer, im XVI. Bande p. 432.

Messer (Schabe-) Scalpellum, Scalprum, Scalprum Chirurgicum, Cels. Scalpellus, Phlebotomum, Isidor. Phlebotomon, machairos, Ammon. Machairis ozysoules Hippocr.

**Galenus** nennet es <u>Phlebotomon</u>, wie auch <u>machairida stethoeithe</u>, <u>Smilion gastroeides</u>, ist ein Chirurgisch Instrument, dessen Mittel sehr breit ist, damit schabet man die Beine oder Knochen, wenn man selbe will abnehmen: es wird auch *Scalpellum rasorium* genennet.

Messer (Wein-) siehe Messer, wie auch Visirer.

**Messerano**, siehe **Masserano**, im *XIX*. Bande p. 1967.

Messer-Besteck, wird dasjenige Behältniß genennet, darinnen man ein bis zwey Dutzent Messer und Gabeln, nebst den Trenschier-Messern zu stecken, und in denen Credentz- oder Schenck-Tischen aufzubehalten pfleget, dergleichen von gantz bequemer förmlichen Abtheilung von Nürnberg, Augspurg, ja aus Engeland zu uns gebracht werden, und obwol einige dasjenige Futteral, worinnen man ein paar Messer nebst einem Löffel gantz bequem in denen Kleidern bey sich führen kan, darunter begreiffen wollen; so ist es doch davon zu unterscheiden.

**Messer-Hacken,** ist im Hartz gebräuchlich, und ein Bergmännisches Messer, welches man in Meissen einen Tzscherper nennet.

Messer oder Scheere der Hebammen, Scalpellum umbilicarium, ompahlister Poll. ist ein Messer mit welchem die Hebamme dem neu-gebohrnen Kinde die Nabel-Schnur abschneidet.

Messer-Klingen zu etzen; Man nimmt Knaben-Urin, thut Kupffer-Wasser, Alaun, Grünspan und Saltz, eines so viel als des andern darein und alsdann das Messer mit Wachs, und zeichnet mit einem Pfriemen darein, was man will, darnach thut man das Wasser darauf, so es trocken, so streichet man es noch ein paar mal darauf, bis es genug eingefressen.

**Messer Leon** (Juda) siehe **Juda**, im *XIV*. Bande *p. 1474*.

Messer-und Löffel-Futteral, ist ein von Gold und rothen Leder überzogenes und ausgehöhltes Be-

Messerschmid

S. 593 1172

hältniß, worinnen ein silberner oder ziervergoldeter Löffel mit dem dazu gehörigen Messer und Gabel liegt, deren sich das Frauenzimmer bey Hochzeiten und andern Gastereyen über der Tafel zu bedienen pflegt.

Messerschmid (Johann Heinrich) ...

S. 594

1173 Messer-Schmide

٠.

**Messer-Schmiede,** heissen die Meister, so Messer und andere schneidende Werkzeuge, als Scheren, Zwickzänglein, u. d. g. verfertigen.

Sie haben unter denen geschenckten Handwerckern eines derer vornehmsten, und so, daß ihre Gesellen, vermittelst solchen Geschencks, allenthalben Arbeit und erwünschte Gelegenheit finden, die Welt, wohin es ihnen beliebet, weit und breit durchzuwandern, und etwas rühmliches zu lernen und zu sehen.

Zu dem hat ermeldetes Handwerck sich besonderer Freyheiten zu rühmen, als womit es vor vielen andern prangen kan, indem es nicht nur im Römischen Reiche vier mit stattlichen Privilegien beschenkte Brüderschafften hat, davon jede, als zu Wien, München, Heidelberg und Basel, alle bey diesem Handwerck vorfallende Streitigkeiten durch richterlichen Ausspruch zu entscheiden berechtiget ist, sondern auch noch ausser dem mit einem zierlichen Wapen von Kayser Carl IV. wegen allerunterthänigst geleisteter Treue, bereits im Jahr 1350 beschencket worden, mit einen rothen oder Rubin-farbenen Schilde, auf welchem drey Schwerdter mit einer goldenen Crone umgeben, zu sehen sind; welches Wapen hernach durch die Römisch Kayserliche Majestät Sigismund I. mit einem offenen Helm und zweyen den Wapen-Schild haltenden Löwen ausgezieret und verbessert worden.

Solche Wapen-Verbesserung hat das gesammte Handwerck dem tapffern **George Springenklee**, eines Bergmanns Sohn von Kuttenberg aus Böhmen gebürtig, zu dancken, als welcher im Jahr 1395 das Messerschmied-Handwerck zu Passau erlernet, hernach Kayserliche Kriegsdienste angenommen,und sowol in unterschiedenen Actionen, als auch auf öffentlichem Fecht- und Kampf-Platz, in Kayserlicher Majestät höchster Ge-

S. 594 **Messersdorf Meß-Fahne** 1174

genwart sich dergestalt tapfer aufgeführet, daß er zu einen Kayserlichen Trabanten angenommen, ihm auch ferner mit Erhebung in den Adel-Stand die Hauptmannschafft der alten Stadt Prag anvertrauet worden, welcher denn solche Wapen-Verbesserung seinem zuvor erlernten Handwerck zu ewigen Ruhm, Ehren und Angedencken, aus sonderbarer Begnadigung, ausgebeten und erlanget hat.

Die Meister-Stücke bestehen in drey Paar Messern, als

- 1) einem Paar Manns-Messer, so man insgemein Tisch-Messer nennet, mit Schalen von Hirsch-Geweihen gemacht, und mit eisernen sogenannten Bayrischen Hauben beschlagen.
- 2) Einem Paar geblümter Frauen Messer mit gebogenen Ringeln, oder gezogenen hohlen Stollen , und einer Niete aufgenietet und befestiget.
- 3) Noch einem Paar Frauen-Messer, mit hohlen Häublein oder Stollen, auch ebenfalls mit gebogenen Ringeln und einer Niete, wie die geblümten, deren gleich vorher gedacht worden.

Erwehnte Meister-Stücke sind wohl zu sehen, und wenn sie von dem jungen Meister wohl gemacht worden, wird das gewöhnliche Zeichen darauf geschlagen, wo er aber Fehler begehet, bezeichnet man es mit einem besondern Merckmal, daran sie gar leicht vor denen andern zu erkennen sind.

Es machen aber die Messer-Schmiede so vielerley Sorten und Arten derer Messer, daß es unmöglich ist solche alle anzuführen und zu benennen, und zwar was sowol die Klingen, als den Rücken betrifft, sind selbige breit und schmahl, vorne her entweder rund, oder gleich zugespitzt, mit abwärts gebogenen oder aufgeworffenen Spitzen, wie es verlanget wird.

Die Heffte werden sowol aus Silber, als Kupffer, Meßing und Zinn bereitet, offt übergoldet, oder mit dünne geschlagenen Silber überlegt, auch wohl von Achat, Bern- oder Agd-Stein, ingleichen von Horn, Hirsch-Geweihen und Elffenbein, Rosen- Eben- und Brasilien-Holtz gemacht, welche sie auf mancherley Art sehr zierlich und künstlich einzulegen wissen.

Es sind aber die vornehmsten Arten derer Messer entweder Männer-Frauen-Zimmer- oder Kinder-Messer, *Trenchir*- und Zerleg-Messer, Beschneid-Messer, Taschen- und andere zusammen gelegte Messer. Über dieses bestehet die Arbeit derer Messer-Schmiede nicht nur in Messern, sondern sie verfertigen auch unterschiedliches kurtz und langes Seiten-Gewehr, als Stoß- und Hau-Degen, Sebel, Ballasche, Hirschfänger, Rapiere, Dolche, Stielet, Bajonets, und dergleichen, wie mit mehrern bey dem Articul **Schwerdtfeger** zu ersehen seyn wird.

**Messersdorf,** ein adelich Ritter-Guth, in der Laußnitz, welches die Freyherrn von Gersdorf besitzen. **Wabsts** Churfürst. Sachsen.

Messer-Zucken, Messer-Züge, heißt so viel, als die Entblößung eines Messers, Degens oder andern dergleichen tödtlichen Gewehrs; siehe Messer.

Messer-Züge, siehe Messer-Zucken.

**Meß-Fahne**, ist ein vier bis fünff Ellen hoher dünn gehobelter Stab, dessen Spitzemit Eisen beschlagen, zu oberst aber befindet sich daran eine Fahne, ohngefehr einer Elle lang und breit, welche halb aus rother, und die andere Helffte aus weisser Leinwand bestehet, damit man bey etwas weiter Entfernung sie desto eher in das Visir bekommen kan.

Auch

S. 595

1175 Meß-Ferien Meß-Gewandt

mag es zu eben dieser Absicht, sonderlich bey unebnen Boden sehr dienlich seyn, wenn die eine Fahne an der Spitze also beschaffen ist, daß sie sich auf eine andere zu oberst befestigen lasse, und also zwey Fahnen auf einander gesetzet werden können; wie etwann die in einem besondern Artickel beschriebene Ziel-Stange beschaffen ist. Auch ist es gantz bequem , wenn auf eine solche Stange eine halbe Rheinländische Ruthe nach ihren Füssen getragen ist, woran einer in seine gehörige Zoll eingetheilet.

**Meß-Ferien**, *Feriae Nundiales*; So wird insgemein die währender Messe gewöhnliche Einstellung derer ordentlichen Gerichte, sowol, als die binnen solcher Zeit ausgesetzte Entscheidung derer sonst abzuthuenden Streit-Sachen genennet.

Wobey auch zu gedencken, daß ordentlicher Weise, so lange dieselben währen, niemand an dem Orte, wo die Messen gehalten werden, Schulden halber in Verhafft genommen werden kan, und wenn es auch gleich in der ersten Meß-Woche zu bezahlen ausgestellte Wechsel beträffe; sondern der Wechsel-Gläubiger muß alsdenn schlechterdings den daselbst gewöhnlichen Zahl-Tag abwarten, ehe und bevor er wider denselben mit der richterlichen Hülffe verfahren lassen kan; Es wäre denn, daß er sich dieser seiner Marckt- oder Meß-Freyheit in dem vor sich gestellten Wechsel ausdrücklich begeben.

Welches insonderheit vermöge der in der verbesserter Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung *ad Tit. XI.* §. 5. allergnädigst geschehenen Verfügung, auf denen beyden Messen zu Leipzig und Naumburg statt hat.

Besiehe auch den Artickel Messen-Recht.

Meß-Freyheit; unter diesem Worte verstehet man insgemein die denen an einem gewissen Meß-Orte sich befindenden Fremden, wieauch denen ab- und zureisenden, sowol, als einheimischen Kauff- und Handels-Leuten von der hohen Landes-Obrigkeit binnen solcher Zeit zugestandenen Rechte und Begnadigungen; Besiehe auch Messen-Recht.

Meß-Gehülffe, ist eine gewisse schlechte Person, die meistens von denen fremden Kauff- und Handels-Leuten zu desto besserer Obhut und Sicherheit sowol ihrer Gewölber und Niederlagen als ihrer darinnen befindlichen Waaren und anderer Habseeligkeilen, wie auch zum Verschicken und Besorgung anderer Kleinigkeiten währender Messe über angenommen wird, und davor ihren gewissen Lohn bekommt.

Meß-Geld, heißt entweder das von denen Kauff- und Handels-Leuten, vor ihre auf dem Marckte oder andern öffentlichen Örtern habende Buden der ordentlichen Obrigkeit des Meß-Ortes zu entrichtende Stätte-Geld, oder den vor ihre gemietheten Gewölber und Niederlagen denen Eigenthümern zu bezahlenden Mieth-Zins.

Meß-Geld, heißt auch in denen Rechten so viel, als der einem Messer vor Ab- oder Ausmessung einer gewissen meßbaren Sache bestimmte Lohn.

Meß-Gewandt, Lat. *Paramenta altaris*, sind diejenigen Kleider, welche der Meß- Priester mit seinen Bedienten vor dem Altar bey der Messe gebrauchet, und bestehen selbige in der Römischen Kirche nach Beschaffenheit der Zeit aus fünfferley Farben.

Die weisse Farbe wird gebraucht vom Christabend bis auf die Octavam Epiphaniae, inclusive, wie auch in den Messen de Spiritu S. de Maria Virgine, de Confessori-

bus, de Virginibus und in Paschate.

Die rothe Farbe wird gebraucht vom Pfingst Heil. Abend bis auf folgenden Sambstag, wie auch in der Apostel und Märtyrer Festtagen, das Johannis-Fest ausgenommen.

Die grüne Farbe ist von der Octava Epiphaniae, bis auf Septuagesimam üblich.

Die Violet-Farbe brauchet man vom ersten Advent bis auf den Heil. Christ-Abend, ingleichen auch zur Fasten-Zeit.

Der schwartzen Farbe bedienet man sich im sechsten Tage der Wochen, am Char-Freytage, und bey den Seel-Messen.

In der Evangelischen Kirche hat man zwar die Meß-Gewandte, aber ohne allen Aberglauben, beybehalten, um auch dadurch zu zeigen, daß wir nicht von der Augspurgischen Confeßion abzuweichen begehren, wenn es im 14 Artickel unter andern heisset: So ist auch in den öffentlichen Ceremonien der Messe keine merckliche Änderung geschehen. Besiehe auch den Artickel **Ornat (Kirchen-)**.

**Meß-Gut,** unter diesem Worte verstehet man insgemein die nach einem gewissen Meß-Orte bestimmten Waaren, um solche daselbst währender Messe zu verkauffen und zu verhandeln, oder auch gegen andere zu vertauschen, oder auf noch andere Art und Weise zu vertreiben, siehe auch **Kauffmanns-Gut** im *XV*. Bande *p*. 267.

**Meß-Handels-Gerichte,** so wird insgemein dasjenige Gerichte genennet, welches währender Messe über alle zwischen denen einheimischen sowol, als fremden Kauff- und Handels-Leuten vorgefallene Zwistigkeiten, erkennet und Recht spricht; siehe **Messen-Recht,** ingleichen **Handels-Gerichte** im *XII*. Bande p. 432. u. ff.

**Meßia** (Johann Gverrero) ...

S. 596 ... S. 604

S. 605 **Meßing** 1196

•

Meßing, ein Amt ...

# Meßing, gelb Kupffer, Aurichalcum, Orichalcum, Du Laiton, Leton, Auripeau;

Es machen einige einen Unterscheid unter dem alten und neuen Meßing. Jenes sey das *Aurichalcum*, dessen die Alten öffters gedächten, daß es wegen seiner Kostbarkeit und Rarität allen andern Ertzen, auch so gar dem Golde, vorgezogen worden, wie aus des **Rodigini** *Lection antiqu. lib. 10. cap. 49.* und **Salmuths** *not. ad Pancirollum de rebus deperditis, Tom. 1. tit. 8.* zu ersehen, daß es ein besonderes Metall gewesen, sey wohl gewiß, wenn man gleich nicht sagen könte, obs ein natürliches oder künstliches gewesen.

Andere aber läugnen dieses, und behaupten, daß Aurichalcum und Orichalcum einerley sey, indem bey den Alten O und U gleichgültig gebraucht worden, und also beyde Wörter Berg-Ertz bedeuteten, wovon auch **Reinman** in der Einleitung in die hist. litter. der Teutschen

p. 3. Sect. I. p. 547. zu lesen ist. Ehemals soll dasselbe, wie **Plinius** und **Scaliger** melden, in denen Orcadischen Insuln aus der Erde gegraben worden seyn, wovon der gelbe Marcasit noch eine Art ist, also, daß es dahin stehet, ob er nicht etwa den Namen des gegrabenen Messings führen könne; zumal der Zinck, welcher ebenfalls ein Marcasit, und unzeitiges Metall ist, insgemein auch der **weisse Meßing** genennet wird.

Heutiges Tages wird das Meßing aus Kupffer und Gallmey gemacht. Siehe **Brenn-Ofen** im *IV*. Bande *p. 1264*.

Erwähnter Gallmey ist ein gegrabener gelber, iedoch nicht harter Stein, welcher, wenn er gebrennet wird, einen gelben Rauch von sich giebt, und wird sonderlich zu Cölln, Goßlar und Aachen gefunden. Viele wollen den letztern dem andern vorziehen; sonderlich, weil er nicht nöthig hat, wie die andern, geröstet, gebrannt, und auf denen dazu gemachten Stampf-Mühlen klein gemahlen zu werden, sondern man nimmt nur dieses Gallmeys einen Theil, und mischet zwey Theile klar durchgesiebten Kohlen-Staub darunter, befeuchtet es, das Stauben zu vermeiden, und rührets mit einer Krücken durch einander, so ist der Gallmey bereitet.

Es gehöret aber zu dem Meßing-machen ein sehr grosser und weiter Platz, mit einem also eingerichteten Dache, daß der aufsteigende Dampff sich füglich

S. 606 1197

Meßing

dadurch hinaus ziehen könne; auch sollen, um mehrerer Sicherheit willen, die Dach-Latten, woran die Ziegel hängen, nicht von Holtz, sondern von Eisen seyn. Die Öfen sind in der Erde also gemacht, daß der Wind das Feuer durch die Löcher, die mitten in dem Ofen sind, treiben, und die Kohlen anfeuern kan.

In einen solchen Ofen pflegen die sogenannten Meßing-Brenner in der Runde herum gemeiniglich 8 grosse Schmeltz-Tiegel zu setzen, und wenn sie recht heiß sind, solche behende auszuheben, und den Gallmey darein zu schütten. Doch haben sie ein gewisses Maaß, wie viel sie nehmen sollen, damit sie in ermeldete 8 Tiegel den Galmey richtig eintheilen, welcher insgemein 68 Pfund beträgt.

Hernach legen sie oben auf den Gallmey in einen ieden Topff 8 Pfund klein zerschlagen Kupffer, setzen die Tiegel wieder hinein, und lassen sie 9 Stunden lang in grosser Glut stehen; alsdenn räumen die Meßing-Brenner mit einem Eisen ein wenig in den Tiegel, zu sehen, wie die Materie geflossen ist, lassen selbige noch eine Stunde mit der Massa in ihrem Fluß und Gradirung stehen, alsdenn heben sie einen Tiegel nach dem andern heraus, und giessen solche, wenn sie Stück Meßing haben wollen, zusammen in eine Grube, und wenn der Zeug noch warm ist, brechen sie selbigen, iedoch, daß die Stücke beysammen liegen bleiben, so bekommt der Meßing eine schöne gelbe Farbe im Bruch.

Wollen sie aber Kessel und andere Arbeit daraus machen, oder zum Dratziehen anwenden; so giessen sie den Tiegel in grosse absonderlich dazu gemachte Steine, welche man Britannische Steine, weil sie aus Engeland gebracht werden, nennet, zu grossen Tafeln und Platten, welche hernach durch den **Messing-Schneider** mit der Säge auf einem Werck-Tisch, gleich denen Holtz-Schneide-Mühlen fest gemacht, zu ein, zwey, und auch wohl drey Fingern breiten **Schienen**, **Zainen** oder **Stäben** zerschnitten oder gesäget, und darauf denen **Meßing-Schlägern**, welche sie auf dem **Hammer**, so durch Wasser

getrieben wird, zu breiten Blechen oder Platten und Taffeln, oder denen Lou-Goldschmieden[1], die daraus dünne Blätter, wie ein Papier, schlagen, und weil sie unter dem Hammer gantz schwartz hervorkommen, von den Messing-Schabern, nachdem sie in einer weissen Lauge gebeitzet worden, mit dem Schab-Eisen erst recht helle und gläntzend gemacht werden, oder anders wohin nach dem Belieben zu verarbeiten überlieffert werden.

Wenn die Zaine auf denen grossen Meßing-Hämmern in dünne Bleche geschlagen werden, werden solche hernach in einer aus harten Holtz bereiteten Beitze gebeitzet, und folgends geschabet, da sie denn erst ihre rechte schöne und gläntzende Farbe bekommen.

Es ist aber besonders merkwürdig, daß der Meßing in gedachtem Brennen an seiner Schwere und Gewicht um ein merckliches zunimmt. Denn so man in die 8 Tiegel 55 Pfund Kupffer einsetzt, wächst der Meßing innerhalb 12 Stunden am Gewicht, wie es Löhneisen ausgerechnet, auf 32 bis 33 Pfund an, also, daß man wieder bey 90 Pfund guten Meßing ausgiesset, oder wie Matthesius berichtet, soll man iedesmal vor 4 Centner eingesetztes Kupffer 5 Centner schönen Meßing bekommen.

Der Handel mit Meßing geschiehet meistens in denen vielfältigen daraus

> S. 606 Meßing 1198

verfertigten Manufacturen[1], sonderlich in Kesseln, wovon die sogennnten Kesselträger, welche gemeiniglich aus der Gegend Lüttich [1] Bearb.: korr. aus: Manusind, fast das gantze Monopolium an sich gezogen, indem sie solche in gewissen Provintzen nur allein verkauffen, und die Einfuhr fremder Kessel verhindern mögen; wiewol sie dieses Privilegium nur auf die Kessel, so aus einer gewissen Manufactur kommen, geniessen. Gedachte Kesselträger nehmen auch derer Hausleute durchlöcherte Kessel wieder an, und liefern sie nebst dem, was sie etwa hin und wieder an andern, alten Meßing aufkauffen können, in die Hütten, welcher Handel sehr vortheilhafft ist.

Die aus Meßing gefertigten Manufacturen sind

- der sogennnte Meßing-Draht,
- Meßingene Kessel und Becken,
- Roll-Meßing,
- allerhand Haus- und Küchen-Geräthe.
- Wag-Schalen,
- Gewichte.
- Leuchter von allerley Sorten, als Kirchen- Altar- Wand- und Tisch-Leuchter,
- Glocken, Cymbeln und Rollen oder Schellen,
- Röhren und Zapffen,
- allerley Ringe, grosser und kleiner Gattung,
- Glut-Pfannen, Spangen und Clausuren,
- Beschläge zu Gürteln und Wehr-Gehängen,
- Circkel.
- Ketten.
- Haar-Nadeln.
- Löffel.

factren

- Messer-Schalen.
- Degen-Gefäße,
- Knöpffe,
- Puckeln,
- Ringe,
- Nägel,
- Rechenpfennige,
- Flindern,
- Streich- oder Bügel-Eisen,
- Licht-Putzen.
- Räucher-Schiffgen,
- Monstrantzen,
- Uhr-Gehäuse,
- Apothecker-Löffel,
- Zungen-Schaber,
- Zahn-Stocher,
- Barbierer Bind-Zeug,
- Hals- und Wund-Spritzen,
- Perlen- und Boratz-Büchsen,
- Schreib- Reiß- und Zeich-Federn,
- Geitz-Füsse,
- Rostrale,
- Strick- und Spick-Nadeln,
- Lerchen- und Drossel-Pfeiffen,
- Finger-Hüte, deren heutiges Tages vielerley Arten sind, runde, dreyeckigte, mit Spiegeln, klar und groben Sternen, davon theils oben rund sind, theils, welche man Stern-Hüte mit Knöpffen nennet; noch andere sind oben gantz offen.

Ferner werden auch von Meßing gemacht die Steck-Nadeln, oder sogenannten Hefftlein, deren man in Nürnberg zwölfferley Gattung findet. Ein mehrers hiervon kan man bey denenjenigen nachlesen, welche von den Metallen geschrieben, und die wir unter dem Artickel **Metall** angeführet haben.

Sonst wird dessen. auch schon in der Heiligen Schrifft hin und wieder gedacht, als im 1 **Buche der Maccabäer** *VIII*, 22. Cap. *XIV*, 18. 26. da der Maccabäer Bündniß mit den Römern auf Meßingene Tafeln geschrieben wurde.

Offenb. I, 15. (bes. auch Cap. II, 18.) sahe Johannes den Sohn GOttes, dessen Füsse gleich wie Meßing, das im Ofen glüet; was Lutherus durch Meßing übersetzet, das heist im Griechischen chalkolibanos, über welches Wortes Deutung die Ausleger verschiedene Gedancken geheget. Siehe Vitringa in II. cc. Apocal. Bochart Hieroz. II, 6. 17. col. 883.

Die Herleitung desselbigen hat ihnen schon Mühe gemacht, da einige gesagt, es komme von <u>chalkos</u> und <u>libanos</u> her, besage also Kupffer von Libanon gegraben, beym **Bochart** *l. c. col.* 884. Andere aber wollen behaupten, es sey aus dem Griechischen und Ebräischen und <u>chalkos</u> und [hebr.] das ist, Ertz, und weiß oder feurig zusammen gesetzt, und wolle ein hellgläntzendes Ertz zu verstehen geben.

**Antonius Nebrissensis** *Quinquagenarum III, 4.* will gar einen Ertzfarbigen

S. 607 1199

# Meßing

gläntzenden Weyrauch daraus machen, wie auch **Aretas** thut, denn <u>libanos</u> bezeichnet Weyrauch, und <u>chalkos</u> Kupffer, diesemnach solle man <u>chalkolibanos</u> nennen mögen, ein Weyrauch, dessen Räuchwerck so dauerhafft, als Kupffer ist; Gleichwie **Orpheus** seine, den Göttern geweihete Flöt-Gesänge nennte *aereum thus*, einen kupffern Weyrauch, das ist, ein beständiges und dauerhafftes Räuchwerck; aber diese Bedeutung will sich unmöglich auf die Füsse schicken.

**Suidas** verstehet ein Kunst-Gemächte aus Glas und edlen Steinen zusammengesetzt; Noch andere nehmen es vor das *Aurichalcum*, (mit welchem auch wegen seiner Gold-Farbe das Meßing beleget wird) das besonders köstliche, aber der Zeit nicht mehr bekannte Gold-Ertz des **Plinii** *H. N. XXXIV*, 2. an.

Keine Erklärung aber ist fester, als die aus des Texts Umständen hervor gezogen wird, wo wir das eine Wort durch das andere erkläret finden; also, daß Füsse wie gläntzend Meßing, in einem Ofen glüende Füsse sind; und <u>chalkolibanos</u> ein durchs Feuer geläutert, und gläntzend gemachtes Kupffer ist. Welches **Daniel** nennet: [hebr.] *Nechoschet kalal*, ein polirtes Kupffer, **Dan.** *X*, 6.

Also siehet man an den Füssen CHristi Kupffer, ein im Feuer glüendes, und in der Glut gläntzendes Kupffer. Diese, als in einem Feuer-Ofen glüende und gläntzende Kupffer-Füsse bilden ab an CHristo

- 1) seinen festen und unwandelbaren Stand, wovon die Braut rühmet: Seine Beine sind wie Marmel-Säulen, gegründet auf güldenen Füssen, **Hohel.** *V*, 15.
- 2) Die Härte seiner Füsse, wodurch er, ohne die geringste Beschädigung seiner Füsse, alle Königreiche der Welt zertritt und zermalmet, **Dan.** *II.* 44.
- 3) Seinen prächtigen Gang, wo er hergehet, da geben seine Füsse Feuer und Licht von sich, entweder, um die Finsterniß zu vertreiben, und diejenigen ans Licht zu führen, die im Finstern sitzen, oder, seine Feinde, wider welche er anfällt, anzustecken und zu verbrennen.
- 4) Die Leiden, welche er ausstehen muß an seinen Füssen, mit welchen er die Welt durchwandelt; so lange er in Fortsetzung seines Reichs geschäfftig ist, stehet er auf Erden mit seinen Füssen, als in einem brennenden Feuer-Ofen; Also hat man die Füsse der Menschheit CHristi in den Tagen seines Fleisches, in den äussersten Leiden gesehen, welche bis zur Vollendung festen Stand gehalten haben etc. Bes. auch **Vitringa** in *l. c. Apocal.* **Lucii** Erklärung der Offenb. Joh. *fol. 102.* u. f.

Meßing neu scheinend zu machen ...

. . .

Meßing Meßing-Schläger S. 607
1200

•

M.O:....

Meßing-Platten ...

**Messing-Schaber**, sind zugleich mit auf dem Meßing-Hämmern zu finden, und halten es daher auch an theils Orten mit denen Messings-Brennern und Meßing-Schlägern.

In Nürnberg aber gehören sie zu den Flincker-Schlägern und Rechnungs-Pfenning-Machern, sind auch gehalten, mit ihnen einerley Meister-Stück zu machen. Ihre Arbeit bestehet vornemlich darinnen, daß sie den aus dem Meßing-Hammer von der Hand des Meßing-Schlägers gantz schwartz hervorkommenden Meßing in einer aus besondern Materialien angesetzten Lauge beitzen, auf einer auf vier Füssen (davon die zwey untersten, wie bey denen Weißgerbern, etwas niedrig sind,) ruhenden Banck mit eisernen Ketten befestigen und umspannen, mit dem Schab-Eisen aber abschaben, und helle und gläntzend machen.

# Meßing-Schienen, siehe Meßing.

**Meßing-Schläger** und **Lou-Goldschmiede**, sind gewisse Leute, welche den zubereiteten Meßing vollends verarbeiten und brauchbar machen.

Sie haben ein Handwerck, so nur allein an denen Orten bekannt ist, wo man Meßing verfertiget, anderwärts aber nirgends zu finden, und zwar darum, weil die meisten desselben anderer Orten wenig Arbeit haben, und des benöthigten Abgangs ermangeln würden. Zudem muß ihre Werckstatt an

S. 608

1201

# Meßing-Schneider

einem Wasser angerichtet werden, welches vermittelst eines Rades die Wellen, und durch dieses die Hämmer treibet, allerdings wie bey denen Zainern und Kupffer-Hammer-Schmieden zu geschehen pfleget. Sie werden aber deshalben Meßing-Schläger genennet, weil sie das Meßing unter ihren Hämmern zu breiten Blechen schlagen, deren einige immer etwas stärcker sind als die andern, wie sie nemlich verlanget, und zu einer oder andern Arbeit angewendet werden. Ermeldete meßingenen Bleche sind insgemein eines bis anderthalb Spanne breit, aber sehr lang, und werden, wenn sie geschlagen, in eine besondere Beitz geleget, gewaschen und zusammen gerollet.

Das Lou-Gold hingegen, wovon sie den Titul derer Lou-Goldschmiede führen, wird gantz dünne, wie ein zartes Pappier geschlagen, und sodann auf gleiche Weise zugerichtet, geschabet und blanck gemacht.

Dieses Handwerek ist gesperret, und pflegen es die Meister desselben, sowol die Meßing-Schläger, als Lou-Goldschmiede mit denen Messing-Brennern zu halten.

**Meßing-Schneider** sind Leute, welche den zubereiteten Meßing mit gewissen Sägen in Schienen, Zaine oder Stäbe zerschneiden; siehe **Meßing.** 

Meßing-Stäbe ...

. . .

Meßius (Hieronymus) ...

Meß-Kette, Meß-Ruthe, Meß-Schnur, Decempeda, Catena mensoria, Chaine d' Arpenteur, Echaine, ist das gröste Maaß, so man im Feld-Messen gebrauchet, die Linien zu messen, und bestehet

aus einer Kette oder Schnur, welche in Ruthen, Schuh, auch wol halbe Schuh eingetheilet ist.

Wenn nun zum Exempel die Landes-Ruthe 15 Schuh, oder 7½ E. wie hier in Sachsen, lang ist; so theilen die heutigen Erd-Messer die gantze Länge in 10 gleiche Theile, und nennen einen davon einen Decimal-Schuh. Dieser Schuhe, wenn sie von Draht sind, werden gemeiniglich 50 an der

Meß-Kette

S. 608 1202

Zahl durch Meßingene Ringlein an einander gehangen, so, daß sie zusamt den Ringlein 5 Landes-Ruthen ausmachen. Zuweilen pfleget man auch wol eine der äussersten Ruthen nach dem Land-üblichen Maaß und dessen Schuhen abgetheilt, beyzubehalten: die folgenden viere aber sind geometrisch, das ist, von 10 zu 10 Schuhen abgetheilet. Zu besserer Bequemlichkeit werden alsdenn nicht nur an denen äussern Enden andere grössere Rincken, als die zwischen den Schuhen angemachet, die Meß-Kette dadurch gerade und straff anzuziehen, sondern es werden auch da, wo 10 Schuh, und also eine Landes-Ruthe zum Ende, andere von vorigen unterschiedene Rincken mit daran gehangenen Blechen eingebracht, welche durch die Zahl derer darein geschlagenen Löcher andeuten, wie viel Ruthen an diesem Orte von dem einen Ende hierinn gezehlet werden. Man pfleget auch wol die halben Ruthen ebenfalls durch gewisse Merckmahle anzudeuten.

Die Zolle hingegen abzunehmem bedienet man sich eines besondern Zoll-Stabes, der die Länge eines Decimal-Schuhes hat, und auf der einen Seite in 10 Zoll abgetheilet ist, auf der andern Seite können sich 12 Zoll eines gewöhnlichen Land-Schuhes befinden, und auf der dritten ein Rheinländischer.

Weil einigen diese Meß-Ketten von Draht nicht nur beschwerlich vorkommen, bey sich zu führen, sondern auch solche bey dem Gebrauch genaue Aufsicht wegen der Ringlein erfordern, indem sie sich vielmals überschlagen, daß sich die Schuh nicht gantz ausziehen lassen; So sind sie bedacht gewesen, solche in eben dergleichen Abtheilung von einer Schnur zu machen.

Es kriechen aber die hänffenen in dem feuchten ein, und dehnen sich hingegen in warmen Wetter, wenn sie straff angezogen werden, ungleich aus, wie **Daniel Schwenter** in seiner Geometria Practica lib. I. Tract. II. p. 381. angemercket, daß ihm selbst eine dergleichen Schnur von 16 Schuhen vom Reiffe, worinnen sie auf der Erde eine Stunde lang geschleppet worden, fast um einen gantzen Schuh kürtzer worden. Dannenhero weiset dieser treffliche Geometra am angezogenen Orte ein Mittel, diesem Fehler abzuhelffen; wenn man nemlich die Schnur widersinnes winden, in Öl sieden, nachdem sie trocken, durch ein zerlassenes Wachs ziehen, und mit harten Wachs durch und durch bestreichen lasse; Hiervon versichert er, daß, wenn dergleichen schon einen gantzen Tag im Wasser liege, sie doch nicht mercklich kürtzer werde, welches auch gar wohl einzuräumen ist; ob sie aber in der Praxi nicht weit beschwerlicher, als die Ketten sind, zumal da aller leichter Staub und Unflath daran bald behangen bleiben kan, das wird die Erfahrung am besten ausmachen.

Sonst werden auch insgemein die gantz von Meßing gemachten Ketten nicht vor so gut gehalten, als die eisernen, weil sich die Glieder an denen erstern leichter biegen, als an den letztern, und über dieses auch im Preisse höher zu stehen kommen.

Im übrigen wird von denen neuern Mathematick-Verständigen fast keine Zubereitung einer solchen Meß-Kette vor besser und dienlicher erachtet, als wie folgende. Man läst nemlich einen Strick, nur etwan eines halben kleinen Fingers dicke von dem Seiler ohngefehr 42 Ellen lang widersinns drehen oder zwir-

S. 609 1203

### Meßkirch Meß-Kunst

nen, und selbigen nachmals, wie bereits gedacht worden, in Öl kochen, und darauf wieder ausdehnen, und wenn er trocken, mit trockenem Wachs und Hartze reiben. Alsdenn bindet man das eine Ende davon an einen kleinen spitzigen Stecken, und misset von selbigem 40 Ellen oder 60 Rheinländische Fuß ab, und an dieses andere Ende bindet man wieder einen Stecken. Hierauf theilet man die Schnur zwischen beyden Stecken in 5 Theile, und deren ieden wieder in 10, zeichnet auch alsdenn sowol die Ruthen als die Schuhe, durch besondere Marcken, als meßingene Ringe u. d. g. Nach diesem kan man den letzten Fuß wieder in 10 Theile oder Zoll theilen, und dieselbe durch besondere Zeichen unterscheiden; so ist die Meß-Schnur oder Meß-Kette fertig.

Oder man lässet so kleine Stangen von eisernem oder meßingenem Draht, eine Feder-Spul dicke, machen, die an beyden Enden umbogen sind, daß sie mit meßingenen oder eisernen Ringen an einander gehänget werden können, und von der Länge, daß sie samt den Ringen einen Geometrischen Fuß ausmachen. Wenn sie also durch die Ringe an einander gehänget sind; so machet man an das Ende ieder 10 Schuhe ein Zeichen, etwan eine kleine Kette, damit die Ruthen von den Schuhen unterschieden werden können. An beyde Enden aber machet man endlich weite Ringe, daß man die Kette im Felde über die Stäbe hängen könne.

Nachdem aber die eisernen Ketten den Fehler haben, daß sie leicht rosten, und die meßingenen, daß sie sich leicht biegen; so sind wol die Schnuren am bequemsten zu gebrauchen, indem das Öl, Pech, Hartz und Wachs verhindert, daß sie im Wasser nicht einlauffen; und wenn sie widersinns gedrehet sind; so lassen sie sich auch nicht leicht über die Gebühr ausdehnen.

Inzwischen weil die Geometrischen Füsse und Zolle von denen Werck-Schuhen unterschieden sind, da jene sich zu diesen, wie 100 zu 192 verhalten, sintemal 100 Geometrische Zoll so groß sind, als 192 Zoll von einem Werck-Schuhe; so kommt es öffters, daß jene in diese, und diese in jene verwandelt werden müssen.

Bes. auch den Artickel *Decempeda Pertica*, im *VII*. Bande *p. 309*. und **Feld-Messen**, im *IX*. Bande *p. 475*. u. ff.

Meßkirch, eine Stadt, siehe Meskirch.

Meß-Kunst, Arpentage, Mesurage, Geometria practica, Mensoria, ist die Wissenschafft allerley Weiten, Höhen und Tieffen auszumessen, selbige aufzunehmen, und auf das Papier zu tragen, oder von dem Instrument ins Feld abzustecken.

Sie hat verschiedene Theile, als:

- 1) Die **Planimetrie**, oder Messung derer ebenen Flächen und Felder.
- 2) Die **Longimetrie**, welche die Längen und Weiten ausmessen lehret. In weiterm Verstande wird auch das Vermessen derer Höhen und Tieffen, ingleichen das Wasserwägen darunter begriffen.

- 3) Die **Altimetrie** oder Messung derer Höhen, und **Profundimetrie**, oder Messung derer Tieffen, mit welchen beyden auf gleiche Art verfahren wird.
- 4) Die **Geodesie**, oder Feld-Theilung, so Unterweisung giebt, wie Felder, Wälder, Wiesen, Weinberge und so ferner, in zwey, drey oder mehr Theile zu theilen, und
- 5) die **Stereometrie**, oder die Ausmessung und Ausrechnung derer Cörper.

Ermeldete Ausmessung geschiehet durch gewisse Instru-

Meßliche Größen Meß-Priester

S. 609 1204

mente, als Meß-Ketten, Meß-Tischlein, dem Astrolabio, halben Circul, oder halben Grad-Bogen, den Quadranten, Winckel-Hacken, Visier-Stäbe und dergleichen, wornach sodann die Ausrechnung geschiehet.

**Meßliche Grössen,** siehe *Commensurabilia*, im *VI*. Bande *pag.* 833. a.

**Meßliche Grössen (der Potentz nach)** siehe *Commensurabilia potentia*, im *VI*. Bande *p.* 832. *a*.

Meßmaker (Engelbert) ...

Meßner, wird sonst auch mit andern Namen *Aedituus*, *Custos*, Glöckner, Kirchner, Küster, genennet, wovon an seinem Orte.

**Meßner,** hat ein Amt unter denen Handwercks-Gesellen, wenn sie einen zum Gesellen machen, der gleichsam die Messe lesen muß; noch andere bedeuten einen Pfaffen, Glöckner und Paten, woraus einige schliessen wollen, es sey diese Ceremonie aus der alten Päpstlichen Kirche genommen.

**Meß-Örter** sind gewisse Städte und Plätze, welche mit dem Privilegio eine oder auch mehrere sogenannte freye Messen zu halten begnadiget sind; siehe **Messen-Recht.** 

Messogis ...

Meß-Priester ...

S. 610

1205

Meß-Privilegia Meß-Wechsel

Meß-Privilegia, heisset entweder die einem gewissen Orte ertheilte Freyheit, eine oder auch mehrere sogenannte freye offene Messen zu halten, oder auch die denen während solcher Zeit daselbst handelnden Personen, wie auch ab- und zureisenden Kauff- und Handels-Leuten zugestandenen Rechte und Begnadigungen. Siehe Messen-Recht.

Meß-Riemen, ist gewöhnlich ein Zoll-breiter vom Pergament geschnidtener Riemen, von 100 Schuhen lang, worauf die Abtheilung eines jeden Schuhes richtig angemercket zu finden ist. Der erste aber ist noch in seine gehörige Zoll eingetheilet. Dieses Maaß kan über eine kleine Welle, woran es mit dem einen Ende befestiget wird, gewickelt werden, und die Welle selbst befindet sich in der Mitte einer Capsul. Es ist zwar dergleichen Maaß gar beqvem bey sich zu führen, doch hat

man sich bey dessen Gebrauch in Acht zu nehmen, daß es nicht naß werde.

**Meß-Scheibe,** *Holometre, Holometrum,* ist eine von Kupffer oder Meßing mit Transversal-Linien verfertigte Scheibe, womit man alles messen kan, was im Feld-Messen vorkommt, als Längen, Breiten, Höhen, Tieffen und so ferner. Siehe **Winckel-Scheibe.** 

**Meß-Schnur**, *Corde*, ist eine, einer Feder-Kiele dicke Leine oder Schnure, davon erstlich der Drat herausgezogen, in Lein-Öl gesotten, und alsdenn wohl gewichset wird, worauf man die Ruthen und Schuhe mit gewissen Marqven oder Läpgen von bunten Tuche oder andern Merckmalen abtheilet. Siehe **Meß-Kette**.

**Meß-Stadt, Meß-Stäte,** heissen diejenigen Örter und Plätze, welche mit dem Privilegio eine oder auch mehrere sogenannte freye offene Messen zu halten begnadiget worden; siehe **Messen-Recht.** 

Meß-Stäte, siehe Meß-Stadt.

**Meß-Stock**, *Tringle*, heißt ein jeder Stab oder Stock, der in eine gewisse Anzahl Schuhe oder Ellen, und eines davon in seine Zoll abgetheilet ist, so hier und dar zum Messen im Bauen gebraucht wird.

Meß-Tischlein, Geometrisches Meß-Tischlein, Mensula Geometrica oder Praetoriana, Planchette, ist ein kleines viereckichtes Tischlein, worauf man vermittelst eines Linials, so mit Absichten versehen, die Weiten und Höhen messen, und alle Felder gar leicht in den Grund legen kan.

**Daniel Schwenter** beschreibet dieses Tischlein nebst seinem Gebrauche in *Geometria Practica Tract. III. p. 637.* u. ff. und eignet die Erfindung desselben dem **Prätorius** zu, der vor ihm Professor der Mathematick zu Altdorff gewesen ist.

Es ist dieses Instrument nach diesem in einem und andern zu gewissen Absichten verändert worden, wovon mehrere Nachricht giebet **Leupold** in seinem *Theatro Arithmet. Geometrico p. 175. §. 392.* u. ff. Besiehe auch **Wiedeburgs** Einleitung zu denen Mathematischen Wissenschafften *p. 135. 136.* und *140.* 

**Meß-Verrichtungen;** dieses Wort begreifft alle währender Messe vorfallende Kauff- und Handlungs- Geschäffte unter sich; siehe **Messen-Recht.** 

**Meß-Wechsel,** haben den Namen daher, weil solche an Meß-Orten, oder in Meß-Zeiten, oder in andern Plätzen ausser denen Messen, jedoch in Ab-

		S. 610
Меßу	Mestra	1206

sicht auf selbige Messen geschlossen worden. Besiehe auch den Artickel *Cambium Feriarum* im *V*. Bande *p. 350*.

**Ме**Ву ... ... S. 611 ... S. 614

S. 615 Metalista Metall 1216

٠..

#### METALISTA ...

Metall, Metalle, Metallium, Metalla, oder wie sie auch von einigen genennet werden, Mineralien, haben ihren Namen von dem Griechischen Worte metallao, scrutor, inquiro, ich suche, forsche nach, weil sie mit grossem Fleiß gesuchet werden müssen, und folglich sind dieselben, wie sie denn auch von den Natur-Kündigern insgemein beschrieben werden, nichts anders, als aus einer vollkommenen Vermischung in den Klüfften der Erden erzeugte, natürlich harte, schwere, dichte und leblose Cörper, welche sich aber entweder durch die Gewalt des Feuers und durch den Guß schmeltzen, oder mit dem Hammer treiben lassen.

Die Chymici zehlen nach der Zahl der Planeten sieben Metalle, deren iedem sie eines zueignen, als das Gold der Sonne, das Silber dem Mond, das Quecksilber dem Mercurio, das Zinn dem Jupiter, das Kupffer der Venus, und das Bley dem Saturnus; sie rechnen aber das Quecksilber auf eine uneigentliche Art unter die Metallen, weil selbiges die Eigenschafften des Metalls nicht an sich hat, und weder den Guß noch den Hammer leidet.

Auf solche Weise bleiben nur sechs Arten der Metallen, welche die Natur zeuget, die man aber wiederum in **edele** und **vollkommene**, dafür man Gold und Silber achtet, oder in **unedle** und **unvollkommene**, die entweder **hart**, wie Eisen und Kupffer, oder **weich**, wie Zinn und Bley sind, abtheilet.

Ausser dem werden solche auch in **weiche** und **harte** unterschieden. Die **harten** lassen sich eher glüen als schmeltzen, wie Eisen und Kupffer; die **weichen** aber schmeltzen eher, als daß sie glüend werden, wie Zinn und Bley.

Von dem Ursprunge der Metallen sind die Meynungen der Welt-Weisen, und insonderheit der Natur-Kündiger sehr unterschiedlich. Die Aristotelischen Welt-Weisen halten dafür, daß sie aus gewissen irrdischen Ausdampffungen, so durch der Sonnen Krafft, oder durch die Würckung des unterirrdischen Feuers aufgezogen, und durch die Kälte in den tieffen Erd-Klüfften wieder geronnen, entstünden. Des Aristoteles Meynung aber selbst findet man *lib. 3. meteorol.* zu Ende.

Carthesius stellet sich die Zeugung des Metalls, wie die Zeugung des Regens und anderer wässerichten Lufft-Geschichten, aus den Dünsten für, und sagt, daß nur der Mittel-Punct der Erden, grosse Klumpen Metall wären, welche von scharffen und beissenden Wassern aufgelöset, und von der centralischen Erden-Wärme in die Höhe getrieben würden, nach und nach ihre Bewegung verlöhren, und endlich in der obern Erd-Fläche sich hin und her an- oder zwischen den Steinen anhiengen, und Ader-Gänge formirten, welche, wenn sie gleich ausgehauen würden, von gleichen metallischen Ausdämpffungen von neuen konten angefüllet werden. Daß die sonst schweren metallsichen Dünste in die Höhe getrieben würden, solches könte durch das Quecksilber befördert werden, welches sich gar leicht durch eine Wärme in eine Ausrauchung bringen lasse. Man lese hievon den Cartesium in seinen princip. phil. part. 4. §. 58. u. ff. und Rochault in dem Tract. physic. part. 13. c. 6.

Die Chymici setzen zum Grunde der Metallen das Quecksilber, und leiten ihren Unterscheid von

dem mehrern, oder wenigern Schwefel, der damit vermenget worden, dergestalt, daß, nachdem das Quecksilber sowol, als der Schwefel in sich rein, oder unrein sind, und des einen mehr, oder weniger bey dem andern befindlich, dieses oder jenes Mittel daraus erzeuget werde.

Einige neuere wollen, daß zu solcher Vermischung auch etwas von einem Vitriolischen Saltz komme. Besiehe auch hierbey **Börners** Physick *c.15*. als worinnen er die Materie von denen Metallen und Mineralien weitläufftig abgehandelt hat; ingleichen die von **Johann George Hoffmann** im Jahre 1738 zu Leipzig gehaltene Disputation: *de Matricibus Metallorum*.

Hiernächst hat man dreyerley Arten, die Güte der Metallorum zu probiren, als eine physicalische, durch den Probier-Stein und die Strich-Nadeln, eine Chymische, durch die Capellen oder Probier-Öfen, und eine mechanische, mit der Waage, da man durch das Wägen erforschet, ob ein Metall, schwer oder leicht sey.

Unter allen Metallen die gefunden werden, ist das Gold das schwerste, und daher auch das dichteste. Nach demselben ist nichts schwerer, als das Quecksilber, welches zwar eigentlich kein Metall, wie schon erinnert worden; daher unter den Metallen nach dem Golde das Bley das schwerste, welches beynahe um den vierten Theil leichter, als dasselbige. Auf das Bley folget das Silber, dem das Kupffer an Schwere und Dichtigkeit sehr nahe kommt, gleichwie diesem das Eisen, unter allen aber ist das Zinn das leichteste.

Die Metallen haben vielerley Nutzen, bey deren Betrachtung man des Schöpffers Weisheit und Güte erkennen kan. Denn sie dienen erstlich in der Medicin, daß man daraus, als von Eisen und Gold Artzneyen wider die Kranckheiten bereitet; hernach auch im gemeinen Leben, indem sie manchen Nutzen verschaffen, iedoch eines mehr als das andere.

Am nützlichsten ist uns das Eisen, welches wir beym Bauen, beym Hauswesen, allerhand Instrumenten daraus zu verfertigen, beym Fuhrwerck brauchen, daß wenn wir solches nicht hätten, wir gar schlecht würden zurecht kommen.

Das Zinn braucht man zu den Gefässen, die man zum Genuß der Speise und des Trancks, auch andere Sachen daraus verfertiget, und weil solches einen Zusatz Bley bekommt, so wird auch dieses dadurch nützlich.

Aus dem Kupffer macht man auch allerhand Instrumente, die man in der Haushaltung brauchet, und das Silber nebst dem Golde dienet zum Gelde, wodurch Handel und Wandel füglich getrieben werden kan.

In den Werckstätten der Künstler und Handwercker finden wir allerhand aus Metall verfertigte Werckzeuge, die auch in dem Kriege ihren Nutzen haben, wie dieses mit mehrern **Wolff** in den Gedancken von den Absichten der natürl. Dinge *part. 2. c. 10. §. 220. p. 435.* u. ff. gewiesen.

Aus diesem ist nicht nur die Güte, sondern auch die Weisheit GOttes zu erkennen. Denn wie von dem vielfältigen Nutzen der Metallen iederman überzeugt seyn kan, und daraus die Güte seines Schöpffers deutlich wahrnehmen muß; also siehet man auch, wie weislich er dabey gehandelt, daß er nicht nur so mancherley Arten derselben, sondern auch jegliches in solchem Überfluß erschaffen, daß es zum Gebrauch der Menschen zureichet.

Manche wünschen zwar, wenn nur das Gold in grösserer Menge da wäre, welcher Wunsch aber in der That einfältig und abgeschmackt. Denn solche Menschen möchten doch bedencken, daß, wenn auch das Geld so häuffig, wie Steine, anzutreffen, so würde auch

S. 616 **Metall** 1218

solches seinen Werth vermehren, welcher aus dem Nutzen und Seltenheit einer Sache entstehet.

Eben so thöricht kommt deren Urtheil heraus, welche meynen, es sey gut,wenn gar kein Gold und Silber in der WeL wäre, indem man solches zur Ausübung allerhand Eitelkeiten anwende, und dadurch dieselbigen unterhielte. Denn man schreibt die Schuld ohne Ursach dem Metalle bey, die doch dem Menschen beyzulegen, und will dadurch gleichsam die Weisheit GOttes meistern; seine Gütigkeit aber nicht erkennen.

Wie wir bisher von den Metallen gehandelt, welche die Natur hervorbringt; also pflegt man auch von den durch die Kunst zuwege gebrachten Metallen zu reden, bey welcher Materie zwar nicht alle einerley Meynung sind. Man beruft sich auf die Erfahrung, daß eine Verwandelung der Metallen statt habe, und ein unreiffes und unvollkommenes in ein besseres, oder **reifferes** könne verwandelt werden, indem man aus Bley Zinn, aus Eisen Kupffer gemacht, auch das Meßing aus demselben bereite, derjenigen nicht zu gedencken, welche durch eine allgemeine Tinctur alle Metalle zur höchsten Vollkommenheit zu bringen, und in Gold zu verwandeln, sich getrauen, von welchem letztern Punct oben der Artikel von der **Alchymie** im *I*. Bande *p. 1065*. u. ff. nachzusehen ist.

In **Bernards** *nouvelles de la republique des lettres 1704. nov. p. 551.* liesst man *reflexions sur la transmutation des metaux.* 

Von diesen Metallen sind so viele Zubereitungen vorhanden, wieviel nur ein Künstler hat erdencken können, und würde es einem viel Zeit und Mühe kosten, so er die Verfertigungen aus den Metallen benennen wolte. Denn bald sind sie gegossen, bald geschlagen, bald von den andern dabey vermischten Metallen gereiniget, bald löset man sie auf, bald lässet man sie mit dem Antimonio fliessen, z. E. Gold mit Bley, und hernach cementiret man sie. Hernach sind auch einige calciniret, und wiederum flüchtig gemacht, herausgezogen, bald sublimiret, bald saltzig und mercurialisch gemacht, nach unterschiedlichen Chymischen Absichten.

Je mehr Mühe man in der Fixation der flüchtigen angewendet hat, desto fixer werden auch die Metalle. Man betrachte nur den Mercurium, so wird man sehen, wie viel Mühe man bey dessen Fixation anwenden muß. Man lese nur in Chymischen Büchern, so wird man eine unzehlige Menge Processe, die nur einzig und allein die Fixation dieses Metalls bezielen, antreffen. Denn bald haben sie ihn *per se*, durch Hülffe der Digestion, bald durch die Hinzuthuung anderer Sachen, als zerfressenden, dickmachenden, und auf andere Art verknüpffenden Sachen verfertiget.

Daß sie aber diese sehr dichten Cörper so verschiedentlich verfertiget haben, ist wegen der innerlich verborgenen schwefelichen Theilgen geschehen. Denn sie haben geglaubet, daß in diesem eine besondere Krafft der Geister in unserm Leibe zu heilen, verborgen sey. Denn die alten Chymici haben gelehret, daß gleichsam eine concentrirte Krafft der Planeten in den Metallen wäre, deswegen könte man ihnen gar

füglich ihre Namen beylegen, so daß das Gold *Sol* oder die Sonne genennet würde, u. s. w.

Nach diesem haben sie diese Betrachtung auf den Menschen gewendet, und deswegen mit grosser Begierde eine Untersuchung der Metalle angestellet. Doch ist dieser Grund betrüglich; deswegen, so man nicht andere und bessere Ursachen hätte, würden diese Ursachen uns gar nicht diese edle Metalle zu untersuchen, antreiben, sondern die edlen schwefelichen Theile, die darinnen ver-

S. 617 1219 **Metall** 

schlossen sind; deswegen muß man auch in Verfertigung und Gebrauchung dieser edlen Metalle sehr behutsam seyn. Denn wenn deren innerstes Wesen, so zu sagen, nicht gäntzlich verkehret ist; so sind sie von gar keinem Nutzen, und thun nichts, als daß sie den Werth der Medicamente vermehren, aber gar nicht ihre Krafft. Deswegen meynen sie, der Sache schon gnung gethan zu haben, daß sie beständig und ohne Unterscheid allen Medicamenten Saltz vom Golde beymischen, wenn nur dieses kostbare, obgleich noch rohes Metall in den Pulvern gläntze, und glauben, daß sie damit denen Kräfften derer Krancken vortrefflich zu Hülffe kämen.

Wie man aber diese Metalle gantz und gar auflösen könne; ist von grösserer Wichtigkeit, auch nicht iedem Chymico bekannt. Die **unvollkommene:** *Antimonium*, Spieß-Glaß, *Bismuthum*, Wismuth, *Plumbago*, Wasser-Bley, *Cadmia*, Gallmey, *Talcum*, Talck, *Tutia*, Tutien, *Pompholyx*, weisser Allmey, u. s. f.

Unter diesen das Antimonium das vornehmste, weil es sehr viel Arsenicalische Theilgen in sich fasset, und ist wegen seiner Kräffte und fast unvergleichlichen Macht dem Golde gleich zu schätzen. Und obgleich die Alten dieses Metall gantz aus der Acht gelassen, auch offt aus den Reichen in der Medicin ausgelassen haben; so braucht man es ietzo doch sehr starck, und werden daraus so viel Medicamente verfertiget, daß einer, sich zu üben, bey dem einzigen Spieß-Glaß gnung zu thun hat. Deswegen hat auch **Basilius Valentinus** davon einen gantzen Tractat geschrieben, der den Titul führet: *Triumphalis Currus Antimonii*, und ist ietzo mit **Kerckringens** Anmerckungen vermehrter herausgekommen.

Denn bald wird dasselbe in trockenem Feuer verbrennet, und zu Asche gemachet, daraus machet man Gläser von verschiedenen Farben, nach dem Unterscheide des Zusatzes. Bald giesset man es zu einem Könige (Regulo,) bald machet man einen Crocum draus, bald zu einem Kalcke, oder wie es in Apothecken genennet wird, zu einem Antimonio diaphoretico, bald wird es mit dem sublimirten Mercurio zu einer Butter des Antimonii, welche bald mit Wasser entweder zu dem Mercurio Vitae präcipitiret, oder mit dem Salpeter-Spiritu zu einem Mineralischen Bezoar gemachet wird, und ist dieses entweder vom Golde, Silber, oder Zinn. Bald wird es auch in Blumen sublimiret, bald mit andern Sachen zu einem Clysso destilliret, und verfertiget man daraus bald einen Zinnober, bald eine Tinctur, einen Gold-Schwefel und viel andere Sachen mehr.

Eben so viel zu betrachten hat man bey den andern Metallen, vornemlich beym Wißmuth. Denn auch dieses dienet zu verschiedenen Verrichtungen, doch ist es noch nicht in den Apothecken gebräuchlich. Jedoch haben viele dessen *Magisterium* bey dem Saamen-Flusse gar offte mit grossem Nutzen gebrauchet.

Aus dem Wasser-Bley kan man eben auch, wie aus dem Bley, einen Zucker, oder eine solche metallische zusammenziehende Süßigkeit verfertigen.

Gallmey, Wißmuth, Talck braucht man starck zu einem Schminck-Öl. Es entstehen aus der Aufgiessung der Metallen, Schlacken die man zu unterschiedenen Sachen brauchet, Wißmuth aus Öfen, daraus verfertiget man eine berüchtigte Augen-Artzney, wenn man solches, so es feurig gemacht ist, mit Rosen-Wasser löschet, die Salben und Pflaster davon zu geschweigen. Tutien und Allmey geben uns gleichfalls eine Augen-Artzney, nebst einer Salbe.

Silber-Glätt wird in bleyernen Gieß-Öfen ge-

S. 617 **Metall** 1220

sammlet, und wird äusserlich bey den Entzündungen als eine Salbe, Balsam, Saltz und Öl gebrauchet.

Aus den Metallen verfertiget man auch die *Arsenica*. Die Giffte sind an und vor sich sehr scharff, doch werden sie bisweilen von den Chymicis zahm gemachet, daß sie zu Medicamenten werden. Denn wenn sie solche verfertigen; so treiben sie derselben scharffe Theile fort, doch ist allzeit Gefahr bey derselben Gebrauch.

Einige rechnen das Gold und Silber nur unter die vollkommenen Metallen, das Eisen, Kupffer, Zinn, Bley und Mercurius unter die unvollkommenen. Die andern aber rechnen sie gar nicht unter die Metalle, sondern unter die Mineralien. Ein jedes Metall, nebst dessen Verfertigung und Gebrauch siehe an seinem Orte.

Die Anzahl derer, welche von Metallen geschrieben, ist sehr groß, unter denen aber die Deutschen die erste und meiste Bemühung in Untersuchung der Metallen über sich genommen, welche auch die beste Gelegenheit darzu gehabt, indem Deutschland alle die übrigen Länder in Europa an Mannigfaltigkeit der Bergwercke und Mineralien übertrifft.

Johann Webster, ein Engeländer, hat in seiner Mutter-Sprache eine *Metallographiam* verfertiget, und in derselbigen aus denen ältern und neuern Schrifft-Stellern dasjenige, was zur Historie dieser Sache dienet, zusammen getragen. Die Schrifft-Verfasser selbst aber, die von Metallen geschrieben, in drey Classen eingetheilet; zu der ersten rechnet er diejenigen, welcher seiner Meynung nach über die Metallen nur speculiret, zu der andern aber die Chymischen Scribenten, und zu der dritten die, welche sich selbsten in den Bergwercken umgesehen, und aus der Erfahrung geschrieben, bey welchem Verzeichniß Morhof in *polyhist. tom. 2. lib. 2. part. 2. cap. 29.* ein und die andere Anmerckung gemacht.

Andere machen unter diesen Scribenten den Unterscheid, daß einige von den Metallen physisch: andere aber metallurgisch gehandelt, das ist, jene hätten die in dem unterirdischen Reiche vorkommende Sachen beschrieben, ihre Eigenschafften erklärt und darüber philosophirt; diese aber hätten gezeiget, wie die Bergwercke zu bauen, die Mineralien an Tag zu bringen, zu probiren, zu schmeltzen, und zum Gebrauch des menschlichen Lebens zuzubereiten. Von beyden Arten wollen wir etliche anführen.

Unter den Alten haben **Aristoteles** und **Plinius** ein und das andere von den Metallen angemercket, das aber nicht viel auf sich hat. Vor den ersten, der zu der Untersuchung der Metallurgie die Deutschen aufgemuntert, wird **Albertus Magnus** gehalten; welcher 5 Bücher *de mineralibus et rebus metallicis* geschrieben.

Nach diesem führt **Morhof** in *epist. de transmutatione metallorum* **Andreä von Solea** Schrifft *de incremento et decremento metallorum* an, welche insgemein dem **Basilio Valentino** zugeschrieben werde.

Der vornehmste, der zu Anfang des 16 Jahrhunderts seinen Fleiß hierinnen bewiesen, ist **Georgius Agricola**, welcher zu Chemnitz sich befande, und da schöne Gelegenheit hatte, die unterirdischen Cörper zu betrachten, und selbige zu beschreiben, wie wir denn von ihm 5 Bücher *de ortu et causis subterraneorum*, und zwey *de veteribus et novis metallis* haben.

Diesen fügen wir den alten frommen Gottes-Gelehrten, **Johann Matthesium**, bey, welcher eine Berg-Postill unter dem Titel **Sarepta** geschrieben, die von den Liebhabern der Metallurgie hoch gehalten wird, weil er ein

S. 618 1221

#### Metall

Mann war, der sich auf das Metall-Wesen wohl verstunde, davon die beyden Nürnbergischen Ausgaben 1571 und 1587 in Fol. die besten seyn sollen, wiewohl sie ziemlich rar werden. Man erzehlt, daß er diese Berg-Predigten in einem Berg-Habit, als Schacht-Mütze und Gruben-Kleid, welches ihm die Gewercken verehret, allemal gehalten.

Es kommen weiter für **Christoph Encelius** Werckgen *de re metallica* und **Athanasii Kirchers** *mundus subterraneus*, davon aber die Gelehrten, welche dieses Werck betrachtet, zu urtheilen pflegen, daß man dasjenige darinnen nicht fände, was man nach dem Titel darinnen anzutreffen vermeine.

Mehrere Ehre hat sich desfalls **Johann Joachim Becher** erworben, dessen *physica subterranea* ein bekanntes Buch, von dem **Stahl** eine verbesserte und vermehrte Auflage den Liebhabern dieser Wissenschafft mitgetheilet.

Wir können weiter hinzu fügen

- Ulysses Aldrovandi museum metallicum,
- Löhneissens Bericht von Bergwercken,
- Erckers Beschreibung derjenigen Sachen, so in der Tiefe der Erden wachsen;
- von Schönberg ausführliche Berg-Information;
- Kellners kurtz abgefastes, sehr nütz- und erbauliches Bergund Saltz-Werck-Buch;
- **Kirchmayers** instructiones metallicas,
- anderer, auch der chymischen Schrifften nicht zu gedencken, von denen man noch nachsehen kan Morhof in Polyhist. tom.
   lib. 2. part. 2. cap. 29. und in der Epistel, de transmutatione metallorum, welche p. 245. Dissert. academicar. stehet;
- **Reimman** im Versuch einer Einleitung in die *histor. littera- riam* der Deutschen, *part. 3. Sect. 1. p. 530.* u. ff.
- **von Rohr** in der compendieusen Haus-Haltungs-Bibliotheck *cap. 10. §. 17. p. 413.* und in der Physicalischen Bibliothec *cap. 8. §. 6. p. 137;*
- **Struve** in bibliothec. philosoph. cap. 5. §. 16.

Zu Leipzig ist **Johann Wolffgang Künstels** Dissertatio medico-chymica de salibus metallorum, praesertim auri et mercurii 1711. heraus kommen, davon die acta eruditor. 1711. p. 214. zu lesen.

In eben den *actis 1718. p. 49.* wird auch Nachricht gegeben von **Michaelis Mercati** *metallotheca*, welches **Lancisius** zu Rom 1717 heraus gegeben, und 1720 *p. 169.* von dessen *appendice*, der 1719 gedruckt worden. Es ist aber zu mercken, daß dieser Schrifft-Steller das Wort Metall in weitem Verstande nimmt, und unter andern darunter auch unterschiedene Arten der Saltze, die Steine u. s. f. fasset.

Die Scribenten von den Rechten eines Fürsten in Ansehung der Bergwercke und Metallen, werden in der *bibliotheca juris imperantium quadripartita pag. 223*. erzehlet. Besiehe auch den Artickel **Metallen-Recht.** 

Anbey ist noch zu gedencken daß das Metall gleich im Anfange der Welt aus der Erden herausgegraben worden, welche Kunst **Tubal** Cain erfunden, 1 B. Mose *IV*, 22. und deswegen bey denen Heyden **Vulcanus** genennet worden.

Der Geist GOttes nennet 6 Arten derselben, als: Gold, Silber, Ertz oder Kupffer, Eisen, Zinn und Bley, 4 B. **Mose** *XXXI*, 22. doch meynen viele die Bergwercke hätten vor der Sündfluth meistentheils Ertz und Eisen gegeben, aber von Gold und Silber wenig. Nach der Sündfluth haben die Nachkommen **Japhets** in Occident, des **Chams** in Orient, allerhand Metalle hervorgesucht,wie **Dietericus** *Antiqu*. *S.* in 1 **Maccab.** *VIII*, 3. *p.* 706. anzeiget. Des **Chams** Nachkommen haben sich in dieser Kunst

S. 618 **Metall** 1222

umgesehen. Absonderlich hat das Land Canaan eine grosse Menge Metall heraus gegeben. Drum heist es 5 B. **Mos.** *XXXIII*, 25. deine Schuhe werden seyn Eisen und Ertz.

Gegen Mittag war die Wüste Sin, welche viel Metalle gab. Gegen Morgen Peräa, da viel Eisen anzutreffen, ja in dem Lande waren allerhand Bergwercke, absonderlich zu Sarepta, welcher Ort allenthalben Metalle hatte, daß auch die Ebräer Sprüchwortsweise einen jeden Ort, welcher viel Metalle brachte, Sareptam nenneten. Zu den Zeiten Salomons war das Land mit Gold und Silber erfüllet. Ja da das Land hernach unter den Römern war, musten die Christen schwere Arbeit, solche Bergwercke zu bauen, anwenden.

Metall, nennen die Bergleute in ihrer Sprache alle Berg-Arten. Eigentlich aber zu reden, heißt eine Stuffe oder Hand-Stein, der zwar fein aussiehet, jedoch ohne Ertz ist, eine Metallische Berg-Art. Was hingegen Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn, Bley, Wißmuth, Spieß-Glas, und dergleichen betrifft; so können selbige mit bessern Fug Metalle genennet werden.

Metall, heißt in denen Glaß Hütten, was sonst die Glaßmacher auch *Fritta* nennen.

**Metall,** heißt bey denen Orgeln, das mit etwas Zinn vermischte Bley, woraus einige Pfeiffen gemacht sind.

Ein gar gutes Metall giebt es, wenn ½ Zinn und ⅔ Bley genommen wird; will man es aber geringer haben, so kan man auch nur den vierdten Theil Zinn nehmen.

Zu einem gar guten Principal nimmt man gemeiniglich halb Zinn und halb Bley.

Wie viel man aber dergleichen Metall zu einem jeden Register haben muß, davon hat ein gewisser Schrifft-Steller folgendes gesetzet und hinterlassen, als:

- Zu einem 8 füßigen Principal muß man ohngefehr 170 bis 190 Pfund Metall haben.
- Zu einem 4 füßigen Principal, 60 bis 80 Pfund.
- Zu einem Gedackten von 8 Fuß. 130 bis 140 Pfund.
- Zu einem Gedackten 4 fuß, 70 bis 80 Pfund.
- Zu Qvintadena 16 Fuß, 260 bis 270 Pfund; dergleichen 8 Fuß 116 bis 125;
- Octave 4 Fuß, 50 bis 54 Pfund;
- Qvinta 4 Fuß, 22 bis 25 Pfund;
- Super-Octave 2 Fuß, 15 bis 18 Pfund;
- Mixtur 5 fach, 60 Pfund, die größte Pfeiffe 1 Fuß 4 fach;
- die größte Pfeiffe 2 Fuß Thon bis 90 Pfund; 3 fach, 1 Fuß Thon, bis 32 Pfund.

Hieraus kann man nun einigermassen ersehen, wie hoch man ein dergleichen Orgelwerck behandeln soll.

Metall (aufgelöstes) ...
...
S. 619

1223 Metalla

Metallen-Recht

...

METALLARII ...

Metall-Asche, Spodium, oder Spodion Graecorum; grauer Nicht, so auch, nach dem Unterscheid derer Farben, grauer, gelber oder schwartzer Hütten-Rauch genennet wird, hat mit dem weissen Nicht einerley Kräffte.

Man findet ihn eben wie den *Pompholyx*, gleich einem mehlichten Wesen, welches sich aber leicht mit denen Fingern zerreiben läßt, an denen Wänden, wo man Metall schmeltzet. Siehe auch **Hütten-Nicht**, im *XIII*. Bande *p. 1098*. und *Arsenicum* im *II*. Bande *p. 1652*. u. ff.

Metall-Blätter, Metall-Gold, kommen von Meßing, so zu gantz dünnen Blätlein, gleich dem Blätter-Golde, geschlagen, und zwischen Pappier in Büchlein eingelegt wird. Man verfertiget deren viel zu Augspurg, und dienen zum vergolden solcher Sachen, die nicht in die Lufft und Nässe kommen.

Metalle, Metalla, Metallum, heissen nach der alten Römer Mund-Art, und insonderheit nach der alten Römischen Rechts-Gelehrten Erklärung, eigentlich nicht die Gold- und Silber- oder andere Ertz-Adern selbst, sondern vielmehr die Gold- Silber- Eisen- Schwefelund andere dergleichen Ertz-Gruben; siehe Bergwerck im III. Bande p. 1295. u. ff.

**Metalle,** heissen auch bisweilen die **Ertz-Adern,** oder alle Arten von **Mineralien,** wovon an seinem Orte.

Metalle (edele) siehe Metall.

**Metalle** (harte) sind, welche sich durch die Gewalt des Feuers eher glüen, als schmeltzen lassen, siehe **Metall.** 

Metalle (reiffe) ...

. . .

#### Metallen-Probe ...

**Metallen-Recht**, heißt entweder so viel, als die Befugniß, die in der Erden verborgenen Ertze und Metalle aus derselben heraus zu graben, oder auch die bey deren Ausgrabung und Vertreibung gemachte Ordnungen und andere dahin einschlagende Gerechtsame.

Gleichwie nun einem Lande durch die von GOTT

Metallen-Recht

S. 619 1224

in die Erde gelegten unterirdischen Schätze ein sehr grosses zuwächst: Also ist auch ein Landes-Fürst krafft Landes-Herrlicher Hoheit befugt, alles dasjenige, was er zu der Wohlfahrt seines Landes zuträglich und beförderlich zu seyn befindet, in Ansehung derer Metallen anzuordnen. Es pflegen zwar die Landes-Fürsten die Bergwercke den Privat-Personen zu bauen zu verstatten, *l. 3. C. de metall.* und sich einen gewissen Zinnß auszuziehen; jedoch sind sie auch krafft des Berg-Regalis berechtiget, denen Privat-Personen nach Gelegenheit derer Umstände, und wenn sie wichtige Gründe darzu haben, solche zu entziehen, und dieselben durch ihre Berg-Knappen bauen zu lassen.

Unter denen unterirdischen Schätzen sind die Gold- und Silber-Bergwercke die vornehmsten, welche allerdings unter die Regalien zu zehlen sind, *c. un. quae sint Regal. 2. F. 56. ibi argentarii.* **Vultejus** *I. F. 5. n. 7. §. argentarii 26.* 

Ob sie aber dem eigenthümlichen Rechte nach dem Landes-Fürsten zustehen, oder nur in Ansehung eines gewissen Antheils und Bergzinnses, ist zweiffelhafft: denn der angeführte Text ist allgemein, und rechnet die Silber-Bergwercke schlechterdings und ohne Unterscheid unter die Regalia, *l. 3. ff. d. offic. Praes*.

Demnach sind auch gar viele der Meynung, daß ein Fürst die auf den Gütern der Privat-Personen und seiner Unterthanen angetroffenen Gold- und Silber-Gruben sich vollkommen zueignen könne. **Schulze** *in Synopsi jur. feud. c. 7. n. 176.* 

Da aber in den Römischen Rechten ausdrücklich verordnet, daß einer nicht nur aus seiner eigenen, sondern auch aus fremder Sache, die man als ein vermeynter Eigenthums-Herr besitzt, Nutzungen ziehen könne; *l. 48. ff. de A. R. D.* so ist kein Zweiffel, daß die Privat-Personen berechtiget sind, Metallen auf ihrem Grund und Boden zu graben. Dahero sagt auch **Ulpianus** in dem *l. 9. §. 5. ff. de usufr.* daß sie nach dem vermachten Nießbrauch der gefundenen Metalle zu dem Vermächtnisse selbst mit zu rechnen wären. Diese Meynung wird durch den *l. 13. §. 5. ff. eod.* bestärcket, da dem **Usufructuario** vergönnt ist, daß er die Gold- und Silber-Bergwercke entweder selbst anbauen, oder andern überlassen soll. Diesemnach stehen die auf denen Privat-Grundstücken gefundenen Silber-Bergwercke ihren Eigenthums-Herren zu, ob sie gleich nur auf eine Zeitlang deren eigenthümliche Besitzer sind, und nach ihrem Tode die Grundstücken auf andere Eigenthümer gebracht werden.

Der Landes-Fürst bekommt vermöge des Berg-Regals einen gewissen **Berg-Zinnß**, der bisweilen den zehenden Theil der Ausbeute, bisweilen auch mehr, oder weniger beträget, *l. 3. C. de metall.* und muß dieser Theil nicht von dem Metall, wie es aus der Erden gegraben ist, sondern von geläuterten Golde oder Silber entrichtet werden, **Klock.** 

de Jure Vectig. Concl. 3. lit. A. in f. daferne der Gewohnheit nach nicht ein anderes eingeführet ist.

Das übrige behalten die das Bergwerck bauen vor sich, *l. 3. C. de metall.* jedoch so, daß sie, wenn sie den Überrest verkauffen wollen, es dem *Fisco* zuerst anbieten müssen, als dem bey diesem Handel das Vorkauffs-Recht zustehet, *l. 2. C. eod.* 

Will es der *Fiscus* behalten, so muß er auch eine billige Summe Geldes davor bezahlen, oder Verkauffern

S. 620

# 1225 Metallen-Recht

Erlaubniß geben, es anderwerts zu verkauffen, wohin er will. Dieser zehende Theil wird auch dem Landes-Fürsten entrichtet, wenn die Gold- und Silber-Zechen auf einem öffentlichen Orte angetroffen werden, obwol andere wollen, daß solche einem Fürsten gantz und gar eigenthümlich zustehen, **Rebuff.** in *L. 17. §. 1. ff. de V. S.* 

Die öffentlichen Sachen heissen, die zum Gebrauch des Volcks gewidmet sind, und von demselben besessen werden, deren Nutzungen derselben Eigenthums-Herren, nemlich dem Volcke, zugehören. Da nun die Gold- und Silber-Gruben natürliche Früchte der Grund-Stücken sind, die ohne darzu kommende menschliche Hülffe und Fleiß von sich selbst wachsen und entstehen; so sind sie auch derselben Besitzern, nemlich dem Volcke, zuständig. Denn weil die Grund-Stücken über der Erde bis an die Wacken denen Eigenthums-Herren gehören, also auch unter derselben bis an ihr *Centrum, l. 24. ff. de S. V. P.* 

Und also überkommt der Landes-Fürst aus solchen an öffentlichen Orten angetroffenen Bergwercken nichts, als seinen Zehenden. Ist aber das Gut oder der Platz, aus welchem die Mineralien gegraben werden dem Landes-Fürsten eigenthümlich, so überkommt er dieselben nicht krafft des Regales, sondern krafft der ihm zustehenben Ober-Herrschafft.

Diesen Zehenden oder Bergzinns erlanget der Fürst, wenn eine Privat-Person auf eines andern Privati Grund-Stücke Silber-Gruben gesucht und gefunden. Der das Bergwerck bauet, bekommt zwar das Seinige, aber er muß zwey Zehenden davon weggeben, einen dem Landes-Fürsten, als ein Regale, und den andern dem Herren des Grundstücks, *l. 1. c. d. met.* 

Schneidewein meynet, daß solche dem Eigenthums-Herren entrichtete Portion nicht eigentlich vor den Zehenden, sondern vor ein gewisses Interesse vor die Beschädigung des Grundstücks zu halten sey. Hierbey fällt die Frage vor, ob einer Privat-Person freystehe, auf eines andern Privati Grundstücke Metalle zu schürffen und zu graben? Nun hätte man zwar gnugsamen Grund solches in Zweiffel zu ziehen, weil niemanden erlaubet ist, Jagenswegen auf eines andern Gut zu gehen; und wer es thut, dem kan es der eigenthümliche Besitzer des Gutes nicht nur verwehren, sondern auch, wenn er slch hieran nicht kehret, und wider Verbot handelt, ihn mit einer Injurien-Klage belangen *l. 3.* §. f. ff. de injur.

Wer wider des Eigenthums-Herren Willen auf eines andern Grund-Stücke etwas vornimmt, scheinet gewaltthätiger Weise solches zu begehen *l. 11. ff. de vi et vi armat*.

Ingleichen ist auch hieher zu rechnen, daß niemand auf eines andern Gute Schätze suchen soll *l. un. C. de Thesaur*.

Und also könte man gedencken, daß dieses auch auf die Gold- und Silber-Bergwercke zu deuten wäre. Nichtsdestoweniger ist in dem *L. 3. C. de metall.* das Gegentheil bestimmet, und dieses in Ansehung des allgemeinen Nutzens, indem dem gemeinen Wesen an solchen Metallen sehr viel gelegen *l. 4. C. eod.* und dem Landes-Fürsten der Zehende zu Vermehrung seiner Einkünffte als ein Regale ausgezehlet wird, **Myler von Ehrenbach**, *c. 69. n. 4.* der von den gefundenen Schätzen nichts bekommt, und die Schätze von ungefehr gefunden, die Metalle aber mit grosser Mühe

Metallen-Recht

S. 620 1226

und Arbeit heraus gesucht werden.

Jedoch wird solche Freyheit zu graben eingeschränckt, daß sie nemlich des Grundes der Häuser verschonen, und das Gold und Silber ohne Schaden der Ober-Fläche hervor bringen müssen, auch denen Eigenthums-Herrn, an ihrem Feld- und Ackerbau keinen Schaden zufügen, sonsten würde die Republick schlechten Vortheil davon haben. Das vorhin ermeldete hat noch vielmehr statt, wenn der Eigenthums-Herr auf seinem Grund und Boden eine Gold- und Silber-Ader antrifft, die sich bis auf ein fremdes Grundstücke erstreckt, und kan er sich dieselbe auch wider des andern Willen zueignen: **Rosenthal.** *Concl.* 90. n. 7.

Denn wenn ein Theil bemächtiget ist; so wird davor gehalten, als ob alle Theile derselben eingenommen und besessen wären, und wenn sie auch unter verschiedenen Grund-Stücken verborgen liegen. Ja wenn auch der eine gleich auf seinem Grund-Stücke einzuschlagen, und zu der Ader zu kommen suchte, so daß er selbige dem andern wegnehmen will; so kan ihm der andere solches verbiethen.

Es hindert auch nicht der *l. 24. §. f. de damn. inf.* da gesagt wird, daß der Nachbar meine Wasser-Ader mir wegschneiden, und den daher entspringenden Nutzen entziehen könne, damit mir der Brunnen unbrauchbar werde, **Gail.** *L. 2. Obs. 69. n. 12*.

Denn es hat hiermit eine gantz andere Beschaffenheit. Denn bey dem Wasser betrifft es nicht den allgemeinen, sondern nur den Privat-Nutzen; aber bey dem Ausgraben des Goldes und Silbers leidet das allgemeine Interesse mit drunter, welches allezeit dem Privat-Nutzen vorzuziehen ist. Der Eigenthums-Herr mag sichs selbst zuschreiben, daß er sich nicht gleich anfänglich seines Rechts bedienet, sondern durch Ausgrabung der Metallen den allgemeinen Nutzen des Landes zu befördern verabsäumet. **Brunnemann.** ad l. 6. C. de Metall. n. 2.

Das bisher gesagte, wie nemlich eine Privat-Person auf eines andern Grund-Stücke Gold und Silber graben könne, schräncken die Rechts-Lehrer auf den Fall ein, daß auch diejenigen, die einen Berg-Bau vornehmen wollen, mit Landes-Fürstlicher Gewalt und Bewilligung versehen, und ein Privilegium oder Belehnung darüber haben müssen. Ingleichen muß der Landes-Fürst gewisse Aufseher darüber setzen, damit nicht einiger Unterschleiff in Ansehung des Zehenden darunter vorgehe. **Heigius** *P. I. Qu. 13. n. 51.* 

Will der Lehns-Herr gar nicht graben, oder in dem angefangenen Wercke fortfahren lassen; so kan der Landes-Fürst das Bergwerck entweder andern übergeben, oder es selbst vor sich durch Berg-Leute fortbauen lassen.

An einigen Orten kommen die Besitzer der Zechen, wenn sie solche in zwey Jahr ungebauet liegen lassen, gantz und gar um ihr Recht. **Einsiedel** *de Regal. c. 3. n. 118*.

Der ermeldte Zehende oder Berg-Zins wird dem Fürsten entrichtet, wenn die Gold- und Silber-Bergwercke auf einem Lehn-Gute gefunden worden, sintemal es zu den Regalien gehöret; **Rosenthal** *c. 5. Concl. 91. 1. n. 3.* 

Das übrige aber, so auf einem Lehn-Gute angetroffen wird, stehet dem Vasallen zu,

S. 621 1227

#### Metallen-Recht

weil die Gold- und Silber-Minen unter die Früchte und Nutzungen mit gezehlet werden, *l. 14. ff. de sol. matrim.* daferne nur der Vasalle die Gold-Adern selbst geschürfft, und gegraben; **Matthäus von Afflictis** *c. un. verb. argentariae n. 6.* 

Denn wenn sie jemand anders, denn der Vasalle gefunden; so muß er zweyerley Zehenden weggeben, einen dem Landes-Fürsten, als ein Regale, den andern aber dem Vasallen, der das nutzbare Eigenthum des Lehn-Guthe hat. **Wesenbec.** *Cons.* 45. n. 24.

Aus denen Lehn-Brieffen muß man sich sonderlich erkundigen, was dem Vasallen vor Recht zustehe. Denn deren Innhalt ist bey Entscheidung der Lehn-Streitigkeiten vor allen Dingen in Erwegung zu ziehen. Daferne ein Vasalle von dem Landes-Fürsten zwar mit dem *mero* und *mixto imperio*, jedoch ohne ausdrücklicher Vergünstigung der Regalien belehnet ist; so überkommt er diesen Zehenden, der dem Fürsten sonst gehöret, doch nicht, sintemal unter der Vergünstigung aller und jeden Gerichtsbarkeit die Regalien nicht mit begriffen sind. Ingleichen auch nicht, wenn einem ein Gut mit allen Nutzungen, Zu- und Eingehörungen verkaufft und übergeben worden.

Ist aber ein Vasalle mit Bergwercken belehnet; so ist er gar wohl berechtiget sich dieses Zehenden anzumassen. **Rosenthal.** *de Feudis Concl. 91. lit. f.* 

Diese Beschaffenheit hat es nun mit demjenigen, so wir in Vorhergehenden vorgebracht, nach den Röm. Rechten. Im übrigen ist bekannt, daß heutiges Tages die Bergwercke nach einer fast durchgängigen Gewohnheit, in gantz Deutschland zu den Regalien gezehlet werden, so, daß niemand auch auf seinem eigenen Grunde und Boden, Gold- und Silber-Bergwercke anzulegen berechtiget ist, er müste denn von dem Kayser oder dem Landes-Fürsten, deswegen besonders belehnet seyn.

Wo einer Bergwercke haben will; so muß er von der Kayserlichen Majestät oder demjenigen, so es die Kayserl. Maj. zu Lehen geliehen hat, belehnet seyn, wie es die beschriebene und auch zum Theil die öffentliche gemeine Gewohnheit und Gebrauch, über Menschliches Gedencken eingeführet, bewahret, und sonderlich in deutschen Landen also üblichen gehalten wird, daß niemand Metalle oder Bergwercke, auch in seinen eigenthümlichen Gütern, Gründen und Äckern, ohne vorgehende Lehen suchen, noch graben mag, wie in der Churund Fürsten zu Sachsen, Mannsfeldischen, Hohensteinischen, Stollbergischen, Goßlarischen und andern Bergwercken zu sehen ist. Carpzov. de Regal. c. 3. daß es also in des Landes-Herren, der das Berg-Regale besitzt, Gefallen und Willkühr beruhet, ob er dem Herrn des Grundstücks vor die Entrichtung des Zehenden den Genuß der Gold- und Silber-Bergwercke verstatten, oder vor sich selbst behalten will. S. die güldene Bulle Kaysers Carls des IV. Tit. 9. vom Gold,

Silber, und andern Ertz, in denen Worten: Wir wollen und ordnen etc. daß unser etc.

Aus welchen deutlich erhärtet wird, daß die gantzen Silber-Bergwercke, vermöge der Regalien dem Landes-Fürsten zugehören, obwol unterschiedene der widrigen Meynung beypflichten, davor haltende, daß diese Gewohnheit nicht allgemein sey, sondern als ein genaues und unveränderliches Recht, (*strictum Jus*) vielmehr einzuschräncken, und auch zu erweitern.

Heutiges Tages stehen die Bergwercke denen andern Ständen des Reichs entweder vermittelst Beleh-

> S. 621 **Metallen-Recht** 1228

nung oder einer Verjährung von undencklichen Zeiten her, oder auch krafft Landesherrlicher Hoheit zu. Siehe **Reichs-Abschied zu Augspurg von** 1551. §. weiter so setzen wir.

Daher hat **Carl der Grosse**, Graf **Ludwigen zu Gleichen** die Vergünstigung gegeben, in seinen Landen Gold und Silber und andere Metalle zu graben.

Bisweilen pflegen auch die Landes-Fürsten besonders gewisse Berg-Theile oder Kuxe denen Privat-Personen zu vergönnen, und lassen sich von der Ausbeute den Zehenden entrichten, **Struv.** S. J. F. c. 6. aph. 26. n. 5.

Hierinnen sind nun vornemlich die Berg-Ordnungen und die Landes-Gebräuche und Gewohnheiten in Betrachtung zu ziehen. Obwol den Sächsischen Rechten nach, ausgemacht ist, daß die Gold- und Silber-Bergwercke zu den Regalien gehören; Siehe Land-Recht Art. 35. L. 1. verb. alle Schätze, so unter der Erden liegen; so wird doch, in den Sächsischen Landen es nicht so gar genau mit dem Eigenthums-Herren, auf deren Grund-Stücken dergleichen Bergwercke entdecket werden, gehalten, so daß ihnen alle Nutzbarkeit der Metallen entzogen werden solle. Denn ob sie gleich bey dem Landes-Fürsten um die Vergünstigung der Gold-Bergwercke Ansuchung thun, und dieselbe alle Viertel-Jahre verneuren müssen; so pflegt man doch nichts destoweniger den Eigenthums-Herren gewisse freye Erb-Kuxe zu überlassen. Daferne einer von einem Chur-Fürsten oder Hertzogen zu Sachsen mit einem Lehn-Gute, so Ober- und Nieder-Gerichte hat, belehnet ist, und in demselben werden Ertz- Kupffer, Zinn- und Eisen-Bergwercke angetroffen, so überkommt der Vasalle nicht nur alle die Nutzungen solcher Bergwercke, sondern auch den Zehenden und andere einem Landes-Fürsten den gemeinen Rechten nach zustehende Vortheile.

In Böhmen erhalten die eigenthümlichen Besitzer der Grund-Stücke den halben Zehenden vermöge Vergleichs von 1574 zwischen Königlicher Majestät und denen Ständen in Böhmen, die Bergwercke und Metalle belangend. *Verb.* **Und was also etc.** 

Da heutiges Tages dem Vasallen die Regalien nicht zukommen; so kan er auch die auf einem Lehn-Gute angetroffene Gold-Minen sich nicht zueignen, wenn ihm gleich der Landes-Fürst alle Nutzbarkeiten des Lehn-Guths überlassen, er müste denn ausdrücklich mit den Gold-Bergwercken beliehen seyn. Hat aber ein Landes-Fürst Privat-Personen Gold- oder Silber-Bergwercke eingeräumet; so stehet ihm allezeit der Verkauff an der Ausbeute zu, und kan auch verbieten, daß das Gold und Silber zum Nachtheil der Republick nicht ausser Landes verführet werde, welches auch schon vor diesen gar scharff verboten

gewesen, daß es nicht zu den Barbaren gebracht werden sollen. L. 2. C. d. comm. et merc.

In denen Reichs-Abschieden ist gar heilsamlich versehen, daß durchaus kein verarbeitet oder unverarbeitet Silber oder Gold ausserhalb Landes verführet werden soll, und die darwider handeln, sollen am Leibe und Güthern gestrafft werden. Dahin ist sonder Zweiffel

S. 622 1229

#### Metallen-Recht

auch in der Wahl-Capitulation Kaysers **Leopolds** Art. 33. gesehen worden.

Es werden zwar insgemein heutiges Tages auch die unedelern Metalle zu denen Regalien gerechnet; jedoch sind viele Rechts-Lehrer der Meynung, daß in den Churfürstlichen und Hertzoglich-Sächsischen Ländern im Gebrauch sey, daß, wenn einer mit einem Lehn-Gute und dessen Ober- und Nieder-Gerichten belehnet sey, die geringern Metalle, als Kupffer, Eisen, Zinn u. s. w. dem Vasallen zustünden; wären sie aber mit den edlern, als mit Gold und Silber vermischt, so müsse man sehen, ob diese jene überträffen, oder jene diese. In dem erstem Fall gehöreten sie dem, der die Regalien und Landesherrliche Hoheit hätte; in dem letztern aber dem Vasallen.

Einige stehen in den Gedancken, daß ieder Privatus auf seinen Grund-Stücken ein Eisen-Bergwerck anzulegen berechtiget wäre, und auch nicht vonnöthen hätte, den Zehenden an jemanden davon zu entrichten. Siehe **Rauchbar** *P. 1. Qu. 72.* **Carpz.** *P. 2. C. 53. D. 2. n. 8.* 

Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß, wenn ein Vasall mit geringern Metallen belehnet ist, und edlere denselben vermischt sind, dieser Unterscheid in acht genommen werde, daß der Vasalle, daferne die höheren die geringern Metalle nicht übersteigen, sich seines Bergwercks anmassen, und dasselbe fortbauen könne. Jedoch ist in diesem Falle nicht die Mehrung und Grösserung des Ertzes nach der Wage, sondern nach der Achtbarkeit und Würckung des Ertzes zu schätzen, darum solche Gänge und Bergwercke, da das gemachte Silber besser und würdiger ist, als das Bley, Eisen oder Zinn, nicht vor Bley- Eisen- oder Zinn-Gänge geschätzet und gearbeitet werden.

Zu den geringern Metallen ist auch billig der Kobalt zu rechnen, den sich der Landes-Fürst krafft Landesherrlicher Hoheit zueignen, und dessen Vertreibung in gewisse Schrancken einschliessen kam Siehe **Ziegler** *de Jure Maj. L. I. c. 41*.

Hieher gehöret das **Churfürstlich-Sächsische Mandat vom 22 Maji** 1683, darinnen iederman bey Straffe 500 Fl. verboten wird, die Kobalt-Ertze an jemand anders als an den Churfürstlichen Blau-Farben-Wercks-Factor zu verkauffen, oder gegen andere Waaren zu vertauschen.

Es ist gewiß genug, daß der Republick gar ersprießlich ist, wenn die Ausführung der rohen Waaren, die die Einwohner des Landes selbst verarbeiten, und zu Nutze machen können, verboten wird. **Bodinus** *l.* 6. de Republ. c. 2.

Solch Mandat ist den 6 Junii 1686 wiederholet; und der Strang auf diejenigen gesetzet worden, die den Kobalt auch denen, so solchen entwendet, wieder abnehmen.

Was die Stein-Kohlen anbetrifft, so sind viele Rechts-Lehrer der Meynung, daß dieselben zu den Metallen zu zehlen sind. Daß aber die Grafen von **Schaumburg** aus denselben jährlich so viel Geld nehmen, als andere Landes-Fürsten aus den Silber-Bergwercken, und deswegen einen gewissen Kohlen-Zinß sich bezahlen lassen, bezeuget **Klock** *de Aerario c. 2. n. 17.* 

In Hessen gehören die Stein-Kohlen, die bey der Stadt Eschwegen und Cassel in grosser Menge angetroffen werden, der Landes-Obrigkeit zu, und haben deswegen einen eigenen Berg-Schreiber gesetzt.

Auf eben diese Art kan auch der *Fiscus* einigen Nutzen ziehen aus dem in Holland und Nieder-Sachsen bekannten Torff, der an statt des Hol-

S. 622 **Metallen-Stück** *Metallica* 1230

tzes und der Kohlen gebrannt wird.

Ferner kan ein Landes-Fürst auch aus dem Salpeter-Sieden guten Vortheil haben: Derowegen sind auch in Deutschland hin und wieder Salpeter-Hütten angelegt, und Salpeter-Sieder bestellet. Jedoch hat sich ein Landes-Herr auch in acht zu nehmen, daß er solches nicht auf solche Art erlaube, daß fremden Gebäuden hierdurch Schaden zugefügt werde.

Anlangende die Sauer-Brunnen, Gesund-Brunnen, warmen und metallischen Bäder, so hält man nicht davor, daß ein grosser Herr ein Regale daraus machen, oder von denen Brunnen- und Bade-Gästen etwas vor den Gebrauch des Wassers fordern solle und könne; Denn GOtt der HErr nicht eben die Bäder oder Brunnen um der Herren und Reichen willen, und daß sie daraus jährliche Einkünffte haben, und ferner sich bereichern sollen, entstehen und fliessen, sondern auch den Armen, und vielleicht am meisten, solche angedeyen lassen will. Denn es ist sonst zu befürchten, daß solche Bäder und Brunnen wiederum eintrocknen möchten, wie denn solches auch mit dem Grießbach, der nicht weit von Straßburg gelegen, geschehen, dessen Wasser, da man einen gewissen Impost darauf gelegt, vertrocknet; so bald man aber denselben wiederum weggenommen, zum Vorschein kommen ist.

Daher hat auch Kayser **Carl** der *IV*. das Wild-Bad der Voigthey zu Bern mit einem Privilegio versehen. Wenn aber der Fürst von den Brunnen-Gästen etwas weniges fordert, und solch Geld zum Besten derer Brunnen-Gäste wiederum anwendet; als z. E. zu Erbauung einer Kirche bey dem Brunnen, u. s. w. so ist solches nicht eben vor unbillig zu halten.

Siehe Krebs de Ligno et Lapide. Stryk de Jure Principis subterraneo. Titius in Diss. de Jure Metallorum.

Metallen Stück, siehe Stück.

Metallen-Wissenschafft, siehe Metallurgie.

**Metall-Gold,** siehe *Clincant*, im VI. Bande p. 424. u. f. wie auch **Metall-Blätter.** 

METALLICA heißen überhaupt entweder die Metalle selbst, oder diejenigen Dinge, welche bey und neben den Metallen gefunden, oder in den Schmeltz-Öfen erst aus andern Materien herausgebracht werden, oder was irgend sonst noch aus einem oder dem andern Metalle bestehet, es mag gleich auf diese oder jene Art zubereitet worden seyn, und mit einem Worte, alle Bergwercks- und andere dahin gehörige Sachen

Es wird aber vielleicht keine vergebliche Mühe seyn, wenn wir die vornehmsten derselben nach unserer Deutschen Mund-Art, so, wie **Plateanus** und andere, so von dieser Materie geschrieben, dieselben zusammen getragen, Stück-weise erzehlen. Sie sind also, wie folget:

Aeris flos, oder viride, Span-grün.

Aeris squama crassiores, Kupffer-Hammerschlag.

Aes Cuprum, Kupffer.

Aes purum, gediegen Kupffer.

Alveus, ein Trog.

Argentum. Silber.

Argentum foliatum duplicatum, halbgeschlagen Silber.

Argentum foliatum finum, Blatt-Silber, geschlagen Silber.

Argentum quod statim suum est, gediegen Silber,

S. 623

1231 Metallica

Argentum rude, Silber-Ertz.

Argentum rude paniceum, Roth-gülden-Ertz.

Argentum rude plumbei coloris, Glaß-Ertz.

Argentum rude nigrum, schwartz Ertz.

Argentum rude purpureum, braun Ertz.

Argentum rude cinericium, grau Ertz.

Argentum rude rufum, rothrändig Ertz.

Argentum vivum purum, gediegen Queck-Silber.

Anthrax, sive vena minii, Queck-Silber-Ertz.

Antimonium, Spieß-Glas.

Aurum, Gold.

Aurum foliatum duplicatum, halbgeschlagen Gold.

Aurum foliatum finum, geschlagen fein Gold, Blatt-Gold.

Aurum bicolor, mistum, vilius, Zwisch-Gold.

Bismuthum, Wißmuth.

Cadmia nativa metallica, metallische Cadmia, Mücken-Pulver.

Cadmia factitia, gemachte Cadmia.

Caeruleum, Lasur.

Caput dimensionum, Fund-Grube.

Carbones fossiles, Steinkohlen.

Carrus, Karren.

Casa, Kann.

Chrysocolla, Berg-Grün, oder Schiefer-Grün.

Cinnabaris, Zinnober.

Cobaltum, Cobalt.

Cuniculus, Stollen.

Daemon metallicus, das Berg-Männlein.

Declive montis, das Gehänge des Gebirges.

Dimensio, Maaß.

Excoquere, schmeltzen.

Exitus vena, das Ausgehen des Ganges.

Extensio venae, das Streichen des Ganges.

Ferri batiturae squamae, Hammerschlag.

Ferri Limaturae, Feilich, Feil-Späne.

Ferrum, Eisen.

Ferrum purum, gediegen Eisen.

Fibrae, Klufft und Geschicke.

Fluores, Fluß.

Fondina, Grube oder Zeche.

Funis ductarius, Seil.

Fossam agere, Schroffen.

Galena, sive Molybdaena, Glantz- und Bley-Ertz. auch Bley-

Schweiff.

Gypsum fossile, Gips.

Jacens, das Liegende.

Jurati, die Geschwornen.

Jurati Duum-Viri, zweene Geschworne, die ein Gebirge befahren.

Lapis specularis, Unser lieben Frauen Eiß.

Lapilli nigri, Zwitter.

Ligo, Retthaue.

Lythargyros auri, Gold-Glätte.

Lythargyrum, Glätte.

Machina tractatoria, Haspel.

Magister Metallicorum, der Berg-Meister.

Malleus, Berg-Hammer, oder Feustel.

Mercurius, Queck-Silber.

Metallici, Berg-Leute.

Metallorum Excrementa, Metallen-Auswurff.

Minium, Berg-Zinnober.

Nihilum album, weiß Nicht.

Ochra nativa, sive Sil, Berg-geel, Ocra-geel.

S. 623 Metallica Methode 1232

Ochra factitia, Bley-geel.

Pendens, das Hangende.

Plumbum, Bley.

Plumbum candidum, Zinn.

Plumbum nigrum, Bley.

Plumbum ustum calcinatum, gebrannt Bley.

Pompholyx, Metall-Asche, Hütten-Rauch.

Praeses fodinae, Syger, oder Hutmann.

Praefectus rationibus, Schicht-Meister.

Puteus, Schacht.

Pyrites, Kieß.

Pyrites colore[1] argenteo, Wasser-Kieß oder weisser Kieß.

Pyrites colore[1] aureo, ein geeler Ließ, oder Kupfefer-Kieß.

Pyrites prorsus aurei coloris, Kieß, der gantz Goldfärbig ist.

Pyrites colore galenae similis, ein gläntziger Kieß.

Pyrites cineraceus, ein grauer Kieß.

Recrementum, Schlacken.

Rubrica fabrilis naturalis, Berg-Röthel.

Rubrica fabrilis factitia, Röthel.

Sandaraca fossilis, Berg-roth.

[1] Bearb.: korr. aus: colere

Sandaraca adulterina, apud Plinium et Vitruvium.

Sandix, apud Dioscoridem, Patys-roth.

Saxum Scissile, Schiefer.

Saxum corneum, Horn-Stein.

Saxum arenosum, Sand-Stein.

Scoriae, Schlacken.

Situlus, Kobel.

Sparum, Spet.

Splendor, Glimmer, oder Katzen-Silber.

Specus, Schacht.

Stannum, Zinn.

Terminus, Loch-Stein.

Tumulus e fodina egestus, Halt.

Turia, Augen-Nicht.

Vena, Gang.

Virgula divina, die Ruthe.

Viride aeris, Span-Grün.

Von deren ieder an seinem Orte mehrers nachgesehen werden kan.

METALLICA ARS, siehe Metallurgie.

METALLICA SALIA ...

. . .

# Metallurgie Metamorphosischer Spiegel

METALLURGIA [Sp. 1234]

Metallurgie, Metall-Kunst, Metallen-Wissenschafft, Metallaria, Metallica ars, Metallurgia; durch diese Wörter, und insonderheit das Wort Metallurgie, als welches seinen eigentlichen Ursprunge nach aus dem Griechischen zusammen gesetzt ist, verstehet man insgemein die Wissenschafft von der Natur, den verschiedenen Arten und Eigenschafften derer Metalle; ingleichen die Kunst, mit denen Metallen recht umzugehen, oder auch die würckliche Bemühung, die man deswegen übernimmt.

*METALLURGUS* oder *Metallicus* von <u>metallon</u>, *Metallum*, das Metall, und <u>ergon</u>, *Opus*, ein Werck, ist, der unter der Erde die Metalle suchet, oder der sich sonst auf die Ertze und Metalle wohl verstehet; siehe **Bergleute** im *III*. Bande *p. 1274*. u. ff.

MΕΤΑΜΔΕΙΑ ... ...

Sp. 1256 ... Sp. 1257

S. 636

Metaphora Analogia

Metaphysick

1258

•••

. . .

METAPHRENUM ...

METAPHYSICA, siehe Metaphysick.

Metaphysick, die Haupt-Wissenschafft, Lat. *Metaphysica*, dieses Wort, welches einen gewissen Theil der Theoretischen Philosophie andeutet, ist von den Philosophen der alten, mittlern und neuern Zeiten in verschiedenemVerstand gebraucht worden, und kan deswegen nicht überhaupt erklärt werden.

Beym **Aristotele** findet man solches nicht, sondern ist von **Theophrasto** oder **Andronico Rhodio**, wie man insgemein dafür hält, bey Gelegenheit seiner Bücher ton meta ta Physika eingeführet worden. **Dreier** *Disp. 3. in prim. phil. §. 1* welche Bücher füglich in drey Theile, als in protheōrian, theōrian und epitheōrian mögen getheilet werden.

In dem ersten wird von den allergemeinen Kunst-Wörtern, in dem andern von den edelsten Substantzen, GOTT und den Engeln, und in dem dritten von beyden zugleich Wiederholungs-weise gehandelt.

Es kan dieses Wort einen doppelten Verstand

S. 637 1259

# Metaphysick

haben, weil das Wort <u>meta</u> entweder **über**, weil sie von solchen Sachen handelt, so noch über die natürlichen Dinge sind, oder **nach** bedeute, weil diese Wissenschafft nach der Physick oder Natur-Lehre erfunden worden.

**Aristoteles** hatte mit seinen Metaphysischen Büchern ein gantz ander Absehen, als man nachgehends damit gehabt, er trug darinnen vornemlich die Geister-Lehre vor, und nennte die Metaphysick *scientiam* 

entis quatenus ens, lib. 4. cap. 1. metaph. wodurch er das erste Wesen, oder die erste Substantz, nemlich GOtt, verstunde, daher es auch kam, daß die Metaphysick

- schlechterdings die **Philosophie**, *lib. 4. metaph. cap. 2. 3. lib. 6. cap. 1.*
- protē philosophia, die erste oder vornehmste Philosophie, lib.
   4. metaph. cap. 5. 7. lib. 6. c. 1.
- sophia, die Weisheit, lib. 1. cap. 1. 2. metaph.
- ingleichen die **Theologie**, lib. 6. metaph. cap. 1.

## genennet wurde.

Es war die Metaphysick nichts anders, als die Lehre von der natürlichen Erkänntniß GOttes, in deren Eingang die Abhandlung vom Wesen und dessen Eigenschafften überhaupt fürkam, war auch schon unter den Philosophen vor **Aristotelis**Zeiten bekannt, da man sich durch die Erkänntniß der natürlichen Dinge, auf was höhers, heiligers und herrlichers leiten, und sich also durch die Beschaulichkeit zu der Thätlichkeit, durch die Geschöpffe zum Schöpffer, durch die Natur zu den übernatürlichen Herrlichkeiten erwecken liesse.

Zu den Zeiten der Schul-Lehrer verlohr die Metaphysick von ihrem ersten Wesen so viel, daß sie nichts, als die ehemalige blosse <u>protheōrian</u> des **Aristotelis** in sich begriffe, und sich in ein elendes Wörter-Buch verwandeln muste. Diese scholastische Metaphysick ist ein philosophisches Lexicon dunckler Kunst-Wörter, vor diejenigen, die lieber dunckel als deutlich redenwollen, und bestehet aus vielen unnützen Abstractionen, die an und vor sich nicht den geringsten Nutzen schaffen.

Inzwischen haben sich die metaphysischen Kunst-Wörter in alle Facultäten eingeschlichen, daß man sie nunmehro nicht wohl entbehren kan, und dürffte sonderlich ein Theologus in Lesung vieler theologischen Bücher schlecht zurecht kommen, wenn er nicht diese scholastische Sprache verstünde, wie denn auch der *Methodus caussarum* in vielen juristischen Büchern gebraucht worden.

Der Herr **Thomasius** meynet, daß diese Metaphysick einem beflissenen der Rechten wenig helffe, und wo sie aufhöre, da fange sich die ketzermacherische und Zanck-Theologie an, in den *cautel. circa praecognita jurispr. cap. 12. §. 2.* nebst dem **Lange** in seiner *Medicina mentis p. 6. cap. 4. 5. pag. 692.* u. ff. ebenfalls gar übel auf sie zu sprechen; und obschon die meisten der neuern Philosophen erkannt, daß gar viele unnütze und abgeschmackte Sachen darinnen stecken; so haben sie solche doch in Ansehung der vielen Bücher, darinnen dergleichen fürkommen, nicht gäntzlich vor unnöthig ausgeben können.

Die Schrifften, die hieher gehören, sind fast unzehlig, davon man in des

- Spachii nomencl. p. 334.
- **Bolduani** *bibl. phil. p. 356. 461.*
- **Draudii** bibl. classic. vol. 1. p. 1417.
- **Gesners** *pandect. l. 15. p. 238.*
- Lipenii bibl. philos. p. 920.
- **Morhofs** polyhistore logico et metaphysico tom. 2. l. 5. p. 512. u. ff.
- **Struvens** *bibl. philos. c.* 4. §. 6.

Nachricht findet.

Unter andern können darinnen dienen

- **Scheibler** in *opere metaphysico*;
- **Velthem** in *metaphysic*.
- **Hebenstreit** in *philos. prima*.
- **Donati** in *metaphysic*. *usuali*,

welche beyde letztere als gute Hand-Bücher, wenn man die alte Metaphysick erlernen will, zu recommendiren sind.

In den neuern Zeiten, da unterschiedene philosophische

# Metaphysick

S. 637 1260

Reformationen gewesen, hat das Wort Metaphysick auch verschiedene Zufälle erdulten müssen.

Viele begriffen darunter die Lehre von dem Wesen, oder von dem *Ente* und dessen Eigenschafften, und sonderten die natürliche Theologie davon ab, und verwiesen sie in eine neue Disciplin, welche sie die Pnevmatick, oder Geister-Lehre nennen.

Andere haben sie Ontologie, ingleichen Ontosophie geheissen, und gleichfalls die Geister-Lehre davon getrennet.

Noch andere haben die natürliche Religion hieher gezogen, und einige verstehen hierunter eine Wissenschafft des allgemeinen Wesens aller Dinge und deren Haupt-Unterschied des Geistes und der Materie, und halten dafür, daß sie eine Erkänntniß des Wesens, des Geistes und der Materie könte genennet werden, wie dieses alles aus der Historie der Metaphysick unten mit mehrern zu ersehen.

Rüdiger in institut. erud. p. 361. ed. 3. verstehet durch die Metaphysick diejenige Lehre, welche von den ersten Principiis der Disciplinen solche Sachen fürtrage, die ausser denen selbstständigen natürlichen Principiis von ihnen konten angegeben werden, um sowol von jenen Principiis selbst, als von GOtt recht zu disputiren. Er theilet sie in die Ontologie, die von den erschaffenen Principiis handelt, und in die Metaphysick im engern Verstand, oder in die natürliche Theologie. Man lese hier Clerici Vorrede zu seiner Ontologie, und Joh. Christ. Langens diss. de doctrinae metaphys. laudibus, vitup. natura, usu, pretio et cultu nach; ingleichen was Buddeus in observationibus in elementa philosoph. instrumental. p. 482. sqq. angeführet.

**Christian Wolff** hat noch einen gantz neuen Theil hinzu gesetzet, welchen er die allgemeine Welt-Lehre (*Cosmologiam universalem*) nennet. Und solchemnach ist ihm die Metaphysick eine Wissenschafft von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt; und bestehet aus vier Theilen, die da sind:

- 1) Die Grund-Wissenschafft oder Ontologie,
- 2) die allgemeine Welt-Lehre oder Cosmologie,
- 3) die Seelen-Lehre oder Psychologie, und denn
- 4) die natürlicher GOttes-Gelahrheit.

Wenn man aber zum voraus setzet, daß das Licht der Natur auch etwas von mittlern Geistern zwischen GOtt und der Seele wisse; so sind diese Theile nicht hinlänglich. Solchemnach könnte die Metaphysick am besten erkläret werden, daß sie sey eine Wissenschafft der Dinge überhaupt, als ins besondere der Welt an und vor sich betrachtet, und der Geister.

Nach dieser Erklärung ist die Metaphysick oder Haupt-Wissenschafft einzutheilen in die **allgemeine** und in die **besondere**. Jene betrachtet die Dinge überhaupt, entweder ohne auf ihre Verknüpffung unter einander nach den End- und würckenden Ursachen zu sehen, oder aber in ihrer gedachten Verknüpffung.

Der erstere Theil, welcher die Dinge als Dinge ohne ihren Zusammenhang unter einander betrachtet, heisset die Grund-Wissenschafft oder Ontologie; siehe **Ontologie.** 

Der andere Theil aber, welcher die Dinge überhaupt in ihrer Verknüpffung betrachtet, ist die allgemeine Welt-Lehre (*Cosmologia universalis*) siehe **Welt-Lehre** (a**llgemeine.**)

Die besondere Metaphysick hat nur allein mit denen Geistern zu thun, dahero sie den Namen der Geister-Lehre oder Pnevmatick hat; siehe **Pnevmatick**.

Diese nun handelt theils von dem Wesen eines Geistes überhaupt, theils von den verschiedenen Arten der Geister ins besondere. Solchemnach ist sie

S. 638

# 1261

# Metaphysick

entweder die allgemeine, das ist, die von dem Geiste überhaupt handelt, und die besondere, welche aus drey Theilen bestehet, als

- 1) aus der **natürlichen Theologie,** oder der aus der Vernunfft entlehnten Lehre von GOTT,
- 2) **Dämonologie**, oder der Lehre von den mittleren Geistern, welche die Engel genennet werden, und
- 3) **Psychologie** oder Seelen-Lehre.

Von diesen Theilen der Metaphysick wird in besondern Artickeln ein mehrers beygebracht.

Hier theilen wir noch die Eintheilung der Metaphysick in einer Tabelle mit. Die Metaphysick ist entweder die[1]

- **allgemeine,** *universalis*, deren Theile sind
  - 1. Die Ontologie oder Grund-Wissenschafft
  - 2. Die Cosmologie oder allgemeine Welt-Lehre
- **besondere**, *particularis*, oder die **Pnevmatick**, das ist, die Geister-Lehre. Auch diese ist entweder die
  - o allgemeine, universalis
  - o **besondere**, *particularis*, welche aus drey Theilen bestehet, aus der
    - 1. **Natürlichen Gottes-Gelahrheit,** *Theologia naturali*,
    - 2. **Dämonologie** oder Engel-Lehre,
    - 3. **Psychologie** oder Seelen-Lehre.

Endlich müssen wir auch noch die Historie der Haupt-Wissenschafft mitnehmen. Vor CHristi Geburt können wir nur von den alten Griechen etwas sagen, man wolte denn auch hier die Historie der natürlichen Theologie völlig ausführen, so aber hieher ins besondere nicht gehöret.

Vor dem **Aristotele** war die Metaphysick bey den Philosophen nichts anders, als eine natürliche Theologie. Aristoteles aber ist eigentlich der Urheber der Disciplin, die man vornemlich so lange Zeit die Metaphysick genennet hat. Sein Werck, so er hierinnen geschrieben hat, ist sehr verwirret gerathen, ob er wol dabey seinen subtilen Verstand sehen lassen.

[1] Bearb.: die geschweiften Klammern der Vorlage wurden weggelassen Das Wort Metaphysick kommt von dem **Aristotele** nicht her; sondern ist bey Gelegenheit seiner vierzehn Bücher <u>ton meta ta physika</u> entstanden. Es theilet sich dieses Werck in drey Theile.

- Der erste ist <u>prothe\u00f6ria</u>, worinnen die allgemeinsten Kunst-W\u00f6rter erkl\u00e4ret werden:
- Der andere ist theöria, in welcher er von GOtt und den Geistern, als den edelsten Substantzen handelt,
- und der dritte ist gleichsam epitheoria, in welchem er dasjenige, was er in den beyden erstern gesagt, wiederholet und nochmahls vorträget.

Weil **Aristoteles** darinnen von GOtt gehandelt, als dem vornehmsten Objecto, damit ein Philosophe kan beschäfftiget seyn, so ist dieses die Ursache, warum er die Metaphysick genennet,

- entweder schlechterdings die Philosophie:
- oder die Weisheit;
- oder die Theologie;
- oder *primam philosophiam*, welches soviel ist, als die vornehmste und edelste Philosophie.

Von den Alten haben Auslegungen darüber verfertiget. **Joh. Philoponus, Alexander Aphrodisiensis, Themistius.** Man lese **Fabricium** in *Bibliotheca graeca lib. 3. cap. 6. §. 20.* und **Stanley** in *histor. philos. p. 486.* 

Vor CHristi Geburt wissen wir keinen mehr anzuführen. Denn unter den Griechen waren die übrigen Secten darum

> S. 638 **Metaphysick** 1262

unbekümmert, ob sie wol von GOtt, von der Vorsehung, von dem Ursprunge der Welt und von den Geistern philosophiret haben.

**Plato** philosophirte noch am besten von GOtt, indem er ihn und die Materie von einander absonderte, und ihm in Hervorbringung der Welt seine Freyheit liesse.

**Aristoteles** sagte, die Welt sey von Ewigkeit; meynte aber, die Vorsehung erstrecke sich nicht auf die Dinge, welche unter dem Mond wären.

Die **Stoicker** waren noch schlimmer, indem sie GOtt und die Materie in eins mischten, und **Epicurus** konnte sich bereden, daß die Welt von Ewigkeit von ohngefehr entstanden, und GOtt sich um nichts bekümmere.

Dieses ist der kurtze Begriff von der natürlichen Theologie der alten Griechen. Denn das Haupt-Werck kommet darauf an, was sie sich vor einen Begriff von dem Ursprung der Welt gemacht, worauf sich die natürliche Erkänntniß GOttes vornemlich gründet. Deutlich stellt diese Sache **Jacob Thomasius** für de *Stoica mundi exustione Diss*. 2.

Bey den alten Römern legte man sich nicht auf metaphysische Abstractiones, weil man sahe, daß man sie nicht zu der Oratorie und zu dem Advociren brauchen könte. In Ansehung der Theologie könnte man den Cicero hieher rechnen, und untersuchen, wie weit sich seine Theologie und Religion erstrecket habe. Es sind einige Disputationes von der Theologie des **Cicero** herauskommen, dergleichen man auch von etlichen andern Philosophen, als von dem **Plato** und **Aristoteles** hat, die der Herr **Fabricius** in *Syllabo Scriptorum de veritate religionis Christianae c.* 8. angeführet hat.

Nach CHristi Geburt müssen wir gleich auf die Zeiten der Scholasticorum oder Schul-Lehrer kommen, die sich vornehmlich auf die Metaphysick legen wolten: aber in der That, wie bey ihrer gantzen Philosophie, also auch hier, unglücklich waren, und verursachten, daß nachgehends die Metaphysick allzu verhaßt wurde: Sie begiengen bey der Metaphysick unterschiedene Fehler; denn

1) machten sie daraus ein blosses Wörter-Buch, und sonderten dasjenige, was **Aristoteles** von GOTT und den Geistern gelehret, ab, und blieben also nur bey der Lehre von der allergemeinsten Kunst-Wörtern; aus dem andern aber machten sie besondere Disciplinen, die natürliche Theologie und die Pnevmatick.

Doch dieses hätte an sich nichts zu sagen gehabt, wenn sie nur 2) diesen Punct reell, und nicht bloß grammatisch abgehandelt hätten. An statt daß sie die allgemeinen Begriffe der Dinge selbst hätten erklären sollen, so hielten sie sich bey den Wörtern auf;

worzu 3) kam, daß sie in ihren Abstractionen all zu weit giengen, und solche Abstracta machen wolten, die in der That nur aus leeren Wörtern bestunden, und weil ohnedem damals die Barbarey in der Lateinischen Sprache eingefallen war, so brachten diese Leute eine recht grauerliche metaphysische Sprache zuwege. Denn wer solte sich nicht fürchten, wenn er die *Haecceitates, Quidditates, Passionabilitates, Praesentialitates* u. d. g. vor sich siehet.

**Peter Fonseca** und **Franciscus Svarez** werden von ihnen als zwey grosse Männer angesehen: eben diese sind die zwey berühmtesten von den scholastischen Metaphysicis. **Fonseca** hat die Bücher des **Aristotelis** von der Metaphysick in das Lateinische gebracht, und Auslegungen darüber verfertiget, welche 1590 herauskamen. Von dem **Svarez** haben wir unter andern *Metaphysicas disputationes*, die 1614 in

S. 639 1263

zwey Folianten gedruckt.

# Metaphysick

Es sind noch andere, als **Thomas Aquinas, Scotus** und mehrere, von denen wir schon oben geredet, und gewiesen, wo man weiter von ihnen nachlesen kan.

Zu den neuern Zeiten sind die Metaphysici von unterschiedener Art. Denn einige sind in den meisten Stücken den Scholasticis gefolget, von welcher Sorte viele metaphysische Bücher vorhanden, die unter andern folgende herausgegeben haben, als:

- 1) **Clemens Timplerus,** von welchem ein *Systema methodicum meta-physicae* 1604 herausgekommen, wiewohl er sich nicht Sclavisch weder an den **Aristotelem,** noch an den Scholasticos gebunden, und bisweilen seinem Kopff gefolget.
- 2) **Christoph Scheibler,** von dem ein *Opus metaphysicum* in zwey Büchern vorhanden, so zum erstenmal 1617, und zum andernmal 1636 gedruckt worden, sich auch unter seinen *Operibus philosophicis*, die 1658 herauskommen, befinden. Man siehet daraus, daß er die Scholasticos fleißig gelesen, und ist zu seiner Zeit als ein grosser Mann angesehen worden, daß man auch seine Schrifften in Engeland nachgedruckt, welches so leicht ietzo nicht geschehen dürffte.
- 3) **Daniel Stahl**, der herausgegeben *Canones metaphysicos* 1635; *Regulas philosophicas* 1635. 1641. die er mit Exempeln zu erläutern, und mit Distinctionen zu befestigen gesucht; *Institutiones metaphysicas* 1650, und *Compendium metaphysicum*, welches nebst den andern zum öfftern gedrucket worden.

- 4) **Johann Scharff**, der eine *Metaphysicam exemplarem* 1659, und *Theoriam transcendentalis Metaphysicae* 1629 geschrieben, und sich vor andern damit bekannt gemacht hat.
- 5) **Johann Christoph Hundshagen**, der eine *Palaestram disputatoriam metaphysicam* herausgegeben, die recht scholastisch aussiehet; gleichwie auch
- 6) **Valentin Velthems** *Metaphysica* aus den rechten Quellen der Scholasticorum geflossen, und über diß so starck gerathen, daß man endlich seinen Appetit stillen kan.

Es sind noch viele andre Bücher von solchem Schrot und Korn vorhanden, darunter vor andern **Christian Donati** *Metaphysica usualis* deutlich geschrieben, dazu man auch gewisser massen die meisten philosophischen Lexica rechnen muß, weil man darinnen fast nichts anders gethan, als die metaphysicalischen Wörter erkläret.

So können auch diejenigen, so *Metaphysicas theologias* geschrieben, hier ihren Platz haben, indem sie fast weiter nichts gethan, als daß sie die Scholastischen Terminos auf Theologische Materien gedeutet, und ihren Nutzen darinnen zeigen wollen, dergleichen sind

- Conr. Dieter. Kochs Metaphysica exemplis theologicis illustrata 1711.
- **Just Wessel Rumpäi** Institutiones metaphysicae sacrae 1712.
- nebst andern, welche **Pfaff** in *Introduct. in historiam theologiae literariam part.* 2. p. 404. erzehlet:
- wie denn auch **Hartungii** Metaphysica Juridica heraus ist.

Andere haben sich angelegen seyn lassen, die Metaphysick vornemlich aus den eigentlichen Schrifften des Aristotelis wieder in das reine zu bringen, welches vor andern **Ernst Sonerus** und **Christian Dreyer** gethan haben, deren Schrifften nicht ohne Nutzen können gelesen werden. **Ernst Sonerus** war einer von den berühmten Aristotelischen Philosophen zu Altorf, er hat einen *Commentarium in libros XII. metaphysicos Aristotelis* verfertiget, den **Joh. Paul** 

# S. 639 **Metaphysick** 1264

**Felwinger** herausgegeben. Von dem nicht weniger bekannten **Christian Dreyer** ist ein Werck herausgekommen, so den Titul führet: *Sapientia seu philosophia prima ex Aristotele et optimis antiquis, graecis praesertim commentatoribus methodo scientifica conscripta* 1644.

Haben gleich die Lehr-Sätze, die man darinnen erkläret und behauptet, nicht allezeit ihre Richtigkeit: oder führen an sich keinen sonderlichen Nutzen bey sich; so geben doch überhaupt die Schrifften der ächten Aristotelicorum in der philosophischen Historie ein grosses Licht. Gewisser massen kan man auch hieher **Jacob Thomasii** erotemata metaphysica, und **Joh. Paul Hebenstreits** philosophiam primam ad mentem veterum Sapientum in modum scientiae vere demonstrativae concinnatam rechnen.

Zwischen diesen beyden jetzt berührten Classen kan man die dritte setzen, welche diejenigen in sich begreifft, die in ihren Metaphysicken zwar nur die Terminos erkläret, iedoch so, daß sie das unnütze Scholastische Zeug weggelassen; sich auch nicht schlechterdings an den **Aristotelem** gehalten haben: als

1) **Joh. Clauberg** hat eine *Ontosophiam novam* geschrieben, die nicht nur mit Noten erläutert, nebst der *Logica contracta* **Joh. Henr. Svi**-

**cerus** 1694 herausgegeben, sondern sie stehet auch in seinen *Operibus philosophicis* die 1691 gedruckt sind, und ist zu mercken, daß er sie hin und wieder aus der Deutschen Sprache erläutert hat.

2) **Joh. Clericus** hat seine Ontologie, wie sie ebenfalls in seinen *Operibus philosophicis* anzutreffen, sehr deutlich abgefasset; nur daß er ein und das andere nach seinen Grund-Sätzen der Religion einfliessen lassen, als wenn er auf die Materie von der Daurung in Ansehung GOttes kommt.

Wie diese die Metaphysick von den Scholastischen Unreinigkeiten zu säubern gesucht, auch überhaupt die Scholastische Metaphysick einen grossen Stoß durch die Ramisten und Cartesianer bekommen, also sind auch verschiedene eintzelne Personen darauf übel zu sprechen gewesen, als:

- 1) **Heinr. Cornel. Agrippa** urtheilet in seinem Buche *de incertitu-dine et vanitate scientiarum c. 53.*, daß so viele unnütze Zänckereyen, Wort-Gezäncke, atheistische Principia unter denen Gelehrten entstanden, daran wäre die Scholastische Metaphysick Schuld, worinnen man ihm nicht schlechterdings unrecht geben kan.
- 2) **Joh. Balth. Schuppius** ziehet die Metaphysick, so ferne man sie als eine Königin der Wissenschafften verehren solte, in dem unterrichtenden Studenten *p. 400. part. 2.* seiner lehrreichen Schrifften gar höhnisch auf.
- 3) **Johann Joach. Becher** schreibet in seiner *Psychosophia §. 97*. Die Metaphysick hat viele böses in die Welt gebracht, und der Menschen Gedancken in dieser Art von philosophiren so verwirret, daß von GOtt der Seelen und andern geistl. Entien sehr verkehrte Meynungen an den Tag gekommen, und viele unnöthige Sachen anders Licht gebracht, welche besser wäre, nicht gewust zu seyn.
- 4) Christian Thomasius, von welchem bekannt genung, wie er überhaupt sowol wider die Aristotelische und Scholastische Philosophie, als auch insonderheit wider die Metaphysick geredet und geschrieben hat, davon man unter andern seine Introduct. in philos. aulicam c. 2. §. 32. die Monats-Gespräche hin und wieder, und die Cautelas praecognita jurisprudentiae c. 12. lesen kan. Er hat sonst eine Confessionem suae doctrinae geschrieben, und darinnen gehandelt de ente, de triplici

S. 640

#### 1265 Metaphysick

affectione entis, perceptibilitate, alicubietate, amplitudine; de divisione entis in Deum et creaturam; de differentia Dei et creaturae intuitu perceptibilitatis; de divisione creaturae in spiritum et materiam; de corpore; de perceptibilitate materiae et spiritus; de homine et eius relationibus ad entia reliqua; de spiritu corporis humani etc.

- Was 5) Realis de Vienna, oder wie er eigentlich heisset, Gabriel Wagner, dawider eingewendet, findet man in seinen *Discursibus et dubiis in Christiani Thomasii introduct. in philosophiam aulicam p.* 190. sea.
- 6) **Joachim Lange** hat die Metaphysick in der *Medicina mentis part*. 6. c. 4. als unnütz und zum Theil ungegründet verworffen.

Der bekannte **Zeidler** hat die Lateinische Metaphysick durch die Deutsche Ubersetzung, und in der vorgesetzten Vorrede nur lächerlich zu machen gesucht: anderer Urtheile zugeschweigen, die man prüffen, und sich selbst so dabey aufzuführen hat, daß man der Sache nicht zu viel thue, worinnen es manche versehen. Denn das unnütze Gezäncke,

so vielmals, sonderlich unter den Theologen fürgefallen, kan man nicht allein der Metaphysick Schuld geben, welche wohl bisweilen ein Anlaß gewesen; die eigentliche Ursache aber hat in den Menschen selbst gelegen, die sich auch würden gezancket haben, wenn gleich keine Metaphysick in der Welt gewesen wäre.

Man kan den Nutzen der Scholastischen Metaphysick auf zweverley Art erwegen. An sich nutzet sie nichts, weil man keinen Grund darinnen findet, da durch sie mit der Erkänntniß der Wahrheit verknüpffet sey, man wolte denn auf einzelne Anmerckungen der Scholasticorum sehen, die nicht schlechterdings vor unnütz auszugeben. Erwegt man sie aber in der Absicht, daß man Bücher, darinnen diese Metaphysische Sprache gebraucht worden, verstehen will, so hat sie in dieser Absicht ihren Nutzen, und thun zumal Studiosi der Theologie so übel nicht, wenn sie sich eine solche Metaphysick bekannt machen.

Nun kommen wir auf diejenigen, welche nicht so wohl eine Verbesserung der Scholastischen Metaphysick vorgenommen, als vielmehr diese Disciplin in eine gantz neue Form zu bringen gesucht. Das Wesen einer Disciplin beruhet in dem Objecto, davon gehandelt wird, weswegen die neuen Einrichtungen der Metaphysick vornemlich darauf ankommen, daß man andere Materien, als bisher gewöhnlich gewesen, abgehandelt. Es ist dieses auf mancherley Weise geschehen, und man hat bald dieses, bald jenes darunter begreiffen wollen.

Unter den Spaniern hat Joh. Coramuel von Lobkowitz schlechte Ehre mit seinem Metaphysischen Werck eingeleget, welches den Titul führet: leptotaton, oder opus de nova dialecto metaphysica 1681 in Fol. Er will darinnen den Metaphysicis lehren, wie sie ihre Terminos auf eine subtilere, kürtzere und künstlichere Art aussprechen solten, als bishero geschehen. Er schlägt vor, man solte nebst dem alten Verbo sum noch einige andere Verba gelten lassen, und z. E. sagen, sam, sem, sim, som, sum, da denn das sam essentiam rei: das sem die existentiam: das sim habere aeternitatem simultaneam: das som habere actum physicum, und das sum habere aliquam durationem bedeuten soll. Und damit es nicht etwa an Worten fehle, hat er weiter vorgeschlagen, man solte von den ietzt angeführten noch andere machen, z. E. samo, semo, simo, somo, sumo, welche alle mit einander eine Activam und Transitivam significationem haben. Solche Abentheuerliche Dinge hält diese Metaphysick in sich, daher man wohl unrecht

# S. 640 Metaphysick

1266

thut, wenn man diesen Mann wolte unter diejenigen setzen, welche diese Disciplin verbessert, siehe Rechenberg in disp. de ineptiis clericorum Romanorum, litterar. §. 9. und Paschium de inventis novantiq. c. 2. §. 19.

Von den Engeländern haben sich um eine bessere Einrichtung der Metaphysick bekümmert

- 1) Baco de Verulamio, welcher de dignitate et augment. scientiarum lib. 3. c. 4. den Vorschlag thut, man solte die scholast. Metaphysick, als eine unnütze Grillenfängerey bey Seite setzen, und an deren Stelle eine solche anweisen, welche die Eigenschafften der natürlichen Dinge, z. E. sofern etwas kalt, oder warm, schwer oder leicht sey, erklären, und ihre Absichten untersuchen.
- 2) Heinr. Morus, welcher enchiridion metaphysicum, oder eine succinctam et luculentam dissertationem de rebus incorporeis geschrieben, so besonders 1674 herauskommen, und nachgehends unter seinen Wercken gedruckt worden. Er ist darinnen auf die Meynung verfallen,

daß der Raum GOtt selbst sey; die eigentliche Absicht aber geht dahin, daß er aus dem Seyn der cörperlichen Dinge das Seyn der uncörperlichen weisen will.

3) **Thomas Hobbesius,** welcher der Scholastischen Metaphysick sehr zuwider war, und hat *part. 2. sect. 1. elementor. philosphic.* eine solche *philosophia primam* vorgetragen, daß er darinnen von dem Ort und der Zeit, vom Cörper und dem Accidente: von der Ursache und dem Effect: von der Macht und der Würckung handelt.

Von den Italiänern führen wird den **Thomam Campanellam** an, welcher geschrieben *universalis philosophiae seu metaphysicarum rerum juxta propria dogmata partes tres*, davon er in dem *Syntagmate de libris propriis et recta ratione studendi pag.* 20. Nachricht giebet.

Die Frantzosen betreffend, so hat **Cartesius** meditationes de philosophia prima geschrieben, und darinnen von denjenigen Sachen gehandelt, darüber noch ein Zweiffel entstehen kan, als von der Natur der menschlichen Seelen: von der Existentz GOttes: von dem Wahren und Falschen: von dem Wesen der materiellen Dinge und dem wahren Unterscheid der Seelen, von dem Cörper. Es sind ihm verschiedene Einwürffe gemacht worden, die nebst den Beantwortungen in seinen Wercken zu finden.

Die Deutschen haben es auch hierinnen an ihrem Fleiß nicht ermangeln lassen, wiewol sie es auf mancherley Art angefangen. Wir haben von verschieden Metaphysische Schrifften, als

- I.) Von dem Eilhard Lubino; doch stehet es dahin, ob man diesen Eilhard Lubino mit Recht hier anführen kan. Denn er hat keine Metaphysick, sondern eine Hyper-Metaphysick geschrieben. Der Titel heist: phosphorus de prima causa et natura mali tractatus hypermetaphysicus, in quo multorum gravissimae dubitationes tolluntur, et errores deteguntur 1596 worinnen er diese Meynungen beweisen wollen: Es wären zwey zugleich ewige Anfänge, GOtt und Nichts: da denn GOtt der Anfang des Guten: das nichts hingegen der Anfang des bösen sey. Die Sünde sey nichts anders als eine Neigung zu diesem Nichts. Hierüber ist damals ein Streit entstanden, der aber mehr in die Theologie als Philosophie gehöret.
- II.) **Abraham Calov**, bey welchem wir erinnern, daß man in dem vorigen Jahrhundert die **Noologie** und **Gnostologie** zu besondern Disciplinen machen wollen, davon jene zuerst **Georg Gutkius**, diese aber **Abrah. Calov** aufgebracht hat, welche er in seinen 1650 herausgegebenen Philos. Schrifften drucken lassen. Es entstund

S. 641 1267

# Metaphysick

darüber ein Streit, ob man sie vor besondere Disciplinen halten solte? davon man **Melchior Zeidlers** *Discursum philos. de noologia, an peculiaris aliqua et distincta sit scientia?* 1662 lesen kan.

III.) Erhard Weigel hat 1673 einen Abriß von einer Metaphysica pansophia, oder pantologia drucken lassen. Er handelt darinnen nicht nur von den Entibus naturalibus, sondern auch moralibus, civilibus und notionalibus, und verfähret darinnen nach mathematischer und Euclideischer Methode. Es ist eine sehr gute Erinnerung, die er wegen der moralischen Entium gemacht, die man gar wohl in der Metaphysick abhandeln könte, wodurch man sie noch nützlicher machte, daß sie nicht nur in der Physick, sondern auch in der Moral als ein Instrument zu brauchen wäre. Pufendorff hat diese Materie ausgeführet,

indem er gleich in dem ersten Capitel des ersten Buchs *de jure naturae et gentium* gehandelt *de origine et varietate entium moralium*.

- IV.) Nicolaus Taurellus war zu seiner Zeit ein geschickter Metaphysicus, und hat sich nicht nur durch das Buch, so er triumphum philosophiae nennet, sondern auch durch die 4 Bücher metyphysices universalis de rerum aeternitate bekannt gemacht, worinnen er sich in vielen Stücken denen Aristotelicken entgegen gesetzet.
- V.) Christian Thomasius, von dessen Metaphysick ist schon oben gedacht.
- VI.) Andreas Rüdiger hat in denen Institutionibus eruditionis lib. 2. tract. 1. die Metaphysick auch anders einrichten wollen. Er verstehet dadurch diejenige Lehre, welche von den ersten Principiis der Disciplinen solche Sachen fürtrage, die ausser denen selbstständigen natürlichen Principiis von ihnen könten angegeben werden, um sowol von jenen Principiis selbst, als von GOtt recht zu disputiren. Er theilet sie in die Ontologie, die von den erschaffenen Principiis handelt, und in die Metaphysick im engern Verstand, oder in die natürliche Theologie.
- VII.) Joh. Jacob Syrbius gab 1716 Synopsin philosophiae primae heraus, worauf 1720 die Ausführung in den Institutionibus philosophiae primae novae und eclecticae folgte, die aus drey Theilen bestehen. Der erste wird Architectonica genannt, und trägt die Grund-Sätze der Gelehrsamkeit überhaupt, und insonderheit der philosophischen Disciplinen für: Der andere ist Metaphysica, oder die Philosophia occulta, und der dritte die Ontologia.
- VIII.) Christian Wolffs Metaphysick sind die Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt, welche durch die bisherige Streitigkeiten bekannt worden, und nunmehr auch in Lateinischer Sprache in etlichen Bänden auf das vollständigste erschienen ist, davon in seiner Lebens-Beschreibung dasjenige, was man in derselbigen als anstößig und gefährlich angemercket, die Lehre von den Monaden betrifft:
  - von dem Wesen GOttes:
  - von dem Ursprung des Bösen:
  - von dem nothwendigen Zusammenhang der Begebenheiten in der Welt:
  - von der Ewigkeit der Welt:
  - vom Wesen der Seelen:
  - von der vorher bestimmten Harmonie,
  - u. s. w.

welche Puncte alle in besondern Artickeln angeführet, der Streit erzehlet, und die Schrifften, die herauskommen sind, berühret worden; iedoch aber müssen wir hier der Historie der Wolffischen Philosophie gedencken, welche **Carl Günther Ludovici** in drey Bänden, und noch einem, der betittelt ist: Neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Welt-Weisheit, herausgegeben hat. Worzu auch seine Historie der Leibnitzischen Philosophie in 2

S. 641 **Metaphysick** 1268

Octav-Bänden gehöret.

Weil wir in der Metaphysick auch die natürliche Theologie, wenigstens das meiste davon erklären wollen, so müssen wir auch bey der angefangenen Historie der Metaphysick das vornehmste mitnehmen,

was zur Historie der natürlichen Theologie gehöret. Von den Alten ist das nöthigste schon oben berühret, und von den Scholasticis kan man nichts anführen, das der Mühe werth sey, indem sie diesen vortrefflichen Theil der Philosophie liegen liessen.

In dem 15 Jahrhunderte wurde schon einiger massen der Grund darzu geleget; doch ist das meiste in den nachfolgenden Zeiten geschehen.

Der erste, der die natürliche Theologie von dem Scholastischen Staube gereiniget, soll **Raymundus de Sabunde**, ein Spanier, gewesen seyn, welcher fast gegen die Mitte des 15 Jahrhunderts eine *Theologiam naturalem* geschrieben, die zwar sehr undeutlich, und in vielen Dingen nach der scholastischen Philosophie und Sprache schmecket, welches man leicht aus der Zeit, da er gelebet und geschrieben, schliessen kan; in Ansehung aber dessen, was man vorher darinnen gethan, billig einen Vorzug bekommt.

Es hat die Verbesserung der andern philosophischen Disciplinen ein grosses beygetragen, indem sie unter sich eine genaue Verwandtschafft haben. Denn die Logick zeigte die Grentzen der Vernunfft: Die Physick, die das beste Mittel wider die Atheisterey und den Aberglauben, gab gleichsam die Materialien zu der natürlichen Erkänntniß GOttes, und die Moral erklärte insonderheit, wie GOtt seinen Willen geoffenbaret.

In den nachfolgenden Zeiten wurde das Werck immer besser in das reine gebracht, davon eine grosse Menge Schrifften vorhanden sind:

- einige haben die gantze natürliche Theologie systematisch vorgetragen:
- andere haben nur eine besondere Materie daraus abgehandelt:
- andere haben insonderheit die Wahrheiten der natürlichen Theologie wider die Einwürffe der Atheisten gerettet:
- Ferner haben einige die Lehre historisch erläutert.

Unter andern, so die natürliche Theologie systematisch abgehandelt, ist

- 1) **Stephanus Klotz,** dessen *Pnevmatica*, sive theologia naturalis, hoc est, de Deo, ut natura cognoscibilis est, tractatio theologica et scholastica, e Scripturis beatorum patrum ac priscorum philosophorum scriptis ac sana ratione concinnata, zu Rostock herauskommen ist.
- 2) **Heinr. Scheverlin,** von dem ein *Epitome theologiae naturalis*, so 1650 herauskommen, vorhanden.
- 3) Balthasar Cellarius hat ein Epitomen theologiae philosophicae, seu naturalis, ex Aristotele et libro de mundo concinnatae, Scholasticorum doctrina illustrata et cum scriptura sacra collatam geschrieben, davon die andere Edition zu Helmstädt 1657 gedruckt:
- 4) **Daniel Clasenius,** dessen *Theologia naturalis* 1653 zum Vorschein kam.
- 5) **Johann Adam Osiander,** der seine natürliche Theologie *Deum in lumine naturae repraesentatum* genennet, und selbige 1665 herausgegeben hat.
- 6) **Kilian Rudrauff**, dessen *Theologia naturalis* zu Giessen 1657 herauskam.
- 7) **Johann Meißner**, der auch eine *Theologiam naturalem* geschrieben, so 1704 zu Wittenberg wieder aufgeleget wurde, darinnen er des *Petri Lombardi* und **Thomä Aquinatis** Meynungen untersuchet hat.

- 8) **Johann Wilhelm Jäger,** von dem eine *Theologia naturalis, sive controversiae illustres de DEO*, Tübingen 1684 vorhanden.
- 9) **Johann Andreas Schmidt**, der seine *Theologiam naturalem positivam* zum ersten mal 1689

S. 642 1269

# Metapinum Metapont

drucken lassen, die auch 1707 wieder gedruckt worden.

- 10) **Salomon van Till,** der ein *Compendium utriusque Theologiae,* cum naturalis tum revelatae geschrieben.
- 11) **David Martini** der 1713 zu Amsterdam herausgegeben *traité de la religion naturelle*, welches Buch unter allen noch das beste ist, daß, wenn wir dieses nebst dem *Compendio* des **van Tills** ausnehmen, so haben die andern noch was scholastisches an sich, wiewol eines mehr als das andere, welches man auch bey einigen aus ihren Titeln gleich sehen kan.

Das schönste Systema der natürlichen Gottesgelahrheit ist wohl Hrn. **Christian Wolffens** *Theologia naturalis*, in 2 Qvartanten.

Ein mehrers von der natürlichen Theologie ist in den besondern Artickel zu finden.

Zu ietziger Zeit ist keine vollständige und richtige Historie von der Metaphysick vorhanden. **Jacob Thomasius** hat den *quaestion. metaphys.* eine *historiam metaphys.* beygefüget, und **Reimmann** erzehlet in der *histor. literar.* der Deutschen *part. 3. sect. 2.* was die Deutschen für metaphysische Schrifften herausgegeben haben. **Owenus** hat in den *theologumen.* einige Capitel, die zur Historie der natürlichen Theologie dienen, davon auch **Buddeus** in *Isagog. in univers. theol. p.* 283. verschiedenes angeführet.

Die neuesten Historien der Metaphysick sind

- 1) Walchens, in dessen Einleitung in die Philosophie, und
- 2) Schmeizels in dessen Historie der Gelahrheit.

Wie denn überhaupt die Schrifften von der Historie der Gelahrheit hiervon nachzusuchen sind.

Metapinum ...

. . .

S. 643 ... S. 647

S. 648

Metensis

Meteorol. Muthmassungen

1282

#### Meteola ...

*METEORA*, ist ein Griechisches Wort, dessen sich die Naturkündiger bedienen.

Es kommt her von dem Wort <u>meteoros</u>, welches so viel ist als *Sublimis*. Man versteht dadurch die Lufft-Geschichte, Begebenheiten, Zeichen, davon oben gehandelt worden; indem man aber auch die Erdbeben mit darunter rechnet, so geht man von der natürlichen Bedeutung ab, nach deren nur einen hohen und über der Erden in der Lufft gezeugten Cörper bedeuten kan. Bes. auch **Lufft-Zeichen**, im *XVIII*. Bande *p. 1051*.

ΜΕΤΕΩΡΙΖΣΘΑΙ ...

#### ΜΕΤΕΩΡΟΔΕΣΧΟΙ...

*METEOROLOGIA*, oder *Meteoroscopia*, ist ein besonderer Theil der Natur-Lehre, darinnen hauptsächlich von denen sogenannten *Meteoris*, oder von der Natur und Beschaffenheit derer hin und wieder vorkommenden Lufft-Zeichen oder Lufft-Begebenheiten gehandelt wird. Siehe auch *Meteora* und **Lufft-Zeichen**, im *XVIII*. Bande *p.* 1051.

*METEOROLOGIA* heißt bey denen Sternkundigen diejenige Wissenschafft, welche mit Ausrechnung und Ausmessung derer Höhen und Weiten der Sterne beschäftiget ist.

Meteorologische Muthmassungen, sind solche Muthmassungen, welche aus mancherley Lufft-Begebenheiten geschlossen werden: Dergleichen sichere Muthmassungen, wie man sie aus der Erfahrung durch fleißige Observationen wahrgenommen hat,

S. 649

#### 1282 Meteorologische Muthmassungen

sind folgende:

#### I. Vom Jenner;

- l) **Nebel** vor hellem Wetter ziehen insgemein um Winter und späten Herbst Vermehrung der Kälte nach sich.
- 2) Schnee, so wie gefrohrne Stücklein Eiß aussiehet, bringet gelinde und Thau-Wetter, auch Regen.
- 3) Wenn ein schwangerer und sonst regenhafter Süd-Wind auf Nord folget, so bringet er gemeiniglich an statt Regens Schnee.
- 4) Südlicher Schnee ist meist nicht allzu dauerhafft, es sey denn, daß die Folge von schwangern dicken Süd-Wolcken etwas lange währet, und zugleich viel Schnee fällt.
- 5) Grosser Schnee hat insgemein viel Wind vor und beygängig.
- 6) Nord auf trüben und regnerischen West bringt Sonnenschein oder helle Wetter, ausser Zweiffel, daß, weil sich eine weite Strecke in West entladen, die Nordliche Kühle oder Kälte in die Südliche Wärme eine bequeme *Impression* machen kan.
- 7) Wo Sturm-Winde sind, da sind auch viel dicke schwere Wolcken.
- 8) Süd-Wind bringt Schnee, wenn ein Nordlicher Wind vorhergegangen ist.
- 9) Auf Höfe um den Mond folgen insgemein trübe Lufft oder Wolcken.
- 10) Wenn der Wind aus Nord oder Süd Ostlich wird, so erfolgt gemeiniglich im Winter mercklicher Zuwachs der Kälte; wenn sich aber der Ostliche Wind auf Süd neiget, so wird er wärmer.
- 11) Wenn an einer *Plaga* sich viel schwere Wolcken finden, in den andern aber nicht, so ziehen sie insgemein die Lufft an sich, oder treiben die Lufft daher.

# II. Vom Februar;

- 1) Westliche Thau-Winde sind kräfftiger, Schnee und Eiß zu schmeltzen, als die Südlichen, weil sie viel feuchter, und insgemein Regen mit sich führen.
- 2) Westliche Winde bringen helle Wetter, wenn sie auf Nord-Westlichen Regen oder Schnee folgen, und sonderlich vom Süd participiren, am allermeisten aber, wenn Wind zugegen, wodurch die Westlichen

Dünste mit Ungestümen in die entgegen stehende *Plagam* gerissen, und die dicken Wolcken getrieben werden.

- 3) Wetter-leuchten kömmt im Winter bey Südlichem Winde.
- 4) Wenn der Wind sich ändert, auch mit hellem Wetter, so folgen doch insgemein, wenn er *en Suite* continuiret, endlich in kurtzer oder langer Zeit Wolcken, Regen oder dergleichen.
- 5) Wenn es im Winter bey dem Zunehmen des Monds anfängt zu frieren, so hält die Kälte gemeiniglich aus, so lange bis der Mond wieder abnimmt.
- 6) Wenn auf Nord Süd-Ost folget, so kan man sich in kurtzer Zeit warme Lufft versprechen, sonderlich wenn Wolcken kommen.
- 7) Groß-flockigter Schnee ziehet gemeiniglich Regen nach sich.
- 8) Grosser Sturm im Winter ziehet insgemein viel Schnee nach sich.

#### III. Vom Mertz;

- 1) Auf roth-braune Wolcken beym Untergange der Sonnen folgt zuweilen früh helle Wetter, so aber nicht lange dauret, sondern bald trübe, ja regnicht Wetter nach sich ziehet.
- 2) Die zeitlichen Mertz-Donner pflegen insgemein ein gutes Jahr anzuzeigen.
- 3) Man vermuthet mit *Raison* ein trocknes Früh-Jahr, wenn *a*) den Winter über viel und sonderlich simultanische Feuchtigkeit herabgefallen; *b*) wenn die vielen Winde die Lufft sehr gereiniget, und den Erdboden zugleich ausgetrocknet haben; und *c*) wenn die Gewässer nicht so *excessiv* ausgetreten.
- 4) Auf zeitige Mertz-Wärme folget gerne späte Kälte.
- 5) Wenn der

# S. 649 **Meteorologische Muthmassungen** 1284

West helle Wetter bringet, so ist insgemein Regen oder Wind vorhergegangen. Wenn West-Wind mit hellem Wetter einige Zeit continuiret, so hat man sich gewiß Wolcken und Regen hierauf zu versprechen.

#### IV. Vom April;

- 1) Mondenschein in neblichter Lufft bringet insgemein folgende Nacht oder Tag Wolcken oder Regen.
- 2) Nord-Ost bringet eher Wolcken, Schnee und Ream, als Süd-Ost, unter andern, weil hier die Lufft vom Süd erwärmet, und die empfangenen *Vapores* distrahiret, dort aber von dem complicirten Nord condensiret worden.
- 3) Die Nord-Ostlichen Wolcken bringen zwar zuweilen auch Land-Regen, ausser dem aber sind sie meistens dünne und trocken.
- 4) Düstrige und neblichte Lufft erregt keinen sonderlichen Wind.
- 5) Das Aprilische ungestüme Wetter hat zu seinem *Vehiculo* schleunige und öfftere Abwechselungen des Westlichen, und sonderlich Nord-Westlichen Windes, und so lange der Wind auf diesen *Plagis* zu der Zeit stehet, und abwechselt, so lange hat man sich keines beständigen guten Wetters zu versehen.
- 6) Auf grossen simultanischen Schnee pflegt insgemein helle Wetter zu folgen.

# V. Vom May;

1) Der Wind-Strich erhält insgemein seinen *Indolem* erst nach einiger *Continuation* seines Striches, läst hingegen auch auf den folgenden

einige Reliquias seiner Eigenschafft zurücke, sonderlich von Kälte und Wärme.

- 2) Der Wind ändert sich meistentheils in diesem Monat, um die Mondens-Wechsel.
- 3) Man hat insgemein eine Tradition, daß auch diejenige Plaga oder Gegend, aus welcher im Frühling das erste Donner-Wetter kommt, aus eben derselben forthin im Frühling und Sommer die übrigen sämtlich zu kommen pflegen. Doch ist dieses gleichwol keine beständige und unveränderliche Gewißheit, zum wenigsten läst es sich von dem ersten Wetter auf die nothwendige und unverbrüchliche Folge des gantzen Sommers nicht allemal schlüssen. Inzwischen, wenn es auch geschiehet, daß auf eben dem Wege, wo das erste Donner-Wetter herbey gekommen, auch insgemein die meisten folgenden hergeführet werden, so könte die Sache nach folgenden Grunde wahrscheinlich begriffen werden, daß nemlich überhaupt in einem Jahre diese, in einem andern eine andere das Regiment des Wind- und Wolcken-Striches zu führen pflege. Nun aber setzen Donner-Wetter sehr schwere und schwangere Wolcken voraus: Wenn denn selbige im Frühling bereits aus einer gewissen Plaga herbeykommen, so zeigen sie ziemlich wahrscheinlich, daß forthin von daher die meiste Wolcken-Last, und hierunter auch die Donner-Wetter kommen dürfften.
- 4) Auf einen heißen April folgt gemeiniglich ein kalter May.
- 5) Nordliche Wolcken führen insgemein Wind mit sich, und wenn jene verschwinden, so legt sich auch dieser.
- 6) Heitere und warme Tage bey dem Nord-Wind im May, geben frische Nächte, worauf man billig in der Gärtnerey zu reflectiren hat.

#### VI. Vom Junio;

- 1) Die Winde in diesem Monat trocknen insgemein die Erde noch mehr als die Sonne aus.
- 2) Morgens-Donner-Wetter dauren insgemein viel kürtzer, als die, so des Nachts kommen, und ziehen meistentheils wieder helle Wetter und Sonnenschein nach sich.
- 3) Der Wind ist

S. 650

#### 1285 **Meteorologische Muthmassungen**

bey Donner-Wettern gemeiniglich veränderlich, und muß man nicht allemal die Gewitter-Winde auf den allgemeinen Haupt-Strich der Winde appliciren, vielleicht, daß die tieffstehenden dicken Wolcken eine *Repercussion* des ordentlichen Windes machen, oder, daß der beygehende starcke Regen einen contrairen Wind verursachet, oder auch, daß die Donner-*Commotion* die gelindere streichende Lufft erregt.

# VII. Vom Julio;

- 1) Bey dicker nebelichter Lufft mit durchscheinender Sonne pflegt kein Wind zu entstehen.
- 2) Dürre kömmt nicht nur bey hellem Wetter, sondern auch bey vielen Wolcken, wenn viel Wind zugegen, und die schweresten Wolcken sich anderwerts durch grosse Platz-Regen auf einmal entladen. Das ist: die Trockene an dieser oder jener Gegend rühret nicht eben vom Abgange der Feuchtigkeiten in der *Atmosphaera*, sondern auch von Zertreibung der Wolcken durch Wind, und von plötzlicher Ausschüttung durch grosse Platz-Regen her.

- 3) Nordliche Winde geben im Sommer frisch, ja kalt Wetter, nachdem selbige mit dicken und häuffigen Wolcken, auch mit empfindlichen Winden vergesellschaftet seyn.
- 4) Die Schloossen sind ordentlich mit Sturm-Winden vereiniget.
- 5) Vor den Donner-Wettern pflegt insgemein entweder an eben dem Orte, wo sie hernach hintreffen, grosse Hitze voranzugehen, oder wenn sie sich in der Nachbarschafft eräussern, pflegt insgemein die angräntzende Lufft sehr erhitzt zu werden.
- 6) Der Hagel pflegt vvrnemlich in den heissen Monaten des zu Ende gehenden Frühlings bis zu Ende des Sommers zu fallen.

#### VIII. Vom August;

- 1) So es auf ein Gewitter nicht kühler, wird, sondern die Hitze continuiret, hat man ein neues Wetter zu befürchten. Je weniger Regen bey einem Gewitter zugegen, ie gewisser hat man sich eines andern Wetters zu versehen. Wenn hingegen bey einem Donner-Wetter viel Regen vergesellschafftet ist, pflegt theils der Donner zeitlich nachzulassen, und aufzuhören, theils die Lufft kühler zu werden.
- 2) Wenn sich die *Atmosphaera* in einem Lande allein *excessiv*, oder auch an vielen Orten zu gleicher Zeit auf einmal ausschüttet, so folgt gemeiniglich in andern Ländern, oder forthin, anhaltende Dürre.
- 3) Wenn es heegeraucherigt aussiehet, so pflegt insgemein grosse Hitze und Dürre zu folgen, und eine gute Zeit anzuhalten.
- 4) Bevorstehendes schweres Sturm- Donner- oder Hagel-Wetter in dicken grossen Wolcken, bey sonst heiterer Lufft, verursacht vor sich her eine grosse ängstliche Hitze, am allermeisten, wenn es von Süd oder Süd-West kommt.
- 5) Westlicher Wind bringt alsdenn auch helle Wetter oder Sonnenschein, wenn vorher mit Wolcken oder Regen viel Wind vergesellschafftet gewesen. Ostlicher Wind folgt auf Westlichen, wo mit Westlichen Wolcken viel Wind gegangen.
- 6) Die Westlichen und Nordlichen Winde sind in unsern Ländern die gemeinsten, und dauren am längsten *en suite*.
- 7) Wenn der Mond roth und düstrig scheinet, so zeiget es insgemein eine grosse Hitze und Dürre an.
- 8) Wenn nach einer lange anhaltenden Hitze im Sommer Winde kommen, und dieselben continuiren einige Tage, so pflegt insgemein Regen darauf zu folgen.

#### IX. Vom September;

1) Ein sehr heisser Sommer pflegt auch insgemein einen

# Meteorologische Muthmassungen

S. 650

1286

warmen Herbst zu machen.

- 2) Wenn Land-Regen mit Ostlichen Winde kommen, so schlägt der Wind gerne plötzlich auf West oder Süd-West.
- 3) Wenn sich die Herbst-Vögel zeitig einfinden, so pflegt insgemein ein kalter Herbst zu kommen.
- 4) In diesem Monat observirt man bisweilen, daß Donner-Wetter mit kalten Nord-Winden kommen, so vermuthlich der vorgängigen hefftigen Hitze zuzuschreiben.
- 5) Wenn die sogenannten Sommer-Fäden zeitlich wegfliehen, so pflegt insgemein bald ein kühler Herbst zu kommen.

- 6) Bey Wettern lauffen die Wolcken offt sehr contrair, unter andern auch, weil insgemein an verschiedenen Gegenden Wetter zugleich zu stehen pflegen, deren iedes offt einen besondern *impulsum aëris* macht, entweder durch seine eigene Bewegung, oder durch die Gewalt des vergesellschaffteten Regens, oder daß der *ordinaire* Wind sich an das niedrigstehende dicke Wetter-Gewölbe stöst, und eine *Retorsion* macht.
- 7) Viel und öfftere Regen bringen viel Winde, und viele und öfftere Winde zeugen von vielen Wolcken und Regen.
- 8) Nach vieler Regen-Zeit kommen insgemein im späten Sommer und Herbst viel Nebel, sonderlich bey Nordlichen Winden.
- 9) Die sogenannten Lämmel- oder Schaar-Wolcken, wenn selbige gegen Abend Regen-Bogen-farbicht seyn, ziehen gewiß entweder Regen oder dicke Wolcken nach sich.
- 10) Südliche Winde erheben viel Dünste in die Höhe, die aber durch erfolgte Nordliche Winde gesammlet und zusammen gedrucket werden, daß sie sich in Regen condensiren müssen.
- 11) Auf herabfallende Nebel folgt gut Wetter, und continuirt auch.

#### X. Vom October;

- 1) Westliche Regen im Herbste werden von dem kalten Nord-Winde zertrieben und zertheilet, wenn diese auch gleich nicht lange dauren.
- 2) Süd-Wind auf Nord-Wind bringt manchmal bey hellen Wetter grössere Kälte, als der vorhergehende trübe Nord, doch bey *Continuation* des Süd-Windes wird die Lufft gar bald wärmer.
- 3) Westliche Winde sind immer unbeständig, und schlagen insgemein plötzlich in Süd oder Nord, bringen Regen und Wind, Ostliche hingegen sind beständiger.
- 4) Nebel eräussern sich hauptsächlich im Herbst, Winter und Früh-Zahr, am meisten im erstern, sonderlich, wenn nach anhaltenden Südlichen und Süd-Westlichen Winden Ostliche folgen.
- 5) Helle Wetter nach Regen bringet im Herbste gerne Nebel.
- 6) Dicke Stück-Wolcken geben Früh-Regen, und verursachen hierdurch viel Wind-Stösse, und diese treiben hinwiederum die Wolcken hier noch mehr in einander, dort aber reissen sie von einander.
- 7) Bey zunehmenden Mondenschein pflegen die Reiffe insgemein stärcker zu fallen, als wenn der Mond abnimmt.
- 8) Wenn bey Ost-Winden helles Wetter ist, so streicht insgemein, und fast allezeit die Lufft empfindlich, bey trüben neblichten Wetter aber höret solche streichende Lufft auf.
- 9) Wenn die Krähen mit Hauffen, und auf einmal Schaar-weise in die Stadt ziehen, so folgt insgemein bald darauf Frost.
- 10) Das langsame Abfallen der Blätter und der Eicheln pflegt einen schönen und lieblichen Nach-Sommer anzuzeigen.
- 11) Heller und durabler Ost-Wind folget, wenn sich die andern bisher gröstentheils entladen.

# XI.) Vom Nov.

1) Südlicher

S. 651

1287

Meteorologus

Schnee ist insgemein Flocken-reich, und folgt gerne Regen darauf, so fern der Süd den Strich hält.

- 2) Die Süd-Winde geben den Haupt-Einfluß zu einem warmen Herbste.
- 3) Starcke Stoß-Winde bey hellem Wetter bedeuten, daß folgende Tage oder Nächte Wolcken herbeykommen.
- 4) Der sonst kalte O. N. O. und N. im Herbst und Winter, bringet gleichwol lieblich Wetter, wenn die Lufft sehr dicke und feuchte, die *Vapores* niedrig, wenig, oder gar kein Wind zugegen, und der Wind-Strich aus Süd in obige *Plagas* geschlagen wird.
- 5) Wenn das Erdreich allzu sehr ausgetrocknet, und die Gräben, Pfützen, und Teiche ohne Wasser sind, die daher zuvor erfüllet werden müssen, ehe der Uberfluß des Wassers zu Vermehrung der Ströhme zureichen kan, so schwellen die Wasser nicht auf, obgleich eine Zeitlang starcke Regen fallen.
- 6) Anhaltende Westliche Winde bringen im Herbst gar stürmische Winde.
- 7) Ostliche Winde pflegen zur Herbst-Zeit gerne Nebel zu bringen, und zwar herabfallende Nebel, ohne Zweiffel, daß die an sich selbst trocken streichende und kühlende Art solcher Winde die *Vapores* nicht an sich ziehet, und in die Höhe lässet.
- 8) Dicke, trübe, und warme Lufft pflegt in diesem Monat gerne Schnee zuwege zu bringen.
- 9) Der Wind ist offt binnen kurtzen Districten unterschiedlich, ja *contrair*, und rühret solches unter andern daher, daß an einer Gegend vor der andern mehr Dünste (*Vapores*) und Wolcken befindlich, die den Wind ihrer Schwere wegen verändern, und in *contrarium* treiben, zumal wenn sie von hinten oder an den Seiten eine Zwängung bekommen.

# XII. Vom December.

- 1) Wenn lang anhaltendes und trockenes Wetter gewesen, so pflegt insgemein auch eine *Suite* von Wolcken und Regen zu folgen; Und ist das alte Bauer-*Axioma* oder *Tradition* nicht gantz absurd, oder ohne allen Grund, wenn sie z. E. im Winter bey anhaltenden warmen oder gelinden Wetter sagen, die Kälte müsse noch wo stecken, und müsse selbige noch wo heraus; Welches denn auf gleiche Weise von den andern Beschaffenheiten der Lufft, sonderlich Hitze und Feuchtigkeit zu verstehen ist. Angesehen eine iedwede *Plaga*, und sonderlich in unsern Ländern die Westliche, Nordliche und Süd-Westliche, oder Südliche ihre lang oder kurtz anhaltende Suiten und Absätze, wegen ihrer hegenden Dünste, zu halten pfleget, da denn, wenn die einige Zeit lang verhalten worden, solche doch endlich ihr *Pensum* zu absolviren gewohnt ist.
- 2) In diesem Monate ereignen sich insgemein viele grosse Sturm-Winde.
- 3) Nach Sturm-Wind mit Regen oder Schnee folgt gemeiniglich helleres Wetter, ja Kälte im Winter.
- 4) Stürmische Winde haben mit und beygängig viel Wolcken, Regen und Schnee.
- 5) Donner-Wetter kommen im Winter meistentheils bey anhaltendem Südlichen Winde.

**Flemmings** Deutscher Jäger, im *II*. Haupt-Theile *p. 52. sqq*.

METEOROLOGUS ...

Methisten [Ende von Sp. 1290] ...

**Methode,** ist ein Griechisches Wort, welches überhaupt eine gewisse Art und Weise, nach welcher man mit einer Sache umgehet, bedeutet, und wird im Deutschen auch **Lehr-Art** genennet.

In der Philosophie machten die Peripateticker einen Unterscheid unter der Methode, und unter der Ordnung, daß nemlich jene mit dem Beweis einer Sache; diese aber mit der richtigen Zusammenstellung der Beweisthümer beschäfftiget sey; ingleichen, daß die Ordnung zu einer gantzen Disciplin, die Methode hingegen ieden Theilen derselben gehöre, sagten auch, daß die Ordnung der Erkänntniß zu Hülffe komme, und dieselbe befördere; die Methode aber solche zuwege bringe, und würcklich vorstelle; Siehe **Thomasens** philosoph. aulic. c. 10. §. 1. auf welchen Unterscheid gar nicht zu sehen, und vielmehr ein richtiger Grund, wie die Methode in Ansehung der gelehrten Wissenschafften einzutheilen, zu suchen ist.

Man kan die verschiedenen Disciplinen der Gelehrsamkeit entweder überhaupt nach ihrem gantzen Bezirck, wie sie von uns mögen erkannt oder erlernet werden; oder insonderheit, sofern sie als Stücke der wahren Gelehrsamkeit anzusehen, betrachten, und mithin die Methode in eine **allgemeine**, welche zeiget, wie man seine Studien einzurichten, und in eine **besondere**, so mit der Wahrheit zu thun hat, eintheilen, welche letztere sich wiederum in zwey besondere Arten abtheilen lässet.

Denn alle wahre Gelehrsamkeit bestehet in einer scharffsinnigen Erkänntniß der Wahrheit, welche auf eine gedoppelte Art kan erkannt werden, daß wir entweder Wahrheiten erfinden, oder dieselben beurtheilen, welches nach einer gewissen Ordnung geschehen muß, die man die Meditations-Methode nennen kan. Siehe Methode (Meditations-).

Doch wie ein Menschverpflichtet ist, seine erkannte Wahrheiten auch andern mitzutheilen, und die menschliche Glückseligkeit dadurch befördern zu helffen; also braucht man eine gewisse Ordnung, nach der man seine Gedancken andern fürstellen möge, welches die Vorstellungs-Methode wäre, siehe Methode (Vorstellungs-).

Beyde haben ihr Absehen auf die Wahrheit, und weil die Logick diejenige Lehre ist, welche von der Erkänntniß des Wahren und Falschen überhaupt handelt; so ist leicht abzunehmen, warum die Logicken-Schreiber zum Theil von der erstern, zum Theil auch von der andern, und also von beyden in ihren Logischen Schriff-

> S. 653 **Methode** 1292

ten gehandelt, nachdem die letztern auch die Unterweisungs-Kunst darinnen fürgetragen.

Unter vielen Schrifften, so von der Methode handeln, kan nachgelesen werden **Johann Friedmann Schneiders** *Fundamenta philosophiae rationalis*, wo die verschiedenen Arten der Methoden ziemlich vollständig erzehlet werden, ingleichen **Morhofs** *Polyhist. T. I. L. II. c. 7*.

Methode, siehe auch Methodus.

Methode (acroamatische) siehe Methode (Vorstellungs-)

**Methode (allgemeine) Universal-Methode,** ist, wornach eine gantze Disciplin pflegt disponirt zu werden.

Oder, sie ist ein Kunst-Griff des menschlichen Verstandes, dadurch man alle Disciplinen in ein geschicktes Systema, das ist, zu einer ordentlichen Eintheilung bringen, und hiedurch sowol dem Gedächtnisse als der Urtheilungs-Krafft bequem und deutlich helffen kan. Von dieser Methode lese man das XII. Cap. des II. Theiles von Christian Weisens curieusen Fragen über die Logica.

Methote (alphabetische) Methodus alphabetaria, ist, wenn die Materien einer Disciplin oder vieler Disciplinen zusammen nach alphabetischer Ordnung erkläret und abgehandelt werden. Die nach dieser Methode geschriebenen Bücher heissen Lexica oder Wörter-Bücher, davon ein besonderer Artickel.

**Methode** (analytische) siehe Analytische Methode, im *II*. Bande *p*. 38. u. f.

Methode (Archimedische) *Methodus Archimedea*, wird diejenige Methode die Aufgaben zu demonstriren genennet, da man sich nicht präcise an die Data bindet, sondern bey der Analysi der Aufgaben sofort acht hat, was wahr oder falsches aus denen angenommenen Sätzen der Construction fliesset.

Ein Exempel stehe in **Wiedeburgs** Einleitung zu der höhern *Mathesi*, p. 138. u. ff.

Dieser Methode haben sich viele unter den alten Mathematick-Verständigen bedienet, insonderheit aber der Archimedes in Lib. de sphaera et cylindro, daher diese Methode den Namen bekommen. Durch dergleichen Analysin sind vermuthlich die meisten mathematischen Wahrheiten von dem Euclides, Archimedes, Apollonius und andern erfunden worden.

Es hat auch diese Methode, unbekannte Wahrheiten zu finden, verschiedene Vortheile vor allen andern, indem dadurch nach dem Urtheil des Herrn **von Leibnitz** in *Actis. Erud.* des Mertzes vom 1707 Jahre, die allerbequemsten und ordentlichsten Resolutionen vieler geometrischen Aufgaben gefunden werden; wie man sich denn derselben überhaupt am meisten zu bedienen pfleget, wenn etwas unbekanntes soll entdecket und erfunden werden: nachmals aber werden die gefundene Wahrheiten deutlicher durch die *Synthesin* erwiesen.

**Methode** (die Aufgaben) *Methodus problematica*, ist diejenige Methode, da ein Argument in so viele Aufgaben zergliedert wird, als zur Erschöpffung der Materie hinlänglich sind.

Diese Methode erfodert, daß 1) die Aufgabe oder Frage, (*quaestio, problema*) erscheine; dann 2) die Erklärung der Wörter darauf folge, so in der Aufgabe vorkommen; hernach 3) wird die categorische Antwort oder Auflösung nebst denen Beweis-Gründen gegeben; endlich beschliesset 4) die Vertheidigung oder Rettung der

S. 654

1293 Methode

gegebenen Antwort von den Widersprüchen der Gegner.

Methode (die auflösende) siehe Analytische Methode, im II. Bande p. 38. u. f.

Methode (Augustinische) *Methodus Augustiniana*, ist eine gewisse Lehr-Art, nach welcher man in denen Streitigkeiten mit der Römischen Kirche, bloß aus denen Worten der heiligen Schrifft, ohne

Hülffe der aus der Vernunfft fliessenden Folgerungen, wider sie disputiren, und einiger Falschheit überführen muß.

Sowol die Papisten, als einige Reformirte, welche letztere gar viel auf die Vernunfft auch in Glaubens-Sachen halten, haben uns beschuldiget, als wenn wir die Vernunfft gantz und gar aus der Gottes-Gelahrheit verbanneten, und damit den Grund zu dieser neuen Methode gelegn hätten. Die Gelegenheit zu dieser Beschuldigung mag wohl dieses gegeben haben, weil wir den überflüßigen und allzuunmäßigen Gebrauch der Philosophie in der Gottes-Gelahrheit an denen Reformirten gemißbilliget, und wie die Vernunfft unter den Gehorsam des Glaubens gefangen zu nehmen, sey, gelehret.

Es hat aber schon vor langer Zeit **Franciscus Veronius**, Königlicher Frantzösischer Controversien-Prediger, eine solche neue Methode, deren man sich im disputiren mit denen Widersachern bedienen müsse, aus Licht gebracht, da er auf den Tittel seines herausgegebenen Wercks diese großsprecherische Worte gesetzet: *Methodus nova, facilis et solida, haereses ex fundamento destruendi et refutandi confessionem Gallicam, Augustanam, Saxonicam etc. libros denique et conciones omnes Theologorum Protestantium, Calvini, Bezae, Chemnitii etc.* 

Bey dieser Methode setzet er folgende zwey Sätze, als gantz gewiß voraus: Erstlich müssen die Protestirenden solche Beweis-Gründe, die von beyden Theilen könten angenommen werden, vorbringen, deren Haupt-Satz in der heiligen Schrifft von Wort zu Wort enthalten sey; zum andern müsten diejenigen Lehr-Sätze und Beweis-Gründe, die mit klaren Worten in der Schrifft nicht enthalten sind, verworffen werden, zum E. es ist kein Fegfeuer etc. Siehe dessen 1. Tom. c. 6. §. 1. p. 120. u. ff.

Diese neue Lehr-Art des **Veronii** haben im Jahr 1645 zwey Brüder in Holland, **Adrian** und **Peter von Walenburch**, wieder aufgewärmet, in einem Tractat, welchen sie herausgegeben unter dem Tittel: *Methodus Augustiniana*.

Es hat aber denselben **Georg Calixtus** in Digressione de arte nova wider den abtrünnigen **Bertholdum Nihusium** widerleget; sintemal dadurch aller rechtmäßige Gebrauch derer Folgerungen im disputiren mit denen Wiedersachern verworffen wird, welchen **Nicol. Vedelius** in *Rational. Theol. c. 3.* u. ff. und **Dannhauer** *Dialect. Sacr. Sect. 2.* art. 4. 5. und andere vertheidiget haben.

Gedachter **Vedelius** führet auch unterschiedene von den unsrigen an, welche obgemeldter Beschuldigung seiner Meynung nach das Wort reden sollen, als **Mart. Chemnitius**, **Luc. Osiander**, **Balth. Meisner**, **Johann Gerhard**, und andere; wie ungegründet aber dieses sey, und wie ernstlich im Gegentheil von denen unsrigen wider dieses Kunst-Stück der Jesuiten gestritten, und dasselbe in der ersten Blüte gleichsam ersticket worden, hat gezeiget **Joh. Musäus** *Lib. I. de Usu Princ*.

S. 654 **Methode** 1294

Rat. c. 1. u. ff. **Johann Fechts** Noctes Christian. p. 18. u. f. **Rechenbergs** Summarium histor. eccl. p. 698 u. f.

Methode (axiomatische) Methodus axiomatica, Methodus canonica, wird diejenige Methode genennet, wenn eine Disciplin in lauter Regeln vorgetragen wird, denen sofort die Beweis-Gründe und Exempel beygefüget werden: nicht weniger kommen unter die Regeln derer Erläuterungen, Einschränckungen und Folgerungen, wenn sie

von einer Erheblichkeit sind. Nach dieser Methode hat **Moebius** *Theologiam Canonicam* zu Leipzig herausgegeben, und **Müller** einen *Commentarium ad regulas juris civilis g*eschrieben.

# Methode (Backerische) siehe Regel (Central-)

**Methode** (**die curiöse**) heisset, wenn die Gestalt oder die Ordnung der Disciplin ohne Schaden verändert wird. Denn es gehet entweder die Invention auf den wichtigsten Theil, dazu sich die anderen Dinge gleichsam gelegentlich bringen lassen; oder die Theile werden alle gar ansehnlich nur in einer neuen und versetzten Ordnung vorgetragen. Siehe auch **Methode** (**versteckte.**)

Methode (die demonstrativische) die Uberzeugende Methode oder Lehr-Art, *Methodus demonstrativa*, *Methodus scientifica*, ist diejenige Lehr-Art, da alles so vorgetragen wird, daß der Leser von den vorgetragenen Wahrheiten vollkommen überzeuget werde.

Weil aber niemand von einer Wahrheit überzeuget werden kan, als wenn ihm 1) alle unverständliche Wörter sind richtig erkläret, 2) die Wahrheiten selbst sowol als ihre Gründe gehörig sind erwiesen, und 3) der Zusammenhang der Wahrheit mit denen Gründen, daraus sie ist erwiesen worden, zureichend gewiesen worden; so verstehet sich von sich selbst, daß die demonstrativische Lehr-Art oder Methode hauptsächlich dreyerley erfordere:

1) Daß alle einer Erklärung bedürffende Wörter vollständig erkläret werden, 2) daß alle Sätze aus ihren ersten Gründen nach den syllogistischen Regeln hergeleitet, das ist, demonstriret werden, und 3) daß die Erklärungen so geordnet werden, wie eine die andere verständlich machet, gleichwie die Sätze so, wie einer den andern erweiset.

Solchemnach kan man sagen, wenn man eine accurate Definition von der demonstrativischen Methode geben will, es sey dieselbe diejenige Art des Vortrages einer oder mehrerer Wahrheiten, da alle Wörter vollständig erkläret, alle Sätze aufs rigöreseste demonstriret, und beydes die Erklärungen und Sätze so unter einander gestellet werden, wie eines das andere erkläret und erweiset.

Sie hat noch viele andere Namen. Denn,

- weil einen solchen Vortrag die Vernunfft selbst an die Hand giebet, heißet sie *Methodus rationis*;
- weil die Vernunfft-Lehre solche Methode nicht nur fordert, sondern auch derselben Regeln an die Hand giebet, wird sie Methodus logica geheißen;
- weil nach derselben alles systematisch, das ist, in seinem Zusammenhange vorgetragen wird, hat sie den Namen des Methodi systematicae;
- und weil sie eine Überzeugung erwecket, nennet man sie Methodum apodicticam.

Ja viele nennen

S. 655 1295

# Methode

sie auch die **mathematische** und **philosophische Methode**, welche beyde Arten andere aber von der demonstrativischen unterscheiden, ob sie wol in Bemerckung des Unterscheides nichts hinlängliches beybringen. Was aber **Carl Günther Ludovici** vor einen Unterscheid angiebet, wenn man die mathematische und philosophische Methode sowol von einander, als auch diese beyde von der demonstrativischen

unterscheiden wolle, ist in dem Artickel **mathematische Lehr-Art,** im *XIX*. Bande *p. 2053*. u. ff. angeführet worden.

Nachdem von diesem angegebenen Unterscheide folget also, daß die demonstrativische Methode als das Geschlechte (*genus*) beydes der mathematischen als philosophischen Methode angesehen werden könne, und also die demonstrativische Methode ins besondere diejenige sey, da man in Erweisung der Sätze bis auf die beyden ersten Gründe der menschlichen Erkänntniß, nemlich den Satz des Widerspruches und des zureichenden Grundes gehet; hingegen ins besondere sey die Methode die mathematische, die sich endlich nur allein auf den Satz des Widerspruches gründet; und dann sey ins besondere diejenige Methode die philosophische, die sich nur allein auf den Satz des zureichenden Grundes stützet. Dahero die philosophische Methode auch die Methode des Satzes des zureichenden Grundes (*methodus principii rationis sufficientis*) und die mathematische Methode die Methode des Satzes des Widerspruches (*methodus principii contradictionis*) körne genennet werden.

Wenn denn nun also kein Unterscheid weiter zwischen diesen dreyen Methoden ist, als die, ob man zuletzt auf beyde Sätze des Widerspruches und des zureichenden Grundes, oder nur auf eines von denselben komme; so lässet sich die Frage: ob die höhern Wissenschafften nach der demonstrativischen oder philosophischen, oder wol gar mathematischen Methode können abgehandelt werden? gantz leichte entscheiden.

Alle Wahrheiten sind entweder nothwendige Wahrheiten, oder zufällige. Jene gründen sich alle auf den Satz des Widerspruches, und diese alle auf den Satz des zureichenden Grundes. Weil nun nicht leicht eine der höhern Facultäten entweder nur lauter nothwendige oder lauter zufällige Wahrheiten in sich begreiffet, alle aber doch Wahrheiten überhaupt in sich fassen, so thut man besser, wenn man sagt, sie können nach der demonstrativischen Lehr-Art vorgetragen werden, als daß man ins besondere die philosophische oder mathematische Methode nenne: es wäre denn, daß man den bemerckten Unterscheid aus den Augen setzen wolle.

Unter den vielen Schrifften von der demonstrativischen Methode sind die neuesten **Pfaffens** Diss. *de methodo theologiam tradendi demonstrativa*, Tübingen 1737, und **Hollmanns** Diss. *de variis methodi demonstrativae abusibus*, Göttingen 1737.

# Methode (Differential-) Methodus differentialis.

Dieses Wort wird in zweyerley Bedeutung genommen. **Leibnitz** verstehet durch den *Calculum* oder *Methodum differentialem* die Rechnungs-Art der Differential-Grössen; siehe *Calculum differentialis*, im *V.* Bande *p. 185*. u. ff. Hingegen **Neuton** bemercket mit dem Worte *Methodi differentialis* eine besondere Methode, eine krumme

S. 655 **Methode** 1296

Linie parabolischer Art zu ziehen, die durch alle gegebene Puncte durchgehet.

**Methode** (**dogmatische**) *Methodus dogmatica*, ist, wenn die Lehren zwar in kurtze Sprüche verfasset; aber gleichsam zufälliger weise durch einander gesetzet werden; oder wenn ein gantzes Lehr-Gebäude zwar gewisse Stücke nach einander begreifft, gleichwol aber die eigentliche Verknüpffung dabey nicht genennet wird.

So hat, wollen wir von dem ersten ein Exempel geben, **Hippocrates** seine *Aphorismos* gesetzet. Denn daß ein vollkommenes Werck darinne müsse enthalten und verstecket seyn, das hat **Emanuel Stupanus**, ein Medicus zu Basel, gewiesen, indem er die *Aphorismos* nach der Physiologie, Pathologie, der Semioticke, der *Diaetica Hygiena*, auch endlich der Therapevtick sehr geschickt und hinlänglich eingetheilet hat.

Um das andere Stücke der oben gegebenen Erklärung mit einem geschickten Exempel erläutern zu können, so wollen wir uns auf unsern Catechismum beruffen. Da werden die Einfältigen auf die vornehmsten Haupt-Stücke der Christlichen Religion gewiesen, und haben genug, wenn sie nur auf alle Fragen mit ihrer Antwort fertig seyn: und doch wenn wir auf unser theologisches Systema sehen, so können wir alle Stücke sehr wohl heraus bringen. Denn die Mittel des Heils beydes auf Seiten GOttes, als unserer, sind durchaus nicht vergessen, absonderlich findet ein ieder seine Schuldigkeit sehr wohl beschrieben 1) in der Busse, 2) im Glauben, nach dem Apostolischen Bekänntnisse, 3) in der vornehmsten Glaubens-Frucht bey dem Gebete, 4) in den gesamten Glaubens-Mitteln, das ist, im Wort bey der heiligen Absolution und in Sacramenten, beydes bey der Heiligen Tauffe als dem hochwürdigen Abcndmahle.

Methode (die einzelne) die in Theilen gebrauchte Methode, *Methodus particularis, Methodus partialis*, ist, nach welchem ein Theil eine Wissenschafft, Capitel u. s. f. oder auch sonst eine besondere Materie, so keine gantze Disciplin ausmacht, disponiret wird. Von dieser Methode hat **Christian Weise** in dem *XI*. Capitel des *II*. Theiles seiner curiösen Fragen über die *Logica* weitläuffig gehandelt.

Methode (Erklärungs-) *Methodus definitiva*, heißt, wenn man die vornehmsten Sachen einer Disciplin und Wissenschafft in lauter Erklärungen (*Definitionibus*) vorbringet.

Dahin gehöret z. E. des **Scherzers** *Systema Theologicum*, da die gantze Theologie in Definitionen vorgetragen worden ist.

Ob diese Methode anzupreisen sey, ist eine Frage, welche nicht, ohne einen Unterscheid zu machen, beantwordet werden kan. Sie ist zu verwerffen, wenn man auf das Wachsthum der Wissenschafften als Wissenschafften siehet. Denn es ist leicht zu begreiffen, daß solche Erklärungen mehr in sich fassen, als zum Unterscheid des Erklärten von allen andern Dingen erfordert wird, mithin verstossen solche Erklärungen wider die Logickalischen Regeln, und sind unförmliche Erklärungen.

Uberdem so wird alles in die Erklärungen ohne einzigen Beweis gesetzet, und folglich lieset man eine nach dieser Methode geschriebene Disciplin

S. 656 1297

#### Methode

ohne alle Überzeugung.

Es ist aber auch die Erklärungs-Methode gut, wenn man bloß diese Absicht hat, daß man alles, was in einer Disciplin von einer Sache hauptsächliches vorkommt, auf einmal erkennen und dem Gedächtnisse einprägen kan. Kurtz zu sagen, sie ist gut zur Repetition, das ist, wenn man eine Disciplin bereits Wissenschaffts-mäßig (scientifice) erlernet; so ist es gut, alsdann erst eben diese Disciplin aus einem nach dieser Methode geschriebenen Buche zu wiederholen, und die Erklärungen dem Gedächtnisse in der Absicht fest einzuverleiben, damit

man sich bey nöthigen Fällen aller Lehr-Sätze von einer Sache auf einmal erinnern kan.

**Methode** (Exempel-) *Methodus paradigmatica*, ist eine Lehr-Art, die in der practischen Philosophie insonderheit statt hat, da man durch Beyspiele den andern zu unterrichten trachtet.

Methode (exoterische) siehe Methode.

Methode (die fabelhaffte) siehe Methode (die mythologische.)

Methode (geometrische) siehe Mathematische Lehr-Art, im XIX. Bande p. 2052.

Methode (Gesprächs-) Methodus dialogistica, wird genennet, wenn eine vorgenommene Materie in einem Gespräche, so zwischen geschickten Personen angestellet worden, erörtert und abgehandelt wird.

Diese Methode läßt sich hauptsächlich auf solche Materien anwenden, die von Seiten sich disputiren lassen. Ihr erster Erfinder ist der Socrates, daher sie auch den Namen der Socratischen Methode (*Methodi Socraticae*) erhalten hat, davon in einem besondern Artickel: Socratische Methode, ein mehreres beygebracht worden.

So viel kan hier noch erinnert werden, daß der Frantzösische Polyhistor, der Herr **von Fontenelle,** durch sein Gespräche von mehr als einer Welt, dieser Methode einen neuen Glantz gegeben habe.

Methode (Guldins) *Methodus Guldini, Methodus centrobaryca Guldini,* wird die Regel genennet, wie man aus dem Mittel-Puncte der Schwere den Inhalt einer Figur finden kan.

**Pappus** hat dieselbe zu Ende der Vorrede zu dem siebenden Buche seiner *Collectionum Mathemat*. erwehnet: Hingegen **Paul Guldin** hat sie *L. 2.* und *3. de Centro gravitatis* demonstriret und glücklich gebrauchet.

Man hat sie bey denen Figuren gebrauchet, die durch Herumdrehung einer Linie um einen Punct, oder einer Fläche um eine Linie erzeuget werden: allein **Wolff** hat in seinen *Element. Mechan. §. 152.* u. ff. gewiesen, daß sie auch in anderen Fällen zu gebrauchen, wo er sie auch §. 151. auf eine leichte Art erwiesen hat.

Durch die Differential-Rechnung des Herrn von **Leibnitz** hat **Hermann** in seiner *Phoronomia §. 47. p. 15.* eine Demonstration gegeben.

**Methode** (die heroische) *Methodus heroica*, ist, wann insonderheit grosse Leute eine Sache nach eigenem Gutdüncken, ohne sich an eine strenge Ordnung binden zu lassen, abhandeln.

**Methode** (**die hieroglyphische**) ist diejenige Lehr-Art, da man die Lehren unter allerhand Zeichnungen und Figuren verstecket. Von dieser Methode waren vornemlich

S. 656 **Methode** 1298

die Ägyptier grosse Freunde. Siehe Pierii Valeriani Hieroglyphica.

Methode (die Hübnerische) siehe Methode durch Frag und Antwort.

Methode (die Justinianische.) Unter diesem Namen versteht man insgemein nichts anders, als die von dem Kayser Justinianus, oder vielmehr von denen alten Rechts-Gelehrten, dem Tribonian, Dorotheus, und Theophilus, welche derselbe die alte Römische Rechts-Gelehrsamkeit auf einen bessern Fuß zu setzen befehliget, in denen sogenannten Institutis oder denen ersten Anfangs-Gründen der gantzen Römischen Rechts-Gelehrsamkeit beobachtete Ordnung des Vortrags und derer dahin gehörigen Materien, da dieselben nemlich vor gut befunden, alles, was sie desfalls zu erinnern und beyzubringen vor nöthig erachtet, in drey Haupt-Classen zu vertheilen, und also in dem ersten Buche von denen Personen, welchen, oder über welche nach Gelegenheit ein Rechtlicher Ausspruch zu thun seyn will, in dem II. und III. nebst denen V. ersten Titeln des IV. Buches von denen Sachen, bey deren Gelegenheit bisweilen einiger Streit vorfällt, und welcher ebenfalls mit unter anders nicht, ausser durch einen förmlichen Rechts-Spruch geschlichtet werden kan, und von dem 6 Titel des IV. Buchs bis zu Ende von denen sogenannten Actionen, oder dem Grunde, wie auch der eigentlichen Art und Weise derer desfalls anzubringenden Klagen, und endlich auch von Bestellung derer desfalls niederzusetzenden Gerichte und deren Rechtlichen Ausspruche selbst gehandelt wird.

Daß also der *I*. Theil davon eigentlich nichts anders, als den Grund und die Beschaffenheit des sogenannten persönlichen Rechtes, der *II*. das dingliche Recht, oder die daher einem und dem andern zustehende Gerechtsame und Befugnisse, und der *III*. endlich die Art und Weise, beydes bedürffenden Falls vermittelst Richterlichen Ausspruchs zu erhalten, in sich fasset.

Nun haben sich zwar viele diese Art des Vortrags dergestalt belieben lassen, daß sie lieber alle und iede vorkommende Materien nach derselben abgehandelt wissen wollen. Doch haben sich gegentheils auch wiederum andere gefunden, welche eines und das andere darwider eingewendet, und also nicht so recht damit zufrieden seyn wollen. Wir aber unsers Orts lassen indessen dahin gestellet seyn, in wie fern diese oder jene recht haben.

Besiehe Brunnquells Hist. Jur. Justin. P. II. c. 8. und andere.

**Methode** (die künstliche) *Methodus artificialis*, ist, wenn eine Sache nach den Regeln der Kunst ausgeführet wird.

Methode (die logicalische) siehe Methode (die demonstrativische.)

**Methode** (**Lullistische**) siehe **Lullistische Kunst**, im *XIIX*. Bande *p. 1144*. u. ff.

**Methode** (mathematische) siehe **Mathematische Lehr-Art**, im *XIX*. Bande *p*. 2052.

Methode (Meditations-) *Methodus inventionis, Methodus meditandi*, wird diejenigeOrdnung genennet, nach welcher man die-Wahrheiten bevdes erfindet als beurtheilet.

Was nun diese Methode betrifft, so ist man zwar iederzeit bemühet gewesen, gewisse Arten anzuweisen, wie ein Mensch seine Gedancken in die Erkänntniß des wahren und falschen einzurichten habe, man hat aber nicht durchgehends den fürgegebenen

S. 657 1299

Methode

Nutzen verspüren können. **Aristoteles** handelt davon in seinen Büchern ton analytikon, worinnen er diese Macerie, nach einiger Urtheil auf das gründlichste abgefasset, wo er von seinen Auslegern nur rich-

tig wäre erkläret worden, zu dem Ende auch der Herr **Weigel** die *analysin Aristotelicam ex Euclide restitutam* geschrieben, und sich angelegen seyn lassen, die Wichtigkeit dieser Aristotelischen Lehre deutlicher vor Augen zu legen.

Nizolius de rerum principiis et vera ratione philosophandi ist nicht wohl darauf zu sprechen, und obschon Morhof in Polyhist. litt. lib. 2. cap. 7. §. 14. sqq. seine Gedancken daher verdächtig zu machen sucht, daß er aus Haß gegen Majoragium wider den Aristotelem seine Feder geschärffet, so thut doch dieses zur Sache nichts, da ein ieder selbst bey genauer Prüffung dieser Aristotelischen Bücher befinden wird, wie die sich darinnen befindenden Meditationen nicht hinlänglich, und alles auf das unordentlichste fürgetragen sey.

Doch noch schlimmer haben sich in diesem Stück die Peripatetico-Scholastici aufgeführet, welche nicht nur die Aristotelischen Gedancken beybehalten, sondern auch noch viel unnützes, dunckles und vergebenes Zeug mit eingemischet, wie der Herr **Thomasius** in *Introduct. ad philos. aulic. cap. 10. §. 5.* u. ff. angemercket hat.

Die Ramisten machten mit ihren Locis Topicis und Dichotomien groß Aufsehens, kamen aber ebenfalls nicht auf den rechten Grund der Meditation, welche Methode **Digbäus** in zweyen Büchern widerleget haben soll, nach Anführung des **Morhofs** in *Polyhist. litterar. lib. 2. cap.* 7. §. 21.

Die Lullianische Kunst ist an sich selbst, wenn sie recht anatomirt wird, auch gar mager, wodurch in Erkännmiß des wahren und falschen wenig zu erhaschen seyn wird, und obschon vor diesem die Methode nach den vier metaphysischen Ursachen oder *Caussis* eine grosse Hochachtung behauptet hatte, so sind doch heut zu Tage wenige, welche sich deren bedienen wollen.

Was **Baco de Verulamio** *lib.* 6. argument. scient. cap. 2. von der Methode und dessen verschiedenen Arten saget, ist dunckel, auch unordentlich abgefasset, woraus niemand leicht die Ordnung im Meditiren erlernen wird.

Cartesii besondere Schrifft de methodo ist kurtz, trägt die beyden Arten der analytischen und synthetischen Methode für, appliciret alles auf die Mathematick, und hat Gelegenheit gegeben, daß man die mathematischen und philosophischen Principia zu schlüssen gar zu sehr vermischet, und wie die meisten Logicken-Schreiber, sonderlich der Auctor artis cogitandi, part. 4. cap. u. ff. dem Cartesio gefolget, so ist zu denen neuesten Zeiten nicht viel darinnen verbessert worden, sondern man hat die analytische und synthetische Methode, welche schon die Peripateticker hatten, und die erstere den practischen, die andere aber den theoretischen Wissenschafften beylegten, (Scheibler in opere logic. part. 4. cap. 18. Keckermann in Systemat. logic. lib. 3. cap. 27. Jacob Thomasii erotemat. log. cap. 53.) auf die mathematische Disciplinen gezogen, und nach der synthetischen Anfangs gleich die ersten Grund-Sätze aufgesuchet, und aus denselben nach und nach mehr Wahrheiten hergeleitet, die weniger von Natur bekannt gewesen, bis man Stuffen-weis endlich auf gantz besondere Wahrheiten gelanget; nach der analytischen aber eine besondere Fra-

S. 657 **Methode** 1300

ge aufgeworffen, dieselbe in alle ihre Umstände unterschieden, und eingetheilet, iedweden derselben besonders betrachtet, und wenn weiter in einem Umstand sich mehrere geäussert, auch diese alle in fleißige Betrachtung genommen, bis man dadurch Stuffen-weis auf einige

allgemeine Regeln hinausgekommen, durch welche man auf die Frage eine allgemeine und gewisse Antwort geben können, davon die erstere, weil sich deren vornemlich die Mathematici bedienen, auch schlechterdings die **mathematische Methode** genennet wird, in deren Ausführung und Vorstellung sich **Tschirnhauß** in seiner *Medicina mentis* vor andern viel Mühe gegeben, und von beyden werden auch in den Logicken verschiedene sowol allgemeine, als besondere Regeln angemercket, s. **Clericum** in *logic. part. 3. c. 1.* u. ff. **Buddeum** in *philos. instrum. part. I. cap. 4. §. 23.* u. ff.

Es haben einige von der Eintheilung der Methode in eine **synthetische** u. **analytische** nicht viel halten wollen, und sagt der Herr **Thomasius** in der Einleitung der Vernunfft-Lehre *cap. 12. §. 31.* es sey mit den Grillen von dieser Methode eben so bewandt, als wenn zwey Zäncker an einer Tafel sässen, und stritten mit einander, ob es besser wäre, daß man den ersten Schnitt in den Flügel, oder in die Keule, von unten hinauf, oder von oben herunter, auf der rechten oder lincken Seite thäte, und die andern Gäste versuchten alle diese Arten an den aufgetragenen Hünern, und verzehrten sie, weil diese sich darüber zanckten. Daher sey nur diese einige Regel vom Methodo: Ordne eine Erweisung oder eine Erfindung der Wahrheit, wie du wilst, mache es nur nicht ungeschickt und lächerlich. So macht auch **Titius** *de arte cogitandi cap. 15. §. 8.* u. ff. wenig Staat davon, und ärgert sich insonderheit an den Wörtern <u>syntheseos</u> und <u>analyseos</u>, **Gerh.** in *delineation. philos. ration. lib. 2. cap. 8. §. 20.* u. ff.

Was diese beyde Griechische Benennungen betrifft, so hat man sie freylich nach der Etymologie nicht zu schätzen, da sie etwas anders anzeigen; weil aber gleichwol der langwierige philosophische Gebrauch da ist, so kan man es wohl dabey bewenden lassen, wenn nur die Sache selbst ihre Richtigkeit hat, wie **Bernhard Lamy** in seinen *Elementis matheseos* angemercket.

Denn so viel ist ausgemacht, daß, nachdem die Wahrheit entweder eine gantz gewisse, oder wahrscheinliche ist, und beyde von uns auf eine zweyfache Art können erkannt werden, wenn wir sie entweder erfinden oder beurtheilen, eine gewisse Ordnung in den Gedancken auch nach der Göttlichen Absicht mit den Fähigkeiten des Verstandes müsse beobachtet werden, folglich etwas gantz anders ist, wenn ich aus einem Principio einen Schluß mache, als wenn ich einen Schluß aus dem Principio zeige, und weise, daß derselbe daraus fliesset, zu welchem Ende die synthetische und analytische Methode gar füglich beyzubehalten sind, wo man sie nur vernünfftig brauchet, und von den scholastischen Grillen reiniget.

Nemlich werden aus gewissen Principiis Schlüsse gezogen, so ist es die synthetische Methode; prüffet manSchlüsse nach ihren Principiis, so heist es die analytische, welche beyderseits entweder in Demonstrationen, oder wahrscheinl. Wahrheiten statt haben, da man denn dorten von oben herunter, hierüber von unten hinauf geht, und obschon diese Erklärung mit dem gewöhnl. Begriff, daß man in der synthetischen vom allgemeinen auf das besondere, und in der analytischen vom besondern auf das allgemeine komme, in der Haupt-Sache überein-

S. 658 1301

Methode

stimmt, indem ein Principium gemeiner als eine Conclusion; so hat man doch mehrentheils den Unterscheid der gantz gewissen und wahrscheinlichen Wahrheit aus den Augen gesetzet, und nachdem man den mathematischen und philosophischen Vernunfft-Schluß mit einander vermischet, die mathematische Methode gemißbrauchet, den rechten Gebrauch aber der analytischen und synthetischen Methode nicht genau eingestehen, wie die beyden besondern Artickel davon ausweisen.

Methode (Megarische Disputir-) ...

S. 659 **Methode** 1304

. . .

**Methode** (moralische) *methodus moralis*, ist eine Art der synthetischen Methode, da man gewisse Vernunfftsätze zum Grunde leget, darinnen ein oder mehrere Zwecke gesetzet werden, von welchen man theils, wo es möglich ist, auf deren höhere Zwecke, theils auf die Mittel schlüsset.

Methode (mythologische) die Fabelhaffte Methode, *methodus mythologica*, ist die Art durch Fabeln zu lehren.

Dieser Methode hat

S. 660 1305

#### Methode

sich z. E. der **Aesopus** bedienet in seinen Fabeln. Siehe **Sallust.** *de Diis et Mundo, c. IV. p. 247.* der **Thomas Galeischen** Aufl. und **Macrobium** in *Somn. Scip. L. I. c. II.* 

Methode (die natürliche ) Methodus naturalis, methodus inartificialis, methodus naturae, ist, wenn ein Ding nach der Ordnung, wie sie die Natur selbst an die Hand giebt, abgehandelt wird. Mit diesem Namen pfleget insonderheit die mathematische oder demonstrativische Methode beleget zu werden, weil solche der natürlichen Ordnung am nächsten kommt.

Methode (die nothwendige) Methodus necessaria, ist, so von bekannten ober gemeinern Dingen auf unbekanntere, oder speciellere gehet, als z. E. daß erst die Onomatologie, und so dann die Pragmatologie, und bey der ersten wiederum 1) die Etymologie 2) die Homonymie 3) die Synonymie und 4) die Conjugata; bey der Pragmatologie aber 1) die Definition, 2) die Causa efficiens, 3) die Causa materialis 4) die Causa formalis 5) die Causa finalis 6) der Effectus 7) die Adjuncta u. s. f. kommen.

Methode (Pflantzen-) die Rivinische, Methodus Rininiana

# Methode (oratorische) siehe Methode (versteckte.)

plantarum, diese Methode wird unter allen vor die beste und leichteste gehalten, und deswegen wird sie jetziger Zeit von den meisten angenommen, doch nehmen sie auch die andern Scribenten zu Hülffe. August Qvirin Rivinus hat seine Methode von den Pflantzen folgendergestalt eingetheilet: Jede Pflantze bestehet entweder aus einer vollkommenen oder unvollkommenen Blüthe; die vollkommenen sind entweder regulair oder irregulair; die regulairen bestehen wiederum entweder aus einer einfachen oder zusammengesetzten; die einfachen bestehen, aus einem, aus zwey, aus drey, vier, fünff, sechs, oder vielen petalis oder dünnen Häutgen, die die innern Theile der Blüthe umgiebet; die zusammengesetzten 1) nur aus regulairen, 2) aus regulairen und irregulairen zugleich, 3) oder nur aus irregulairen. Die irregulairen bestehen aus fädigten, striemigten oder staubigten, und die bishero noch nicht genug bekannt sind, Blüthen.

Hernach trägt jede Pflantze nach der Blüthe eine Frucht, und sind entweder offene oder verdeckte Saamen; die offene Saamen tragen, haben entweder einen, zwey, drey, vier oder mehr Saamen-Körner.

Die verdeckten Saamen sind entweder in einer Häutigten Capsul oder Behältniß, und ist entweder einfach, zweyfach, oder zweymal getheilet, dreyfach, oder dreymal getheilet, vierfach, oder viermal getheilet, fünffach, oder fünffmal getheilet, vielfach oder vielmal getheilet; oder sind in einem fleischichten Behältnisse oder Beere, und ist entweder einmal, oder zweymal, dreymal, viermal oder auch vielmal abgetheiler; oder sind in einem härtern jedoch zerbrechlichen Behältniß, als die von Nüssen, oder in Schuppen die einen Tannzapffen ausmachen, dergleichen sind die da Zapffen tragen.

**Johann Ernst Hebenstreit** hat eine Dissertation davon gehalten, und darinnen gezeiget, daß man dessen Methode fortsetzen soll; der Titul von dieser Dissertation ist: *de continuanda Rivinorum industria* 

S. 660 **Methode** 1306

in eruendo plantarum charactere. Christian Gottlieb Ludwig hat seine *Definitiones Plantarum* auch meistenlheils nach dieser Methode eingerichtet.

Methode (die philosophische) methodus philosophica, wird in zweyerley Bedeutung genommen, entweder im weitläufftigern Verstande, da die philosophische, mathematische und demonstrativische Methode vor gleichlautende Wörter gehalten werden; oder im engeren Verstande, da sie eine Art der demonstrativischen Methode ist, und also unter solche gehöret, und der mathematischen an die Seite gesetzet wird.

In diesem letztern Verstande ist die philosophische Methode diejenige Art der demonstrativischen Methode, da man in Erweisung der Sätze, bis auf den Satz des zureichenden Grundes kommet. Von ihr, obwol nicht in dieser Bedeutung, handelt **Wolffs** *IV*. Capitel des Vorberichts zu seiner grössern lateinischen Logicke.

Siehe auch die Artickel: **Mathematische Lehr-Art** im *XIX*. Band. *p.* 1053. u. ff. und **Methode** (die demonstrativische).

Methode (physicalische) *methodus physica*, ist eine Art der synthelischen Methode, da man aus den in den Erfahrungs- Sätzen angegebenen Würckungen auf die würckenden Ursachen, und von diesen auf andere Würckungen schliesset, entweder nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit oder nach demonstrativischer Schluß-Art.

Methode (prädicamentalische) Methodus praedicamentalis, methodus categorica, heißt bey denen alten Logicken-Schreibern der Vortrag einer Sache nach den zehen Prädicamenten.

Dieser Methode bedienen sich die Lehrer der Anatomie, in Beschreibung derer Theile des menschlichen Leibes, ob sie schwerlich wohl an den Namen dencken; oder wenigstens ist doch diese Methode nirgends leichter als in Beschreibung derer Theile des menschlichen Leibes anzubringen.

Denn wenn sie z. E. das Hertz beschreiben, betrachten sie 1) die Substantz selbst, *substantiam*, des Hertzens, sie beschreiben 2) die Grösse, *quantitatem*, sie gehen weiter 3) zur Qvalität, *qualitate*, 4) zur Relation, *relatione*, 5) zur Action, *actione*, 6) zur Paßion, *passione*. 7) zum *Quando*, 8) zum *Ubi*, 9) zur Lage, *situ*, und 10) zum *habitu*.

Dieses Exempel wird in des **Matth. Baders** *Instit. Dialect. p. 94.* und *99.* ausgeführt, und noch ein Exempel von dieser Methode beygebracht.

Methode (Prediger-) ...

S. 661 ... S. 670

S. 671 **Methode** 1328

. . .

**Methode** (**Räzel-**) *Methodus aenigmatica*, ist, wenn man unter Räzeln Lehren vorträget.

Diese Methode hat insonderheit denen Orientalischen

S. 672 1329

Methode

Völckern, und selbst denen Hebräern beliebet. Siehe **Thomas Burnets** *Archaeol. Philos. p. 339*.

**Methode** (Ramistische) *Methodus Ramistica*, die Methode alles in zwey Theile zu sondern, und nach den 4 Arten der Ursachen (*generibus caussarum*) abzuhandeln.

Das erstere Stücke dieser Methode heist die **Dichotomie**, davon im *VII*. Bande *pag*. 786. ist gehandelt worden. Diese Methode hat den Namen von ihrem Erfinder, **Peter Ramus**, und fand anfangs solchen Beyfall, daß nicht nur die Philosophen, sondern auch die Gottes-Gelehrten und Juristen ihre Abhandlungen und Lehr-Gebäude nach dieser Methode eingerichtet haben. Nach der Zeit ist ihr Ansehen gäntzlich gefallen, und hat sie unter andern **Everh. Digbäus** in 2 zu Londen 1580 in 8 herausgegebenen Büchern widerleget, und **Gundling** in den *Observat. Hallens. T. I.* ziemlicher Massen durchgehechelt.

Methode (satyrische) Methodus satyrica, ist diejenige Lehr-Art, da man insonderheit die Laster und Fehler der Menschen lächerlich zu machen suchet. Diese Methode erfordert ein besonderes Ingenium, und darff sich nicht jeder an dieselbe wagen. Die Poeten haben schon vor Alters diese Methode erkieset, wie aus den Schrifften des Juvenalis, Horatz, Persius und andern erhellet.

**Methode** (die schematische) *Methodus schematica*, ist diejenige Methode, da eine Materie in allerhand allegorische Einkleidungen eingewickelt wird, und also nicht in eigentlichen sondern tropischen Worten vorgetragen und eingetheilet wird.

Dieses geschiehet nun wieder auf zweyerley Art, indem entweder eine Vorbildung von einer Art (*Schema homogeneum*) oder von verschiedener Art (*Schema heterogeneum*) angenommen wird.

In die schematische Methode haben sich einige Prediger verliebet, daß sie nicht anders als schematisch predigen. Ob sie nun wol nicht gäntzlich zu verwerffen, so gehöret doch sowol zur Erfindung als Ausführung grosse Klugheit, damit der, so sie gebrauchet, nicht sich sowol als auch die Sache selbst durch abgeschmackte Vorbildungen lächerlich mache; dergleichen Exempel viele angeführet werden könen.

**Methode** (**Schul-**) *Methodus Schola*, ist diejenige Methode, da man alles, was zu einerley Materie gehöret, zusammen setzet, und also die Sätze nach denen Materien ordnet, ohne einige Absicht, wie ein Wort das andere erkläret, oder ein Satz den andern[1] erweiset.

[1] Bearb.: korr. aus: anden

Weil die Schul-weisen sich in diese Methode verliebt gehabt, hat sie daher den Namen bekommen. Wenn nun aber die Schulweisen die Sätze nach den Materien zusammen setzeten, so setzeten sie die Sätze von einerley Materie nicht ohne alle Ordnung. Sie bedieneten sich dabey der Methode per Onomatologiam et Pragmatologiam, von der ein besonderer Artickel handelt; siehe Methodus per Onomatologiam et Pragmatologiam.

Methode (sinnliche) Methodus sensuum, Methodus imaginationis, Methodus memoriae, ist eine solche Reihe der Gedancken, da die Objecte nach

S. 672 **Methode** 1330

derjenigen Ordnung disponiret werden, wie sie die Sinne afficiret haben, und durch die Einbildungs-Krafft wieder hervorgebracht werden. Siehe **Reuschens** *Systema logicum §. 748.* wo er zugleich erinnert, daß man diese Methode auch *Methodum Historicorum* nennen könte, weil sie sich vor ihre Schrifften gantz bequem schicke, in soferne sie nur mit Erzehlungen lauter Geschichte beschäfftiget sind.

Methode (Slusianische) siehe Slusianische Methode.

Methode (Socratische) siehe Methode (Gesprächs-)

**Methode** (die symbolische) *Methodus symbolica*, ist diejenige Lehr-Art da man die Lehren unter Sinn-Bildern vorträget. Diese Methode hat der **Pythagoras** gebraucht. Siehe **Paulli Patris** *Arcana moralia ex Pythagorae symbolis*.

Methode (synthetische) die zusammensetzende Methode, Lateinisch Methodus synthetica, Methodus inventionis, Methodus contemplantium, diese Methode hat ihren Beynamen von dem Griechischen Wort syntithemi, das ist, ich setze zusammen; daher sie auch im Lateinischen Methodus compositionis oder Methodus compositiva genennet wird; mit welchem Ursprung aber die gewöhnliche Bedeutung nicht übereinstimmet.

Denn man verstehet dadurch insgemein diejenige Ordnung in der Erkänntniß und Vorstellung der Wahrheit, da man vom allgemeinen auf das besondere; oder von den Principiis auf die Schlüsse und besondere Wahrheiten kommt, z. E. wenn man zum Grund den Satz legte: GOTT sey das allervollkommenste Wesen, und schlösse daraus: folglich sey er allgegenwärtig, ewig, allwissend, er habe einen vollkommenen Willen.

Was die Peripateticker von dieser und der analytischen Methode lehren, beruhet meistentheils auf unrichtigen, unnützen und duncklen Concepten, daraus man weder den eigentlichen Sinn des Aristotelis, noch sonst etwas nützliches abnehmen kan; wie man denn unter andern ungereimt dafür hielte, daß die synthetische Methode in den theoretischen, die analytische aber in den practischen Disciplinen sowol synthetisch als analytisch verfahren kan. Man lese Scheibler in Opere Logico part. 4. cap. 18. Keckermann in Systemat. logic. cap. 53. Jacob Thomasii erotemat. logic. cap. 53.

Die Mathematici haben diese Methode in folgende Gestalt eingekleidet, daß man erstlich gewisse Axiomata, oder solche Aussprüche, die kein Mensch in Zweiffel ziehe; dann die Postulata, das ist, solche Bedinge, die kein gescheuter Mann, ohne unverschämt zu seyn, läugne, voraus setze: worauf sowol die Nominal-Definition, da man die Ter-

minos, die ins künfftige sollen recht gebraucht werden, durch eine gewisse Auslegung genau bestimme: als Real-Definition, welche die Sache selbst erkläre, folge, nach welchem der Satz, oder die Proposition, wenn etwas vor wahr angesehen, oder auch aus vorhergesetzten ungezweiffelten Wahrheiten klar erwiesen werde: weiter das Consectarium, oder die Folge, was aus einer vorhergehenden Wahrheit könne geschlossen werden, und denn

S. 673 1331

#### Methode

das Scholion oder die Erinnerung, wenn bey einem der vorigen Dinge etwas erinnert werden können.

Und da sie sich derselben bisher fast allein bedienet, so ist sie in der Mathesi fast wie eigenthümlich worden, hat auch den Namen der mathematischen Methode erlangt, so daß die neuern Logici, wenn sie von derselben handeln, ihre Beschreibung und Regeln von den Mathematicis borgen, siehe Clericum in logica part. 3. c. 1. sqq. Buddeum in philos. instrument. part. 1. c. 4. 5. 30. 31. Schneider de variis argument. methodis veterum ac recentior. philos. p. 47. wie Rüdiger hin und wieder, sonderlich in physica divina lib. I. cap. 1. Sect. I. §. 40. sqq. zu erweisen gesuchet, daß die Mathesis von der Philosophie unterschieden, indem ein Mathematicus die Quantitäten; ein Philosophus hingegen die Qualitäten der Dinge betrachte, mithin die Mathesis auf blosse sinnliche Principia gegründet sey, und gantz gewisse Wahrheiten habe; Der gröste Theil aber der philosophischen Wahrheiten aufeiner Wahrscheinlichkeit beruhe, auch was ein Philosophus gewiß wisse, solches keinesweges von der unmittelbaren Empfindung, sondern von der durch die Definitionen angezeigten Natur der Ideen habe: also muß auch nach dieser Meynung der Nutzen der Mathematischen Methode in den philosophischen Disciplinen wegfallen.

Es ist auch ausgemacht, daß durch deren unrechtmäßigen Gebrauch viele Verwirrungen und Irrthümer darinnen entstanden sind.

Inzwischen weil diese Ordnung an und vor sich gantz natürlich, auch wo sie nach der Beschaffenheit des philosophischen Objecti recht gebraucht wird, gar wohl kan beybehalten werden, so hat er, nachdem er was weniges daran geändert, es dabey bewenden lassen, und seine *Institutiones eruditionis* darnach eingerichtet, als eine Methode, welche die gesunde Vernunfft selbst an die Hand giebet.

Er verstehet aber durch die synthetische Methode diejenige Ordnung oder Einrichtung der Meditation, da der menschliche Verstand bemühet ist, Wahrheiten zu erfinden, und da dieselben entweder gantz gewiß, oder wahrscheinlich sind, so theilt er sie in eine demonstrative und wahrscheinliche. Bey jener kommen 6 Stücke, als die Empfindung, die Definition, Division, das Axioma, das Consectarium und Scholion für, welche gantz natürlich nach der von GOtt geordneten Disposition des Verstandes zu Erfindung des wahren an einander hangen, daß nichts kan gesagt, noch geschrieben werden, ohne sich dieser Art zu bedienen, folglich die sogenannte willkührliche Methode bey der Erkänntniß des wahren gar nicht statt habe.

Nemlich, wenn iemand meditiret, so muß er wissen, daß sich alle unsere Erkänntniß von der Empfindung anhebt, als von welcher alle Ideen, wo nicht unmittelbar, doch mittelbar herkommen, und dabey wir auch in der Erkänntniß müssen stehen bleiben, mithin ist die Empfindung das allererste Principium, und letzte Criterium aller Wahrheit. Haben wir eine Idee empfunden, so muß sich der Verstand zuerst bekümmern um das Wesen derselben, welches die Definition an die

Hand giebt, mit der die Division, wo sie angehet, zu verknüpffen, daß wir also dadurch erfahren, was und wie vielerley gegenwärtige Sache sey.

Ist dieses geschehen, so machen wir aus der Definition und Division bejahende, oder verneinende Sätze, welches die Axiomata sind, und so lange für wahr zu achten, als die Definition und Division ihre Richtigkeit hat, aus welchen Axiomatibus nachmals

S. 673 **Methode** 1332

die Consectaria oder Schlüsse gezogen werden, welche besondere Wahrheiten in sich halten: ist aber noch eins und andere zu erinnern, so zur Erläuterung dienet, so geschieht es in dem Scholio, welches nicht allezeit nothwendig, aber doch bequem ist.

Wolte man demnach von der wahren Gelehrsamkeit meditiren, so könte es auf folgende Art geschehen:¶

# I. Empfindung.¶

Diese ist eine äusserliche und innerliche, zu welcher letztern die Idee der Gelehrsamkeit, als ein Abstractum, so nicht in die äusserliche Sinne fällt, gehörig.¶

# II. Definition:

Dabey man ein gedoppeltes Absehen haben kan, entweder auf das Wort, so die Idee fürstellet, und auf dessen Bedeutung, die bald nach der Grammatic, bald nach dem gewöhnlichen Gebrauch zu untersuchen, daß also der gemeine Concept von einem Gelehrten eine solche Person anzeiget, die etwas Latein verstehet, und eine Zeitlang auf Academien gewesen: oder auf die Idee und deren Wesen selbst, welches die reelle Definition ist, so hier statt hat, und nachdem die Gelehrsamkeit eine Geschicklichkeit des Verstandes ist, das Wahre und Falsche auf eine judicieuse Art zu erkennen.¶

# III. Division.¶

Welche die unterschiedenen Arten desjenigen, so definiret worden, anzeiget, und wo sie zu den Vernunfft-Schlüssen soll brauchbar seyn, auf das Wesen der Sachen sich beziehen muß. Das Wesen der gelehrten Wissenschafften beruhet in ihrem Objecto, welches überhaupt entweder ein theoretisches, oder ein practisches ist; mithin ist die Gelehrsamkeit entweder eine theoretische, oder eine practische, die sich wieder zum theil aufdie Gerechtigkeit, zum theil auf die Klugheit beziehet.¶

# IV. Axiomata.¶

Welches Propositiones sind, die aus der obigen Definition gezogen werden, daß es nun heissen kan, 1) die wahre Gelehrsamkeit ist eine Geschicklichkeit des Verstandes; 2) die wahre Gelehrsamkeit bestehet in einer judicieusen Erkänntniß des Wahren und Falschen.¶

# V. Consectaria.¶

So die Schlüsse sind, die aus den beyden Axiomatibus zu folgern, daß, wenn es erstlich heist: Die Gelehrsamkeit sey eine Geschicklichkeit des Verstandes, so folget daraus, daß niemand von Natur gelehrt, indem ein Habitus durch Fleiß und Mühe erlangt wird; hieß es aber: die Gelehrsamkeit bestünde in einer judicieusen Erkänntniß des Wahren und Falschen, so giebt das Axioma auch Schlüsse an die Hand, z. E. wer eine weitläufftige Erkänntniß bloß durch die äußerlichen Sinnen hat, kan nicht vor gelehrt gehalten werden; wer bloß durch das Gedächtniß studirt, wird nicht wahrhafftig gelehrt, u. s. w. Da man denn noch viele andere Conclusionen nach den unterschiedenen Arten der

Vernunfft-Schlüsse heraus ziehen kan, und geht auch an, daß man aus einem Schluß wieder einen andern folgert.¶

#### VI. Scholion.¶

Hier macht man allerhand Anmerckungen, sowol judicieuse, die zur Erläuterung der vorhergegangenen Stücke dienen; als historische, daß man anderer Meynungen anführet, von den Erfindungen und Nutzen der gezeigten Wahrheiten discourirt, u. s. w.¶

Die wahrscheinliche synthetische Methode bestehet darinn, daß man unterschiedene Umstände durch die

S. 674

1333 Methode

Sinnen wahrnimmt, und nachgehends durch das Ingenium ein gewisses Principium ausdenckt, welches, wenn die angemerckten Umstände damit übereinkommen, für wahrscheinlich gehalten wird, daß also dabey keine Definition und keine Axiomata nöthig sind, wie der Artickel von der Wahrscheinlichkeit mit mehreren weiset. Wie man aber aufsolche Weise die synthetische Methode bey der Meditation brauchen kan; also geht solche auch an in der Vorstellung unserer Gedancken, was sowol gantze Disciplinen, als einzelne und besondere Materien betrifft.

Walchs Philosophisches Lexicon.

Methode (Tabellen-) *Methodus Tabellaria* oder *Tabellarum*, ist diejenige Lehr-Art, da man entweder gantze Disciplinen oder einzelne Materien in eine oder mehrere Tabellen bringet.

Diese Methode ist, um den Zusammenhang einer Disciplin desto besser einsehen zu können, und um dem Gedächtnisse zu Hülffe zu kommen, erdacht worden, und zu diesen Absichten höchst ersprießlich, nur muß man sich nicht an dieser Methode alleine genügen lassen, weil sie mit den Beweisen nichts zu thun hat. Wie gute Tabellen einzurichten, und zu verfertigen, wird in dem Artickel: **Tabelle**, gezeiget, und verdienet **Christian Wolffens** *Tabularum Mnemonicarum constructio et usus*, so in seiner *horarum subsecivar. Marburgens. T. II.* p. 468. u. ff. stehet, auch hier bestens angepriessen zu werden.

# Methode (die in Theilen gebrauchte) siehe Methode (die einzelne.)

**Methode** (die thetische) *Methodus thetica*, ist diejenige Methode, da ein Argument in so viele Sätze zergliedert wird, als so viele die Materie zu erschöpffen, hinlänglich sind. Und alsdenn ist folgende Ordnung dabey wahrzunehmen, als

- 1) der Satz (thesis oder positio,)
- 2) die Erklärungen (ektheses,)
- 3) die Einwürffe (Antitheses,)

und 4) die Auflösungen der Zweiffel oder Widerlegung der Einwürffe. Dieser Methode hat sich z. E. **Quensted** in seinem *Systemate* bedienet.

Methode (überzeugende) siehe Methode (die demonstrativische.)

Methode (Universal-) siehe Methode (allgemeine.)

**Methode** (**die Varronische**) ist eigentlich nichts anders, als diejenige Lehr-Art und besondere Ordnung des Vortrags, deren sich der berühmte Römische Redner **M. Varro** hauptsächlich in seinem Wercke: *de omnium rerum notitia*, zuerst bedienet, da man nemlich zuförderst von den Menschen, oder denen Personen deren bey Gelegenheit des Vortrages, Erinnerung zu thun nöthig scheinet; sodenn von denen Örtern und Gegenden, darinnen sich dieselben nebst denen abzuhandelnden Sachen befinden; hiernächst von der Zeit, wenn dieselben entweder ursprünglich entstanden, oder irgend ein und anderer neuer Umstand sich bey deren gegenwärtigen Verfassung eräugnet, und endlich auch von denen Sachen selbst, oder auch von noch andern dahin gehörigen Dingen und besondern Umständen, handelt.

Und zwar will diese Lehr-Art vielen insonderheit daher belieben, weil man in einer guten und wohleingerichteten Ordnung des Vortrages mehrentheils diejenigen Dinge, welche entweder der Natur und der Zeit nach, eher entstanden, oder doch in Ansehung ihrer übrigen Be-

S. 674 **Methode** 1334

schaffenheit ungleich edler und vortrefflicher, als andere sind, mit allem Rechte vorzuziehen pflegt, und also auch daher der natürlichen Ordnung selbst beynahe nichts so gemäß zu seyn scheinet, als die erstern denen letztern vor, wie hingegen diese jenen nachzusetzen. Besiehe hierbey **Paul Manutius** de Senatu Romano in Prooem.

Methode (Vereinigungs-) Methodus irenica, heisset diejenige Art des Vortrages der Lehren, da man zugleich die verschiedenen, und einander zuwidersprechen scheinenden Meynungen von selber, mit einander zu vereinigen suchet. Jedoch hat man bey dem Gebrauche dieser Methode dahin zu sehen, daß man nicht in eine Syncretisierey verfalle.

Methode (die vermischte) *Methodus mixta*. So nennet Wolff diejenige Methode, welche aus der Combination beydes der analytischen als synthetischen Methode entstehet.

Methode (versteckte) Methodus cryptica, bestehet darinne, daß 1) gewisse Stücke, als vorhin bekannt, voraus gesetzet, und zurückgelassen; hingegen 2) andere zur Sache nicht nothwendig gehörige, zur Erläuterung und Auszierung der Rede eingeführet; und endlich 3) die natürliche Ordnung verrücket, und was an einem Orte vorkommen sollen, an einen andern versetzet werde, die Zuhörer auf eine angenehme Weise zu übereilen, und besser zu bewegen. Diese Methode wird insgemein von denen Rednern gebrauchet, und die oratorische, Methodus oratoria, daher genennet. Sie ist mit der curiösen Methode schier einerley, von welcher ein besonderer Artickel.

Methode (Vorstellungs-) Methodus doctrina, Methodus didascalica, Methodus doctrinalis, Methodus didactica, so auch von einigen schlechterdings die Methode genennet wird, ist die Art und Weise, wie man die erkannten Wahrheiten andern entweder mündlich oder schrifftlich mittheilen, und sie darinnen unterweisen soll.

Sie hat eine gedoppelte Absicht 1) auf die Sache selbst, welche fürgetragen wird, und weil man entweder gantze Disciplinen, oder einzelne Materien fürzutragen pfleget, so meynt man, es sey die Methode entweder allgemein (universal, *universalis*) oder einzeln (partikulär, *particularis*, *partialis*.) Jene wäre wieder entweder synthetisch, wenn man die gehörigen Principien setzte, und daraus die Schlüsse zöge; oder analytisch, wenn man besondere Conclusiones vorstelle, und solche nach den Principiis examinire. Diese aber brauche man, wenn man eine Disputation, Responsum, Deduction- Exceptions-Schrifft, u. d. g. mache, und seine Gedancken wieder auf verschiedene Art fürstelle.

Unserm Bedüncken nach kan man auf eben die Art, wie man meditiret hat, seine Gedancken fürstellen, wir mögen nun eine gantze Disciplin, oder eine besondere Materie fürtragen. Denn da kan man gantze Wissenschafften, so fern sie nach ihrem theoretischen Wesen betrachtet werden, entweder synthetisch, wie es **Rüdiger** in der gantzen Philosophie gethan, oder analytisch, nach der Art **Buddei** und **Clerici** in ihren Physicken abhandeln, und also entweder gewisse Principia setzen, und daraus Schlüsse machen, oder vorher besondere Wahrheiten und Conclusionen anführen, und solche nach ihren Grund-Sätzen prüfen.

Und wie sich die Sachen mit gantzen

S. 675 1335

#### Methode

Disciplinen verhält, also gehets auch mit besondern Materien daraus an, da man nur sehen muß, ob es ein gantz gewisses, oder nur wahrscheinliches Objectum sey. Ist es ein Objectum, dabey eine gantz gewisse Wahrheit statt hat, so legt man nach der synthetischen Art Definitiones und Divisiones, aus diesen Axiomata, und hieraus Schlüsse dar; wo man aber mit wahrscheinlichen Dingen zu thun hat, so sucht man allerhand Umstände zusammen, und macht daher einen solchen Schluß, daß noch ein und der andere Zweiffel übrig bleibet.

In der analytischen Methode, so die gewöhnlichste Art im Lehren, beweisen, oder widerlegen wir etwas, so entweder zur Demonstration oder zur wahrscheinlichen Wahrheit gehöret. Die demonstrative Wahrheiten beweisen wir durch die Erklärungen, und diese durch die Sinnlichkeit; eines andern Satz aber widerlegen wir aus seinen Definitionen und Divisionen, und wenn wir solch selbst zugeben, so heist es Demonstration kat' aletheian; wo nicht, so ist es die Demonstration kat' anthropon, welche Definitiones und Divisiones widerleget werden können theils durch die Sinnlichkeit, so die *Deduction ad impossibile* ist, theils durch einen offenbar falschen Schluß, welches in theoretischen Sachen Deduction *ad absurdum*, in practischen hingegen Deduction *ad incommodum* heist, s. **Rüdiger** *de sensu veri et falsi lib.* 4. c. 4. und in institu. erudit. p. 225. der 3 Aufl.

Auf diesen beyden Arten beruhet nun das Haupt-Werck der Methode in Ansehung der Materie, nach welchem alle Themata entweder mündlich, oder schrifftlich können und müssen von Rechts wegen abgehandelt werden.

Man kan sich aber dieser Methode auf eine gedoppelte Art bedienen, einmal offenbar, wenn man schlechterdings die verschiedenen Stücke, wie sie auf einander folgen, hinsetzet, und solche ausdrücklich von einander unterscheidet; hernach verdeckt, da man sich im Discours, oder in der Schreib-Art allerhand oratorischen Zierraths bedienet, allerhand Anmerckungen einstreuet, daß mans dem ersten Anblick noch nicht sogleich mercket, in was vor Ordnungen die Gedancken auf einander folgen, welches absonderlich in Schrifften geschicht.

- 2) Auf die Beschaffenheit der Zuhörer oder Leser, die nach einem gedoppelten Zustand zu betrachten sind,
- a) in Ansehung ihres Verstandes und dessen Fähigkeit, so fern sie entweder in einer Wissenschafft schon etwas begriffen, und des Gebrauchs ihres Verstandes fähig worden, oder die ersten Grund-Sätze lernen wollen, und noch von keinem sonderlichen Nachsinnen sind, daher die Methode in eine **acroamatische** und **exoterische** eingetheilet wird, welche beyden Arten schon bey den alten Philosophen bekannt waren, davon **Zeidler** de gemino veterum docendi modo acroa-

matico et exoterico; Ferrarius de Sermonibus exotericis; Goldastus in epistola de cryptica veterum philosophorum disciplina nachzusehen sind, nebst andern, welche **Fabricius** in bibliothec. graec. lib. 3. cap. 6. p. 176. und in bibliograph. antiq. cap. 19. §. 5. p. 616. angeführet;

Die erstere, als die acroamatische, braucht man bey Leuten, die schon etwas gelernet, die andere hingegen bey Anfängern und Unwissenden, bey denen man auf allerhand Arten zu dencken, wie sie die Sachen am leichtesten fassen mögen, wohin denn gehöret die Lehr-Art durch kurtze Lehr-Sätze, wenn man nur blosse Schlüsse, oder auch Principia ohne Ordnung fürbringt, dergleichen die Sprüche der alten Philosophen, besonders der sogenannten sieben

> S. 675 Methode 1336

Weisen waren; ingleichen durch Frage und Antwort, welche Methode zumal bey der mündlichen Unterweisung, wenn der Zuhörer wenig sind, und solche recht gebraucht wird, sehr nützlich ist, indem man ihnen dadurch die Sache nicht allein leichter beybringen, sondern sie auch ausforschen kan, wie weit sie in der Erkänntniß kommen sind; s. **Thomasium** in Ausübung der Vernunfft-Lehre *cap.* 2. §. 113. u. ff.

Ausser dem hat man noch andere Arten, als durch Unterredungen, wenn man redende Personen einführet, so sich in Schrifften zuweilen gar bequem thun läst, indem man manche Wahrheit den Leuten verdeckt beybringen kan, die man sonsten so nackend vorzutragen anstehen würde, dazu aber ein besonderes Geschick gehöret; durch Sinnbilder und Rätzeln, darunter ehemals Pythagoras seine Morale fürtrug, durch Lehr-reiche Gedichte, wie viele, sowol ältere, als neuere, die moralische Lehren auf solche Weise fürzustellen gesucht, von denen eine Nachricht bey dem Fabricio in bibliothec. graec. lib. 2. c. 9. §. 14. zu finden, welches auch mit der Politick geschehen, und dann durch Geschichte und Exempel, welches Paschius in Absicht auf die Morale in seinem schönen Werck de variis modis moralia tradendi ausgeführet hat.

Doch diese und andere Arten lassen sich nicht durchgehends mit gleichem Nutzen appliciren, und scheinet der Weg durch Sinn-Bilder und Gedichte weit beschwerlicher und verdrüßlicher zu seyn, als wenn man die Sache in ihrer natürlichen Gestalt fürstellet, und wo man die historischen Bücher mit einigem Vortheil brauchen will, so ist wol eine theoretische Erkänntniß voraus zu setzen nöthig.

Was aber ins besondere die Lehr-Art durch Fabeln, Rätzel, Figuren und Sinn-Bilder betrifft, so sind solche von den Alten deswegen ersonnen worden, weil nicht alle Leute von Leuten geringeren Standes Lehren annehmen, oder aber auch, weil sie öffters ihre Lehren nicht ohne gewiß zu erwartende Straffe vertragen durfften. Dahin gehöret des Phädri Ausspruch

- - - Servitus obnoxia, Quia, quae volebat, non audebat dicere, Affectus proprios in fabellas transtulit, Calumniamque fictis elusitiocis.

b) In Ansehung ihrer Affecten, ob die Zuhörer oder Leser damit eingenommen, folglich in Vorurtheilen, die ihren Ursprung von dem verderbten Willen haben, stecken? denn sind sie von Vorurtheilen befreyet, und ehrliche Liebhaber[1] der Wahrheit, so bedienet man sich [1] Bearb.: korr. aus: Lebhaber bey ihrer Unterweisung der natürlichen Ordnung; herrschen aber wo die Affecten, so muß ein Lehrer die Klugheit brauchen, und durch ora-

torische Gründe die Gemüther seiner Zuhörer oder Leser auf seine Seite bringen, folglich soll man auch die Rede-Kunst verstehen.

Aus diesem allen erkennen wir so viel, daß, ob schon die Meditation und Vorstellung nach der Göttlichen Absicht solle verknüpfft seyn, dennoch nicht alle Menschen zu beyden geschickt; angesehen die Vorstellung eine besondere Geschicklichkeit erfordert, daß nicht allein die Methode, sondern auch die Expreßion das Werck ausmacht.

Sonst hat man noch eine Methode, so die **willkührl. Methode** (*Methodus arbitraria*,) ingleichen *quodlibetaria* genennet wird, wenn man alles, wie es einem fürkäme, ohne Ordnung zusammen nähme. Bey den Scholasticis war diese Methode üblich, daher sie auch *quodlibetaria* genennet worden, indem sie von unterschiedenen theologischen Materien ohne Ordnung Disputationen also anstellten,

S. 676 1337

#### Methode

daß sie nach Art der alten Academicorum oder Scepticorum nichts entschieden, und andern Freyheit liessen, *quodlibet bonum*, eine Meynung, welche sie wollten, zu impugniren.

Der erste Urheber der *Quodlibetorum* soll **Gvalterus** gewesen seyn, welchem **Thomas de Aquino** gefolget, und *Quaestiones quodlibeticas duodecim* hinterlassen, wovon **Buddeus** in *Isagoge ad Theol. universam lib. 2 cap. 1. §. 10. p. 365.* handelt. Man lese **Thomasium** in *philosoph. aulic. cap. 12.* in der Ausübung der Vernunfft-Lehre *cap.* 2. **Gerhard** in *delineatione philosoph. rationalis lib. 2. cap. 8. 9. 10.* **Buddeum** in *philos. instrumental. part. 3. c. 1.* **Syrbium** in *institut. philos. rational. part. 1. c. 13.* nach.

**Methode** (Widerlegungs-) *Methodus polemica* oder *elenctica*, ist der Vortrag einer Wahrheit, da dieselbe wider ihre Feinde gerettet wird.

Solchemnach erfordert dieselbe, daß 1) die Feinde namhafft gemachet werden, 2) ihre Argumente aus richtigen Quellen aufrichtig angeführet, derselben anscheinende Krafft entdecket und auf das höchste getrieben werden; endlich aber 3) dieselben mit tüchtigen Gründen widerleget werden.

Dabey aber hat man mit allem Fleiße dahin zu sehen, daß man nicht den Zanck-Geist herrschen, und ihm die Direction der Feder überlasse: gleichwie man auch dahin zu sehen hat, daß man nicht mit denen Personen, sondern nur mit denen Sachen selbst zu thun habe.

Methode (die willkührliche) Methodus quodlibetica, Methodus positiva, Methodus arbitraria, ist, wenn eine Sache nach eigenem Gutbefinden, doch klug und ordentlich, abgehandelt wird. Denn öffters ist eine Materie so beschaffen, daß man sich dabey ohne Zwang an keine der gedachten Methoden binden kan, und die genaue Betrachtung und Überlegung der Materie giebt selbst die beste Methode an die Hand, wenn man nur in der Vernunfft-Lehre bewandert ist.

Methode (die zusammensetzende) siehe Methode (synthetische.)

**Methode durch Frage und Antwort,** *Methodus erotematica*, ist die Lehr-Art, nach der man die Sachen durch Fragen und durch gleich darunter gefügte Antworten vorträget und erkläret.

Diese Methode ist in Ansehung der Jugend nicht zu verachten, indem sie dieselbe beständig bey der Aufmercksamkeit erhält. Sie ist daher auch schon zu den ältesten, wie auch zu den neuern und neuesten Zeilen beliebt gewesen. Zu den neuesten Zeiten hat vornemlich **Johann Hübner** diese Methode auf die Geographie, politische Historie, Genealogie, Oratorie etc. mit solchem Ruhm angewendet, daß nach ihm viele ihre Schrifften auf eben diese Art vorgetragen, und auf den Titteln ihrer Schrifften gedachte Methode die Hübnerische (*Methodum Hübnerianam*) genennet.

# Methode der grösten und kleinsten Grösse ...

S. 677 ... S. 680

S. 681

1347

Methodologia

. . .

#### METHODOLOGIA ...

**Methodologie**, Lat. *Methodologia*, wird die Lehre von der Unterweisung, wie man andern seine erkannten Wahrheiten mittheilen soll, genennet; indem das Haupt-Werck auf die Ordnung, nach welcher man seine Gedancken andern fürstellet, ankommet.

Sie heist auch sonst **Didactic**, und wird von den neuern Logicen-Schkeibern in der Logick abgehandelt; als welche die Lehre von der Wahrheit, die man nicht nur für sich erkennen, sondern, wo sie erkannt worden, auch andern mittheilen müsse, und diese Communication nach gewissen Regeln einzurichten habe, fürträget.

Wolte man das Wort im weitern Sinn nehmen, so könte man darunter überhaupt die Lehre von der Methode verstehen, sofern solche sowol eine gewisse Ordnung im Meditiren, als in der Vorstellung der Meditation, oder der Gedancken anzeige. Die hieher gehörigen Scribenten sind in dem Artickel **Unterweisung** zu finden.

Methodus ...

Sp. 1348 ... Sp. 1350

S. 682 Methodus 1350

. . .

#### METHODUS PHYSICA ...

*METHODUS PLANTAR.* **Pflantzen-Methode** ist diejenige Lehre, die da gewisse Merckmale anzeiget, daran man eine jede Pflantze erkennen, und da man alle Pflantzen in eine richtige Ordnung bringen kan.

Adam Zaluziansky von Zaluzian soll der erste gewesen seyn, der die gantz verwirrte Kräuter-Wissenschafft in einige Ordnung gebracht, und selbige methodisch vorgetragen hat; doch ist er in der Conringischen Einleitung und den Schelhammerischen Zusätzen, als auch in der Isagoge Tournefortiana selbst, gantz und gar mit Stillschweigen übergangen worden. Sein Methodus herbaria,

S. 683

1351 Methodus

dessen gantzer Titul ist: *Methodi herbariae libri tres Adami Zaluziansky a Zaluzian, Med. D. Prag. 1592.* ist unter die raren Stücke zu rechnen; in dem ersten Buche wird von der *Aetiologia plantarum* in

XXXIII. Capiteln; in dem andern von der Historia plantarum in XXI. Capiteln; und in dem dritten von dem Exercitio rei herbariae gantz mit wenigem gehandelt.

In dem ersten Buche tractiret er lauter *Philosophica*, in dem andern suchet er hingegen die Kräuter unter gewisse Classen zu setzen, machet mit denen Schwämmen und Mooßen den Anfang, gehet hierauf nach den Kräutern und Stauden, und schliesset mit den Bäumen. Weil er aber doch keinen gewissen Character zum Grunde geleget, sondern sie nach der äusserlichen Beschaffenheit des Stengels, der Blätter, der Blüthen, u. d. zu rangiren gesuchet, so scheinet es, daß er von den Schrifften des **Cäsalpini** zu selbiger Zeit noch nichts müsse gelesen haben.

Ob es aber gleich damals an solchen Leuten nicht gemangelt, deren Absicht insgesamt dahin gegangen, wie sie diesem noch so sehr verabsäumten Theile der Gelahrheit ein besseres Licht aufstecken möchten; so muß man doch auch gestehen, daß man wegen der vielfältigen Zänckereyen der Gelehrten gröstentheils so ungewiß als zuvor geblieben, ob nemlich diese oder jene Pflantze unter der von den Alten ihnen beygelegten Namen und Benennung zu verstehen sey, oder nicht?

Da nun auch überdieses die ohnedem fast unzehlichen Namen der Kräuter von denen neuen Scribenten noch mehr gehäuffet, und also zu der an sich mehr als zu verwirrten Disciplin noch fernerer Anlaß gegeben worden: so bemüheten sich zu Anfange des XVII. Jahrhunderts unter den Welschen Fabius Columna, und unter den Deutschen Caspar Bauhinus und Johann Bauhinus auf das äusserste, wie sie diesen Mängeln nach Möglichkeit abhelffen möchten, weswegen denn der erste um die so strittigen und zweifelhafften Pflantzen des Theophrasti, Dioscoridis, Plinii, Galeni, etc. der andere um die so mannigfaltigen Zunamen der Kräuter; und endlich der dritte um eine bessere Ordnung, Beschreibung und Würckung derselben recht mühsam besorgt gewesen.

Der erste davon hat den Character der Pflantzen von denen Saamen, gleich wie **Conrad Geßner**, genommen. Die beyden sehr gelehrten und mühsamen Brüder, **Caspar** und **Johann Bauhinus**, kamen zwar darinnen überein, daß sie beyderseits die Wissenschafft der Kräuter zu einer mehrern Vollkommenheit bringen wollen, **Tournef.** *Isagog. in rem herb. p. 42.* sie waren aber in der Art und Weise, ein so wichtiges Vorhaben auszuführen, nicht einerley Sinnes, **Ol. Rudbeck.** *Dissert. de fundamentali Plantarum notitia acquirenda p. 7.* 

Von dem ersten hat man den *Phytopinacem* oder die Erzehlung der Pflantzen, die in den Kräuter-Büchern beschrieben sind, mit ihrem Unterscheid, Basel 1569, den *Prodromum theatri botanici*, darinnen über sechshundert Pflantzen, die zuvor von ihm beschrieben worden, mit vielen neuen Figuren sich befinden, Franckf. 1620. Es hat aber **Johann Rajus** in der Vorrede des *I*. Bandes seiner *Historiae plantarum* nicht ohne Grund gesprochen: daß dieses Buch viel Arten, die uns verdächtig seyn, sowol als die von den getrockneten Pflantzen in sich enthält; welchem Urtheil auch **Tournefort** 

S. 683 *Methodus* 1352

in seiner *Isagoge* p. 43. beygepflichtet hat, und endlich den *Pinacem* theatri botanici erhalten, und hat er an diesem letztern Wercke viertzig Jahr hindurch gesammlet, Ol. Rudbeck Diss. de fundam. plantarum notitia acquirenda p. 9. Rivin. introduct. general. in rem herbar. p. 11. und hat Tournefort diesen Pinacem unter allen Botanischen

Schrifften des **Caspar Bauhini** vor sein bestes Buch gehalten; solches kan man aus seiner *Isagoge pag. 43*. zur Gnüge sehen.

Es hat auch **Conring** seinen hiebey angewendeten recht erstaunlichen Fleiß in der *Introduct. in art. med. Cap. X. §. 18. p. 307.* nach Gebühr erhoben. Doch lieset man in der Vorrede des ersten Bandes, der *Historiae plantarum Rajanae*, daß dieses Buch auch seine Fehler habe, indem einige Sorten zwey- auch dreymal unter andern Tituln gefunden würden. Doch wenn man die Ordnung des **Bauhini**, wie auch die Anzahl der in diesem *Pinace* angeführten 6000 Pflantzen in Betrachtung ziehet, so wird man doch in beyden Stücken finden, daß es sich nach der Zeit gar ungemein hiebey geändert habe, und kan man nur, was den letzten Punct betrifft, dasjenige zur Probe beysetzen, was in den Lateinischen Gelehrten Zeitungen von 1718 *p. 184.* gemeldet worden; er war auch Willens, eine *Historiam plantarum universalem* herauszugeben, er starb aber darüber.

Sein Bruder, Johann Bauhinus, welcher ebenfalls sehr viele, und fast unsägliche Mühe zur Verfertigung einer allgemeinen Kräuter-Historie angewendet, auch zu deren Beschleunigung seinen geschickten Schwieger-Sohn, Johann Heinrich Cherler, zum Gehülffen genommen hatte, wurde endlich auch an der völligen Ausarbeitung derselben durch den Tod verhindert. Weil aber doch das meiste hiebey zum Stande gebracht war, so wurde sie endlich, wiewol eine geraume Zeit nach seinem Absterben, unter dem Titul einer Historiae plantarum universalis, von dem **Dominico Chabrão** in dreven Folianten an das Licht gestellet, welche zusammen aus viertzig Büchern bestehen, davon die ersten XII. die **Dendrologie**, die andern XXVIII. aber die Kräuter und Sträucher in sich fassen, und so abgefasset sind, daß man darinnen fast alles, was die Alten und Neuen in der Botanic tüchtiges geschrieben, als in einem Auszug beysammen lesen kan, Method. discendi medicinam Boerhav. p. 220. weswegen auch dieses Werck von Conringio in Introduct. in art. medic. Cap. X. §. 18. p. 308. mit allem Recht ein Opus infiniti laboris et plurimae industriae, oder Werck, das unzehlig Mühe, und sehr vielen Fleiß kostet, genennet, und von Johann Rajo und vielen andern sehr hoch geschätzet wor-

Weil aber dieses Werck vielen zu weitläufftig, denen meisten aber zu theuer fiel, so hat **Dominicus Chabräus** einen Auszug aus selbigem gemacht, und solchen in einen schmeidigen Folianten herausgegeben; und weil auch die beygefügten Kupffer ziemlich klein, auch nicht allezeit accurat genug gerathen, auch über dieses die Arten der Pflantzen nach keinem gewissen Character gesetzet sind, so siehet man, daß **Tournefort** an diesem sonst vortrefflichen Buche sowol, als an den Schrifften des **Casp. Bauhini**, dergleichen Haupt-Mangel nicht ohne Grund getadelt habe, **Tournefort** *Isagog. in rem herbar. p. 43*.

Da nun also die Bemühung dieser

S. 684 1353

Methodus

drey grossen Männer noch nicht hinlänglich war, der so confusen Botanic eine ordentliche Gestalt zu geben; so fügte sich es endlich, daß fast zu Ausgange des verwichenen Jahrhunderts **Robertus Morison** gleichsam den ersten Grund zu einem accuraten Systemate legte. Weil aber auch hiebey noch unterschiedene Schwürigkeiten sich ereigneten, so wurden bey dieser Gelegenheit viele andere Gelehrte dazu aufgemuntert, daß sie auf eine weit bequemere Methode bedacht waren, wodurch man die Erlernung einer so weitläufftigen Disciplin voll-

kommen erleichtern möchte, da es denn in denen neuesten Zeiten durch die höchst rühmliche Vorsorge des Joh. Raji, Augusti Quirini Rivini, Joseph Pitton Tournefort, und einiger andern dahin gediehen ist, daß die Wisssenschafft der Kräuter in eine so deutliche und ordentliche Verfassung gesetzet worden, daß man wohl mit Wahrheit sagen kan, es sey der gegenwärtige Zustand dieser Disciplin, wenn man ihn mit demjenigen von allen vorigen Jahrhunderten vergleichet, wie Licht und Finsterniß von einander unterschieden.

Als aber alle Scribenten dem **Roberto Morison** nicht die geringste Gnungthuung gegeben, er auch selbst in seinen *Preludiis botanicis* zur Gnüge an Tag geleget hatte, wie er so gar bey den berühmten **Bauhinis** noch lauter Unordnung, nebst vielen andern Fehlern wahrgenommen habe; so resolvirte er sich endlich, diesen Theil der Gelahrheit auf einen gantz andern Fuß zu setzen, und die gesamte Historie der Pflantzen nach einer so accuraten und in der Natur selbst gegründeten Methode zu beschreiben, dergleichen vor ihm noch nie geschehen sey.

Ob er nun gleich das Systema des Andrea Cäsalpini hiebey sich sehr zu Nutze machte, Rivini Introd. gener. in rem herbar. p. 55. Olai Rudbeck Diss. de fundamentali plantarum notitia rite acquirenda p. 15. wie auch den **Boerhavischen** Methodum medendi p. 218. auch sonsten diesen Autorem mehr als zu wohl kennete, und solches siehet man nicht allein aus der Epistel, welche Morison des Pauli Boccon. Iconibus et descriptionibus plantarum Siciliae etc. vorgesetzet, als woselbst er dem Cäsalpino gar viele Fehler zeigen wollen; sondern es bekräfftiget es auch die Vorrede, die Morison dem andern Theil seiner Historiae plantarum Oxoniensis vorgesetzet hat, indem er darinne viele weitläufftige Passagen von Wort zu Wort abgeschrieben hat, ohne ihn mit einer Sylbe zu erwehnen; so wolte er doch das Ansehen haben, als sey er der erste, der auf dasjenige Concept gerathen, wie man bey einer richtigen Eintheilung der Kräuter die Notam characteristicam von der Ubereinstimmung ihrer Früchte oder Saamen, und deren Behältnisse hernehmen soll.

Diesemnach war er Willens, ein recht vollständiges Werck nach diesem Project zu liefern, und in dem ersten Theile von den Bäumen und Sträuchern, in dem andern und dritten aber von den Kräutern zu handeln, weswegen er auch 1671 eine Probe *de plantis umbelliferis* publicirte. Weil er nun um selbige Zeit schon über 50 Jahr alt war, und also zweifelte, daß er ein so wichtiges Unternehmen völlig zu Stande bringen dörffte: so setzte er den ersten Theil, welcher die Dendrologie vorstellen solte, deswegen zurück, weil es in diesem Punct nicht so schlimm und verwirrt, als bey den Kräutern aussahe; siehe die Vorrede des andern Bandes seiner *Historiae plantarum*, und machte also mit dem andern Theil den Anfang, gab ihn 1680 unter dem Titul: *Planta-*

S. 684 Methodus 1354

rum historiae univers. Oxon. pars II. heraus, und setzte eine solche Vorrede demselbigen vor, in welcher er von andern gar verächtlich, von sich selbst aber gar rühmlich gesprochen hat, und bestehet dieser II. Theil aus fünff Theilen.

Weil nun die hiezu gestochenen sehr vielen Kupffer den Verlag eines solchen Wercks sehr kostbar gemachet; so haben unterschiedliche Bischöfliche, Gräfliche und andere vornehme Personen, nebst einigen Medicis und Apotheckern in Londen, die hiezu nöthigen Gelder fourniret, weswegen denn auf iedem Kupffer-Stiche desjenigen Namen

gemeldet ist, auf dessen Unkosten solches verfertiget worden, woraus man siehet, daß die in dem *I*. und *II*. Theile befindl. Figuren von Fürsten, Grafen, Bischöffen und Baronen; im *III*. von Rittern und Waffenträgern, im *IV*. von den Medicis in Londen, und in dem *V*. Theile von den Apotheckern in Londen, gröstentheils geliefert sind.

Als aber **Robertus Morison** mit dem dritten Theile seines Botanischen General-Wercks beschäfftiget war, so wurde er 1683 durch einen unvermutheten Todes-Fall plötzlich hierinn gestöret. Inzwischen vermochte die Academie zu Oxford den Vorsteher des Gartens daselbst, **Jacob Bobart**, dahin, daß er die von **Morison** hinterlassenen Manuscripte, nebst den schon gezeichneten Kupffer-Platten in Ordnung bringen, und was noch mangelhafft war, nach Möglichkeit ergäntzen muste; wodurch es endlich, wiewol sehr spät, so weit gekommen, daß man diesen dritten Theil zwar erhalten, zu dem ersten aber alle Hoffnung verlohren hat.

Weil nun das Systema des Morisons von einigen gelobet, z E. von Paul Herrmann, Olao Rudbeck jun. sonderlich aber von Paul Ammann, als welcher in seinem Charact. plantar. naturali kaum Worte gnung finden können, mit welchen er die Verdienste des Morisons ausdrücken wollen, von andern aber getadelt wurde, z. E. von Joh. Rajo, Aug. Quirin. Rivino, Jos. Pitton Tournefort; so haben einige gantz neue Mechoden auf die Bahn gebracht, oder sonst einige zu dieser Wissenschafft überaus nöthige Bücher bekannt gemachet, und sind unter den Engeländern Johann Rajus und Leonhard Blukenet, unter den Schweden die beyden Ol. Rudbeck, unter den Deutschen Christ. Mentzel und Aug. Quirin. Rivin. und endlich unter den Frantzosen Joseph Pitton Tournefort und Pet. Magnolius die vornehmsten.

**Christ. Knaut** hat auch einen *Methodum plantarum genuinam*, Halle 1716 in 8. herausgegeben.

Joh. Rajus gehöret zwar nicht unter die Medicos, er hat sich aber um die Botanic dergestalt verdient gemacht, daß man ihn gar füglich den andern Aldrovandus oder Jonston nennen könte. Sein *Methodus plantarum*, welcher, nach Schelhammers Bericht, 1615 zum erstenmal im Druck erschienen, ist nachmals zum öfftern wieder aufgelegt, und gar sehr vermehrt und verbessert worden.

In der Londischen Edition von 1703 hat **Rajus** in der Vorrede mit vieler Bescheidenheit eröffnet, was ihm sowol an der Herrmannischen als Rivinischen und Tournefortischen Methode mißfallen habe. Wie er nun in den Gedancken gestanden, daß man am sichersten hiebey verfahren dürffe, woferne man die Blüte und Frucht zugleich als ein Characteristisches Merckmal der Pflantzen zum Grunde legte, dabey aber auch, so viel sich es thun liesse, einige Absicht auf die Blätter und Wurtzeln hätte; so hat er nicht allein in der

S. 685 1355

Methodus

Diss. de variis plantar. methodis, Londen 1696 in 8 von diesem Project umständlicher gehandelt, sondern auch seine Histor. plantarum darnach ausgearbeitet, zugleich aber doch aufrichtig gestanden, daß er diese Methode nicht vor vollkommen ausgebe.

Rudbeck der jüngere hat in seiner Dissert. de fundamentali plantarum notitia rite acquirenda, collatis methodis Hermanniana, Rajana, Riviniana, die Methode seines ehemaligen Lehrers, des Paul Hermanns, allen übrigen vorgezogen, doch ist sein hiebey gebrauchter Vortrag von des Morisons Methode gar wenig unterschieden.

Christian Mentzel hat mit seinem Indice nominum plantarum universalium sehr vielen Nutzen gestifftet, Riv. Introd. gener. in rem herbar. p. 38. Es kam derselbe zum erstenmal 1682 zu Berlin in Fol. heraus, Acta Berolin. p. 5. woselbst er auch 1715 in gleichem Format unter der Rubric eines Lexici plantar. polyglotti universal. wieder aufgeleget worden, und kan man bey dessen Durchblätterung gar wohl erkennen, was vor Mühe u. Arbeit ein solches Buch müsse erfordert haben. Der geschickte Aug. Qvirin. Rivinus hat wegen seiner vielfältigen Meriten in der Botanic grossen Ruhm erhalten, seine Introd. gener. in rem herb. ist 3 mal gedruckt, u. zwar jedes mahl zu Leipzig, da denn die erste Edit. 1690 in Fol. die 2, 1696 in 12, und die 3, 1720 ebenfalls in 12 heraus gekommen. Bibl. Rivinian. da findet man sie gleich zu Anfange, woselbst auch ein accurates Verzeichniß von den sowol herausgegebenen, als noch nicht heraus gegebenen Schrifften des A. Q. Rivini zu finden ist; sein Opus Botanicum wie auch die 3 ordines plantarum sind zu unterschiedener Zeit herausgekommen, das übrige aber noch nicht bekannt gemachet worden. Er hat eine gantz besondere Methode zum Grunde geleget, u. hat das Characteristische Merckmal der Pflantzen vorneml. von der Zahl der Blätter in den Blüthen u. deren Ordnung u. Unordnung hergeleitet.

Jos. Pitton Tournefort hat vieles zu der Aufnahme der Botanic mit beygetragen, und davon können seine *Institut. rei herb*. die zuvor in Frantzös. Sprache ediret sind, am besten zeugen. Er hat darinn die Pflantzen, so viel ihm dazumal bekannt gewesen, nach der unterschiedenen Structur ihrer Blüthe in 22 Classen gestellt, u. sodenn hierunter nach der mannigfaltigen Beschaffenh. der Blüthe u. Frucht 673 Sorten, nach der Übereinstimmung aber an Wurtz. Stengeln u. Blättern 8846 Arten begriffen, welchen er nachmals in seinem *Coroll*. noch 25 neue Geschlechte, u. 1356 neue Arten beygesetzet hat. Die *Isag. in rem herb*. enthält nicht allein eine lesenswürdige Hist. der Botanic und der hierbey verknüpfften Autoren, sondern sie giebt auch von seiner gantzen Methode einen überaus deutl. Begriff.

**Sebast. Vaillant** hat diese Tournefortische Methode verbessern (Gel. Zeitung. 1718 p. 109.) **Kramer** aber selbige mit der Rivinisch. vereinigen wollen, Gel. Zeit. 1728 *p. 112*.

Pet. Magnol hat gesuchet eine neue Methode der Botanic an die Hand zugeben, nach der man alle Pflantzen in eine richtige Ordnung bringen könte. Er handelt dahero anfangs in seinem *novo charact. plant.* kürtzl. von den Methoden, welche die berühmten Botanici Moris. Raj. Rivin. Herrm. und Tournefort eingeführet, die aber alle unvollkommen wären. Er erfordert von einer Methode, daß sie allgemein sey, und nicht allein alle bereits bekannte Pflantzen, sondern auch die, welche etwa künfftig noch möchten entdecket werden, un-

S. 685 *Methodus* 1356

ter sich begreiffen müsse, und daß die Kennzeichen, die die *genera* von einander unterschieden, leicht zu erkennen seyn müsten. Nachgehends setzt er gewisse Regeln, die man bey einer Methode der Pflantzen beobachten solle, und die er selbst in acht genommen, um die Vorwürffe, die man seinen Vorgängern gemacht, zu vermeiden.

Weil man bisher befunden, daß die Blätter der Blume u. die Früchte zu Bestimmung einer allgemeinen Methode unzulänglich sind, hat erden Kelch, darauf die Blume sitzet, zum allgemeinen Kennzeichen gemachet, den er in den äusserl. welcher die Blume umgiebet, und den innern, der die Frucht in sich hält, eintheilet. Jenen nenneten die Alten

die Blume, oder ist nur der Sitz, darauf sie stehet; und die Pflantzen, welche den letztern alleine haben, sind von denen, die nur mit dem innern Kelche versehen sind, dadurch zu unterscheiden, daß sie den Saamen gantz bloß und in keinem Behältnisse eingeschlossen haben. Wie es Pflantzen giebet, welche nur den äusserlichen Kelch, und andere, die nur den innern, wieder andere, die nur alle beyde haben; so hat er sein Werck in zwey Tractate getheilet, davon der erste von den Kräutern und kleinen Sträuchern, der andere aber von den grössern Sträuchern und den Bäumen handelt, und jeder Tractat hat wieder drey Bücher, da das erste die Pflantzen beschreibet, welche nur den äusserlichen Kelch, das andere die, so nur den innerl., und das dritte die, so

Perianthium, u. diesen Pericarpium. Der äusserl. umgiebet entweder

beyde zugleich haben. Jedes Buch ist wieder in verschiedene Abschnitte und jeder Abschnitt in seine Capitel getheilet, nachdem es die verschiedenen Arten der Blumen, Saamen, oder anderer zur Unterscheidung der Arten gewiedmeten Theile erfordert haben.

Diese Methode ist weder schwer, noch verwirrt, weil man dadurch leicht iede Pflantze an ihrem Ort finden kan.

METHODUS PLANTARUM RIVINIANA ...

S. 686 ... S. 710

Metzen

S. 711

1408

Metz (Claudius Barbier du) [Ende von Sp. 1407] ...

Metze, siehe Mätze, im XIX Bande p. 185.

Metze, Mätze, Matta, ein Getraide-Maaß, deren vier auf ein Viertell eines Scheffels und also 16 auf einen ordentlichen Ober-Sächsichen Scheffel gehen.

In dem Würtenbergischen ist eine Metze oder Vierling der vierte Theil eines Simri, 8 Simri aber machen einen Scheffel.

Zu Nürnberg hat man grosse Metzen, deren 16 einen Sämmer harten Getreides, 32 aber einen Sämmer rauhen Getreides betragen.

Metze, heißt auch nach heutiger Redens-Art, so viel als eine liederliche Vettel und verdächtige Dirne, welches Wort, wiewohl gar übel und nicht sonder Mißbrauch von dem alten Wort Mets oder Mede, (das so viel als eine Jungfrau bedeutet) hergenommen und deriviret worden. Scheffer Upsal. cap. 8. p. 112. und 113.

Bes. auch *Carogne* im *V*. Bande *p. 904*.

Metzellus (Paul) ...

S. 712 1409

Metzenhausen

. . .

Metzenhausen ...

Metzger oder Metzler, siehe Fleischer im IX Bande p. 1210. ingleichen Lanius im XVI Bande p. 696.

Metzger oder Mezger (Georg Balthasar) ...

...

Metzger (Thomas) ...

**Metzger-Gang** so viel, als ein vergebener Gang, oder eine vergebliche Reise.

Metzger-Post heißt entweder so viel, als eine eigene Fuhre, welche Privat-Personen ohne mit der öffentlichen Post zu reisen, vor ihr eigen Geld dingen; oder die geringe und Neben-Post, da gemeiniglich die Metzger oder Juden, wo die sind, Pferde halten und verleihen müssen. Bes. Leibnitzens Collect. Etymol. P. I. p. 222.

Metziger (Ambrosius) ...

S. 712 **Metzler** 1410

. . .

**Metzler,** oder **Metzger** siehe **Fleischer** im *IX* Bande *p. 1210.* ingleichen *Lanius* im *XVI* Bande *p. 696.* 

Metzler sind sonst auch so viel, als Leute, die mit Saltz, Mehl und andern dergleichen Sachen handeln, und solche entweder nach der Metze oder Maaß-Weise verkauffen, siehe auch Mehl-Händler.

Metzler (Damian Gottfried) ...

. . .

S. 713 ... S. 719

S. 720

1425

Metzsch

• •

Metzsch (Melchior) ...

Metz-Scheffel heisst in denen Rechten entweder so viel. als das auf denen Dörffern von den Bauer-Gütern denen Herrschafften an statt eines gewissen Grund- oder Boden-Zinses nach gewissen Maassen oder Metzen zu entrichtende Getrayde, oder auch die von einem jeden Scheffel des geschrotenen Maltzes abzugebende Metze, welche sonst auch der Maltz-Metz-Scheffel, Lat. Census polentarius, genennet wird.

Metzschin, (Mechthildis) ...

*MEU* ...

**Meublen** oder **Mobilien**, Lat. *Utensilia*, *Supellex*, Frantz. *Meubles*, so viel, als bewegliche Güter, siehe im *IX* Bande **Fahrende Habe** 

S. 720 **Meublirung** 1426

p. 100 und **Fahrniß** p. 102, ingleichen **Haus-Rath** im XII Bande p. 808 u. f. wie auch **Meublirung.** 

MEUBLES, siehe Meublen.

**Meublirung, Ausmeublirung,** eines Zimmers oder gantzen Hauses bestehet in nichts anders, als der Zierlichkeit und Ordnung derer darinnen aufzustellenden Sachen.

Wobey aber nicht undienlich seyn kan, folgende Regeln zu beobachten.

- 1) Die Ordnung und Reinlichkeit ist das vornehmste, was ein Haus-Wirth in seinem Hause in Obacht zu nehmen hat. Es stehet zwar nicht bey einem jeden, daß er sich kostbares Haus-Geräthe anschaffen kan. Denn dieses beruhet in der Beschaffenheit unserer Einkünffte, die wir durch unsern Willen allezeit nicht möglich machen können; sondern die uns Gott giebt. Dieses ist aber unserer Freyheit und Willkühr gemäß, ob wir Sorge tragen wollen, daß alles ordentlich und reinlich sey.
- 2) In den Gast- und Visite-Zimmern muß alles in Ordnung und vor die Gäste in Bereitschafft stehen, damit keine Unordnung noch Übelstand in dem Hause erfolge, die Fremden mögen sich einfinden, wenn sie wollen. Wobey auch nöthig seyn will, daß in solchen Gast-Zimmern, die man nicht täglich zu besuchen pflegt, die Fenster bißweilen eröffnet werden, damit frische und reine Lufft hineinkomme und die Lufft darinne nicht stinckend oder faul werde, als welches letztere allerdings nicht wenig wieder den Wohlstand eines guten und wohl eingerichteten Gast-Zimmers laufft.
- 3) Doch muß sich diese Ordnung und Reinlichkeit nicht allein auf die Visiten- und Putz-Zimmer, sondern auch auf alle Gemächer im gantzen Hause erstrecken.
- 4) Es muß keine Sache im gantzen Hause, von der grösten biß zur kleinesten, und von der kostbarsten biß zu der allerschlechtesten seyn, die nicht ihre ordentliche, beständige und eigene Stelle habe, dahin sie sich theils des Wohlstandes, theils auch der Bequemlichlichkeit und des hauswirthschaftlichen Nutzens wegen, am besten schickt.
- 5) Bey Anschaffung der Meublen muß man sich nach seinem Beutel, ingleichen nach seinem Stande und Character, den man bekleidet, richten. Ein vernünfftiger Mann leget sich also nicht mehr zu, als er bezahlen kan, und als die Nothwendigkeit, die Gemächlichkeit, ein zuläßiges Vergnügen, und ein unvermeidlicher Wohlstand, erfordern.
- 6) Die Meublen, müssen sich auch nach der übrigen Lebens-Art richten, und mit den andern Umständen übereintreffen.
- 7) So müssen sie auch in den Zimmern **der Kostbarkeit, der Farbe** und **der Mode** oder der *Façon* nach mit einander übereinkommen.
- a) Der **Kostbarkeit** nach: Sind die Tapezereyen kostbar, so müssen die Spiegel, die Gueridons, die Portienen, die Stühle, die Parade-Bette, u. s. w. auch kostbar seyn: ist der Zeug von einem Stücke darunter etwas schlechter, so muß das andere auch geringer seyn. Es würde sich also einer, wer in ein Zimmer, das mit Sammet-Tapeten ausgeschlagen, gemeine lederne Stühle, oder unter einen kostbaren Spiegel, der mit einem silbernen Rahmen eingefasst, einen gemeinen Tisch, der mit einer schlechten Öl-Farbe überzogen, setzen wolte, ziemlich vergehen.
- b) Der **Farbe** nach, damit nicht wiederwärtige Farben

S. 721 1427

# Meublirung

mit einander vermenget werden, als wenn z. E. Graßgrüne Stühle, in ein Zimmer gesetzt würden, das mit blauen Damast ausgeschlagen wäre.

c) Der Façon nach,wenn z. E. einige Meublen recht galant und nach der allerneuesten Mode eingerichtet die andern aber gantz altfränckisch, einige reinlich und sauber, die andern aber lappicht und unsauber wären.

- 8) Die Ausmeublirungen der Zimmer, als die *Façen* und der Zeug der Tapeten, Stühle, Tische, Spiegel, Gueridons und Gueridonetten, Camine, u. s. w. müssen auch nach Beschaffenheit der Zimmer von einander unterschieden seyn.
- 9) Die Zimmer der Damen werden insgemein besser aufgeputzt und ausmeubliret, als der Manns-Personen, theils weil man dem schönen Geschlechte in solchen Stücken, die bloß auf den äusserlichen Wohlstand angesehen, aus Köstlich- und Gefälligkeit gerne einigen Vorzug gönnet, theils auch, weil sie mehrentheils auff die Galanterien mehr erpicht sind, und an solchen Eitelkeiten einen grossem Gefallen haben.
- 10) Die Meublen müssen sowohl in denen Zimmern, die unten auf der Erde hinter einander folgen, als auch nach dem Unterschiede derer Stock-Wercke, in der Kostbarkeit nach und nach zunehmen. Also sind auf denen Gebäuden der hohen Standes-Personen in dem fordersten Vorgemach die schlechtesten Meublen. Je näher nun die Vorgemächer dem Haupt-Zimmer kommen; je mehr nehmen sie an Kostbarkeit zu. Die Audientz-Gemächer der Königlichen und Fürstlichen Personen sind noch kostbarer, als die Wohnungs-Zimmer, darinnen sie sich ordentlich aufzuhalten pflegen. In ihren Retiraden und Cabinetern findet man, zumahl bey denen Damen, manches noch prächtiger, zierlicher und netter.
- 11) Die Stockwercke belangend; so kan man überhaupt so eigentlich nicht sagen, ob das erste Stockwerck so gleich unten auf der Erde vor höher und vornehmer geachtet werde, als die übrigen, oder das andere, so um eine Treppe erhöhet. Dieses beruhet also theils auf der Willkühr derer, so die Gebäude besitzen und bewohnen, theils auf gewissen Umständen, so Gelegenheit geben, daß jenes diesem, oder dieses jenem, mit Grunde vorgezogen werde. Mehrentheils aber wird das Stockwerck, so eine Treppe hoch, vor das bequemste und beste geachtet, und daher auch am besten ausmeubliret.

Je höher nun die Stockwercke steigen; je mehr nehmen auch die Meublen wegen der Beschwerlichkeit im Steigen an Propretät und Kostbarkeit ab, weil die Geringern immer höher und höher logiret werden. Die Bedienten pflegen gar öffters unten auf der Erde zu logiren. Bißweilen aber wenn die Gebäude an und vor sich selbst nur ein paar Stockwercke hoch sind, und der Herrschafft daas Steigen beschwerlich fällt, ist es auch wohl umgekehrt.

- 12) Bey denen Meublen siehet man auch bißweilen auf die Lage der Zimmer. Also müssen bey einem Gebäude in denen Zimmern, die forne heraus gehen, und über der Einfahrt oder dem Gesichts-Kreisse sind, prächtigere Meublen, als an denen Seiten- oder Hinter-Gebäuden seyn.
- 13) Bey den Meublen muß man ferner beurtheilen, nach was vor einer *Façon* die Gebäude erbauet, oder was sie vorstellen sollen, welches viele nicht zu beobachten pfle-

S. 721 **Meublirung** 1428

gen. Wer also ein Land-Haus auf die Hamburgische oder Holländische Manier erbauen wolle, der muß auch das inwendige alles darnach einrichten.

Bey einem Hause, welches auf die Holländische Weise erbauet, müssen die Wände und Camine mit Holländischen Fließgen ausgesetzet

seyn, die Gemählde Schiffer-Gesellschafften und dergleichen vorstellen, die Stühle nach der Holländischen *Façon* herauskommen u. s. w. Bey einem Italienischen Land- und Lust-Hause muß man dasjenige wahrnehmen, was in Italien gebräuchlich ist, man muß allenthalben Wasser-Künste und Spring-Brunnen anbringen, wo es sich will thun lassen; man muß die Zimmer mit den schönsten Gemählden auszieren, auch hin und wieder auf dem Hofe in Zimmern und Vor-Sälen mancherley künstliche Statuen aufsetzen.

Eben dieses ist auch zu bemercken, wenn sich einige gefallen lassen, die Gebäude nach Türckischer, Griechischer und Japanischer Weise zu erbauen, da man der Europäischen Bau-Arten überdrüßig worden. Wiewohl dergleichen Baue die Einkünffte der meisten Privat-Personen übertreten werden.

- 14) Die Land- und Garten-Häuser müssen nicht so prächtig ausmeublirt seyn, als die ordentlichen Wohn-Häuser in Städten. Es ist dieses wieder das Wesen des Land-Lebens. Die Verschwendung und Pracht solte von Rechtswegen auf dem Lande gar nicht Platz finden. Hier solte vielmehr alles natürlicher und schlechter, die Meublen zur Pracht sollen von hier verbannet seyn, und nichts anders, als was zur Nothwendigkeit und Gemächlichkeit diente, angetroffen werden.
- 15) Der Character, der Stand und andere Umstände dessen, vor den ein Gebäude erbauet worden, verursachen auch bißweilen, so wohl bey dem Bauen als auch Meubliren, eine und andere Veränderung, setzen einigen Ziel und Masse, und ertheilen besondere Regeln, wie eines und das andere auf eine besondere Weise anzulegen und zu ordnen, welches bey andern etwan anders seyn würde.

Also siehet man auf den Gebäuden, die vor hohe Jägerey-Officianten erbauet worden, bey manchen Meublen mehr die grüne Farbe, als bey andern, die Fuß-Böden und Decken, die Tapezereyen, Gemählde und Statuen, die man gewahr wird, stellen gewisse Geschichte, oder sonst etwas vor, das zur Jägerey gehörig; da es hingegen in den Gebäuden grosser Generale wieder anders eingerichtet ist.

- 16) Die Ordnung und Gleichheit derer Dinge ist so wohl im Bauen, als in Aufstellung der Meublen, in Obacht zu nehmen. Die Sachen, die an der Höhe, Grösse und Breite einander gleich, müssen einander gegen über gestellet werden; als die Schräncke den Schräncken, die Tischgen den Tischgen, die Oval-Porträte den Oval-Porträten; wie hingegen die viereckigten den Spiegeln. Insonderheit aber muß man auf die Zimmer sehen, wo sich eine jede Sache hinschicket.
- 17) Sind viel Sachen über einander zu sehen; so muß man die grösten und stärcksten unten, die kleinern aber oben setzen. Denn so stehen die Sachen nicht allein fester, und haben einen viel festern Grund; sondern es wird auch dem Auge das Mißfallen, da es sonst das Ansehen hätte, als ob eine Sache nicht recht fest

S. 722 1429

#### Meublirung

und gewiß stünde, verhütet. Zudem ist auch das Auge jederzeit gewohnt, dergleichen zu sehen, weil die Natur so wohl an den Bäumen, als auch sonst allenthalben, dieser Regel folgt.

18) Ist keine Sache vorhanden, die mit der andern eine Gleichheit und Ähnlichkeit hat; so muß es doch zum wenigsten den Schein haben, als ob eine da wäre. Wenn es unsern Augen so verkommt, erweckt dieses der Seele eben einen solchen Gefallen, als wenn sie würcklich vorhanden wäre, wie solches in der Bau-Kunst mit mehrerm erwiesen wird.

Daher läst man nach Gelegenheit Fenster, Thüren und andere Sachen, die man nicht wohl anbringen kan, um der Ordnung und Gleichheit willen anmahlen, daß es mit den andern eine gewisse Ähnlichkeit habe. Welches ebenfalls bey den Meublen in Obacht zu nehmen.

19) Die Gemählde wollen zum Ausputz der Zimmer heutiges Tages nicht mehr so Mode seyn, wie vor diesem. Jedoch bleiben sie noch vor die Liebhaber eine angenehme Zierrath. Unsere Vorfahren hielten mehr auf die in Lebens-Grösse gemahlten Abbildungen ihrer Eltern, Groß-Eltern und ihrer gantzen Familie; bey uns aber sind die Brust-Bilder, oder die gantz klein gemahlten mehr im Gebrauch. So liessen sie auch die auf der Jagd gefangenen wilden Thiere von besonderer Grösse, als die jagdbaren Hirsche, hauende Schweine, u. d. g. abmahlen; und findet man mehrentheils dergleichen auf alten Fürstlichen und Adelichen Schlössern.

Jetzund sind aber mancherley Landschafften, Frucht-Stücken, Historien und dergleichen beliebter, ingleichen schändliche, unzüchtige, nackende Bilder und Statuen, die aus dem wollüstigen Italien ihren Ursprung herschreiben, und sowohl jungen, als alten, zur Reitzung und Entzündung böser Lüste und Begierden dienen. Es ist eine Schande, daß dergleichen hie und da, und bißweilen in grosser Menge, in den Zimmern der so genannten Christen angetroffen werden, auch wohl in den Zimmern derer, die nach ihren Umständen sich desto eher derselben enthalten solten. Doch wie wir in gar viel andern Stücken manche Überbleibscl von dem alten Heidnischen Wesen der Römer und Griechen haben, also auch in diesem.

- 20) Hat man einen grossen Vorrath von Gemählden, daß man gar viel Zimmer damit besetzen kan; so thut man wohl, wenn man sie ebenfalls nach der Ordnung aufstellt, in ein Zimmer nichts als Blumen- und Frucht-Stöcke, in das andere lauter Landschafften, in das dritte Gemählde von alten Welt-Weisen u. s. w. bringt.
- 21) Die Wände der Zimmer werden mehrentheils mit mancherley Tapezereyen behangen, auch wohl in den Vor-Sälen und Küchen eine Ecke hinauf mit kleinen viereckigten von Thon gebrannten, mit Porcellan lasurten und überzogenen Platten besetzt. Die Tapeten, wie, man sie heutiges Tages hat, sind theils seiden, theils leinen, oder halb seiden und halb leinen, theils von gefärbter Arbeit, theils gemahlt, theils gewürckt, oder auch lackirt. Vor diesen waren die von verguldeten oder gemahlten Leder mehr Mode, welche aber in den jetzigem Zeiten ziemlich abgekommen. Grosse Herren haben ihre eigenen Tapezierer, die die Tapeten zu rechte machen

S. 722 **Meublirung** 1430

und, was dabey nöthig, besorgen müssen.

22) Die Tapeten geben nicht allein den Zimmern eine gar feine Zierde, sondern verschaffen auch eine und andere Bequemlichkeit. Man kan den irregulären Zimmern eine feine Regularität dadurch zu Wege bingen, die ungleichen Winckel und Ecken, damit das Gemach sein Quadrat bekomme, verhängen. So kan man auch die Gemächer damit etwas kleiner machen und einige von den zu vielen Fenstern verhangen. Sie halten einige Kälte auf, und in den grossen Städten, wo die Zimmer theuer sind, kan man damit etwas mehr Raum gewinnen, besondere Abtheilungen machen, und einige Meublen von Schräncken, Tischen u. s. w. derer man indem Gemach zum Aufputz nicht nöthig hat, dahinter verwahren. Hingegen ist auch diese Beschwerlichkeit bey ihnen wieder anzutreffen, daß sie wegen des Feuers gefährlich,

indem es gar leicht geschehen kan, daß einer mit einem Lichte oder Wachs-Stocke hineinfährt, mid ein Gebäude hierdurch in Brand steckt.

- 23) Es werden aber nicht allein die ordentlichen Wohnungs-Zimmer in vornehmen Häusern, sondern auch die Kirchen-Stübgen ausgezieret. Hierbey ist mit zu gedencken, daß im Jahr 1702 Pabst Clementz XI den Gemahlinnen derer Abgesandten verboten, in den Kirchen-Stübgen sich keiner Tapezereyen mehr zu bedienen. Der Verfasser des I. Stücks der Europäischen Fama macht hierbey p. 9. folgende Anmerckung: Wo dergleichen Theatralische Auszierungen bey dem Gottesdienst vorgiengen; da wäre das Hertze insgemein mit Thorheit und Eitelkeit tapeziert, und wäre dahero zu wünschen, daß man bey allen Religionen sich den Apostolischen Ernst Ihrer Päbstlichen Heiligkeit zum Exempel dienen liesse.
- 24) Die Treppen werden mit zierlichen höltzernen oder steinernen Statuen besetzt, und an den Wänden mit Gemählden und Wand-Leuchtern ausgeziert, damit sie zur Abend-Zeit recht helle und erleuchtet seyn.
- 25) Die Vor-Säle sind eben so einzurichten, als wie die Wohnungs-Zimmer, mit Schräncken, Stühlen und Tischen zu besetzen, damit sich einige von den Bedienten, zumahl zur Sommers-Zeit, darinnen aufhalten, und der Herrschafft bey der Hand seyn können.
- 26) In den Taffel-Zimmern werden ausgeschnitzte vergüldete und gemahlte Bouffets oder Schenck-Tische aufgesetzt, auf welchen entweder die silbernen und güldenen Becher, Kannen, Flaschen, Körbe zum Bouteillen, Schwang-Kessel, Vasen, und andere dergleichen silberne oder sonst aus kostbarer Materie verfertigten Schaalen und Trinck-Geschirr, oder doch mancherley grosse und kleine Gesundheits-Gläser, aufgeputzt werden
- 27) Die Damen pflegen über ihre Retiraden auch noch besondere Kunst-Cabinetter zu haben, darinnen sie nach ihrem Stande, Neigung und anderen Umständen mancherley Seltenheiten der Natur oder von Künstlers Händen verfertigte Stücke aufbehalten, die entweder von Helffenbein, rarem Holtz, Agtstein, Perlen-Mutter, Schild-Kröten, Crystall, Silber und andern dergleichen Materien, zierlich geschnitzt, gedreht, und gemahlt, oder sonst künstlich ausgearbeitet seyn. Diese

S. 723

#### 1431 **Meublirung**

Cabinetter werden von aussen und innen an Thüren, Fenstern, Decken, Füß-Böden und Wänden mit besonderer Mahlerey, Schnitz-Werck und lackirtem Zeuge versehen, damit alles darinnen mit einander übereinkomme. Die Gestelle, Schräncke und andere Behältnisse, in denen die raren Stücke verwahret werden, müssen ebenfalls mit den übrigen wohl zutreffen. Die sehr kleinen und kostbaren Sachen, die etwan von manchem, dem man es nicht zutrauet, und den man des Hineinführens würdiget, weggenommen werden könnten, sind in gläsernen Schräncken zu verwahren und zu verschlüssen. Im übrigen sind die allgemeinen Regeln, die wir oben angeführet, auch hier wieder anzubringen.

28) Sonst ist es eine wunderliche Sache, daß viele von uns Deutschen aus blosser Liebe zu ausländischen Dingen, und da es unserer Landes-Art gar nicht gemäß ist, die Camine den Öfen vorziehen, und solche auf das zierlichste mit Spiegeln, Gemählden, Statuen, marmorsteinernen Pfeilern und Tafeln ausputzen. Daß diese Camine den Gemächern ein besser Ansehen zuwege bringen, als die töpffernen oder eisernen Öfen, die bey unsern Vorfahren gebräuchlich gewesen, ist wohl

gewiß. Nachdem aber unsere Deutschen von 30 biß 50 Jahren her angefangen, auch bey den Öfen trefflich zu künsteln, und ihnen nach den Regeln der Bau-Kunst einen guten Wohlstand zu Wege zubringen, man auch solchen mit messingenen Säulen, Besetzung kleiner Statuen und auf andere Weise mehr Zierde geben kan, und die Öfen also auch zu einer weit grössern Bequemlichkeit gereichen; So hat man ja wohl nicht eben so viel Grund und Ursache vor sich, warum man in den Gemächern, die man zur Winter-Zeit bewohnen will, die fremden Camine unsern Deutschen Öfen vorziehet. Läßt man aber, wie es bey einigen gebräuchlich, ein Gemach zugleich mit einem Ofen und mit einem Camine versehen, so ist dieses ein unnöthiger Überfluß.

29) Ausserdem ist es auch eine bequeme Sache, wenn die Küchen, wie es in einigen Häusern gebräuchlich ist, in dem untersten Stockwercke unter der Erde angeleget werden. Sie sind nicht allein viel kühler und frischer, und wegen der dabey befindlichen Gewölber bequemer, sondern auch in diesem Stücke nützlicher, daß die Speisen nicht so von den Fliegen beschmeist werden, und in den obern Zimmern alles viel reinlicher bleibt, auch von dem Getöse, so in der Küche vorgehet, nicht so viel zu hören ist

Bey denen Küchen müssen mancherley besondere und verschlossene Behältnisse seyn, theils zum Holtz und Kohlen, theils auch zu Verwahrung des Zinnes und andern Geräthes, bevor es abgescheuert wird, welches in der Küche sonst im Wege stehet, auch zu Verwahrung derjenigen Gefässe, die sonst einen Übelstand verursachen würden, als der Scheuer-Fässer, der Spülich-Gelten u. s. w.

Die mancherley Arten, die Heerde zu bauen, daß fast kein Feuer-Dunst zu sehen, und die Speisen mit wenigem Holtze doch geschwinder kochen, als sonst, die von den neuern erfunden worden, haben vor denen bisher bekannten und gewöhnliche'n einen grossen Vorzug.

30) Die Fuß-Böden der Zimmer, die mit sehr künstlichen

## S. 723 **Meublirung** 1432

Steinen und Holtze ausgesetzt, werden mit mancherley aus Schilff-Rohr, Stroh und dergleichen zusammen geflochtenen und durchschlagenen Unterbreit-Decken belegt, die von unterschiedener Breite und Güte, die ein oder mehr farbigt gemodelt und ungemodelt, um die Zimmer rein und sauber zu halten; die Decken entweder von dem schönsten Schnitz-Werck verfertiget, vergüldet, und bemahlet, oder mit Spiegeln ausgesetzet, oder vom Kalcke und *al Fresco* gemahlet, oder, von Gips, wie es in den neuesten Zeiten mehrentheils gebräuchlich

- 31) Die grossen Säle werden mit grossen silbernen oder meßingenen oder crystallenen Cronen- und Wand-Leuchtern ausgezieret, damit sie des Nachts bey dey denen mancherley Divertissements, an Bällen, Assembleen u. s. w. die darauf gehalten werden, dieselbe völlig erleuchten mögen.
- 32) Die Spiegel gereichen den Gemächern theils zu einer besondern Zierde, theils sind sie auch nützlich. Es ist aber ein unnöthiger Wohlstand, wenn einige allzusehr damit prahlen, und bey der grossen Menge, die sie gegen andere erweisen wollen, solche an Örter bringen, da sie sich gar nicht hinschicken, und da gar kein Licht hinfällt. Anstatt dieser Gleichheit und Übereinstimmung, die sie hierdurch in acht nehmen wollen, könten sie an die finstere Wand lieber ein paar Porträte, die mit den Spiegeln, so ihnen gegenüber stehen, einige Ähnlichkeit haben, hinstellen.

33) Unter die Spiegel gehören sich Galanterie-Tische nebst Gueridons und Gueridonetten. Die Gueridons sind entweder von Holtze oder anderer Materie geschnitzt, mit Laubwerck und Bildhauer-Arbeit ausgeziert, lackirt, gefirnißt, gebeitzt, verguldet, übersilbert und so weiter, auch wohl gantz und gar bey hohen Standes-Personen mit silbernem Bleche überzogen, oder von purem Silber gegossen. Die Tische und Gueridons müssen mit den Spiegel-Rahmen übereinstimmen. Sind die letztern von Nußbäumen-Holtz: so müßen die Tische und Gueridons auch von Nußbäumen-Holtz seyn: sind jene lackirt, so müssen diese auch lackirt seyn. Wo es sich aber nicht thun läst, daß sie mit den Spiegel-Rahmen übereintreffen, als wenn diese z. E. von Glase sind, so müssen doch zum wenigsten die Tische und Gueridons zusammen passen.

34) Die Nacht-Tische der Damen, die mit silbernen Aufsatz-Spiegeln, Puder-Schachteln, Mouchen-Schächtelgen, Wachsstock-Scheeren, Nehgesteck, Lomber-Tellern, Marcken-Schachteln, Lichtputz-Kästgen, und ander dergleichen Galanterien paradiren, werden gemeiniglich in die Putz-Stuben mit gesetzt, obgleich kein Bette darinnen stehet. Eigentlich aber gehören sie in das Schlaff-Zimmer, es mag nun das ordentliche Schlaff-Zimmer seyn, oder nicht. Zum wenigsten muß an dem Orte, wo ein kostbarer Nacht-Tisch stehet, ein zierlich Bette aufgesetzt seyn.

35) Die Parade-Berten, wenn sie nach einer guten *Façon* von Sammet, Damast u. d. g. gemacht sind, können theils in die Zimmer. da sie mit aufputzen helffen, theils aber, wo Kammern dabey sind, in diese, da es noch ordentlicher, gesetzet werden.

Besihe **von Rohrs** Ceremoniel-Wissenschafft der Privat-Personen *II*. Th, *c.* 12.

S. 724

1433

### Meuchel

**Meuchel** ist ein alt Deutsches Wort, und bedeutet so viel, als heimlich, listig, verschlagen; daher auch das Wort **Meucheln** so viel he ist, als verstohlen, heimlich oder betrüglich mit einem umgehen.'

**Meuchel-Kraut,** siehe *Adianthum album* im *I*. Bande *p. 502*.

**Meuchel-Mörder**, *Assassinus* oder auch *Sicarius*, heist bey uns Deutschen überhaupt ein jeder, welcher einen andern heimlicher und unversehener Weise um das Leben bringet, und vor dem man sich also, weil er sein tückisches und böses Vorhaben möglichst zu verbergen sucht, desto weniger in Acht nehmen kan.

Insonderheit nennet man diejenigen Schand-Buben so, welche sich von jemanden entweder vor ein gewisses Stücke Geld, oder durchVersprechung einer andern Belohnung, ausdrücklich darzu dingen und brauchen lassen, andere, die ihnen entweder selbst nichts zu Leide gethan, oder die doch nichts weniger, als dergleichen etwas, von ihnen vermuthend sind, auf eine so hinterlistige und heimtückische Weise hinzurichten.

In einem gantz besondern und eigentlichen Verstande aber ist vornehmlich nach Maßgebung derer Rechte bloß derjenige mit dem Nahmen eines Meuchelmörders zu belegen, welcher einen andern, er sey gleich ein Christe, oder ein Ungläubiger, vermittelst einer gewissen Belohnung darzu beredet und anstifftet, einen Christen so heimlich und unversehens aus dem Wege zu räumen.

Wiewohl diejenigen, welche unter denen Rechts-Gelehrten einer jeden Sache ihre genauern Gräntzen bestimmen, unter demjenigen, welcher einen zu Begehung dieses Lasters anstifftet und besticht, und demjenigen, so sich darzu dingen und brauchen lässet, einen Unterschied machen, und also auch im Lateinischen den ersten Assassinatorem, den andern aber Assassinum nennen. Und ist solchemnach Assassinator eigentlich bloß in moralischem und sittlichem Verstande; Assassinus aber in physicalischem oder körperlichem Verstande ein Meuchelmörder zu nennen; weil nehmlich jener bloß die Uriache und Gelegenheit zu einem solchen Meuchelmorde gegeben; dieser aber eine dergleichen Schand-That auszuführen übernommen und auch in der That selbst zu Wercke richtet; Und liegt auf diesen Fall nichts daran, ob der erstere dem letztern den bedungenen Schandund Mord-Lohn vor der geschehenen That bereits ausgezahlet, oder indessen bloß versprochen.

So heißet auch weiter derjenige ein Meuchelmörder, welcher jemand zwar auf eines andern Geheiß, jedoch ohne weiter einen gewissen Lohn davon zu haben, als daß es bloß dem befehlenden und anstifftenden Theile zu gefallen geschehen, hinrichtet. Wiewohl allerdings derjenige, welcher es aus Absicht auf eine gewisse Belohnung gethan, nicht allein weit schwerer und gröber sündiget, sondern auch nach Befinden härter und nachdrücklicher bestraffet wird, als der sich bloß umsonst, und ohne etwas gewisses dabey zu gewinnen, darzu verstanden. **Tusch** *Lit. A. conclus. 531*, *n. 1*. u. f. f.

Der Ursprung des Wortes *Assasinus* so wohl, als der Sache selbst, soll nach der gemeinesten Meinung von gewissen Asiatischen Völckern herrühren, die man

S. 724 1434

#### Meuchel-Mörder

genennet, und welche, da sie der Christen abgesagteste Feinde waren, in nichts mehr ihren Ruhm gesucht, als wenn sie sich zwar ebenfalls gute Christenzu seyn anstellten, unter diesem betrüglichen und heuchlerischen Scheine aber dieselben auf eines andern Geheiß und Anstifften aus dem Wege räumten, ungeachtet sie auch nachgehends, wenn man sie ertappet, mit der allerschweresten Leibes- und Lebens-Straffe belegt wurden. **Stryck** in *Diss. Jur. Vol. VI. Disput. 16. n. 59*.

#### Siehe auch Meuchel-Mord.

Nach der Zeit aber hat man, wie bereits erinnert, ei,nem jedweden den Nahmen eines Meuchel-Mörders beygeleget, der sich entweder durch Geld, oder auch nur durch gute Worte und hefftiges Zureden, von jemanden bewegen lassen, einem andern wie verstohlner und heimtückischer Weise nach dem Leben zu trachten.

Solcher Gestalt werden nun zu einem wahrhafftigen und vollkommenen Meuchel-Morde hauptsächlich drey Personen erfordert, als 1) derjenige, auf welchen ein so blutiger und mörderischer Anschlag gefasset worden, 2) der ihn ausdrücklich befohlen und einen andern darzu gedinget, oder auch nur angestifftet, und 3) der sich darzu bereden und brauchen läst, oder der Thäter und in dem eigentlichsten Verstande so zu nennende Meuchel-Mörder selbst.

Und ist alsdenn nichts daran gelegen, wer oder was vor eine Person denselben angestifftet, ober auch umgekehrt auf eines andern Zureden und Geheiß selben auszuführen übernommen, es mag nehmlich dieselbe gleich eine geistliche oder weltliche, eine vornehme oder geringe seyn, sogar daß sich auch Fürstliche Personen, oder grosse Prälaten. Bisschöffe und Ertz-Bischöffe nicht allein mit diesem höchst

schändlichen Laster beflecken, sondern auch nach Gelegenheit mit der darauf gesetzten Straffe so wohl, als diejenigen, welche einen solchen Meuchel-Mörder verborgen halten, und in Schutz nehmen, oder ihm auch nur zu Ausführung seines bösen und schändlichen Vorhabens beförderlich sind, beleget werden können. **Vulpinus** *in Succo Oper. Farinac. p.* 278.

Daher denn auch, wenn sich eine gewisse geistliche Person mit einer dergleichen Schand-That besudelt und ertappet wird, denen weltlichen Gerichten auf diesen Fall unbenommen, ohne vorhergegangene Erstattung eines Berichtes an deren Vorgesetzte und Obern, nicht allein den Proceß wieder dieselbe anzustellen, sondern auch nach Befinden der Umstände die ihr zuerkannte Straff an deren Leib und Leben zu vollziehen.

Und braucht es alsdenn gar nicht erst einer so förmlichen Degradirung als sonst gewöhnlich: sondern es ist genug, wenn dieselbe nur solcher Gestalt mit der That und in dem Wercke selbst erfolget. Ja es wird auch ein solcher Meuchel-Mörder, wenn er gleich in eine oder die andere Kirche geflohen, durchaus nicht der ihr sonst zustehenden Freyheit theilhafftig; sondern kann, nach Erfordern, und dafern man ihn in Güte nicht abfolgen lassen wollte, von der weltlichen Obrigkeit mit Gewalt daraus genommen werden. **Vulpinus** *l. c. p.* 279. *n.* 7.

Jedoch werden hauptsächlich, wenn sich ein solcher Meuchel-Mörder denen Kirchen sonst zuständigen Schutz- und Befreyungs-Rechtes nicht zu

S. 725 1435

#### Meuchel-Mörder

erfreuen haben soll, nach Maaßgebung der desfalls ergangenen Gregorianischen Bulle folgende zwey Umstände, die aber auch ohnzertrennlich beysammen stehen müssen, erfordert, daß derselbe nehmlich 1) entweder auf eines andern Befehl und Geheiß, oder doch unter Versprechung eines gewissen Lohnes darzu angestifftet worden, und 2) derjenige, den er so unversehens und heimlicher Weise überfallen, an denen daher empfangenen Wunden, und Streichen würcklich gestorben und den Geist aufgeben müssen; so daß das erstere betreffend, vollkommen am Tage liegen muß, daß ein solcher ausdrücklicher Befehl und Geheiß vorhergegangen, und von einem würcklich ertheilet, von dem andern aber gleichfalls beliebet, so wohl, als beyderseits wegen einer gewissen darauf gesetzten Belohnung einig worden; in Ansehung des andern Puncts aber ist nöthig, daß auch der Tod eines so meuchelmörderischer Weise überfallenen Menschen daraus erfolget; und ist also nicht genug, daß ihm bloß ein solcher Streich versetzet worden, woraus nachgehends zwar dessen würcklicher Tod erfolgen können, wovon er aber dennoch nicht gestorben: Wie hiervon mit mehrerm Sperel in Decis. 102. per tot. nachgelesen werden kan; woselbst er auch insonderheit n. 58 bezeuget, daß man zu Rom in der Versammlung des Cardinals-Collegii gar öffters darauf gesprochen. Bes. auch Diana in Resol. Moral. Part. I. Tract. 1. Resol. 18.

Was nun die Bestraffung dieses Verbrechens anlanget; so wird dasselbe in einem so genannten *Assassinatore*, oder demjenigen, welcher einen Meuchel-Mord angestifftet, so wohl, als in dem *Assassino*, oder demjenigen, welcher sich darzu gebrauchen lassen, so gut als ein anderer hinterlistiger und heimlicher Weise vollzogener Todtschlag ordentlicher[1] Weise mit dem Leben bestraffet.

Und zwar wird insgemein der erstere mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht, und nach vorhergegangener Enthauptung auf das

[1] Bearb.: korr. aus: odentlicher

Rad geflochten, **Peinl. Hals-Ger-Ordn.** Art. 137; der andere aber hingegen mit dem Rade bestraffet, oder auch wohl, an theils Orten an eines Pferdes Schwantz gebunden, und also zur FeimStäte geschleifft, zumahl, wenn der Meuchel-Mord an jemand Vornehmen, oder doch an besonders verdienten Leuten begangen worden; weil dieses Verbrechen in denen Rechten so gut, als ein ordentlicher Strassen-Mord angesehen wird, der Thäter mag die ihm deshalber versprochene Belohnung bereits bekommen haben, oder nicht, *arg. l. 39. ff. de oen. j. l. 3. §. 2. ff. de calumn.* **Peinl. Hals-Ger. Ordn.** Art. 130. *P. 4. Const. Elect. 5.* **Carpzov** *in Pract. Crimin. qu. 19. n. 15. et 19.* **Berger** *in Oecon. Jur. Lib. III. Tit. XI. th. 12. p. 834.* **Theodoricus** *in Colleg. Crimin. Disp. VII. th. 4. lit. a.* 

Jedoch leidet auch dieses insonderheit in Ansehung des erstern oder des *Assassinatoris* bißweilen seinen Abfall; so daß derselbe, dafern er entweder seinen Eltern, oder Kindern, oder seinem Ehegatten, durch eine solche meuchelmörderische Hand vom Brodte helffen lassen, entweder gesäckt oder in Ermangelung eines darzu dienlichen Flusses oder Wassers, gerädert, oder auch wohl vorher noch mit glüenden Zangen gezwicket

S. 725 **Meuchel-Mörder** 1436

und der Cörper endlich gar geviertheilt zu werden pfleget. **Carpzov** *l. c. n.* 28. u. f. Bes. auch **Graß** in Collat. Jur. Rom. cum Recess. Imp. Sect. XVII. §. 2. p. 836.

Hingegen wird auch diese ordentliche Lebens-Straffe gemildert und nach Befinden der Umstände auch nur in eine ausserordentliche und dem willkürlichen Ermessen derer Richter überlassene verwandelt, dafern ein solcher Meuchel-Mord zwar förmlich abgeredet und beschlossen, nach der Zeit aber von denen mißhandelnden Personen nicht zur Würcklichkeit gebracht worden. Carpzov *l. c. n.* 55.

Dafern aber bereits alle Veranstaltung zu dessen würcklicher Vollziehung gemacht worden, und es nur nicht an dem Meuchel-Mörder selbst gelegen, daß solcher unterblieben, als wenn z. E. derjenige, auf dessen Leib und Leben ein so mörderischer Anschlag gefasst worden, dem Thäter von ungefähr entgangen oder durch einen glücklichen Zufall aus den Händen entwischet; so pflegen insgemein beyde, nehmlich so wohl der Anstiffter, als auch der würckliche Thäter des vorgehabten Meuchel-Mordes, bloß mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht, und ihre Cörper alsdenn auf das Rad geflochten zu werden. Carpzov *l. c. n 58.* u. f. Bes. auch Horn *Cl. 15. Sent. 36.* 

Dafern aber jemand den andern befehliget, einem dritten bloß eine Wunde zu versetzen, nicht aber gar das Leben zu nehmen; der Thäter aber diesen gleichwohl umbringet; so werden nichts destoweniger beyderseits, sowohl der Anstiffter, als der Thäter, mit der ordentlichen Lebens-Straffe beleget; massen in der That wenig oder nichts daran gelegen ist, ob jemand einen andern selbst ums Leben bringet, oder durch seine gefährlichen und hinterlistigen Anschläge bloß zu dessen Tode Gelegenheit gegeben hat. **Struv** cum not. Mülleri in Syntagm. Jur. Civil. Part. 3. p. 1080.

Dafern aber jemand von einem andern zwar zu einem Meuchel-Morde angestifftet werden wollen, und ihm auch von dem andern selbst ein gewisses Geld versprochen worden, dieser aber dasselbe anzunehmen sich geweigert; so wird der Anstiffter eines solchen Mordes zwar außerordentlich bestraffet, der andere aber, welcher sich nicht darzu verstehen wollen, billig aller Straffe frey erkläret. **Struv.** *l. c.* 

Sonst aber suchen noch einige zu behaupten, daß einem jeden, welcher eines solchen Meuchel-Mörders habhafft wird, ohne Unterschied vergönnet sey, denselben wiederum ungestraft anzufallen und aus dem Wege zu räumen, so gut, als es irgend sonst eine erlaubte Sache sey, daß öffentliche Strassen-Räuber, zumahl wenn es erst unwiedersprechlich klar, daß sie dergleichen sind, oder auch durch vorhergegangene richterliche Erkänntniß bereits davor erkläret worden, von einer jeden Obrigkeit aufgesucht und zur gehörigen Straffe gezogen werden können. **Vulpinus** *l. c. p. 10. n. 7.* 

Jedoch ist auch niemand ohne Verletzung seines Gewissens befugt, einen Meuchel-Mörder vor sich selbst hinzurichten, wenn der vorgehabte Mord noch nicht zu seiner Würcklichkeit gediehen, oder doch sonst noch alles gar leicht wieder in den vorigen Stand gesetzet werden kan; massen allerdings zwischen einem bloß beschlossenen und einem würcklich vollzogenen und zu se-

S. 726 1437

#### Meuchel-Mörder

ner Vollkommenheit gebrachten Verbrechen ein grosser Unterschied zu bemercken und also auch das erstere etwas leidlicher, als das letztere zu bestraffen seyn will. **Stryck** *l. c. Vol. VI. Disp. 16. c. 2. n. 68.* u. f.

Endlich aber ist und kan auch zu Bestand Rechtens derjenige, welcher zu Beschützung eines Gutes und Hauses, oder eines andern unbeweglichen Dinges, in dessen Besitz eingewiesen worden, mit dem Bedeuten, sich von niemanden daraus vertreiben zu lassen, wenn er auch schon in Beobachtung dieser seiner Schuldigkeit jemanden umgebracht, und durch die Flucht zu entkommen gesucht; ja was noch mehr, wenn er sonst auch schon in eines Herren Pflicht und Solde stünde, oder auch zu desto besserer Beschleunigung seiner Flucht, sich eines Pferdes bemächtiget, und damit davon gegangen, eigentlich nicht unter die Classe derer Meuchel-Mörder gerechnet, und also auch nicht mit der auf das Laster des Meuchel-Mordes gesetzten ordentlichen Lebens-Straffe beleget werden. **Tusch** *Lit. A. Conclus. 531. n. 58.* 

In der Apostel-Geschichte Cap. XXI, 38. wird einer grossen Anzahl Meuchel-Mörder gedacht, allwo das Griechische Wort sikarios stehet, welches aus dem Lateinischen genommen, und einen Menschen bedeutet, so Sicam das ist, ein kurtz Messer, einen kurtzen Dolch träget, welcherley man leichtlich vor andern heimlich verbergen, aber auch geschwinde, zu ihrer unversehenen Ermordung hervor ziehen und mißbrauchen kan; dahero auch hier und dar dergleichen gefährlich Gewehr zu haben und zu tragen gar scharff verboten ist, als kurtz und leicht zu verhelendes Schieß-Gewehr u. s. w. Demnach leidet das Wort Sicarius gar wohl, daß man es mit Meuchel-Mörder gebe, und ist auch offt so bey den Lateinern genommen worden. Bes. Forum Romanum voce: Sica, Sicarius.

Die in angeführtem Orte der Apostel-Geschicht gemeldete 4000 Meuchel-Mörder waren freylich wohl von ihrem Anführer gedinget, wieder andere zu streiten, und selbige so weit möglich, zu ermorden und hinzurichten; sie thaten es aber nicht heimlich, sondern wo sie nur darzu kommen konnten, öffentlich und mit sichtbaren Anfall und Gewalt. Sofern sie sich dingen lassen, wieder andere unbefugte und mörderliche Gewalt, in Tumult und Aufruhr an, zurichten, waren sie Sicarii, so gut als Meuchel-Mörder, und so zu nennen, wie **Grotius** in Matth. XXVII, 38. und Act. XXI, 38. aus denen Rechten erweiset.

Das Jüdische Volck wurde mit solchen bösen Mördern gestrafft, weil es seinen an dem Fürsten des Lebens begangenen Mord nicht erkennen wolte. **Josephus** *Antiq. Jud. XX, 6. Bell. Jud. L. II, c. XII.* gedencket des Egypters und seiner Mörder-Rotte auch, erzehlet auch ein und anderes von rechten Meuchel-Mördern, die zum eigentlichsten *Sicarii,* Dolch-tragende Meuchel-Mörder heissen können, sagende: Es wären einige, als wollten sie des Gottes-Dienstes pflegen, in die Stadt gekommen, die hätten kurtze Degen unter den Kleidern getragen, sich unter des Hohenpriesters **Jonathans** Gesinde gemenget, und diesen unversehens auf Anstifften des Landpflegers **Felix** erstochen. Nach einmahl gelungenen und ungestrafften Streich wären die

S. 726 1438

### Meuchel-Mord

Mörder zu allen Festen kommen, hatten ihr Gewehr verborgen, und um das Geld umgebracht, wer nur jemand hätte hingerichtet haben wollen. Sehet rechte Meuchel-Mörder als eine besondere Straffe GOttes über die Jüden, wie **Josephus** am angeführten Orte selbst bekennet.

Siehe auch im Assassinus, im II Bande p. 1896.

Meuchel-Mord, Assassinium oder auch Homicidium dolosum, ist eigentlich eine Art des Todtschlages, die entweder heimlich geschiehet, oder zu deren Vollbringung sich iemand von einem andern um ein gewisses Stücke Geld zur Belohnung, oder auch nur durch gute Worte und Versprechungen dingen und gebrauchen lassen. Cap. 1. de homicid. 6.

Es werden aber zu einem solchen Meuchel-Morde hauptsächlich folgende drey Stücke erfordert: daß es nehmlich

- 1) jemand einem befohlen, oder ihn darzu angestifftet, einen andern würcklich zu tödten, nicht aber bloß zu verwunden.
- 2) Ist nöthig, daß es aus Absicht auf ein gewisses Stücke Geld, oder auf eine andere Art der Belohnung, oder auch auf ein jedwedes andres Versprechen, nicht aber aus blosser Begierde, sich einem andern gefällig zu machen, geschiehet.
- 3) Muß auch ein solcher Meuchel-Mörder selbst entweder in Betrachtung des ihm von einem andern, welcher ihn darzu angestifftet, oder wenigstens doch aus gewisser Hoffnung, die versprochene Belohnung zu erhalten, den ihm aufgetragenen Befehl würcklich vollzogen, oder zum wenigsten dergleichen was unternommen haben, woraus eines andern, dem er solcher gestalt nach dem Leben getrachtet, gewisser Tod erfolget.

In Ermangelung dessen aber wird es nach Maßgebung derer Rechte insgemein nicht anders, als ein gemeiner Todtschlag angesehen und auch davor bestraffet. **Carpzov** in Pract. Crimin. q. 19. n. 27.

## Bes. auch Todtschlag.

Ausser dem aber hat dieses Verbrechen des Meuchel-Mordes noch so was besonders an sich, als man bey denen übrigen Lastern und Schand-Thaten nicht so genau zu beobachten pfleget.. Daß nehmlich

1) bey Untersuchung und Bemessung desselben, wenn der Proceß bey einem geistlichen Gerichte anhängig gemacht und geführet wird, auch nur blosse wahrscheinliche Vermuthungen schon vor hinlänglich erachtet werden, denjenigen, dem man dieses Laster Schuld giebet, vor einen Meuchel-Mörder zu erkennen, und auch davor zu bestraffen; da doch sonst in dergleichen und andern peinlichen Fällen gantz augenscheinliche, und, wie man zu sagen pflegt, so klare Beweißthümer, als

der helle Mittag, erfordert werden; welches aber bey denen weltlichen Gerichten gantz anders ist.

2) Ist auch ein jeder Richter befugt und berechtiget, ohne vorhergegangene Anklage den Proceß anzustellen, wenn er anders nur von der würcklichen That und Beschaffenheit dieses Verbrechens sattsam unterrichtet ist. Ein anders aber ist, wenn die That noch nicht so am Tage liegt, oder man doch sonst noch daran zu zweifeln Ursache hat. **Stryck** *in dissert. Jur. Vol. VI. Disput. 16. c. 2. n. 62.* 

Jedoch heist auch nach der gemeinesten Meinung derer Rechts-Gelehrten dieses kein Meuchel-Mord, wenn derselbe gleich vermittelst eines gewissen Stücke Geldes oder ei-

S. 727 1439

#### Meuchel-Mord

ner andern Versprechung von jemand anders angestifftet und befohlen worden, dafern solcher entweder an einem Juden oder an einem andern Ungläubigen vollbracht wird. Eben so will man es auch vor keinen Meuchel-Mord erkennen, wenn der Vater dem Sohne, jemanden umzubringen, befiehlt.

Weiter heist es weder von Seiten dessen, der einen darzu gedinget, noch auch, welcher sich darzu bereden und brauchen lassen, ein Meuchel-Mord, wenn diesem auch schon ein gewisses Stücke Geld versprochen, oder auch bereits ausgezahlet worden, dafern der Thäter entweder selbst schon dessen, den er auf eine solche meuchel-mörderische Weise hingerichtet, Feind gewesen, oder vorher schon von ihm etwas gröblich beleidiget worden. **Siger** *Lib. II. Controvers. Forens.* 399. n. 1. u. f.

Wenn nun aber ein solcher Meuchel-Mord würcklich vollzogen worden; so läßt sich solcher schlechterdings nicht durch den Vorwand einer Übereilung, oder durch eine vorgeschützte Nothwehr entschuldigen, indem die sonst den letztern gesetzten Schrancken in dem erstem allzusehr überschritten werden, eine dergleichen Ausschweiffung aber schlechterdings nicht ungestrafft zu lassen seyn will. Zumahl da auch überhaupt schon eine jegliche Übermaße in dergleichen Dingen, die entweder auf eines andern Schaden abzielen, oder doch sonst etwas gefährliches zum Grunde haben, wenigstens doch einer willkührlichen Bestraffung ausgesetzt bleibet, zu geschweigen, wenn erst eine so hinterlistige und heimtückische Art zu verfahren darzu kommt, als sich insonderheit bey einem ausdrücklich befohlenen und mit gutem Vorbedacht ins Werck gesetzten Meuchel-Morde an den Tag legt. **Tabor** in *Tract. Vol I. p. 510*.

Hierbey ist auch zu gedencken, daß zu der eigentlichen Beschaffenheit eines Meuchel-Mordes nicht eben bloß die Versprechung eines gewissen Stücke Geldes erfordert werde; sondern es ist genug, wenn einem solchen Meuchel-Mörder auch nur etwas anders statt einer Belohnung zugesaget worden; weil nehmlich so wohl unter dem Worte Geld (pecunia) in denen Rechten alles dasjenige verstanden wird, was wir eigenthümlich besitzen, es mag dasselbe gleich in cörperlichen Dingen, und unbeweglichen Grund-Stücken, oder auch nur in gewissen Rechten und Befugnissen bestehen, als auch das Laster des Meuchel-Mordes in diesem Stücke einem ordentlichen Strassen-Morde verglichen wird, welches letztere insonderheit und alsdenn schon diesen Nahmen verdienet, wenn sich auch nur aus den allergeringsten Umständen ergiebet, daß jemand einen andern Beraubungs halber ermordet; siehe **Strassen-Mord.** 

Daher denn auch, wenn einem nur ein Stücke Geld, oder auch irgend etwas anders zur Belohnung versprochen worden, ungeachtet der Thäter diesen seinen Schand-Lohn noch nicht erhalten, sonst aber die That würcklich schon erfolget, ein solches Verbrechen nichts desto weniger ein Meuchel-Mord bleibet, weil man ja nicht sagen kan, daß derjenige, welcher auch nur Absicht auf einen künfftigen Vortheil, einen Todschlag begehet, solches nicht Gewinstes halber gethan habe. **Stryck** *c. l. Sect. 2. n. 63.* u. f.

Solchem nach ist ein solcher Meuchel-Mord allerdings vor ein desto schwerers

S. 727 **Meucius** 1440

und straffwürdigers Laster zu halten, ie mehr er Schaden thun und ie weniger man sich davor hüten kan; wie er denn an sich selbst zum allerschändlichsten ist, sonderlich wenn er um das Geld, oder aus andern Bewegnissen andern zu gefallen, an jemanden verübet wird.

Die Frantzosen nennen den Meuchel-Mord Assasin, Furretiere Dictionaire universel voce; Asassin, dahero auch in das Juristen-Latein, das ihn bezeichnende Wort Assassinium geflossen ist. Titius Jur. Civil. III, 1, 18. Graß in Collatione Juris Romani cum Recessibus Sect. XVII, §. 2. p. 830. u. ff.

Man sagt, es komme die Benennung aus den Morgenländern und aus Arsacien her, solle also eigentlich *Arsacinium* heissen, weil allda sich ein böser Printz befunden, den man den Alten des Bergs genennet, welcher junge Leute so einzunehmen gewust, daß sie aller Gefahr ungeachtet hingegangen sind, die zu ermorden, welche er gern hingerichtet haben wollen, und dahero sey es gekommen, daß man die Meuchel-Mörder, die andern zu gefallen jemanden um das Leben bringen, *Assasinos* oder *Assassins*, betitelt. **Paulus Aemilius** *de Reb. gest. Francor. Lib. V.* **Lauterbach** *in Diss. de Assassinio* §. 2. **Furretiere** *l. c.* 

Was die Bestraffung dieses Lasters anbelanget, so haben wir bereits unter dem Artickel **Meuchel-Mörder** mit mehreren davon gehandelt. Weßwegen wir auch unsere Leser hiermit dahin verwiesen haben wollen.

Außer dem ist noch mit zu erinnern, daß sowohl die Stifftung und Beschlüssung, als auch die würckliche Vollziehung dieses Verbrechens anders nicht, als durch die allergewissesten und untrüglichsten Beweißthümer oder zum wenigsten doch durch die wahrscheinlichsten Umstände, oder auch durch gnugsam überzeugende Reden dargethan werden müsse, wenn man auch der That selbst schon nicht unmittelbar beygewohnet, oder eine so genannte cörperliche Empfindung darzu mangelt. Daß also, zumahl nach dem durchgängig angeführten Gerichts-Brauch, entweder zur offenbahren Beweisung, oder wenigstens doch zu hinlänglicher Vermuthung eines würcklich begangenen Meuchel-Mordes schlechterdings so starcke und unwiedersprechliche Anzeigungen vorhanden seyn müssen, als sonst darzu erfordert werden, wenn man einen Übelthäter auf die Tortur bringen will, *per text. in Cap. pro humani de homicido in 6.* 

Endlich aber stehen auch gar viele derer Rechts-Gelehrten in der Meinung, als ob das Laster des Meuchel-Mordes binnen einer Zeit von 20 Jahren verjähret werde, wie insonderheit aus einem bey dem **Richter** *in Part. I. Decis. 21. p. 126. n. 43.* befindlichen *Responso* erhellet.

Bes. auch Assassinium im II Bande p. 1895. u. f.

### Meucheln, siehe Meuchel.

Meucius, (Sylvester) ...

S. 728 ... S. 747

S. 748

1481 Meyenfeld

### Meyenwald ...

Meyer, Hof-Meyer, oder Hof-Meister, ist ein solcher Mann, welcher in der Bauerey, Acker-Arbeit und andern dergleichen Landwirthlichen Geschäfften wohl erfahren und geübet ist, auch dahero bey weitläufftigen Gütern und Vorwercken zu besserer Bestellung der Haushaltung und Feld-Arbeit angenommen wird, welcher das Gesinde sammt den Fröhnern und Tagelöhnern zur Arbeit treulich anhalte, in Vorwercken und denen darzu gehörigen Gärten, Feldern, Höltzern und Wiesen, so viel an ihm ist, Nutzen schaffe, hergegen allen Schaden und Nachtheil äussersten Vermögens verhüte, und demselben zuvor komme.

Er stehe nun unter einem Amtmann, Schösser, Verwalter, Kornschreiber, oder andern Haushalter, oder unmittelbar, und solcher gestalt unter seiner Herrschafft, daß er selber unter dem Nahmen eines Hofmeisters, die Verwaltung eines Gutes oder Vorwerckes führet; so soll er eines mittelmäßigen Alters, nehmlich weder zu jung, noch zu alt, nicht schwach, blöde, noch baufällig oder unvermögend; sondern guter gesunder Natur und starcker Gliedmassen, auch so es seyn kan, eben in selbigem Lande, Gebiete oder Herrschafft, darinnen das Gut oder Vorwerck gelegen, gebohren und erzogen, und also des Grundes und Erdbodens desto mehr kundig und erfahren seyn.

Er soll so wohl den guten Ruff und Nahmen eines redlichen, aufrichtigen, getreuen, nüchternen, sparsamen und verträglichen Mannes und fleißigen Arbeiters, als dessen Weib einer guten Wirthin und Haus-Halterin haben, auch seine Kinder, da er deren hat, in guter Zucht und Gehorsam halten.

Er soll nicht befugt seyn, ohne eines Herrn, oder seines vorgesetzten Amtmanns oder Verwalters Vorbewust und Einwilligung

S. 748 **Meyer** 1482

zu verreisen, oder über Nacht aus seiner Wohnung zu bleiben, auch niemand heimlich und ohne Erlaubniß beherbergen, ingleichen niemanden in seinem Dienste dulten und halten, als der zu seiner Herrschafft Nutzen und Aufnehmen dienstlich und beförderlich ist, und überhaupt sich um nichts bekümmern, als was ihm anvertrauet und befohlen ist, noch in andere vielweniger verbotene Händel sich mengen.

Er soll der letzte zu Beete, und der erste des Morgens wieder auf seyn; das Gesinde zu rechter Zeit aufwecken, und zur gebührenden Arbeit führen und anweisen. Abends vorher aber allezeit anordnen, und seinem Gesinde, ehe es schlaffen gehet, befehlen, was des folgenden Tages zu verrichten, und an was vor eine Arbeit ein jedes gehen soll.

Er soll ferner keine Neuerung oder Mißbräuche auf seiner Herrschafft Gut, Grund und Boden gestatten oder einreissen, noch in einigen Stücke zu seines Herrn Schaden und Nachtheil ihm vorgreiffen lassen, auch nicht zugeben, daß man Gehege oder Zäune ändere, noch weniger neue und ungewöhnliche Strassen und Wege durch dieselben fürnehme.

Insonderheit aber will einem Hofmeister gebühren, daß er guten Verstand und Wissenschafft von allerley Werckzeug, Hausrath, Schiff und Geschirre habe, auch selbiges im Nothfall verbessern und selbst zimmern und schnitzen könne, damit man nicht stracks mit allen Kleinigkeiten zum Wagner, oder zum Schmidt lauffen müsse, sondern selbsten in Ermangelung eines rechtschaffenen Schirrmeisters dessen Stelle vertreten und dessen Arbeit versehen könne; Siehe **Schirrmeister**.

Er soll auch alle ihm anvertraute Inventarien-Stücken an Schiff und Geschirre, sie haben Nahmen wie sie wollen, in guter Ordnung halten, auf dasjenige aber, was denen Knechten zum Inventario gegeben worden, zugleich fleißig Achtung haben, und was davon schadhafft wird oder gar zu Grunde gehet, ohngesäumt dem Verwalter oder der Herrschafft anzeigen, und dergleichen wieder anschaffen.

Er soll auch von allerhand Werckzeug und Geschirr, als

- Sägen,
- Äxten,
- Beilen.
- Rade-Hacken,
- Spitz-Hacken,
- Schüppen,
- Spaten,
- Mist-Gabeln,
- Wagen-Leisten,
- Schwingen,
- Ege-Zincken,
- Pflug-Rädern etc.
- Zügeln,
- Seiten-Blättern,
- Strängen
- u. s. w.

in seinem Inventario vorräthig haben, damit, wenn etwas abgehet, abgenutzet oder verdorben, verlohren oder zerbrochen wird, er flugs ein anders an desselben statt habe, und das Gesinde oder ein anderer Arbeiter nicht verhindert, noch den Nachbarn mit dem Entlehnen und Borgen Verdruß und Ungelegenheit gemachet werden.

Ferner soll er seine Geschäffte und Arbeit also einstellen, damit man nicht ein Ding zwey und mehr mahls thun müsse, mithin Zeit und Arbeit vergeblich zugebracht, und noch darzu unnöthige Kosten verursachet werden.

Wie nun dem Hofmeister allezeit ein wachsames Auge auf seine Kinder, Gesinde und Taglöhner zu haben gebühret; also soll er auch sein Vieh fleißig in Obacht nehmen, solches mit der Arbeit nicht übertreiben, noch allzusehr abmatten lassen; nicht allein dasselbe in den Ställen, sondern auch, wenn es von der Arbeit

oder von der Weide kommet, fleißig besuchen, besichtigen, und eigentlich beschauen, ob nicht etwan eine Kranckheit, Schwachheit, oder ander Gebrechen an ihnen zu mercken. Denn es trägt sich gar bald zu, daß sie frisch und gesund an die Arbeit oder auf die Weide ausgehen, auf den Abend aber unlustig und kranck wieder anheim kommen. Dahero soll er von allerley Artzeney-Mitteln gute Wissenschafft haben, und da sich etwan ein Stücke Vieh gestossen, einen Mißtritt gethan, hinckend worden, oder sonsten aufgestossen, demselben im Noth-Fall Rath zu schaffen wissen. Worzu unter besondern Artickeln bey der Beschreibung einer und der andern Kranckheit, ja bey Erklärung der Natur, Eigenschafft und Gebrechen eines jeden Stückes verschiedene Anweisung und guter Unterricht gegeben wird.

Denen Feldern und Wiesen hat er, nachdem sie es bedürfftig sind, mit der benöthigten Bedingung zu helffen, und sie sonsten zu verbessern, allen Schaden aber davon abzuwenden, soll er geflissen ein.

Mit seinen Knechten und Mägden muß er gleicher Speise und gleiches Tranckes, und dasselbe an einem Tische genüssen, sie auch, so viel immer möglich, mit guten Worten unterrichten und anweisen, nicht über sie fluchen und poltern, noch sich seiner Gewalt mißbrauchen, sondern gedencken, daß er selbst ein Diener, und von allem, was er thue, GOtt und seiner Herrschafft Rechenschafft zu geben schuldig sey.

Was ausser dem etwan sonst noch eines Hofmeisters oder Meyers, zumahl eines solchen, der unmittelbar unter seiner Herrschafft stehet, und die völlige Verwaltung eines Land-Gutes oder Vorwercks hat, Gebühr und Amt beym Einführen, Dreschen und Verwahrung des Getraydes, bey Beobachtung der Fischereyen und in andern Stücken seyn möchte, kan in dem Artickel **Haushalter** in dem *XII* Bande *p.* 899 u. f. f. und **Hauswirth** *p.* 912 u.f.f. mit mehrerm nachgesehen und das nöthige daraus abgenommen werden.

## Meyer, Colonus, Villicus.

Daß das Recht der **Colonorum** sehr alt, kan aus glaubwürdigen Urkunden erweißlich gemacht werden. Vor diesem sind sie knechtischer Beschaffenheit gewesen, und haben um etwas Getrayde willen die Felder derer Herren bestellen müssen; nachgehends aber haben sie sich allmählig zur Freyheit erhaben, daher auch der Unterscheid unter den knechtischen und freyen *Colonis* entstanden, wie **du Fresne** solches zeiget unter dem Worte: *Colonus*, dergleichen knechtische *Colonos* es noch heutiges Tages in Westphalen und andern Orten geben soll.

Denen freyen sind die Äcker an denen meisten Orten von den Eigenthums-Herrn übergeben worden, so, daß denen Eigenthums-Herrn zwar das Eigenthum daran übrig bliebe, und die *Coloni* hingegen die Aufsicht darüber hätten. Daher das Wort Meyer in der alten Zeltischen Sprache auch einen *Procuratorem* oder Verwalter bedeutet, und werden auch noch heutiges Tages in dem Braunschweigischen die Land-Güter Meyereyen genennet, und deren Aufseher die Meyer, deren es unterschiedene Arten giebt, Haus-Meyer, Hof- Meyer, Tegt-Meyer, u. s. w. die die Verwaltung derer Güter zu besorgen haben, und

S. 749

**Mever** 1484

Bes. auch den Artickel Colonus im VI Bande p. 748 u. f.

Meyer ... Geschlecht in Zürich ...

. . .

S. 750 ... S. 754

Meyer-Contract

S. 755 1496

. . .

Meyeran ...

Meyer-Briefe, sind nichts anders, als die wegen eines getroffenen Meyer-Contracts errichteten Instrumente und dahin gehörigen Briefschafften; siehe Meyer-Contract.

Meyer-Contract, ist eigentlich eine Art des Pachtes, da nehmlich ein Eigenthums-Herr ein gewisses Gut einem andern vor ein gewisses Stücke Geld zwar nicht ordentlich verkaufft, jedoch auch nicht dergestalt verpachtet, daß er nicht mehr Recht und Macht habe, als ein anderer gemeiner Pachter, sowohl über das Gut selbst, als die darzu gehörigen Stücke, zu schalten und zu walten; sondern wobey sich der erstere das ihm darüber zuständige Eigenthum vorbehält, und derselbe also nicht so wohl den wirklichen Kauff oder Verkauff, als vielmehr eine Art eines sonst so genannten Erb-Zinses vorstellet.

Die Natur eines solchen Meyer-Contracts kan auf unterschiedene Art nach dem Vergleich der Contrahirenden eingerichtet werden. Das Wesen dieses Contracts bestehet vornehmlich darinnen:

I) Werden dem neuen *Colono* oder Meyer nicht nur die Feuerstätte, Ställe und andere Gebäude, sondern auch das Vieh, Schiff und Geschirre, Mobilien, und mit einem Worte, das gantze zum Guth gehörige Inventarium vor Geld angeschlagen, und ihm verkaufft, da er denn hernach so gut, als Eigenthums-Herr darüber wird, und nach Gefallen damit schalten und walten kan.

II) Wird von dergleichen Pachtern der Meyer-Zinß bezahlet, und zwar in gleichförmiger Quantität, welcher nicht leicht ersteigert wird, ob gleich das Guth noch so sehr verbessert worden. Insgemein aber werden an statt des Geld-Zinses Früchte und andere dergleichen Victualien entrichtet, welche auch öffters nur in Eyern und Hünern bestehen, daher auch diese Gewohnheit nach dem Zustande der alten Deutschen riecht, als bey denen das Geld sehr rar gewesen. Ob nun gleich die Pension ordentlicher Weise denen Früchten nicht gleich kommt; so kan doch der Colonus wegen sehr grossen erlittenen Mißwachs oder anderer Unglücks-Fälle um einigen Erlaß Ansuchung thun.

Nachdem es sich aber *III* leichtlich ereignen kan, daß die auf Zinß ausgethane Meyer-Güter nach und nach unvermerckter Weise um Erb-Zinß gezogen werden, und die Meyer sich ein Eigemhums-Recht darüber anmassen wollen, so ist in dem **Land-Tags-Abschiede von** 1597 Verordnung geschehen, daß dieser Contract von neun Jahren zu neun Jahren verneuert werden soll, damit nicht die Eigenthums-Herren gefähret werden.

Eine solche Verneuerung ist nun im Wege, daß dergleichen Contract nicht mit der Zeit eine andre Gestalt gewinnen möge. Hierbey fragt es sich auch, ob ein *Successor singularis* (als z. E. ein Käuffer, oder andrer, der die Sache überkommt) durch eine solche von seinem

Vorfahren auf stets geschehene Verpachtung der Meyer-Güter gebunden wird, und die Verneuerung zulassen muß.

Nach denen Römischen Rechten tritt ein Successor singularis nicht in die

S. 756 1497

## **Meyer-Contract**

Verpachtung des Käuffers. Ob es nun zwar scheinen möchte, daß das Römische Recht allhier nicht bequem anzubringen sey, indem die Natur dieses Handels aus denen Deutschen Landes-Gebräuchen zu beurtheilen wäre; da es uns aber in denen Landes-Gesetzen an einer besondern Verordnung hierinnen fehlet; so ist allerdings gewiß, daß ein *Successor singularis* wieder seinen Willen nicht verbunden ist, die Verneuerung dieses Contracts zuzulassen.

IV Ist auch bey der Erneuerung des Contracts was sonderliches, daß insgemein der Weinkauff wie bey der ersten Verstattung bezahlet wird. Es kömmt zwar sonst dieser Weinkauff, oder diese *Arrha* auf den Vergleich der Partheyen an; Man hat auch wohl Meyer-Briefe, da der Meyer-Zinß jährlich auf 18 Thaler, die aber bey der Renovation auf 10 Thaler gesetzt ist.

V Ist dem Colono erlaubt, einen andern an seine Stelle zu setzen, welches der Eigenthums-Herr, daferne ihm sonst kein Nachtheil geschicht, und seine Einwilligung gehöriger maassen hierzu geholet worden, zulassen muß. Und hierinnen kommt unser Contract mit einer schlechten und gewöhnlichen Verpachtung überein, indem einem ordentlichen Pachter die Substitution auch erlaubt ist.  $l.~7.~\pi.~d.~loc.$ 

Da ihm aber die Substitution vergönnet ist; so fragt es sich, ob er nicht auch Testaments weise in Ansehung des Guts etwas vornehmen kan? Im geringsten nicht, weil dieses eine Art einer Veräußerung wäre, welche ihm aber verboten. Jedoch, was die geschehenen Verbesserungen anbetrifft, weil diese ihm vollkömmlich zugehören; so kan er auch wohl ohne Zweifel darüber Testaments-weise verordnen.

VI Was die Arten betrifft, wodurch dieser Contract getrennet, und aufgelöset wird; so kommen sie fast mit denjenigen überein, die bey einem ordentlichen.Pacht statt haben. Denn es können diese Coloni ausgetrieben werden, 1) wenn sie ihre Pension zu gesetzter Zeit nicht bezahlen, 2) wenn sie nicht alle neun Jahre diesen Contract verneuern lassen, 3) wenn sie sich in dem Gute übel aufführen, und es entweder ohne Bewilligung des Eigenthums-Herrn veräußern, oder sonst verschlimmern, 4) wenn der Eigenthums-Herr beweist, daß er es selbst zu seinem eigenen Gebrauch benöthiget ist.

VII Kan der Eigenthums-Herr den Pachter nicht anders austreiben, als biß er ihm die aufgewendete Besserungs-Kosten bezahlet. Und dieses ist auch Rechtens bey einer schlechten Verpachtung der Güter, l.~55. §.  $l.~\pi.~loc.$  obgleich der Colonus noch vor der Zeit durch eigene Schuld ausgetrieben worden. l.~61. p.~eod.

Es ist kein Unterscheid zu machen, ob die Verbesserungen auf Unkosten des Pachters oder durch seinen eigenenFleiß geschehen sind. Inzwischen ist dahin zu sehen, daß sie nicht übermäßig sind, und der Eigenthums-Herr solche nach seinem Zustande bezahlen könne, und nicht dieserhalb das Guth gar stehen zu lassen genöthiget werde, worüber das Richterliche Amt erkennen muß. **Schilter** *in Ex. 31. §. 30.* 

Überdieß ob auch gleich sonst dieser Einsamkeit der Früchte wegen geschehenen Unkosten der Pachter tragen muß; so sind doch diejenigen hierunter nicht mit begriffen, die über die PachtJahre dauren, wohin gehören die Gaar und Gail, **Pacion.** *de locat. c.* 36. n. 74. welche deswegen auch von Verpachtern zu ersetzen sind. Die Unkosten aber werden nicht vermuthet, sondern erweißlich gemacht.

In den gemeinen Rechten ist zwar in Ansehung des Beweises der Besserungs-Kosten nichts gewisses vorgeschrieben; inzwischen, ist doch bekannt, daß dieser Beweiß auch durch Zeugen vollführet werden mag, **Mascard.** de Probat. Concl. 657. n. 1. et Concl. 1037 n. 13.

Daferne nur Bau- und Wirthschaffts-Verständiger dazu genommen werden, die die Fache nach dem wircklich aufgewandten Gelde schätzen müssen. Die Auslesung solcher Leute wird insgemeiu von dem Richter vorgenommen, sonderlich wenn, sich die Partheyen dieser Wahl wegen nicht vergleichen können; und da so wohl Pachtern als Verpachtern dran gelegen, daß nicht ein jeder ohne Unterscheid dazu genommen werde, so müssen, beyde gewöhnlicher massen citiret werden, um zu sehen, daß erfahrne und verständige Leute darzu erwählet worden, so, daß, wenn dieses unterlassen wird, die Wahl ungültig ist. **Pacion** *l. c. c. 34. n. 11.* 

Da in den gemeines Rechten keine Zahl der Personen, die hierzu genommen werden sollen, bestimmt, ist; so scheinet es, daß ihrer zwey schon vor gnug zu halten. Ingleichen ist den gemeinen Rechtes gemäß, daß sie, ehe man sie zur Schätzung der Besserungs-Kosten läßt, eydlich verpflichtet werden müssen.

Endlich ist auch dieses bey der Verordnung etwas sonderliches, daß wegen der geschehenen Taxirung der Bau- und Wirthschaffts-Verstandigen keine Appellation statt hat, daferne keine Collision erwiesen werden kan, da doch solche den gemeinen Rechten nach vergönnet ist. Im übrigen, wenn die Besserungs-Kosten so hoch geschätzet werden, daß weder der Eigenthums-Herr, noch ein andrer Pachter sie um einen so hohen Preiß annehmen und bezahlen kan; so muß der Eigenthums-Herr selbst eine rechtmäßige Summe darauf bieten. Will sie nun der Pachter nicht annehmen; so wird innerhalb Jahres-Frist einem jeden Bedenck-Zeit gegeben, ob einer eine grössere Summe darauf zu setzen gesonnen, und wann binnen der Zeit den Eigenthums-Herm niemand überbietet; so werden ihm die geschehene Verbesserungen vor das gebotene Geld zugeschlagen.

Meyerding, Meyerdings-Recht, Jus, oder Judicium Colonarium, ist ein besonder Gerichte, so über Meyerdings-Güter von den darzu verordneten Personen mit gewissen Solennitäten geheget und gehalten wird.

Die Statuta, so hierbey zu beobachten, sind, daß

- 1) wenn jemand ein Meyerdings-Gut durch Kauff, Versetz- oder Verpfändung veräussern will, er dem Meyerdings-Herrn eine gewisse Lehn-Waare, die Umsaet oder Umsatz genannt, entrichten muß;
- 2) niemand dergleichen Güter ohne des Meyerdings-Herrn Vorwissen und Einwilligung veräussern, auch niemand Geld darauf austhun darff, bey Verlust des Gutes und Geldes;
- 3) wer den gebührenden Erb-Zins von seinen Meyerdings-Gütern innerhalb dreyen Jahren nicht bezahlet, der Güter verlustig, und auf dem Meyerdinge davor erkläret;
- 4) derjenige, so dieser Güter halben in

fremden Gerichten klaget, derselben auch verlustig wird;

5) von dieses Gerichts Aussprüchen an kein Ober-Gericht appelliret, sondern die Partheyen zu ihrer ersten Jnstantz (*ad judicem primae instantiae*) verwiesen werden sollen.

Die Heg- und Haltung dieses Gerichtes geschiehet also, daß, wenn die Meyerdings-Leute an dem bestimmten Ort sich versammelt, und die Meyerdings-Herren oder Commissarien sich gesetzet, der verordnete Richter, Meyerdings-Procurator und Meyerdings-Leute folgende Fragen an einander ergehen lassen und beantworten.

Richter: Herr Procurator, ich frage im Urtheil zu Recht: Ob es so fern am Tage, daß ich Nahmens *N*. allhier ein Frey-Recht und ächtes Meyerding hegen und halten möge, von Rechtswegen?

Procurator: Weil ihr habt die Macht und Gewalt von GOtt und der Obrigkeit; so erkenne ich vor Recht, daß ihr Nahmens allhier ein rechtes und ächtes Meyerding hegen und halten möget, von Rechts wegen.

Richter: So frage ich ferner, was ich darauf heissen und gebieten solle, so lange und ferne das rechte und ächte Meyerding gehegt und gehalten wird v. R. w.

Procurator: Ihr sollet verbieten Haßmuth, Schelt-Wort; Recht sollt ihr gebieten und Unrecht verbieten, so lange und ferne diß freye, ächte und rechte Meyerding geheget und gehalten wird, v. R. w.

Richter: So verbiete ich Haßmuth, Scbelt-Worte von Kessel-Hacken biß ans Thor-Weg, sonder Acht, daß niemand etwas würcke oder thue, es geschehe denn durch zugelassene Achts-Leute und Vorsprache; Recht gebiete ich, und verbiete Unrecht, so lange und ferne diß freye, ächte und rechte Meyerding geheget und gehalten wird, v. R. w.

Procurator: *S. T.* Hochgeehrte Meyerdings-Herren und Meyerdings-Leute, weil ich als Meyerdings-Procurator erscheine: so hoffe ich, ich werde so frey abtreten, als ich ausgetreten bin.

Meyerdings-Leute: Ja.

Procurator; Wann mir dann eine Sache zu schwer fiele, so begehre ich Achts-Leute und Urthel-Träger.

Meyerdings Leute: Benennen dieselbe, als nehmlich N. N.

Procurator: Diesemnach frage ich, wen diß löbliche Meyerding vor seinen rechten Herrn erkennet?

Wird eingebracht N. N.

Procurator: 1) Wenn denn ein oder anderer, so auf diesem löblichen Meyerdinge Klage zu führen hätte, dasselbe vorbey, und etwa nach Fürstlicher Regierung, oder nach Wetzlar, oder sonsten wohin gienge, was ist dessen Straffe? Meyerdings-Leute: Eingebracht; Ist seines Guts verfallen.

- 2) Was gehöret denn eigentlich dem Meyerdings-Herrn von dem Meyerdings-Lande? Eingebracht: der Erben-Zins.
- 3) Wenn ist der höchste und letzte Tag im Jahre, da der Erben-Zinß bezahlet werden muß? Eingebracht: Auf dem Meyerdinge.
- 4) So aber ein Meyerdings-Mann in dreyen nach einander folgenden Jahren den Erben-Zinß nicht abführete; was ist dessen Straffe? Eingebracht: Ist seines Guts verfallen.
- 5) Wenn ein Meyerdings-Mann mit Tode abgehet; was gebühre: so dann dem Meyerdings-Herrn? Eingebracht: Die Baulebung.

6) Was ist denn die Baulebung? Eingebracht: Ist es ein Ackermann, ein Pferd nächst dem besten; ist es ein

S. 757 1500

## Meyerdings-Richter

Köhler, eine Kuh nächst der besten.

- 7) So ein Meyerdings-Mann Land kaufft, was gebühret davon dem Meyerdings-Herrn? Eingebracht: Der zehende Pfennig,
- 9)Kan einer Meyerdings-Land kauffen, welcher kein Meyerdings-Mann? Eingebracht: Nein, sondern muß erstlich Meyerdings-Mann werden, und alsdenn ist er fähig Meyerdings-Land zu kauffen.
- 10) So ein Fremder auf Meyerdings-Land ein gewisses Geld Pfandweise thäte, wie ist er dessen versichert? Eingebracht: Muß sich eine treue Hand setzen lassen.
- 11) Wenn muß der Pfand-Schilling bekennet werden ? Eingebracht: Wenn eine Art vorbey ist.
- 12) So einer ohne erhebliche Ursachen vom Meyerdinge bliebe; was ist dessen Straffe? Eingebracht: Ein Pfund Geldes.

Procurator: 1) Es erscheinet *N. N.* hat *N. N.* auf ein Stück Landes 0. 0. Thaler Pfandes Weise gethan, begehret Pfandes-weise angesetzet zu werden. Eingebracht: Es wäre da düster.

- 2) Er erbiete sich es licht zu machen, und im Nahmen seiner eine treue Hand setzen zu lassen. Da nun der Gläubiger angelobet, *Praestanda* zu prästiren, so führet der Procurator fort:
- 3) Weil er es nun licht gemacht, und den Pfand-Schilling bekennet; so frage ich im Urtheil zu Recht, ob er nicht an solche Länderey dieser Gelder halber Pfandweise angesetzet werden soll? Eingebracht: Ja.

Procurator: Weil *N*. es licht gemacht, sich auch eine treue Hand setzen lassen, soll sich niemand an diesem Stücke Landes vergreiffen, als *N*. er habe denn besser Recht darzu, als er.

Richter: Ich frage zum ersten, andern und dritten mahl, ob ein oder anderer vorhanden, der noch etwas vorzubringen habe? Weil nun niemand sich mehr angeben thut; als wird diß löbliche Meyerding hiermit aufgehoben.

Meyerdings-Güter ...

S. 758

1501

Meyerey

. . .

### Meyerhahnen-Kamm ...

Meyer-Hoff, Mayer-Hof, ist eigentlich, da der Pachter nicht nur zu Bestellung des Ackers verbunden, sondern gleichsam des Herrn Verwalter und über die Arbeiter gesetzet ist, daß alles ordentlich zugehe, der Acker richtig bestellet, und des Herren Schade vermieden werde; Sonst werden auch mit diesem Nahmen insgemein die Bauer-Güter, Land-Güter, Vorwercke, u. s. w. beleget, wovon an seinem Orte.

Meyerin, oder Mayerin, Hof-Meyerin, Hofmeisterin, Käse-Mutter, ist das Haupt der Mägde auf einem Land-Gute, Meyerey oder Vorwercke, woran in einer Haushaltung sehr viel gelegen ist.

Denn gleichwie d«e Knechte eines ernsthafften, getreuen und verständigen Meyers oder Hofmeisters, der sie täglich zur Arbeit anweist und daben im Zaum halte, bedürffen; also sind auch die Mägde, absonderlich bey weitläufftigen Haushaltungen, einer verständigen, hertzhafften und ernstlichen Haus-Mutter oder Hofmeisters zum höchsten benöthiget, welche stetig auf der Mägde Thun und Lassen genaue Absicht haben, und dieselben täglich zur gebührenden Hand-Arbeit antreiben soll und muß.

Diese Hof-Meisterin nun soll zuförderst GOtt fürchten, und denn ihrem Manne in allen billigen Dingen gehorsam seyn; sich hiernächst eines frommen, erbaren und tugendsamen Lebens und Wandels befleißigen; räthlich, thätlich, sparsam, sorgfältig, emsig, sittsam, friedlich und verträglich eweisen, nicht viel ausschweiffen, oder unnöthig herum lauffen, sondern das ihrige fleißig abwarten, und Schnecken-Art an sich haben, das ist, entweder fleißig daheim und in dem Ihrigen bleiben, oder doch allenthalben die Haus-Sorge mit sich tragen.

Sie soll gegen ihre Kinder und Gesinde nicht zu fromm oder gelinde, auch nicht allzu rasch und böse seyn, aber doch nach Gestalt der Sachen, gütig und freundlich, hingegen auch, wo es von nöthen, sich scharff und ernsthafftig zu erzeigen wissen; doch daß sie nicht haderund zanck-süchtig, mürrisch, stutzig, eigensinnig, noch geschwätzig und waschhafftig, vielweniger träge, faul und untreu sey.

Im Hofe, Ställen, Keller, Küchen, Stuben, Kammern und Böden soll sie alles ordentlich, rein und nette halten; desgleichen allen Hausrath, und was man sonsten vor Gezeug täglich gebrauchet und von nöthen

S. 758 **Meyerin** 1502

hat, an seinem gehörigen Orte und gewisser Stelle zu ordnen wissen, damit man ein jedes, so man es bedarff; finden und an der Hand haben könne, und sie es auch selbst zu reichen und zu weisen wisse.

Ihre Kinder soll sie zuförderst zum Gebet, und denn zur Arbeit antreiben, überhaupt aber dieselben in guter Zucht halten, und ihnen nichts unerbares oder lästerliches, weder in Worten, noch Wercken gestatten, dahero ihnen in aller Zucht und Schamhafftigkeit mit einem guten Exempel vorleuchten.

Alles ihr Gesinde soll sie, mit Zuthun ihres Mannes, untereinander einig erhalten, und ja nicht gedulten, daß sich dieselben mit einander zancken und beissen, noch Neid und Haß gegen einander tragen, hinten aber auch sich nicht zu gemeine machen. Daher muß sie ihren Mägden bißweilen zu Nachts nachschleichen, die Kammern visitiren, und sehen, ob sich nicht etwan eine verirret, oder einen ungleichen Schlaf-Gesellen bekommen habe.

Sie soll auch fleißige Aufsicht haben, daß die Mägde ihre Feld-Garten- und Haus-Arbeiten recht verrichten, daß sie nichts verschleppen und veruntreuen, daß dem Viehe sein Recht geschehe, und dasselbe fleißig gewartet und gefüttert werde, daß die Mägde in den Ställen, und wo sonsten Heu und Stroh sich befindet, mit dem Lichte behutsam umgehen, und lieber aller Wegen selbst dabey zugegen und möglichsten Fleisses dafür seyn, daß nichts verwahrloset, und sonsten zerbrochen und verderbet werde.

Sie soll demnach des Morgens am ersten auf seyn, und des Nachts zuletzt schlaffen gehen; die Arbeit zum ersten angreiffen und am letzten davon weichen; das Feuer zu Nachts selbst bewahren, oder wenigstens, ehe sie zu Bette gehet, darzu sehen; die Haus-Thüren und andere verwahrliche Sachen fleißig besichtigen, ob jedes an seinem Orte recht verwahret und verschlossen sey.

Ferner will der Hofmeisterin obliegen und gebühren, daß sie allezeit selbst bey dem Küh-Melcken sey, Milch und Rahm oder Sahne fleissig bewahre und verschlüsse, reine Geschirr hatte, gute Butter und Käse mache, und ohne Vorbewust und Geheiß der Herrschafft oder des Verwalters im geringsten nichts hinweg gebe, noch davon entfremden lasse.

Sie soll zum öfftern beym Grasen, jederzeit aber bey der Weitzen-Schreppe selbst zugegen seyn, damit die Mägde nicht nur ihr gebührlich Graß eintragen, sondern auch im Weitzen nicht zu tief und also zu Schaden geschrepffet werde.

Sie soll nebst dem alten Vieh auch sonderlichen Fleiß auf das junge Vieh wenden, als Kälber, Ferckeln, Zicklein oder junge Ziegen, und dergleichen, damit, was zur Zucht tauglich, zu rechter Zeit abgesetzet, das untüchtige aber der Herrschafft in die Küche geliefert oder verkauffet werde.

Es soll sich auch die Hofmeisterin die Wart- und Fütterung des Feder-Viehes, als Gänse, Enten, Hüner, Trut-Hüner, Pfauen etc. und andern anbefohlen seyn lassen, daß nicht mehr Futter in sie gestecket werde, als man Nutzen zu gewarten hat, oder wohl gar das Feder-Vieh werth ist.

Mit dem Brut-Vieh umzugehen soll sie guten Bescheid wissen, der jungen Zucht fleißig warten, die übrigen Eyer wohl verwahren und zu Rathe halten und solche, es wäre denn das Feder-

S. 759 1503

### Meyerin

Vieh ihr selbsten verpacht, niemand, als der Eigenthums-Frauen oder der Verwalterin überliefern; alles Vieh Morgens und Abends, wenn es aus und wieder ein gehet, fleißig zehlen, damit sie, wenn etwas verlohren, dessen bald innen werde, und darnach suchen lasse oder zum wenigsten wisse, ob es durch die Raub-Vögel entführet oder sonsten gestohlen worden.

Es soll auch die Meyerin oder Hofmeisterin, benebenst einer oder zwey Mägden, nachdem nehmlich des Gesindes viel ist, das Backen mit verstehen, auch auf Mehl, Kleyen und Brodt gute Achtung geben, daß nichts veruntreuet, oder muthwilliger Weise umgebracht werde.

Hingegen soll sie auch, wenn ihr allenfalls, wie heut zu Tage vieler Orten gebräulich ist, die Speisung des Gesindes verpachtet wäre, dem Gesinde an ihrer ordentlichen Zugehörung nichts abbrechen, und solches dadurch zu Wiederwillen, Trägheit und allerley Untreu und Partirerey veranlassen.

Was an dem der Hofmeisterin bey ihrem Anzug übergebenen Hausrath, Werckzeug, Küchen-Geschirr, wie auch an Milch-Aschen, Milch-Töpffen, Krügen und Schüsseln, Milch- und Butter-Fässern, Milch-Ständern, Melck-Gelten, Milch-Kannen etc. desgleichen an Mist-Hacken, Mist-Gabeln, Harcken oder Rechen, Spreu- Trag -und andern Körben, Kesseln, Schlüsseln und andern mehr, worüber sie so wohl, als die Herrschafft, ein ordentliches Inventarium haben soll, muthwilliger Weise verwahrloset, zerbrochen oder verlohren worden, solches soll sie gut zu thun, oder von ihrem Lohne den Werth davor zu ersetzen schuldig und gehalten seyn; sie bleibet aber mit der Wiedererstattung desjenigen billig verschonet, was sich abgenutzet, oder

wieder ihren Willen, und dessen ihr keine Schuld beygemessen werden kan, zu Grunde gegangen oder veruntreuet worden.

Endlich ist auch einer verständigen Hofmeisterin oder Meyerin sehr nützlich und wohl anständig, wenn sie sich auf die Vieh-Artzeney wohl verstehet, und weiß, wie man im Noth-Fall Kühen, Schweinen, Ziegen und andern Thieren auch dem Geflügel, hülflichen Rath und Mittel verschaffen möge.

Hat sie über dieses noch eine bewahrte Erfahrenheit in der Hauß-Artzeney, und weiß denen Ihrigen und andern, wo ihnen einige Kranckheit zustösset, oder sonst ein Umfall begegnet, zu rathen und zu helffen; so ist es um so viel desto besser.

Summa, eine Hofmeisterin, Meyerin, Haus- oder Käse-Mutter, soll der Eigenthums-Frauen Statt und Stelle, sowohl in dem Vieh-Hof, als in Küchen und Kellern, auch unter denen Mägden vertreten, früh und spät fleißig auf das Gesinde und Vieh sehen, in allen Dingen möglichst Nutzen und Frommen schaffen, und solche befördern, Schaden und Verlust aber treulichst abwenden helffen.

Besiehe auch hierbey den Artickel **Haus-Mutter** im *XII* Bande *p. 907* u. f. ingleichen **Haushälterin** *p. 899* und **Käse-Mutter** im XV Bande *p. 52*.

 $Meyerin \ (Hof\text{--}) \ \dots$ 

. . .

. . .

Meyer-Recht

S. 759

1504

Mayer-Kraut ...

Meyer-Recht ist ein gewisses Befugniß, so einem Pachter aus einem gewissen Pacht-Contract, der zwischen ihm und seinem Eigenthums-Herren geschlossen worden, zustehet, sich der gepachteten Sachen nach der Art und Weise zu bedienen, wie sie sich unter einander verglichen, und dem Eigenthums-Herren dasjenige, was er ihm versprochen, zu bezahlen.

Zu dem Object dieses Rechts gehören Land-Güter, Felder und andere Grundstücke auch Höfe und andere Gebäude.

Wo die Verneuerung dieses Contracts nicht ausdrücklich wieder gesucht wird; so hält man solche heimlicher Weise wieder verneuert. Ob schon sonsten die Schrifften bey den Contracten eben von keiner Nothwendigkeit seyn, und dieses insonderheit bey dem Pacht-Contract seine Richtigkeit hat *l. 24. C. locat. l. 14. ff. eod.* so bedienet man sich ihrer doch mehrentheils bey diesem Meyer-Rechte, und richtet den Vergleich bloß auf die contrahirenden Personen ein, oder zugleich auch mit auf die Erben.

Der Eigenthums-Herr des Gutes ist insonderheit zu zweyerley verpflichtet. Erstlich muß er ihm den Nießbrauch desselben verstatten, *l.* 33. ff. de locat. conduct. er muß ihn in den Besitz einführen, in soweit als sich dieselbe vor dem Pachter schickt und ihm die Sache mit allen zubehörigen Schiff und Geschirren, und was ihm bey seinem Gebrauch unvermeidlich ist, übergeben.

Zum andern muß er dem Pachter den bequemen Gebrauch davon verstatten, damit er in den Stand gesetzet werde, alle vor ihn gehörige Nutzungen zu heben. Daher muß er die Häuser, die Schütt-Böden, die

Öfen u.s.w. ausbessern und zu rechte machen lassen, und ihm in allen beystehen und hülfliche Hand leisten.

Sollte der Pachter bey diesem Contract über die Helffte verletzet worden seyn, so kan er sich ebenfalls darüber beschweren, und nach der Ähnlichkeit die bey dem Kauff-Contracte statt findet, Ansuchung thun, daß entweder der gantze Contract aufgehoben, oder ihm sonst eine Gnüge geleistet werden. Ob man sich aber nach geendigtem Pacht, und da die Früchte der verpachteten Sache allbereits verbrauchet worden, dieses Rechtlichen Hülffs-Mittels noch bedienen könne, darüber sind die Rechts-Lehrer noch nicht einig. Ihrer viele behaupten, daß dem betrogenen auch aus diesem Fall zu helffen sey, immassen die Klage

S. 760 1505

#### **Meyer-Recht**

dieses Gesetzes auf ein und dreyßig Jahr dauert; da hingegen die Pächte mehrentheils nicht so lange währen, und von den Früchten vermuthete man auch, daß sie nicht über drey Jahr aufbehalten würden.

Wie nun bloß der Gebrauch der Sache an Pachtern überlassen wird; also kan der Pachter durch diesen Contract das Eigenthum der gepachteten Güter nunmehro erlangen, und ob der Pacht schon auf lange Zeit wäre geschlossen worden. Besiehe **Hahns** *Observ. ad Wesenb. Tit. locat. num.* 8.

Damit nicht unnöthige Streitigkeiten hierüber entstehen, oder den Pachtern etwan der Appetit ankomme, die Grundstücken nach und nach endlich gar an sich zu ziehen; so ist an denjenigen Orten in Nieder-Sachsen, wo das Meyer-Recht eingeführet, gar heimsamlich versehen, daß die Verneuerung dieses Contracts auf gewisse Jahre geschehen müsse.

Die Meyer-Güter haben fast eine gleiche Beschaffenheit mit den Laaß-Gütern, sie mögen nun schlechterdings auf eine gewisse Zeit seyn verpachtet worden, oder mit dem Bedinge, daß die Verneuerung dieses Vergleichs auf neun Jahre geschehen soll.

Wie der Meyer berechtiget ist, das Grundstück auf alle Weise zu nutzen; also muß ihm der Eigenthums-Herr im geringsten nicht an dessen Gebrauch hinderlich seyn, und wo ers thut, muß er sich mit Recht auf die Klage, so der Meyer wieder ihn anstellt, einlassen.

Es kan sich eine Hinderniß bey dem Gebrauch ereignen, entweder ohne Verpachters Zuthun, oder durch seine Schuld; ohne sein Zuthun, entweder durch einen unversehenen Fall oder durch den dritten Mann. Daferne sich ein Unglücks-Fall zuträgt, als Feuer-Brunst, Hagelschlag u.s.w. so muß ihn der Herr des Gutes an dem Pacht-Gelde entweder etwas erlassen, oder ihm nach Beschaffenheit des Schadens und der Zeit wieder etwas herausgeben, wo es schon voraus bezahlet worden. *l. 33. ff. locat.* 

Der Herr des Gutes ist auch verbunden, den Pachter schadloß zu halten, ihm den verursachten Schaden zu ersetzen, und auch die verwandten und verlegten Unkosten wieder zu geben. Man hat hierbey zu betrachten, ob sich der Schaden aus Boßheit des Verpachters, oder auch durch seine Nachläßigkeit zuträgt. Bey jenem Fall muß er vor das gantze Interesse hafften, bey diesem Fall aber wird untersucht, wie groß der Grad seiner Nachläßigkeit sey, und in wie weit er Schuld daran habe, oder nicht; da denn die Sache durch richterliche Ermäßigung geschätzt und entschieden wird.

Der Verpachter muß dem Pachter die Unkosten wieder geben, die er zu stets währendem Gebrauch der Sache angewendet, es wäre denn, daß sich beyde auf eine solche Weise mit einander verglichen, daß der Pachter die Verbesserungs-Kosten tragen soll, sintemahl nichts gemeiner ist, als daß sorgfältige Hauß-Väter sich mit ihren Pachtern so vergleichen, daß sie entweder durch Bäume-Pflantzen, fleißiges Düngen, oder auf andere Art ihre Güter und Grundstücken verbessern sollen.

Wo also bey den Feldern Gebäude sind; so ist der Pachter nicht verbunden, von dem seinigen die Gebäude zu decken, oder die Brunnen zu reinigen, oder die Fenster und Thüren machen zu lassen. Wo er nun dergleichen machen lassen, und diese Verbesserungen dauren länger als die

S. 760 **Meyer-Recht** 1506

Pacht-Zeit; so kan er von dem Eigenthums-Herrn die verlegten Unkosten wieder fordern.

Der Pachter ist ferner berechtiget, vor die höchst nöthigen und unvermeidlichen Unkosten, die er verlegt, so der Pacht-Zinnß schon bezahlet ist, die ihm versprochene Unkosten von dem Verpachter abzufordern, oder wo er den Pacht-Zinnß allbereit bezahlet, die ihm verpachtet gewesene Sache so lange zurücke zu halten, biß er deshalber befriediget, *l. 5. de Impens. in rem. dot. fact. d. 14. de dolo except.* 

Jedoch kan er das Gut nicht unter dem Schein der noch nicht erweißlich gemachten Verbesserung an sich behalten, sondern muß weichen, wenn der Guts-Herr bereit ist, durch Bürgen zu caviren, daß er ihm alle Verbesserungen bezahlen wolle.

Ob der Herr des Gutes verbunden sey, den Pachter in Ansehung der Steuern und Gaben, die er an die Obrigkeit vor ihn bezahlt, und wegen der andern Beschwerungen dieser Art schadloß zu halten, und ihm Gnüge zu leisten, ist unter denen Rechts-Lehrern streitig; man hält aber davor, daß es unnöthig sey, sich hierbey lange aufzuhalten, immassen diese und andere Puncte in den Pacht-Contracten gemeiniglich ausgemachet werden. Es ist auch am besten, wenn dieselben allen und jeden dergleichen Puncten ihr gewisses Ziel und Maaß geben, so braucht es hernach keines langen Streitens.

Der Pachter hat sich viererley Pflichten zu unterziehen.

1) Muß er vor allen andern den Pacht-Zinnß entrichten, es müste sich denn ein Fall ereignen, da ihm solcher entweder gantz und gar oder doch zum Theil nachzulassen wäre.

In Ansehung der Zeit muß man sich darnach richten, wie die Contrahenten dieser wegen unter einander einig worden; ist nichts ausgemacht, so richtet man sich nach der Observantz und Gewohnheit des Ortes und der Gegend; wo aber auch diese nichts entscheidet, so ist es am natürlichsten und billigsten, daß der Pacht-Zinß zu Ende des Jahres, wenn der Pachter das Jahr oder das Grundstück genutzet, abgetragen werde.

Wo der Pacht-Zinß nicht richtig bezahlet wird, so kan der Pachter von dem Eigenthums-Herrn angetrieben werden l. 56.  $\pi$ . loc. l. 3. C. eod.

Dieses gehet auch an, obschon bey dem Pacht-Contract die Bedingung dazu gesetzet worden, daß er ihn nicht austreiben wollte, bey einer namhafften Straffe, immassen dieses nach der Natur des Contracts verstanden wird, daferne er nur zu seiner Zeit den Pacht-Zinnß bezahlet **Zoes.** *ad ff. Tit. locat. n. 37.* 

Solte auch der Vergleich wegen des nicht Austreibens durch einen Eyd bestättiget seyn.

Eigenmächtiger Weise kan der Verpachter den Meyer nicht aus dem Gut treiben, immassen solche durch eigene Gewalt geschehene Austreibung zu mancherley Unordnung Anlaß geben würde, und muß iederzeit der Richter hierzu ausdrücklich ersuchet werden; dieser ist so denn verbunden, dem klagenden Theile beyzustehen, und demselben Recht und Gerechtigkeit angedeyen zu lassen.

Bey den Concurs-Processen, geniessen die Herren des Gutes, in Ansehung ihres Pacht-Geldes, ansehnliche Privilegien, die doch in den Nieder-Sächsischen Gegenden an einem Orte immer anders sind, als an dem andern.

Der Pachter muß das gepachtete Gut in gutem Stande zu erhalten suchen, damit es auf keinerley Weise

S. 761 1507

### Meyer-Recht

verschlimmert werde. l. 4. ff. eod. l. 23. de R. J.

Er muß also den Dünger nicht aus dem Hoffe schaffen, er muß die Gräben lassen räumen, Brücken, Wege und Stege ausbessern lassen, an statt der ausgegangenen Bäume anderer an deren Stelle wieder setzen. So darf er auch die ihm aufgetragenen und übergebenen Güter nicht zertheilen, vereintzeln, seinen Kindern einräumen oder veräussern, sondern sie dem Eigenthums-Herrn oder seinen Erben gantz und unzertheilt wieder überantworten. Die Erben der Pachter sind noch vielweniger berechtiget, eine Theilung vorzunehmen; Denn obschon die Theilung in *l. ult. C. de reb. alien. non alien.* unter den Arten der Veräusserung nicht erzehlet, bißweilen auch gar leichte verstattet wird, *l. ult. C. comm. divid.* so ist doch die Theilung bey fremden Sachen gar gefährlich, weil es auf diese Weise nach einer Veräusserung schmeckt. *l. 17. C. de praediis et aliis rit. minor.* 

Wie sie nun die Güter nicht veräussern mögen; also können sie auch ihr Recht ohne des Eigenthums-Herrn Einwilligung einem andern nicht abtreten, damit nicht diesem wieder seinen Willen ein andrer Meyer aufgedrungen werde; jedoch wird ihm nicht verwehret, die Sache, die er gepachtet, einem andern wieder zum Gebrauch zu geben, und wieder zu verpachten, und die Einwilligung des Eigenthums-Herrn wird nicht dazu erfordert. *l.* 38. §. 21. de V. O.

Ferner ist er nicht berechtiget, die Gestalt und das äusserliche Ansehen der Grundstücke zu verändern, daß er z.E. aus den Weinbergen Felder, oder aus den Gärten etwas anders machen könnte, wo es der Eigenthums-Herr nicht erlauben sollte. Hierüber verordnet auch die Fürstl. Stifft Hildesh. Policey-Ordnung Art. 81. daselbst, niemand solle hinführo ohne Vorwissen und Belieben der Guts- oder Eigenthums ingleichen der Zehend-Herren, auch derjenigen, so wegen der Hut und Weide interessiret, von dem zehndbaren Lande Gärten oder Wiesen machen, bey Straffe zehen Floren.

Aus eben diesem Grunde flüsset auch, daß der Meyer keine neue Beschwerung, sie bestehe nun, worinnen sie wolle, auf das Gut wieder seines Herren Willen annehmen und auf das Gut legen kan. *l. ult. C. de reb. alien. non alienand.* 

Überdies muß er bis ans Ende des Pachtes in dem Gute bleiben, und wo er ohne eine rechtmäßige Ursache sich aus dem Gute weg begiebet, und dasselbe verläst, muß er dem Eigenthums-Herrn den gantzen Pacht bezahlen, *l. 24. §. 2. ff. locat.* und ihn dieserwegen schadloß

halten, und wo ers nicht thut, so kan er hierzu angehalten und verklagt werden

Endlich muß der Meyer nach geendigten Pacht-Contract die Sache dem Eigenthümer wieder geben. Es wird aber solcher geendiget,

- 1) durch ihren beyderseitigen Wiederwillen, *§. ult. l. quib. mod. toll. Oblig.*
- 2) durch Verflüssung der bestimmten Zeit, immassen dasjenige, was auf eine gewisse Zeit eingeschränckt, und verstattet worden, nach derselben wieder aufhöret.

Wenn die Verpacht-Zeit zu Ende läufft, so geben einige den Rath, daß derjenige, so in dem heimlichen Wiederpacht nicht bleiben will, vor geendigtem Pacht-Contrackte in Ansehung der künfftigen seine Erklärung thun soll. Bey den Frieß-Ländern soll es hergebracht seyn, daß der Eigenthums-Herr, der sich der verpach-

S. 761 **Meyfart** 1508

teten Sache selbst bedienen, oder solche veräussern, und an einen andern wieder verpachten will, solches dem Meyer vor dem 1sten Jenner noch anmelde.

Dieser Contract wird auch durch die rechtmäßige Aufkündigung geendiget; so daß er nicht allein, wenn die Pacht-Zeit geendiget, sondern auch noch vor geendigeter Pacht-Zeit weichen muß. Jedoch muß diese Aufkündigung mit Vernunfft und auf eine redliche Weise geschehen, daß der Meyer nicht hierdurch in allzu grossen Schaden gesetzet werde. Es kan sich dieses insonderheit bey 3 Fällen ereignen,

- 1) wenn der Meyer dem Eigenthums-Herrn seinen versprochnen Meyer-Zinß alle Jahre nicht richtig abzahlet,
- 2) wo er sich bey seinem Pacht liederlich, nachläßig und wie ein schlimmer Hauß-Wirth bezeuget,
- 3) wo der Eigenthums-Herr seine Güter verkaufft, da denn nach dem bekannten Sprichwort Kauff vor Miethe u. Pacht zu gehen pfleget.

Verpachter muß ihm auch bey Zeiten die Aufkündigung thun, und ihn nicht über Halß und Kopff herausjagen, er muß ihm die Ursachen entdecken, warum er genöthiget würde, eine Veränderung zu treffen, damit er sich darnach richten möge und wisse, daß es Verpachter nicht aus Haß und böser Absicht thue, betrügerisch an ihm zu handeln, so wird er denn hernach auch desto eher nachgeben, er muß ihm auch die Verbesserungen gut thun, und zwar ohne Abzug u. Aufenthalt, so viel als er erweißlich gemacht werden kan, daß er dem Guths-Herrn zum Besten Gelder ausgegeben.

Bes. hierbey auch die Artickel Meyer-Contract und Meyerding.

	•	`	/
			S. 762 S. 768
S. 769			
1523			MEZZA-CAVATION

•••

Mezzanicus (Hieronymus) ...

Mevfart (Heinrich) ...

**Mezzanin, Mezzanino,** heissen die auf der Mittelländischen See fahrende den dritten Mast, der zwischen den grossen und hintern Mast gesetzt wird.

MEZZANINA, Mezanine, in der Bau-Kunst, ein so genanntes Bastard-Fenster, welches niedriger, als ein gemeines, und nur so hoch, oder auch wohl niedriger, als seine Breite ist, oder dessen Höhe gegen die Breite zu rechnen wenigstens zwey Drittel derselben ausmacht.

Andere geben, diesen Nahmen auch den falschen Boden, so auf Stichbalcken liegen, und zur Bequemlichkeit in

S. 769 1524

### Mezzarotta

hohen Zimmern, davon abgetheilet werden, Schlaf- oder Zeugkammern daselbst anzulegen. Sie sind bey den Italienern sehr im Gebrauch, und werden mehrentheils in dem obersten Stockwercke angebracht.

Übrigens sehen sie auch nach dem heutigen Gebrauche gar gut aus, und haben in gewissen Fällen ihren grossen Nutzen. Dahero die insgemein darwieder vorgebrachten Einwürffe nicht Statt finden. Sie müssen aber mit den ordentlichen Fenstern eine Breite haben, und aufwärts mit ihnen in einer Reihe stehen. Ihre Figur kan im übrigen rund oder oval, ingleichen viereckigt, oder mit einem Bogen geschlossen seyn.

Ausserhalb bekommen sie ihre Verzierungen, welche mit denen andern gemeiniglich überein kommen.

Was mehr von diesen Fenstern in der Bau-Kunst zu wissen nöthig ist, das findet man so wohl in **L. C. Sturms** Anmerckungen über **Goldmans** Bau-Kunst, als auch in eben desselben vollständigen Anweisung grosser Herren Palläste etc. p. 11.

Nicht weniger verdienen hiervon nachgelesen zu werden des **Davila Vignola** *Cours d' Architecture p. 259*. welchen nur gedachter **Sturm** in das Deutsche übersetzet und mit nützlichen Anmerckungen aus der heutigen Bau-Kunst vermehret hat, und **Wolffens** *Elem. Architect. Civil.* §. 273.

Bes. auch **Fenster** im *IX* Bande *p. 535*.

Mezzanino ...

. . .